4 Merc. 120 - 1,2

Digitized by Google

<36636505270010

<36636505270010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

m

~~Gu~~ civ.

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der

Wechselgesetze

aller

Länder und Handelsplätze in Europa.

Nach alphabetischer Ordnung

von

Johann Michael Edlen v. Zimmerl,

wirklichen k. k. Rathe und Referenten bey dem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte, dann Beysitzer der Hofcommission in Gesetzsachen.

Ersten Bandes zweyte Abtheilung.

Wien, 1809.

Gedruckt mit Edlen von Ghelenschen Schriften.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Botzen oder Bolzano.

Eine Handelsstadt in der Grafschaft Tyrol, deren berühmte Messen und nahe Lage an Italien, zu einem beträchtlichen Zwischen- und Speditionshandel dienet, und einen ansehnlichen Wechselverkehr treibet, hat verschiedene Wechselordnungen und besondere Markts-Privilegien erhalten.

Wechselordnungen und Markts-Privilegien der Stadt Botzen; vom 15. September 1635, vom 16. October 1648, und 19. July 1663, welche Se. Majestät weil. Kaiser Leopold I. unterm 31. August 1666 bestättiget hat.

Wir, Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Lüzemburg, zu Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz; gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und Görz; Landgraf in Elsaß; Herr auf der Windischen Mark zu Portenau und Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns die Ehrsame, Unsere Getreue Liebe N. und N. die allgemeine Contractation des mercantilischen Magistrats zu Botzen, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben: wie das zwar noch vor undenklichen Jahren die Botzner Märkte um des bequemen Orts und Gelegenheit willen, von denen Kaufleuten von vieler Nation, sonderlich aber Deutschen und Welschen solchergestalt frequentirt und besuchet worden, daß sie nicht allein denen landesfürstlichen Zoll und Mauthen, sondern auch dem gemeinen Mann und Unterthanen selbiger gefürsteter Grafschaft Tyrol, einen immerwährenden Nutzen und Gewinn gebracht, so hätte doch solche Frequentirung durch die, vor etlich und dreyßig Jahren eingefallene Kriegsläufte und andere Ursachen also merklich abgenommen, daß die damalige regierende Landesfürstin Erzherzogin Claudia, zu Oesterreich ꝛc. nunmehro seligster Gedächtniß, vermittelst sonderbarer Vorsichtigkeit beweget worden, zu Recuperirung dieses so nutzbaren Entgangs, denen nach Botzen reisenden und handelnden Käufleuten und daselbst haltenden Märkten, sonderbare Privilegien und Freyheiten unter dem 15. September 1635 zu ertheilen, wie denn durch beyder weiland Erzherzogen Ferdinand Carl und Siegmund Franzen zu Oesterreich ꝛc. Liebden Liebden nachfolgende Confirmationes bishero dabey, zu des gemeinem Wesens gutem, jederzeit waren manuteniret, und handgehabt worden, allergehorsamst bittend, Wir, als jetzt regierender Herr und Landesfürst Unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol, wollen gleichergestalt geruhen, hernachbeschriebene, Uns in glaubwürdiger Abschrift beygebrachte Privilegia und Freyheiten in kaiserlichen Gnaden zu confirmiren und zu bestättigen, wie selbige von Wort zu Wort also lauten:

Digitized by Google

Wir Claudia, von Gottes Gnaden, verwittwete Erzherzogin zu Burgund, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin in Elsaß, gebohrne Prinzessin von Toscana, als von der Römischen kaiserlichen Majestät gevollmächtigten Gewalthaberin und Mitvormünderin weiland Unsers geehrten Herrn Gemahls, Erzherzogs Leopolden zu Oesterreich ꝛc. Liebden nachgelassener Erben, bekennen und thun kund männiglich: Nachdem Wir gnädigst angesehen und wahrgenommen, was massen nunmehr von vielen Jahren und langen Zeiten her, jährliche vier unterschiedliche Märkte in der Stadt Botzen dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol angestellt, bis auf dato beständig gehalten, auch solche mit merklichem Aufnehmen und Beförderung derer Commercien, sowohl durch deutsche als welsche in- und ausländische Kauf- und Handelsleute und Unterthanen eifrig besuchet: dadurch nicht allein ihr, derer Kauf- und Handelsleute, (um Willen der Gelegenheit des Orts) mehrers Aufnehmen, sondern auch des gemeinen Wesens Wohlstand gefordert, die Handelschaft und Waaren in guter Sicherheit, Schutz und Schirm erhalten worden, auch hierauf sie, Kauf- und Handelsleute von beyden Nationen, bey Uns gehorsamst angelanget und gebeten, ihnen nicht allein in ihren vorfallenden Streit und Irrungen eine eigene Judicatur, als Consules und Richter, unter ihnen zu wählen, und vor derselben Judicatur zu erörtern und zu vergleichen, sondern auch über ihre aufgesetzte Capitel, Regel und Ordnungen, Unsere gnädigste Ratification und Confirmation zu ertheilen, darüber Unser Privilegium aufzurichten und ihnen erdepen zu lassen.

Wenn Wir denn in Gnaden bewogen, nicht allein die beständige Erhaltung und Mehrung derer Botzner Märkte, sondern auch derer in- und ausländischen nach gedachtem Botzen reisenden Kauf-Gewerbs- und Handelsleuten, wie nicht weniger des gemeinen Landes-Unterthanen Wohlstand und ersprießliches Aufnehmen möglich zu befördern, gute Ordnungen zu statuiren, und dieselben in guten Würden zu erhalten: Als haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, zeitigem gutem Rath und rechtem Wissen, über angezogene, durch die Kaufleute aufgerichtete und verglichene Judicatur, auch derselben aufgesetzte Ordnung, Capitel und Regeln, bis auf künftige Verbesserung und vorbehaltene Veränderung, ihnen auf die Märkte nach Botzen reisenden und handelnden Kauf- und Handelsleuten, dieses Unser gnädigst gemessenes Privilegium und respective Ratification ertheilet, daß sie sich solcher aufgerichteter Judicatur, nach Inhalt hienach folgenden Capiteln und Regeln gebrauchen, demselben gemäß leben, und damit verfahren, handeln und practiciren sollen, unverhindert männigliches.

Und gebieten darauf dem Landeshauptmann an der Etsch, Stadt- und Landrichter zu Grieß und Botzen, auch Bürgermeister und Rath zu gedachtem Botzen, und allen andern nachgesetzten Obrigkeiten der fürstlichen Grafschaft Tyrol, daß sie vielgedachte Kauf- Gewerbs- und Handelsleute, deutscher und welscher Nation, so nach gemeldtem Botzen die Märkte besuchen, oder künftig besuchen werden, bey diesem Unserm ihnen ertheilten Privilegio und hernach stellende Ordnung handhaben, schützen und schirmen, und dawider nichts thun, noch das jemand andern gestatten, bey Vermeidung Unserer unnachläßigen Strafe, so Wir gegen einen jeden insonderheit nach gestaltsame seines Verbrechens zu ersuchen Uns vorbehalten, hiedurch auch andere hiebevor aufgerichtete Ordnungen und Befehle, so diesem Privilegio und Regeln zuwider seyn möchten (soviel hierzu nothwendig) cassiret und aufgehebt haben wollen, und sind solche Capitel, Regeln und Ordnung hie nachfolgend also lautend:

Digitized by Google

I. Erſtlich verordnen und bewilligen Wir gnädigſt, und wollen, daß alle Jahre im Aegidi Bozner Markt durch die mehreren Stimmen derer in der Markts-Matricul beſchriebenen Kaufleute, die Erwählung eines Conſuls und zweyer beygeſetzter Räthe geſchehe und vorgenommen werde, welche Gewalt haben ſollen, privative, und abſonderlich in erſter Inſtanz, in Zeit des Marktes, und ſo lange derſelbe währet, durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu vollenden und zu urtheilen, alle die vorkommenden ſtreitigen Sachen, Spenn- und Irrungen, welche anvor noch nicht angefangen, noch vor andern Richtern ſind eingeführet oder anhängig gemacht, auf was Weiſe ſolches immer ſeyn und herrühren möchte, es ſey gleich wegen Wechſelgeld, Anlehens, Intereſſegelder, von einem Markt zum andern, und Agio davon, Kaufen und Verkaufen der Waaren, und was demſelben allen anhängig, auch darunter begriffen und verſtanden werden mag, und alſo alles, ſo von Handlungen in den Märkten, unter und zwiſchen ihnen Kaufleuten ſelbſten dependiret und herrühret, ſie ſeyen Aus- oder Inländiſche, Reiche oder Arme, Lädler, Krämmer, oder andere, die offene Läden oder Stände haben, was Nation, Standes oder Condition ſie ſeyn, dieſelbigen alle und deren Markts-Handlungen ſollen gemeldtem Magiſtrat unterworfen ſeyn.

II. Diejenigen aber, ſo nicht Kaufleute ſeyn, und weder Handlung noch Laden haben, ob ſie ſchon für ihren Gebrauch würden Waaren nehmen und kaufen, oder auch den Kaufleuten ſolchermaſſen geben und verkaufen, ingleichen auch die Landleute und Unterthanen des Landes, welche unter ihnen mit Wein, Getreide, Vieh, Leder u. dgl. handeln, ſo dem Markt nicht anhängig, die ſollen gemeldter Judicatur des Kaufmanns-Magiſtrats nicht unterworfen ſeyn.

III. Es würde auch denen Kaufleuten, die Gutfertiger, Verleender und Factoren, welche mit denen ihnen anvertrauten Gütern in derer conducta Fertigung, Verwahrung, fahr- und hinläßige, und gleichergeſtalt die Fuhrleute, Sämer, Schiff- und Floßleute, ſo durch ihren Unfleiß die Güter ins und auſſer Markts nicht zu rechter Zeit liefern und getreulich verſorgen, ſolchermaſſen, daß ſie dadurch denen Kaufleuten Beſchwerden, Schäden oder Diſcredito, und denen Waaren Nachtheil verurſachen, vor dem Kaufmanns-Magiſtrat vorzunehmen, und durch denſelben abzuſtrafen, hiemit zugelaſſen; doch ſoll dieſer Punct auf diejenigen Perſonen, welche die Güter per tranſitum, durch Fuhren nicht, ſondern diejenigen, welche dem Markt zu guten dienen, verſtanden werden.

IV. Es ſollen auch, wie obſtehet, ein Richter, und zween beygeſetzte Räthe zu der andern Inſtanz erwählet werden, an welchen die Appellationes von denen Urtheilen, ſo von dem Magiſtrat erſter Inſtanz ausgefället, zu verführen, von ſolchen Urtheilen der andern Inſtanz ſoll keine weitere Appellation Statt haben, noch deren Execution unter einigem Einwand weitern Recurſes gehindert werden.

V. Wenn die Erwählung gemeldten Magiſtrats, als der Conſulen und beygeſetzten Räthe erfolget iſt, ſollen ſie ſchuldig ſeyn, Uns deſſen zu Unſerer gnädigſten Approbation und Beſtättigung unterthänigſt zu berichten, wie denn das verfloſſene Jahr durch Uns gnädigſt approbiret worden, zu einen Conſul Hortenſius Brocho, von Augsburg, und zu beygeſetzten Räthen Johannes Simoncini, von Rovereith, und Thomas Taſca, von Venedig, zu Appellationsrichtern, Johannes Petrus Oliviero, von Bern, Siegmund Jollichhoffer, von Sanct Gallen, und Hans Koch, von Memingen, und für gegenwärtiges Jahr, ſo verwichenen St. Andreä Markt 1634 angefangen, bis künftigen Andreä des

Digitized by Google

1635. Jahrs, werden von Uns gnädigst confirmiret im Amte eines Consuls Johannes Simoncini, von Rovereith, auf seine zween beygesetzten Räthe, Georg Reitter von Insprug, und Siegmund Zollickhofer von St. Gallen, für Appellationsrichter, Hortenſius Brocho, von Augsburg, wegen der deutschen Nation, von der welschen Nation, Petrus Zanobio, von Bern, und Thomas Talca, von Venedig.

VI. Die Aemter sollen ein ganzes Jahr lang unverändert bleiben, mit dieser Erklärung, daß nach Verstießung deſſen die geweſten beygesetzten Räthe alsdenn zu Consulen oder Appellationsrichtern wohl mögen erwählt werden, bey dem in allweg in Obdach zu halten, und bey der jährlichen Wahl zu obſerviren, daß, wenn der Consul der deutschen, die zween beygesetzten Räthe der italiänischen, und denn der Appellationsrichter der italiänischen, seine zween beygesetzten Räthe aber der deutschen Nation, und dergestalt auch vice versa seyn.

VII. Wenn jemand von denen Erwählten, aus erheblicher Verhinderung, im Markte nicht erscheinen könnte, seinem Amte vorzustehen, oder in einer Sache interessiret, oder aus rechtmäßigen Ursachen, einem oder dem anderen Theil verdächtig wäre; so sollen in dergleichen Begebenheiten der vorhandene Magistrat denſelben Markt und zutragenden Fälle, eine andere hierzu genugsame und qualificirte Perſon die Stelle zu ersetzen, erwählen, welche auch bey Urtheilfällung mit dem Eid des ordinären Magistrats verbunden werden soll.

VIII. Bey dieſer Judicatur soll in Erweg- und Erkenntniß, auch alleinig wahren Beschaffenheit der Geschicht an ihr selbsten summariter, und dem kaufmännischen Stylo nach verfahren, die Partheyen mit ihren Beschwerden und habenden Sprüchen angehöret, und ohne Formirung weitläuftigen und zierlichen Processes, auch sine figura strepitu Judicii verabschiedet, und zumahlen von dem Magistratu wegen habender Mühwaltung ganz nichts gefordert werden.

IX. Denjenigen, welche von ergangenem Urtheil erstern Instanz appelliren, würde zu Einwendung solcher Appellation den nächstfolgenden ganzen Tag Zeit zugelaſſen, nach Verstiessung aber deſſen, solle die Appellation nicht mehr deferiret oder dero Statt gethan werden.

X. Die in der Matricul begriffenen Kaufleute, sollen einen Notarium oder Marktschreiber zu erwählen, und Wir das Recht denſelben, nach geleistetem wirklichen Eide, gnädigst zu bestättigen haben, dieser ist schuldig alle Handlungen und Acta, welche den Markt anhängig, und für deſſelben Magistrat gehörig seyn, zu registriren, und darüber fleißiges Protocoll, auch daſſelbe in deutsch- und welscher Sprache (wie es der Partheyen Erfahrenheit und Nothdurft erfordert) zu halten, soche Protocolla, Proceß und andere den Markt berührende Schriften, soll er, Marktschreiber, in einem in der Stadt Botzen, durch die Kauf- und Handelsleute darzu verordneten Archivo verwahren, und durch sie Kaufleute Marktschreibers Belohnung für seine habende Mühwaltung taxiret werden, welche auch einen geschwornen Gerichtsbothen zu beſtellen, und sich deſſen zu Amtsnothdurften zu bedienen.

XI. Des gedachten Magistrats Gewalt soll sich alleinig erstrecken, den ganzen währenden Markt, darüber aber weiter Urtheil zu fällen, oder Gericht und Recht zu besitzen nicht befugt; doch

Digitized by Google

dem Consuli und beygesetzten Räthen zugelassen seyn, ihre ergangenen Urtheile, sowohl in erster als anderer Instanz, wenn schon auch der Markt zu Ende gelaufen, zu exequiren: über das sollen auch die Obrigkeit und Richter, ausser der Stadt Botzen, aller Orten dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol, auf Ersuchen der Consulen und Rathsbeysitzer schuldig seyn, alle nothwendige Sukkragia und hilfliche Mittel zur endlichen Execution ihrer anvor ergangenen Sentenzien förderlich zu bewilligen und zu ertheilen.

XII. Wiederum soll gemeldeter Consul Gewalt haben, mit Arresten zu verfahren, und in Marktszeiten selbe auf diejenigen Personen zu bewilligen, welche seiner Judicatur unterworfen, und deren Entweichung zu befürchten, immassen dieses auf Ersuchen gemeldten Consuls von allen andern Richtern aller Orten dieses Landes gleichmäßig vollzogen werden soll, sie benebens auch schuldig seyn, sobald sie sich der arrestirten Person versichert, solches ohne allen Verzug an die Consulen und beygesetzten Räthe zu berichten. Gleiche Gewalt wird auch zu Marktszeiten ertheilt auf die Sequestration der Güter, die befinden sich gleich welcher Orten sie wollen, in dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol, und hat man sich damit zu verhalten, wie hieroben von dem persönlichen Arrest erkläret ist.

XIII. Auf daß in begebenden Fallimenten die interessirten Kaufleute um ihre rechtmäßige Forderung nicht gefährt werden, soll der Consul Gewalt haben, der fallirten Kaufleute Güter, Gerechtsame und Schulden in währender Marktzeit zu sequestriren, welches auch auf sein Consulis und beygesetzter Räthe Requisition durch die nachgesetzten Obrigkeiten in diesem Lande der fürstlichen Grafschaft Tyrol geschehen solle, mit der ausdrücklichen Erklärung und Bedingniß, daß dem Fallirten zuständige Güter, Schulden, habende Recht und Forderungen, denen Kaufleuten, welche den Botzner Markt besuchen, pro rata ihre Schulden zu Gutem kommen, doch hierunter auch Unsere Unterthanen um ihre billige Schuldsachen verstanden, und bey diesem die Qualität und Priorität der Schulden, nach den Landesrechten in Obdach genommen werden sollen, hierob aber alle andere ausländische Präidenten, ohne Ansehen habender Priorität, ausgeschlossen seyn.

XIV. Wir Wollen auch, daß die in der Markt-Matricul beschriebenen Kaufleute auf Fürweisung der gedruckten und durch die Consulen unterschriebenen Patente, in ihren der Marktsbesuchung zu- und abreisen, an keinem Ort der Oberösterreichischen Landen, es seye gleich unter was bürgerlichem Vorwand es wolle, mögen aufgehalten werden, ohne Unser oder der Oberösterreichischen Regierung anderwärtige sonderbare Verordnungen.

XV. Wenn jemand begehret der Markt-Matricul einverleibt zu werden, soll dasselbige mit Einwilligung zweyer Drittel gegenwärtiger immatriculirter Kaufleute in der für ihnen ergehenden Ballotation, und anderer Gestalt nicht geschehen.

XVI. Und demnach die Nothdurft erfordert, daß gemeldeter Magistrat erster und anderer Instanz ihre Jurisdiction und gebührenden Respect erhalten, haben Wir ihm den Gewalt und gnädigste Verwilligung gegeben, gegen die ungehorsamen Kaufleute und Verächter der Obrigkeit mit Geldstrafe und je nach Beschaffenheit des Verbrechens bis auf 500 fl. zu verfahren, und sollen von solchen Strafen

die zwey Drittel der Oberösterreichischen Kammer, und das eine Drittel bemeldetem Kaufmanns-Magistrat zu disponiren zu stehen.

Und demnach die Conversationes und Ansprachen unter den Mahlzeiten zwischen denen, dem Magistrat zugethanen und denjenigen Kaufleuten, welche bey demselbigen anhängige Sachen haben, leichtlich allerhand Verdacht und widrige Gedanken, entgegen, wenn der Magistrat alleinig beysammen, Beförderung derer Handlungen und Gewinnung der Zeit verursachen mögen, also werden gedachte Magistratus, wie bishero geschehen, noch fördershin ihre Mahlzeiten alleinig beysammen halten, auch in Kleidern sich erzeigen, wie es deren billiger Respect erfordert.

XVII. Ferner geben Wir dem Magistrat Gewalt, mit Zuziehung und Gutheissung der immatriculirten, eine billige Auflage auf die Waaren zu machen, darvon die fürfallenden Unkosten abzurichten, und mögen sie solche Anlage erhöhen und ringern, nach Beschaffenheit der Zeiten und fürfallenden Nothdursten.

XVIII. Es könnten auch die Kaufleute unter ihnen selbsten aus ehehaften und erheblichen Ursachen, den Markt und dessen Bezahlungen (nach Erheischung der Nothdurft) erstrecken.

XIX. Die Wechsels-Conto auf diejenigen Plätze und Märkte, dahin es zu besserer Beförderung der Handlungen für nothwendig angesehen würde, solle jeden Markt durch vorgemeldeten Magistrat mit Zuziehung noch anderer gehen, in der Markts-Matricul zugelassener Kaufleute, nämlich fünf von der deutschen und fünf von der welschen Nation gesetzt, und diese zehn Zugezogene von einem Jahr zu dem andern erwählet und bestättiget werden.

XX. Es sollen die Magistrate Gewalt haben, nach Nothdurft und Vorfallenheit des Markts, einen oder mehr Unterkäufer oder Sensari zu erwählen, doch Uns dieselben, um Unser gnädigste Gutheissung und Ratification zu benamsen schuldig seyn.

XXI. Der Consul und beygesetzte Räthe mögen ihres Amts Autorität wegen, sowohl in Gemein- als Privathandlungen, davon herrührend, zu einem Insiegel gebrauchen, die Form einer Kugel, so die Welt bedeutet, mit unterschiedlichen gebund- und ungebundenen Güterballen mit diesem Spruch: Ex Merce pulchrior, neben dem (oder gleichförmigen) Titel oder Prädicat: Sigillum Consulis & Consiliariorum Nundinarum Bullanensium.

XXII. Es mögen auch gemeldeter Magistrat und in der Markts-Matricul beschriebene Kaufleute solche Ordnungen, Regeln und Capitel in dem Markt sich darnach zu verhalten vergreifen, die sie vermeinen denen Handlungen und zu deren Beförderung ghulich und nothwendig zu seyn, jedoch, daß sie Uns selbige jederzeit um Unsere gnädigste Approbation zu schicken, und nicht verhalten, nach Erfolgung derselben sie solche, neben gegenwärtiger gnädigsten Bewilligung, zu deren unverbrüchigen Observanz drucken und ausfertigen lassen können.

XXIII.

XXIII. Schlüßlich behalten Wir Uns bevor, dieſe verwilligte Capitula, und deren jedes Inhalt zu verändern, zu erläutern, zu mindern, zu mehren, auch alle, oder theils derſelben gar aufzuheben, wie es Uns gnädigſt gefällig und für nothwendig angeſehen würde.

Ordnung und Regel,

ſo von dem Magiſtrat und geſammten der Botzner Markts-Matricul einverleibten Kaufleuten vergriffen, und von höchſtermeldeter fürſtl. Durchl. gnädigſt confirmiret, auch in gedachten Botzner Märkten um derer mehrern Wohlſtand willen, von jewedern gehalten, und denen nachgelebet werden ſolle.

I. Zu Beſtimmung der gewiſſen Zeit, zu welcher die Märkte angefangen, ſonderlich um derer ausländiſchen Kaufleute mehrern Nachrichtung willen, auf daß ſie wiſſen mögen, mit Verſendung ihrer Güter, auch Begebung ihrer Perſonen, auf die vorſtehende Märkte, ſich zu verhalten, wird hiemit erkläret, daß die vier gewöhnlichen Botzner Märkte, als der erſte um Mitfaſten, der andere zu Pfingſten, der dritte Aegidi, und der vierte Andreä, alle gleichförmig ſollen alſo genannt, und für Märkte gehalten werden, auch ihren Anfang nehmen (doch ohne Nachtheil habender Rechten und Gewohnheit des Landes und der Stadt Botzen) wie folget, nämlich: Der Mitfaſtenmarkt ſoll anfangen den erſten Werktag nach dem Sonntag Lätare. Der Pfingſtenmarkt den erſten Werktag nach dem heiligen Frohnleichnamstag unſers lieben Herrn. Der Aegidimarkt den erſten Werktag nach dem Feſt der glorwürdigſten Jungfrau und Mutter Gottes Mariä heiligſten Geburt. Der Andreämarkt auf den ſechſten Tag Monats Decembers, im Fall aber auf dieſen ein Sonntag fiele, den nächſten Tag hernach.

II. Zum andern, ſollen gemeldete Märkte (gewöhnlichen Gebrauch nach) ſich fünfzehen Tage lang erſtrecken, und (zu Benehmung aller Irrungen) iſt ſolche beſtimmte Zeit von dem Morgen frühe des erſten, bis zu Untergange der Sonne des fünfzehnten Tages zu rechnen, alsdenn der Markt für geendet zu halten, doch mit Vorbehalt Ihrer fürſtlichen Durchlaucht ꝛc. gnädigſten Diſpoſition, wie oben in dem 18. Capitel begriffen.

III. Denen in den Markt kommenden Kaufleuten, wird zu mehrern Bericht und Wiſſenſchaft, auch alle Ungelegenheiten zu verhüten, und gute Ordnung zu erhalten, angedeutet, daß in Obacht genommen worden, wie daß etliche Handelsleute perſönlich den Markt nicht beſuchen, unangeſehen ſie viel Wechſelbriefe einzulangen, welche ihnen zu bezahlen ſich erzeigen. Derowegen hierin dieſe Erklärung gegeben, daß niemand in gemeldeten Märkten, in anderer Nahmen oder Geſchäften zu handeln zugelaſſen, er ſey denn mit genugſamen Gewaltſamen oder Procura von denen Principalen, und in derer Nahmen er ſie angiebt, verſehen, welche Procura oder Gewalt er ſchuldig iſt dem Marktſchreiber zu überantworten, der darüber ſonderbare Regiſtratur halten ſolle, damit ein jeder ſolches wiſſen, und des Gewalts-Inhalts informiret ſeyn möge, und im Fall ſolche Procura vor Verfließung der darin beſtimmten Zeit widerrufen würde, ſoll man die Reconvention gemeldetem Marktſchreiber zeitig zu wiſſen thun, und ordentlich verzeichnen laſſen. Im Widrigen, wenn dieſe Zierlichkeit unterlaſſen, ſoll es in allwege den Verſtand haben, daß die Principalen in allem obligiret verbleiben, bis

Digitized by Google

zur Zeit der geschehenen Verzeichniß, als wenn die Procura niemahlen wäre widerrufen worden, auf das die Handelsleute unterm Schein, Trau und Glaubens, nicht vervortheilet werden.

IV. Die Acceptationen sollen auf die Wechselbriefe gezeichnet werden, und dieselben den achten Tag nach Eingang des Markts ihren Anfang nehmen, sich auch bis auf den Tag, an welchem man den Wechsel-Conto gemacht, erstrecken.

V. Und diejenigen, bey welchen zu acceptiren etwas Zweifel schwebt, sollen den ganzen Tag, an welchem man den Conto stellet, sich zu erklären Zeit haben, ob sie freywillig, oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wollen, also daß wenn derselbige Tag zu Ende gelaufen, der Creditor nicht allein vergewißt seyn könnte, was deßhalben zu erfolgen, sondern da ihm keine Antwort gegeben würde, er auch die Protestation verzeichnen lassen möge.

VI. Der Marktschreiber soll ein sondetliches Buch halten, und schuldig seyn, diejenigen Wechselbriefe, so protestiret werden, ordentlich darein zu verzeichnen, und solches Buch soll offen, und keinem Handelsmann verborgen seyn, damit wenn jemand dergleichen protestirte Briefe ehren oder acceptiren wollte, er dessen eine Wissenschaft haben könnte.

VII. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und deren Bezahlung gebührt erstlich und vor allen andern, demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung darauf zu empfangen hat, aber von denen Briefen, welche mit Protestation acceptiret werden, deßwegen und darüber noch andere Verordnung, oder bis der Conto gemacht wird, zu erwarten, gebührt demjenigen, an welchen die Briefe gestellt seyn, oder dem sie geworden.

VIII. Daß inskünftige in keinerley Weise girirte oder überwiesene Wechselbriefe mögen acceptiret werden, die confusiones und Unordnungen, so sich dadurch begeben möchten, zu verhüten, ist derowegen verordnet, daß kein eingeschriebener Handelsmann schuldig seyn wird, dieselbe zu bezahlen: wie sie denn auch nicht sollen können eingefordert, intimiret, noch auf diese Briefe Protestationes angegeben, vielweniger solche Protestation erhoben, und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Briefe gänzlich verbothen, wie mans denn auch in andern Märkten also pflegt zu halten.

IX. Der Conto der Wechsel soll von dem Magistrat mit Zuziehung der zehn Deputirten, den eilften Tag nach Anfang des Markts gesetzt und gemacht, und dahin verstanden werden, daß der Preis auf alle Plätze bestimmt sey, wohin die mehrern, und über den halben Theil der gesammelten mit den Stimmen sich vergleichen, ist auch alsdenn der Marktschreiber schuldig, solches öffentlich zu verzeichnen. Wenn sich aber begeben sollte, daß die Stimmen der Versammelten sich über den halben Theil nicht vergleichen, so solle auf solchen Fall diese Ordnung gehalten werden: Nähmlich alle aufgezeichnete pretia in eine Summam zu ziehen, und dieselbe nach Anzahl der Versammelten zu theilen, was denn daraus kömmt, daß solle der bestimmte Preis seyn und verbleiben. Demnach aber auch gesehen, daß etwa in den Märkten, bey Setzung des Conto etliche aus Eigen- und Widersinnigkeit oder andern Ursachen, wie die seyn mögen, keinen Scheu getragen, und sich vermessen, ganz ungereimt und übermäßigen Preis vernehmen zu lassen, so würde derowegen in Bedenkung der Billigkeit aus-

Digitized by Google

ausdrücklich geordnet, daß ein jeweder schuldig seyn solle, bey seinem Gewissen rechtmäßige billige Preise vorzuschlagen, bey Strafe bis auf fünfzig Gulden, dorein der Consul und beygesetzte Räthe, jeden dergleichen Uebertreter, und vor jedesmal zu verfällen Macht haben, neben dem auch die Verbrecher für leichtsinnig angesehen seyn werden.

X. Die Bezahlung soll am zwölften Tage des Markts ihren Anfang nehmen, und bis zum Ende desselben verrichtet werden, man solle auch mit Abzahlung der Schulden, welche sowohl von Wechseln als auch von Waaren herrühren, diejenige Ordnung im Ueberweisen gebrauchen, so bisher in den Märkten üblich gewesen, daß nämlich ein jeder, so bey dem Ueberschreiben einer Post einkömmt, in seinem Memorial oder Handbüchlein richtige Verzeichniß mache, denen man auf hernach vorfallende Streitigkeit, Glauben zustellen solle, da anderst von dem Magistrat kein hauptsächlicher Mangel oder Argistigkeit dabey erkennt werden mag, und da auch einer, wider Verhoffen, sein Memorial, durch Erneuerung, zu verfälschen unterstehen würde, derselbige solle von dem Magistrat mit höchster Straf angesehen, und über das auch für unehrbar gehalten werden, und sollen die Posten, so also geschrieben und incontrirt, für eine vollkommene Bezahlung erkennt seyn, diejenigen Partiten aber, so nur alleinig und ohne Incontro verwiesen und notirt worden, mögen den Creditoren nicht präjudiciren, bis sie wirkliche Vollkommenheit erreicht haben, und im Fall der Creditor von dem Debitor nicht könnte einbringen, völlig oder zum Theil, was ihm angewiesen worden, so soll er schuldig seyn, in gebührender Zeit, und vor des Markts Endung dem Principal Debitorn in offener und genugsamer forma die gezimende Ankündigung und Protestation zu thun, damit der Magistrat die Anweisung wiederum aufheben, und den ersten Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könnte; da aber vor Endigung des Markts besagte Intimation oder Protestation nicht beschähe, solle der überwiesene Creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und gegen seinen erstern Schuldner keinen Zugang oder Action mehr haben, sondern dessen Schuldbrief und Obligationes ohne Ein- und Widerrede demselben herauszugeben schuldig seyn, alles, was nach beschehenen Acceptationen zwischen den eingeschriebenen Handelsleuten sich incontrirt, solle von einander abgezogen, und für gute Bezahlung gehalten werden, es reichen gleich die gegen einander habenden Posten von Wechseln oder Waaren, und man allein hernach den Rest durch Ueberweisung oder baare Bezahlung gewöhnlichermassen auch abrichten.

XI. Da es sich begäbe, daß einer nach beschehenen Acceptationen fallirte, so sollen obangeregte Compensationes oder Partiten des Crediti, so sich incontriren werden, pro rata portione einer jeden Post des Debiti sich verstehen (jedoch mag einer seinen eignen Conto zuvor saldiren) also und dergestalt, daß der Creditor die Protestationes um ein mehreres nicht erheben, noch andern Fleiß verüben möge, als allein um den Rest einer jeden Partita, so nach Abzug besagter Compensation pro rata noch darauf in Mangel verbleiben würde, und so über das Compensirte der Fallirte bey jemand um etwas Creditor verbleibe, um was Sachen es wäre, jedoch daß solche von dieses Markts Handlungen herreiche, so soll der Avanzo oder Ueberrest unter seine Creditoren dieses Markts pro rata ausgetheilet, und sie allen andern (denen Satzungen gemäß) vorgezogen werden.

In gleichen Fällen der Fallimenten ist erkannt: daß auch dasjenige, was noch nicht verfallen, zusammt dem Verfallenen möge compensirt werden, jedoch, daß es eben dieselbigen, und nicht andere Personen antreffe.

Digitized by Google

XII. Und so ein Fallirter mit seinen Creditoren und Handlungen in diesem Markt erwachsen, sich begehrte zu vergleichen, und die zween Drittheile derselben (nicht nach Anzahl der Personen, sondern der ganzen Schuld-Summa gereitet) mit ihm sich werden verglichen haben, soll der Vergleich gültig und beständig verbleiben, und die übrigen (nach deren von dem Magistrat zuvor beschehenen beharrlichen Berufung und Ankündigungen) zu gleichen Accord, ungeachtet sie nicht gern concurriren wollten, oder abwesend gewesen wären, dennoch nicht anderst, als wenn sie freywillig darein consentiret und den Accord unterschrieben hätten, gehalten werden.

XIII. Alle Contracte und Handlungen sowohl im Kaufen als Verkaufen der Waaren, so durch Mittel eines Unverkäuflers, oder aber durch selbst mündliche Handlungen auf gutes Vertrauen der Contrahenten gemachs und beschlossen worden, solle man ohne Zurückziehung unverbrechlich halten, oder aber dem klagenden Theil um seinen Schaden ein Vergnügen beschehen, wie es der Magistrat befinden und erkennen wird.

XIV. Alle beschriebene Handelsleute sollen schuldig seyn, an deputirten Ort zu erscheinen, als oft sie von dem Magistrat berufen werden, dasjenige zu thun, oder abzureden, was des Markts Nothdurft und Beförderung erfordern würde, die Ausbleibenden aber der Straf nach Erkenntniß des Magistrats unterworfen seyn.

XV. Und damit dem gemeinen Nutzen nicht Abbruch geschehe, ist gesetzt und verordnet: daß, welcher zu dem Magistrat erwählet, und in dem Markt persönlich vorhanden wäre, dennoch aber seinem Amt, bis zu Ende desselben nicht abwarten wollte, von dem sollen 300 fl. Straf unnachläßig eingelangt werden, doch erheblichen Ursachen dabey vorbehaltend, welche zu des Consulis billiger Erkenntniß gestellt seyn.

XVI. Endlich weil die Nothdurft erfordert, daß dasjenige Haus, worinnen den Handelsleuten Gericht und Recht gehalten, auch die allgemeinen eingeschriebenen Handelsleute sich versammlen, daselbsten die Giri und Ueberweisungen auch andere dem Markt anhängige Nothwendigkeiten zu verrichten, als locus publicus beharrlich respectirt und in Würden gehalten werde, so wird hiemit männiglich höchsten Ernsts ermahnet, sich darinnen aller Ungebühr und Offension in Worten, Werken, und andern Unziemlichkeiten gänzlich zu enthalten, oder deren Abstraffungen zu erwarten, wie es der Magistrat nach Beschaffenheit der Personen und ihres Verbrechens, zu erkennen haben wird, demnach sich jedermänniglich zu richten. Gegeben zu Insprug den fünfzehnten Tag Monats Septembris Anno sechzehnhundert fünf und dreyßig. H. Claudia. Ant. Girardi. V. Casi. Ad Mandatum Serenissimæ Dnæ. Archiducillæ proprium.

R. Grebmer.

Wir Ferdinand Carl, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Würtenberg, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. röm. Reichs zu Burgau, gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfürdt, Kiburg, Görz; Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem offenen Brief: Demnach Unserer geehrtesten Frauen Mutter Claudia, verwittwete Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Ge-

Digitized by Google

bohrner Prinzessin zu Toscana ꝛc. Liebden, in ihrer obgetragener Tutelar-Regierung Unserer Vorder- und Oberösterreichischen Landen, denen nach Botzen handelnden in- und ausländischen Kaufleuten deutsch- und welscher Nation, auf dero beschehenes unterthänigstes Anlangen nicht allein gnädigste Bewilligung gethan, sie Kauf- und Handelsleute eine eigene Judicatur als Consules und Richter daselbst zu Botzen unter ihnen erwählten, und ihre vorfallende Streit- und Irrungen vor derselben Judicatur erörtern und vergleichen mögen, sondern auch ihren, zu solchem Ende aufgesetzten Capitel, Regel und Ordnungen Ratification und Confirmation, bis auf künftige Verbesserung und vorbehaltene Veränderung zusammt einem darüber aufgerichteten Privilegio ertheilet, daß Uns, als angetretenen Herren und Landesfürsten dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol obgehörte Kauf- und Handelsleute bittlich angelanget, solche Judicatur, Ordnungen, und Privilegium gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Wenn Wir denn angesehen solch ihr ziemliche Bitt, als haben Wir mit wohl gedachtem Muth, zeitigem gutem Rath und rechtem Wissen angezogen, aufgerichtet, und verglichene Judicatur, Ordnung und Regeln, nicht weniger darüber ertheilte Privilegien und Concessionen, wie alle und jede sub dato Insprug den 15. Sept. 1635 ausgefertiget worden, gnädiglich verneuert, confirmiret und bestättiget, verneuren, confirmiren und bestättigen solche auch als Herr und Landesfürst hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, also und dergestalt, daß mehr angezogene nach Botzen handelnde Kaufleute, solche Judicatur in Unserer Stadt Botzen und darauf gewidmete Statuta, Privilegia und Concessionen noch fürters continuiren, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie sie deren seit obstehendem 1635. Jahre bisher in üblichem Gebrauch und Geniessung gewesen, gleicher Weise als ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, von allermänniglich unverhindert. Dabey Wir doch Uns und Unseren Nachkommen vorbehalten, mehrberührte Statuta, Privilegia und Concessionen nach gestaltsame derer Vorfallenheiten und Unserm willkührlichen Belieben zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren, zum Theil, oder gar und völlig aufzuheben, abzuthun und zu cassiren.

Und gebiethen darauf Unserm jetzigen und jedem künftigen Landeshauptmann an der Etsch, auch Stadt- und Landrichtern zu Groeß und Botzen, ingleichen Bürgermeistern und Rath daselbst, und allen andern nachgesetzten Obrigkeiten Unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol, daß ihr gesammt und sonders vielgedachte Kauf- Gewerbs- und Handelsleute deutsch- und welscher Nation, so nach gemeldtem Botzen die Märkte besuchen, oder ins künftige besuchen werden, bey obberührten Statuten, Privilegien und Concessionen, auch dieser Unserer ertheilten Verneuer- Confirm- und Bestättigung, handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich dabey verbleiben lassen, dawider keinesweges bekümmern, oder beschweren, noch jemand andern das zu thun gestatten sollet, in keine Weise und Weg, bey Vermeidung Unserer unnachläßigen Strafe, so Wir gegen einen jeden insonderheit, nach gestaltsame seines Verbrechens vorzunehmen Uns vorbehalten, daß meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes, so mit Unserer Erzfürstlichen Handschrift und anhangenden Insigel verfertiget und gegeben ist in Unserer Stadt Insprug den sechzehnten Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im sechzehnhundert acht und vierzigsten Jahr

Ferdinand Carl.
Wilhelm Biener.
Ad Mandat. Serenissi. Dni. Archiducis propr
Ferdinand Roschmann

Digitized by Google

Wir Sigmund Franz, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Würtenberg, Bischof zu Augsburg, Trient und Gurg, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. röm. Reichs zu Burgau, gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfürdt, Kyburg und Görz, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen und thuen kund männiglichen mit diesem offenen Brief: Demnach Unserer geehrtesten Frauen Mutter Claudia, verwittweten Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Geborne Prinzessin zu Toscana ꝛc. Liebden, in ihrer obgetragenen Tutelar-Regierung Unserer Ober- und Unterösterreichischen Landen, denen nach Botzen handelnden in- und ausländischen Kaufleuten deutsch- und welscher Nation, auf deren beschehenes unterthänigstes Anlangen, nicht allein gnädigste Verwilligung gethan, daß sie Kauf- und Handelsleute eine eigene Judicatur, als Consules und Richter daselbst zu Botzen unter ihnen wählen, und ihre vorfallenden Streit- und Irrungen vor derselben Judicatur erörtern und vergleichen mögen, sondern auch ihren zu solchem Ende aufgesetzten Capitel, Regel und Ordnungen, Ratification und Confirmation, bis auf künftige Verbesserung und vorbehaltene Veränderung, sammt einem darüber aufgerichteten Privilegio ertheilet, welche hernach von weiland Unserm freundl. geliebten Herrn Brudern Erzherzog Ferdinanden Carl zu Oesterreich Liebden, Hochseligen Gedächtniß, sub dato Insprug den 16. Monats Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1648. Jahr confirmirt und bestättiget worden. Daß Uns, als angetretenen Herrn und Landesfürsten dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol, abgehörte Kauf- und Handelsleute bittlich angelanget, solche Judicatur, Ordnungen und Privilegium gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Wenn Wir denn angesehen ihre ziemliche Bitte: Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, zeitigem guten Rath und rechtem Wissen, angezogene aufgerichtete Judicatur, Ordnung und Regeln, nicht weniger darüber ertheilte Privilegien und Concessionen, wie auch alle und jede sub dato Insprug den 15. Septembris Anno 1635 ausgefertiget worden, gnädiglich verneuert, confirmirt und bestättiget, verneuern, confirmiren und bestättigen solche auch, als Herr und Landesfürst hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß mehr angezogene nach Botzen handelnde Kaufleute solche Judicatur in Unserer Stadt Botzen und darauf gewidmete Statuta, Privilegia und Concessiones, annoch förders continuiren, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, wie sie deren seit obstehendem 1635. Jahr bisher im üblichen Gebrauch und Genieſſung gewesen, gleicherweise, als ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, von allermänniglich unverhindert, dabey Wir doch Uns und Unseren Nachkommen vorbehalten, mehr berührte Statuta Privilegia und Concessiones, je nach gestaltsame derer Vorfallenheiten, und Unserm willkührlichen Belieben, zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren, zum Theil, oder aber gar völlig aufzuheben, abzuthun und zu cassiren.

Und sintemalen Uns nun obbemeldter Mercantil-Magistrat ferners unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben: was massen bey den Boznerischen Fieranten ein zeithero sehr schädliche Unordnungen zu merklicher Confusion Markts-Negotien eingeschlichen, und um Abhelfung derselben mittelst eines Uns gehorsamst eingerichteten Projects, so auf fünf Beschwerpuncten bestehend, unterthänigst angelanget. Als haben Wir Uns nach reiflicher der Sachen Berathschlagung dahin gnädigst resolviret, und ist hiermit Unser gnädigster Befehl, Wille und Meinung, daß so viel erstens die gar zu vielfältig eingeschlichene Rigiri mit denen Geld-Rimessen, so jeweils durch die vierte und fünfte Hand rigirit werden, anbelangt, hinfüran der Rigiro oder Rimessa weiters nicht, als in die andere Hand, als

Digitized by Google

etwan von Nürnberg nach Augsburg, und von dannen immediate nach Botzen gehen solle, dergestalten, daß ein Bologneser einem Venetianer Befehl geben möge, auf seinen Conto in Botzen eintausend Gulden mehr oder weniger zu bezahlen.

Den andern Punct Cambiorum Siccorum betreffend, indem daß einer, welcher zu Anfang der ersten Rottura des Markts Geld auf Wechsel geben thut, und alsdenn in Beschliessung der Spazzi, von seinem Schuldner Geld auf einen andern Werth nimmt, solchergestalten, daß er ohne gebräuchige Lieferung der Wechselbriefe, auf dem Markt das Debitum vom Credito verwirret, und also ein trockener Wechsel mit merklichem Schaden verursachet wird; solle deshalben hinfüran die Nothdurft an alle Plätze zu publiciren erlaubt seyn, da ins künftige deßwegen eine Klag von Schuldnern solle vorgebracht und bewiesen werden, daß unter dem Mercantil foro effetti der mißbrauchten Manier sich befinden sollten, auf solchen Fall und Klag dem Mercantil-Magistrat mit Abtrag des caussirten Schadens, und nach Gestalt des Excesses gegen die Uebertreter und deren Effetti mit Strafe verfahren, im übrigen aber mit Verraithung derer Strafen zwey Drittel an Unsere Oberösterreichische Cammer, laut des XVI. Art. der mercantilischen Ordnung, es werde die Strafe verglichen oder erkennt, es sey im Geld oder Waaren, nachgelebet sollen.

Drittens. Was die bey dem Botzner Markt bishero gewöhnliche sigillirte und in geheim gepflogene Protestations-Gebühren thut, ist Uns gnädigst gemeint, daß die stillschweigende eine Kraft einer ausdrücklichen Protestation haben sollen.

Was nun viertens die Markt-Bezahlung an Wechsel und Waaren conceniret, wollen Wir gnädigst, daß dieser Unterscheid gehalten werde, daß nämlich an Bezahlung derer Wechsel die Kaufleute einige Münz nicht, sondern lauter Gold- und Silbersorten, bis mindigst auf ein Viertel-Reichsthaler zu nehmen schuldig seyn, und so viel aber die Waaren Bezahlungen antrifft, sie Kaufleute an dergleichen Pagamenten den zehnten Theil Tyrolischer Groschen zu acceptiren obligirt seyn sollen.

Endlich den fünften Punct betreffend, daß sich theils Kaufleute in dem Giro der Schreibtafeln, und nicht der Dinten gebrauchen, so wegen der Falsificationen gefährlich, ist Uns gnädigst gemeint, daß hinfüran, sie, Kaufleute sich derer Schreibtafeln bemüßigen, und jederzeit mit der Feder und Dinten in Giro erscheinen, und die Partiten mit Dinten in das Giro-Buch notiren, und mit dem Bilanz die Giri oder Aueff zu gewöhnlicher Zeit und Stund besuchen sollen.

Und gebieten darauf Unserm jetzigen und künftigen Landeshauptmann an der Etsch, auch Stadt- und Landrichtern zu Grieß und Botzen, ingleichen Bürgermeistern und Rath daselbst, und allen andern nachgesetzten Obrigkeiten Unsrer fürstlichen Grafschaft Tyrol, daß ihr, gesammt und sonders, vielgedachte Kauf- Gewerbs- und Handelsleute deutsch- und welscher Nation, so nach gemeldtem Botzen die Märkte besuchen, oder inskünftige besuchen werden, bey obberührten Statuten, Privilegien und Concessionen, auch dieser Unserer ertheilten Verneuer- Confirmir- und Bestättigung handhaben, schützen, schirmen und gänzlich dabey verbleiben lassen, dawider keineswegs bekümmern oder beschweren, noch jemand andern das zu thun gestatten sollet, in keine Weise noch Weg, bey Vermeidung Unserer unnachläßlichen Straf, so Wir gegen einen jeden insonderheit, nach gestaltsame seines Verbrechens,

Digitized by Google

vorzunehmen Uns vorbehalten, das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes, so mit Unserer erzfürstlichen Handschrift und angehängtem Insiegel versertiget, und gegeben in Unserer Stadt Insprug den neunzehnten Tag Monats July nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehntenhundert drey und sechzigsten Jahr.

Siegmund Franz.
B. Berthold.
Ad Mandat. Sereniss. Dni. Archiducis propr.
C. Schalber.

Special-Resolution vom 21. August 1666 an die O. O. Deputirte, über den dreyzehenten Artikel, die Hof-Handels- und Kaufleute zu Wien betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bey Uns haben Unsere Hof-Handelsleute und gesammte Niederlags-Verwandte der Kaufmanschaft Unserer Stadt Wien, in Unterthänigkeit vorgebracht, was massen des Mercantil-Magistrats zu Bozen Privilegia im dreyzehenten Punct begriffen, daß allein die arrollirten Handelsleute, so die Märkte daselbst besuchen, sammt den Tyrolischen Einwohnern und Unterthanen, bey ereignenden Fallimenten, ihnen diejenigen Güter, Schulden und Effetti, (so selbigen Markt betreten werden) pro rata ihrer Schulden zueignen, und sich derselbigen theilhaftig machen mögen, hingegen aber alle andere ausländische Handelsleute von solcher Freyheit ausgeschlossen seyn sollen, dahero gehorsamst gebeten, in Ansehung sich der Status seithero verändert, und die O. O. Lande Uns angefallen, Wir dieselbe allein dieses Punctes halber, den Tyrolischen Kaufleuten und Unterthanen gleich halten, und dieses Privilegii neben ihnen genieſſen lassen wollten, damit sie hierdurch Ursach hätten, die Bozner Märkte desto mehrers zu besuchen, und die Handelschaft stärker, als bishero geschehen, allda hineinzurichten. Sintemahlen Wir allergnädigst erachtet, dieses ihr Vorhaben zu guten der Bozner Märkte und Vermehrung der Commercien, consequenter Nutzen des Landes angesehen, dadurch auch denen übrigen Handelsleuten und Tyrolischen Unterthanen gar kein, oder doch sehr geringes Bedenken verursachen könnte. Als haben Wir die allergnädigste Resolution dahin ertheilt, die gebetene Extension des dreyzehnten Punctes allein auf die Hof- und Niederlags-Handelsleute Unserer Stadt Wien, und nicht weiter, auch mit diesem Anhang in Gnaden zu ertheilen, daß hingegen die Bozner-Markts-Kaufleute und Tyrolische Unterthanen in casu der an hieſigen Hof- und Niederlags-Verwandten Kaufleute begebenden Fallimenten allhier reciproce eine gleichmäßige Prärogativ zu genieſſen haben, und bey Ausfertigung der Mercantil-Magistrats Privilegien inserirt werden sollte. Welches Wir auch euch hiemit nachrichtlich anzeigen wollen. Verbleiben ꝛc. Wien den 21. August 1666.

Wenn Wir nun gnädiglich angesehen, solche der gesammten Contratation, und Mercantil-Magistrats zu gedachten Bozen ganz gehorsamstes billiges Bitten, und daß solches zu Conservirung der von aller Orten accultirten Mercantien, und des unterlaufenden Credits, förderst aber Uns, dem gemeinen Land und Leuten merklichen Nutzen und Aufnehmen gereicht: Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen angezogene, aufgerichte, und daher verglichene

Ju-

Judicatur, Ordnung und Regel, ſammt denen darüber erhaltenen Privilegien und Statuten allergnädigſt aus kaiſerl. und landesfürſtlicher Machts-Vollkommenheit renoviret und beſtättiget, thuen auch das renoviren, confirmiren und beſtättigen, ihnen dieſelbe, ſo viel Wir von Recht und Gewohnheit wegen daran renoviren, und beſtättigen können, und ſollen hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes: meinen, ſetzen und wollen, daß die oben angezogenen Conceſſiones und Confirmationes allerdings bey Kräften ſeyn, und verbleiben ſollen, auch die nach Botzen handelnden Kaufleute, ſolche Judicatur daſelbſten, und darauf gewidmete Statuta und Freyheiten ſo viel ſie deren ſeit 1635 hero in üblicher Poſſeß und Uebung geweſen, annoch fernerhin continuiren, gebrauchen und genieſſen, dabey Wir auch den dreyzehnten Punct auf Unſere befreyte Niederlage Unſerer Stadt Wien, und nicht weiter, auch mit dieſem Anhang allergnädigſt extendirt haben, daß hingegen die Botznermarkts Kaufleute und Tyroliſche Unterthanen in caſu der allhieſigen Hof- und Niederlags-Verwandten Kaufleuten begebenden Fallimenten, allhier reciproce eine gleichmäſſige Prärogativ zu genieſſen haben ſollen, wie derenthalben eine Special-Reſolution unterm 21, dieſes ausgefertiget, und gehöriger Orten intimiret worden, von allermänniglich unbekümmert und unverhindert; jedoch Uns, Unſern Nachkommen, in allwege vorbehaltend, mehr bedeute Statuta, Privilegia, Conſeſſiones, Confirmationes und Extenſiones nach geſtalten Sachen und Vorfallenheit, nach Unſerm Belieben und Wohlgefallen zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun und aufzuheben. Und gebieten darauf N. allen und jeden Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen und Herren; inſonderheit aber Unſerem jetzigen und künftigen Landeshauptmann an der Etſch, auch Stadt- und Landrichtern zu Grieß und Botzen, desgleichen Bürgermeiſtern und Rath daſelbſten, und ſonſt allen anderen Unſeren Land-Unterthanen und Landſaſſen Unſerer fürſtlichen Grafſchaft Tyrol, was Würden und Standes ſie ſeyn, hiermit gnädig und ernſtlich, daß ſie ſammt und ſonders vielgedachte Kauf- Gewerbs- und Handelsleute, deutſch- und welſcher Nation, ſo nach gemeldtem Botzen die Märkte beſuchen, oder ins künftige beſuchen werden, bey obberührten Statuten, Privilegien, Conceſſionen, Erklärungen, und dieſe Unſere kaiſerliche und landesfürſtliche Confirmation und Beſtättigung ſchützen, handhaben, ſchirmen, und gänzlich dabey verbleiben laſſen, ſie keineswegs dawider moleſtiren, beſchweren oder anfechten, noch jemand andern, wer der ſey, etwas zu thun geſtatten ſollen, in keine Weiſe noch Wege, als lieb einem jeden ſey, Unſere ſchwere Ungnade und Strafe unausbleiblich zu vermeiden, ſo Wir gegen jeden nach Geſtalt des Verbrechens, vorzunehmen vorbehalten, denn das meinen Wir ernſtlich, mit Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerem anhangenden kaiſerlichen Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien den letzten Auguſt im ſechzehntenhundert ſechs und ſechzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im neunten, des Ungariſchen im zwölften, und des Böhmiſchen im zehnten Jahre.

Leopold.

Ferdinand Maximilian Graf von Sprinzenſtein.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. propr.
Adam Gruſtner.

Digitized by Google

Leztere Resolution vom 4. September 1674 an die O. O. deputirte Räthe, wodurch die obberührte von denen Hof- und Handelsleuten in Wien erhaltene Special-Resolution aufgehoben, und der dreyzehnte Artikel bestättiget wird.

Leopold von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrne, ꝛc. Ihr wisset euch guter massen zu erinnern, was gestalten Wir auf Unserer Hof-Handelsleute und gesammten Niederlags-Verwandten der Kaufmannschaft Unserer Stadt Wien gehorsamstes Vorbringen und unterthänigstes Anlangen, Unser allergnädigste Resolution, noch unterm 21. August längst verwichenen 1666. Jahrs dahin eingeben lassen, daß nämlich den dreyzehnten Punct des Mercantil-Magistrats zu Botzen hinvor erlangten Privilegii: Kraft dessen allein die arrollirten Handelsleute, so die Märkte allda besuchen, sammt denen Tyrolischen Einwohnern und Unterthanen bey ereignenden Fallimenten, ihnen diejenigen Güter, Schulden und Effecti, so selbigen Markt betreten, pro rata ihrer Schulden zueignen, (hingegen alle andere ausländische Handelsleute von solcher Freyheit ausgeschlossen seyn sollen) dergestalten limitirt und respective extendirt, daß besagte Freyheit zugleich, jedoch allein von ihren Hof- und Niederlags-Verwandten Handelsleuten gemeldter Unserer Stadt Wien und nicht weiter, auch mit diesen Anhang genossen, daß sie darinnen begriffen werden sollen, daß dagegen die Botzner Markts-Kaufleute und Tyrolische Unterthanen in casu der allhiesigen Hof- und Niederlags-Verwandten begebenden Fallimenten reciproce eine gleichmässige Prærogativ allhier zu geniessen haben sollen, und solches zwar hauptsächlich dieser Ursachen halber, weil es zum Guten der Botznermärkte und Vermehrung der Commercien consequenter gröfseren Nutzen des Landes angesehen und gemeint gewest, dadurch auch denen vorigen Handelsleuten und Tyrolischen Unterthanen gar kein, oder doch sehr geringes Bedenken verursachen konnte. Wenn Uns aber aus euren unterm 30. März, auch der O. O. Wesen am 23. Februar jüngsthin ertheilten unterthänigsten Berichten und Gutachten mit mehreren gehorsamst referiret worden, daß vorgemeldter Intent der Botznermarkts-Verbesserung deren Commercien consequenter gröfserer Nutzen des Landes (dahin es angesehen) gar nicht, sondern allerdings das purum Contrarium, und so viel sich erzeigt und hervorkommt, daß wenn solche mehr besagte Hof- und Niederlags-Verwandten allergnädigst ertheilte Concession ad Effectum gebracht werden möchte, daß die fremden Fieranten die Besuchung der Märkte unterlassen, keine oder doch nicht so viel Waaren mehr einführen, dadurch die Märkte also ruiniret, und beynebens das Land und Unterthan in grossen Schaden, auch sogar in Gefahr gesetzt würden, daß erwähnte Botzner-Märkte völlig anderwärts hin transferirt werden möchten, damit nun aber alles dieß, und was weiter schädlich, und widrig daraus beförglich zu erfolgen hätte, verhindert, die Botznermärkte in ihrem Gang und vigor noch ferner erhalten und fortgepflanzt werden, ist Uns in Gnaden gemeint, daß es bey dem, was besagter dreyzehnter Punct klar disponirt, und in sich hat, unveränderlich bewenden und verbleiben soll, gestalten gleich anfänglich bey Abgebung gehörter Resolution Unser gnädigster Wille gewesen, zum Fall dabey etwas erhebliches zu erinnern vorfallen werde, solches beschehen solle, massen wir hierinnen gar Recht gethan, so Wir denn darauf zu gnädigster Antwort auch fernern Verhalt und gehöriger Verabschreibung hiemit referiren wollen. Dabey verbleiben Wir ꝛc. Gegeben in Unserer Stadt Wien am 3. September 1674.

Leopold.

Digitized by Google

Noi Carlo Seſto, per l'IDDIO Grazia Imperatore de Romani, ſempre Auguſto, Re d'Alemagna, delle Spagne, d'ambe le Sicilie, di Gieruſaleme, dell' Indie, e d'Ungaria, Boemia, Dalmazia, Croazia, Schiavonia, &c. Archiduca d'Auſtria, Duca di Borgogna, Stiria, Carinthia, Carniola e Wirtemberga, Conte d' Habſpurgo, Fiandra, Tirolo, e Gorizia, &c.

Con queſto preſente Diploma notifichiamo, ed' accertiamo à tutti, qualmente li honorevoli noſtri fedeli cari, li Conſoli, e Conſiglieri del noſtro Magiſtrato Mercantile di Bolzano, unitamente con l'univerſale Contrattazione ci hanno umiliſſimamente rapreſentato, qualmente la medeſima da tempo immemorabile in quà ſia ſempre ſtata prôveduta dalle ſovrane grazie, e cura Paternale delli noſtri glorioſi Anteceſſori nel Regno, e Regime delle noſtre Provincie Superiori, ed' inferiori Auſtriache, con diverſi ampli Privileggi, Prerogative, ed' eſenzioni: e che coſi il Commerzio nelle transandate Fiere ſotto tale ſovrana Protezione e d'indi anche con l'inſigne cooperazione ed' eſercitata diligenza, e zelo delli mentovati noſtri Magiſtrati Mercantili parimenti, della da loro verſo qualonque ſempre dimoſtrata retta giuſtizia nell'amminiſtrazione, giudicature d'affari Mercantili, e perciò ſia pervenuto ad' una floridezza ed' aumento riguardevole; quali Privileggi, Eſenzioni, e Prerogative, ſono ſtati rinovati e confirmati, ed' eſteſi li 15. Setembre 1635, li 18. Ottobre 1648, e 19. Luglio 1663, dalli noſtri Predeceſſori, e l'ultima volta ſpecialmente della Maeſtà diletiſſima del noſtro grazioſo e colendiſſimo Signor Genitore Imperatore Leopoldo di felicilima memoria ſotto li 30. Agoſto 1666.

Inerendo ora all' umilliſſima ſupplica à Noi portata come Signore e Principe ſovrano

Wir Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Würtenberg, Graf zu Habſpurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die ehrſamen Unſere getreuen lieben, die Conſoli und Conſigleri Unſers Mercantil-Magiſtrats zu Botzen, nebſt der geſammten Contrattation allerunterthänigſt vorgeſtellt haben, was geſtalt ſie von unvordenklichen Jahren der aus allerhöchſten Gnaden und landesfürſtlicher Vorſorge Unſerer löblichen Vorfahrern am Reich und Regiment Unſerer Ober- und Vorderöſterreichiſchen Landen jederzeit mit verſchiedenen ſtattlichen Privilegien, Vorrechten und Freyheiten verſehen, mithin auch das Commercium bey denen jeweiligen Märkten unter ſolchen höchſten Schutz, und denn auch unter rühmlicher Mitwirkung des von jeweiligen Mercantil-Magiſtraten angewendeten Fleiß und Eifers, zugleich jederzeit in Judicatur- und Mercantil-Geſchäften gegen männiglichen unklagbar bezeigten juſtizmäßigen Verfahrens in einem ziemlichen Flor und Aufnahme gebracht, welche Privilegia, Freyheiten und Vorrechte den 15. September 1635. den 18. October 1648. den 19. July 1663. von denen jeweiligen landesfürſtl. Herrſchaften, und letztmals insbeſonders von Unſers in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrteſten Herrn Vaters und Kaiſers Leopold Majeſtät und Liebden, mildſeligſten Angedenkens unterm 30. Aug. 1666. erneuert, beſtättiget und extendiret worden, mit angehängter allerunterthänigſter Bitte, Wir, als nunmehro regierender Herr und Landesfürſt der Ober- und Vorderöſterreichiſchen Fürſtenthümer und Landen, wollen gnädigſt geruhen, denenſelben

delli Principati e Provincie dell' Auſtria ſuperiore & inferiore clementiſſimamente ſi degniamo non ſolo di confirmare nelle Grazie Ceſaree, & alli medeſimi totalmente li ſopra detti Privileggi, mà di ratificare parimente per la futura oſſervanza anco queſti, per eſſere li medemi ſecondo il preſente corſo, ed' uſo della negociazione, e principalmente per ogni ſua direzione, promozione, e bene, come pure per non minore ſua ſiccureza, con tutta la providenza regolati ampliati e parte di novo accreſciuti, e più diffuſamente ſpiegati, e ſono di parola, in parola li ſeguenti.

Cap. I. Volendo ſtabilire il tempo preciſo, nel quale principiare debbano le fiere, per commodo, e ſcienza de' forreſtieri, e governo nella ſpeditione delle Mercantie loro, come anco per ſaper opportunamente prendere le miſure di portarſi à Bolzano, ſi ſtabiliſce, che quattro ogni anno ſianno le fiere, cioè la Prima mezza Quadrageſima, la Seconda Corpus Domini, la Terza di S. Bortolamio, e la Quarta di S. Andrea; dà eſſere tenute, nominate, e trattate per tali, dà principiarſi quella di mezza Quadrageſima il primo giorno feriale doppo la terza Domenica di Quadrag. quella del Corpus Domini, il primo giorno feriale doppo la ſolennità del Sacratiſſimo Corpo di noſtro Signor Gieſù Chriſto; la fiera S. Bortolamio, ò S. Egidio il primo giorno feriale doppo la Natività della Glorioſiſſima Vergine nel Meſe di Settembre, e la quarta S. Andrea, il primo giorno del Meſe di Decembre, e ſuccedendo di Domenica, nel giorno ſeguente.

Cap. II. Ogni una di dette fiere doverà durare giorni quindeci, conforme il ſolito, contandoſi per levare tutti li dubii dalla mattina del giorno, che principiaranno, ſi-

obvermeldte Privilegia nicht nur durchgehends in kaiſerl. landesfürſtl. Gnaden zu confirmiren, ſondern dieſe auch, nachdem ſelbe nach den jetzigen Lauf und Gebrauch des Handelſtandes, förderſt aber zu deſſen allſeitiger Richtigkeit, Beförderung und Beſten, wie zumahlen zu nicht minderer Sicherheit ganz vorſichtig eingerichtet, verbeſſert, und theils von neuen vermehrt, und theils mehrers erläutert worden, zur künftigen Beobachtung gleichmäßig genehm zu halten, und lauten ſolche von Wort zu Wort alſo:

Kap. I. Damit einem jeden der Fremden bekannt werde, wenn die Botzner-Märkte eigentlich ſich anfangen, um ſich ſowohl in Verſendung der Waaren, als der perſönlichen Abreiſe dahin zu richten, ſo iſt verordnet, daß alle Jahre vier Märkte ſollen gehalten werden; als der erſte Mitfaſten, der andere auf das HH. Fronleichnamsfeſt, der dritte auf St. Bartholmai, der vierte auf St. Andreä. Dieſe Märkte alle ſollen gehalten, genennet und gebraucht werden, und ſollen ihren Anfang nehmen: der Mitfaſtenmarkt auf den erſten Werktag nach dem Sonntag Oculi, welcher der dritte Sonntag in der Faſten iſt. Der Corporis Domini Markt, den erſten Werktag nach dem HH. Fronleichnamsfeſt. Der Bartholomai- oder Egidi-Markt den erſten Tag nach dem H. Feſt der Geburt der gebenedeyten Jungfrau Maria, welcher allezeis den 9. September iſt. Der St. Andreä-Markt auf dem 1. December, oder da dieſe letzten zwey Sonn- oder Feyertäge wären, einen Tag hernach.

Kap. II. Ein jeder dieſer Märkte ſoll auf bishero gewohnte Weiſe fünfzehn Tage lang währen, die ſich mit Aufgang der Sonne des erſten Tages anheben, und mit Niedergang derſelben am fünf-

Digitized by Google

no al tramontare del ſole del quinto decimo giorno incluſive, al qual tempo, ſonata la Campanella per ſegno della ſpiratione, s'intenderà terminata la fiera, ſalvi però ſempre li caſi della prorogatione della medeſima, e de' giorni di riſpetto, e pagamenti, come ſi dirà più amplamente nelli ſuſſeguenti.

zehnten Tag ſich endigen, (ausgenommen, da in begebenden Fällen der Markt oder die Respecttage verlängert würden: davon hinnach ein mehreres gesagt wird) und ſoll das Ende und der Ausgang derſelben mit Läutung des gewöhnlichen Magiſtrats-Glöckleins angezeigt werden.

Cap. III. Nella fiera S. Andrea de cadun' anno doverà farſi dalli Mercanti della Contrattatione elettione con pluralità de' Voti, un Conſule, e due Conſiglieri, per Giudici di prima Inſtanza, e parimente di altro Conſule, e due pure Conſiglieri, che formaráno per le appellationi il Tribunale della ſeconda; il Miniſtero de' quali durerà per un anno continuo, potendo quelli, che foſſero ſtati Conſiglieri nell' anno antecedente eſſere eletti Conſuli, & anco Giudici di Appellatione, con queſta circonſpettione però, che quando il Conſule ſarà Alemano, li due Conſiglieri ſiano Italiani, il Giudice di Appello parimente Italiano, e li due Conſiglieri Alemani, & è converſo, il che ſempre ſi doverà oſſervare.

Kap. III. In dem Andreä Markt jedem Jahres ſoll von denen in der Contrattation ſtehenden Kaufleuten durch die mehreſten Stimmen ein Conſul und zween Conſiglieri zu Richtern der erſten Inſtanz erwählet werden, gleichwie auch ein Conſul und zween Conſiglieri anderer Inſtanz, an welche die Urtheile, ſo von dem Magiſtrat erſter Inſtanz ausgefallen, appelliret und vollführet werden mögen, und dieſe Aemter ſollen ein ganzes Jahr dauren. Jedoch mag geſchehen, daß der Richter und Räthe erſter Inſtanz auf das folgende Jahr auch in dem Magiſtrat anderer Inſtanz gewählet werden; mit der allmahligen Beobachtung, daß, wenn der Conſul ein Deutſcher, die zween Conſiglieri Welſche, hingegen da der Conſul ein Welſcher, die Conſiglieri deutſcher Nation ſeyn.

Cap. IV. Affine che il Publico non venga negletto, tutti quelli, che ſaranno eletti per Magiſtrati, comparendo in fiera, e quella durante non potranno ſotto qualſivoglia preſſo ricuſare di ſoſtenere le loro cariche, nè meno partirſi ſotto irremiſſibile pena di fiorini trecento, indifferentemente a chiaſchedun ricuſante, reſervate però le cauſe di legitima eſcuſatione, dà eſſere conoſciute dal Conſule, quale in tale evento habbi autorità di diſpenſare l' accettatione della Carica.

Kap. IV. Und damit dem gemeinen Nutzen kein Abbruch geſchehe, ſo ſollen von denen, welche in die Magiſtrati erwählet worden, (da ſie in die Märkte kommen) keine Entſchuldigung, es ſey, unter was Vorwand es wolle, Platz haben, um dieſelbe von der Verwaltung ihres Amtes zu befreyen, noch erlaubt ſeyn, daß einer derſelben währendem Markt von Botzen ſich hinweg begebe; oder der dawider handelt, ſoll um dreyhundert Gulden unnachläßig geſtrafet werden. Es wäre denn Sache, daß der zur Zeit ſitzende Conſul die vorſchützenden Urſachen für gültig erkennen würde; welchen Falls es in ſeiner Macht und Willkühr ſtehen ſolle, die Erlaubniß zu geben.

Digitized by Google

Cap. V. Seguite le mentovate Elettioni saranno tenuti li Magiſtrati darne humiliſſima relatione à Sua Alteza Sereniſſima Arciducale, per riceverne la clementiſſima Approvatione, & avanti intraprendere la loro Carica, doverano preſtare nelle mani delli Magiſtrati, che uſciſcono di fontione, il giuramento, per l'oſſervanza de' Privileggii, Capitoli, & Ordini di queſte fiere, e di aminiſtrare buona Giuſtitia.

Kap. V. Wenn denn die Wahl auf obgemeldte Weiſe erfolget, ſollen die Magiſtrati ſchuldig ſeyn, an Ihro Erzfürſtliche Durchlaucht unterthänigſte Nachricht davon zu ertheilen, und Dero gnädigſtes Gutheiſſen zu erwarten, auch bevor die Neuerwählen ihre Amts-Verwaltung anfangen, ſollen ſie denen abtretenden Magiſtraten den Eid ablegen, daß ſie die Privilegien, Geſetze und Ordnungen dieſer Märkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit jedem wiederfahren laſſen wollen.

Cap. VI. Haveranno li Magiſtrati prelodati auttorità in tempo di fiera, e quella durante di riconoſcere, terminare, e giudicare privativamente ad ogni altro, per maggior numero de' Voti, tutte le liti, Cauſe, differenze, Controverſie, che vertiſſero, ò in qualonque modo vertire poteſſero, per occaſione de Cambi, preſtanze di dinari, intereſſi, depoſiti, aggi, compre, vendite di mercanzie, contratti, e deſtinati pagamenti in fiera, e per fiera, con ogni altra coſa annella, connella, e dipendente dà negotiaſi, e conventioni delle, e per le fiere, ſiano le coſe vertenti trà foreſtieri, terrieri ricchi, poveri, botteghieri, merciari, ò altri, che tengono boteghe aperte, banchi, di qualſiſia ſorte, natione, ſtato, e conditione, che tutti nell' accenate materie ſi intenderanno ſottopoſti al detto Magiſtrato.

Kap. VI. Sodann wird denen vorgemeldten Magiſtraten die Gewalt gegeben, zur Zeit des Markts, und ſolang derſelbe währet, abſonderlich durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu urtheilen und zu vollenden alle Streitigkeiten, Klagen und Differenzien, ſo ſich begeben, oder vorkommen möchten, es ſey wegen Wechſel, Darlehen, Intereſſe, Gelder von einem Markt zum andern, und Agio davon, Kaufen, Verkaufen der Waaren, Contracten, Zahlungen, die ſowohl in- als auſſer Landes auf den Markt gerichtet ſind, und alſo alles, ſo von Handlungen in und aus den Märkten herrühret, es ſeyen Streitigkeiten zwiſchen Fremden oder Inländiſchen, Reichen oder Armen, Ladlern, Krämern oder andern, die offene Stände haben, von was Art, Nation, Stand und Condition ſie immer ſeyn; dieſelben alle ſollen in dergleichen Streitſachen dieſem Gericht unterworfen ſeyn.

Cap. VII. Quelli, che pigliaſſero, e compraſſero robbe per uſo loro, & ne vendeſſero à Mercanti, come anco li Paeſani, e Sudditi, che frà loro negotiaſſero vini, biade, animali, pelame, & altre coſe ſimili, che, non foſſero attinenti, nè dependenti dalle fiere, e negotiati in, & per quelle, non ſogiacerano alla Giuriſdittione di queſto Magiſtrato Mercantile.

Kap. VII. Die aber, welche zum eigenen Hausgebrauch Waaren kaufen, und an Kaufleute verkaufen möchten; wie auch die Landleute und Unterthanen des Landes, die unter ſich um Wein, Getreide, Vieh, Leder, und dergleichen Sachen handeln, ſo den Markt nicht angehen, noch von demſelben herrühren, die weder in dem Markt gekauft, noch die Bezahlung in demſelben dafür zu thun verſprochen haben, ſollen ermeldtem Gericht nicht unterworfen ſeyn.

Digitized by Google

Cap. VIII. Sarà lecito ancora alli Magiſtrati antenominati, di giudicare, conoſcere, e diffinire le differenze vertenti con Conduttori, Speditori, Fattori, e di caſtigarli, ſe traſcuraſſero la buona cuſtodia, miſſione, Condotta, e ſpeditione delle mercanzie ad eſſi commeſſe, e conſignate, parimente li Carrettieri, Barcaroli, Cavallari, che per negligenza non conduranno opportunamente, e cuſtodiranno fedelmente le merci in tempo di fiera, & anco fuori, sì che dà tali mancamenti veniſſero cagionati a' Mercanti, aggravii, danni, ritardamento, diſcredito, & alle robbe detrimento alcuno, il che però s'intendi di quelle perſone, che conduranno, e ſerviranno a beneficio delle proprie fiere, e non per tranſito.

Cap. IX. La Giuriſdittione di eſſi Magiſtrati durarà per tutto il corſo della fiera, nè più oltre poſſano ſedere per giudicare, bensì però conſervino, & habbino l'auttorità ſuo anco nelli due giorni di riſpetto, per concedere ſequeſtri, e bolli, ſecondo il biſogno, e fare eſſequire le ſentenze di prima, e ſeconda Inſtanza, etiandio doppò finita la fiera, con obligo ingionto alli magiſtrati, Giudici, e Vicarii, tanto della Città di Bolzano, quanto in qualſivoglia altro luogo di queſta Contea del Tirolo, e Paeſi Hereditarij, à requiſitione del Conſule, e Conſiglieri del nominato Magiſtrato Mercantile, concedere eſſecutivamente tutti li ſuffragij neceſſarij, & opportuni per la finale eſſecutione delle prelodate loro ſentenze; come anco con prontezza corriſpondere alle requiſitoriali de medeſimi, eſſequirle, e darli ogni aſſiſtenza, braccio, & adempimento in tutte le coſe dipendenti, e ſottopoſte alla Giuriſdittione de' mentovati Magiſtrati.

Kap. VIII. Hergegen ſoll erdenten Handels-Magiſtrati zugelaſſen ſeyn, auch die Differenzien, ſo mit denen Gutfertigern, Speditoren und Factoren ſich begeben, zu urtheilen, ſelbige zu unterſuchen und zu endigen, auch diejenigen zu beſtrafen, ſo die ihnen anvertrauten Güter durch ſchlechte Verſorgung, Verwahrung, Hinwegfuhr und die Lieferung verwahrloſen. Darunter auch verſtanden werden die Fuhrleute, Schiffleute und Saimer, welche da hinläßiger Weiſe, und nicht wie ſichs gebuhret, die Waaren in und auſſer dem Markt lieſern, noch dieſelben getreulich verwahren: als wodurch denen Kaufleuten Beſchwerde, Schäden und Mißredit, denen Waaren aber Nachtheil verurſachet wird. Dieſes aber verſteht ſich allein von denen Perſonen, ſo die Markgüter in oder auſſer den Märkten, und nicht von denjenigen, ſo durchgehende Güter führen.

Kap. IX. Die Jurisdiction dieſer Magiſtraten ſoll dauern, ſo lange der Markt währet: länger aber ſollen ſie nicht zu Gericht ſitzen, noch urtheilen. Doch mögen ſie in denen Reſpectägen Arreſti und Verſiegelungen, da es die Noth erfordert, vornehmen, und ihre ergangene Urtheile ſowohl erſter, als anderer Inſtanz, wenn ſchon der Markt zu Ende gelaufen, exequiren, deswegen wird denen Obrigkeiten, Landrichtern, und Richtern, ſowohl der Stadt Botzen, als andern Orten dieſer fürſtlichen Grafſchaft zu Tyrol, und der übrigen Erblanden anbefohlen, auf Anſuchen oft ermeldten Conſulen und Räthen, ihnen allen möglichen Vorſchub und nöthige Hülfsleiſtung zur endlichen Vollziehung ihrer anvor ergangenen Urtheilen förderlich zu geben und zu bewilligen, nicht weniger auf ihre ablaſſende Requiſitorialien ihnen in allen von ihrer Jurisdiction herrührenden Sachen, mit Aſſiſtenz, hülflicher Hand und Vollziehung zu willfahren.

Digitized by Google

Cap. X. Haverà il Conſule del Magiſtrato auttorità di procedere, e concedere arreſti perſonali in Bolzano contro perſone ſottopoſte alla ſua Giudicatura, e legitimamente ſoſpette di fuga, nel tempo di fiera, & à richieſta del Conſule iſteſſo, il medeſimo ſia eſſequito dà ogni Giudice di qualſiuoglia luogo di queſto ſtato, con obligo doppo ſeguito l'effetto, e ſicurezza delle perſone arreſtate, di darne ſubito raggualio al Conſule e Conſiglieri ſenza dilatione alcuna, e ſimile auttorità, ſi doverà eſtendere anco alle ſequeſtrationi di mercanzie in tempo di fiera eſiſtenti in qualſivoglia luogo di queſta Arciducale Contea oſſeruando quanto di ſopra è ſtato dichiarato.

Kap. X. Ferner ſollen gemeldte Magiſtrati Gewalt haben, zur Zeit des Markts wider diejenige ihrem Gericht unterworfene Perſonen, die wirklich verdächtig ſind, daß ſie entweichen möchten, mit perſönlichen Arreſten zu verfahren. Ein ſolches ſoll auch auf ihr Anſuchen, von allen andern Obrigkeiten des Landes Tyrol vollzogen werden, und ein jeder ſchuldig ſeyn, ſobald er der arreſtirten Perſon verſichert, ohne allen Verzug den Conſulen und beygeſetzten Räthen es kund zu machen. Gleicher Gewalt ſoll ſich auch in Marktszeiten erſtrecken auf die Arreſtirung der Güter und Waaren, welcher Orten dieſer fürſtlichen Grafſchaft Tyrol ſich ſolche auch befinden, und iſt ſich darinnen zu verhalten, wie hie oben von dem perſönlichen Arreſt erkläret worden.

Cap. XI. Potranno li Magiſtrati, e Trattanti, per legitime, e rilevanti Cauſe prorogare frà loro la fiera, giorni di riſpetto, e pagamenti, conforme richiedeſſe il biſogno, nel qual caſo ſi intenderà alli medemi Magiſtrati prorogata anco la Giuriſdittione per tutto quel tempo, che ſarà prolongata la fiera.

Kap. XI. Es dürfen auch die mehr bedeuten Magiſtrati und Contrattanten aus erheblichen und ehehaften Urſachen, den Markt, wie auch die Reſpect- und Zahlungstäge nach erheiſchender Nothdurft verlängern. Auf welchen Fall ſich auch die Jurisdiction auf vermehrte Zeit erſtrecket.

Cap. XII. Competirà alli Magiſtrati, e Trattanti l'auttorità di elegere un ſoggetto qualificato, & intelligente per Cancelliere, & un Notaro ſufficiente per Attuario dà eſſere confirmati dall' Arciducale Altezza Sua Sereniſſima, e con obligo a' medeſimi eletti di preſtarne il giuramento di fedeltà nelle mani de prefati Magiſtrati, dovendo il Cancelliere havere la direttione principale della Cancellaria, tenere, e far tenere dal ſodetto Attuario tutti li atti attinenti alla fiera, e Magiſtrati ben regolati, e regiſtrati nelli Protocolli proprij, deſtinati à queſto effetto, in idioma Tedeſco, overo Italiano conforme la prattica, commodità, e qualità delle parti, quali Protocolli inſieme con li Pro-

Kap. XII. Die in der Matricul begriffenen Kaufleute ſollen eine qualificirte und wohl verſtändige Perſon zu ihren Kanzler, wie auch einen wohl anſtändigen Notarium erwählen, welche, wenn ſie von Ihro Erzfürſtlichen Durchlauchtigkeit beſtätiget worden, ſchuldig ſeyn ſollen denen oft ermeldten Magiſtraten den Eid der Treue abzulegen, und ſoll der Kanzler die völlige Direction der Kanzley haben, die Acta und Protocolla ſo die Magiſtrati und den Markt angehen, in ſchöner Ordnung und Regiſtratur fleißig halten, oder durch den Notarium halten laſſen, und zwar in deutſcher und welſcher Sprache, wie es die Uebung, Bequemlichkeit und Qualität der Partheyen mit ſich bringet, welche Protocolla, Proceß und alle andere den Markt angehende Schrif-

ten

ceſſi, e tutte le altre ſcritture attinenti allà fiera, doveranno eſſere conſervati nell' Archivio publico deputato già nel Palazzo di Reſidenza delli Magiſtrati, quali anco taſſeranno le mercedi, che li prefatti doveranno conſeguire, & elegeranno parimente un publico Bidello giurato per biſogno, e ſervitio delli Magiſtrati, e Contrattatione, quali haveràno la facoltà di venir à nova ballottatione de' medeſimi in evento di legitima occorrenza.

Cap. XIII. Haveràno li accenati Magiſtrati auttorità con l'aſſenſo della Contrattatione d'imponere una ragionevole colletta ſopra le mercanzie, per ſupplire alle ſpeſe, che gli occoreſſeron, potendo eſſere detta colletta aumentata, ò diminuita, conforme all' eſſigenze, e circonſtanze de' tempi, e biſogni della fiera.

Cap. XIV. In oltre poſſino li Magiſtrati elegere, e deputare con pluralità de' Voti li Senſali tanto di Cambij, come di mercanzia, in quel numero, che gli parerà ſecondo il biſogno delle fiere: da eſſere aſſonti, e novamente ballottati di trè anni, in trè anni, dovendo li elletti Senſali preſtare il giuramento nelle mani de' medeſimi Magiſtrati, & eſſere approvati da S. Altezza Arciducale, e niun altro, fuori che li deputati dalli Magiſtrati, potrà in queſte fiere eſſercitare, e fare ſenſarie, ſotto qualſivoglia pretesto, colore, e ſcuſa, in, & ſotto pena della nullità de contratti ſtabiliti da mezani non approvati, e di talleri cento da incorrerſi toties quoties alcuno preſumeſſe, & ardiſſe controvenire, eſcludendo per ſempre da queſto impiegho li Hebrei di qualonque natione, & oltre la ſodetta anco in pena a' queſti con-

ten, in dem dazu geordneten Magiſtrats-Archiv, in dem Magiſtrats-Hauſe fleißig verwahret werden ſollen. Die Beſoldungen ermeldter Perſonen aber werden ihnen von mehr bedeuteten Magiſtraten geſchöpfet. Es ſollen auch zur nothwendiger Bedienung der Magiſtraten und der Contrattation ein beeidigter Rathsdiener oder Pedell angenommen werden, dabey iſt dem Magiſtrat und der Contrattation die Autorität gelaſſen, obgemeldte Perſonen aufs neue in die Wahl oder Ballottation zu nehmen, ſo oft erhebliche Urſachen dazu vorhanden wären.

Kap. XIII. Denen vielermeldten Mercantil-Magiſtraten iſt auch die Erlaubniß gegeben, zu Abtragung ihrer habenden nöthigen Unkoſten eine billige Auflage auf die Waaren zu ſchlagen, und auch dieſelbe nach erheiſchender Nothdurft, wie es der Zeiten und Läuften Beſchaffenheit erfordern möchte, zu mindern und zu mehren.

Kap. XIV. Es haben auch die Magiſtrati Vollmacht, durch die mehrere Stimmen, ſowohl Wechſel- als Waaren-Senſalen zu erwählen, ſoviel ſie deren für die Märkte nöthig erachten, und dieſe ſollen von 3 zu 3 Jahren aufs neue erwählt und ballotiret, und von Ihro Erzfürſtlichen Durchlaucht beſtättiget werden; auch endlich denen Magiſtraten die eidliche Pflicht ablegen. Hernach mögen dieſe Erwählte, und keine anderen das Geſchäft der Unterhändler vertreten, und Senſarien verdienen, andere aber, die nicht angenommen ſind, ſie mögen gleich Vorwendung, Beſchönung oder Entſchuldigung haben, wie ſie wollen, iſt ſolches verboten, bey Strafe der Nullität ihrer ſchlieſſenden Contracten, und noch ein hundert Thaler, die da verfallen, ſo oft ſie ſich unterſtehen würden, dawider zu thun. Von dieſer Verrichtung aber ſind und bleiben die Juden, allerhand Nationen, nicht nur völlig ausgeſchloſſen,

Digitized by Google

travenendo di eſſere eſſiliati per ſempre dà queſte fiere.

Cap. XV. Le Giudicature debbano farſi ſummariamente con lò ſtile mercantile, udite le ragioni delle parti: riguardata la ſola verità del fatto, ſenza formatione di Proceſſo ſolenne, figura, ò ſtrepito de Giudizio; e ſenza alcuna recognitione alli Giudici delle loro fatiche, eſcludendo da' queſto Tribunale l'Avocati legali, a trattare, e diſputare le cauſe, ſalva però ſempre alli Magiſtrati la facoltà di admettere conforme li caſi, circonſtanze, & eſſigenza delle coſe, perſone, e tempi.

Cap. XVI. Volendo alcuno appellarſi dalla ſentenza di prima Inſtanza, avanti li Giudici della ſeconda, habbi tempo di farlo per tutto il giorni ſeguente à quello della ſentenza, feriato, ò non feriato, qual ſpirato cada immediatè dal Beneficio dell' appellatione, e ſia eſſeguita la prima ſentenza, reſtando pure prohibita l'appellatione da qualſiſia Decreto interlocutorio non diffinitivo.

Cap. XVII. Le ſentenze del Magiſtrato di ſeconda Inſtanza, come anco quelle della prima non appellate, e conſequentemente paſſate in giudicato, doveranno immediatamente & onninamente eſſere eſſequite, ſenza che ſe ne poſſa dà alcuno ridardare la pronta eſſecutione, ſotto qualſivoglia preteſto di ulteriore ricorſo, e meno potrà eſſere admeſſo alcun depoſito in luogo di eſſecutione, mà queſta ſarà iniceramente conſumata

ſondern ſoferne einer oder mehr derſelben, als Uebertreter befunden würden, ſollen ſie in denen Märkten nicht weiter gelitten werden.

Kap. XV. Bey dieſer Judicatur, ſoll in Erweg- und Erkenntniß der wahren Beſchaffenheit der Sachen an ihr ſelbſten ſummariter nach dem Kaufmanns-Stylo verfahren, die Partheyen in Klag- und Verantwortung angehöret, die pure Wahrheit erkundiget, und ohne Formirung weitläufiger und zierlicher Proceſſen, auch ſine figura & ſtrepitu Judicii verabſchiedet, und von dem Magiſtrat wegen habender Bemühung nichts gefordert werden. Auch ſollen keine Juriſten- als Advocaten zugelaſſen ſeyn, die Streitſachen zu tractiren; es wäre dann, daß die Magiſtrati aus habender Autorität, nach Beſchaffenheit der Fälle und Umſtänden, auch nach Erforderung der Perſonen und Zeiten, jemanden die Erlaubniß geben würden.

Kap. XVI. Wenn einer von ergangenem Urtheil erſter Inſtanz an die Richter anderer Inſtanz appelliren wollte, demſelben iſt der folgende ganze Tag nach dem Tage der Sentenz, es mag ein Feyer- oder Werktag ſeyn, zugelaſſen; nach Verflieſſung aber deſſelben ſoll die Appellation nicht mehr Platz haben; ſondern die Urtheile erſter Inſtanz ihre Execution erlangen. Von denen Interlocutori-Beſcheiden aber nicht die definitiv ſind, iſt die Appellation verboten.

Kap. XVII. Die Sentenz des Magiſtrats anderer Inſtanz, wie auch die von der erſten Inſtanz, ſo nicht zu rechter Zeit appellirt worden, foglich in Rem judicatam erwachſen, ſollen und müſſen ohne Verſchub vollkommen exequiret werden, ohne daß es unter einigen Pretext weiters ſuchender Hülfe, oder ſonſten Aufſchub leide. Noch weniger iſt zugelaſſen, daß anſtatt der Urtheile ein Genüge zu leiſten, einige Hinterlegung Geldes, oder anderer Effetti geſchehe, und dadurch

Digitized by Google

coll' effetivo, e attuale pagamento, quale ſeguito, e non altrimente ſe alcuno bramaſſe implorare la reviſione da Sua Altezza Sereniſſima, ò ſuo Eccelliſſimo Arcano Conſiglio, ſarà tenuto farla notare in Cancellaria, e di interponerla per tutto il giorni ſeguente alla ſentenza, anco che foſſe giorno di riſpetto, e doppo interpoſta habbi tempo di introdurla due meſi, e mancando in ciò decada immediatamente dal beneficio della reviſione.

die wirkliche Erfüllung oder völlige Bezahlung verhindert werde. Wenn dieſes vollzogen, und einer noch darüber hin entweder Ihro Erzfürſtl. Durchlaucht, oder Dero geheimen Rath um die Reviſion anſtehen wollte, derſelbe ſoll ſchuldig ſeyn, ſolch ſein Vorhaben den erſten nach erhaltenen Urtheil folgenden Tag, ob es auch ein Reſpecttag wäre, in der Kanzley anzugeben, folgends iſt ihm Platz gelaſſen, die Reviſion in Zeit von zwey Monath, von dem Tage angerechnet, als es in der Kanzley geſchrieben worden, an hochgemeldte Behörde zu introduciren, wer aber ſolchen obbedenteten Termin verabſäumen würde, ſoll beſagter Reviſion verluſtiget ſeyn.

Cap. XVIII. E perche è neceſſario, che li predetti Magiſtrati, sì di prima, che di ſeconda Inſtanza, ſoſtenghino con decoro, e riſpetto la loro giurisdittione, haveranno autorità di procedere con mandati penali pecuniarij pro qualitate facti, ſino alla ſumma di fiorini cinquecento, contro li mercanti diſubedienti, e che ſprezzaſſero in qualſivoglia modo, con fatti, ò parole il Magiſtrato; e potendo le converſationi a Tavola con altri Mercanti intereſſati nelle cauſe vertenti facilmente cagionare qualche geloſia e ſoſpetto, e all' incontro li Magiſtrati ſtando inſieme eſſere di avanzamento di tempo, e di molto commodo per la pronta ſpeditione delle cauſe, doveranno il Conſule, e Conſiglieri continuare à mangiare inſieme, e per maggiore decoro ſervirſi di habbito differente dall' uſo, e libertà delle fiere, mà condecente alla loro carica.

Kap. XVIII. Und weil nothwendig, daß die vorernannten Magiſtraten erſter und anderer Inſtanz ihren gebührenden Reſpect und Jurisdiction erhalten, ſo iſt ihnen die gnädigſte Bewilligung gegeben, gegen die ungehorſamen Kaufleute, die den Magiſtrat auf einige Weiſe mit Worten oder Werken verachten, mit Geldſtrafe, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, bis auf 500 fl. zu verfahren. Und demnach die Converſationes und Anſprachen unter den Mahlzeiten, zwiſchen denen dem Magiſtrat zugethanen, und denjenigen Kaufleuten, welche bey demſelben anhängige Sachen haben, leichtlich allerhand Verdacht und widrige Gedanken; hergegen, wenn der Magiſtrat alleinig beyſammen Beförderung der Handlungen auch Gewinnung der Zeit verurſachen mögen: als werden gedachte Magiſtrati ferner ihre Mahlzeiten alleinig beyſammen halten, auch in Kleidern ſich erzeigen, wie es deren billiger Reſpect erfordert.

Cap. XIX. Poſſano anco li Magiſtrati per maggior autorità del loro officio, e di qualonque atto publico, ò privato da quello dipendente uſare per impreſa, e Sigillo, un Globo, ſignificante il mondo, con diverſe balle di merci ligate, e ſciolte, col moto:

Kap. XIX. Der Conſul und beygeſetzte Räthe, mögen ihres Amts Autorität wegen, ſowohl in gemeinen als Privat-Handlungen von ihnen herrührend, zu einem Inſiegel gebrauchen, die Form einer Weltkugel, mit unterſchiedlich gebundenen und ungebundenen Waaren-Ballen, mit dem

Digitized by Google

EX MERCE PULCHRIOR, l'inſcrittione: Sigillum Conſulis, & Conſiliariorum Bulſanenſium, ò altro ſimile.

Cap. XX. Eſſendo conveniente, e per luſtro delle fiere, e per ogni altro riſpetto neceſſario, che il Palazzo e luogo, dove riſiede il Magiſtrato, e ſi riduce l'univerſità de Trattanti à fare la Contrattatione, Giro, Congreſſi, & altre neceſſarie fontioni, ſij riſpettato come luogo publico, ſi prohibiſce a' tutti dentro delle Porte del Palazzo de' Magiſtrati, e Contrattanti, offendere alcuno in parole, ò fatti, overo fare qualſivoglia attione indecente così anco nel trattare le Cauſe avanti li Magiſtrati, ſi comanda ad oſſervare tutta la modeſtia, riſpetto, e riverenza, ſenza parole di minima offeſa, pungenti, ò contumelioſe, ſotto quelle pene, che parerànno al Magiſtrato ſecondo la qualità delle perſone, e della Transgreſſione.

Cap. XXI. Bramando alcuno eſſere aggregato nella Contrattatione, non potrà eſſere accettato, ſe non havera frequentato le fiere per due anni avanti, ne dovrà eſſere admeſſo, ſe non con due Terzi de' Voti favorevoli delli Trattanti intervenuti al ſcrutinio, potendo dalli Magiſtrati eſſere unita, e convocata la Contrattatione in qualſivoglia fiera dell' anno ad arbitrio loro, tanto per detto effetto, come per qualonque altro affare.

Cap. XXII. Tutti li Trattanti ſarano obligati radunarſi, e comparire nel luogo deputato per la Contrattatione, ognivolta, che ſerano chiamati dalli Magiſtrati, & intervenire per le elettioni, deliberationi, & à diſ-

Spruch: Ex merce pulchrior, neben dem oder einem gleichförmigen Prädicat; Sigillum Conſulis & Conſiliariorum Nundinarum Bulſanenſium.

Kap. XX. Demnach auch die Nothdurft erfordert, daß zur Zierde des Marktes, und zu mehrerem Reſpect das Haus und der Ort, wo die Magiſtrati reſidiren, wohin auch die Kaufleute der Contrattation zu denen Giri, oder Ueberweiſungen, Verſammlungen, und anderen dem Markt anhängigen und nöthigen Functionen berufen werden, als ein Locus publicus in Ehren gehalten werde; ſo wird einem jeden ernſtlich verboten, inner denen Thüren dieſer Magiſtrats- und Contrattations-Reſidenz, jemanden mit Worten oder Werken zu beleidigen, noch andere Ungebühr zu begehen: auch wird befohlen, bey Handlung der Streitſachen vor dem Magiſtrat alle Beſcheidenheit, Reſpect und Ehrbezeugung, ohne die geringſte Beleidigungs-Worte, Stich- oder Schmachreden zu gebrauchen, bey gewartender Strafe, nach Willkühr der Magiſtrati, und Beſchaffenheit der Perſonen und des Verbrechens.

Kap. XXI. Einer, ſo verlangt, der Marktes-Matricul einverleibt und aufgenommen zu werden, kann nicht dazu gelangen, er habe denn zuvor zwey Jahr die Märkte beſtändig beſucht, und hernach bey der Wahl, zwey Drittel Stimmen von gegenwärtig immatriculirten Kaufleuten in der für ihn gehenden Ballottation ſeinen Favor; wozu ſowohl, als zu andern Geſchäften, die Magiſtrati jeden Markt nach ihrem Gefallen die Kontrattation verſammeln mögen.

Kap. XXII. Gleichwie denn alle immatriculirte Kaufleute, ſo oft, als ſie von denen Magiſtrati berufen werden, ſchuldig ſeyn, an dem gewöhnlichen Ort, zuſammen zu kommen, und zu erſcheinen, den Wahlen, Unterredungen und Be-

Digitized by Google

cutere, e risolvere quel tanto occorerà, per beneficio delle fiere, e quelli che mancasse-ro, sarano sottoposti à quella pecuniaria pe-na, che parerà alli Magistrati.

Cap. XXIII. Niuno in avenire potrà esse-re considerato per Contrattante, ne venire admesso alla partecipatione nel comparto de effetti di Falliti, se attualmente non frequen-ta, ò frequentarà le fiere, esso, ò il suo Pro-curatore personalmente speditovi con sua spe-cialità, almeno due volte all' anno, salva però l'autorità alli Magistrati pro tempore, di poter dispensare la sodetta frequentatione, in caso di Contaggio, Guerra, ò altro publi-co impedimento.

Cap. XXIV. Discioglendosi qualche Com-pagnia de' soggetti accettati nella Contratta-tione, s'intenderà con la spiratione della so-cietà estinta anco la matricola della Contrat-tatione, à riserva di quelli, che antecedente-temente sono stati con il loro solo personale specialmente aggregati, & admessi alla Con-trattatione predetta, che la conservaranno per se, senza poterla participare ad altri Compagni, e venendosi à nuovo scrutinio di dette Compagnie disciolte, e rinovate sotto altra Dita, gli suffragarà la frequentatione delli due anni antecedenti, fatta sotto il no-me della Compagnia disciolta.

Cap. XXV. Che non possano li Mercanti compresi nella detta Contrattatione, che ha-veranno patenti in stampa sottoscritte dal Consule, essere convenuti, ne arrestate le persone, & effetti loro, sotto qualsivoglia pretesto Civile, in tempo di fiere, giorni di rispetto, e nel venire alla medesima, e ri-torno alle Case loro senza ordine espresso di

rathschlagungen beyzuwohnen, auch resolviren zu helfen, was zu der Märkte Aufnahme, und deren Beförderung nöthig; und sollen dieselbe, welche sich nicht einfinden, von denen Magistrati mit willkührlicher Geldstrafe belegt werden.

Kap. XXIII. Es wird aber für das künftige derjenige für keinen Contrattanten geachtet wer-den, noch bey vorkommenden Fallimenten an de-nen Effetti Theil haben, der nicht zum wenigsten zweymahl des Jahrs, entweder in eigener Person, oder durch einen wirklich abgeschickten bevollmäch-tigten Anwald die Märkte besuchet; doch sollen die Magistrati die Freyheit haben, bey Kriegs- und Pestzeiten, und bey andern offenbaren Hinderniß-sen, hierin zu dispensiren.

Kap. XXIV. Wenn eine in der Contrattation gestandene Handels-Compagnie geendiget wird, so versteht sich auch zugleich derselben Contratta-tions-Matricul aufgehoben, mit dem Vorbehalt, daß diejenige, welche vorgängig für ihre eigene Person allein aufgenommen, und der Contratta-tion einverleibt gewesen, noch ferner darin verblei-ben können; an solcher Gerechtsame aber mag kein neuer Compagno, den sie annehmen, Theil ha-ben: falls aber die Personen der aufgehebten Com-pagnie neue Handlungen stabiliren, und in die Wahl der Contrattation zu kommen verlangen, so sollen ihnen die zwey Jahr, welche sie in der geen-digten Compagnie die Märkte frequentirt, zu gute kommen.

Kap. XXV. Die in der Contrattation begrif-fenen Kaufleute, welche von dem Consule unter-schriebene gedruckte Patenta fürzuweisen haben, sowohl als ihre Waaren, sollen an keinen Ort der Oberösterreichischen Landen, es sey gleich, unter was bürgerlichen Vorwand es wolle, zu Zeit des Markts und der Respecttägen, auch auf ihren Reisen in- und aus dem Markt, weder angehal-

Digitized by Google

S. Altezza Sereniſſ. ò ſuo Eccelſiſſ. Arcano Conſiglio.

Cap. XXVI. Che qualſivoglia contratto di Cambio, e mercanzia, tanto di compra, come di vendita, firmato col mezo de Senſale, ò in parola di buona fede frà le parti debba eſſere inviolabilmente adempito, & oſſervato, e poſſa quello, che mancaſſe, ò pretendeſſe contravenire, eſſere aſtretto ad oſſervarlo, overo bonificare il danno, che all' altra parte ne riſultaſſe, ad arbitrio, e Giudizio del Magiſtrato.

Cap. XXVII. Il Conto de Cambij per quelle Piazze, che ſaranno giudicate neceſſarie à commodo delli negotij, ſarà poſto ogni fiera li feſto giorno dal principio della fiera dalli predetti Magiſtrati, con aggionta di altri dieci Mercanti matricolati della Contrattatione, cioè cinque per la natione Alemana, e cinque per la Italiana, dà eſſere eletti, e confirmati di anno in anno, intendendoſi per ogni Piazza ſtabilito quel prezzo, nel quale concoreranno li Voti favorevoli della maggior parte delli adunati, con obligo al Cancelliere di farne publica nota, e rogito. E ſe accadeſſe, che li Voti non paſſaſſero per la metà, ſi doverà in tale caſo oſſervare di raccogliere inſieme tutti li prezzi, che ſolleron notati, partendogli per il numero de' Congregati, e quello, che ne riſulterà, s'intenda il prezzo ſtabilito. Mà perche ſi è veduto qualche volta, che nel ponere il Conto, alcuni per capriccio, ò per altro preteſto ſi fanno lecito di eſprimere prezzi eſſorbitanti, e disdicevoli, ſi comanda, e ſtabiliſce, che ciaſcuno ſia obligato, havendo puro riguardo al giuſto, proponere prezzi ragionevoli in ſuà conſcienza, con libertà al Conſule, e Conſiglieri, di poter ten, noch arretirt werden: es geſchehe denn auf Ihro Erzfürſtlichen Durchlaucht, oder Dero geheimen Räthe anderwärtige ſonderbare Verordnung.

Kap. XXVI. Alle Wechſel- und Waaren-Contracte, Kauf und Verkauf, durch angenommenen Senſalen gemacht; oder zwiſchen beyden Theilen getreulich geſchloſſen, ſollen unverleylich beobachtet und vollführt; oder derjenige, ſo darinnen fehlte, und dawider thäte, zu deren Feſthaltung und Abtrag der Schäden, die der rechthabende Theil leidet, nach Gutachten des vielmahl gemeldeten Handels-Gerichts gezwungen werden.

Kap. XXVII. Die Preiſe der Wechſel auf diejenigen Plätze, welche zu Bequemlichkeit der Negotien nöthig erachtet werden, ſollen allemahl den ſechſten Tag des Markts, durch oft ermeldete Magiſtrati, mit Zuziehung noch zehn anderer immatriculirter, hierzu jährlich erwählter und confirmirter Kaufleute, als fünf der deutſchen, und fünf der wälſchen Nation geſetzt, und dahin verſtanden werden, daß die Preiſe auf alle Plätze beſtimmt ſeyn, wohin die mehreren der verſammelten Stimmen ſich vergleichen; und iſt der beſtimmte Kanzler ſchuldig, ſolches öffentlich zu ſchreiben und aufzuzeichnen. Wenn es ſich aber begebe, daß die Stimmen ſich über deren halben Theil nicht vergleichen könnten, ſolchen Falls ſolle folgende Ordnung gehalten werden: daß nähmlich alle aufgezeichnete Preiſe in eine Summa gezogen, und dieſelbe nach Anzahl der Verſammelten getheilet werden, was dann heraus kommt, das ſoll der Preiß ſeyn und verbleiben. Nachdem man aber auch bisweilen erfahren, daß bey Setzung des Conto einige aus Eigenſinnigkeit oder andern Urſachen keine Scheue tragen, ganz ungereimte und unbillige Preiſe anzugeben; ſo wird hiermit befohlen und verordnet, daß ein jeder ſchuldig ſeyn ſoll, bey ſeinem Gewiſſen, rechtmäſſige und billige Preiſe vorzuſchlagen, und haben der Conſule

Digitized by Google

condanare, chi contra faceſſe fino à fiorini 50 per ogni volta, oltre la nota del biaſimo, che farà concepito contro quelli, per tale loro leggierezza.

Cap. XXVIII. Per divertire tutti gl'inconvenienti, affinche le coſe paſſino con buon ordine, ſi comanda, e ſtatuiſce, che ogni uno, che votrà contrattare, negotiare, e comparire nelle predette fiere per nome, e Conto di altri, ò delle Dite nominate ſia indiſpenſabilmente obligato di conſegnare, & preſentare alla Cancellaria la Procura, e mandato ſufficiente di quelle perſone, e Principali, de' quali voleſſe ſpendere il nome, come pure, pretendendo alcuno eſſere Complimentario, farlo conſtare in detta Cancellaria, il tutto in forma probante, ſenza poter eſſere admeſſe carte bianche, dovendo dette Procure eſſere dall' Attuario regiſtrate in un libro ſeperato, acciò cadauno poſſa ſapere, e reſtare informato dell' auttorità, che contengono.

Et in caſo qualche Procura, e Complimento foſſero, ò veniſſero revocate prima, che ſpiri il tempo in quelle preſiſſo, & eſpreſſo, doverà il rivocante immediatamente, ciò notificare alla Cancellaria, e farne fare la nota, anzi ſe la Procura conceſſa per una ſola fiera, veniſſe ancora levata in tempo, e giorni della medeſima, non tanto doverà come ſopra il Principale inſinuare detta revocatione, mà anco in tale caſo ſolo per ſcienza, e governo di ogn'uno far quella publicare dalla Cancellaria, mediante un Editto affiſſo alla Porta ſolita del Magiſtrato. Dechiarando, che queſta Procura s'intenderà, havere ancora la forza, e valore della ſua auttorità per tutto il giorno ſeguen-

und die Conſiglieri die Freyheit, diejenigen, ſo dawider thun, ſo oft es geſchieht, um fünfzig Gulden zu ſtrafen: und über das ſind dergleichen Verbrechen für leichtſinnig zu achten, und zu halten.

Kap. XXVIII. Alle Ungelegenheiten abzuſchneiden, und alles in guter Ordnung zu erhalten, wird hiermit befohlen und ſtatuiret, daß jeder, der auf dem Markt erſcheint, und in andern Nahmen, oder für andere Rechnung negociren und handeln will, derſelbe ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, von dem Principalen, deſſen Nahmen er angiebt und verwaltet, eine genugſame Gewalt, oder Procura, in die Kanzley zu liefern; nicht weniger derjenige, ſo ſich für einen Complimentarium aus- oder angiebt, ſoll ſolches gleichfalls in der Kanzley in gehöriger Form erweiſen; zu einem, als anderem aber mögen keine Carte bianche dienen. Dergleichen Procure, Vollmachten und Beweiß, ſoll der Notarius, oder Actuarius, in ein beſonders Buch einſchreiben; damit jederman davon Wiſſenſchaft bekomme, und der inhaltenden Autorität ein jeder ſich erkundigen könne.

Und im Fall eine Procura, oder Kompliment vor Verflieſſung der darinn beſtimmten Zeit widerrufen würde, ſoll derjenige, ſo ſolche widerruft, ſchuldig ſeyn, es alſobald in der Kanzley kund zu machen, und notiren zu laſſen; ja wenn eine ertheilte Procura, ſo nur auf einen Markt ergangen, noch in deſſelben Marktstagen wollte aufgehoben werden, ſo ſoll es der Principal nicht nur in der Kanzley anzeigen, ſondern auch, jedoch allein auf dieſen Fall, zu eines jeden Nachricht und Wiſſenſchaft, von der Kanzley aus, durch ein Edict publiciren, und an die gewöhnliche Thür des Magiſtrats-Heuſes anheften laſſen. Da ſich denn verſteht, daß eine ſolche widerrufene Procura noch bis den folgenden ganzen Tag nach der Publication und Anheftung, in ihren vorigen Kräf-

Digitized by Google

te doppo fatta detta affiſſione. Altrimente mancando dette revocationi, e ſolennità preſcritte reſtino, e s'intendino ſempre li Principali obligati in tutto, e per tutto fin' al tempo, che ſarà ſtatta fatta detta nota, & affiſſione, come ſe le Procure non foſſero ſtate rivocate, aſſine li Trattanti ſotto buona fede non reſtino defraudati.

Comandando in oltre, che quelli mancaranno di preſentare dette Procure a' ſuoi tempi debiti non poſſino partecipare alcun Privileggio, beneficio, & Prerogativa conceſſa a' queſte fiere, e ſuoi Contrattanti, e frequentanti, e che ogni contratto ſtabilito ſenza la previa preſentanza ſodetta, s'intendi nullo, di niuna forza, & efficacia.

Volendo pure, che ogni uno ſia tenuto preſentare nella ſodetta Cancellaria le oblatorie della Dita, e ragione, che in avenire foſſe per erigere, e formare ſolo, ò accompagnato, per lume, e cognitione delle firme, & intereſſati, e per sfugire tutti li motivi di controverſie.

Cap. XXIX. Succedendo qualche fallimento, acciò li Mercanti intereſſati non reſtino defraudati de' loro giuſti Crediti, il Conſule habbi auttorità di ſequeſtrare in tempo di fiera le mercanzie, ragioni, crediti, & effetti di qualſiſia ſorte, che aſpettaſſero a' Mercanti falliti, dovendo anco altrove in queſta Arciducale Contea li Giudici ordinarij à requiſitione del Conſule, e Conſiglieri fare il medeſimo, con eſpreſſa dichiaratione, e conditione da oſſervarſi inalterabilmente, che gli effetti, ragioni, & attioni di eſſi falliti reſtino à beneficio delli Mercanti Creditori, che frequentano le fiere di Bolzano pro rata, e di qneſto commodo, s'in-

ten bleibe. Widrigenfalls, wenn die Widerrufung auf obgemeldte Weiſe zu offenbaren unterlaſſen würde, ſoll es in allweg den Verſtand haben, daß die Principalen in allem obligirt verbleiben, als ob kein Widerruf der Procura geſchehen; und zwar, bis nach der obbeſtimmten Zeit, da die bedeutete Verzeichnung und Affigirung geſchehen; damit die Handelsleute unter dem Schein, Treu und Glaubens nicht vervortheilt werden. Weiters wird anbefohlen, daß, welche unterlaſſen würden, ihre Vollmachten in gebührender Zeit auf obbeſagte Weiſe zu präſentiren, dieſelbe an dieſen Märkten und der Contrattation ertheilten Privilegien, Gnaden und Vorrechten, keinen Theil haben; ſondern alle durch ſie, ehe und bevor gemeldte Präſentation der Procura geſchehen, getroffene Contracten und Händel für nichtig und unkräftig gehalten werden ſollen. So müſſen auch alle diejenigen, die für das künftige neue Handlungen aufrichten und ausſchreiben, es ſey in einer Perſon allein, oder in Kompagnie, ein Oblatori-Schreiben in die Kanzley liefern, damit allen Streit zu vermeiden, ein jeder ſich daraus erkundigen könne, wer bey ſolcher Handlung intereſſirt, und wer die gültige Unterſchrift darinn habe.

Cap. XXIX. Und damit die Kaufleute bey erfolgenden Fallimenten um ihre rechtmäßige Forderungen nicht vernachtheilt werden, iſt dem Conſule die Gewalt gegeben, die fallirten Güter, Gerechtſame, Schulden und Waaren, wie ſie Nahmen haben, in währender Marktzeit zu ſequeſtriren: welches auch auf ſein Conſulis, und beygeſetzter Räthe Requiſition, durch die nachgeſetzte Obrigkeiten in dieſem Lande der fürſtlichen Grafſchaft Tyrol geſchehen ſolle: mit der deutlichen und ausdrücklichen Erklärung und Bedingniß, unverändert zu beobachten, daß die denen Falliten zugehörige Güter, Schulden, habende Recht, Forderungen und Waaren, denen Kaufleuten, welche den Botzner-Markt beſuchen, pro rata, ihrer

recht-

Digitized by Google

tendino partecipi anco li ſudditi noſtri naturali, & immediati, attualmente habitanti in queſta Provincia del Tirolo, per li loro giuſti Crediti, dovendoſi toccante a' queſti attendere la qualità, antianità, e priorità del loro Credito in conformità delli ſtatuti del Paeſe, eſcluſi tutti li altri foraſtieri pretendenti, non oſtante qualſivoglia loro antianità.

Cap. XXX. Se bene il fallimento di qualche fierante accadeſſe fuori di tempo di fiera, reſti non di meno la Giurisdittione alli Magiſtrati ſopra quello, ſenza che alcun altro Giudice ò Magiſtrato poſſa ingerirſene in conto alcuno, à riſerva, che per ſicurezzà delli Creditori, potrà, e doverà in caſo di tale Decottione incontinente fare il bollo e ſequeſtro ſopra il effetti dell' iſteſſo fallito, e tenere cuſtodia fino alla immediatè ſuſſequente fiera, in cui ſarà tenuto conſignare al Magiſtrato prelodato le coſe bollate e, ſequeſtrate, e chiavi, pagandoli le giuſte ſpeſe, per tale impiego meritate.

Cap. XXXI. Se poi alcun fierante fallito ricercaſſe dilatione, rilaſcio, & aggiuſtamento per ſuoi debiti dipendenti da' negotij di fiera, e foſſe da' ſuoi Creditori habilitato, & accordato, ſi dichiara, che fatte prima le dovute citationi, ò editti con l'auttorità del Magiſtrato reſti fermo, e valido quell' accordo, nel quale foſſero concorſi li due Terzi de Creditori, e non del numero delle perſone, havuta conſideratione alla quantità del Credito, e l'altra terza parte, che non foſſe concorſa, ò che ſi rittovaſſe aſſente, s'intendi non di meno obligata con gli altri all' accordo medeſimo, come ſe haveſſe volontariamente approvato, e ſottoſcritto, e come che li ſudditi ſono partecipi di concorrere alla partecipatione, e comparto ſopra li ef-

rechtmäßigen Forderungen zukommen. Darunter auch unſere natürliche Unterthanen, und die unmittelbare wirkliche Inwohner des Landes Tyrol, um ihre billige Schuldforderungen begriffen ſeyn; und bey dieſen die Qualität und Priorität der Schulden, nach denen Landesrechten in Obacht genommen werden; hiervon aber alle andere ausländiſche Prätendenten, ohne Anſehen habender Priorität, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Kap. XXX. Und ſofern eines Fieranten Falliment auſſer der Zeit des Markts geſchehen würde, ſoll gleichwohl der Kaufleute Magiſtrat die Jurisdiction über daſſelbe behalten, ohne daß ein anderer Richter oder Obrigkeit ſich darein zu mengen habe; ausgenommen, daß zur Sicherheit der Intereſſirten in dergleichen Falliments-Fällen, von der ordinären Obrigkeit wohl eine Verſieglung und Verwahrung der Efekti vorgenommen werden mag. Solcher Bolo ſequeſtro und Schlüſſel aber, ſollen in dem nächſt darauf folgenden Markt, dem obgemeldten Mercantil-Magiſtrat, gegen Erſtattung der hierüber ergangenen rechtmäßigen Unkoſten ausgefolgt werden.

Kap. XXXI. So dann ein Fallirter wegen ſeiner den Markt angehenden Schulden, Aufſchub und Nachlaß, oder Vergleich verlangte, ſo ſoll, wenn anders ſeine Gläubiger darein willigen, und ſich darüber vergleichen, nach vorhero von dem Mercantil-Magiſtrat ergangener behöriger Citation, oder Edict, der getroffene Vergleich ſeine Kraft und Beſtand haben, wenn zwey Drittel (verſtehe nicht die Anzahl der Perſonen, ſondern der ganzen Schuld-Summa nachgerechnet) darbey eingewilliget; folglich auch der übrige dritte Theil, ſo ſich nicht dazu verſtanden, oder abweſend geweſen, den getroffenen Accord, gleich als ob es gut und freywillig geſchehe, mit einzugehen, und zu unterſchreiben ſchuldig ſeyn. Und gleichwie die Landes-Unterthanen, als oben gedacht, an dergleichen Concurs und Vertheilung

fetti in fiera del fallito, così li medemi ancora, quando fiano soli Creditori Chirografarij, saranno obligati stare, & osservare l'aggiustamento stabilito dalla sodetta maggior parte de' Creditori di fiera.

Cap. XXXII. Le accettationi doveranno farsi sopra le lettere di Cambio, & essere sottoscritte dall' accentante distintamente col suo nome, e cominciaranno il duodecimo giorno dal principio della fiera, continuando per tutto il giorno medesimo; & essendo corsa l' accettatione, s'intenda sempre, & in qualsivoglia caso l'accettante obligato al pagamento.

Cap. XXXIII. Quelli, che nel accettare restassero dubiosi, habbino tempo per tutto il giorno, duodecimo sodetto ad esprimere la loro volontà, se bramaranno farlo liberamente, ò sopra protesto, overo assolutamente non accettare, sì che spirato quel giorno il Creditore resti certificato di quello, deve seguire, e non venendoli risposto, possi anco far notare il Protesto; dando però in scatola la Cambiale, per dare luogo à chi forse volesse honorarla.

Cap. XXXIV. Il Cacelliere di fiera farà tenire dall' Attuario un Libro à parte, nel quale sia obligato à fare nota dellinta delle Lettere, che saranno protestate, quale sia publico, e commune ad ogni Contrattante, acciòche volendo alcun honorarle, possi haverne notitia.

Cap. XXXV. L'attione di accetar, e pagare lettere di Cambio sopra protesto per honor di Lettera si aspetti prima di ogni altro à quello, che dovesse riscuoterla, mà di

der fallirten Markt-Effecti auch participiren; so sollen dieselben, wenn sie nur gemeine Schuldforderungen ohne Hypothek haben, obligirt seyn, die Vergleiche, so bey der mehreren Summa, wie obgemeldet, eingegangen worden, auch zu unterschreiben, und sich damit zu vergnügen.

Kap. XXXII. Die Acceptationen der Wechselbriefe sollen auf die Wechselbriefe selber, und auch der Nahmen des Acceptanten ausführlich dabey geschrieben werden. Dieses soll den zwölften Tag des Markts, vom Anfang desselben an gerechnet, geschehen, und denselben ganzen Tag währen. Wenn denn die Acceptation geschehen, so ist derselbe, welcher acceptiret hat, auf alle Weise schuldig die Bezahlung zu thun.

Kap. XXXIII. Aber diejenigen, welche zu acceptiren Bedenken tragen, sind schuldig auf dem Abend des besagten zwölften Tages sich zu erklären, ob sie liberamente, sopra Protesto, oder gar nicht acceptiren wollen; denn, wenn dieser Tag vorbey, der Inhaber des Wechselbriefes vergewissert sey, was er zu gewarten habe. Denn so er die eigentliche Resolution denselben Tag nicht erlanget, mag er den Protest notiren lassen, aber den Wechselbrief mag er in die Schachtel legen, damit andere, die solchen honoriren wollen, Nachricht davon bekommen.

Kap. XXXIV. Der Kanzler soll durch den Actuarium ein besonderes Buch halten lassen, in welches ausführlich alle zu protestiren habende Wechselbriefe eingeschrieben seyn; und dieses soll jeden Contrattanten offen stehen, damit, wer dieselben honoriren wollte, Bericht haben möge.

Kap. XXXV Wechselbriefe sopra Protest anzunehmen, und zu bezahlen, hat das Recht der Inhaber der Wechselbriefe vor allen andern. Hingegen gebühret demjenigen, auf welchen der Wech-

Digitized by Google

quelle, che faranno accettate ſopra proteſto per aſpettare ordine, o metter conto, l'attione ſia di quello, à cui ſarà diretta.

Cap. XXXVI. Che in avenire non poſſano in conto alcuno eſſere accettare Lettere girate, ò che nominano la valuta più d'una perſona, per oviare le confuſioni, e diſordini, che poſſono ſuccedere, che però neſſuno Trattante ſarà obligato pagarle, come pure lettere di tal ſorte, non poſſano eſſere dimandate, intimate, ò proteſtate, mà reſtino del tutto prohibite, come ſi ſtila anco in altre Piazze.

Cap. XXXVII. Li pagamenti ſi principiaranno il decimoterzo giorno, e ſeguiteranno ſino alla fine della fiera, e giorni di riſpetto, e nelle partite, tanto de' Cambij, come di mercanzie doverà ſi oſſervare la forma ſolita del Giro conſueto in queſte fiere; Dovendo tutti quelli, che interveniranno nella partita girata farne prima la nota nel ſolito memoriale, al quale in ogni caſo di conteſa ſi debba preſtare fede, mentre però non vi ſi ſcorgeſſe vitiatura eſſentiale à giudicio del Magiſtrato, e ſe alcuno ardiſſe riformare il memoriale, debba eſſere punito con le più ſevere pene, che pareſſe al Magiſtrato, oltre l'infamia, di cui vien notato ſimile fraudatore.

Cap. XXXVIII. Per oviare à qualonque abuſo, & evitare à quiete d'animo commune le geloſie di alteratione di partite, ſi prohibiſce ſerioſamente il notare nel Giro le Partite col Lapis, di modo che niuno, ſotto alcun preteſto, ò colore potrà nel ſuo libretto uſare quello, mà ſcrivere col l'inchioſtro nel ſodetto ſuo libretto di Giro

ſelbrief lautet, das Vorrecht der Acceptation ſopra Proteſt, um nach Befehl zu erwarten, oder um auf Rechnung zu ſtellen.

Kap. XXXVI. Für das künftige ſollen, um Unordnung und Ungelegenheiten zu vermeiden, auf keine Weiſe girirte, oder überwieſene Wechſelbriefe, weniger die, wo die Valuta mehr, als von einer Perſon oder Handlung geſtellt iſt, weder angenommen, noch bezahlt werden. Wie denn dergleichen Wechſelbriefe auch nicht eingefordert, intimiret, noch proteſtiret werden, ſondern gänzlich verbothen ſeyn ſollen: gleichwie ein ſolches auch auf andern Wechſelplätzen gebräuchlich iſt.

Kap. XXXVII. Die Markts-Zahlungen fangen ſich an den dreyzehnten Tag des Markts, und endigen ſich mit dem Markt und denen Reſpecitägen. Mit Abzahlungen der Schulden von Wechſel und Waaren, ſoll im Ueberweiſen die Ordnung, ſo bishero in Uebung geweſen, ferner gebraucht werden; daß nähmlich ein jeder, ſo bey einer Poſt einkommt, in ſein Memorial, oder Giro-Büchlein, richtige Verzeichniß mache; denen man auch bey vorfallenden Streitigkeiten Glauben zuzuſtellen hat; da anderſt der Magiſtrat keinen hauptſächlichen Mangel oder Argliſtigkeit darinn findet. Sollte aber einer ſich unterſtehen, beſagtes ſein Memorial-Büchlein durch Correction zu verfälſchen, derſelbige ſoll von dem Magiſtrat mit ſchärfeſter Strafe angeſehen, und noch dazu für unehrlich gehalten werden.

Kap. XXXVIII. Damit die Mißbräuche abgethan, und der Argwohn wegen beſorgender Veränderung der geſchriebenen Poſten verhütet werden, wird ernſtlich verboten, die girirenden Poſten mit Bley oder Lapis zu ſchreiben, und ſoll keine Entſchuldigung, ſie habe auch Nahmen wie ſie wolle, ſondern alle Zahlungspoſten ſoll jeder in das Giro-Buch mit Dinten ſchreiben, bey gewar-

Digitized by Google

le partite, che verranno girate, sotto quelle pene, che pareranno proprie al Magistrato.

Cap. XXXIX. Ogni uno, che hà bilanzi sarà tenuto frequentare il Giro alle hore debite, e destinate, e continuare nel medemo, sino haverà terminato il bilanzo, affinche con la frequenza, & unione de' Contrattanti si possi più facilmente promovere, e terminare li pagamenti, e trascurando qualch' uno malitiosamente tale frequentatione, & intervento, non emendandosi doppo la prima amonitione, possi per correttione essere castigato secondo parerà al Magistrato.

Cap. XL. Le partite girate, come sopra s'intendino haver fatto effettivo pagamento, e nascendo qualche errore, ò suario nel girare, scrivere, ò notare, quando questo non venga notificato, corretto, & emendato avanti la partenza da quella fiera in cui furono girate dette partite s'intenderà quello, in caso di qualche disgratia, à carico di chi non haverà fatto notare al suo Creditore la partita girata.

Cap. XLI. Le partite, che fosseron semplicemente assegnate senza incontro, si habbino per accettate dal Creditore, senza però alcun suo pregiudizio, sino che saranno attualmente sodisfatte; e quando il Creditore non potesse effigere dal Debitore tutto, ò parte di quanto gli fosse stato assegnato, sia tenuto in tempo debito, prima che spiri la fiera, e giorni di rispetto, fare una protesta al Debitore principale in Cancellaria, acciò in caso di bisogno possa essere dal Magistrato ritrattata detta assignatione, & obligato il debitore sudetto al dovuto pagamento. E se non sarà stata fatta detta Protesta, il Debitore assignato restarà à rischio del creditore,

tender Strafe, so in des Magistrats Willkühr steht.

Kap. XXXIX. Alle diejenigen, so Bilanzi haben, sind obligiret, zu denen gesetzten gewöhnlichen Stunden in den Giro zu kommen, und zu continuiren, so lange die Bilanza währet; damit durch die fleißige Zusammenkunft die Bezahlungen leichter und balder zu Ende gelangen. Sollte ein oder anderer solches aus Muthwillen oder Bosheit versäumen, und auf die vorhergegangene Warnung sich nicht bessern, derselbe soll von dem Magistrat nach Erkenntniß gestrafet werden.

Kap. XL. Die auf obgedachte Weise geschriebene Ueberweisungs- und Zahlungsposten sind für wirkliche Zahlung zu halten. Allenfalls aber in dem Giriren, Schreiben oder Notiren ein Fehler passirte, und vor der Abreise aus dem Markt nicht kund gemachet, corrigiret und gebessert worden, wird die Gefahr oder Unglück, so daraus erwachsen möchte, denjenigen treffen, welcher seinem Creditori die Post nicht in Nota gegeben hat.

Kap. XLI. Aber die Zahlungsposten, so nur alleinig, und ohne incontro angewiesen und notiret worden, mögen dem Creditorem nicht präjudiciren, bis sie ihre wirkliche Vollkommenheit erreichet haben, und im Fall der Creditor von dem Debitore das völlige, oder einen Theil dessen, so ihm angewiesen worden, nicht erhalten könnte; so soll er schuldig seyn zu rechter Zeit, vor Ende des Markts und der Respecttäge wider den Principal-Debitorem in der Kanzley die gezimende Anzeige und Protestation zu thun, damit allenfalls der Magistrat die Anweisung wieder aufheben, und den ersten Schuldner zur schuldigen Bezahlung halten könne. Wenn aber in gebührender Zeit die Insinuation oder Protestation nicht

Digitized by Google

il quale non poſſi per detto aſſegnamento haver alcun altro regreſſo, nè attione contro il ſuo debitore primo, anzi ſia tenuto reſtituirgli li ſuoi ſcritti, & oblighi ſenza alcuna contradittione.

Cap. XLII. Tutto quello, che doppo fatte le accettationi s'incontrerà frà Trattanti, s'intenda compenſato, e pagato per le partite tanto di lettere di Gambij, come di mercanzie; dovendoſi poi aggiuſtare il reſto in giro, overo in contanti conforme il ſolito.

Cap. XLIII. In caſo, che falliſſe alcuno doppò le accettationi, ſi dichiara, che le ſopradette compenſationi delle partite di Credito, che ſi incontraſſero, ſi intendano fatte à rata portione d'ogni una della parti del debito, ſaldato però prima il ſuo conto proprio, à ſegno tale, che il Creditore non poſſa levare li proteſti, nè fare altre diligenze, che per il reſto di cadauna partita, à portione di quello, che per ogni una di eſſe, dedotta la compenſatione pro rata veniſſe à reſtare ſcoperto. E ſe il fallito reſtaſſe Creditore di alcuno per qualſivoglia cauſa dipendente da' negotij di fiera, oltre il Compenſato, l'avanzo ſi debba ripartire frà li Creditori di fiera, & altri Creditori ſudditi Tiroleſi, quali doveranno eſſere antepoſti ad ogni altro, e ſodisfatti del loro havere in conformita dell articolo 29.

Cap. XLIV. Nel medeſimo caſo pure de' fallimenti ſi ordina, e dechiara, che reſtino compenſati anco gli effetti de Conti da tempi con quelli del Conto corrente, mentre ſiano frà le medeſime perſone, e non altrimente.

geſchehen, ſoll der überwieſene Creditor die Anweiſung gültig ſeyn laſſen, und an ſeinen erſteren Schuldner dieſerwegen keine Action noch Regreß mehr haben; ſondern ſchuldig ſeyn, ihm ſeinen Schuldbrief und Obligation herauszugeben.

Kap. XLII. Alles, was nach beſchehenen Acceptationen zwiſchen denen immatriculirten Handelsleuten ſich incontrirt, ſowohl Waaren, als Wechſelsposten, ſollen von einander abgezogen, und für gute Zahlung gelten, und hernach allein der Ueberreſt durch Ueberweiſungen, oder baare Bezahlung entrichtet werden.

Kap. XLIII. Da es ſich begebe, daß einer nach beſchehenen Acceptationen fallirte, ſo ſollen obangeregte Compenſationes der Partitten des Crediti, die ſich incontriren, pro rata portione einer jeden Poſt des Debiti verſtehen, jedoch (mag ein jeder ſeinen eigenen Conto zuerſt ſalviren) alſo und dergeſtalt, daß der Creditor die Proteſti um ein mehreres nicht erheben, noch anderen Fleiß gebrauchen möge, als allein um den Ueberreſt einer jeden Partitte, ſo nach Abzug beſagter Compenſation, noch pro rata einer jeden Poſt ermangelte. Und ſo über das Compenſirte der Fallirte bey jemand um etwas Creditor verbliebe; um was es auch wäre (doch daß es von Marktshandlungen herrühre) ſo ſoll der Avanzo, oder Ueberfluß unter des Markts und andere inländiſche (nach Anweiſung des 29. Artikels) Creditores pro rata ausgetheilet, und dieſe allen anderen vorgezogen werden.

Kap. XLIV. In gleichen Fällen der Fallimenten iſt zurecht erkannt, daß auch dasjenige, was noch nicht verfallen, zuſammt dem Verfallenen möge compenſiret werden, ſo ferne es eben dieſelbe, und nicht andere Perſonen betrifft.

Digitized by Google

Cap. XLV. Dando l'esperienza essere difficile, & impossibile, che al spirare della fiera nel decimoquinto giorno, siano terminati tutti li pagamenti, restando per lo più addietro diversi residui di partite tanto di riscuotere, come di pagare, nè volendo la convenienza, che subito publicamente sia notato il protesto, à scapito del honorevolezza di una, ò l'altra Casa, in tempo, che fà il suo effetto dà essigere, sono stati introdotti li dui susseguenti giorni di respetto, e de' pagamenti, e pratticato temperamento assai lodevole, che ogniuno, qual havesse dubio di qualche partita, portare dovesse l'ultimo giorno di fiera le Lettere dà cui dipendono li residui, in Cancellaria sigillate, per non publicare il sospetto à pregiudizio di alcuno, con intentione, quando nelli due sodetti giorni non segua il pagamento di poter levare il protesto con la data del giorno, che spira la fiera, per havere in detto tempo fatta la presentatione, benche sigillata per li mentovati riguardi di convenienza. E perciò si dichiara, che possi essere continuato l'uso da quelli, che havessero qualche dubio di consegnare le Lettere sigillate alla Cancellaria, conforme la prattica, & osservanza l'ultimo giorno della fiera, dovendo le Attuario custodirle e venendo il caso, che per quelle veniße richiesto il Protesto, possa, e debba notarlo, e darlo fuori con la data del giorno, che sarà spirata la fiera, e ciò fino la sera del secondo giorno, doppò che sarà finita detta fiera, oltre il qual termine non debba più nè notare, nè dare fuori protesti, rimanendo, oltre detto tempo ogni partita, che non fosse sin' all' hora pagata, nè protestata à carico di chi deve riscuotere, non potendo più pretendere cosa alcuna dal rimettente. Il medesimo s'intendi in tutto, e per tutto anco per le assegnationi, potendosi ancora per quelle presentare l'ultimo

Kap. XLV. Und weil die Erfahrniß giebt, wie es sehr schwer, ja unmöglich fallt, daß zu Ende des Markts auf den fünfzehnten Tag alle Bezahlungen völlig geschehen können; indem mehrentheils noch einige Ueberreste, so wohl einzuziehen als auszuzahlen verbleiben; und sich nicht wohl schicken würde, daß sogleich offenbare Protesti notiret, und dadurch ein und ander wohlstehendes Haus beschimpft werde; so sind derowegen die 2 nächstfolgende Tage, als Respecttäge eingeführt worden, und bishero in löblichen Gebrauch gewesen, daß, wo einer an einer noch offenstehenden Post gezweifelt, derselbe Erlaubniß gehabt, den letzten Tag des Markts die Briefschaften, von welchen solche Ueberreste herrühren, versiegelter in die Kanzley zu legen; wodurch denn niemand präjudiciret, noch der Argwohn offenbar worden; hernach, wenn in folgenden zwey Respecttägen die Bezahlung nicht geschehen, er gleichwohl noch den Protest unter dem Dato des letzten Tages im Markt, an welchem aus obgemeldten erheblichen Absichten der versiegelte Brief in die Kanzley gelegt worden, erheben können. Derowegen wird erlaubt, daß dieser Gebrauch von denjenigen, so offenstehend unbezahlte Posten haben, darinn sie einen Zweifel setzen, noch ferner continuiret werden möge; daß sie nähmlich den fünfzehnten, als letzten Tag des Markts, die versiegelte Briefe in die Kanzley liefern; die dann durch den Actuarium verwahrt, und auf Begehren bis an den Abend des zweyten Respecttages, unter dem Dato des letzten Marktstages protestirt werden mögen. Ausser diesem letzten Termin aber soll weiter kein Protest weder notirt, noch heraus gegeben werden; sondern alle Posten, welche nach solcher bemeldter Zeit weder bezahlt, noch protestirt worden, demjenigen zur Last bleiben, der solche einziehen soll. Und mag denn dieser an denjenigen, von dem ihm die Rimessa kommen, nichts weiter suchen. Gleichergestalt versteht es sich auch von denen Anweisungen, welche ebenfalls den letzten Tag des Markts versiegelter in die Kanzley,

Digitized by Google

giorno della fiera le note figillate di quello reſtaſſe pendente, e paſſati li due giorni proteſtare come ſopra.

und da ſie den letzten Reſpectag Abends noch nicht entrichtet ſeyn, proteſtirt werden mögen.

Cap. XLVI. Con queſta facilità, che ſi concede, non s'intendi però prohibito, che alcuno, coſi piacendoli, non poſſi notare, e levare il proteſto anco la ſera del giorno preciſo, che ſpira la fiera, mà s'intende ſolamente di permettere queſta connivenza, acciòche quelli, che non vogliono per riſpetto paſſare con qualche caſa con tutto il rigore, poſſino ſenza loro pregiudizio laſciare traſcorere li detti due giorni nella forma ſopra eſpreſſa; avertendo, che praticando alcuno detta convenienza, non potrà eſſere imputato dal rimettente, nè reſtare à ſuo carico la Lettera di Cambio data figillata, per non haver attualmente cavato il proteſto il giorno preciſo della ſpiratione della fiera, mà ſolamente pregiudicare gli poſſa, quando non haveſſe adempito nel levarlo il ſopradetto ſecondo giorno di riſpetto.

Kap. XLVI. Solche gemeldte erlaubte Gütigkeit aber iſt nicht dahin zu verſtehen, daß einer, der ſolche nicht gebrauchen wollte, nicht auch am Abend des letzten Tages des Markts Proteſt erheben könne; ſondern es iſt für diejenigen, welche aus tragendem Reſpect wider einen Freund nicht ſogleich mit allem Ernſt verfahren wollen, daß dieſe auch die zwey Reſpecttäge auf obgedeute Weiſe auswarten mögen, ohne daß ſie ſich darinnen präjudiciren, noch von dem, ſo ihnen remittiret, oder aſſigniret, angeklaget werden mögen, daß der Proteſt über den in die Kanzley gelegten verſiegelten Brief nicht rechter Zeit erhebt worden ſey; es wäre denn, daß einer den letzten Reſpectag mit Erhebung des Proteſts ſeine Schuldigkeit nicht beobachtete.

Cap. XLVII. Volendo levare l'abuſo delli negotianti delle Piaze, quali in vece di dare li ricapiti, ò ſiano Lettere di Cambio, à chi li dà la valuta dirette in fiera à qualche ſierante, ſi aſſumono eſſi il carico di far pagare detta valuta à quei tali, à quali ordina il datore di eſſa, ſenza darli altra Lettera di Cambio, e poi fatta una ſumma di tali negotij mandano ordine in un altra Piaza ad altri negotianti, che ſia proviſta quella ſumma, che le abbiſogna, quali parimente molte volte uſando la medema maniera ſcrivono quì, che per ordine de' tali di tal Piazza, debbano provedere tanto, e queſto loro ordine ſarà proviſto dà tali, e tali, di tal altra Piazza, quali parimente volendo prevalerſi di tale uſanza per commodo de loro arbitrij, ordinano ad' altri di altre Piazze, che gli provedino quelle ſumme, e così

Kap. XLVII. Und weil der Mißbrauch eingeſchlichen, daß in andern Handels-Städten mit einander in den Bozenermärkten gewechſelt wird; anſtatt aber, daß der Nehmer dem Geber die gehörigen Wechſelbriefe zuſtellen ſollte, geſchieht, daß der Nehmer von dem Geber Erlaubniß bekommt, die Bezahlung in dem Bozenermarkt an ſeinen Freund zu verſchaffen, ohne daß ein Wechſelbrief darüber ergeht; und wenn hernach ein ſolcher Nehmer eine Summe zuſammen gehandelt, ordiniret er auf einen andern Platz an andere Handelsleute, daß ſie ihm ſolche Poſt nach Botzen verſchaffen; dieſer ſchreibt wieder andern, und ſo auch mehrmahlen weiter; hernach geſchieht, daß die Aviſi an den, welchem die Rimeſſa nach Botzen zukommen ſolle, auf folgende Weiſe ergehen: der andere ſchreibt, daß er auf Ordine des Erſten die Rimeſſa thun ſollte; es werde aber von dem Dritten folgen; der Dritte meldet, es ſolle es

Digitized by Google

di mano in mano ſi ſcopre, che per una ſola partita, che deve eſſere riſcoſſa nella fiera, capitano due, trè, quattro, e ſino ſie ſpacci di Piazze, e perſone differenti; dal che riſultando non ſolo confuſione e diſturbo nella regiſtratione di ſcrittura con duplicati, e quadruplicati partimenti, mà ancodiſpendio, e pregiudizio al buon incaminamento de' negotij. Percio sì comanda, e prohibiſce ſeriosamente, che alcuno negotiante di qualſivoglia Piazza, che negotia in queſte fiere, non poſſi aſſumere il carico di provedere eſſo l'effetto, à cui deve eſſer pagato à diſpoſitione del datore della Valuta, mà debba conſegnare al medemo datore le ſue ſolite e ſempre coſtumate lettere di Cambio dirette nella fiera, e pagabili addrittura nelli pagamenti di eſſa, e chi ſarà nominato in eſſe lettere, quali debbano eſſere mandate dal datore della valuta con il ſuo ſpaccio, à chi deve riſcouterle, conforme il ſolito, e per tali Lettere ſia tenuto, & obligato quello, à cui ſaranno pagabili procurarne in debito tempo accettatione, e pagamento.

Cap. XLVIII. Eſſendo però conveniente, che à riguardo di quelli debitori, che non ſi trovano in Piazze, & per conſequenza hanno biſogno di far provedere col mezo di altre Piazze, e così anco nelle Commiſſioni ſolite darſi dà una Piazza all' altra per trare, e rimettere nella fiera, poſſi eſſere anco proviſto per ſeconda mano; perciò ſi permette, e ſarà permeſſo, che ſi poſſi trare, e rimettere nelle fiere di Bolzano, ſino alla ſeconda mano, come per eſſemplio; che dà Pietro di Bologna ſia dato ordine à Giovanni di Venetia, che provedi per ſuo Conto in Bolzano fiorini mille, più ò meno, ſino quì ſia permeſſo, e per le Lettere, con le quali ſarà proveduto da Venetia le ſumme ſudette ſarà obligato quello, à cui ſaranno pagabili, der Vierte providiren, und ſolchergeſtalt manchmahlen weiters: daß eine ſolche Poſt wohl auf unterſchiedlichen Plätzen umlauft, und manchmahl über eine Rimeſſa, die in dem Bohnermarkt eingezogen werden ſolle, zwey, drey, vier, ja bis ſechs Briefe oder Spazij von unterſchiedlichen Städten und Handelsleuten einlaufen: woraus Verwirrung und Hinderniß in Regiſtrirung der Poſten, ja auch Unkoſten und Nachtheil, nicht weniger Hemmung wider Handelsordnung entſtehet. Es wird derowegen alles Ernſtes verboten, daß kein Handelsmann, auf welchem Platz er auch ſey, ſich unterfangen ſolle, die Rimeſſa an desjenigen, von dem ihm die Valuta gegeben worden, ſeinen Freund zu thun; ſondern er ſoll dem Geber ſeine gewöhnliche, und allezeit üblich geweſenen Wechſelbriefe, welche an denjenigen, dem die Bezahlung mit dem Markt zukommen ſolle, zahlbar lauten, zu ſtellen, welche hernach von dem Geber der Valuta mit behörigem Spazio, dem, ſo ſolchen einziehen ſolle, überſandt werden; und dieſer, an den ſolcher zahlbar lautet, gehalten ſeyn, auf behörige Zeit, Acceptation und Zahlung zu fordern.

Kap. XLVIII. Gleichwie aber billig iſt, daß erlaubt werde, durch die andere Hand in dem Markt zu negociren, in Anſehung derjenigen, ſo auf Plätzen wohnen, da nicht gewechſelt wird, (die dann unumgänglich durch andere Orte ſich helfen müſſen) wie auch, daß mehrmahlen von einem Platz an den andern in die Märkte zu traſſiren, oder zu remittiren, Commiſſionen ertheilet werden müſſen, ſoll derowegen ein ſoches zugelaſſen, und erlaubt ſeyn, als z. B. Peter von Bologna ordiniret dem Johann in Venedig, daß er für ſeine Rechnung fl. 1000 mehr oder weniger nach Botzen remittire, bis ſo weit iſt es erlaubt, und iſt derjenige, dem mit Briefen von Venedig dergleichen Rimeſſa zukommt, ſchuldig, davon Acceptation und Bezahlung zu procuriren, oder in deren Ermanglung Proteſt zu erheben. Wenn hingegen Peter

procurarne à debito tempo promeſſa, e pagamento, con l'obligo ſolito di levare in ogni caſo li debiti proteſti. Mà ſe Pietro da Bologna faceſſe fare dale provigione per conto di Antonio di Ferrara, e non per conto ſuo, overo, che Giovanni di Venetia in vece di rimettere lui per eſſecutione dell ordine di Pietro di Bologna faceſſe rimettere da Franceſco di Auguſta, quello, che doverà riſcuotere à cui neceſſariamente doverà eſſere nota tutta queſta girandola non ſia tenuto, nè obligato à fare niuna diligenza, nè per l'accettatione, nè per il pagamento, nè meno levarne alcun proteſto, anzi, ſe così le accomoderà, poſſi anco ricuſare di riſcuotere tale rimeſſa, e gli reſti ſempre fermo, e valido il ſuo Credito contro il ſuo principale debitore, con più li danni del Cambio, e recambio, ſinoche gli ſia proviſto rettamente, overo ſe le ſtarà bene riſcuotere, lo poſſi fare ſenza però alcun obligo, come ſopra, di notare, nè levare proteſti, nè per tutto, nè per parte, ancorche non veniſſe pagato in tempo debito, e da quella ſumma, che riſcuoterà, poſſi, e debba detrahere à ſuo beneficio tante provigioni à un Terzo per Cento, quanto ſaranoli ſpacci, che per tali partite, gli ſaranno pervenuti, e dare Credito ſolamente del reſtante à quello, di cui ſarà la valuta, quale poi habbi il ſuo regreſſo contro il datore della Lettera, & quello contro quelli, per conto, & ordine de quali haverà fatto tale rimeſſa, e così ſucceſſivè, e parimente il pregiudizio di non eſſere tali Lettere proteſtare, vadi ſempre à ferire quel tale, per ordine del quale ſarà ſeguita la transgreſſione.

Cap. XLIX. Si ſtatuiſce pure riſpetto anco alle Tratte, che queſte capitando oltre la ſeconda mano, quel tale, à cui ſaranno

ter von Bologna eine ſolche Poſt per conto des Anton von Ferarra, und nicht für ſeine eigene Rechnung remittiren, oder aber Johannes in Venedig anſtatt des Peter von Bologna ſeine Commiſſion von Venedig aus zu effectuiren, es durch Franz in Augsburg thäte; ſo ſoll derjenige, dem dergleichen Rimeſſa zukommt, indem ihm dieſe Umſchweifung unumgänglich wiſſend wird, nicht gehalten, noch ſchuldig ſeyn, weder Acceptation, noch Zahlung, noch Proteſt zu procuriren: ja wenn es ihm gefällig, ſo mag er eine ſolche Rimeſſa einzuziehen, gar verſagen. Sein Schuldforderung und aller Schaden, ſo aus dem Wechſel und Gegenwechſel entſteht, ſoll ihm bey ſeinem erſten Debitore gleichwohl feſt und gültig bleiben, bis ſo lange ihm die Bezahlung auf rechten Weg zukommt. Wäre es aber einem anſtändig, die Bezahlung zu nehmen, ſo mag er es thun, doch ohne Obligo, über das ganze, oder was daran reſtiren möchte, ſo es rechter Zeit nicht bezahlt würde, Proteſt weder notiren zu laſſen, noch zu erheben. Von der Summa aber, die er einbringet, iſt erlaubt, ſoviel Proviſionen zu einem Drittel per Cento für ſich zu behalten, als viel der Spazii in ſolcher Parthey paſſiret ſeyn, und darf er allein um den Ueberreſt ſeinem Freund Credito geben. Derſelbe hat ſeinen Regreß an dem Geber des Briefes, und dieſer an demjenigen, für welchen Conto die Rimeſſa geſchehen, und ſo weiter, bis zu dem, der die Unordnung verurſacht, zu ſuchen. Gleichwie auch dieſer allen Präjudiz und Schaden, welcher, weil der Brief nicht proteſtirt worden, entſtehen möchte, zu leiden hat.

Kap. XLIX. Nicht weniger iſt es auch mit den Wechſel-Tratten zu halten, welche, wenn ſie durch mehr als zwey Hände gehen, von demjeni-

dirette, non debba in modo alcuno, nè accettare, nè pagare, se non per honore di Lettera, se così le paresse, per tornarsene à valere dal Datore della Tratta, e non per mettere a conto, di chi si sij a chi spettasse, e se il carico spettasse al medemo, a' cui folleron simili tratte dirette, non debba niente di meno in modo alcuno, nè accettarle, nè pagarle, se non, come si è detto di sopra per honore di lettera, e per tornarsene a valere dal Datore di esse lettere, se così le parerà, e lui resti debitore per la fiera susseguente, senza che possi essere preteso dal Creditore aggio, ò interesse di sorte alcuna, e ciò sotto pena di Talleri duecento, & il simile anco per le lettere girate e prohibite come sopra, d'essere in corsa irremissibilmente.

Cap. L. Per poner freno all' abuso pernicioso, che viene pratticato in molte Piazze di avallare li negozij, che fano per queste fiere in modo, che chi ha dato à Cambio nelle prime rotture per le fiere, prende poi ad altro prezzo dal Debitore à Cambio nel serare delli spacci, e contrapongono il debito al credito, senza mandare in fiera nè spacci, nè lettere, nè debito, nè credito, che viene à riuscire un Cambio secco, palliato, e che non contiene di Cambio, altro, che il nome, mà in sostanza altro non è, che una palliata usura, e come che da tutte le leggi è stato vietato, e condannato, così ancora in queste fiere si stabilisce, e dechiara, che quando mai ne venisse da qualche debitore fatta doglianza, e che sotto questo foro si trovassero effetti di chi usasse in avenire tali avalli, possino sopra quelli li dannificati pretendere ogni legale refarcimento anco per li negozij fatti nelle Piazze di aliena Giurisdittione, mentre il Cambio sia stato palliato col nome di queste fiere, più oltre gen, auf welchen sie gestellet, auf keine Weise anders, als so es ihm gefällt, per honor di Letera acceptert und bezahlt werden dürfen. Und soll er sich auf dem Geber des Briefs zurück valiren, und mit keinem andern darüber Rechnung halten. Und falls eine solche Tratta denjenigen, auf welchen sie gestellt ist, selber angieng, soll er nichts destoweniger anders nicht, als wie oben gesagt, so es ihm beliebte, per honor di Lettera acceptiren und bezahlen, und sich von dem Geber des Briefes erholen. Er hingegen läßt seine schuldige Post bis den hernachfolgenden Markt offen, ohne daß seinem Creditori erlaubt sey, von ihm einiges Interesse noch Aggio zu fordern. Und dieses bey Strafe zweyhundert Thaler, so oft dawider gehandelt wird. Eine gleiche unnachläßige Strafe ist auch gesetzt denenjenigen, so dem Verbote zuwider girirte Wechselbriefe bezahlen.

Cap. L. Sodenn ist offenbar, daß auf vielen Handelsplätzen der höchst schädliche Mißbrauch geübt wird, daß mancher gleich Anfangs in dem niedrigsten Preis auf die Boyner Märkte Gelder disponiren; später hernach aber, oder gar erst, wenn die Spazii spediret werden sollen, und der Preiß am höchsten geht, von eben dem Debitore wieder Geld nimmt, und das Debitum mit dem Credito vergleichet, ohne daß weder einer noch der andere einigen Wechselbrief noch Spazio von Handen giebt; in dem Markt auch weder Debito noch Credito davon gesehen wird. Woraus denn trockene falsch bedeckte Wechsel entstehen, die nichts, als den bloßen Nahmen haben, sonst im Werk selber in allen Gesetzen verbotene, falsch demäntelte Wucher sind. Solchem nun in diesen Märkten zu steuren, wird statuiret und erkläret, daß, da es sich begebe, daß für das künftige ein Debitor sich beschwerte, dergleichen Avalli und Wucher erlitten zu haben, ob es auch auf einem fremden Platz, und unter einer ganz anderen Jurisdiction geschehen wäre, so ferne der Wechsel mit dem Nahmen dieser Märkte bemäntelt worden, und

Digitized by Google

posſi, e debba dalla Giuſtitia eſſere proceduto ſopra detti effetti con quelle condanne, e caſtico, che più le pareſſe, per eſſempio, & abolitione totale di ſimile illecito contratto.

unter dieſem Handlungs-Foro des Beklagten Effekten ſich fanden, der Beſchädigte aus denenſelben ſeinen rechtmäßigen Erſatz ſolle fordern können: nicht weniger auch der Magiſtrat von eben dieſen Mitteln die Strafe beziehen, welche er zu Abtreibung ſolcher unerlaubten Handlungen für billig erachtet.

Cap. LI. Tutte le pene comminate, & impoſte in queſti Capitoli, ò altre arbitrarie pecuniarie rimeſſe al giudizio de' Magiſtrati e raſcoſſe ſaranno applicate per due Terzi all' Eccel. Fiſco di S. A. Sereniſſ. & per l' altro Terzo reſtaranno à piena diſpoſitione delli prelodati Magiſtrati.

Kap. LI. Von allen in vorſtehenden Kapiteln gedroheten und anbefohlenen, wie auch von denen in des Magiſtrats Gewalt und Willkühr geſetzten, bezogenen Strafen, ſollen zwey dritte Theil dem Fiſcal dieſer Hochfürſtlichen Grafſchaft Tyrol, und ein dritter dem oft ermeldten Mercantil-Magiſtrat zukommen.

Cap. LII. Ne potendoſi prevedere tutti li caſi, che poſſono occorrere, e meno prevedere all' eſſigenze de' ulteriori Decreti, che poteſſeron eſſere opportuni, e neceſſarij per il bene conſervatione, & augmento delle fiere, e ſuoi frequentanti, potranno li Magiſtrati, e Trattanti, ſecondo le occorrenze, che gli andaranno accadendo in avenire formare quelle ordini, Regole, e Capitoli, che ſtimarano proprij, e bilognevoli, con obligo di preſentarli à S. A. Sereniſſima per la Clementiſſima ratificatione, doppo la quale poſſano poi à piacere farli ſtampare, aſſieme con le preſenti conceſſioni, per la loro piena, & inviolabile oſſervanza.

Kap. LII. Weil aber nicht alle Fälle, ſo für das Künftige ſich begeben können, zu errathen, weniger vorher zu ſehen iſt, was zu Erhaltung und Verbeſſerung der Märkte, und Nutzen derjenigen, ſo ſolche beſuchen; für das Künftige zu decretiren, verträglich und nöthig ſeyn dürfte: ſo mögen mehrgemeldte Magiſtrate, und in der Markts-Matricul eingeſchriebene Kaufleute nach Beſchaffenheit der künftigen Begebniſſen und Occorenzien, ſolche Ordnungen, Regeln und Capitel begreifen, wie ſie es für thunlich und nöthig erachten; jedoch, daß ſie ſelbige Ihro Erzfürſtlichen Durchlaucht dem Landesfürſten zu gnädigſter Approbation überſchicken. Worauf hin ſie ſolche zu deren unverletzlichen Obſervanz, drucken und ausfertigen laſſen können.

Cap. LIII. Finalmente ſia ſempre per eſpreſſo riſervata la ſovrana ampliſſima autorità à S. A. Sereniſſima di poter corregere, mutare, interpretare, reſtringere, ampliare, caſſare, & annullare in tutto, ò in parte li ſopradetti Capitoli, e cadauno di eſſi, come all' Altezza, e Clemenza Sua parerà eſſere più eſpediente, e profitevole in ogni miglior modo, e forma, &c. Quindi avendo Noi

Kap. LIII. Schließlichen behalten ſich Ihro Erzfürſtliche Durchlaucht Ihre vollkommene Autorität bevor, dieſe Capitel und jeden deren Inhalt, zu verändern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren, auch alle, oder theils derſelben, gar aufzuheben, wie es ihnen gnädigſt gefällig, und für nothwendig erachtet werden wird, ꝛc. Wann wir denn dieſe des Mercantil-Magiſtrats und geſammter Contrattation zu gedachtem Boxen

Digitized by Google

Clementiſſimamente riguardata l'umiliſſima ſupplica del Magiſtro Mercantile, e della Contrattatione univerſale di Bolzano, & in appreſſo ponderato, che queſti in parte nuovi Privileggi, & eſſentioni con le conſtitutioni trà gli medemi compreſe, ſono diretti, e dichiarati principalmente à maggior aumento del Commercio di Bolzano, e per norma, regola, e buon ordine, come anco per il ſicuro contegno di tutti gli Fieranti, quando però queſti vengano con il dovuto riſpetto, ed' ubbidienza attentamente oſſervati, e parimente da tutti gli Mercanti, e Negozianti non ſij poſtergata, mà in ogni modo debitamente conſiderata la neceſſità dell' altreſi tanto commendata fede mercantile: già che detti Privileggi nel modo, come ſopra inſerti con precedente maturo riſteſſo dalli noſtri Ditaſterij dell' Auſtria ſuperiore, come dalle loro in queſto affare transmeſſeci umiliſſime relazioni dell' ultimo Decembre 1717. e delli 30. Marzo, e 7. Maggio Anno corrente ſono ſtati ritrovati, e giudicati non ſolo ragionevoli, mà dietro il corſo del Commercio d'oggidi onninamente neceſſarij, e per maggior floridezza, & aumento della negoziatione di Bolzano, e delle Fiere molto profittevoli, e ben' ordinati. Coſi con animo ben deliberato, maturo conſiglio, e certa ſcienza abbiamo Clementiſſimamente conceſſo, confirmato, rinovato, e placidato gli mentovati ſaggiamente introdotti, & in parte di nuovo più difuſamente dichiarati, & accreſciuti privileggi eſſentioni, e prerogative del Magiſtrato Mercantile di Bolzano, & univerſale Contrattatione, principalmente anco le lodevoli ordinationi, che ſervono al buon regolamento della negoziatione ſecondo il ſudetto loro tenore, e compendio, come in effetto con le preſenti, & in vigore del preſente Diploma con auttoritate confirmiamo, approbiamo, rinovamo, e di nuovo concediamo, & in tutto, e per tutto come ſopra, e ſotto le medeſime conditioni, e reſtrittioni, che ſi ritrovano in detti Privileggi, & eſſentioni, e come ſe quelle di parola in parola ſi trovaſſero qui inſerte, & annotate, le ratificamo, approbiamo, confirm

rità ſovrana dello Stato ſcientemente nella ſopra eſpreſſa forma gli concediamo, rinoviamo, placidiamo, e confermiamo, per quanto di giuſtizia, e di ragione potiamo, e ſimiamo: Volendo, che il Magiſtrato Mercantile pro tempore, e tutti gli Negozianti poſſino, e vagliano adeſſo, & in auvenire pacificamente ſervirſi, prevalerſi, e godere di queſta Noſtra nuovamente loro impartita Clementiſſima confermatione, e placidazione ſecondo l'accenato tenore, e contenute ſenza eſſere impediti da chi ſi ſia, con Clementiſſima riſerva però di mutare, diminuire; & aumentare, ò totalmente abolire li predetti privileggi, eſſentioni, prerogative, e ſtatuti dietro il ſtato, e contingenze delle coſe à Noſtro piacere, & arbitrio. E perciò con queſte Patenti commandiamo ſeriosamente e fermamente à tutti, e cadauno de noſtri ſubordinati Magiſtrati Eccleſiaſtici, e Secolari, Prelati, Conti, Baroni, Cavaglieri, Vaſſali, Capitani de' Paeſi, Capitani, Prefetti, Caſtellani, Amministratori, Vicarij, Ufficiali, Pretori, Borgomaſtri, Sindici, Conſiglieri, Communità, e generalmente à tutti gli altri Noſtri ſudditi, e fedeli, di che dignità ſtato, Ufficio, ò conditione eſſer ſi voglia, e ſpecialmente al Capitano del Paeſe all' Adice, al Prefetto dell' Ufficio ſupremo in detto Bolzano, e coſi al Giudice della Città, e Territorio preſentanei, e che pro tempore ſaranno in auvenire, e vogliamo, che debbino con vigore, mantenere, proteggere, e laſciare il predetto Magiſtrato Mercantile, e Contrattione tutta, come pure ciaſcheduno aggregato alla medema in detta Città di Bolzano in queſta noſtra conceſſagli Clementiſſima Confermatione, non contravenire, nè permettere, che da chiunque altro ſij contrafatto in alcun modo, ò maniera, per quanto ad ogn' uno è caro di evitare la noſtra grave indignatione, e caſtigo, eſſendo queſta la noſtra ſeria intenzione, meinen, ſetzen und wollen, daß ein jeweiliger Mercantil-Magiſtrat und geſammte Handelsgenoſſen dieſer Unſerer denenſelben hierüber von neuem ertheilten gnädigſten Beſtättigung, auch Gemehmhaltung nach obigem Inhalt und Begriff jetzt und inskünftig ſich ruhiglich gebrauchen, erfreuen und genießen können und mögen, allermänniglich unverhindert, jedoch mit dem gnädigſten Vorbehalt, mehr ertheilte Privilegien, Freyheiten, Vorrechte und Satzungen nach geſtalten Sachen und Vorfallenheiten nach Unſerm gnädigſten Belieben und Wohlgefallen, zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder gar abzuthun und aufzuheben. Und gebieten darauf allen und jeden Unſern nachgeſetzten geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landes-Hauptleuten, Hauptleuten, Land- und Pogten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schuldheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſten alle anderen Unſeren Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Weſens die ſeyn mögen, inſonderheit aber einen jetzig und künftigen Landes-Hauptmann an der Erſch, Oberamtspflegern zu mehrgedachten Bozen, auch Stadt- und Landrichtern daſelbſt ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie oft wiederhohlten Mercantil-Magiſtrate und geſammte Contrattation, auch jeden derſelben Einverleiten, zu mehrbemeldten Bozen, bey dieſer Unſerer denenſelben ertheilten gnädigſten Gemehmhaltung kräftiglich handhaben, ſchützen und dabey verbleiben laſſen, darwider nicht thun, noch daß jemand andern zu thun geſtatten ſollen, in keine Weiſe noch Weg, als lieb einem jeden ſeye, Unſere ſchwere Ungnad und Strafe zu vermeiden, denn das meinen Wir ernſtlich. Mit Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm kaiſerl. königl. und Erzherzoglich anhangenden Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien den Sechſten Auguſt im Siebenzehnhundert und achtzehnten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Siebenten, deren Hiſpani-

und mögen, meinen, ſetzen und wollen, daß ein jeweiliger Mercantil-Magiſtrat und geſammte Handelsgenoſſen dieſer Unſerer denenſelben hierüber von neuem ertheilten gnädigſten Beſtättigung, auch Gemehmhaltung nach obigem Inhalt und Begriff jetzt und inskünftig ſich ruhiglich gebrauchen, erfreuen und genießen können und mögen, allermänniglich unverhindert, jedoch mit dem gnädigſten Vorbehalt, mehr ertheilte Privilegien, Freyheiten, Vorrechte und Satzungen nach geſtalten Sachen und Vorfallenheiten nach Unſerm gnädigſten Belieben und Wohlgefallen, zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder gar abzuthun und aufzuheben. Und gebieten darauf allen und jeden Unſern nachgeſetzten geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landes-Hauptleuten, Hauptleuten, Land- und Pogten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schuldheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſten alle anderen Unſeren Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Weſens die ſeyn mögen, inſonderheit aber einen jetzig und künftigen Landes-Hauptmann an der Erſch, Oberamtspflegern zu mehrgedachten Bozen, auch Stadt- und Landrichtern daſelbſt ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie oft wiederhohlten Mercantil-Magiſtrate und geſammte Contrattation, auch jeden derſelben Einverleiten, zu mehrbemeldten Bozen, bey dieſer Unſerer denenſelben ertheilten gnädigſten Gemehmhaltung kräftiglich handhaben, ſchützen und dabey verbleiben laſſen, darwider nicht thun, noch daß jemand andern zu thun geſtatten ſollen, in keine Weiſe noch Weg, als lieb einem jeden ſeye, Unſere ſchwere Ungnad und Strafe zu vermeiden, denn das meinen Wir ernſtlich. Mit Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm kaiſerl. königl. und Erzherzoglich anhangenden Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien den Sechſten Auguſt im Siebenzehnhundert und achtzehnten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Siebenten, deren Hiſpani-

Digitized by Google

tione con l' autentica del presente Diploma firmato col Nostro Imperiale, Reale, & Arciducale Sigillo, dato nella nostra Città di Vienna gli 6. Agosto 1718. delli nostri Regni, settimo del Romano, decimoquinto delle Spagne, & ottavo dell' Ongarico, e Boemico.

CARLO

Gio. Ludovico Co. di Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Gio. Giorgio de Buel.

schen im Fünfzehnten, und deren Hungarn- und Böhmischen im achten Jahr.

Carl.

Joh. Ludwig Graf von Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Johann Georg von Buel.

DIPLOMA

de clementissimi Privilegi da Sua Sacra Maestà la Regina d'Ungheria, e Boemia, Arciducheſſa d'Austria, etc. etc. conceduti alle Fiere di Bolzano, colli Capitoli, Regole, ed ordini, clementissimamente confirmati, ampliati, ed accresciuti; da essere inviolabilmente osservati.

Noi MARIA TERESA per la Iddio grazia Regina d'Ungheria, Boemia, Dalmazia, Croazia, Schiavonia, etc. Archiducheſſa d'Austria, Ducheſſa di Borgogna, Stiria, Carintia, Carniola, e Wirtenberga, Conteſſa d'Habspurgo, Fiandra, Tirolo, Gorizia, e Gradisca, maritata Ducheſſa di Lorena, e Baar, Gran-Ducheſſa di Toscana etc. etc.

Con le presenti Patenti confessiamo pubblicamente, e notifichiamo a chiunque, qualmente li Nostri onorati, fedeli, e diletti Con'oli, e Consiglieri del Nostro Magistrato Mercantile in Bolzano insieme con tutta quella Contrattatione ci hanno umilissimamente

Diplom

der allergnädigsten Privilegien, so Ihro königl. Majestät zu Hungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Maria Thereſia, denen Bozner-Märkten ertheilet, sammt denen gleichfalls allergnädigst bestättigten und vermehrten Kapiten, Regeln und Ordnungen, welchen auf das allergenaueste nachzuleben. D. D. Wien den 1. April 1744.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden in Hungarn und Böheim, Dalmazien, Croatien, Sclavonien, Königin: Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Wirtenberg, Gräfin zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradiska, vermählte Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toscana.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermänniglich, daß uns die Ehrsame Unsere getreue Liebe, die Consoli und Consiglieri Unsers Mercantil-Magistrats zu Bozen, nebst der gesammten Contrattation daselbst allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen, wey-

Digitized by Google

rappresentato, siccome li nostri Glorioſſiſſimi Predeceſſori Imperatori, Re, ed Archiduchi d'Austria hanno loro clementiſſimamente concesso, e respettivamente confermato diverſi spezioſi privilegi, prerogative, ed esentioni per mantenimento, e maggior propagatione di codesto commercio, e Fiere ancora sotto li 15. Settembre 1635. 18. Ottobre 1648. 19. Luglio 1663. e 30. Agosto 1666. e che ultimamente la Maeſtà di Cesare Carlo VI. Nostro Signore, e Padre di felicissima memoria in Data Vienna li 6. Agosto 1718. abbia quelli riunovati, ed in alcuni punti aumentati, e migliorati; supplicando perciò umiliſſimante degnarci, come ora regnante Regina, Signora, ed Erede degli stati dell' Austria Superiore, ed Anteriore, di non solo clementiſſimamente rinnovare, e confirmare detti loro privilegi, e prerogative, mà etiandio di ſimilmente accettare, e confirmare le respettive nuove aggiunte spiegazioni, e mutazioni, fatte in uno, e l'altro luogo secondo il presente corso del Traffico, ed esigenza delle circoſtanze per maggiormente promovere la Giuſtizia in quel Foro mercantile, e non ciò anchel' aumento di què commerci.

Noi però riguardando clementiſſimamente tale umiliſſima supplica del Mercantile Magiſtrato, ed universale Contrattatione in detto Bolzano: ed obſervando dalli Pareri richiesti, e dati da Nostri Dicasteri dell' Austria Superiore, dopo aver sentito ulteriormente chi si aspetta, e le rappresentazioni a Noi fatte, se questi privilegi, prerogative, ed esenzioni de' supplicanti sono principalland Unſere glorwürdigſten Vorfahrer, römiſche Kaiſer, Könige und Erzherzogen zu Oeſterreich, denenſelben verſchiedene ſtattliche Privilegien, Vorrechten, und Freyheiten, zu Aufrechthaltung und mehrer Fortpflanzung des daſelbſtigen Handels, und jeweiliger Märkten, annoch unterm fünfzehnten September, ſechzehn hundert fünf und dreyßig, achtzehnten October ſechzehn hundert acht und vierzig, dann neunzehnten July ſechzen hundert drey und ſechzig, und dreyßigſten Auguſt ſechzehn hundert ſechs und ſechzig reſpective gnädigſt verliehen und beſtättiget, ſolche auch letztmalens weyl. Unſers in Gott ſeligſt ruhenden hochgeehrteſten Herrn Vaters, und Kaiſers Karl des Sechſten Majeſtät und Liebden, chriſtmildeſten Andenkens, ſub dato Wien den 6. Auguſt ein tauſend ſiebenhundert achtzehn, allermildeſt erneuert, und in theils Puncten vermehrt und verbeſſert hätte; Uns hierauf gehorſamſt bittend, Wir geruheten, als jetzt regierende Königin, Frau und Erblandesfürſtin der Ober- und Vorderöſterreichiſchen Fürſtenthümer und Landen, ſolch ihre wohlhergebrachte Freyheiten und Vorrechten, nicht allein gnädiglich zu erneuern, und zu confirmiren, ſondern auch die einoder andern Orts nach dem jetzigen Handelslauf und Erforderniß der Umſtände gemachten, lediglich zu beſſerer Beförderung der Juſtiz bey allhieſigem Foro mercantili, mithin auch zur beſſern Aufnahm daſiger Commercien abzielenden reſpective neuen Beyſatz- Erläuter- und Abänderungen gleicher Geſtalten allermittelſt zu beangenehmen und zu beſtättigen.

Wann Wir dann gnädigſtich angeſehen ſolche des Mercantil-Magiſtrats und geſammter Contrattion zu gedachtem Botzen allerunterthänigſte Bitte, Wir auch aus dem von Unſeren Oberöſterreichiſchen Stellen nach Vernehmung der weitern Behörden abgeforderten und erſtatteten gutachtlichen Berichte, ſo dann uns hierüber gehorſamſt geſchehenen Vortrag gnädigſt beobachtet, daß dieſe von denen Supplicanten wohl herge-

Digitized by Google

mente profittevoli, ed utili per maggior accreſcimento, ed eſaltazione dello ſtato mercantile di Bolzano, e Fiere: così anco che le nuove ſpiegazioni, ed addizioni non ripugnano, anzi piuttoſto promovono la Giuſtizia; e che in appreſſo ſono concepiti, e ben eretti per conſervazione del buon ordine, ſicura condotta, e regolamento di tutti li Fieranti.

Con animo ben deliberato, maturo conſiglio, e certa ſcienza, abbiamo nella maniera, che ſegue clementiſſimamente confermato, rinnovato, aggradito, ed approvato li mentovati privilegi, eſenzioni e prerogative del Magiſtrato Mercantile di Bolzano; ed univerſale Contrattazione con le nuove aggiunte, mutazioni, ed eſplicazioni, che in eſſi ſono compreſe, che di parola in parola contano, come ſiegue.

Cap. I.

Delle Fiere e loro Principio.

Volendo ſtabilire il tempo preciſo, nel quale principiare debbano le Fiere per comodo, e ſcienza de' Foreſtieri, e governo nella ſpedizione delle mercanzie loro, come anco per ſaper opportunamente prendere le miſure di potarſi a Bolzano; ſi ſtabiliſce, che quattro ogni Anno ſiano le Fiere, cioè la prima mezza Quadrageſima, la ſeconda Corpus Domini, la terza di S. Bartolommeo, e la quarta di S. Andrea, da eſſere tenute, nominate, e trattate per tali, e da principiarſi quella di mezza Quadrageſima il primo giorno feriale dopo la terza Domenica di Quadrageſima, quella del Corpus Domini, il primo giorno feriale dopo la Solennità del Sacratiſſimo Corpo di noſtro Signore Geſu Criſto, le Fiere S. Bartolommeo, ò S. Egi-

brachte Privilegien, Vorrechten und Freyheiten, anforderiſt zu mehreren Aufnahm und Erhebung der Bozneriſchen Mercantil-Staats- und Jahrmärkten gar erſprieß- und gedeylich, dann auch die neuentworfene Erläuterungen und Zuſätze, der Juſtiz nicht entgegen, ſondern vielmehr beförderlich: Annebens zu Beybehaltung guter Ordnung und geſammten Fieranten ſicherem Verhalt, Richtſchnur und Regel, wohl eingerichtet, und gefaßt ſeyen.

Als haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, obgemelchte des Bozneriſchen Mercantil-Magiſtrats, und geſammter Contrattation wohlhergebrachte Privilegien, Freyheiten und Vorrechten, ſammt denen hierunter begriffenen neuen Beyſätzen, Abänder- und Erläuterungen, folgender Maßen gnädigſt confimiret, erneuert, beangenehmigt und beſtätiget, wie ſolche von Wort zu Wort hiernach geſchrieben ſtehen und alſo lauten.

Kap. I.

Von denen Märkten und deren Anfang.

Zu Anſetzung der eigentlichen Zeit, in welcher die Märkte ihren Anfang nehmen ſollen, auf das die Fremde ſich darnach zu richten wiſſen, ihre Waaren abzuſenden, und ſich ſelbſt auf den Markt naher Bozen zu begeben; wird geordnet, daß alle Jahre vier Märkte ſeyn, nämlich: Der erſte auf halb Faſten. Der andere auf Fronleichnam. Der dritte auf St. Bartholomä, und der vierte auf St. Andrä, welche alle als Boznermärkte geachtet, genennt, und gehalten werden ſollen, auch ihren Anfang haben; als der Mitfaſten-Markt am erſten Werktag nach dem dritten Sonntag in der Faſten. Der Corpus Domini-Markt auf den erſten Werktag nach dem Feſt des allerzarteſten Fronleichnams unſers Herrn Jeſu Chriſti. Der St. Bartholomä- oder Egidimarkt den erſten Werktag nach dem Feſt der Geburt der glor-

dio, il primo giorno feriale dopo la Natività della glorioſiſſima Vergine nel Meſe di Settembre, e la quarta di S. Andrea, il primo giorno del Meſe di Decembre, e, ſuccedendo di Domenica, nel giorno ſeguente.

Cap. II.

Della Durazione delle Fiere.

Ogni una di dette Fiere dovrà durare giorni quindici conforme il ſolito, contandoſi per levare tutti li dubbi, dalla mattina del giorno, che principieranno, ſino alle ore nove, al quale tempo, ſonata la campanella per ſegno della ſpirazione, s'intenderà terminata la Fiera, ſalvi però ſempre li caſi della prorogazione della medeſima giorni di riſpetto, e pagamenti, come ſi dirà più amplamente nelli ſuſſeguenti.

Cap. III.

Dell' Elezione de' Magiſtrati, e quanto tempo abbia a durare la loro Carica.

Nella Fiera S. Bartolommeo di cadaun anno dovrà, farſi da Contrattanti l'Elezione di un Conſole, e due Conſiglieri per Giudici di prima Iſtanza; e parimente di altro Conſole ed altri due Conſiglieri per quelli della ſeconda. E tal Elezione avrà a ſeguire alternativamente; di modo che, ſe un anno per la Prima Iſtanza il Conſole ſarà Alemano, e li due Conſiglieri Italiani, e per la ſeconda il Conſole Italiano, e li due Conſiglieri Alemani. Nell' anno ſuſſeguente dovrà e converſo il Conſole di Prima eſſere Italiano, el li due Conſiglieri Alemani, e quello della ſeconda Alemano, e li due Conſiglieri Italiani, ed ogni ſuggetto, che ſarà ſtato di Magiſtrato dovrà godere la Vacan-

glorreicheſten Jungfrau Maria, in dem Monat September. Und der vierte St. Andreä-Markt den erſten Tag des Monats December, falls aber an dieſem Tage ein Sonntag wäre, den Tag darauf.

Kap. II.

Wie lang ſich dieſe Märkte erſtrecken.

Jeder aus beſagten Märkten ſoll auf bishero gewohnte Weiſe fünfzehn Tage lang dauern, deswegen, zu Benehmung alles Zweifels, zählt man vom Aufgang der Sonne des Tages, an welchem der Markt anfängt, bis auf den Abend um 6 Uhr des fünfzehnten Tages inclusive; da man das Markt-Glöcklein läutet, zum Zeichen des ſich endigenden Marktes, und deſſelben Ausgang: jedoch allezeit mit Ausnahm der ſich ereignenden Zufälle, in welchen der Markt, deſſen Reſpect- und Zahltäge prorogirt, oder verlängert werden, wovon hernach mit mehrern gehandelt werden ſoll.

Kap. III.

Von Erwählung der Magiſtraten, und wie lange deren Amt ſich erſtrecke.

Im St. Bartholomäi-Markt jeden Jahrs ſoll von denen in der Contrattation ſtehenden Kaufleuten erwählet werden: ein Conſul und zwey Räthe, als Richter in der erſten, und gleiche Weiſe ein anderer Conſul, auch andere zwey Räthe, als Richter in anderer Inſtanz, dieſe Wahl aber hat wechſelsweis zu folgen, ſolcher Geſtalten: daß wo ein Jahr der Conſul erſter Inſtanz ein Deutſcher, die zwey Räthe aber Welſche, und in anderer Inſtanz der Conſul ein Welſcher, und die zwey Räthe Deutſche geweſen, ſoll folgendes Jahr entgegen der Conſul erſter Inſtanz von der welſchen, die zwey Räthe aber von der deutſchen, ſofort in anderer Inſtanz der Conſul aus deutſcher, und die zwey Räthe aus welſcher Nation angenommen werden; und ein jeder, welcher ein Jahr lang in

Digitized by Google

za per un anno, a riverſia di poter eſſere ſurrogato, da' Magiſtrati in caſo di neceſſità ſecondo il praticato.

Cap. IV.

Del Modo, con cui debba farſi l'Elezione de' Magiſtrati.

Congregati li Contrattanti nel Palazzo del Magiſtrato, veranno ad eſſi propoſti dalli Magiſtrati, che allora preſiederanno, li ſogetti da eſſi giudicati degni d'eſſere eletti, con libertà ad ognuno de' medeſimi Contrattanti di nominare degli altri. Indi ſi dovrà devenire alla Ballottazione; e quelli ſei ſogetti, che a pluralità di Voti rimaranno eletti dovranno riballottarſi di nuovo, affinchè li due Conſoli reſtino ancora preſcelti col maggior numero delli Voti.

Cap. V.

Che niuno poſſa ricuſare la Carica.

Affinchè il Pubblico non venga negletto; tutti quelli che ſaranno eletti per li Magiſtrati, comparendo in Fiera, e quella durante non potranno ſotto qualſivoglia preteſto ricuſare di ſoſtenere la loro Carica; nemeno partirſi ſotto irremiſſibile pena di Fiorini trecento indifferentemente a ciaſcheduno ricuſante: Riſervate però le Cauſe legittime da eſſere conoſciute da' Magiſtrati per rendergli diſpenſati.

dem Magiſtrat geſtanden, ſoll folgendes Jahr darauf die Befreyung genieſſen, jedoch mit Vorbehalt, daß derſelbige von dem Magiſtrat anſtatt anderen könne ſurogirt, oder untergeſtellt werden, (im Fall der Noth) wie es bishero gepflogen worden.

Kap. IV.

Auf was Weiſe die Erwählung der Magiſtraten zu geſchehen hat.

Denen in der Magiſtrats-Behauſung verſammelten Contrattanten ſoll der im Amt ſtehende Magiſtrat die Subjecta vorſchlagen, welche zur Erwählung würdig erachtet werden, wobey jedoch einem jeden Contrattanten bevorſteht, auch andere Subjecta zum Vorſchlag zu benennen, hierauf wird zur Ballotirung geſchritten, und welche ſechs aus denen vorgeſchlagenen Perſonen die mehreren Stimmen bekommen, über ſolche ſoll zum andernmal die Ballotation erfolgen, auf das beyde Conſulen auch durch Mehreit der Stimmen ausgewählet werden.

Kap. V.

Daß ſich niemand dieſer Amtstragung entſchuldigen möge.

Auf das aber dem gemeinen Marktweſen kein Abbruch widerfahre, ſo ſoll von allen denen, die als Glieder des Magiſtrats erwählet, und in dem Markt anweſend ſeyn werden, keine Entſchuldigung dieſer Amtsverwaltung angenommen werden, unter was Vorwand es immer ſeyn möchte, auch ſoll ſich deren keiner, ſo lange der Markt dauert, hinweg begeben oder entfernen, bey unnachläßiger Strafe von drey hundert Gulden, ohne Unterſchied auf jeden, der ſich weigern wurde; vorerhaltlich jedoch der erheblichen Bewegurſachen, worüber die Erkenntniß und allenfalls Befreyung oder Erlaubniß zu geben, den Magiſtraten zuſteht.

Digitized by Google

Cap. VI.

Dell' approvazione delli Magiſtrati da riportarſi da Sua Altezza Sereniſſima, e giuramento de medeſimi.

Seguite le mentovate Elezioni, ſaranno tenuti li Magiſtrati darne umiliſſima relazione a Sua Altezza Sereniſſima Arciduchale, per riceverne la clementiſſima approvazione, ed avanti intraprendere la loro Carica (che non oſtante l'Elezione fatta in Fiera S. Bartolommeo, comminicierà ſolo la Fiera mezza Quadrageſima ſuſſeguente) dovranno preſtare nelle mani delli Magiſtrati, che eſcono di funzione il Giuramento per l'oſſervanza de' Privilegi, Capitoli, ed ordini di queſte Fiere, e di amminiſtrare buona giuſtitia.

Cap. VII.

Delle Perſone, e Materie ſottopoſte alla Giuriſdizione de' Magiſtrati.

Avranno li Magiſtrati per tutto il corſo della Fiera autorità di riconoſcere, terminare, e giudicare privatamente ad ogn' altro con le dovute formalità tutte le liti e differenze vertenti, o che in qualunque modo vertire poteſſero per negozij, e pagamenti fatti, e deſtinatinelle Fiere, e per le Fiere, fiano tra Sudditi, o Foreſtieri di qualunque condizione, intendendoſi tutti, niuno eccettuato, ſottopoſti nell' accennate materie alli detti Magiſtrati, a' quali altres rimaranno ſempre ſoggetti tutti quelli, che abbandonato il Traffico, più non interveniſſero nelle Fiere per le differenze dipendendi da' negozij fatti in tempo, che le frequentavano.

Kap. VI.

Von allerhöchſter landesfürſtlicher Beſtätigung der neuer wählten Magiſtraten, und derſelben Beeidigung.

Nach erfolgter neuen Wahl auf vorerwähnte Weiſe ſollen die Magiſtraten gehalten ſeyn, ſolche Seiner fürſtlichen Durchlaucht durch gehorſamſten Bericht anzudeuten, um hierüber die allergnädigſte Beſtätigung zu erhalten, und ſollen die Neuerwählten vor ihrem Amtsantritt, (der, ungeachtet die Wahl in St. Bartholomäi-Markt vorgehet, gleichwohl erſt in halb Faſten-Markt hernach ſich anfängt,) in die Hände deren von Amt austretenden Magiſtraten den Eid ablegen, daß ſie die Privilegien, Geſetze und Ordnungen dieſer Märkte genau beobachten, auch die Gerechtigkeit allen und jeden wiederfahren laſſen wollen.

Kap. VII.

Von Perſonen, Sachen und Handlungen, die dieſer Magiſtraten Jurisdiction unterworfen ſeyn.

In der Zeit des Markts, und ſo lang dieſer ſich erſtrecket, ſollen die Magiſtraten privative vor allen anderen Macht und Gewalt haben, mit behöriger Formalität zu unterſuchen, zu erledigen, und zu urtheilen alle Schwierigkeiten und Differentien, ſo ſich begeben, oder vorkommen möchten um Handel und Zahlungen, die in dem Markt beſchehen, oder auf den Markt geſtellt ſeyn; es betreffe gleich Landes-Unterthanen, oder Fremde, von was Condition ſie immer ſeyn mögen, welche alle ohne Ausnahm, in beſagten Sachen, deren Magiſtraten Judicatur untergeben zu halten, und eben auch alſo unterwürfig zu verbleiben haben alle diejenige, welche nach aufgegebener Handlungen nicht mehr in den Markt kommen, um Streitigkeiten, die da abhangen und herkommen von vorhergegangenen Handelsſachen zur Zeit, da ſelbige den Markt beſucht haben.

Digitized by Google

Cap. VIII.

Delle Persone, e Materie non soggette alla Giudicatura del Foro Mercantile.

Tutti li Sudditi della Provincia del Tirolo, che fra loro negoziassero Vini, biade, animali, ed altre cose simili, non attinenti alle Fiere, non soggiaceranno alla Giurisdizione di questo Magistrato Mercantile; ma bensì per qualsisia contratto che incontrassero co' Fierani.

Kap. VIII.

Von Personen und Sachen, welche zur Judicatur dieses Marktgerichts nicht gehörig.

Aber alle dieses Landes Tyrol Unterthanen, die unter einander handeln würden um Wein, Getreide, Vieh, oder andere dergleichen Wirthschaften, so den Markt nicht angehen, oder davon herrühren, diese sollen auch der Jurisdiction des Markt-Magistrats nicht untergeben seyn; wohl aber entgegen um allen anderen Handel und Contract, den dieselbigen mit Fieranten eingehen würden.

Cap. IX.

Dell' Autorità de' Magistrati sopra Speditori, e Conduttori di castigargli, e conoscere le differenze.

Li Magistrati conosceranno, giudicheranno, e difiniranno le differenze vertenti con Fattori, Speditori, e Conduttori, ed avranno autorità di castigargli, se trascurassero la buona custodia, missione, spedizione, e condotta delle Mercanzie ad essi commesse, e consegnate. Parimente li Carrattieri, Barcarvoli, e Cavallari, che per negligenza non coaduranno opportunamente, e custodiranno fedelmente le merci in tempo di Fiera, ed anco fuori; ficchè da tali mancamenti venissero à Mercanti cagionati aggravi, danni, ritardamento, discredito, e detrimento alle mercanzie.

Kap. IX.

Von Gewalt der Magistraten über die Gutfertiger und Conducteren ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und selbige zu bestrafen.

Die Magistraten mögen auch erkennen, untersuchen und urtheilen die Streitigkeiten, welche mit denen Factoren, Spediteren und Conducteren sich hervor thun, mit aufhabender Macht und Gewalt, dieselbigen in Strafe zu ziehen, wann sie die gute Bewahr- Versend- und Verführung der ihnen anvertrauten und eingelieferten Waaren vernachläßigen würden; darunter gleichfalls begriffen die Fuhr- und Schiffleute, auch Sämmer, wann diese aus Hinläßigkeit die Güter nicht getreulich bewahren, oder nicht überliefern würden zu rechter Marktszeit, ja auch ausser dem Markt, wann aus dergleichen Versehen denen Kaufleuten Beschwerde, Schaden, Verzug oder Mißcredit erwachsen, oder auch dem Kaufmannsgut selbst Nachtheil und Beschädigung verursacht würde.

Cap. X.

Della Giurisdizione de' Magistrati a quanto tempo si estenda, e come continui per l'esecuzioni.

La Giurisdizione delli Magistrati si estenderà al solo corso della Fiera, ne' più oltre

Kap. X.

Wie lang deren Mercantil-Magistraten Jurisdiction währet, und wie weit die Executionen sich erstrecken.

Die Jurisdiction der Magistraten erstreckt sich nur so lang, als der Markt währet; ausser die-

Digitized by Google

poſſano guidicare: bensì conſervino la loro autorità tanto nelli due giorni di riſpetto, quanto eziandio dopo li medeſimi per concedere ſequeſtri, e Bolli, ſecondo il biſogno, e per far eſeguire le loro ſentenze; al quale oggetto, a requiſizione de' medeſimi, li Magiſtrati Giudici, e Vicari, tanto della Città di Bolzano, che di qualſivoglia altro Luogo queſta Contea del Tirolo, e Paeſi Ereditarj, ſiano in obbligo di preſtare eſecutivamente tutti li ſuffragi, neceſſari ed opportuni per la finale eſecuzione delle accennate loro ſentenze, ſenza punto ingerirſi negli atti, e merito delle medeſime; come altresì con prontezza ſiano tenuti corriſpondere alle requiſitoriali, eſequirle, e dargli ogni aſſiſtenza, braccio, ed adempimento in tutte le materie dipendenti dalle Fiere, e ſottopoſte in ordine al Capitolo VII. alla Giurisdizione de' medeſimi Magiſtrati.

ſem kann kein Gericht gehalten werden; jedoch verbleibt deren Macht und Gewalt ſowohl in den zwey Reſpecttägen, als auch nach denſelben (auf erforderenden Nothfall) Arreſt und Verſiegelungen zu verwilligen, ingleichen ihre Urtheile exequiren zu laſſen, zu welchem Ende auf Requiſition der Magiſtrate alle Landesobrigkeiten und Richter, ſowohl in der Stadt Bozen, als allen anderen Orten dieſer gefürſteten Grafſchaft Tyrol und deren Erblanden gehalten ſeyn ſollen, alle nöthige und bequeme Hilfleiſtung zur Final-Execution denen Markt-Urtheilen zu präſtiren, und zwar ohne ſich auch nur im mindeſten einzumiſchen, was die Acta oder das Meritum der Mercantil-Sachen betrifft. Inmaſſen auch anderweit benelde Landesobrigkeiten und Richter ſchuldig ſeyn ſollen denen Magiſtrats-Requiſitorialien willfährig zu begegnen, ſelbige zu befolgen, auch alle Hilfe zu leiſten in allen von dem Bozner-Markt herrührend, oder dahin gehörigen Sachen, nach laut hier vorigen ſiebenten Kapitel von denen beſagten Mercantil-Magiſtraten Jurisdiction.

Cap. XI.

Della diſcuſſione da farſi da' Magiſtrati ſopra gli Effetti de' Negozianti, ſiano Sudditi, o Foreſtieri in caſo di morte durante la Fiera.

Succedendo in tempo di Fiera la morte di un Contrattante, o Frequentante Foreſtiere la di cui perſona, ed effetti ſono ſottopoſti alli Magiſtrati, alli medeſimi appartenira ancora la ſecretura a difeſa, e preſervazione degli effetti del defunto, ſenza che il Giudice ordinario poſſa punto ingerirſene; ſe poi accadeſe iſteſſamente in tempo di Fiera in un ſuddito Negoziante, la ſecretura degli ſuoi effetti di Fiera ſpetterà pure alli Magiſtrati nella guiſa medeſima, che apparterà al Giudice Ordinario di farlo riguardo al reſtante della ſua facoltà, di Maniera che unitamente dovrà farſi la diſcuſſione

Kap. XI.

Daß den Magiſtraten die Verlaſſenſchafts-Unterſuchung bey Kaufleuten, es ſeyen Landes-Unterthanen, oder Fremde, zuſtändig ſeyn, wenn ſich der Todesfall in Zeit des Markts ereignet.

Wenn ſich in der Zeit des Markts eines ausländiſchen Markts-Contrattanten oder Frequentanten Todesfall ereignet, deſſen Perſon und Effecten den Markts-Magiſtraten unterworfen, ſoll dieſem auch die Secretur, Anleg- und Inventirung zur Sicherheit und Bewahrung des Abgelebten Verlaſſenſchaft zuſtändig ſeyn, ohne daß ſich die ordinäre Obrigkeit im mindeſten einzumiſchen habe. Wo aber im Marktszeit dergleichen Todesfall eines handelnden Landes-Unterthan erfolgte, ſoll die Secretur-Anlegung auf die Markts-Effekten den Magiſtraten auf eben gleiche Weiſe gebühren, als der ordinären Obrigkeit, in Betreff der übrigen Verlaſſenſchaft zuſteht, und

Digitized by Google

ſino a tanto che li Creditori Fieranti ſaranno ſoddisfatti de' loro crediti, dopo di che al Giudice ſolo Ordinario rimanerà l'ulterior diſcuſſione, a norma della Deciſione in ſomigliante caſo emanata dall' Eccel. Conſiglio Arcano dell' Auſtria Superiore ſotto li tredici di Decembre l'Anno milleſſimo ſetteceſimo ſeſto.

Cap. XII.

Degli Arreſti perſonali, e reali.

Aurà il Conſole Autorità di procedere, e concedere arreſti perſonali in Bolzano contro perſone ſottopoſte alla ſua Giudicatura, e legittimamente ſoſpette di fuga nel tempo di Fiera: ed a richieſta del Conſole iſteſſo, il medeſimo ſia eſeguito da ogni Giudice di qualſivoglia Luogo di queſto ſtato, con obbligò, dopo ſeguito l'effetto, e ſicurezza delle perſone arreſtate, di darne ſubbito ragguaglio al Conſole, e Conſiglieri ſenza dilazione alcuna, e ſimile autorità ſi dovrà oſtendere anco alle ſequeſtrazioni di mercanzie in tempo di Fiera eſiſtenti in ſqualſivoglia Luogo di queſta Arciducale Contea, oſſervando quanto di ſopra è ſtato dichiarato.

Cap. XIII.

Della Facoltà à Magiſtrati di eleggere uno ò più Deputati per tutto quello poteſſe occorrere dopo la Fiera.

Abbiano autorità li Magiſtrati di eleggere uno ò più Deputati per tutto quello poteſſe occorrere nel tempo fuori di Fiera tanto nel coſo de' Fallimenti, che per Ricorſi da farſi a Sua Altezza Sereniſſima ò ſuoi Eccelſi Conſeſſerj, e per qualunque altro affare, che richiedeſſe pronta eſecuzione, e non ammettzwar auf ſolche Weiſe, daß die Unterſuchung und Handlung von beyden mit einander ſo lang und viel vorgenommen werde, bis die Markts-Creditoren ihrer Anſprüche halber vergnügt ſeyn werden. Nach welchem Erfolg die übrige Abhandlung der ordinären Obrigkeit allein zukommt, wie in dergleichen Zufall das vom hochanſehnlich O. O. geheimen Rath unterm 13. December 1706. Jahrs ergangene Reſcript ausweiſet.

Kap. XII.

Von Arreſt der Perſonen und Sequeſtrirung der Waaren.

Der Conſul ſoll auch Macht und Gewalt haben zur Zeit des Markts wider die ſeinem Gericht unterworfene Perſonen, welche erheblicher maſſen verdächtig ſeyn, daß ſie entweichen möchten, mit perſönlichen Arreſten in Botzen zu verfahren; ein ſolches ſolle auch auf Anſuchen des Conſuls von allen Obrigkeiten des Landes Tyrol vollzogen werden, und ein jeder ſchuldig ſeyn, ſo bald er der arreſtirten Perſonen verſichert, ohne allem Verzug den Conſulen und beygeſetzten Räthen ſolches kund zu machen; gleicher Gewalt ſoll ſich auch in Marktszeiten erſtrecken auf Arreſtirung der Güter und Waaren, welcher Orten dieſer fürſtlichen Grafſchaft Tyrol ſich ſolche auch befinden, und iſt ſich hierinnen zu verhalten, wie hier oben von dem Perſonal-Arreſt erklärt worden.

Kap. XIII.

Vom Gewalt der Magiſtraten, einen oder mehr Deputirte zu ſtellen zu den Vorfallenheiten auſſer Markt.

Ferner haben die Magiſtraten auch die Gewalt einen oder mehrere Deputirte auszuwählen und zu beſtellen, zu allen dem, was auſſer Zeit des Markts vorfällt, ſowohl in Begebenheit der Fallimenten, als um Willen der Vorſtellungen, welche an Se. Erzherzogliche Durchlaucht ꝛc. als an die hohen Stellen zu machen ſeyn werden, auch in

Digitized by Google

teſſe dilazione di tempo per attendere la Fiera.

Cap. XIV.

Della Prorogazione della Fiera, e Giorni di Riſpetto.

Potranno li Magiſtrati con l'aſſenſo de Contrattanti per legittime, e rilevanti cauſe, prorogare fra di loro la Fiera, Giorni di Riſpetto, e Pagamenti, conforme richiedelle il biſogno; nel quale caſo s'intenderà alli medeſimi Magiſtrati prorogata anco la Giurisdizione per tutto quel tempo che ſarà prolongata la Fiera.

Cap. XV.

Dell' Elezione del Cancellieri, Attuario, e Bidello, loro Ufficio, Obbligo, Giuramento, ed Approvazione.

Avranno li Magiſtrati, e Contrattanti autorità (dopo eſposto la Fiera antecedente il Conſorio) di eleggere con pluralità di Voti un ſogetto qualificato, ed intelligente per Cancelliere, ed un Natojo ſufficiente per Attuario: de eſſere confirmati dall' Arciducale Attezza Sua Sereniſſima con obbligo a' medeſimi eletti di preſtare nelle mani de' Magiſtrati il Giuramento di Fedeltà per il loro Ufficio, che conſiſterà per il Cancelliere nella principale direzione della Cancelleria, ed Archivo eſiſtente nel Palazzo d' Magiſtrati medeſimi con far tenere dall' Attuario ben regolati, e regiſtrati nelli Protocolli proprj deſtinati a queſt' effetto, tutti gli Atti attinenti alli Magiſtrati, e Fiere in idioma Tedeſco, overo Italiano, conforme la pratica, qualità, e comodità delle parti a pubblica cognizione delle quali rimarrà eſposta nella Cancelleria la Nota degli incerti ſtabiliti da' Magiſtrati, e che dovranno

allen andern Geſchäften den ſchnellen Vollzug erheiſchen, und die Zeit des Vorſchubs bis auf den Markt nicht zulaſſen würden.

Kap. XIV.

Von Verlängerung des Marks und der Reſpecttäge.

Es können auch die Magiſtraten mit Einwilligung der Contrattanten aus erheblichen und ſtatthaften Urſachen unter ſich ſelbſt den Markt, die Reſpect- und Zahltäge nach erheiſchender Nothdurft verlängern, in welchem Falle ſich verſteht, daß deren Magiſtraten Jurisdiction ſich gleichfalls auf die Markts-Verlängerungs-Zeit erſtrecket.

Kap. XV.

Von Erwählung des Markts-Canzlers, Actuars, Pedells, ihrer Amts- und Eides-Schuldigkeit und Erzfürſtlicher Beſtättigung.

Die Magiſtraten und Contrattanten haben Gewalt, (nach in vorhergehendem Markt beſchehener Namhaftmachung der Competenten) durch Mehrheit der Stimmen eine qualificirte und wohl anſtändige Perſon zum Markt-Canzler, wie auch einen verſtändigen Notar zu einem Actuar zu erwählen, welche, wann ſie von ſeiner Erzfürſtl. Durchlaucht ꝛc. beſtättigt worden, ſchuldig ſeyn ſollen, in die Hände der Magiſtraten den Eid der Treu ihres Amts halber abzulegen; wie dann des Canzlers Amt in vornehmlicher Direction der in des Magiſtrats Behauſung befindlichen Canzley und Archivs beſteht, daß er durch den Actuar in guter Ordnung die Regiſtratur und Protocolle, und dahin gehörige Magiſtrats- und Markts-Acten in deutſcher und welſcher Sprach, wie es die Uebung, Bequemlichkeit, und Qualität der Partheyen mit ſich bringt, halten laſſe, zu deren Wiſſen und Verhalt in der Canzley öffentlich aufgeſchlagen werden ſollen die Verzeichniſſe der von denen Magiſtraten zu beſtimmen kommenden Verdienſten,

Digitized by Google

essere corrisposti alla suddetta Cancelleria: In oltre eleggeranno parimente un pubblico Bidello giurato per Bisogno, e servizio delli Magistrati, e Contrattanti, li quali avranno facoltà per cause legitime di venire a nuova ballottazione, si di questo, che delli sopraccennati.

welche der Canzley zu entrichten sind. Ueberhin soll auch zu nothwendiger Bedienung des Magistrats und der Contrattanten ein beedigter Pedell, oder Rathsdiener, angenommen werden, wie Ihnen auch die Vollmacht gelassen wird aus erheblichen Ursachen zu einer neuen Ballotation sowohl des Letztern, als beyder Erstern zu schreiten.

Cap. XVI.

Dell' autorità d' imponere Colletta per le spese.

Avranno li Magistrati autorità con l' assenso della Contrattazione d'imponere una ragionevole Colletta sopra le Mercanzie per supplire alle spese occorrenti, con libertà d' aumentarla, o diminuirla secondo l' esigenze, ed il bisogno delle Fiere.

Kap. XVI.

Von Macht und Gewalt Anlagen zu machen, zur Bestreitung der Unkosten.

So sollen auch die Magistrate mit Beystimmung der Contrattanten Macht und Gewalt haben, billig mässige Anlagen auf die Waaren zu schlagen, um die vorfallenden Ausgaben und Unkosten bestreiten zu können, mit bevorstehender Freyheit, solche Anlagen nach Erforderniß und Nothdurft zu vermehren oder zu vermindern.

Cap. XVII.

Dell' Elezione delli Sensali, loro Giuramento, e Ballottazione.

Abbiano li Magistrati facoltà di eleggere con pluralità de' Voti li Sensali tanto di Cambj, quanto di Mercanzie, in quel numero crederanno bisogne vole al servizio delle Fiere, previo però il Concorso da esporsi una Fiera antecedente, ad oggetto che tra li concorrenti possa avere luogo l' elezione delli più degni, ed abili: dovendo gli Eletti Sensali dopo l' approvazione di Sua Altezza Serenissima Arciducale prestare il Giuramento di Fedeltà, e di non negoziare in queste Fiere per proprio conto, nelle mani de' Magistrati, che di tre anni in tre anni saranno in arbitrio di riballotargli: Verum altro fuori che gli Eletti dalli Magistrati potrà in queste Fiere esercitare, e fare sensarie sotto qualsivoglia pretesto, e scusa, in pena

Kap. XVII.

Von Erwählung und Ballotation der Markts-Sensalen und ihrer Beeidigung.

In deren Magistraten Vollmacht beruhet gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen, sowohl Wechsel- als Waaren-Sensalen in solcher Anzahl zu erwählen, als zum Behuf des Markts nöthig zu syn erachtet wird, jedoch mittelst im vorhergehenden Markt beschehenden Vortrag deren, welche darum anhalten, um damit hieraus die mehrers würdig und tauglicher in die Wahl kommen; und sollen die erwählten Sensalen (nach von Sr. Erzfürstlichen Durchlaucht erhaltener Bestättigung) in die Hände der Magistrate ablegen den Eid der Treue; auch daß sie in diesen Märkten für sich selbst und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben wollen, wo sodann auch willkührlich bevorsteht, selbige von drey zu drey Jahren zur neuen Ballotirung vorzuschlagen. Hernach mögen die Erwählte (aber sonst niemand anderer, unter was Vorwand es im-

della nullità de' contratti ſtabiliti da' mezzani non approbati, e di Talleri duccento da incorreſi toties quoties alcuno ardiſſe contravenire, la quale pena anderà per un terzo a beneficio del Denunciante, oltre l' eſſere tenuto in tutta la ſegretezza; e gli altri due terzi caderanno ſotto la diſpoſizione del Capitolo LIII. Eſcludendo per ſempre da queſto impiego gli Ebrei di qualunqe nazione, i quali contravenendo, oltre la pena ſudetta, rimarranno ipſo facto eſiliati per ſempre da queſte Fiere.

Cap. XVIII.

Del Giudicare ſommariamente le Cauſe, e dell' eſclusione degli Avocati.

Dovendo le Cauſe giudicarſi ſommariamente con lo ſtile Mercantile, udite le ragioni delle parti, riguardata la ſola verità del fatto ſenza formazione di proceſſo ſolenne figura, o ſtrepito di Giudicio, e ſenza recognizione alli Giudici delle loro fatiche; reſta proibita la preſentanza, di allegazioni legali, o Iſtance diſſuſe; e però le parti dovranno reſtringerſi ad una ſimplice nuda domanda, e riſpoſta, al qual ogetto da queſto Tribunale reſtano eſcluſi gli Avocati legali a trattare, e diſputare le Cauſe, o comparire nella Cancelleria a notare Iſtanze; ſalva però ſempre alli Magiſtrati la Facoltà di ammetterne alcuno ſecondo li caſi, circoſtanze, ed eſigenze delle materie, e perſone.

immer ſey) in dieſen Märkten das Geſchäft der Unterhandlung oder Senſaria verrichten bey Straf der Nullität des durch nicht approbirte Mitteln geſchloſſenen Contracts, und noch darüber bey Straf von 200 Thaler, welche ſo oft verfallen, als oft hierwider gehandelt würde; ſoll auch von dieſem Strafgelde das Drittel dem Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Namens zu Guten kommen, die übrigen zwey Drittel aber gehören nach Anordnung des 53. Kapitels. Jedoch ſind und bleiben von dergleichem Senſal-Amte jederzeit ausgeſchloſſen die Juden von allen Nationen, welche, wo ſie hierinnfalls mißhandeln, über oberwähnte Straf auch ipſo facto von den Boznermärkten abgeſchafft und verbannt ſeyn, und bleiben ſollen.

Kap. XVIII.

Daß die Streitſachen ganz ſummariſch ausgemacht, und die Advocaten nicht zugelaſſen werden ſollen.

Alldieweilen die entſtehenden Streitſachen ſummariſch nach Kaufmanns-Styl, mittelſt Anhörung beyder Partheyen Klag und Antwort, durch Erkundigung der puren Wahrheit des Facti ohne Errichtung eines zierlichen Proceß; ja ſine figura & ſtrepitu Judicii, auch ohne einige Bezahlung vor die Bemühung zu urtheilen ſind. Alſo bleibet hiermit verboten weitſchichtige, oder mit legaliſchen Anführungen begleitete Inſtanzien einzureichen, ſondern die Partheyen haben ſich einzuſchränken auf ein bloſſes und einfaches Begehren und deſſen Beantwortung. In welcher Abſicht auch von dieſem Gerichte ausgeſchloſſen werden die Rechtsgelehrten oder Advocaten, welchen nicht erlaubt iſt, die Streitſachen zu tractiren, oder in der Kanzley zur Führung und Anbringung der Inſtanzien zu erſcheinen. Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Magiſtraten willkührlicher Zulaſſung eines oder andern, nachdem es die Bewandtniß der Umſtänden, oder die Erforderniß der Sachen und Partheyen mit ſich bringen dürfte.

Digitized by Google

Cap. XIX.

Della Proibitione di appellare da' Decreti Interlocutori, e dell' Appellazione delle Sentenze di prima Istanza.

Resta espressamente Proibita l' appellazione da qualsisia Decreto Interlocutorio non definitivo: bensì volendo alcuno appellarsi della sentenza di prima Istanza avanti la seconda, abbia tempo di farlo per tutto il giorno seguente a quello della sentenza feriato, o non feriato, quale spirato, cada immediate dal beneficio dell' Appellazione, e conseguentemente passata la prima sentenza in Giudicato, sia quella eseguita, come parimente lo stesso dovrà praticarsi, se interposta l' appellazione non venisse introdotta il giorno subito susseguente non feriato, quando la dilazione non procedesse dal Console o Consiglieri, i quali non potessero sedere per qualche legittimo impedimento.

Cap. XX.

Del Terzo Giudicio, che de seguire qualora le sentenze di prima e seconda Istanza siano discordi.

In caso che seguita, ed introdotta l' Appellazione in tempo debito, la sentenza di seconda Istanza fosse discorde da quella della Prima, non potrà procedersi all' esecuzione, o Revisione, ma ad ogetto, che abbiano a sortire due sentenze conformi, quando le parti vogliano prosequire la loro Causa, la medesima resti rimessa al Magistrato di prima Istanza dell' anno antecedente, con facoltà al medesimo di surrogare in mancanza di qualche soggetto: e mancando tutti li soggetti dello stesso Magistrato, abbia la

Kap. XIX.

Vom Verbot ab denen Interlocutions-Decreten zu appelliren, wie auch von Appellation ab den Sentenzen erster Instanz.

Es wird ausdrücklich verboten zu appelliren ab denen Interlocutions-Decreten, welche nicht definitiv sind, wohl aber, wann jemand vom ergangenen Urtheil in der ersten zur andern Instanz appelliren will, hat derselbige dieses zu bewirken Zeit und Frist den ganzen folgenden Tag nach ausgefälltem Urtheil, es mag dieser gleich ein Feyer- oder Werktag seyn; nach Verlauf desselben aber solle die Appellation verfallen, und diese nicht mehr zulässig, sondern das Urtheil erster Instanz in Judicatum erwachsen, und zu exsequiren seyn. Ein gleiches ist zu beobachten, wann einer zwar die Appellation interponirt oder einlegt, jedoch solche an dem nächst darauf fallenden Werktag nicht an die Behörde einleitet, oder introduciret, es sey dann Sach, daß der Anstand ab Seiten des Consuls, oder seiner Räthe haftete, welche aus erheblicher Verhinderung nicht zu Gericht sitzen konnten.

Kap. XX.

Von dritter Instanz, die da Platz haben soll, wann die Urtheile in der ersten und andern Instanz nicht gleichförmig ausfallen.

Wann nach zur rechten Zeit eingelegter und erfolgter Appellation das Urtheil anderer Instanz mit dem Ausspruch ersterer nicht übereinstimmen, sondern widrig seyn würde, so kann nicht zur Execution, auch nicht zur Revision fürgeschritten werden, sondern, damit zwey gleichförmige Urtheil-Sprüche heraus kommen, die Partheyen ihre Rechtssache fortzusetzen verlangen: sollen diese an den Magistrat erster Instanz des vorherigen Jahrs remittiret und verwiesen seyn, mit der Vollmacht, in Abgang eines oder des andern Mitglieds die Surrogir- und Unterstellung zu pflegen, wenn

Digitized by Google

medesima facoltà quello di seconda dell' anno suddetto, prestato prima il giuramento nelle mani del Console attuale, come lo stesso dovrà praticarsi in qualunque caso di surroga, dovendosi per il tempo sempre osservare il metodo prescritto nel Capitolo XIX.

aber sämmtliche Subjecte solches Magistrats ermangelten, so soll gleichmäßige Gewalt dem vorigen Jahr gewesten Magistrat der andern Instanz zustehen, jedoch nach vorher abgelegten Eid in die Hände des im Amt stehenden Consuls, wie dann eben dieses zu beobachten ist in allen Vorfallenheiten der Surrogir- oder Unterstellung, wo der Zeit halber in Acht zu nehmen kommt, die im vorherigen neunzehnten Kapitel vorgeschriebene Richtschnur.

Cap. XXI.

Dell' inappellabilità da due sentenze conformi, loro esecuzione, e tempo per la Revisione.

Sortite due sentenze conformi, o conseguentemente passate in giudicato, dovranno immediate interamente essere eseguite; senza che se ne possa da alcuno ritardare la pronta esecuzione sotto qualsivoglia pretesto di ulteriore Ricorso, ne, tampoco potrà essere ammesso alcun deposito in luogo d' esecuzione; ma questa rimaerà in tutte le sue parti consumata con l' effettivo, ed attuale pagamento, il quale seguito, e non altrimente, s' alcuno bramasse implorare la Revisione da Sua Altezza Serenissima, o Suo Eccel. Arcano Consiglio, sarà tenuto farla notare, ed interporre nella Cancelleria per tutto il giorno seguente al Giudicio decisivo, benchè fosse giorno di rispetto, e dopo interposta abbia tempo ad introdurla due mesi, e mancando in ciò, decata immediatamente dal beneficio della Revisione. Se poi si trattasse di materia, che l' esecuzione delle sentenze conformi non avesse ad effettuarsi col positivo, ed attuale pagamento, ma consistesse nell' adempimento di qualche contratto, o cosa simile, non possa essere interposta la Revisione se non previo il deposito di tutti li danni, ed interessi, che

Kap. XXI.

Daß von zwey gleichförmigen Urtheilen nicht zu appelliren, wohl aber solche zu exequiren seyn, auch von Zeit und Frist der Revision.

Nach erfolgten zweyen gleichlautenden und mithin in rem judicatam erwachsenden Urtheilen hat immediate derenselben vollkommene Execution zu geschehen, ohne daß jemand solche verzögern könne, unter Vorwand eines weitern Recurses, vielweniger soll die Gelds-Depositirung anstatt der wirklichen Execution Platz haben, sondern diese muß in allen Theilen mittelst Actual und und baarer Bezahlung ihren Vollzug erreichen. Ueber welchen Erfolg, und anderer Gestalten nicht, wann einer um Revision, entweder bey Sr. Erzfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. oder bey hochansehnlich D. D. geheimen Rath anlangen will, ist derselbige schuldig und gehalten, solches sein Revisions-Gesuch in der Canzley anzugeben und aufzeichnen zu lassen den ersten Tag nach ausgefallenem Urtheil, ob es auch schon ein Respecttag wäre, folgends nach so eingelegter Revision solche an Behörde einzuführen, oder zu introduciren, soll er eine Frist von zwey Monaten haben, jedoch aber bey Verabsäumung festgesetzter Zeit auch der Revisions-Wohlthat unmittelbar verlustiget seyn. Wo aber die Streitsache also beschaffen, daß die Execution der zwey gleichförmigen Urtheile nicht durch wirkliche Bezahlung oder Erstattung in das Werk zu setzen wäre, sondern bestehen würde in

Digitized by Google

poteſſe ſoffrire la parte a giudicio de' Magiſtrati.

Cap. XXII.

Della Facoltà d'imponere pene pecuniarie e decoro, col quale devono ſtare li Magiſtrati.

Eſſendo neceſſario che li Magiſtrati ſoſtengano con decoro, e riſpetto la loro Carica, Giurisdizione, dovranno uſare l'abito nero conveniente alla medeſima; ed avranno autorità di procedere con mandati penali pecuniarj ſecondo la qualità del fatto, ſino alla ſomma di fiorini cinquecento contro li Mercanti diſobedienti, e che ſprezzaſſero in qualſivoglia modo con fatti, o parole li medeſimi Magiſtrati, che inſtantamente ſi eccitano a mangiare aſſieme; potendo le converſazioni a tavola con altri Mercanti intereſſati nelle cauſe vertenti facilmente cagionare qualche geloſia, e ſoſpetto, ed all' incontro la loro unione riuſcire ſempre più decoroſa, di avanzamento di tempo, e di molto comodo per la pronta ſpedizione delle cauſe, ed altri affari appartenenti alla Fiera.

Cap. XXIII.

Dell' Impreſa e Sigillo de' Magiſtrati.

Poſſano li Magiſtrati per maggior autorità del loro uſficio, e di qualunque atto pubblico, o privato da quello dipendente, uſare per Impreſa, e Sigillo un Globo ſignificante il Mondo con diverſe Balle di Merci legate e ſciolte col motto: Ex Merce Pulchrior, e l' inſcrizione: Sigillum Conſu-

Erfüllung eines Contracts, oder dergleichen, alsdann mag die Reviſion nicht angeheftet werden, wo nicht vorhero erfolgte die wirkliche Depoſitirung aller Schäden und Intereſſen, welche nach Erachten der Magiſtrate der eine Theil erleiden könnte.

Kap. XXII.

Von Gewalt Geldſtrafen anzulegen, auch von dem Decor der Magiſtraten.

Und weil nothwendig, daß die Magiſtrats-Perſonen ihre Aemter und Jurisdiction mit aller Ehr und Reſpect tragen und erhalten, als ſollen ſie ſich der anſtändig ſchwarzen Kleidertracht gebrauchen, und Macht haben mit Pönal-Mandaten oder Geldſtrafen vorzugehen nach Beſchaffenheit des Verbrechens bis auf fünfhundert Gulden wider die Kauf- und Handelsleute, welche da ungehorſam, oder Verächter der Magiſtraten in Werk und Worten ſeyn würden. Beſagte Magiſtrats-Perſonen werden zugleich erinnert, ihre Mahlzeiten beyſammen zu halten, indem die Geſpräch und Umgang über Tafel mit anderen in anhängiger Streitſache intereſſirten Kaufleute leichtlich Verdacht und Eiferſucht, hingegen aber wann die Magiſtraten alleinig beyſammen, die Beförderung der Handlungen und Gewinnung der Zeit mit ſich bringen mögen, zum Vortheil anderer vorkommender Markts-Geſchäften.

Kap. XXIII.

Vom Inſiegel und Wappenſpruch der Magiſtraten.

Die Magiſtraten mögen zu beſſeren Anſehen ihrer Amts-Autorität in allen gemeinen oder Privathandlungen, und was davon abhängig, zum Inſiegel und Wappenſpruch führen, eine Weltkugel mit unterſchiedlich gebundenen Waaren-Ballen, ſammt dem Sinnſpruch: Ex Merce Pulchrior. Und mit der Unterſchrift: Sigillum

Digitized by Google

lis et Conſiliariorum Nundinarum Bulſanenſium. O altro ſimile.

Conſulis & Conſiliariorum Nundinarum Bulſanenſium. Oder anderen dergleichen.

Cap. XXIV.

Del Riſpetto a' Magiſtrati, loro Palazzo, e nel trattare le Cauſe.

Eſſendo conveniente per luſtro delle Fiere, e per ogni altro riſpetto neceſſario, che il Palazzo de' Magiſtrati, dove ſi riducano li Contrattanti, ſia riſpettato come luogo pubblico; ſi proibiſce a tutti dentro le porte del Palazzo medeſimo, offendere alcuno con parole, o fatti, ò vero fare qualſivoglia azione indecente, coſi anco nel trattare le cauſe, ſi comanda di oſſervare tutta la modeſtia, riſpetto, e riverenza ſenza parole di minima offeſa, pungenti, o contumeliose ſotto quelle pene che pareranno alli Magiſtrati, ſecondo la qualità delle Perſone, e della trasgreſſione.

Kap. XXIV.

Von Reſpect gegen den Magiſtrat, deſſen Reſidenz-Behauſung, auch in Tractirung der Streitſachen.

Demnach auch zur Zierde des Markts und zu mehrerm Reſpect anſtändig und erforderlich ſeyn will, daß die Magiſtrats-Behauſung, allwo die Contrattanten zuſammen kommen, als ein Locus publicus in Ehren gehalten werde; als wird jedermänniglich verboten innerhalb den Thoren beſagter Behauſung jemand mit Worten oder Werken zu beleidigen, oder ſonſt andere Ungebühr zu begehen. Ebenermaſſen wird auch befohlen in Tractirung der Streitſachen vor den Magiſtraten alle Beſcheidenheit, Reſpect und Ehrbezeugung ohne die geringſten Beleidigungsworte, Stich- oder Schmachreden zu gebrauchen, bey gewartender Strafe nach Willkühr der Magiſtrate, und Beſchaffenheit der Perſonen und des Verbrechens.

Cap. XXV.

Dell' Aggregazione de' Mercanti alla Matricola della Contrattazione, e ſuoi requiſiti, e della facoltà di convocarla in qualunque Fiera.

Bramando alcuno eſſere aggregato nella Contrattazione, non potrà eſſere propoſto alla medeſima ſe prima li Magiſtrati non avranno preſa la dovuta informazione circa il merito della caſa, e Perſona, è ſe non avrà ancora frequentato le Fiere per due anni avanti: Ne dovrà eſſere ammeſſo, ſe non con due terzi de' Voti favorevoli delli Contrattanti intervenuti allo ſcrutinio; potendo dalli Magiſtrati a loro arbitrio eſſere unita, e convocata la Contrattatione in qual-

Kap. XXV.

Von Aufnehmung der Kaufleute in die Contrattations-Matricul, deren Beſchaffenheit und Vollmacht die Contrattanten in jedem Markt zuſammen zu beruffen.

Einer, der verlangt, der Markts-Matrikul einverleibt, und in die Contrattation aufgenommen zu werden, kann dahin nicht in Vorſchlag kommen, es haben denn zuvor die Magiſtraten ſich erkundiget von den Meriten ſeiner Perſon und ſeines Hauſes, er auch zwey Jahre die Märkte vorher beſtändig beſuchet, und hernach bey der Wahl zwey Drittel Stimmen von anweſenden immatriculirten Kaufleuten in der vor ihm geſchehenen Ballotirung zu ſeinem Favor erhalten, wozu ſowohl, als zu anderen Geſchäften, die Magi-

Digitized by Google

fivoglia Fiera dell' anno, tanto per detto effetto, come per qualunque altro affare.

Cap. XXVI.

Dell' Obbligo à Contrattanti di comparire quando ſono invitati alla Contrattazione.

Tutti li Contrattanti ſaranno obbligati radunarſi, e Comparire nel luogo deputato per la Contrattazione qualunque volta ſaranno chiamati d'ordine de' Magiſtrati ad intervenire per l' elezioni, deliberazioni, ed a diſcutere, e riſolvere quel tanto occorrerà per beneficio delle Fiere, e quelli che mancaſſero ſenza prima avere addotto legittima ſcuſa, che dovrà eſſere conoſciuta da eſſi Magiſtrati, ſaranno ſottopoſti alla pecuniaria, pena, o caſſazione ad arbitrio detti medeſimi.

Cap. XXVII.

Della pena de' Contrattanti, che almeno due volte all' anno, non Frequentano le Fiere.

Quelli Contrattanti, che almeno due volte all' anno attualmente non frequenteranno le Fiere in perſona, o permezzo di procuratore appoſtatamente ſpedito, s' intendano ipſo facto decaduti della Contrattazione, ed in conſequenza non ſaranno ammeſſi alla partecipazione degli effetti de' Falliti: ſalva però l' autorità alli Magiſtrati pro tempore di poter diſpenſare dalla ſuddetta pena in caſo di contagio, guerra, ed altro pubblico, o privato legittimo impedimento: dichiarando in oltre, che non s'intenderà abbiano frequentata la Fiera per procuratore appoſtatamente ſpedito, quando non appariſca dagli Atti della Cancelleria la preſentanza della Procura.

ſtraten nach Gutgedunken die Contrattation zuſammen berufen und verſammeln mögen.

Kap. XXVI.

Von Schuldigkeitu der Contrattanten zu erſcheinen, ſo oft ſie eingeladen werden.

Alle der Contrattations-Matricul einverleibte Kaufleute ſind ſchuldig ſich zu verſammeln, und zu erſcheinen an dem hierzu beſtimmten Orte, ſo oft ſelbige auf Befehl der Magiſtrate berufen werden, um anweſend zu ſeyn bey der Erwähl- Unterred- und Berathſchlag- auch Schlieſſung desjenigen, was zu der Märkte Aufnahm- und Beförderung ſich ereignet, und ſollen dieſelbigen, welche ſich nicht einfinden, ohne vorher nach Erkenntniß der Magiſtrate erhebliche Entſchuldigung beygebracht zu haben, mit willkührlicher Geldſtrafe angeſehen, und belegt werden.

Kap. XXVII.

Von Beſtrafung der Contrattanten, welche das Jahr hindurch nicht mindeſtens zweymal die Märkte beſuchen.

Einige Contrattanten, welche nicht zum wenigſten zweymal des Jahrs, entweder in eigener Perſon, oder durch eigends abgeordneten Gewalthaber auf dieſe Märkte kommen würden, ſollen ipſo facto der Contrattation verluſtig ſeyn: auch conſequenter an den Effecten der Falliten keinen Theil haben, jedoch mit Vorbehalt der Magiſtraten Macht und Gewalt von oberwähnter Strafe bey Kriegs- und Peſtzeiten, auch in anderen offenbar, oder beſonderen erheblichen Verhinderniſſen zu diſpenſiren. Mit dieſer weitern Erklärung, daß ſich nicht verſtehen ſolle, ob wäre der Markt durch eigend abgeſendete Gewalthaber beſuchet worden, wo nicht eben dieſes aus denen Acten der Cangley durch Einreichung und Einregiſtrirung der Gewalts-Vollmacht conſtituiret wird.

Digitized by Google

Cap. XXVIII.

Della nuova Ballottazione in caso si disciolga qualche Compagnia.

Disciogliendosi qualche Compagnia di soggetti Contrattanti, s' intendera, coll terminare della società, estinta anco la Matricola della Contrattazione: Evenendosi a nuovo scrutinio di dette Compagnie disciolte, e rinnovate sotto altra Ditta, loro suffraghera la frequentazione delli due anni andecedenti, fatta sotto il nome della Compagnia disciolta.

Kap. XXVIII.

Von neuerlicher Wahl und Ballotirung, im Fall sich eine Handels-Compagnie aufhebt.

Wann eine in der Contrattation gestandene Handels-Compagnie geendiget wird, so verstehet sich mit Aufhebung derselben auch zugleich die Contrattations-Matricul erloschen zu seyn, und wo man zur neuen Ballotation, so aufgehoben und unter anderer Dita, oder Namensführung erneuernden Handlung oder Gesellschaft schreitet, so sollen ihnen die zwey Jahre zu guten kommen, in welchen sie unter Namen der geendigten Compagnie diese Märkte frequentirt haben.

Cap. XXIX.

Dell' Indulto Civile di Franchigia per li Contrattanti, e delle Patenti, che ad essi soli devono essere concesse.

Non possano li Contrattanti muniti con le Patenti in istampa sottoscritte dal Console, e Cancelliere (e che ad essi soli, ed alli Ministri eletti da' Magistrati dovranno concedersi) essere convenuti, ne' arrestate le loro persone, o effetti sotto qualsivoglia pretesto civile in tempo di Fiera, giorni di Rispetto, e nel venire, o ritomare della medesima senza ordine espresso di Sua Altezza Serenissima, o Suo Ecc. Arcano Consiglio.

Kap. XXIX.

Von freyen und sicherem Geleit für die Contrattanten, auch offenem Patent, so selben allein mitgetheilet werden sollen.

Die Contrattanten, welche mit offenem gedruckten von dem Consul, und Marktscanzler unterschriebenen Befreyungs- und Patentbriefen (welche ihnen Contrattanten allein, und denen erwählten Magistrats-Verwandten zu ertheilen) versehen seyn, sollen weder in Person, noch ihrer Haabschaft, unter was bürgerlichem Vorwand es immer seyn möchte, in Zeit des Markts und deren Respecttägen, auch in Von- und Zureisen nicht können weder angehalten, noch arrestiret werden, es sey dann, daß solches geschehe auf ausführlich und besondern Befehl Seiner fürstlichen Durchleucht ꝛc. oder des Hochansehnlich O. O. geheimen Raths.

Cap. XXX.

Delle Merci non soggette a Contrabbando qualora succeda per colpa, o malizia de Carrettieri, o de' Conduttori.

Restando confermata la Clementissima Resoluzione di Sua Maestà Carolo VI. Impera-

Kap. XXX.

Daß die Kaufmannsgüter nicht für Contrabant zu halten, wo das Versehen aus Schuld oder Bosheit deren Fuhr- oder Frachtleuten herkommt.

Mit nochmaliger Bestätigung des von weiland Ihro kaiserlich und königlich-katholischen Majestät

tore di gloriosissima memoria, segnata li 4. Maggio 1740, nella Cancelleria Aulica in Laccenburgo, e dall' Ecc. Consiglio Arcano a' Magistrati notificata li 18. Maggio anno suddetto; non s' intenderanno incorse, e confiscate le mercanzie per contrabbando, quando consti, non abbiano colpa in esso li Mercanti, ma che sola sia proceduto da negligenza, o malizia de Carrettieri, e Conduttori, e pero in tal caso le sole Carette, e Cavalli d' medesimi dovranno essere castigati coll' arresto, e con altre pene esemplari, corporali, e pecuniarie a misura del loro delitto.

Cap. XXXI.

Del ponere il Condo.

In ogni Fiera dalli Magistrati con l' aggiunta di altri dieci Contrattanti, cioè cinque per la nazione Alemana, e cinque per l' Italiana da essere eletti di anno in anno, dovrà essere posto il Conto de Cambj il decimo giorno della medesima per le Piazze solite a negoziarsi dietro li prezzi fatti dal principio fino al giorno suddetto, ed in caso per qualche Piazza fossero seguiti diversi prezzi, debbano tutti unirsi assieme, e fatto il riparto secondo il numero de' medesimi ponere il prezzo verrà a risultarne: dichiarando non abbia questo però ad alterare, o prolongare l' uso sin qui praticato delli Ritorni.

Cap. XXXII.

Dell' Esecutione de' Contratti.

Qualsivoglia Contratto firmato col mezzo del Sensale, o stabilito fra le parti in parola

Carl des Sechsten glorreichesten Andenken aus allerhöchst Dero Hofcanzley unter Dato Laxenburg den 4. May 1740 erlassenen, auch unterm 18. darauf von Hochansehnlich D. D. geheimen Rath an diese Markts-Magistraten zu Botzen intimirt, allergnädigsten Reskripti, sollen die Kaufmannsgüter oder Waaren nicht als Contraband verfallen, oder confiscirt, gehalten werden, wann sich erfindet, daß nicht die Kaufleute hieran schuldig, sondern einzig und allein das Versehen, und die Bosheit deren Fuhr- oder Frachtleuten unterlossen wären; von daher soll in dergleichen Begeben auch nur allein an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Straf nach gestaltsam des Verbrechens gegriffen, oder auch diese mit anderen exemplarischen Geld- oder Leibsbestrafungen angesehen werden.

Kap. XXXI.

Von Ausstellung der Wechselbriefe.

In jedem Markt am zehnten Tag desselben soll von gesammten Magistrat, mit Beyzug zehn anderen Contrattanten, nähmlich fünf aus deutscher, und fünf aus welscher Nation, so vom Jahr zu Jahr zu erwählen festgestellt werden, der eigentliche Preis der Wechsel, auf die von daraus gewöhnlichen Handelsplätze, nach Richtschnur deren Preisen, welche von dem ersten bis besagt zehnten Marktstage gemacht worden; zum Fall aber nach einem Handelsplatz verschiedene Wechselpreise erfolgt wären, haben diese alle in eine Summa zusammengesetzt, nach deren Anzahl dividirt, und der herauskommende Preis angesetzt zu werden, jedoch mit Erklärung, daß andurch der bis anhero gepflogenen Uso per li ritorni nicht abgeändert, oder verlängert werden solle.

Kap. XXXII.

Von Festhalt- und Vollziehung der geschlossenen Handels-Contracten.

Ein jeglicher Handels-Contract, welcher mittelst eines Sensalen, oder zwischen denen Partheyen

Ja di buona fede dovrà eſſere inviolabilmente eſeguito, e potrà quello, che mancaſſe, o pretendeſſe contravenire giudicialmente eſſere aſtretto ad eſeguirlo, e quando mai per impotenza non gli foſſi poſſibile effettuarlo, avrà a bonificare tutti li danni, che all' altra parte ne riſultaſſero, e che dal Magiſtrato ſaranno giudicati giuſti, e ragionevoli.

Cap. XXXIII.

Delle Procure, Complimenti, ed Obblatorie da preſentarſi in Cancelleria, e loro Revocazione.

Affinchè le coſe paſſino con buon ordine, e per divertire tutti gli inconvenienti, ſi comanda, e ſtatuiſce, che ciaſcheduno, il quale vorrà contrattare, negoziare, e comparire nelle Fiere per nome e conto d'altri, o delle Ditte nominate, ſia indiſpenſabilmente obbligato coſegnare, e preſentare alla Cancelleria la Procura eſteſa con chiarezza di quelle Perſone principali, delle quali voleſſe ſpendere il nome; come pure pretendendo alcuno eſſere Complimentario, farlo conſtare in detta Cancelleria, il tutto in forma provante, ſenza poter eſſere ammeſſe Carte Bianche; dovendo dette procure eſſere dall' Attuario regiſtrato in un libro ſeparato; acciò cadauno poſſa ſapere, e reſtare informato dell' autorità, che contengono. Ed in caſo qualche Procura e Complimento foſſero, o veniſſero rivocate prima che ſpiri il tempo in quelle preſiſſo, ed eſpreſſo; dovrà il rivocante immediatamente ciò notificare alla Cancelleria, e farne fare la nota; anzi ſe la Procura conceſſa per una ſola Fiera veniſſe levata ancona in tempo, e giorni della medeſima, non tanto dovrà, e come ſopra il principale in-

theyen ſelbſt durch Abrede auf gut Trauen und Glauben beſchloſſen worden, ſolle unverbrüchlich beygehalten, und in Vollzug geſtellt werden, wo aber ein Theil hierin ermangelt, oder dawider zu handeln verlanget, ſo mag er durch den andern gerichtlich zur Vollziehung belangt, und angehalten werden, oder ſo ihm die Erfüllung des Contracts wegen Unvermögenheit unmöglich fallet, ſoll gleichwohl dem andern Theil aller hieraus entſtehende Schaden gut gemacht werden, wie es die Magiſtrate für Recht und billig erkennen werden.

Kap. XXXIII.

Von Gewalts-Vollmachten, Compliment und Obblatori-Briefen, daß dieſe in der Canzley zu präſentiren, und von derer Revocirung.

Um die gute Ordnung beyzubehalten, und alle Unanſtändigkeiten abzuſchneiden, wird hiermit geſetzet und verordnet, daß ein jeder, der im Nahmen, und auf Rechnung anderer, oder derenſelben benannten Handlungs-Diten in dieſen Märkten erſcheinen, Contract und Handelsgeſchäfte verrichten will, unnachläßig ſchuldig und gehalten ſeyn, ſeine Gewalts-Vollmacht, mit Enthalt klarer Aus- und Einführung der Principalen, deren Nahmen er angiebt und verwaltet, in der Canzley zu präſentiren, und einzulegen. Wie ingleichen, da ſich jemand für einen Complimentarium aus- und angiebt, daß er ſolches in der Canzley in gehöriger Form erweißlich mache, ohne daß dießfalls die unausgeführte bloß unterſchriebene und geſiegelte Carte bianche zugelaſſen werden mögen. Und haben ſolche Procure, durch den Markts-Actuar in ein beſonderes Buch einregiſtrirter aufbehalten zu werden, damit jedermann davon Wiſſenſchaft und Nachricht aus derenſelben Einſicht bekomme, was der Inhalt ſolcher Vollmacht in ſich begreiffe. Auf den Fall aber, daß eine Procura oder Compliment vor Verflieſſung der darin beſtimmten Zeit widerrufen werden wollte, ſo ſoll der widerrufende Theil ſchuldig ſeyn, es

Digitized by Google

ſinuare detta rivocazione ; ma anco in tale caſo ſolo per ſcienza, e governo d'ogn'uno far quella pubblicare dalla Cancelleria mediante un Editto affiſſo alla Porta del Magiſtrato Dichiarando che queſta Procura s'intenderà avere ancora la forza e valore della ſua autorità per tutto il giorno ſeguente dopo fatta detta affiſſione. Altrimente, mancando dette revocazioni, e ſolennità preſcritte, reſtino, e s'intendano ſempre li Principali obligati in tutto, e per tutto fino al tempo, che ſara fatta detta nota, ed affiſſione, come ſe le Procure non ſoſſero ſtate rivocate, affinchè li Negotianti ſotto la buona fede non reſtino ingannati. Comandando in oltre, che quelli mancheranno di preſentare dette Procure à ſuoi tempi debiti, non paſſano partecipare alcun privilegio, beneficio, e prerogativa conceſſa a queſte Fiere, ſuoi Contrattanti, e Frequentanti, e che ogni contratto ſtabilito ſenza la previa preſentanza ſuddetta, s'intenda nullo, di niuna forza, ed efficacia. E venendo eretta qualche nouva ditta, e ragione, che abbia a frequentare queſte Fiere, ſia tenuta preſentare in Cancelleria le Obblatorie a lume, e cognitione delle Firme, ed intereſſati, per iſfuggire tutti li motivi di controverſie. E mancando alla detta preſendanza, non abbia a ſuffragarle la frequentazione delli due anni per eſſere ammeſſa alla Contrattazione.

alſobald in der Canzley kund zu machen, und aufzeichnen zu laſſen, ja wann eine ertheilte Procura, ſo nur auf einen einzigen Markt geſtellt, noch in denſelben Marktstägen, wollte aufgehoben werden, ſoll der Principal, oder Widerrufer, nicht nur die Revocation in der Canzley anzeigen, ſondern auch überhin (jedoch nur allein auf dieſen Fall) zu eines jeden Nachricht und Wiſſenſchaft von der Canzley aus es durch offenes Edict publiciren und an das Thor der Magiſtrats-Behauſung anſchlagen laſſen, gleichwohl mit Erklärung, daß ſich ſo dann verſtehe, daß eine ſo widerrufene Procura noch bis den folgenden ganzen Tag nach geſchehener Publicir- und Anſchlagung in ihren vorigen Kräften bleibe, widrigenfalls, wann die Widerrufung nicht auf obbemeldte Weiſe, und mit ſo vorbeſchriebener Solennität geſchehen würde, ſo ſoll es in allweg den Verſtand haben, daß die Principalen in allem obligirt und bündig verbleiben, als ob keine Widerrufung erfolgt wäre, in ſo lang bis nicht die beſagte Verzeichnung und Edicts-Publicirung erfolgt ſeyn wird, damit die Haudelsleute unter dem Schein Treu und Glaubens nicht hinterführet werden. Mit dieſer weiteren Anordnung, daß, welche unterlaſſen würden ihre Procura in gebührender Zeit auf obbeſagte Weiſe einzurichten, dieſelben an denen dieſen Märkten und Contrattation verliehenen Freyheiten, Gnaden und Vorrechten keinen Theil haben, auch alle durch dieſelbe vor Präſentirung der Procura, wie obbemeldte, getroffene Handels-Contracte für nichtig, ohne Kraft und Wirkung gehalten werden ſollen. Zum Fall auch eine neue Handelsſchaft errichtet würde, welche dieſe Märkte zu beſuchen vorhat, muß dieſe die Oblatoria in die Canzley liefern zur Wiſſenſchaft und Erkenntniß der Firma, und intereſſirter Perſonen, auch zur Vermeidung aller Zwiſtigkeiten, und da die Präſentirung beſagter Oblatoria unterbliebe, ſoll die zweyjährige Markts-Beſuchung zur Aufnahm in die Markts-Contrattation nicht zu guten kommen.

Digitized by Google

Cap. XXXIV.

De' Caſi de Fallimenti.

Succedendo qualche Fallimento, acciòli Mercanti intereſſati non reſtino defraudati delli loro giuſti crediti; il Conſole abbia autorità di ſequeſtrare in tempo di Fiera le mercanzie, ragioni, crediti, ed effetti di qualſiſia ſorte, che aſpettaſſero à Mercanti falliti, ſiano Contrattanti, Frequentanti, o altre perſone ſottopoſte alla Giurisdizione de' Magiſtrati, dovendo anco altrove in queſt' Arciducale Contea a loro requiſizione fare il medeſſimo li Giudici Ordinarj: con eſpreſſa dichiaratione, e conditione da oſſervarſi inalterabilmente, che tutti gli effetti, ragioni, ed azioni di eſſi falliti reſtino a beneficio egualmente pro rata delli Contrattanti, e Frequentanti creditori per negotj di Fiera, e delli Sudditi noſtri ancora attualmente abbitanti nella Provinzia del Tirolo per li loro giuſti crediti, eſcluſi tutti gli altri Foreſtieri pretendenti, non oſtante qualſivoglia loro anzianità. Dichiarando in oltre, non abbia a godere veruna anzianità qualſiſia Ipoteca ſopra mercanzie, qualora eſiſteſſero ancora nelle mani del debitore; ma che ſolo poſſa aver luogo la medeſima, quando in tempo innocente ſiano trapaſſate in quelli dell' Ipotecario. E ciò per evitare le tante frodi, inganni, e colluſioni, che per il paſſato ſono ſeguite in graviſſimo pregiudizio del Commercio, e di queſte Fiere. E non trovandoſi giuſto, che li Frequentanti s'abbiano ad avere in eguale conſideratione delli Sudditi Noſtri, e Contrattanti: reſta ſtabilito, che tanto nel caſo del riparto degli effetti de' Falliti ſecondo la Giudiciale Deciſione del Magiſtrato Mercantile, quanto nel caſo d'aggiuſtamento con li falliti; li Sudditi della Provincia e Contrattanti ſiano preferiti, ed abbiano diritto di conſeguire due terzi da ciaſcheduna rata

Kap. XXXIV.

Von Falliments-Zufällen.

Damit bey Erfolg eines Falliments die daran Theil habenden Kaufleute ihrer rechtmäſſigen Anſprach- und Forderungen halber nicht verkürzet bleiben, wird dem Markts-Conſul Macht und Gewalt gegeben, denen Fallirten (ſie ſeyen gleich Contrattanten, Markts-Frequentanten, oder anderweit der Magiſtrats-Jurisdiction unterwürfig) zuſtehende Güter, Gerechtſame, Schulden und Waaren, in währender Marktszeit zu ſequeſtriren und in Beſchlag zu nehmen. Welches auch auf des Conſuls Requiſition alle angeſetzte Landes-Obrigkeiten dieſer fürſtlichen Grafſchaft Tyrol zu befolgen haben. Mit ausführlicher Erklärung und unverändert beyzuhalten ſeyender Bedingniß, daß alle des Fallirten Güter, Schulden und Waaren, dieſortigen Markts-Contrattanten und Frequentanten, um ihre aus Markts-Handel und Negotien habenden rechtmäſſigen Forderungen pro rata der Anſprach zu guten zu kommen, wie ingleichen Unſern wirklich im Land Tyrol wohnhaften Unterthanen um deren billig mäſſige Schulds-Anſprachen, mit Ausſchluß aller fremden und ausländiſchen Prätendenten ohne Anſehen aller etwann habenden Prioritäten. Nebſt weiterer Erklärung, daß kein Prioritäts-Vorrecht zu genüſſen haben ſolle eine verpfändliche Verſchreib- oder ſogenannte Verhypothesirung der Kaufmans-Waaren, ſo lang und viel dieſe noch in Hand und Gewalt des Schuldners verbleiben, ſollten aber ſolche Waaren zur unverdächtigen Zeit in die Hände des Creditors überliefert werden, alsdenn mag beſagte Hypothek Platz haben, und dieß zur Vermeidung der Hinterliſt, Gefährde und Colluſionen, welche vorhin zu ſchwereſten Nachtheil des Handels und Wandels, auch dieſer Jahrmärkte ſich eingeſchlichen. Und weil nicht billig zu ſeyn erachtet wird, daß hierbey die Markts-Frequentanten in gleiche Conſideration mit unſeren Landes-Unterhanen und denen Contrattanten zu zie-

Digitized by Google

di pagamento, e li Frequentanti ſolamente un terzo, ſinche li primi per la loro portione, che in vigore di ſentenza, o aggiuſtamento devono conſeguire, interamente ſiano contentati. Li Frequentanti però li quali per le loro pretese devono ſempre conſeguire lo ſteſſo quanto a proportione come li primi ſubito che ſaranno contentati li Sudditi della Provincia, e Contrattanti, avranno poi tutte intiere le reſtanti rate del pagamento: con queſto però, che in caſo delli pagamenti delle rate accordate, ſuccedeſſe qualche ulterior contrario accidente, o mancamento, dovranno li Sudditi della Provinzia e Contrattanti, quando foſſero già contentati con le prime rate, concorrere, ſecondo ſi troverà giuſto, nel danno, che in ogni caſo patiſſero li Frequentanti, e rifarcirgli a proportione. Quando poi nel fallimento non vi foſſero intercesſati li Noſtri Sudditi attualmente abitanti nella Provincia del Tirolo, ne li Contrattanti, o Fieranti per crediti dipententi dalle Fiere; in tale caſo gli effetti del fallito, quando ve ne foſſero nella Provincia del Tirolo, doveranno ripartirſi fra li ſoli Contrattanti per le pretese, che poteſſero avere per altri negotii, con eſcluſione delli Frequentanti.

hen ſepen, als wird hiemit angeordnet, daß ſowohl in dem Fall, da des Fallirten Effecten nach rechtlicher Erkenntniß des Mercantil-Magiſtrats ausgetheilt, oder mit dem Fallirten ein Vergleich getroffen wird, die Landes-Unterthanen und Contrattanten von jeder Zahlungs-Rata die zwey Drittel in voraus, und die Frequentanten nur ein Drittel in ſo lang zu ziehen befugt ſeyn ſollen, bis die erſteren um ihren durch rechtlichen Spruch oder Vergleich zukommenden Antheil vollkommen contentirt, denen Frequentanten aber, welchen zwar jederzeit in der Forderung ein gleiches Quantum, wie denen erſteren, nach Proportion zuzutheilen iſt, hätten ſo dann, ſo bald die Landes-Unterthanen und Marktz-Contrattanten begnügt ſeyn werden, die übrigen Zahlungs-Raten complet zuzukommen, jedoch, falls bey denen verglichenen Zahlungsfriſten ein weiterer widriger Zufall oder Mancament ſich ergeben möchte, ſo hätten in den von ihnen Frequentanten allenfalls erleidenden Schaden die Landes-Unterthanen und Contrattanten, da ſelbe mittelſt der erſteren Raten bereits abgefertigt wären, der findenden Billigkeit nach zu concurriren, und a proportione die Nacherſetzung an die Frequentanten zu thun. Da aber weder Unſere im Lande wirklich inſitzende Unterthanen noch die Botznermarkts-Contrattanten oder Frequentanten in einem Falliment um Handelſchulden, ſo von denen Botznermärkten herrührten, nicht intereſſirt wären, auf ſolchen Fall ſollten die Effecten des Fallirten, wann einige im Lande zu finden wären, unter die diesortigen Contrattanten alleinig zu Vergütung ihrer etwa von andern Negotien herrührenden Forderungen, mit Ausſchluß der Frequentanten ausgetheilt werden.

Cap. XXXV.

Della Giurisdizione in evento ſuccedeſſe Fallimento fuori di Fiera.

Sebbene il Fallimento di qualche negotiante accadeſſe fuori di Fiera, reſti nondi-

Kap. XXXV.

Von des Magiſtrats Jurisdiction, auch im Fall eines Fallitements auſſer Marktzeit.

Obſchon das Falliment eines Fieranten ſich auſſer Zeit des Markts ereignet, ſoll gleichwohl

Digitized by Google

meno la Giurisdizione alli Magistrati sopra quello, senza che alcun altro Giudice, ò Magistrato possa ingerirsene in conto alcuno, a riserva che per sicurrezza delli Creditori potrà, e dovrà in caso di tale decozione incontinente fare il Bollo, e sequestro sopra gli effetti dell' istesso fallito, e tenerne custodia fino alla immediate susseguente Fiera, in cui sarà tenuto consegnare alli prelodati Magistrati le cose bollate, e sequestrate, e chiavi: pagandogli le giuste spese per tale impiego meritate.

Cap. XXXVI.

Delli Agiustamenti con Falliti.

Se alcun Negotiante fallito ricercasse dilatione, rilascio, ed aggiustamento per suoi debiti dipendenti da negotj di Fiera, e fosse da' suoi creditori abilitato, ed accordato; si dichiarà, che fatte prima le dovute citazioni, o editti, con l'autorità delli Magistrati, resti fermo, e valido quell' accordo, nel quale fossero concorsi li due terzi de' creditori, avuta considerazione alla quantità del credito, e non al numero delle persone, e l'altra terza parte che non fosse concorsa, o che si trovasse assente, sia nondimeno obbligata con gli altri all' accordo medesimo, come se avesse volontariamente approvato, e sottoscritto: e siccome li Sudditi sono capaci della partecipazione, e comparto sopra gli effetti del Fallito, così li medesimi ancora, quando siano semplici Creditori Chirografari, saranno obbligati stare, ed offervare l'aggiustamento stabilito dalla maggior parte de Creditori di Fiera.

hierüber die Jurisdiction dem Mercantil-Magistrat verbleiben, ohne daß eine andere Gerichts-Obrigkeit sich darein zu mengen habe, ausgenommen, daß zur Sicherheit der interessirten Creditoren die ordinäre Gerichts-Obrigkeit alsobald bey ausbrechendem Falliment die Secretur anlegen, und des Fallirten Effecten in Beschlag, und Verwahr nehmen soll, bis auf nächst hernach kommenden Markt, in welchem dann die versiegelt und verwahrten Sachen sammt den Schlüssein, gegen Entrichtung hierüber ergangenen rechtmäßigen Gerichts-Kosten vorbelobten Magistrat ausgefolgt werden müssen.

Kap. XXXVI.

Vom Vertrag und Vergleich mit den Fallirten.

Wo sodann ein Fallirter von wegen seiner durch Markts-Negotien erwachsenen Schulden um Aufschub, Nachlaß, oder Vergleich ansuchen, und es ihm von seinen Gläubigern verwilliget würde, soll nach vorher von denen Magistraten ergangener Edictal-Citation derjenige Vergleich seine Gültigkeit und Bestand haben, in welchem zwey Dritel der Creditoren (nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Betrag der ganzen Schulds-Summa gerechnet,) darein verwilliget, folglam auch der übrige dritte Theil, so sich hierzu nicht verstanden, oder abwesend gewesen, gleichwohl an getroffenen Accord eben also gebunden seyn, als ob sie selbigen freywillig angenommen und unterschrieben hätten; und gleichwie die Landes-Unterthanen eben sowohl an dergleichen Concurs und Austheilung der fallirten Markts-Effecten participiren, als sollen auch dieselbigen, wenn sie nur gemeine oder Current-Schulds-Ansprüche ohne Hypothek haben, gehalten seyn, sich mit jenigem Vergleich zu begnügen, welcher von dem mehreren Theil der Markts-Creditoren beschlossen wordea.

Digitized by Google

Cap. XXXVII.

Dell' Accettazione delle Lettere.

Le accettazioni dovranno farſi ſopra le Lettere di Cambio, ed eſſere ſottoſcritte dall' accettante diſtintamente col ſuo nome. Comincieranno, e conti, nueranno per tutto il giorno duodecimo della Fiera, ed eſſendo corſa l'accettazione, s'intenda ſempre, ed in qualſivoglia caſo l'Accettante obbligato al pagamento.

Cap. XXXVIII.

Del modo di eſplicarſi circa l'Accettazione.

Quelli, che nell' accettare reſtaſſero dubbioſi, abbiano tempo per tutto il giorni duodecimo ad eſprimere la loro volontà, ſe brameranno farlo liberamente, o ſopra Proteſto, òvero aſſolutamente non accettare, ſicchè, ſpirato quel giorno, il creditore reſti certificato di quello deve ſeguire, e, non venendogli riſpoſto, poſſa anco fare notare il Proteſto, dando però nella ſcatola la Cambiale, per dare luogo a chi forſe voleſſe onorarla.

Cap. XXXIX.

Dell' azione di pagare Lettere di Cambio ſopra Proteſto.

L'Azione di accettare, e di pagare Lettere di Cambio ſopra Proteſto per onore di Lettera, ſi aſpetti prima d'ogni altro a quello che doveſſe riſcuoterla quando un altro non aveſſe l'ordine eſpreſſo di ſovraſtare all' accettazione.

Kap. XXXVII.

Von Acceptirung der Wechſelbriefe.

Die Acceptation der Wechſelbriefe, ſoll auf denen nämlichen präſentirten Wechſelbriefen geſchrieben, und anbey auch des Acceptanten Namen deutlich unterzeichnet werden, dieſes ſoll den zwölften Tag des Markts vom Anfang bis zum Ende deſſelben geſchehen, wann dannenhero die Acceptation erfolget, ſo iſt der, welcher acceptirt, jederzeit und auf alle Begebenheit ſchuldig, die Bezahlung zu leiſten.

Kap. XXXVIII.

Von Art und Weiſe, ſich wegen der Acceptation zu erklären.

Ueber diejenigen, welche zu acceptiren Bedenken oder Zweifel tragen, haben zwar zur Erklärung ihres Willens ſelbigen ganzen Tag Bedenkzeit, ſind aber ſchuldig auf den Abend ſolch zwölften Markts-Tages das Erklären von ſich zu geben, ob ſie liberamente oder ſopra proteſto, oder vielleicht gar nicht acceptiren wollen, damit, wann dieſer Tag vorbey, der Inhaber des Wechſelbriefs vergewiſſert ſey, was er zu gewarten habe, dann ſo er ſolchen Tag keine eigentliche Erklärungs-Antwort bekommt, mag er den Proteſt aufzeichnen laſſen, hat aber gleichwohl den Wechſelbrief in die Schachtel zu legen, um andern Platz zu geben, die vielleicht ſolchen honoriren wollen.

Kap. XXXIX.

Vom Vorrecht Wechſelbriefe ſopra Proteſto zu acceptiren, und zu bezahlen.

Das Vorrecht Wechſelbriefe ſopra proteſto zu Beehrung derſelbigen zu acceptiren und zu bezahlen, ſoll vor allen anderen zuſtehen dem Inhaber des Wechſelbriefes, derſelbigen auch einzuziehen hat, es wäre dann Sache, daß jemand anderer ausführlich beordert wäre der Acceptirung vorzuſtehen.

Digitized by Google

Cap. XL.

Del Libro seperato di Lettere protestate.

Il Cancelliere sarà tenere dall' Attuario un Libro a parte, nel quale sia obbligato notare distintamente le Lettere, che saranno protestate, e questo sia pubblico, e comune d'ogni Negotiante, acciò volendo alcuno onorarle, possa averne notitia.

Cap. XLI.

Delle Lettere girate proibite sotto pena.

Per oviare a tutte le confusioni, e disordini, che possono succedere in avenire; non potranno in conto alcuno essere accettate Lettere girate, ò che nominano la valuta da più d'una persona, e però niun Negotiante sia obbligato pagarle, come pure Lettere di tal sorte non possano essere domondate, intimate, o protestate, ma restino del tutto proibite sotto pena di Taleri duecento.

Cap. XLII.

Dell' Obbligo di frequentare li Giro nel tempo de' Pagamenti, loro principio, e proibizione di scrivere col Lapis nella Notarella.

Ogn' uno che abbia bilancio sarà tenuto frequentare il Giro alle ore debite destinate nel tempo de' pagamenti, che principierano il decimo terzo giorno di Fiera, e proseguiranno fino alla fine della medesima, e giorni di rispetto, dovendo tanto nelle partite de' Cambi, come di Mercanzie osservarsi la forma consueta del Giro. E tutti quelli, che interveniranno nella partita girata, registrata prima con l'inchiostro (e non c'ol Lapis,

Kap. XL.

Von besonderer Protocoll-Haltung über die protestirten Wechselbriefe.

Der Markts-Canzler soll auch den Actuar ein absonderliches Buch halten lassen, in welchem dieser schuldig ist, ausführlich aufzuzeichnen, was für Wechselbriefe protestirt worden, dieß Protocoll soll allen Kauf- und Handelsleuten offen stehen, zum Wissen und Verhalt, wann einer etwa solche protestirte Briefe honoriren wollte.

Kap. XLI.

Von denen girirten, bey Strafe verbotenen Wechselbriefen.

Um aller etwa entstehen mögender Verwirr- und Unordnung bevor zu kommen, sollen künftig auf keine Weise können acceptirt werden die girirten Wechselbriefe, oder auch jene, welche den Werth oder Valuta von mehr als einer Person enthalten, wie dann dergleichen kein Fierant zu bezahlen schuldig ist, ja selbige auch nicht gefordert, intimirt, oder protestirt werden können, sondern gänzlich, und zwar bey Strafe von zwey hundert Thaler verboten seyn sollen.

Kap. XLII.

Von Schuldigkeit den Giro zu besuchen zu Zeit der Marktszahlungen, wann sich diese anfangen, auch vom Verbot in die Notarella oder Giro-Bücher mit Reißfesten einzuschreiben.

Ein jeglicher, der seinen Billanz hat, ist schuldig zur gewöhnlichen Stande den Giro zu besuchen in Zeit der Zahlungen, die sich anfangen den dreyzehnten Tag des Markts, und bis zu dessen Ende, auch in den Respecttägen fortdauern; und soll die gewöhnliche Form und Art des Giro sowohl in denen Wechsel- als Waaren-Posten beobachtet werden, mithin alle diejenigen, welche bey der girirten Post einflüssen, solche ehevorher in gewöhnlicher Notarella, oder Giro-

Digitized by Google

che resta espressamente proibito) nella solita Notarella, alla quale, nascendo contesa, si dovrà prestare fede, quando però non vi si scorgesse vitiatura essentiale a giudizio delli Magistrati, ò che non constasse fosse stata riformata la Notarella suddetta, nel' qual caso la frode del delinquente sarà punita con nota pubblica d'infama, e con le più severe pene, che da Magistrati saranno giudicate convenienti ad un simile delitto.

Cap. XLIII.

Delle Partite girate.

La partite girate s'intendano avere fatto effettivo pagamento; e nascendo qualche errore, ò suario nel girare, scrivere, ò notare, quando questo non venga notificato, e corretto avanti la partenza da quella Fiera, in cui furono girate dette Partite, s'intenderà quello in caso di qualche disgratia à Carico di chi non avrà fatta notare, ò correggere al suo creditore la Partita girata.

Cap. XLIV.

Delle Partite semplicemente assegnate.

Le partite, che fossero semplicemente assegnate senza incontro, s'abbiano per accettate dal Creditore senza però alcun suo pregiudizio, fino che saranno attualmente soddisfatte.

Cap. XLV.

Della Compensatione dopo fatta l'accettatione.

Tutto quello, che dopo fatte l'accettationi s'incontrerà fra Contrattanti, o Frequen-

Büchel, und zwar mit Dinten (nicht aber mit ausdrücklich verbietenden Reißfleften) einschreiben sollen, welchem Giro-Büchel man auch bey vorfallenden Streitigkeiten Beglaubung beyzumessen hat, wann anders daran nach Erkenntniß der Magistrate kein hauptsächlicher Mangel oder Argliſt zu erfinden ist; sollte sich aber einer unterstehen, sein Memorial oder Giro-Büchlein durch Correctur zu verfälschen, ist derselbige für unehrlich zu halten, und von denen Magistraten auch mit scharfer dem Verbrechen zugebührigen Bestrafung anzusehen.

Kap. XLIII.

Von girirten Posten.

Die obgemeldter massen girirte Posten sind für wirklich erfolgte Bezahlungen zu halten, allenfalls aber im Giriren, Schreiben oder Notiren ein Fehler, oder Unterschied entstehen, und vor der Abreise aus dem Markt, in welchem die Girirung erfolgt, nicht kund gemacht und verbessert würde, so soll die Gefahr oder Unglück, so daraus erwachsen möchte, zu Last desjenigen verbleiben, welcher nicht seinem Creditori die Post hat notiren, oder corrigiren lessen.

Kap. XLIV.

Von simpliciter assignirten Posten.

Ueber die Zahlungsposten, so blos und alleinig ohne incontro angewiesen werden, sollen zwar von dem Creditore für acceptirt zu halten seyn, jedoch ohne einigem dessen Nachtheil, bis solche wirklich bezahlt werden.

Kap. XLV.

Von Compensir- oder Schuld-Ausgleichung nach beschehener Acceptation.

Alles, was nach beschehener Acceptation zwischen denen Markts-Contrattanten und Frequentanten-

sich

tanti s'intenda compensato, e pagato per le partite tanto di Lettere di Cambj, come di mercanzie: dovendosi poi aggiustare il resto in giro, ò vero in contanti.

Cap. XLVI.

Del modo con cui avranno la farsi le Compensationi in caso di fallimenti dopo l'accettatione.

Quando dopo le accettationi fallisse alcuno, del quale un Contrattante, o Frequentante fosse creditore per conto proprio di partite scadute, e da scadere si in queste Fiere, che altrove, ed in oltre ancora per conto di terze persone d'altre partite accettate; si dichiara, che tutto quello fosse all' opposto debitore al fallito, saldato prima il conto proprio per ogni suo credito come sopra, debba il rimanente compensarsi à rata portione con l'altre partite del credito per conto delle terze persone, ne' possa levare li protesti, ò fare l'altre deligenze, che per il resto scoperto di cadauna partita dopo fatta la compensatione pro rata: se poi il fallito restasse creditore di alcuno per qualsivoglia causa dipendente da negozj di Fiera, dopo anco fatta la compensatione del debito sopra espressa; tutto l'avanzo si dovrà ripartire fra li Creditori Sudditi Tiroleſi, Contrattanti e Frequentanti a tenore del Capitolo XXXIV.

Cap. XLVII.

Dell' Autorità a' Magistrati per le disposizioni Provisionali in genere di valute.

Da Sua Maestà Cesarea, e Cattolica Carlo VI. Imperatore di glorioſiſſima memoria in vigore de due Sovrani Rescritti dalla Sua

fich incontriret, sowohl an Waaren- als Wechſelpoſten, ſoll gegen einander für compenſirt und ausgeglichen, auch als eine gute Zahlung gehalten, folgſam allein der Ueberreſt in dem Giro durch Ueberweiſung oder mittelſt baarer Bezahlung entrichtet werden.

Kap. XLVI.

Auf was Weiſe die Compenſation im Zufall eines Fallimento nach der Acceptation zu pflegen ſey.

Da ſich zuträgt, daß einer nach beſchehener Acceptation fallirte, bey welchem ein Markts-Contrattant oder Frequentant als Creditor intereſſirt wäre, auf eigene Rechnung, um bereits verfallene, oder in dirſen Märkten auch anderer Orten zu verfallen habende Poſten, und darüberhin auch auf Rechnung anderer, und dritten Perſonen, und bereits acceptirte Partiten, ſo wird erkläret, daß dieſer vor allen ſeinen Conto auf eigene Rechnung ſeiner Schuldforderung ſaldiren, und ſodann erſt den Reſt pro rata portione mit denen Credits-Poſten auf Rechnung dritter Perſonen, durch Compenſation ausgleichen möge, jedoch kann er den Proteſt nicht um mehrers erheben, als was ſich nach der Compenſation pro rata in Reſt zu ſeyn darzeiget. Wo aber über das Compenſirte der Fallirte bey jemand um etwas noch Creditor verbleiben würde, um was es auch wäre, doch daß es um Markts-Handlungen herrühre, ſo ſoll der Avanzo oder Ueberſchuß unter dieſe Markts und andere inländiſche Creditores pro rata ausgetheilt werden, nach Inhalt des hievorigen 34. Kapitels.

Kap. XLVII.

Von Gewalt des Magiſtrats im Betreff der Markts-Valuten, Proviſional-Anordnungen zu machen.

Ob zwar von Seiner in Gott ruhend Römiſch. Kaiſerl. Königl. Cathol. Maieſt. Carl dem Sechſten, glorreichſten Gedächtniß nach Inhalt aus Dero ge-

Digitized by Google

Cancelleria Aulica dell' Austria e Camera Aulica, emendue delli 5. Luglio 1740 communicati dall' Ecc. Consiglio Arcano li 9. medesimo a' Magistrati, resto clementissimamente confermata la per altro praticata libertà delle valute nelli contratti di Fiera. Ma rendendosi necessario, che una tale libertà abbia ad essere regolata conforme le circostance, ed il bisogno facilitare li pagamenti, da' quali singolarmente, dipende la maggior floridezza delle Fierre: Li Magistrati pratici, ed oculari testimonj delle accentali emergenze avranno facoltà di fare quelle provisionali disposizioni, che crederanno opportune a scanso delli discordini, ed a maggiore vantaggio, ed incremento delle Fiere.

Cap. XLVIII.

Della Permissione di consegnare l'ultimo giorno di Fiera alla Cancelleria nella Scatola le Lettere sigillate per levarne li Protesti proibiti nel giorno suddetto.

Rilevata dalla lunga esperienza la difficoltà, ed impossibilità, che tutti li pagamenti possano terminarsi con lo spirare della Fiera nel decimo quinto giorno, erstando per lo più addietro diversi residui di parite da riscuotere, e da pagare nelli due giorni di rispetto a questo fine introdotti; si proibisce espressamente levare protesti la sera del decimo quinto giorno suddetto: bensì ongn' uno per propria Cautela, e senza il minomo suo pregiudizio, potrà l'ultimo giorno di Fiera, avanti il terminare della Campanella, portare le Lettere sigillate nella Cancelleria per levarne il protesto, quando nelli due giorni accennati non consequisse l'intero pagamento delle medesime, nel qual caso venendo all' Attuario richiesto il protesto avanti il terminare della Campanella, che

heimen Hof-Canzley unterm 5. July 1740. erlassen, und von Hochansehnlich D. O. geheimen Rath unterm 9. darauf diesortigem Magistrat intimirt, allerhöchsten Verordnungen, die in Marks-Contracten deren Valuten halber ehebevor gepflogene Freyheit allergnädigst bestättiget worden: Nichts destoweniger jedoch, da nothwendig zu seyn anscheinet, daß dergleichen Freyheit nach den Umständen und Rotherforderniß reguliret werden, zu Erleuchterung der Markts-Zahlungen, von welchen besonders Flor und Aufnahm der Märkte abhanget; als sollen die Magistrate als hierin wohl erfahren, und bester Gezeug der unvermutheten Zufälle Gewalt haben, solche Provisional-Anordnungen zu machen, welche derselbe zu Vermeidung der Unordnung, auch zu mehrern Vortheil und Wachsthum der Märkte gedeihlich zu seyn ermessen wird.

Kap. XLVIII.

Von Erlaubniß am letzten Marktstag in die Canzley und hierzu bestimmte Schachtel die Wechselbriefe verschlossener einzulegen, zu Erhebung des Protests, den am selbigen Tag zu nehmen verboten wird.

Nachdem sich aus langwieriger Erfahrung die Beschwerniß, ja allerdings unmöglich zu seyn erweiset, daß alle Zahlungen am fünfzehnten Tag des Markts mit dessen Auslauf vollendet werden können, da mehrern Theils einige Ueberreste sowohl einzucassiren, als auszuzahlen, auf denen zu diesem Endzweck eingeführten folgenden zwey Respecttägen überbleiben; als wird ausdrücklich verboten, am Abend des bemeldten fünfzehnten Markt-Tages die Proteste zu erheben. Wohl aber kann und mag ein jeder zur eigenen Präcaution, und ohne mindest seiner Benachtheilung an solchem letzteren Markts-Tag vor gänzlichen Auslautung des Markts-Glöckleins die Wechselbriefe verschlossener in die Canzley bringen, um sodann allererst den Protest zu erheben, wann er in vorbesagten zwey Respecttägen nicht die vollständige Bezahlung erhalten würde. In welchem Fall, und

Digitized by Google

a tale oggetto parimente ſi ſona alle ore nove la ſera del ſecondo giorno di Riſpetto dovrà notarlo, e darlo fuori con la data dell' ultimo giorno di Fiera; ma paſſato il termine ſopra eſpreſſo, non dovrà notare, nè dare fuori proteſti; reſtando ogni Lettera fino allora non pagata ò proteſtata a carico di chi la deve riſcuotere ſenza poter più pretendere coſa alcuna dal Rimettente.

wo der Markts-Actuar um Proteſt-Aufzeichnung vor Ausläutung des hierzu am anderen Reſpecttag um 9 Uhr Abends eigends zu läuten beſtimmten Glockenzeichens angeſuchet ſeyn würde, iſt er ſchuldig den Proteſt zu notiren, und unter Datirung dieſes letzten Markt-Tags heraus zu geben. Sollte aber hierob ſo ausführlich geſetzte Zeit und Friſt übergangen werden, alsdenn hat der Actuar keinen Proteſt aufzuzeichnen oder heraus zu geben, ſondern es verbleiben alle bis dahin nicht bezahlt, oder nicht zeitlich proteſtirte Wechſelbriefe zu Laſt desjenigen, welcher dieſelbigen einzuziehen gehabt, ohne daß dieſer an den Remittenten eine Ruckforderung machen könne.

Cap. XLIX.

Dell' ordine di conſegnare le Lettere Cambiali a chi ſono dirette, e proibizione dell' abuſo delli molti, e duplicati ſpacci.

Volendo levare l'abuſo delli Negotianti delle Piazze, liquali in vece di dare li ricapiti, ò ſiano Lettere di Cambio a chi gli dà la valuta, diretti in Fiera a qualche Fierante, ſi aſſumono eſſe il carico di far pagare detta valuta a quei tali, a' quali ordina il datore di eſſa, ſenza dargli altra Lettera di Cambio, e poi fatta una ſomma di tali negotj, mandano ordine in un' altra Piazza ad altri Negotianti, che ſia proveduta quella ſomma che gli abbiſogna, li quali parimente molte volte uſando la medeſima maniera ſcrivono quà, che per ordine de' tali di tale Piazza debbano provedere tanto, e queſto loro ordine ſarà proveduto da tali, e tali di tal altra Piazza, li quali parimente volendo prevalerſi di tali uſanza per comodo de' loro arbitri, ordinano ad altri di altre Piazze, che ſi provedano quelle Somme; e coſi di mano in mano ſi ſcopre, che per una ſola partita, che deve eſſere riſcoſſa nella Fiera, capitano due, tre, quattro, e fino

Kap. XLIX.

Daß die Wechſelbriefe an diejenigen zu beſtellen, an welche ſelbige dirigirt und zahlbar ſind, auch vom Verbot der doppelt und mehrfachen Spatii.

Zu Hemmung des Mißbrauchs der Negotianten anderer Plätze, welche (anſtatt daß ſie ihre Ricapti oder Wechſelbriefe dem darüber die Valuta in dieſem Markt an einen Fieranten ausgeſtellter behandigen) auf ſich, und zur eigenen Laſt nehmen, beſagte Valuta an ſelbe bezahlen zu laſſen, denen es der Dargeber verſchaffet, ohne anderweiten Wechſelbrief abzugeben, hernach aber, wann ſie aus ſolchen Negotien eine ſolche Summe zuſammen gehandelt, ihre Ordre auf andere Plätze und andere Handelsleute dahin abſenden, daß durch ſolche eben dieſe Summe, deren ſie ſelbſt benöthiget, verſchaffet werden ſollte, dieſe letzteren aber gleicher Geſtalt, und in nämlicher Form und Weiſe hieher nach Botzen ſchreiben, daß auf Ordre desjenigen von jenem Platz ſo viel ſollte verſchaffet, und ihre Ordre von dieſen des anderen Platzes erfüllet werden, wo dieſe ebenermaſſen ſich dergleichen Gebrauchs zur eigenen Arbitrirung ſich bedienen wollende abermal anderen auf anderen Handelsplätzen die Ordre ausſtellen, ihm ſolche Summe zu providiren, alſo daß von

Digitized by Google

ſei ſpaccj di Piazze, e Perſone differenti, dal che riſultando non ſolo confuſione, e diſturbo nella regiſtratione di ſcrittura con duplicati, e quadruplicati partimenti, ma anco diſpendio, e pregiudizio al buon incammiamento de' Negotj: perciò ſi comanda proibiſce ſer ioſamente, che alcun negotiante di quaſivoglia Piazza, che negotia in queſte Fiere, non poſſa aſſumere il carico di provedere eſſo effetto a cui deve eſſere pagato a diſpoſitione del datore della valuta, ma debba conſegnare al medeſimo datore le ſue ſolite, e ſempre coſtumate Lettere di Cambio, dirette nella Fiera, e pagabili adirittura nelli pagamenti di eſſa a chi ſarà nominato in eſſe lettere, le quali debbano eſſere mandate al datore della valuta con il ſuo ſpaccio à chi deve riſcuoterle conforme il ſolito, e per tali Lettere ſi tenuto, ed obligato quello, à cui ſaranno pagabili, procurarne in tempo debito accettatione, e pagamento.

Cap. L.

Della licenza di poter rimettere in Fiera ſino alla ſeconda mano, e non più oltre.

In riguardo di quelli debitori s'attrovano in Piazze da non trovare incontro di rimettere in Fiera, e conſeguemente in neceſſità d'eſeguirlo col mezzo d'altre; reſta permeſſo ſino alla ſeconda mano; come per eſempio, ſe Pietro di Ferrara ordinerà la rimeſſa per ſuo conto a Giovanni di Venetia, il poſſeſſore della Lettera ſarà in debito di procurarne l'accettatione, e pagamento, e di levarne in ogni caſo il dovuto proteſto; ma ſe in vece di fare la rimeſſa Giovanni di Vene-

Hand zu Hand ſich entdecket, daß um eine einzige Poſt, welche allda einzuziehen iſt, zwey, drey, vier, ja bis ſechs Spatii von unterſchiedlichen Plätzen und Handelsleuten einlaufen, woraus nicht nur Verwirrung und Hinderniß in Regiſtrirung der Handelsbücher mit gedoppelt und vierfacher Eintheilung derenſelbigen, ſondern auch Nachtheil und Schaden an gutem Fortgang und Ordnung deren Negotien entſpringet; derohalben wird alles Ernſtes geſetzt und verboten, daß kein Handelsmann, auf welchem Platz er ſey, der auf hieſigen Markt negociret, ſich unterſangen ſolle, auf ſich zu nehmen, daß er den Effect, an dem ſolcher zu zahlen iſt, nach Diſpoſition des Dargebers der Valuta verſchaffen wolle, ſondern er hat beſagtem Dargeber ſeine gewöhnlich, und allzeit in Uebung geweſenen Wechſelbriefe, welche an jenen, dem die Bezahlung in dieſem Markt zukommen ſoll, zahlbar, und namentlich in denen Zahltägen lauten müßen zu beſtellen, welche hernach von dem Dargeber der Valuta mit behörigem Spatio dem, der ſolche einzuziehen hat, ſollen überſendet werden, wie üblich iſt, und bleibt dieſer, an den der Wechſelbrief zahlbar lautet, ſchuldig und gehalten, auf behörige Zeit die Acceptir- und Bezahlung zu fordern.

Kap. L.

Von Erlaubniß in die Bozenermärkte durch zweyte Hand, aber nicht weiter zu remittiren.

In Anſehung jener Schuldner, die an Ort und Enden ſind, allwo es an Gelegenheit nach Bozen zu remittiren ermangelt, folgſam die Nothwendigkeit obhanden, ſolches durch die zweyte Hand in das Werk zu ſtellen. Als zum Exempel, da Peter von Ferara dem Johannes in Venedig vor ſeine Rechnung nach Bozen zu remittiren ordinirt, ſo ſoll der Inhaber des Briefs ſchuldig ſeyn, deſſen Acceptation und Bezahlung zu fordern, auch im widrigen Fall behörigen Proteſt zu erheben. Wann aber Johannes anſtatt ſolche Remeſſa ſelbſt

Digitized by Google

tia, foſſe dal medeſimo commeſſa a Franceſco d'Auguſta, non ſarà in verum obbligo chi la deve riſcuotere, anzi le meglio gli conveniſſe non riſcuoterla, gli rimarrà ſempre fermo, e valido il credito contrò il ſuo principale debitore con più li danni del cambio, e ricambio ſino che gli ſia proveduto ſenza queſti raggiri: ſe poi gli ſtaſſe bene riſcutore, lo potrà fare, ſenza pero alcun obbligo come ſopra, di notare e levare proteſto per tutto, o parte, quelora in tempo debito non veniſſe pagato, e da quella ſomma, che riſcuoterà, potrà detraere a ſuo beneſicio tante provigioni a un terzo per cento; quanti ſaranno gli ſpacej ricevuti per tale rimeſſa, e dare credito ſolamente del reſtante a quello gliela avrà fatta, il quale avrà poi il ſuo regreſſo contro quello per conto, ed ordine del quale l'avrà eſeguita, a coſi ſucceſſive; dovendo ſempre il pregiudizio di non eſſere proteſtata ſimile ſorte di Lettere, andar a ferire quel tale, che avrà cauſata la traſgreſſione.

Cap. LI.

Delle tratte da non eſtenderſi oltre la ſeconda mano.

Reſta ancora ſtabilito alle Tratte, che quando ſi eſtendono oltre la ſeconda mano, quel tale, a cui ſaranno dirette, non debba in modo alcuno accettare, e pagare, per conto di quello, a cui ſpettaſſero, bensì potrà farlo per onore di lettera, ſe così gli piacerà, per tornarſe a valere dal datore della medeſima: ſe poi le Tratte appartenſſero a quello, cui ſono dirette, ciò non oſtante non

zu thun, ſolche durch Franz in Augsburg vollziehen lieſſe, ſoll derjenige, welcher ſelbige einzuziehen hat, in keiner Verbundenheit darum ſtehen, ja wo es ihm beſſer anſtändig wäre, dergleichen gar nicht einzutreiben, ſoll ihm wider den Principal-Schuldner ſeine Schulds-Forderung, ſammt allem aus dem Wechſel und Gegenwechſel entſtehenden Schaden, gleichwohl in alten Stand und Gültigkeit offen verbleiben, ſo lang, bis ihm die Bezahlung ohne Unſchweif auf rechten Weg zukommt, wäre es ihm aber gefällig, die Bezahlung zu nehmen, ſo mag er es thun, jedoch ohne Obligo, wie obgemeldet, über das ganze, oder was zum Theil hieran abgeht, ſo es zu rechter Zeit nicht bezahlt würde, weder Proteſt zu erheben, noch notiren zu laſſen, von der Summe aber die er einbringt, iſt erlaubt, ſo viel Proviſionen zu einem Drittel per Conto für ſich zu behalten, als viel der Spatii er in ſolcher Rimeſſa erhalten, und darf er allein um verbleibenden Ueberreſt ſeinem Freund, der ihm remittiret hat, Credito geben dieſer aber hat ſeinen Ruckweg oder Regreß an demjenigen, auf deſſen Rechnung und Ordre die Rimeſſa geſchehen, zu ſuchen, und ſo fort weiters, alſo daß jederzeit der Nachtheil, daß die Briefe von ſolcher Gattung nicht proteſtirt worden, denjenigen betreffen ſoll, welcher an dergleichen Uebertret- und Unordnung Urſach gegeben haben wird.

Kap. LI.

Daß auch die Tratten nicht über die zweyte Hand ſollen extendiret werden.

Gleicher Weiſe wird auch geordnet, daß die Tratten, wann ſie ſich über die zweyte Hand erſtrecken, derjenige, auf welchen ſelbige geſtellet ſind, auf keinerley Weiſe zu acceptiren, oder auf Rechnung deſſen, dem ſolche zugehörig, zu behalten habe, wohl aber kann und mag es per honor di Lettera geſchehen, wo es alſo gefällig iſt, um ſich an den Ausſteller deſſelben zu rivaliren. Wann aber die Tratten denjenigen ſelbſt angiengen, an

Digitized by Google

le dovrà in modo alcuno accettare, e pagare, se non come si è detto di sopra, per onore di lettera, e per tornarsene a valere dal datore della medesima, ed esso resti debitore per la Fiera susseguente, senza che possa essere preteso dal creditore aggio, ò interesse di sorta' alcuna, e ciò sotto pena di Taleri duecento.

Cap. LII.

Dell Cambio secco, e palliato proibito.

Per poner freno all' abuso pernitioso, che viene praticato in molte Piazze, di avallare li negotj, che fanno per queste Fiere, in modo che, chi ha dato a Cambio con malitioſi disigni nelle prime rotture per le medesime, prende poi ad altro prezzo dal debitore nel serrare degli spaccj, e contrappone il debito al credito, senza mandare in Fiera nè spaccj, nè lettere, nè debito, nè credito, che viene a riuscere un Cambio secco palliato, e che non tiene di Cambio altro che il nome ma in sostanza altro non è che una palliata usura; e come che da tutte le lengi è stato vietato, e condannato, così ancora in queste Fiere si stabilisce, e dichiara, che quando mai ne venisse da qualche debitore fatta doglianza, e che sotto questo Foro si trovassero effetti di chi usasse in avenire tali avalli, possano sopra quelli li dannificati pretendere ogni legale risarcimento, anco per li negotj fatti nelle Piazze di aliena Giurisdizione, mentre il Cambio sia stato palliato col nome di queste Fiere, e piu oltre possa e debba dalla Giustitia essere proceduto sopra detti effetti con quelle condanne, e castigo che più le paresse per essempio, ed abolitione totale di simile illecito contratto.

den solche ausgestellet, dessen ungeachtet soll er auf keine Weise selbige acceptiren oder bezahlen, ausser (wie oben gemeldet) per honore di Lettera, um sich bey dem Ausſteller zurück zu erholen, er hingegen läßt seine schuldige Post bis den hernach folgenden Markt offen, ohne daß seinem Creditori erlaubt sey, von ihm einige Interessen noch Aggio zu fordern, und dieses bey Straf von zwey hundert Thaler.

Kap. LII.

Vom Verbot der Schein- oder verdeckten Wechsel Cambii secchi genannt.

Damit dem schädlichen in vielen Handelsplätzen eingeschlichenen Misbrauch, die auf diesem Markt vorhabenden Negocirungen abfallen oder aufsteigen zu machen, gebührender Einhalt und Schranken gesetzt werden, also zwar, daß mancher gleich Anfangs in boshafter Absicht und niedrigsten Preis Gelder auf die Bozenermärkte disponirt, später hernach aber, oder gar erst, wenn die Spatii versendet werden sollen, und der Preis am höchsten gehet, von eben dem Debitore wiederum Geld nimmt, und das Debitum mit dem Credito vergleicht, ohne daß weder einer noch der andere einigen Wechselbrief, oder Spatio von Handen giebt, in dem Markt auch weder Debito noch Credito, davon gesehen wird, woraus denn trockene falsch bedeckte Wechsel entstehen, die nichts als den blossen Namen haben, sonst aber im Werk selbsten nach allen Gesetzen verboten, und strafbar falsch bemäntelter Wucher sind. Solchem nun auch in diesen Märkten zu steuern, wird statuirt und erklärt, daß, da es sich begebete, daß künftig ein Debitor sich zu erklagen hätte, dergleichen Avalli und Wucher erlitten zu haben, es auch auf einem fremden Platz, und unter ganz einer andern Jurisdiction geschehen wäre, so fern nur der Wechsel mit Namen dieser Märkte bemäntelt worden, und unter diesem Mercantil-Foro sich einige Effecten

Digitized by Google

des Beklagten finden würden, der Beschädigte aus denenselbigen seinen rechtmässigen Ersatz fordern können, wie dann überhin auch der Magistrat justizmässig fürgehen, und von eben diesen Mitteln die Straf einziehen soll, welche zum Beyspiel anderer, und zugleich gänzlicher Ausrottung solch unerlaubter Handlungen für billig erachtet wird.

Cap. LIII.

Dell' applicatione delle pene Imposta da' Magistrati.

Tutte le pene comminate, ed imposte in questi Capitoli, ò altre arbitrare pecuniarie rimesse al Giudicio de' Magistrati, e riscosse, saranno applicate per due terzi all' Ecc. Fisco di Sua Altezza Serenissima, e per l'altro terzo resteranno a piena disposizione delli prelodati Magistrati.

Cap. LIV.

Dell' autorità di formare nuovi Capitoli, e Regole.

Nè potendosi prevedere tutti li casi, che possano occorrere, e meno provedere all' exigenze d'ulteriori Decreti, che potessero essere opportuni, e necessari per il bene, conservatione, ed aumento delle Fiere, e fuoi Frequentanti: Potranno li Magistrati, e Contrattanti secondo le occorrenze, che andranno accadendo in avenire, formare quelli Ordini, Regole, e Capitoli, che stimeranno proprj, e bisognevoli, con obbligo di presentargli a Sua Altezza Serenissima per la Clementissima Ratificatione, dopo la quale possano poi a piacere fargli stampare assieme con le presenti Concessioni, per la loro piena, ed inviolabile osservanza.

Kap. LIII.

Wohin die eingehenden Strafgelder gehörig.

Von allen in hier vorstehenden Kapiteln angedrohet und gesetzten, wie ingleichen denen Magistraten willkührlichen Gewalt anheim gestellten, beziehenden Geldstrafen, sollen zwey dritte Theil Sr. Erzfürstl. Durchl. D. D. Hofkammer-Procuratur-Amt, und das übrige Drittel zu freyer Disposition der Mercantil-Magistrate zustehen und angewendet werden.

Kap. LIV.

Von Erlaubniß neue Markts-Kapitel und Ordnungen zu verfassen.

Weil aber nicht alle Zufälle, so künftighin sich ergeben können, zu errathen, weniger vorhin einzusehen ist, was zu Erhalt- und Vermehrung der Märkte und zu Nutzen derjenigen, so solche zu besuchen für das Zukünftige zu decretiren, verträglich und nothwendig seyn dürfte; als kann mehr gemeldter Magistrat nach Beschaffenheit sich hervorthuender Begebnissen und Vorfallenheiten solche neue Ordnungen, Satzungen und Kapitel verfassen, wie er es für thunlich und nöthig erachtet, jedoch mit Obliegenheit, selbige Sr. Erzfürstl. Durchl. als landesfürstl. Herrschaft, zur allergnädigsten Genehmhaltung und Approbirung einzusenden, nach Dero Erhalt solche sammt gegenwärtig ertheilten Freyheiten, zu unverletzlicher und vollkommener Beybehaltung und Observanz in Druck ausgefertiget werden mögen.

Digitized by Google

Cap. LV.

Della Riserva a sua Altezza Serenissima di poter correggere, mutare, ed interpretare.

Fialmente sia sempre per espressio riservata la Sovrana amplissima autorità a Sua Altezza Serenissima di poter correggere, mutare, interpretare, restringere, ampliare, cassare, ed annulare in tutto, ò in parte li sopradetti Capitoli, e cadauno di essi, come all' Altezza, e Clemenza sua parerà essere più espediente, e proffittevole in ogni milior modo, e forma. Come ancora in vigore di questa Patente, e della scurana Autorità Nostra Reale, e Arciducale di certa scienza rinnoviamo ad essi, placidiamo, e confermiamo li medesimi Capitoli per quanto di Giustitia, e ragione possiamo; Ordinando, comandando, e volendo, che li sopraddetti Ordini, e prerogative in tutti li loro articoli, punti, clausole, contenuto, intentione e ed essesa debbano assolutamente essere, e restare nella loro forza, e vengano inviolabilmente, e continuatamente osservati; cosichè il Magistrato Mercantile di Bolzano pro tempore, e li Negotianti possano, e debbano nella sopra espressa maniera pacificamente goderne servirsene, e prevalersene, senza impedimento di chi, che sia: Rifervando però a Noi espressamente, alli Nostri Eredi, e Successori, a Nostro clementissimo piacere, e secondo l'esigenza de' tempi, e circostanze il poter' accrescere, diminuire, ò totalmente abolire li detti privilegj, esentioni, prerogative, e statuti. E perciò clementissimamente, e seriosamente comandiamo a tutti, e ciascheduno de' Nostri subordinari Magistrati Ecclesiastici, e Secolari, Prelati; Conti, Baroni, Cavalieri, Vasali, Capitani de' Paesi, Capitani, Prefetti, Castellani, Amministratori, Vicarj, Ufficiali, Pretori, Bor-

Kap. LV.

Von Sr. Erzfürstl. Durchlaucht Vorbehalt dieser Markts-Ordnung und Freyheiten zu verbessern, zu ändern, und zu erläutern.

Schlüßlich behalten sich Se. Erzfürstl. Durchlaucht ꝛc. Ihre vollkommene Autorität jederzeit bevor, dieses Kapitel und jeden derselben Inhalt zu verändern, zu erläutern, zu mindern, oder zu vermehren, auch alle, oder Theils derselben gar aufzuheben, wie es Sr. Durchlaucht gnädigst gefällig oder nothwendig erachtet werden darf. Thun das auch erneuern, beangenehmen und bestättigen ihnen dieselbe aus Königl. und landesfürstlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, was Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestättigen haben: ordnen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Ordnung und Freyheit in allen ihren Artikeln, Puncten, Clauseln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen durchaus bey Kräften seyn und bleiben, darob stäts, fest und unverbrüchig gehalten werden, und ein jeweiliger Magistrat zu Botzen, sammt dasigen Handelsgenossen sich derselben obbegriffener massen ruhiglich freuen, gebrauchen, nutzen und geniessen solle, könne, und möge, von allermänniglich unverhindert. Doch halten Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen ausdrücklich bevor, mehr erbeute Privilegia, Freyheiten, Vorrechte und Satzungen nach gnädigsten Wohlgefallen auch Erforderniß der Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder gar aufzuheben. Gebieten darauf N. allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landshauptleuten, Hauptleuten, Land- und Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens sie sind, insonderheit aber einem jetzigen und künftigen Landes-Hauptmann an der Etsch, desgleichen einem jeweiligen

gomaſtri, Conſiglieri, Cittadini, Communità, e generalmente a tutti gli Noſtri Sudditi, e Fedeli di qualunque dignità, Stato, Uffizio, ò conditione eſſer ſi voglia, e ſpecialmente al preſentaneo Capitano del Paeſe Atesino, e ſuoi Succeſſori, come ancora al preſentaneo Prefetto all' Ufficio Supremo al Giudice della Città, e Territorio del mentovato Bolzano, e vogliamo, che debbano vigoroſamente mantenere, proteggere, e difendere il ſopranominato Magiſtrato Mercantile, e Contrattatione tutta, come pure ciaſcheduno nella medeſima compreſo, nelli ſoppradetti Privilegj, Eſenzioni, Prerogative, Statuti, ed ordini e nella clementiſſima Confermazione di eſſi; non apportare loro alcun aggravio perturbargli, ò impugnargli, ne permettere in modo, ò conto alcuno, che ciò venga fatto da vetuna perſona, per quanto ad ognuno è caro di evitare la Noſtra Diſgratia e gaſtigo; eſſendo queſta la Noſtra ſeria intentione: corroborando il preſente Diploma con l'appenſione del Noſtro Reale, ed Arciducale Sigillo. Dato nella Noſtra Capitale, e Reſidentiale Città di Vienna il dì primo del Meſe d'Aprile l'Anno 1744 de Noſtri Regni il quarto.

MARIA TERESA.

Giovanni Feder. Conte di Seilern.

Ad Mandat. Sac. Regiae Majeſtatis proprium.
Melchiore Dom. Schluderpacher.

weiſigen Oberamts-Pflegern, auch Stadt- und Landrichtern zu mehr gedachten Botzen hiermit ſo gnädig als ernſtlich, und wollen, daß ſie oft ermeldten Mercantil-Magiſtrat und geſammte Contrattation daſelbſt, auch jeden derſelben Einverleibten, bey vorberührten Privilegien, Freyheiten, Vorrechten, Saz- und Ordnungen, auch dieſer Unſerer hierüber ertheilten gnädigſten Beſtätigung kräftiglich ſchüzen, ſchirmen und handhaben, ſie dawider nicht beſchweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand anderen zu thun geſtatten in keine Weiſe noch Weg, als lieb einem jeden ſey, Unſere ſchwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Daß meinen Wir ernſtlich mit Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerem Königl. und Erzherzogl. anhangenden Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den erſten Monatstag Aprils im ſiebenzehnhundert vier und vierzigſten, Unſerer Reiche im vierten Jahre.

Maria Thereſia.

J. F. G. von Seilern.

Ad Mandat. Sac. Reg. Majeſtatis proprium.
Melchior Dom. Schluderpacher.

Botzner Marktsprivilegien und Statuten.

Vom 13. Jänner 1787.

Da Sr. Majestät die Bitte der den freyen Botznermarkt besuchenden ein- und ausländischen Handelschaft um Festsetzung ihrer aus den Privilegien vom 15. September 1648, 19. July 1663, 30. August 1666, 6. August 1718, und 1. April 1744 hergeleiteten Gerechtsamen vorgetragen worden, ward beschlossen, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Von dem Botznermarkte.

§. 1. In jedem Jahre sollen in der Stadt Botzen vier freye Märkte bestehen, welche jedem in- und ausländischen Fabrikanten oder Handelsmanne zu besuchen, und dahin seine Waaren abzusenden bevorsteht.

§. 2. Der erste Markt ist auf Halbfasten gesetzt, und fängt an am ersten Werktoge nach dem dritten Sonntag in der Fasten. Der zweyte Markt ist auf Fronleichnam gesetzt, und fängt an am ersten Werktag nach dem Fronleichnamsfeste. Der dritte Markt ist auf St. Bartholomäus gesetzt, und fängt an am ersten Werktage nach dem Fest Mariä Geburt. Der vierte Markt ist auf St. Andreas gesetzt, und fängt an am ersten Werktage des Monats December.

§. 3. Jeder Markt nimmt seinen Anfang mit Sonnenaufgang des bestimmten ersten Markttages, und endigt sich um neun Uhr Abends des darauf folgenden fünfzehnten Tages, wo zum Zeichen des Marktausgangs das eigene Marktglöcklein geläutet wird.

§. 4. Wenn sich jedoch besondere Zufälle ereigneten, in welchen eine wichtige Ursache gefunden würde, den Markt, dessen Respect- oder Zahltäge zu verlängern, soll dem Marktsmagistrate hierwegen die Erinnerung zugehen, dieser die in der Contrattation stehenden Handelsleute vorrufen, denselben die für oder wider die Verlängerung streitenden Gründe nebst der eigentlichen Verlängerungszeit vortragen, und von ihnen die Ballotation, ob und auf wie lang der Markt zu verlängern kommt, aufnehmen; wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu fassen ist; und kann die Verlängerung des Markts, oder seiner Respect- und Zahltäge nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden.

§. 5. Welcher Fabrikant oder Handelsmann auf einem Botznermarkt erscheinen, und daselbst Negotien schlichten will, ist schuldig am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, seinen Namen, wie auch das Ort, wo er ansässig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kündig seyn sollte, durch einen ersuchten Namensunterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktsarchiv getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeltlich zu geschehen. Wer sie unterläßt, ist in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis ein hundert Gulden bestimmen kann.

Digitized by Google

§. 6. Wer auf dem Markte als Gewaltsträger, oder als Firmenführer erscheint, ist schuldig, ehe er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine Gewaltvollmacht, oder seine Procura in der Marktscanzley vorzuzeigen, und einzulegen; diese muß des Principalen Namen deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte Carte bianche, wenn sie auch mit dem Namen und Pettschaft versehen wären, nicht zugelassen. Die ordentlichen Vollmachten und Prokuren aber sollen von dem Notarius des Marktsgerichts in ein eigenes Buch eingetragen werden, das bey dem Marktarchiv aufzubehalten ist, aus welchem jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Procura unterläßt, ist aller Marktsgerechtsamen verlustigt, und alle vor dieser Einlegung geschlossenen Handlungscontracte sind, in so weit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 7. Wenn eine neu errichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktscanzley eingeliefert werden, damit die Firme erkennt, und von den hierbey eigentlich interessirten Personen Wissenschaft genommen werden möge.

§. 8. Die auf dem Bozнermarkt aus den ansehnlicheren Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll auch künftig bestehen, und über dieselbe eine eigene Matrikel besonders geführt, und in dem Marktsarchiv aufbewahrt werden. Die Gerechtsamen dieser Contrattation sind, daß eigentlich nur sie die Stimmung in allen jenen Fällen zu führen hat, wo ein auf den Markt Beziehung nehmendes Geschäft zu berathschlagen, und zu entscheiden ist. Beynebens können die Marktcontrattanten unter obrigkeitlicher Fertigung des Marktmagistrats das offene Patent freyen Geleites erhalten, gemäß dessen sie in der Zu- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respecttägen, weder in ihrer Person, noch in ihrem Gute wegen Civilgeschäfte angehalten, und arretiret werden können, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder der Hofstelle bestünde.

§. 9. Ob einer, der in die Contrattation einzutreten gedenkt, dahin aufzunehmen sey, hängt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab: die Stimmung hierüber hat durch Ballotation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute angelegen halten, nur aufrichtige würdige Männer eintreten zu lassen; worwegen sich vorläufig um die Verdienste der Person und des Hauses des Competenten wohl zu erkundigen ist. Es kann aber in die Contrattation Niemand angenommen werden, der nicht vorhin durch zwey Jahre die Bozнermärkte beständig besucht, und bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat.

§. 10. Die Pflichten der Contrattanten sind, daß sie die Bozнermärkte wenigstens einmal des Jahrs selbst, oder durch einen nach dem §. 6. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer besuchen; sonst sind sie der Contrattation und aller Marktsgerechtsamen, so weit sie ihnen nüblich sind, verlustiget: sie könnten dann ein solches Hinderniß beweisen, welches der Marktsmagistrat, als eine standhafte Entschuldigung der unterlassenen Besuchung des Markts anzusehen fände.

§. 11. Die weitere Pflicht der Contrattanten ist, daß sie auf Verordnung des Magistrats sich zur bestimmten Zeit an dem angewiesenen Orte einfinden, um als redliche Männer nach ihrer innern Ue-

Digitized by Google

herzeugung, aus alleinigen Rücksichten für das gemeinsame Beste des Markts die Stimme abzugeben. Wer ausbleibt, und sein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagistrate standhaft erkannte Ursache zu rechtfertigen nicht vermag, ist in eine Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Umständen von zehn bis ein hundert Gulden bestimmen kann.

§. 12. Wenn sich eine in Contrattation gestandene Handlung endigt, erlöscht ihre Antheilnehmung an der Contrattation. Sollte sie aber durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert werden, so kann die neue Handlung durch Ballotation in die Contrattation angenommen werden, ohne von selber eine vorläufige Frequentirung der Bozner-Märkte zu fordern.

§. 13. In der Contrattation soll kein Handelsmann belassen werden, wider den einmal ein Concurs ausgebrochen ist, oder der mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher sie einen Theil ihrer Forderung nachgelassen hätten. Es könnte dann der Handelsmann seine Unschuld vollkommen erweisen, und die Handelschaft wollte ihn durch Ballotirung in der Contrattation beybehalten.

§. 14. Jeder auf dem Markt geschlossene Contract, er sey mit Vermittlung eines Sensaken, oder auch von den Handelnden allein auf gut Trauen und Glauben geschlossen, soll unverbrüchig gehalten und vollzogen werden; wer dawider handelt, mag zur Vollziehung vor Gericht belangt werden, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehender Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Bestellung eines eigenen Marktgerichts, dessen Deputation, dann dem Appellations- und Revisionszuge.

§. 15. Am St. Bartholomäusmarkte jeden Jahrs soll von den in der Contrattation stehenden Handelsleuten für die vier Märkte des folgenden Jahrs ein eigener Marktsmagistrat zusammengesetzt werden, der am halben Fastenmarkte des folgenden Jahrs nach vorläufig in die Hände der adelichen Justizadministration als Appellationsgerichts in Merkantilgeschäften abgelegten Amtseide in die Verwaltung der Geschäfte einzutreten, sich mit Anfange jeden Markts gleich in den ersten Tägen genau einzufinden, und so lang der Markt, dessen Respect- oder Zahltäge dauern, das Richteramt zu verwalten hat. Dieser Marktmagistrat soll allgemein, so weit er die ihm eingeraumte Gewalt nicht überschreitet, als eine ordentliche Gerichtsbehörde anerkannt, sonach seinen Urtheilen und Verordnungen justizmässige Hilfe und Assistenz geleistet werden.

§. 16. Der Marktmagistrat soll bestehen aus einem Consule, einem Viceconsule, zwepen Räthen deutscher, zwepen Räthen italienischer Nation, einem mit ordentlicher Stimme versehenen Cancelliere, einem zu Führung des Rathsprotocolls bestimmten Actuario zugleich Marktsnotario. Das übrige untergeordnete Registratur- und Canzleypersonale soll nach dem Verhältnisse der vorfallenden Amtsgeschäfte aufgenommen werden. Uebrigens kann das Richteramt giltig verwaltet werden, sobald aus den Consuln und Räthen mit Einbegriff des Cancelliere fünf Gerichtsindividuen versammelt sind.

Digitized by Google

§. 17. Ist der Consul deutscher Nation, soll der Viceconsul italienischer Nation seyn, und also wechselweise: ist der Consul in dem vorigen Jahre deutscher Nation gewesen, soll er in dem folgenden Jahre italienischer Nation seyn, und also wechselweise.

§. 18. Die Stellen des Consuls, Viceconsuls, und der Räthe sind an die in der Contrattation stehenden Handelsleute zu vergeben; zum Cancelliere aber und Actuario soll kein anderes Individuum gewählt werden können, als welches nach erprobter Kenntniß der deutschen und welschen Sprache über vorläufige Prüfung von dem J. und O. Oe. Appellationsgerichte hierzu das Wahlfähigkeitsdecret erhalten hat. Dem Cancelliere, Actuario, und untergeordneten Amtspersonale sind verhältnißmäßige Besoldungen aus der Marktscasse auszumessen, und soll ihnen in den Geschäften, welche auf die Justizverwaltung eine Beziehung nehmen, der Bezug einer Taxe nicht gestattet seyn. Die Consoli und übrigen Räthe haben ihre Dienste unentgeltlich zu leisten.

§. 19. Die Wahl des Consuls, Viceconsuls, und der Räthe gebühret den in der Contrattation stehenden Handelsleuten; sie hat durch Ballotation zu geschehen, und giebt die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Der Gewählte kann sich bey Strafe von dreyhundert Gulden der ihm zugewiesene, Amtsverwaltung nicht entschlagen; er könnte dann eine billige von dem Magistrate als standhaft erkannte Befreyungsursache erweisen. Wenn er aber diese Amtsverwaltung durch ein Jahr besorgt hat, dann kann ihm wider seinen Willen in dem nächstfolgenden Jahr eine derley Amtsverwaltung nicht aufgedrungen werden.

§. 20. Auf gleiche Art hängt die Wahl des Cancelliere, und Actuarii unter den mit dem Wahlfähigkeitsdecrete versehenen Concurrenten von den in Contrattation stehenden Handelsleuten ab. Es sollen aber dieselben in ihrem Amte belassen werden, so lang sie dessen würdig geachtet sind; bey vorfallenden erheblichen Ursachen aber stehet den Contrattanten frey zu einer neuen Ballotation des Kanzlers oder Actuarii zu schreiten.

§. 21. Die ausgefallene Wahl des neuen Marktmagistrats ist sogleich dem Landesgubernium zur Bestätigung vorzulegen, und diese vorläufig abzuwarten. Gleichwie dann ohne derselben der gewählte Magistrat die Amtsverwaltung nicht antreten kann.

§. 22. Sollte einer der Consuln oder Räthe wichtiger Ursachen halber gehindert seyn, sogleich bey dem Anfange des Markts in Botzen sich einzufinden, sollte ihm während des Markts und seines daselbstigen Aufenthalt eine wichtige Ursache die Erscheinung bey den Gerichtssitzungen nicht gestatten; sollte eine Parthey aus gegründeten Ursachen sich dessen Einschreitung in ihrem Geschäfte verbitten, sollte ihm selbst wissend seyn, daß er aus einem bekannten oder verborgenen Zusammenhange mit dem Geschäfte oder mit der Parthey das Richteramt unverfangen nicht verwalten könne; so soll der Magistrat aus den in Botzen bestandlichen Individuen des vorjährigen Magistrats jenen benennen, der an die Stelle des Abgängigen zu treten habe.

§. 23. Damit die Justiz in der Zwischenzeit des einen Markts zum andern nicht ganz gehemmt werde, hat mit der hierunten §. 42. bestimmten Wirksamkeit, so wie die Amtsverwaltung des Markt-

Digitized by Google

magistrats aufhört, bis zum Tage, wo selbe wieder anfängt, eine Deputation einzutreten, die aus zwey in Botzen sich aufhaltenden Handelsleuten, dem Cancelliere und dem Notario zu bestehen hat; und sind die zwey Handelsleute von dem Marktmagistrate zu benennen, auch jedem ein Handelsmann zuzugeben, der im Verhinderungsfalle seine Stelle vertreten möge.

§. 24. Der Magistrat und die Deputation hat die Justiz ganz unentgeltlich zu verwalten, sich hiebey des eigenen Mercantilwappens zu bedienen, so derzeit bey selbem eingeführt ist. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Mercantilhause zu geschehen, in welchem sich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigem Anstande und Bescheidenheit zu betragen ist; gleichwie auch dem Magistrate selbst, und der Deputation mit geziemender Achtung zu begegnen, und in Amtsgeschäften die schuldige Folge zu leisten ist: massen jener, der sich in ein- so anderm etwas zu Schuld gehen liesse, mit angemessener Leibs- und Geldstrafe anzusehen kömmt, die nach Umständen von zehn bis einhundert Gulden verhänget werden kann.

§. 25. Wer sich in einem Justizgeschäfte durch das Benehmen des Markts-Magistrats oder der Deputation gekränket achtet, dem steht die Appellation oder der Recurs mit Lesbachtung dessen, was hierin die Gerichtsordnung vorschreibt, bevor. Es wird aber zum diesfälligen Appellationsgerichte die adeliche Justizadministration zu Botzen bestimmet, welche über die vorfallenden Appellationen und Recurse die Berathschlagung in einer eigenen in dem Mercantilhause hiezu bereit gehaltenen Amtsstube zu verwalten, den Berathschlagungen, die so geschwind möglich, längstens aber binnen vier Tagen aufzunehmen sind, zwey mit Stimmung versehene Handelsleute, den einen deutscher, den andern italienischer Nation beyzuziehen, die Justiz ebenfalls unentgeltlich zu verwaltenden, und die in appellatorio vorfallenden Akten in der Registratur des Mercantilis, doch von den übrigen abgetheilt, aufzubehalten hat. Uebrigens versteht sich von selbsten, daß jene zwey mit Stimmung dem Appellationsgerichte der Markthandlungsgeschäfte zugezogenen Handelsleute nicht solche seyn können, die schon als Marktsgerichtsbeysitzer in erster Instanz damals gesessen, als das ad appellatorium gediehene Geschäft daselbst entschieden worden.

§. 26. Die zu dem Appellationsgerichte bestimmten Handelsleute sollen zugleich mit dem neuen Magistrate jedesmal und zwar auf gleiche Art gewählet, zugleich aber jedem ein Individuum zugegeben werden, das den Abgängigen im Verhinderungsfalle zu vertreten habe. Von diesen Handelsleuten und ihren Substituten ist der Amtseid, ehe und bevor sie das Amt antreten, in die Hände des Kreishauptmann, unter dessen Vorsitz die adeliche Justizadministration stehet, abzuschwören.

§. 27. Die Wirksamkeit dieses Appellationsgerichts ist keinerdings auf die Marktszeiten beschränkt, sondern behält das ganze Jahr durch ihren ununterbrochenen Lauf.

§. 28. Soweit das Appellationsgericht das Urtheil erster Instanz bestättiget hat, findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt. Bey verschiedenen Urtheilen aber tritt der allgemeine Revisionszug an die oberste Justizstelle ein.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Wirksamkeit des Mercantil-Magistrats und dessen Deputation.

§. 29. In Streitsachen gebührt dem Markts-Magistrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über Contracte und Handlungen entstehen, die auf dem Bozner markte geschlossen worden, oder die wegen Zahlungen vorkommen, die auf den Bozner markt gestellet sind, die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheyen mögen von welch immer Stande oder Character seyn; daher auch jene, die den Markt nicht wieder besuchten, vor diesem Magistrate in jenen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorgegangenen Handlung oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind.

§. 30. Doch können unter den eigentlichen Marktshandlungen die Verkäufe der Feilschaften, die mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, nicht verstanden, und daher die hieraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktgericht nicht gezogen werden.

§. 31. Auch jene Streitigkeiten gehören vor den Markts-Magistrat, welche mit den Factoren, Spediteren, Condutoren, Fuhrleuten, Schiffleuten, Sämmern, Packknechten, daß ist mit allen jenen, die auf was immer Art in den Factorey- Speditions- und Conduttursgeschäften gebraucht werden, über die bey Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktswaaren vorgekommenen Vernachlässigungen, Beschädigungen, Verzüge entstehen.

§. 32. Wenn sich in Zeit des Markts der Todfall eines in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann ergiebt: er sey ein Inländer oder Ausländer, sollen sogleich von der Marktgerichtsbarkeit die sämmtlichen auf dem Bozner platze befindlichen, Marktseffecten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung mit der nöthigen Sorgfalt, damit von den Waaren nichts zu Grunde gehe oder verderbe, genommen werden.

§. 33. Wenn sodann des Verstorbenen Erbe, oder dessen ordentliche Abhandlungsinstanz, oder dessen rückgelassene Marktgläubiger die Inventur des in die Sperre genommenen Vermögens ausdrücklich verlangen, in diesen Fällen und nicht anders ist zu sothaner Inventur von Seiten des Marktgerichts einzuschreiten.

§. 34. Das Marktgericht hat sich in das Abhandlungsgeschäft nicht einzumengen, sondern nur dafür zu sorgen, womit die in die Sperre genommenen Marktseffekten nicht ehe ausgefolget werden, bis nicht die bey dem Marktgericht vorgekommenen Marktgläubiger durch Bezahlung oder Sicherstellung befriediget sind, oder ihre Einwilligung hiezu abgegeben haben. Unter den Marktgläubigern aber werden verstanden: a) jene, die in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibt sind; b) jene, deren Forderungen sich auf einen eigentlichen Markthandel oder Contract gründen; c) jene, die sich die Bezahlung ausdrücklich auf dem Bozermarkte bedungen haben; d) jene, die ihrer Forderungen halber auf einen Marktseffect den gerichtlichen Verbot oder Sequestration bewirket haben. Und sollen die Streitigkeiten, die sich zwischen derley Gläubigern und dem Erben etwa ergeben mögen, vor dem Marktmagistrate ausgetragen werden.

Digitized by Google

§. 35. Wenn über einen in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein Unterthan des Landes Tyrol, oder ein Fremder italienischer Nazion ist, ein Concurs entsteht, ist der Marktsmagistrat der Concursrichter über dessen gesammtes in- und ausländisches Vermögen.

§. 36. Fällt aber in dem Concurse ein in der Markts- oder Contrattaionsmatrikel einverleibter Handelsmann eines andern königl. Erblandes, oder ein Fremder deutscher Nation; dann hat die Magistrats-Gerichtsbarkeit sich in die Concursverhandlung nur in Rücksicht des eigentlichen Boznermarktsvermögens und der daselbst befindlichen Marktseffecten einzulassen, zugleich aber das Nöthige zu verfügen, damit von des Verschuldeten Personalrichter in Betreff dessen anderweiten Vermögens der Concurs ausgeschrieben werde.

§. 37. In allen Fällen, wo der Marktsgerichtsbarkeit die Justizverwaltung in Streitigkeiten, Abhandlungs- und Concursfällen eingeraumt ist, steht derselben auch die Verwaltung des richterlichen Amts in dem Executionszuge, in den Bewilligungen der Arreste, Verboten, Sequestrationen und sonstigen einswilligen Sicherstellungsmitteln mit Beobachtung dessen zu, was wegen Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung in dem folgenden Kapitel gesaget ist.

§. 38. Zur Wirksamkeit des Magistrats gehört auch die Wahl der auf dem Boznermarkte zu bestehen habenden Wechsel- und Waarensensalen: hiezu sollen über vorläufige umständliche Untersuchung und genaue Prüfung nur solche Leute zugelassen werden, die nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu diesem Amte tüchtig, nach ihrem Character aber dessen würdig sind. In die Hände des Magistrats haben die Gewählten den Eid abzuschwören, daß sie für sich, und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtschaffenheit, Eifer und Ordnung fürgehen werden. Auch die Entsetzung der Gewählten, bey sich etwan darstellenden wichtigen Ursachen hängt von dem Magistrate nach Mehrheit der Stimmen ab.

§. 39. Ein Geschäft des Marktgerichts ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Bestimmung fordern, diese Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zu Vermeidung aller Verwirrungen, dann zu mehreren Vortheile und Wachsthume der Märkte gedeihlich seyn mag.

§. 40. In gleicher Art hat der Magistrat am zehnten Tage jeden Markts mit Beyziehung von zehn in der Contrattation einverleibten Handelsleuten, deren fünf deutscher, und fünf italiänischer Nation seyen, den Preis der Wechseln auf die fremden Handelsplätze nach Richtschnur jener Preise zu bestimmen, welche vom ersten bis zehnten Markstage gemacht worden. Und wären nach dem nämlichen Handelsplatze bis dahin verschiedene Wechselpreise vorgekommen, ist aus allen das Mittel herauszuziehen, und nach selben der Wechselpreis zu bestimmen; wohl verstanden jedoch, daß durch diese Bestimmung der bisherige Uso per li ritorni nicht geändert oder verlängert werde.

§. 41. Wenn unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit machten, zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben sich einen Fond mittelst einer Anlage auf die Marktswaaren zu verschaffen, soll der Markts-

Digitized by Google

Marktsmagistrat die Ursache, den erforderlichen Betrag, und die Art der Belegung der in der Contrattation befindlichen Kaufmannschaft umständlich vorlegen, und hat hierüber die Kaufmannschaft, deren eigenes Interesse daran liegt, in der Anlage auf die Marktswaaren zu Bestreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen nicht zu excediren, den Schluß zu fassen: ohne daß von Seite der Landes- oder Hofstelle in die dießfällige von ihr Kaufmannschaft veranlaßte Belegung einzugehen sey.

§. 42. Die Wirksamkeit der Deputation, die sich in keinem einzelnen Falle in eine rechtliche Erkenntniß, oder Urtheilsschöpfung einzulassen, und die ein über alle von ihr unternommenen Vorgänge verläßlich geführtes Protocoll bey der nächsten Versammlung des Marktsmagistrats zur Einsicht vorzulegen hat, besteht in dem: daß a) über alles, was in der Zwischenzeit von einem Markte zum andern in Streit- oder Concursfällen, zur bloßen Einleitung der Verhandlung, zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, zur Bewilligung der Execution über ein bereits von dem Marktsmagistrate geschöpftes Urtheil gehöret, von selber mit Beobachtung der Vorschrift der Gerichtsordnung das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bey derselben in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und ein Verschub bis zu dem nächst eintretenden Markte ohne Gefährde der Justiz nicht Statt finden könnte; die inzwischen nöthigen Vorsichtsmitteln angesucht, und bewirkt; daß c) wenn sich der Todfall eines in der Marktss- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmannes ausser den Marktszeiten ergiebt, von ihr die Sperre der Marktseffecten, und dasjenige, worum sie etwan von der Abhandlungsinstanz ausdrücklich angegangen würde, vorgenommen; daß endlich d) die in der Zwischenzeit etwa in Beziehung auf den Marktsplatz vorfallenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden.

§. 43. Der Marktsmagistrat kann zwar an jenem, was von der Deputation in Absicht auf die ihrer Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte vorgekehrt worden, nichts ändern; doch muß selber aus dem vorzulegenden Protocolle in so weit in der Deputation Amtshandlung eingehen, damit, wenn Irrungen und Gebrechen sich darstellten, die Deputation zur künftigen derselben Vermeidung zurecht gewiesen, oder wo eine wahre Gefährde, oder Mißbrauch des Amts sich äußerte, die Schuldigen von der Deputation entfernt, und nach Beschaffenheit zur justizmässigen Verantwortung und Strafe gezogen würden.

§. 44. Ueber die einfliessenden Geldstrafen, wovon zwey Drittel in das landesfürstliche Aerarium gehören, und daher dem O. De. Landesgubernium einzusenden sind, hat der Marktmagistrat keine Disposition, sondern sie fliessen in die gemeinsame Kasse der Marktshandelsleute ein, und werden mit den übrigen Zuflüssen zu Bestreitung der Gemeinbedürfnisse verwendet. Uebrigens soll diese Kasse unter dreyfachen Schlüssel des Console, Viceconsole und Cancelliere gehalten, und von dem austretenden Magistrate die Ausweisung hierüber jedesmal dem neu eintretenden mit ordentlicher Uebergabe, vorgelegt werden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von der dem Marktsmagistrate, und dessen Deputation obliegenden Beobachtung der Gerichts- und Concursordnung.

§. 45. Auch bey den Bozner Mercantilbehörden soll die allgemeine Gerichtsordnung bis auf die alleinigen hiernach folgenden Puncten durchgehends ohne Ausnahme Statt finden.

§. 46. Zu Erwirkung der in den Bozner Mercantil- und Wechselgeschäften erforderlichen mehreren Beförderung werden die Fristen folgendermassen gemässiget. a) Die Frist zur Einrede wird in allen Fällen, wo sich die Klage nicht auf Urkunden gründet, die nach dem Gesetze vollkommenen Glauben verdienen, auf drey Tage bestimmt; es wäre dann, daß der Beklagte sich erst in den letzten Tagen auf dem Markte eingefunden hätte, oder sich nicht durch drey Tage auf dem Markte aufhielt, in welchen Fällen, oder wenn sich die Klage auf Urkunden gründet, welche nach dem Gesetze vollkommenen Glauben verdienen, die Einrede binnen 24 Stunden abgefordert werden kann. b) Ad §. 150 ist die Verhörung der unter der Marktsgerichtsbarkeit stehenden Zeugen, jedesmal sobald möglich, aufzunehmen. c) Ad §. 224 wird die Frist zu Ablegung des Eides auf 24 Stunden, nachdem der Spruch in Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen, auf drey Täge vom Tage des zugestellten Spruchs bey sonstiger Erlöschung des Beweises festgesetzt. d) Ad §. 238 ist über das Inrotulirungsgesuch der nächste Tag zu Inrotulirung der Acten auszuschreiben. e) Ad §. 281 hat der Arrestwerber seine Klage zu Rechtfertigung des vorsichtsweise bewirkten Arrestes sobald möglich, längstens aber binnen acht Tagen einzureichen. f) In dem Falle des §. 300 wird die Frist auf drey Täge, oder wenn während derselben der Markt ausgieng, auf 24 Stunden bestimmt. So hat auch g) in den Fällen des §. 347 die Frist von drey zu drey Tägen zu laufen. h) In den Fällen, von denen der §. 44, 45, 51, 69, 172, 173 und 254 handelt, werden die Fristen auf drey Täge, und in den Fällen des §. 145, 156, 159, 169, 183, 209, 211, 239, 251, 267, 290, 294, 348, 373 auf 24 Stunden herabgesetzt.

§. 47. Ad §. 9, 47, 48, 53 und 54 soll in der Replik, und Duplik von jenem, was schon in den vorgehenden Reden oder Schriften vorgekommen, nichts widerhohlt werden; wenn aber eine Parthey in selber Umstände und Behelfe anzubringen hätte, die in vorgehenden Reden oder Schriften nicht vorgekommen, soll ihr derselben Vorbringung gestattet seyn, ohne die sonst vorgeschriebenen Beweise oder Eide, daß sie diese Neuerungen nicht geflissentlich verschwiegen habe, zu fordern.

§. 48. Ad §. 13 wird in den Rechtsführungen und Justizgeschäften, die bey dem Bozner Marktgerichte und dessen Deputation vorkommen, auch der Gebrauch der italienischen Sprache gestattet.

§. 49. Ad §. 14 werden in den Marktsgeschäften die Partheyen der Nothwendigkeit sich eines Rechtsfreundes zu gebrauchen, durchgehends enthoben. Die Beyziehung ausländischer Advokaten vor Gerichte aber wird anmit ausdrücklich verboten.

Digitized by Google

§. 50. Ad §. 15 und 16. In den §. 15 ad a & b ausgedrückten Fällen verbleibt das mündliche Verfahren zur Regel bestimmt; in den übrigen Rechtsangelegenheiten soll die Klage und Einrede schriftlich, die Replik und Duplik mündlich verhandelt werden: es wären dann beyde streitende Theile auf die schriftliche Verhandlung dieser beyden Reden einig.

§. 51. Ad §. 37. Ist die Erweiterung der Frist zu Erstattung der Einrede lediglich vor Ausgang des ersten Termins anzusuchen.

§. 52. Was im §. 43 geordnet ist, hat nur in den Fällen Statt, wo sich beyde Theile auf schriftliche Verhandlung der Replik und Duplik einverstanden haben; massen außer dem zu derselben mündlicher Verhandlung über die Einrede eine Tagsatzung anzuordnen ist.

§. 53. Ad §. 55. Muß der Schluß und Gegenschluß in den Marktsgeschäften jedesmal ohne Ausnahme mündlich geschehen.

§. 54. Die auf dem Bozenermarkte zwischen Handelsleuten, desgleichen die von fremden Handelsleuten auf fremden Plätze ausgestellten Wechselbriefe, werden so wie die förmlichen Wechselbriefe, die unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protokollirten Firma ausgestellt sind, jener Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114 für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.

§. 55. Die im §. 119 dem Hauptbuche der Handelsleute unter den erklärten Bedingnissen eingeräumte Kraft des halben Beweises ist auch einem nach den in diesem §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geführten Contobuche eigen. Nur ist genug, wenn der Markt, an welchem geborgt worden, ausgedrückt ist, ohne daß die Einschaltung des Tages der Ausborgung gefordert werde. Und findet die §. 120 bestimmte Beschränkung dieser Beweiskraft auf eine gewisse Zeit in Rücksicht der von den Handelsleuten auf dem Bozenermarkte geschlichteten Geschäfte nicht Statt.

§. 56. Ad §. 123. & seq. Die Einsicht der Urkunden ist in Marktsgeschäften dahin aufzunehmen: a) Daß jeder Theil zu der ersten in seinem Geschäfte anberaumten Tagsatzung die Originalurkunden mitzubringen schuldig sey, damit der Gegentheil, der es verlangt, dieselben gerichtlich einzusehen vermöge, und sollen jene Urkunden, die nicht gerichtlich vorgewiesen würden, wenn der Gegentheil diese Einwendung in seinen Reden oder Schriften macht, bey Erledigung des Processes in keine Betrachtung gezogen werden. b) Ueber die genommene Einsicht soll das Protocoll genau und deutlich ausdrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden. c) Sämmtliche Originalien sind dem Vorweiser in Handen zu lassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einer bedenklichen Heginalurkunde bis zur Entschreidung des Hauptprocesses verlangte. d) In solchem Falle ist bey den durchgehends schriftlichen Verhandlungen jenes, was der §. 128 und 129 vermag zu beobachten; ausser dem aber sind bey der Tagsatzung, bey welcher in der Hauptsache die Nothdurften verhandelt werden, zugleich auch die aus der Bedenklichkeit der Urkunden hergeleiteten Behelfe anzubringen.

Digitized by Google

§. 57. Was in dem siebenzehnten Kapitel von dem Beweise durch Kunstverständige geordnet ist, hat sich auf alle Fälle zu erstrecken, wo in Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungs- und Waarenverständige geführt werden will. Nur fällt die Anordnung des §. 193 hinweg, und hat es bey der Erklärung der Handelsleute, hiebey ihre Dienste unentgeltlich leisten zu wollen, sein Verbleiben. Im übrigen steht zwar jedem bevor, vor Einreichung der Klage das Handlungsgeschäft ausser gerichtlich durch Handlungs- und Waarenverständige untersuchen zu lassen, jedoch kann andurch den rechtlichen Einwendungen der Gegenparthey kein Abbruch geschehen.

§. 58. Ad §. 250 wird gestattet, daß die Urtheile, die nicht über ein schriftliches Verfahren geschöpfet worden, den hiezu vorgerufenen Partheyen im Gerichthause öffentlich vorgelesen werden mögen.

§. 59. Ad §. 254. In Marktsgeschäften kann zu Einreichung der Appellationsbeschwerden keine Fristeserweiterung Statt finden.

§. 60. Ad §. 264 wird der Markts-Magistrat gemäß der Bitte der gesammten in- und ausländischen Handelschaft, auch in dem Falle, dessen Urtheile kassiret würde, von dem den übrigen Richtern aufgetragenen Ersatze enthoben.

§. 61. Ad §. 297. wird der Sequester verbunden, seine Rechnung vom Markte zu Markte zu erstatten.

§. 62. Ad §. 354. In den vor dem Markts-Magistrate gehörigen Schuldsachen soll eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, in allen Fällen, wo zwey Drittel der Gläubiger nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, der von dem Schuldner angebotenen Ausgleichung bereits beygetreten sind, damals Statt haben: a) Wenn jenen, so die Beytretung zur Ausgleichung verweigern, kein Pfand oder Vorrecht vor jenen Gläubigern gebühret, welche die Behandlung eingegangen haben. b) Wenn die sämmtlichen Gläubiger, die der Ausgleichung beygetreten sind, gegen jene, welche sie verweigern, die Richtigkeit ihrer Forderungen rechtsbeständig erwiesen haben: und c) wenn jene Gläubiger, welche die Beytretung verweigern, ein von den Schuldnern verschwiegenes Gut, oder die Möglichkeit zu Erlangung einer vortheilhafteren Zahlung vorzulegen und darzuthun nicht vermögen.

§. 63. Was in dem 35. Kapitel von den Ferien geordnet ist, ist auf den Markts-Magistrat nicht anwendbar; und bestehen bey selbem keine Ferien. Doch soll an den Sonn- und gebotenen Feyertägen Niemand vor Gericht gerufen, auch keine Gerichtssitzung gehalten werden. Und diese Täge werden in jene Fristen nicht eingerechnet, die gemäß §. 46 nur auf 24 Stunden bestimmet sind.

§. 64. Wenn eine Handlung als streitender Theil eintritt, ist genug, wenn die gerichtliche Zustellung an den in Botzen anwesenden Eigenthümer der Handlung oder Firmenführer geschieht.

§. 65. In den Marktsgeschäften findet jenes, was im §. 406, 407 und 408, wegen vorläufiger Sicherstellung der Gerichtskösten geordnet ist, nicht Statt.

Digitized by Google

§. 66. Soweit die Boznermarkts-Gerichtsbarkeit bey einer Concursverhandlung einzuschreiten hat, muß sich in allen Puncten genauest nach der allgemeinen Concursordnung benommen werden; ausgenommen in den folgenden Fällen:

§. 67. Ad §. 1, ist sich jenes gegenwärtig zu halten, was hieoben §. 35 und 36 bestimmet worden ist.

§. 68. Die §. 7 dem Richter auf dem Lande zugewiesene Concursausgleichung kann auch bey den dem Markts-Magistrate zugewiesenen Concursen Statt finden.

§. 69. Ad §. 9 ist das Edict, mittelst dessen von dem Markts-Magistrate ein Concurs eröffnet wird, nicht nur allein in Bozen kund zu machen, sondern es muß dasselbe dem Richter des Verschuldeten sogleich zu dem Ende mitgetheilet werden, damit es auch an jenem Orte, wo der Verschuldete ansässig oder wohnhaft ist, gehörig kund gemacht werde. Sollte jedoch diese Kundmachung in dem Wohnorte nicht erfolgen, so hat sich hierwegen der Bozner Magistrat in der Verhandlung des Concurses nicht aufzuhalten.

§. 70. Ad §. 17. Auf Kaufmannswaaren soll auch ferners ein Pfandrecht keinerdings durch bloße Verschreibung, vielmehr nicht anders erwirket werden, als wenn der Schuldner zur Zeit, als er noch hiezu befugt gewesen, dem Gläubiger die zum Unterpfande bestimmten Waaren wirklich ausgefolget und behändiget hat.

§. 71. Der §. 19 hat mit folgenden Mässigungen zu verbleiben: a) daß bey den vor dem Bozner Marktsmagistrate gehörigen Concursen in die dritte Classe der Classifikation auch jene Forderungen der Marktscontrattanten, Marktsfieranten, und Tyroler Landesunterthanen versetzt werden sollen, die aus einem auf dem Bozner markte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Bozner markte bedungen worden; desgleichen b) daß jenes Vorrecht, welches den auf förmliche Wechselbriefe gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffekten nur in so weit wirksam sey, als die vorgedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten hätten; wodurch es dann von dem §. 27 der Concursordnung in Betreff der Bozner marktsgeschäften ganz abkömmt.

§. 72. Jenes, was im §. 29 von der Anmeldung bey Verluste des Compensationsrechts einkömmt, ist auf jene Gläubiger nicht zu verstehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben; massen derley Gläubiger nur dann, wann sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verluste desselben sich anzumelden haben; wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Concursmasse, wenn er sich ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrerseits haftenden Schuld anzugehen gedächte, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn soll.

Digitized by Google

§. 73. Uebrigens tritt die Compensation über alles ein, was sich nach geschehener Acceptation an Waaren, oder Wechselposten zwischen den Handelsleuten des Bohnermarkts incontriret, und kann jeder Handelsmann über die bereits acceptirten Partiten, wenn nach der Acceptation ein Concurs vorfällt, sowohl für sich, als für andere seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geschäfte anvertraut haben, compensiren, und zwar also, daß er anfänglich seine eigenen Forderungen saldire, sodann erst auf Rechnung der Dritten nach Verhältniß ihrer Forderungen die Ausgleichung trefe.

§. 74. Ad §. 34. Falls ein in eine Concursmasse gehöriges Gut bey der dritten Feilbietung nicht um die Schätzung verkauft werden könnte, soll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrage vorgemerkt sind, nach dem Verhältnisse ihrer vorgemerkten Forderungen stückweise eingeantwortet; wo aber eine Zerstückung und Theilung des Guts nicht möglich seyn sollte, denselben zum gemeinschaftlichen Eigenthum übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerkt sind, sind mit ihrem Widerspruche gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn sie ihrerseits das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinaus zahlen wollen.

Fünftes Kapitel.

Von verschiedenen Markts- und Wechselrechten.

§. 75. Wenn eine Gewalt oder Vollmacht, oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen werden will, muß diese Widerrufung auf der Gerichtskanzley angezeigt, daselbst eingetragen, dann durch Edict, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, kund gemacht werden. Und dann wird diese widerrufene Gewalt und Vollmacht oder Procura gleich am folgenden Tage nach angeschlagenem Edict für erloschen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibt für alle Handlungen des Gewaltträgers, oder Complimentarius verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder Procura bestimmten Gränzen nicht überschreiten.

§. 76. Die Acceptation eines Wechsels soll auf den nämlichen Wechsel, der hierzu präsentirt wird, geschehen, der Namen des Acceptanten deutlich ausgedrückt werden. Diese Acceptation muß längstens vor Ausgang des zwölften Marktstages erfolgen: und wer sodann acceptirt hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig.

§. 77. Würde aber an der Acceptation Bedenken genommen, so muß er am Abend des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, längstens an diesem folgenden dreyzehnten Tage die Erklärung abgeben, ob er die Acceptation ganz verweigert, oder ob er sie liberamente oder nur sopra protesto leisten wollte; wenn bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben wird, so mag der Protest aufgezeichnet werden. Ueber diese aufgezeichneten Proteste ist bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch zu halten; dieses muß allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht, und Wissenschaft offen stehen, damit sie sich zu benehmen wissen, wenn sie einen solchen Wechsel, der am dritten Gir-

Digitized by Google

tage verſchloſſen in die hierzu bey dem Marktsgerichte eigends beſtimmte Schachtel zu hinterlegen iſt, honoriren wollten.

§. 78. Jenem Inhaber des Wechſelbriefes, der ſelben auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht zu Beehrung deſſelben den Wechſel ſopra proteſto zu acceptiren; es wäre denn ausdrücklich Jemand anderer beordert, der Acceptirung vorzuſtehen.

§. 79. Ueber die proteſtirten Wechſeln ſoll bey dem Marktgerichte ein beſonderes Buch geführt, dieſes zu Jedermanns Einſicht offen gehalten, und jedem hiervon auf Verlangen der Auszug hinausgegeben werden.

§. 80. Die girirten Wechſeln ſollen künftig nicht acceptirt werden können: desgleichen ſollen jene Wechſeln, welche die Valuta von mehr als einer Perſon enthalten, dermaſſen ungiltig und verboten ſeyn, daß ſie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung, oder Proteſtirung unterliegen, ſondern daß der Ausſteller vielmehr zu einer Strafe von dreyhundert Gulden gezogen werden ſoll.

§. 81. Jeder, der ſeine Bilanz hat, iſt ſchuldig, zur beſtimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche den dreyzehnten Marktstag anfängt, und bis letzten Reſpecttag dauert, den Giro zu beſuchen, und bey ſelbem ſowohl in den Wechſel- als Waarenpoſten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müſſen daher von jenen, die bey den girirten Poſten einſtieſſen, dieſe in die gewöhnliche Notarella, oder Girobüchel, und zwar mit Dinte, nicht aber mit Bleyſtiften eingeſchrieben werden. Dieſe Girobücheln, wenn nach Erkenntniß des Magiſtrats in ihnen kein Mangel oder Argliſt bemerkt wird, verdienen vollkommenen Glauben; wer ſich aber hierbey einer Verfälſchung anmaſſet, iſt als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzuſehen.

§. 82. Die obbemeldteemaſſen girirten Poſten ſind als wirklich geleiſtete Bezahlungen anzuſehen; ſollte hierbey ein Schreibfehler oder Verſehen unterlaufen, ſoll noch vor der Abreiſe von dem Markte die Anzeige und Verbeſſerung geſchehen: ſonſt bleibt Gefahr und Schaden jenem zur Laſt, der ſeinem Gläubiger die Poſt nicht notiren, oder verbeſſern ließ.

§. 83. Die ohne Incontro angewieſenen Zahlungsposten ſollen von dem Gläubiger, jedoch bis zu erfolgender wirklichen Bezahlung ohne deſſen Nachtheil für acceptirt gehalten ſeyn.

§. 84. Am Abende des fünfzehnten Markttages kann der Proteſt noch nicht erhoben werden. Wohl aber kann der Inhaber eines ſolchen nicht bezahlten Wechſels denſelben zu ſeiner Bedeckung, und ohne ſeinem Nachtheil an dieſem letzten Markttage, ſo lang das Zeichen des Marktglöckleins dauert, und nicht ſpäter verſchloſſen in die Canzley bringen, und daſelbſt bis zu Ausgang der Reſpecttäge hinterlegen, wo ſodann, wenn auch bis zum letzten Reſpecttage, ſo lang das Zeichen mit dem Marktglöcklein, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolget, der Proteſt ſogleich erhoben werden muß; maſſen ſonſt die weder bezahlten noch proteſtirten Wechſeln jenem zu Laſt bleiben, der ſie einzuziehen hätte, ohne daß er an den Remittenten eine Rückforderung machen könne. Die in dieſer gehörigen Zeit erhobenen Proteſte müſ-

Digitized by Google

sen von dem Marktsnotar notiret, und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden.

§. 85. Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Bozner Markte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Bozner Marktseffect anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechsels in Favor desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und ist ein solcher Wechsel auf die Bozner Marktszahltäge auszustellen. Auf derley Weise kann von jenem, der die Zahlung einzuheben, oder der den Wechsel in Handen hat, die Acceptation oder Bezahlung desselben gefordert werden. Dagegen ist alles Ernstes verboten, die Bezahlung eines Markts-Effects der blossen Disposition desjenigen, der hiefür die Valuta gegeben hat, so zu überlassen, daß sodann die Einziehung nach mehreren Ordern von Hand zu Hand gehe.

§. 86. Wenn einem Schuldner Gelegenheit mangelt, von seinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er solches durch zweyte Hand in das Werk stellen. In solchem Falle ist der Inhaber des Briefes schuldig, dessen Acceptation und Bezahlung zu fordern, widrigens den gehörigen Protest zu erheben. Wenn aber dieser Dritte der Rimella nicht Statt thuen, sondern solche abermals durch einen andern in das Werk setzen wollte, ist der Inhaber des Briefes hiezu nicht verbunden, sondern er mag die ganze Eintreibung übergehen, und sich ohne weitern an seinen ersten Schuldner, so wohl wegen der Forderung selbst, als wegen aller entstehenden Schäden halten, und bleibt ihm sein Recht bis zu erhaltender Bezahlung offen. Wollte er jedoch die Bezahlung annehmen, so steht es ihm frey, jedoch ohne Obligo für das Abgängige einen Protest zu erheben; desgleichen kann er in solchem Falle ein Drittel Procento Provision für jedes in solcher Rimella unterloffene Spatium aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm solche Rimella zugewiesen, nur um den Rest creditiren, massen für allen Schaden jener zu haften hat, auf dessen Rechnung und Ordre eine solche Rimella geschehen ist.

§. 87. Die Tratten, wenn sie sich über die zweyte Hand erstrecken, ist jener, auf den sie gestellt sind, zu acceptiren, oder auf Rechnung dessen, dem sie gehörig sind, zu bezahlen nicht schuldig; doch kann es per onor di lettera geschehen. Wenn Tratten jenen selbst angehen, an den sie ausgestellt sind, können selbe per onor di lettera acceptiret oder bezahlet werden, und denn kann sich der Bezahler an den Aussteller halten; er hingegen läßt seine schuldige Post bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt sey, von ihm einiges Interesse noch Aggio zu fordern.

Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Botzen, vom 23. März 1792.

Wir Franz II. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und machen Jedermann kund, daß Wir Uns die unterthänigste Bitte der den freyen Bozner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um die gnädigste Festsetzung ihrer aus den Privilegien Unserer Durchlauchtigsten Vorfahrer vom 15. September 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718, und 1. April 1744, dann 13. Januar 1787 hergeleiteten Gerechtsamen gehorsamst haben vortragen lassen, und hierüber gnädigst entschlossen:

E rr

Erſtes Kapitel.

Vom Botznermarkte.

§. 1. In jedem Jahre ſollen in der Stadt Botzen vier freye Märkte beſtehen, welche jedem in- und ausländiſchen Fabrikanten oder Handelsmanne zu beſuchen, und dahin ſeine Waaren zu ſenden, frey ſtehet.

§. 2. Der erſte Markt iſt in der Hälfte der Faſten, und fängt am erſten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Faſten an. Der zweyte Markt iſt auf Fronleichnam geſetzet, und fängt an am erſten Werktage nach dem Fronleichnamsfeſte. Der dritte Markt iſt auf St. Bartholomäus verlegt, und fängt an am erſten Werktage nach dem Geburtsfeſte Mariens. Der vierte Markt iſt auf St. Andreas geſetzet, und fängt an am erſten Werktage des Monats December. Jeder Markt nimmt ſeinen Anfang mit Sonnenaufgang des beſtimmten erſten Markttages, und endiget ſich um 9 Uhr des darauf folgenden fünfzehnten Tages, wo zum Zeichen des Marktsausganges das eigene Marktsglöckchen geleitet wird. Wenn jedoch bey beſonderen Zufällen eine wichtige Urſache gefunden würde, den Markt, deſſen Reſpect- oder Zahltage zu verlängern, ſo iſt der Marktsmagiſtrat deßwegen zu erinnern, daß er die in der Contrattation ſtehenden Handelsleute vorrufe, denſelten die für und wider die Verlängerung ſtreitenden Gründe, nebſt der eigentlichen Verlängerungszeit vortrage, und von ihnen die Ballotation ob, und im Bejahungsfalle auf wie lange der Markt zu verlängern ſey, aufnehme, wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu faſſen iſt, und kann die Verlängerung des Marktes oder ſeiner Reſpects- und Zahltage nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden.

§. 3. Am St. Bartholomäus Markte jeden Jahres ſoll von den in der Contrattation ſtehenden Handelsleuten ein Conſul und zwey Räthe als Richter der erſten Inſtanz, wie auch ein anderer Conſul und zwey andere Räthe als Richter der zweyten Inſtanz erwählet werden. Die Wahl ſoll auf ſolche Weiſe eingerichtet ſeyn, daß, wenn der Conſul ein Deutſcher iſt, die Räthe Wälſche, und wenn jener ein Wälſcher iſt, dieſe Deutſche ſeyn müſſen. Ferner daß, wenn ein Jahr hindurch der Conſul der erſten Inſtanz von deutſcher, und die Räthe von wälſcher Nation geweſen ſind, das darauf folgende Jahr der Conſul von der wälſchen, und die Räthe von der deutſchen Nation ſeyn ſollen; hingegen wenn in einem Jahre der Conſul der zweyten Inſtanz ein Wälſcher, die Räthe aber Deutſche waren, ſo ſind im folgenden Jahre wechſelweiſe zum Conſul der zweyten Inſtanz ein Deutſcher, und zu Räthen Wälſche zu nehmen. Demjenigen, der die Amtsverwaltung ein Jahr hindurch beſorget hat, kann dieſelbe wider ſeinen Willen nicht mehr aufgedrungen werden, ausgenommen, er würde von den Magiſtraten in Fällen, wo es gebräuchlich iſt, ſurrogirt. Sollte ſich der Fall ereignen, daß die Magiſtratsperſonen des vorigen Jahres ſich auf dem Markte zu einer ſolchen Zeit nicht befänden, wo die Magiſtrate zu einer Surrogation ſchreiten müßten, ſo ſollen die Magiſtrate berechtiget ſeyn, dazu nicht nur Contrattanten, ſondern, wenn ſie keine fähige unter jenen fänden, auch Fieranten zu ernennen.

§. 4. Wenn zur Wahl der Magiſtrate zu ſchreiten iſt, haben ſich die Contrattanten in dem Hauſe des Mercantilmagiſtrats zu verſammeln, dieſen hat der im Amte ſtehende Magiſtrat die Subjecte vorzuſchlagen, die er für würdig hält, erwählt zu werden. Es ſtehet aber jedem Contrattanten frey,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

auch andere Subjecte in Vorschlag zu bringen. Aus allen diesen werden sechs durch Ballottirung erwählet, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag; aus diesen sechsen werden durch eine neue Ballottation mit Mehrheit der Stimmen die zwey Consulen erwählet. Wenn sich ereignen sollte, daß zur Wahlzeit der neuen Magistrate unter den Contrattanten eine hinlängliche Zahl tauglicher Subjecte nicht vorhanden wäre; soll der Magistrat befugt seyn, auch Fieranten sowohl zur Wahl, als zur Surrogation der Magistrate vorzuschlagen.

§. 5. Jeder Neuerwählte ist bey unnachsichtlicher Strafe von dreyhundert Gulden die ihm zugewiesene Amtsverwaltung, wenn er im Markte gegenwärtig ist, anzunehmen gehalten, und bey eben der Strafe ist es ihm nicht erlaubt, sich von dem Markte, so lang er dauert, zu entfernen. Nur der Magistrat kann solchen von der Antretung des Amtes, oder von der Pflicht, den Markt nicht zu verlassen befreyen, wenn er demselben solche Befreyungsursachen, die für standhaft erkannt werden, erweisen kann.

§. 6. Die ausgefallene Wahl des neuen Marktsmagistrats ist sogleich dem oberöst. Landesgubernium vorzulegen, welches dieselbe nach Hof unverzüglich zur Bestätigung einzubegleiten hat. Nach deren Erhaltung soll der neu erwählte Magistrat, der zwar in dem St. Bartholomäus Markte vorigen Jahres zusammengesetzt wurde, aber erst in dem darauf folgenden Halbfastenmarkte in die Verwaltung der Geschäfte einzutreten hat, vorläufig in die Hände der austretenden Magistrate den Eid ablegen, daß er die Freyheiten, Gesetze und Ordnungen der Botznermärkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit gegen jedermann ausüben wird.

§. 7. In Streitsachen gebühret dem Marktsmagistrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über auf dem Botznermarkte geschlossene Verträge (Contracte) und Handlungen entstehen, oder die wegen auf eben dem Markte gestellter Zahlungen vorkommen, es mögen nun die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheyen von was immer für einem Stande oder Character seyn; daher auch diejenigen, welche den Markt nicht wieder besuchen, vor diesem Magistrate in solchen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorher gegangenen Handlung oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind. Sollte aber von solchen Verträgen (Contracten), die den Markt gar nicht angehen, folglich von keiner Marktshandlung herrühren, noch auf selbige Beziehung haben, und wo die Zahlung nur in der Gestalt einer Frist (Terminś), nämlich auf diese oder jene Marktszeit bestimmet worden, die Frage seyn; so gehöret weder die Handlung noch die Zahlungsverbindlichkeit zur Marktsgerichtsbarkeit.

§. 8. Die Tyrolischen Unterthanen, welche um Feilschaften, die mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, als Wein, Getreid, Vieh ꝛc. unter einander handeln, können wegen der daraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktsgericht nicht gezogen werden. Würde aber ein solcher Vertrag (Contract) in dem Markte mit einem Fieranten geschlossen, oder die Zahlung auf dem Markte bedungen, so unterliegen alsdann auch die aus einem solchen Vertrage (Contracte) entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrats, jedoch nur dann, wenn die Zahlungen auf dem Markte bedungen, und die Contrahenten bey Schließung des Vertrages (Contractes) sich ausdrücklich der Marktsgerichtsbarkeit unterworfen haben.

Digitized by Google

§. 9. Auch diejenigen Streitigkeiten gehören vor den Marktsmagistrat, welche mit den Factoren, Spediteren, Conductoren, dann mit den Schiffsleuten, Fuhrleuten und Saamern über die bey Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktswaaren inner oder außer dem Markte zum Schaden der Waaren, oder zum Nachtheile der Handelsleute vorgekommenen Vernachläßigungen, Beschädigungen oder Verzüge entstehen; fände aber der Magistrat bey einem solchen Factor, Spediteur, Fuhr- oder Schiffsmann ꝛc. noch überdieß Inzüchten von dem Verbrechen eines Truges, oder einer List; so ist an die politische oder peinliche Behörde nach Beschaffenheit der Umstände die Anzeige zum weitern Verfahren zu machen.

§. 10. Die Gerichtsbarkeit des Magistrats währet nur so lange, als der Markt, dessen Respects- und Zahltage dauern; nach Ende des Markts behält der Magistrat mittelst der außermärktlichen Mercantil-Deputation nur noch das Recht, Arreste und Sequestrationen zu verwilligen, Sperren vorzunehmen, auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile die Execution zu ertheilen. Die Magistrate und Gerichtsbehörden der Grafschaft Tyrol und aller übrigen Erbländer sollen, wenn sie von dem Marktsmagistrate ersucht werden, dessen Urtheile, ohne sich der Untersuchung der Acten anzumassen, oder sich in die Hauptsache zu mischen, die Execution ertheilen, und auch sonst in andern Fällen dem Marktsmagistrate alle nöthige Hülfe leisten; sie sollen auch alle Ersuchschreiben, die der Marktsmagistrat wegen anderer auf seine Gerichtsbarkeit sich beziehender Angelegenheiten an dieselben ergehen läßt, annehmen und vollziehen.

§. 11. Wenn sich zur Zeit des Markts der Todfall eines ausländischen Contrattanten oder Fierants ereignet, soll der Marktsmagistrat die sämmtlichen auf dem Botznerplatze befindlichen Marktseffecten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung nehmen, damit von denselben nichts zu Grunde gehe, oder verderbe, ohne daß die ordentlichen Gerichtsstellen sich darein mengen können. Stärbe aber zur Marktszeit ein inländischer, außer dem Botznerischen Stadt- und Landgerichtsbezirke angesessener Handelsmann, so hat der Marktsmagistrat nur die Marktseffecten in die Sperre zu nehmen, und die ordentliche Abhandlungsbehörde zu gleicher Zeit die Sperre auf das übrige Vermögen des Verstorbenen anzulegen. Nach diesem Verhältnisse wird die Untersuchung und Abtheilung der Verlassenschaft alsdann von beyden Partheyen fortgefährt, bis die bey dem Marktsgerichte vorgekommenen Marktsgläubiger ihrer Forderung halber befriedigt sind; da dann die ordentliche Behörde mit der Abhandlung des Vermögens allein fortfährt. Wenn hingegen ein Botznerischer in dem dortigen Stadt- und Landgerichte angesessener Contrattant oder Fierant mit Tode abgeht, so hat der Marktsmagistrat mit der ordentlichen Abhandlungs-Behörde auf die Marktseffecten die cumulative Sperre anzulegen. In Absicht auf Untersuchung, Abtheilung und Abhandlung der Verlassenschaft muß aber auch in diesem Sterbfalle eben das beobachtet werden, was vorher von den außer dem Botznerischen Stadt- und Landgerichtsbezirke sterbenden Handelsleuten angeordnet ist. Wenn ein solcher Todfall sich außer dem Markte ereignet, stehet der außermärktlichen Mercantil-Deputation in obenmehrten Fällen dieselbe richterliche Amtsverwaltung zu.

§. 12. In allen Fällen, wo dem Marktsmagistrate die Gerichtsbarkeit zusteht, ist derselbe, und vorzüglich der Consul befugt, Arreste gegen diejenigen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, vorsichtsweise zu bewilligen, Verbothe und Sequestrationen auf fahrende Güter zu erlassen, und ande-

Digitized by Google

re gesetzmässige Mittel der Sicherstellung auf Verlangen der Gläubiger wider die Schuldner zu ertheilen. Wenn sich dergleichen Fälle außer dem Markte ereignen, hat die Mercantil-Deputation in der Zwischenzeit von einem Markte zum andern eben das Recht. Wenn die Personen, gegen welche die Arreste, oder die fahrenden Güter, worüber die Verbothe, Sequestrationen und andere Mittel der Sicherstellung bewirkt wurden, sich außer Botzen in irgend einem Orte Tyrols befinden, kann zur Zeit des Markts der Consul, und außer dem Markte die Mercantil-Deputation Ersuchschreiben um die Vollziehung der verwilligten Arreste und Sequestrationen an die Behörden erlassen, welche sie zu vollziehen, und dem Consul oder der Deputation davon Nachricht zu geben gehalten seyn sollen.

§. 13. Der Marktsmagistrat ist berechtigt, zwey oder mehrere Deputirte zu bestellen, die in der Zwischenzeit eines Marktes bis zu dem andern alles, was nöthig ist, und keinen Vorschub leidet, vorzukehren haben. Die Wirksamkeit dieser außermärktlichen Deputation besteht hauptsächlich in dem, daß a) über alles, was in Streit- oder Concursfällen zur blossen Einleitung der Verhandlung, oder zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, wie auch zur Bewilligung der Execution über ein bereits von dem Marktsmagistrate geschöpftes Urtheil gehört, von derselben das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bey jener in Fällen, wo Wechselbriefe mit Protest zurück geschickt werden, die nöthige Execution, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die nöthigen Vorsichtsmittel angesucht, und bewirket werden können; daß c) wenn sich der Todfall eines Contrattanten oder Fieranten außer den Marktszeiten ereignet, von ihr die Sperre der Marktseffecten vorgenommen; daß d) die in der Zwischenzeit vorfallenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden.

§. 14. Die Stellen des Marktskanzlers und des Actuars haben der Magistrat und die Contrattanten allein zu vergeben. Die Wahl geschieht durch Ballotirung, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Es wird aber im vorhergehenden Markte an das Mercantil-Magistratshaus ein Edict geschlagen, wodurch die Erledigung der Stelle kund gemacht, und die Mitwerber (Concurrenten) dazu eingeladen werden, sich innerhalb einer gewissen Zeit zu melden, darauf wird im folgenden Markte zur Wahl geschritten; betrifft sie einen Kanzler, so soll nur derjenige zugelassen werden, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder vom ersteren wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrenheit in Rechts- und Mercantilgeschäften enthoben worden ist. Betrifft sie einen Actuar, so soll er die erforderliche Fähigkeit besitzen. Sowohl der eine als der andere dürfen ihr Amt vor erlangter höchster Bestätigung nicht antreten; dann haben sie in die Hände des Magistrats den Diensteid, daß sie ihr Amt für den Landesfürsten, und die Handelschaft getreu und pflichtmässig verwalten wollen, abzulegen. Die Pflichten des Marktskanzlers sind: die vorzügliche Leitung der in dem Magistratshause befindlichen Canzley und des Archives zu führen: Sorge zu tragen, daß der Actuar die Registratur, die Protocolle, die Magistrats- und Marktsacten sowohl der deutschen als der wälschen Sprache in guter Ordnung halte; endlich in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung zu ertheilen. In der Justizverwaltung findet kein Bezug einer Taxe Statt, sondern die Gerechtigkeit wird von beyden Magistraten unentgeltlich verwaltet. Uebrigens hat es bey dem Bezuge derjenigen Canzleytaxen zu verbleiben, die in der am Ende dieser Statuten beygeschlossenen Taxordnung vom 1. Februar 1790 enthalten sind, welche auch in der Marktscanzley öffentlich zu jedermanns Einsicht anzuschlagen ist. Dem Magistrate wird auch ein Pedell, oder mehrere sowohl zu seiner als der Contrattanten Bedienung gestattet. Der Kanzler, der Actuar und

Digitized by Google

der Pedell haben in ihrem Dienſte zu verbleiben, ſo lange ſie deſſelben würdig gehalten werden. Bey vorfallenden erheblichen Urſachen aber ſtehet dem Magiſtrate und den Contrattanten frey, zu einer neuen Ballottirung ſowohl des Kanzlers und Actuars, als des Pedells zu ſchreiten.

§. 15. Wenn unvorhergeſehene Zufälle die Nothwendigkeit herbey führen, zur Beſtreitung unvermeidlicher Ausgaben über den ſchon vorhandenen Fond noch auf die Kaufmannswaaren eine Anlage zu machen, hat der Marktsmagiſtrat die Urſache hiervon, den erforderlichen Betrag und die Belegungsart der in der Contrattation befindlichen Kaufmannſchaft vorzulegen, und dieſe, da ihr eigenes Beſtes fordert, in der Anlage auf die Kaufmannswaaren zur Beſtreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen das Maß nicht zu überſchreiten, den Schluß zu faſſen. Dieſe Belegung kann bey Einſtimmung der Contrattation ohne Nachſuchung einer höheren Bewilligung geſchehen.

§. 16. Zur Wirkſamkeit des Marktsmagiſtrats gehört auch die Wahl der auf den Boznermärkten beſtehenden Wechſel- und Waarenunterhändler (Senſalen); hierzu ſollen nach vorläufig umſtändlicher Unterſuchung, und genauester Prüfung nur ſolche Leute gelaſſen werden, die wegen ihrer Kenntniſſe und Fähigkeiten zu dieſem Amte tauglich, und in Rückſicht auf ihren Character deſſelben würdig ſind. Die Gewählten haben in die Hände des Magiſtrats den Eid zu ſchwören, daß ſie für ſich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtſchaffenheit, Eifer und Ordnung vorgehen werden. Auch die Entſetzung der Gewählten hangt bey ſich etwa darſtellenden wichtigen Urſachen nach Mehrheit der Stimmen von dem Magiſtrate ab. Jedem andern iſt verbothen, in den Boznermärkten das Geſchäft einer Unterhandlung (Senſarie) unter was immer für einem Vorwande zu treiben, ein ſolcher Vertrag (Contract) iſt ungiltig und nichtig, und der Unterhändler verfällt, ſo oft er etwas ſolches begehet, in die Strafe von zweyhundert Thalern, wovon ein Drittel dem Denuncianten zufällt, deſſen Nahme geheim gehalten wird, die übrigen zwey Drittel aber nach Anordnung des §. 84. vierten Kapitels in die landesfürſtliche Kaſſe einzuſenden ſind.

§. 17. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Mercantilhauſe zu geſchehen, in welchem ſich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigem Anſtand und Beſcheidenheit zu betragen iſt; daher der Magiſtrat und die außermärkliche Deputation berechtiget ſind, gegen diejenigen, die ihnen die gebührende Achtung nicht bezeigen, und in Amtsgeſchäften die ſchuldige Folge nicht leiſten, mit Strafmandaten, auch wirkliche Geldbußen bis zur Summe von dreyhundert Gulden zu verfahren: ferner diejenigen, die außer der Gegenwart des Magiſtrats, aber innerhalb der Thore des Magiſtratshauſes jemanden mit Worten oder Werken beleidigen, oder ſonſt ungeziemende Handlungen begehen, und noch mehr diejenigen, welche ſich in Verhandlung der Streitſachen vor Gericht einander beleidigen, oder ſonſt ſich unanſtändig und ungeſittet betragen, zu gleichmäßiger Geldſtrafe zu ziehen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn es auf eine höhere Geldſtrafe ankäme, an die politiſche Behörde zu übergeben. Sollte es aber um ein peinliches Verbrechen zu thun ſeyn, iſt ſolches dem gehörigen Criminalgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung zu überlaſſen. Auch hat der Magiſtrat des größeren Anſehens wegen das Recht, ſich eines eigenen Wappens ſowohl in öffentlichen, als in Privatgeſchäften zu bedienen. Dieſes Wappen iſt eine Weltkugel mit verſchiedenen theils gebundenen, theils ungebundenen Waarenballen, und dem Sinnſpruche: Ex merce pulchrior, und mit der Umſchrift: Sigillum Conſulis, et Conſiliariorum nundinarum Bulſanenſium.

Digitized by Google

§. 18. Der Fabrikant oder Handelsmann, welcher auf einem Botznermarkte erscheinet, und daselbst Geschäfte (Negocien) schlichten will, ist schuldig, am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, seinen Nahmen, wie auch den Ort, wo er ansäßig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig seyn sollte, durch einen ersuchten Nahmens-Unterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktsarchive getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeldlich zu geschehen; wer sie unterläßt, wird der den Fieranten eigenen Vorrechte nicht theilhaftig, und ist nebstbey in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann.

§. 19. Wer auf dem Markte als Gewaltträger oder Firmenführer erscheinet, ist schuldig, bevor er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine Gewaltsvollmacht, oder seine Procura in der Marktskanzeley vorzuzeigen, und einzulegen. Diese muß den Nahmen des Principals deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrucken, und werden unausgefüllte weiße Bogen (Carte bianche), wenn sie auch mit dem Nahmen und Pettschaft versehen wären, nicht zugelassen. Die ordentlichen Vollmachten und Procuren aber sind von dem Notar des Marktsgerichtes in ein eigenes Buch einzutragen, das bey dem Mercantilarchive aufzubehalten ist, und woraus jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Procura unterläßt, ist aller Marktsgerechtsamen verlustigt, und alle vor dieser Einlegung geschlossene Handlungsverträge (Contracte) sind, soweit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 20. Wenn eine neuerrichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktskanzeley eingeliefert werden, damit die Firma erkannt, und von den eigentlichen daran Theil nehmenden (interessirten) Personen Wissenschaft genommen werden möge.

§. 21. Die auf dem Botznermarkte aus den ansehnlichen Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll ihre eigene besondere Matrikel haben, welche in dem Marktsarchive aufbewahret werden muß. Die Gerechtsamen dieser Contrattation sind, daß eigentlich nur sie die Stimmung in allen den Fällen zu führen hat, wo über ein auf den Markt sich beziehendes Geschäft zu berathschlagen, und zu entscheiden ist. Ueber dieß können die Marktscontrattanten das offene Patent freyen Geleites erhalten, zu Folge dessen sie in der Her- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respectstage weder in ihrer Person, noch in ihrem Gute wegen bürgerlicher Geschäfte angehalten, und in Verhaft genommen (arrestiret) werden können, wenn nicht hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder der Hofstelle bestehet. Dergleichen Geleitspatente müssen gedruckt, mit landesfürstlichen Wappen und der Gegenbezeichnung (Contrasignirung) des Tyrolischen Guberniums, oder des Kreisamtes zu Botzen versehen, dann von dem Consul erster Instanz, und dem Kanzler unterschrieben werden.

§. 22. Wer in die Contrattation aufgenommen zu werden verlanget, hat sein Gesuch in den ersten Tagen des Marktes bey dem Consul der ersten Instanz einzureichen; ob er aber aufzunehmen sey, hängt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung hier-

Digitized by Google

über hat durch Ballottation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute gegenwärtig halten, nur rechtschaffene würdige Männer eintreten zu lassen. Es ist sich daher vorläufig um die Verdienste der Person, und des Hauses des Anwerbers (Competenten) wohl zu erkundigen. Es kann aber in die Contrattation niemand aufgenommen werden, der nicht vorher zwey Jahre hindurch die Bozнermärkte beständig besuchet, und bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat.

§. 23. Die Pflichten der Contrattanten sind: daß sie die Bozнermärkte wenigstens einmal des Jahres selbst, oder durch einen nach dem §. 19. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer besuchen, sonst sind sie der Contrattation und aller Marktsgerechtsamen, so weit sie ihnen nützlich sind, verlustigt; ausgenommen, sie könnten ein solches Hinderniß beweisen, welches der Marktsmagistrat als eine standhafte Entschuldigung der unterlassenen Besuchung des Marktes anzusehen befände.

§. 24. Die weitere Pflicht der Contrattanten ist: daß sie sich auf Verordnung des Magistrats zur festgesetzten Zeit nach den bestimmten Ort verfügen, um als redliche rechtschaffene Männer nach ihrer innern Ueberzeugung aus bloßen Rücksichten für das allgemeine Beste des Marktes die Stimmen abzugeben. Wer ausbleibt, und sein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagistrate standhaft erkannte Ursache zu rechtfertigen nicht vermag, ist in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Umständen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann, oder dem Schluße der Anwesenden beyzutreten schuldig, oder gar nach Umständen von der Contrattation auszuschließen. Auch die Fieranten sind unter gleicher Strafe auf Einberufung des Magistrats an dem bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 25. Wenn sich seine in Contrattation gestandene Handlung endiget, erlischt ihre Theilnehmung an der Contrattation, sollte sie aber durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert werden, so kann die neue Handlung durch Ballottation in die Contrattation genommen werden, ohne von selber eine vorläufige Besuchung (Frequentirung) der Bozнermärkte zu fordern.

§. 26. In der Cotrattation soll kein Handelsmann gelassen werden, wider den einmal ein Concurs ausgebrochen ist, oder der mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher sie einen Theil ihrer Forderung nachgelassen haben, außer es könnte der Handelsmann seine Unschuld vollkommen erweisen, und die Handelschaft wollte ihn durch Ballottirung in der Contrattation beybehalten.

§. 27. Die nach Bozen bestimmten Kaufmannsgüter oder Waaren sind nicht als Contraband verfallen oder für confiscirt zu halten, wenn sich zeiget, daß hieran nicht die Kaufleute, sondern bloß die Fuhr- und Frachtleute aus Versehen oder Bosheit schuldig sind. In einem solchen Falle muß auch nur an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Strafe nach Gestalt des Verbrechens gegriffen, oder gedachte Fuhr- und Frachtleute müssen mit andern exemplarischen Geld- und Leibesstrafen angesehen werden.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von der Marktsgerichtsordnung.

§. 28. Alle schriftliche Aufsätze (Exhibita) sind in dem Gerichtsorte dem Actuar oder dem Consul zu überreichen.

§. 29. Klage und Einrede sollen schriftlich eingereicht, die Replik und Duplik, dann das übrige Verfahren mündlich verhandelt werden. Rechtsfreunde werden von dem Mercantilgerichte mit Ausnahme dreyer Fälle ausgeschlossen, wenn nähmlich a) eine Parthey nicht im Stande ist, des Alters, oder der Sinnenschwächlichkeit wegen sich selbst zu vertreten; b) wenn Gemeinden oder Städte eine Rechtssache zu behandeln haben; c) wenn der Magistrat eine Streitsache so verwirrt und dunkel findet, daß er für nöthig hält, den Partheyen die Beyziehung der Rechtsfreunde zu erlauben, doch soll auch in diesem Falle von dem summarischen Verfahren so wenig, als möglich abgegangen, und keiner unnöthigen Förmlichkeit oder Verzögerung Platz gegeben werden.

§. 30. Wer in der Einrede die Hauptsache widerspricht, braucht nicht alle Umstände besonders zu widersprechen, und dieses gilt auch in Ansehung der Replik und Duplik. Begehrt aber ein Theil, daß sich der Gegner über einen oder andern von ihm angeführten Umstand besonders erkläre, so soll dieser eine klare und genaue Erklärung darüber ertheilen, widrigen Falls wird dieser Umstand für wahr angenommen.

§. 31. Wenn derjenige, dem die richterliche Verordnung vor dem Magistrate zu erscheinen, oder seine Einrede auf die Klage zu überreichen, zu eigenen Händen zugestellet worden ist, ausbleibt, oder die Einrede nicht einbringet, so soll alles, was der Gegner angebracht, für wahr angenommen, und darüber, was Rechtens ist erkennet werden. Wenn derjenige, der zum Markte gekommen, sich, um nicht angetroffen zu werden, verbirgt, hat der Pedell die Verordnung an die Thüre des Hauses, wo er wohnt, und an die Thüre des Zimmers, welches er bewohnt, zu schlagen; dann ist wider ihn, wenn er nicht erscheinet, wie wider denjenigen zu verfahren, welcher auf die ihm in Person zugestellte Verordnung ausbleibet. Sollte aber jener Theil ausbleiben, auf dessen Gesuch die Verordnung erlassen worden; so ist für ihn dasjenige erloschen, was die auf sein Gesuch erlassene Verordnung einräumte, und hat er noch überdieß dem Gegner die Unkosten, und den Schaden zu vergüten. Sollte aber der ausgebliebene Theil zu beweisen vermögen, daß unvermeidliche, nicht vorhergesehene Ursachen seine Erscheinung, oder die Erstattung der Einrede hinderten, soll ihn der Richter, ohne über diesen Punct Weitläufigkeit zuzulassen, in den vorigen Stand einsetzen.

§. 32. Wenn die Partheyen entweder in den Satzschriften, oder in dem mündlichen Verfahren sich so unbestimmt und dunkel ausdrucken, daß daraus entweder unnütze Weitläufigkeit entstehen würde, oder der eigentliche Grund des Streites verläßlich nicht erhoben werden könnte, hat ihnen der Consul bey Satzschriften durch Bescheid, bey mündlichen Verfahren aber durch mündliche Anweisung aufzutragen, die Thatsache (Factum) in das Klare zu setzen, und sich deutlicher auszudrucken.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Rechtsführungen und Justizgeschäfte können in deutscher und wälscher Sprache behandelt werden.

§. 34. Neue Umstände, neue Beweismittel, neue Einwendungen können von der Behörde der ersten Instanz vom Anfange bis zum Ende beygebracht, nur muß der Gegentheil darüber vernommen werden, auch die Behörde in solchen Fällen auf die dem darüber zu vernehmenden Gegentheile dadurch verursachten Kosten und Schaden in ihrem Endurtheile Rücksicht nehmen. Doch kann sich die Befugniß nie über drey jedem Theile zugestandene Reden erstrecken.

§. 35. Der Proceß kann wegen des vorfallenden Vertretungsrechtes in der Hauptsache nur so lange gehemmet bleiben, bis der um die Vertretung angegangene Theil sich erkläret, daß er dieselbe nicht annehmen wolle, welches sogleich zu geschehen hat. Der Vertretungswerber ist dann ohne weiters mit Vorbehalt seines allenfälligen Entschädigungsrechtes in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. 36. Die Widerklage, die jedoch vor dem Mercantil-Magistrate nur dann Statt findet, wenn das Recht zur Widerklage in einem zur Marktsgerichtsbarkeit gehörigen Gegenstande bestehet, kann zugleich mit der Hauptsache abgeführt werden, doch so, daß, sobald über die Klage oder Widerklage geschlossen ist, ohne Rücksicht auf den noch im Zuge stehenden Gegenstand sogleich erkennet, und auch zur Execution geschritten werden könne. Wenn das Verfahren über die Klage und Widerklage zu gleicher Zeit im Zuge ist, so ist jeder Theil berechtiget, sich auf die Behelfe und Urkunden, die in einem Verfahren schon vorkommen, in dem anderen zu berufen, ohne dieselben abermal beyschliessen zu müssen. Wird aber in einem Verfahren eher als in dem andern geschlossen, so müssen bey Inreulirung der Acten über das geschlossene Verfahren die Urkunden, auf welche sich die Partheyen bezogen haben, beygeleget werden.

§. 37. Da die Beweise der meisten Forderungen, so die Contrattanten und Fieranten gegen einander haben, in Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und Handlungsbüchern bestehen, sollen die Beweismittel vor dem Mercantilgerichte durchaus eben die Kraft haben, welche denselben in allen Orten, woher die Handelsleute nach Boden kommen, zuerkannt wird; folglich finden in Ansehung dieser Beweismittel andere ungewöhnliche Vorsichten und Beschränkungen nicht Statt.

§. 38. Bloße Abschriften öffentlicher Urkunden, und bloße Auszüge aus den Handlungsbüchern, wenn sie nicht von einer dazu berechtigten Person vidimiret sind, verdienen keinen Glauben, wenn sie anders von dem Gegentheile ausdrücklich widersprochen worden sind.

§. 39. Wenn eine Parthey eine Urkunde vorleget, welche der Gegner bedenklich findet, und die Streitsache, worüber dieselbe beygebracht wurde, so beschaffen ist, daß deren Entscheidung auf eine fernere Tagsatzung verschoben werden muß, kann die gerichtliche Aufbewahrung der Urkunden angesuchet werden; verweigert aber der Vorzeiger derselben den Erlag, so hat der Magistrat über diese Frage, was Rechtens ist, zu erkennen, und wenn für die gerichtliche Aufbewahrung gesprochen wird, hat keine Appellation Statt, wohl aber, wenn der Spruch wider deren Erlag erfolget ist.

Digitized by Google

§. 40. Wer einen Beweis durch Zeugen herzustellen gedenket, hat um eine Tagsatzung zu deren Verhör anzusuchen, ohne sie in voraus nahmhaft machen zu dürfen. Die Weisartikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, kann der Zeugenführer entweder schriftlich mitbringen, oder aus seinem Munde zum Protocolle nehmen lassen. Die Zeugen haben in Gegenwart der Partheyen den gewöhnlichen Eid abzulegen, sie sind aber sowohl in Abwesenheit der Partheyen, als der Mitzeugen zu verhören; bey jedem Umstande, welchen der Zeug bejahet, muß er von Amtswegen befraget werden, woher er es wisse. Nach Abhörung der Zeugen über alle Weisartikel sind ihnen die gewöhnlichen allgemeinen Fragstücke von Amtswegen zu stellen. Ihre Aussagen werden hernach dem Gegner vorgelesen, welchem dann frey stehet, besondere Fragstücke für jeden Zeugen, und desselben Aussagen entweder schriftlich einzulegen, oder mündlich zum Protocolle zu geben, damit die Zeugen hierüber, wie über die Weisartikel gehöret werden können. Darauf sind jedem Zeugen seine Aussagen vorzulesen, und jeder hat dieselben zu unterschreiben. Wenn ein Zeug des Schreibens unkundig ist, so hat er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Rahmensunterfertiger anstatt seiner unterschreiben zu lassen. Endlich sollen die Partheyen vorgerufen, ihnen die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und auf Verlangen Abschriften davon gegeben werden; zugleich ist denen Partheyen eine Tagsatzung zum weitern Verfahren zu bestimmen.

§. 41. Wenn der Gegentheil beweisen kann, daß die Zeugen aus irgend einer gründlichen Ursache gar keinen Glauben verdienen, so ist er berechtiget, sich der Abhörung solcher Zeugen zu widersetzen. Läßt der Magistrat ungeachtet dieser Einwendung sie zur Zeugenschaft zu, so wird eine Appellation wider einen solchen Spruch nicht gestattet; wenn er sie aber verwirft, so kann dawider die Appellation ergriffen werden. Der Gegner des Zeugenführers kann die Beweise, warum die Zeugen verwerflich oder bedenklich seyn, auch nach deren Verhörung anbringen, und der Magistrat hat in seinem Endurtheile auf jene Beweise die gehörige Rücksicht zu tragen.

§. 42. Wer durch das Zeugniß eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklicher Zeugen einen halben Beweis hergestellet hat, kann sich erbieten, denselben mit einem Erfüllungseide zu ergänzen, und der Magistrat soll ihm denselben gestatten, wenn es einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand betrifft. Zu diesem Ende kann die Parthey sich sowohl vor, als nach dem Zeugenverhör erbiethen. Sollte aber auch die Parthey sich zum Erfüllungseide nicht angetragen haben, so hat der Magistrat von Amtswegen dieselbe zu befragen, ob sie den Erfüllungseid abzulegen sich getraue, und dann sey derselben bejahende Antwort als ein Darboth aufzunehmen.

§. 43. Wer sein Gesuch in der Klage, oder seine Einwendung in der Einrede, oder sonst einen Hauptumstand darzuthun nicht vermag, oder sich in keine Beweise einlassen will, kann seinem Gegner, den Haupteid auftragen. Dieser ist gehalten, denselben entweder anzunehmen, oder dem Gegentheile zurück zu schieben. Befindet sich aber derjenige, der den Haupteid aufgetragen hat, in solchen Umständen, daß er den ihm zurück geschobenen Eid nicht ablegen könnte; so hat derjenige, dem der Eid aufgetragen wurde, falls es seine eigene Thatsache (Factum) trifft, solchen ohne weiters anzunehmen, oder abzuschlagen. Der Haupteid kann aber nur dann Platz greifen, wenn die Frage die Hauptsache selbst, oder die Zinsen betrifft. Wenn hingegen nur über Nebensachen gestritten wird, ist dieser Eid nicht zu gestatten. Wenn zwischen den Partheyen ein Streit über das Recht, den Haupteid aufzutragen, oder

Digitized by Google

zurück zu schieben entstehet, ist die Frage vorläufig zu entscheiden; das Endurtheil in der Hauptsache folget erst nach abgeleistem Eide. Eben so ist mit dem Erfüllungseide zu verfahren.

§. 44. Die Urtheile können den Partheyen entweder mündlich eröffnet, oder schriftlich vorgelesen werden. Die Partheyen können alsdann selbst Abschrift davon nehmen, oder die Magistrate können denselben nach Umständen die Abschriften davon mittheilen lassen.

§. 45. Wer sich durch einen Spruch des Magistrats von der ersten Instanz beschweret zu seyn glaubet, dem stehet frey, innerhalb 24 Stunden, wenn auch ein Feyertag einfiel, an den Magistrat zweyter Instanz zu appelliren. In diesem Falle können beyde Partheyen sich eine Abschrift der Beweggründe nehmen, ohne welche ohne dieß kein Spruch geschöpfet werden kann. Die Appellation muß innerhalb anderer 24 Stunden, wenn kein Feyertag einfällt, und Gericht gehalten wird, bey dem Magistrate der zweyten Instanz von dem Appellanten eingeleitet (introduciret) werden, widrigen Falls erwächst das Urtheil in die Rechtskräfte. Alle Appellationen wider Beyurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, sind verbothen.

§. 46. In der Appellationsbeschwerde können zwar Neuerungen beygebracht werden, es hat aber der Magistrat zweyter Instanz zu beurtheilen, ob die beygebrachten Neuerungen einen wesentlichen Einfluß in die verhandelte Rechtssache nehmen, oder nicht? Im Verneinungsfalle ist auf dieselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Erledigung über die in erster Instanz verhandelten Nothdurften vorzugehen. Im Bejahungsfalle hingegen ist dem Magistrate erster Instanz aufzutragen, über diese Neuerungen die Nothdurftshandlungen wieder aufzunehmen, und dann zu erwägen, ob es bey dem geschöpften vorigen Urtheile, ungeachtet dieser Neuerungen zu verbleiben habe; oder ob mit Aufhebung des vorigen Urtheils ein neues zu schöpfen sey?

§. 47. Bey der zweyten Instanz ist ebenfalls ein rechtsgelehrter Beysitzer anzustellen, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrung in Rechts- und Mercantilgeschäften hievon enthoben ward. Dieser Beysitzer ist wie der Kanzler erster Instanz zu wählen, und ertheilet eben so, wie jener in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung. Wenn der Spruch erster Instanz die Bestätigung erhielt, ist die Execution ohne weiters zu ertheilen. Wenn er aber abgeändert worden, und dawider die Appellation in der gehörigen Zeit von 24 Stunden ergriffen wird; so ist in Ansehung der Einleitung wie bey der ersteren Appellation zu verfahren. Die Partheyen können sich Abschriften der Beweggründe nehmen, und der Appellant hat innerhalb 24 Stunden, wenn doch Gericht gehalten wird, seine Appellation einzuleiten, bey dieser aber hat jener Magistrat als Richter einzutreten, der in dem nächst verflossenen Jahre in der ersten Instanz die Justizpflege verwaltet hatte. Ist aber ein oder anderes Mitglied jenes Magistrats im Markte nicht gegenwärtig, so haben diejenigen, welche sich im Markte befinden, das Recht, andere Subjecte zu surrogiren. Sollte gar kein Mitglied dieses Magistrates auf dem Markte vorhanden seyn, so tritt an dessen Stelle der Magistrat von der zweyten Instanz des vorigen Jahres mit eben dem Rechte, andere Subjecte an die Stelle der abgehenden zu surrogiren, ein. Sollten auch diese letztere alle abwesend seyn, so hat man sich nach dem §. 3 des ersten Kapitels zu benehmen. Vorläufig aber haben diejenigen Magistrate des vorigen Jahres, die auf solche

Digitized by Google

Art in die Justizpflege eintreten, wie auch die von ihnen surrogirten Subjecte den gewöhnlichen Eid in die Hände des im Amte stehenden Consuls abzulegen. Der auf diese Weise aufgestellte Magistrat hat einen aus den vorher gegangenen beyden Sprüchen zu bestättigen, und dadurch entstehen zwey einhellige Sprüche, über welche ohne weiters die Execution zu ertheilen ist.

§. 48. Will jedoch derjenige, wider welchen zwey gleichlautende Urtheile ergangen sind, die Revision ergreifen, steht ihm dieses zwar frey, aber die Execution behält dessen ungeachtet ihren Lauf, und kann auch nicht dadurch gehemmet werden, daß der Revident sich die zugesprochenen Summen zu hinterlegen (deponiren) oder den obsiegenden Theil auf irgend eine andere Art sicher zu stellen anbiethet; hingegen ist der obsiegende Theil auf Verlangen des Revisionswerbers eine Caution über die richtige Zurückstellung für den Fall zu leisten schuldig, wenn selber in dem Revisionszuge unterläge. Der Revident aber hat nur dann ein hinterlegtes Gut (Depositum) oder eine andere annehmliche Sicherheit anzubiethen, und der Gegner dieselbe anzunehmen, wenn nicht eine Summe Geldes zu bezahlen, sondern ein Vertrag (Contract) auf irgend eine andere Art zu erfüllen ist. Das Revisionsgesuch ist an dem ersten Tage nach dem ihm bekannt gemachten Urtheile, wenn es auch ein Respects- oder Feyertag wäre, in der Marktskanzley anzumelden, und in das Protocoll aufnehmen zu lassen. Die Revisionsbeschwerden sind innerhalb 8 Tagen bey eben dem Magistrate, von welchem revidiret wird, wenn der Markt noch dauert, einzureichen, welcher dann die Acten an die oberste Justizstelle zu übergeben hat. Ist der Markt schon zu Ende gegangen, hat dieses bey der außermärktlichen Deputation zu geschehen. Die Partheyen können sich zum Revisionszuge Abschriften der Beweggründe nehmen, denn auch der Spruch, wodurch ein anderer bestättiget wird, soll aus Beweggründen, die vorläufig angeführt und erwogen sind, geschöpfet werden.

§. 49. Wenn derjenige, wider welchen ein Spruch ergangen ist, hernach Beweismittel findet, die er vorher nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, ist er berechtiget, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 50. Werden die Beweismittel erheblich befunden, so können sie die Wirkung, die Execution zu hemmen, nur dann haben, wenn die Streitsache so beschaffen ist, daß sie noch in demselben Markte, wo die Execution geschehen sollte, leicht entschieden werden kann. Widrigen Falls ist mit der Execution fortzufahren, ausgenommen, wenn wider den obsiegenden Theil ein Verdacht entstände, daß er nach erhaltener Execution den Botznermarkt auf beständig verlassen könnte. In diesem Falle muß mit der Execution eingehalten werden, wenn derjenige, der die Einsetzung in den vorigen Stand angesucht hat, seinen Gegner bedeckt, und sicher stellt. Wenn aber der obsiegende Theil selbst demjenigen, der in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehrt, eine annehmliche Sicherheit leistet, so ist der Execution ungeachtet des Verdachts, daß er künftig nach Botzen nicht mehr kommen werde, der Lauf zu lassen.

§. 51. Wenn der Magistrat, oder die außermärktliche Deputation einen Arrest wider jemanden, oder ein Verboth auf jemandes Güter bewilligt, ist zu gleicher Zeit dem Arrests- oder Verbothswerber eine so kurze Zeit, als nach Beschaffenheit der Umstände möglich ist, zur Einreichung der förmlichen Klage zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 52. In allen Fällen und Gegenständen, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Gerichts- und Concursordnung, so fern diese nicht von jenen, oder ihrer Analogie abweicht, befolgt werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Vergleiche mit den Gläubigern (Creditoren) und von Concursen.

§. 53. Wenn ein der Marktsgerichtsbarkeit unterstehender Fallit wegen seiner durch Marktsgeschäfte (Negocien) erwachsenen Schulden um Aufschub, Nachlaß, oder Vergleich ansucht, und es ihm von seinen Gläubigern verwilligt würde; so sollte derjenige Vergleich seine Gültigkeit, und seinen Bestand haben, in welchen wenigstens zwey Drittel der Gläubiger — nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Betrag der ganzen Schuldsumme gerechnet — gewilligt haben, und ist der übrige Theil der Gläubiger, welche sich hierzu nicht verstehen wollten, oder auch abwesend waren, hierzu durch Urtheil zu verhalten. Es hat aber diese in den vor den Marktsmagistrat gehörigen Schuldfällen beschlossene gütliche Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderung nachzulassen verurtheilt werden, nur unter diesen Bedingungen Statt: daß a) die hierzu nöthige Einberufung aller Gläubiger durch das Edict vorausgehe, und b) diejenigen, welchen ein Pfand oder Vorrecht vor den Gläubigern, so die Behandlung eingegangen sind, gebührt, der gütlichen Ausgleichung beyzutreten nicht verhalten werden können. Tritt endlich der Fall ein, in welchem auch die Unterthanen des Landes an dergleichen Concursen und Austheilung der fallirten Marktseffecten Theil nehmen (participiren), sollen auch dieselben, wenn ihre Schuldforderungen mit keinem Pfande (Hypothek) oder Vorrechte versehen sind, mit demjenigen Vergleiche sich begnügen, welcher von dem mehreren Theile der Marktsgläubiger beschlossen worden ist.

§. 54. Wenn über einen in der Markts- und Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein landesfürstlicher Tyrolischer Unterthan ist, ein Concurs entsteht, ist der Marktsmagistrat der Concursrichter über dessen gesammtes Vermögen, ohne Unterschied seines Standes. Verfällt aber ein in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handelsmann, der kein landesfürstlicher Tyrolischer Unterthan ist, in den Concurs; so gehören zu diesem nur die in Botzen befindlichen Waaren, Handlungscasse, Marktscredite, und die auf dem Botznermarkte bedungenen Wechsel und Zahlungen. Der Concurs über alles übrige Vermögen gehört zu der persönlichen Behörde des Verschuldeten.

§. 55. Wenn zur Eröffnung des Concurses geschritten wird, sollen sogleich von den sämmtlichen damals bekannten Gläubigern durch Mehrheit der Stimmen zwey sogenannte Capiereditori erwählt werden. Die Pflichten der Capiereditoren sind, den Magistrat zu ersuchen, durch öffentliches Edict zur Anmeldung der Forderungen die Gläubiger persönlich, oder durch Bevollmächtigte, nebst Mitbringung aller den Beweis ihrer Forderungen darstellenden Behelfe, auf einen in dem Edicte bestimmt ausgedruckten Tag zur Tagsatzung vorzurufen, die Sperre vorzunehmen, die Effecten des Verschuldeten zu beschreiben, und dieselben sammt den Handlungsbüchern, Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und der Handlungscasse in Verwahrung nehmen zu lassen. Ferner sollen sie von dem Magistra-

Digitized by Google

ic die nöthigen Ersuchschreiben erwirken, sowohl an die Behörden fremder Provinzen, damit die Waaren, Effecten, Bücher, und alle übrige fahrende Güter, die der Verschuldete in jener Provinz hat, beschrieben, und in Verwahrung genommen werden, als besonders an die verschiedenen Behörden der Grafschaft Tyrol, damit von diesen nicht nur die fahrenden, sondern auch die unbeweglichen Güter des Verschuldeten aufgezeichnet und beschrieben werden. Es ist auch eine Pflicht der Capicreditoren, die Forderung der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, und diejenigen Güter, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt ohne Nutzen kostspielig ist, durch den Magistrat feil. biethen zu lassen.

§. 56. Die Capiereditoren sind gehalten, die Bücher der Verschuldeten zu untersuchen, oder dieselben von anderen verständigen Männern untersuchen zu lassen, die Forderungen und Beweismittel der Gläubiger anzunehmen, den Vermögens- und Schuldenstand der Verschuldeten zu verfassen. Bis zu der durch das Edict ausgeschriebenen Liquidations-Tagsatzung ist jeder Gläubiger befugt, sich zu den Capicreditoren zu verfügen, die Bücher des Verschuldeten zu untersuchen, die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen, und andere Urkunden der übrigen Gläubiger einzusehen, und sich Abschriften davon zu nehmen. In der Tagsatzung selbst dürfen keine Rechtsfreunde (Advocaten) zugelassen werden, wie sie denn auch von dem ganzen Concurs-Processe, außer in dem Falle des folgenden §. 61 ausgeschlossen sind. Bey der Tagsatzung haben die Capiereditoren ihre Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen anzubringen. Es steht auch jedem Gläubiger frey, den Capicreditoren jene Einwendungen zu eröffnen, welche wider diese oder jene Forderung angebracht werden könnten. Die Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Forderung soll der Magistrat, wenn es thunlich ist, auf der Stelle, widrigen Falls so bald möglich, entscheiden. Sollte aber wider ein oder anderes solcher Urtheile die Appellation ergriffen werden, so sind die in dem Streite verfangenen Forderungen auf die Seite zu setzen, und besonders abzuführen; das Hauptgeschäft aber soll dadurch nicht gehemmt, sondern in Ansehung desselben der Ordnung nach fortgefahren werden.

§. 57. Nach geendigter Liquidirung muß sich der Magistrat bestreben, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn es an demselben Tage nicht mehr thunlich ist, einen anderen dazu bestimmen. Wenn zwey Drittel der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, welche liquidiret haben, den vorgeschlagenen Vergleich annehmen, sind die übrigen schuldig, demselben beyzutreten, ausgenommen, wenn jene Gläubiger, welche ihre Beytretung zur Ausgleichung verweigern, ein Pfand oder Vorzugsrecht zu haben, erweisen könnten.

§. 58. Bey der Anmeldung und Liquidirung soll zugleich das Begehren, in welche Classe der Gläubiger versetzt werden will, gestellt werden; wenn aber auch dieses nicht geschähe, hätte dennoch das Gericht die Classe selbst nach den bestehenden Gesetzen zu bestimmen.

§. 59. In der zur Classification bestimmten Tagsatzung werden so viele Classen gemacht, als sich verschiedene Gattungen der Gläubiger zeigen. Alle Gläubiger werden in jene Classe eingetheilt, welche ihnen von den bestehenden Gesetzen bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 60. Bey den vor den Magistrat gehörigen Concursen sollen in die dritte Classe der Classification diejenigen Forderungen der Marktscontrattanten, Fieranten, und Tyrolischen Unterthanen gesetzt werden, die aus einem auf dem Botznermarkte geschlossenen Markthandel entstehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botznermarkte bedungen worden ist. Ingleichen ist das Vorrecht, welches den aus förmlichen Wechselbriefen gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffecten nur in so weit wirksam, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben.

§. 61. Wenn der Magistrat für rathsam findet, oder die Gläubiger selbst verlangen, daß außer dem Canzler (Cancelliere) auch ein anderer Rechtsgelehrter zur Verfassung der Classification gezogen werde; so haben ihn sowohl in einem, als in dem andern Falle die Gläubiger durch Mehrheit der Stimmen zu ernennen; widrigen Falls hat ihn der Magistrat zu bestimmen. Der hierzu ernannte Rechtsgelehrte erlanget kein anderes Recht, als nur seine Meinung über die Puncte, worüber er befragt wird, zu eröffnen, er besitzt aber bey Schöpfung der Urtheile keine Stimme.

§. 62. Wenn über ein angesprochenes Pfand- oder Vorzugsrecht Streitigkeiten entstehen, soll sie der Magistrat, so bald möglich, entscheiden. Wird wider dergleichen Urtheile die Appellation ergriffen; so hat man ungeachtet dessen in Ansehung der anderen Gläubiger zur Vertheilung zu schreiten, mit dem Vorbehalt, die in Streit gerathenen Güter nach Maßgab der Endurtheile zu vertheilen.

§. 63. Wenn bey dem Marktsmagistrate über das ganze Vermögen des Falliten, folglich über seine Stabilien, Mobilien und Activen der Concurs vorgenommen wird; so ist die im Lande vorgeschriebene, und in der Zeitfolge bestehende Classifications- und Concursordnung zu beobachten. Es sind daher bey dieser gesammten Gantmasse auch die Waaren, Handlungscasse und Marktsforderungen gleich den übrigen Immobilien, Mobilien und Activen dem Conventional-Fürpfande unterworfen. In Rücksicht auf die im Lager noch befindlichen Waaren soll nur dann ein Unterpfand (Hypothek) gelten, wenn es (sie) bey der Canzley des Marktsmagistrats angemeldet, und in dem Hypothekenbuche, welches deßwegen besonders zu halten, und zu jedermanns Einsicht offen stehen muß, eingetragen, und zu einer unbedenklichen Zeit bedungen worden ist. Sollten aber solche Waaren zur unverdächtigen Zeit in die Hände des Gläubigers überliefert worden seyn; so hat dieses bestimmte (Special-) Pfand ohne weiters Statt. Wenn bey dem Marktsmagistrate nicht über das ganze Vermögen des Falliten, sondern nur das in Botzen vorfindige Waarenlager, über die Handlungscasse, anderweitigen Marktseffecten und Activen der Concurs verhandelt wird; so hat auf diese Effecten, Waaren und Casse kein Unterpfand (Hypothek) Statt, ohne Unterschied, ob sie in der Canzley angemeldet worden, oder nicht. Wenn der Concurs über das ganze Vermögen vor dem Marktsmagistrate verhandelt wird, so sollen zur Aufrechthaltung des Handels jene Forderungen der Marktscontrattanten, Marktsfieranten, und Tyrolischen Unterthanen, welche aus einem auf dem Botznermarkte geschlossenen Markthandel entstehen, oder die hierdurch entstandene Zahlung ausdrücklich auf dem Botznermarkte bedungen worden, auf obgedachte Marktseffecten gleich den übrigen zur dritten Classe gehörigen Gläubigern, folglich vor den Chyrographar- oder Gemeingläubiger den Vorzug mit gleichem Rechte haben. Jenes Vorrecht jedoch, welches den auf förmliche Wechselbriefe gegründeten Forderungen nach der allgemeinen Concurs-

Digitized by Google

ordnung eigen ist, soll auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffecten nur so weit wirksam seyn, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben. Wird aber der Concurs nur über die Marktseffecten vor dem Magistrate verhandelt; so haben die angeführten Marktsgläubiger nicht nur vor den förmlichen Wechselbriefen, sondern auch vor allen übrigen Gläubigern, welche sonst zur dritten Classe gehören, auf diese Marktseffecten den Vorzug. In Ansehung der übrigen Effecten bleibt es bey der allgemeinen Concurs- und Classificationsordnung.

§. 64. Nach geendigter Classification haben die Capicreditoren die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des einem jeden Gläubiger zustehenden Vorrechts, und nach Verschiedenheit der Classen zu verfassen, dann, wenn sie damit fertig sind, die Gläubiger vor dem Magistrate durch ein Edict davon zu erinnern, und zu einer Tagsatzung, wo die Vertheilung vorgenommen werden soll, einberufen zu lassen. In der Zwischenzeit steht den Gläubigern frey, die Vertheilung bey den Capicreditoren einzusehen, und sich von dem, was sie verlangen, Abschriften zu nehmen. Wenn bey der Tagsatzung über die Vertheilung Streitigkeiten entstehen, soll der Magistrat dieselben sobald möglich entscheiden; wird wider ein solches Urtheil die Appellation ergriffen, soll das Vertheilungsgeschäft doch nicht gehemmt, sondern mit Vorbehalt zu seiner Zeit auch die in Streit gerathenen Güter nach Maßgabe des Endurtheils zu vertheilen, fortgefahren werden.

§. 65. Was diejenigen Puncte betrifft, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Concursordnung, so fern sie nicht von diesen Satzungen oder ihrer Analogie abweichen, befolget werden.

Viertes Kapitel.

Von verschiedenen Markts- und Wechselrechten.

§. 66. Jeder auf dem Markte geschlossene Vertrag (Contract), er sey mit Vermittlung eines Unterhändlers (Sensalen) oder auch von dem Handelnden allein auf Treu und Glauben geschlossen, soll unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden. Wer dawider handelt, ist zur Vollziehung vor Gericht zu belangen, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehende Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

§. 67. Will man eine Gewalt und Vollmacht oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen, so muß diese Widerrufung in der Gerichtskanzley angezeiget, daselbst eingetragen, und sowohl durch Edict, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, als durch den Trommelschlag kund gemacht werden. Die widerrufene Gewalt und Vollmacht oder Procura wird dann ohne weiters für erloschen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibet für alle Handlungen des Gewaltträgers oder Complimentärs verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder der Procura bestimmten Gränzen nicht überschreiten.

§. 68.

Digitized by Google

§. 68. Die Annahme (Acceptation) eines Wechſels ſoll auf eben demſelben, der hierzu präſentirt wird, geſchehen, und der Nahme des Annehmers (Acceptanten) deutlich ausgedruckt werden. Dieſe Annahme (Acceptation) muß längſtens vor Verlauf des zwölften Marktstages geſchehen, und wer dann angenommen (acceptirt) hat, iſt die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entſchuldigung zu leiſten ſchuldig.

§. 69. Würde aber an der Annahme (Acceptation) Bedenken getragen, ſo muß der Annehmer (Acceptant) am Abend des zwölften Tages, oder wenn die Poſt erſt am folgenden Tage eintrifft, längſtens an dieſem folgenden dreyzehnten Tage die Erklärung von ſich geben, ob er die Annahme (Acceptation) ganz verweigern, oder ob er ſie freywillig (liberamente), oder nur ſopra proteſto leiſten wolle. Wenn bis dahin keine beſtimmte Erklärung gegeben wird, ſo mag der Proteſt aufgezeichnet werden. Ueber dieſe aufgezeichnete Proteſte iſt bey dem Marktsgerichte ein beſonderes Buch zu halten. Dieſes muß allen Handelsleuten zu ihrer Einſicht offen ſtehen, damit ſie ſich zu benehmen wiſſen, wenn ſie einen ſolchen Wechſel, der am dritten Girotage verſchloſſen in die hierzu bey dem Marktsgerichte eigens beſtimmte Schachtel zu hinterlegen iſt, beehren (honoriren) wollten.

§. 70. Dem Beſitzer des Wechſelbriefes, der denſelben auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht, zur Beehrung deſſelben den Wechſel ſopra proteſto anzunehmen (zu acceptiren), es wäre denn ausdrücklich jemand anderer beordert, der Annehmung (Acceptirung) vorzuſtehen.

§. 71. Ueber die proteſtirten Wechſel ſoll bey dem Marktsgerichte ein beſonderes Buch geführt, dieſes zu jedermanns Einſicht offen gehalten, und der Auszug hiervon jedem auf Verlangen hinausgegeben werden.

§. 72. Die girirten Wechſel ſollen künftig nicht angenommen (acceptirt) werden können. Ingleichen ſollen diejenigen Wechſel, welche die Valuta von mehr als einer Perſon enthalten, dermaßen ungiltig und verbothen ſeyn, daß ſie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung, oder Proteſtirung unterliegen, ſondern daß der Ausſteller vielmehr zu einer Strafe von dreyhundert Gulden gezogen werden ſoll.

§. 73. Jeder, der ſeine Bilanz hat, iſt ſchuldig, zur beſtimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche an dem dreyzehnten Marktstage anfängt, und bis letzten Reſpectstage dauert, den Giro zu beſuchen, und bey ſelbem ſowohl in den Wechſeln- als Waarenpoſten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müſſen daher von denjenigen, die bey den girirten Poſten einfließen, dieſe in die gewöhnliche Notarella oder Girobüchel, und zwar mit Tinte, nicht aber mit Bleyſtift eingeſchrieben werden. Dieſe Girobüchel, wenn in ihnen nach Erkenntniß des Magiſtrats kein Mangel oder keine Argliſt bemerkt wird, verdienen vollkommenen Glauben. Wer ſich aber hierbey einer Verfälſchung anmaſſet, iſt als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzuſehen.

§. 74. Die auf gedachte Weiſe girirten Poſten ſind als wirklich geleiſtete Zahlungen anzuſehen; ſollte dabey ein Schreibfehler oder Verſehen unterlaufen, ſo hat noch vor der Abreiſe von dem Mark-

Digitized by Google

te die Anzeige und Verbesserung zu geschehen, sonst bleibt Gefahr und Schade demjenigen zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren, oder verbessern ließ.

§. 75. Die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten sollen von dem Gläubiger, jedoch bis zur folgenden wirklichen Zahlung ohne dessen Nachtheil, für angenommen (acceptirt) gehalten seyn.

§. 76. Alles, was nach geschehener Annahme (Acceptation) an Waaren- oder Wechselposten zwischen Contrattanten und Fieranten incontriret worden, soll gegen einander für compensirt (ausgeglichen), folglich für gute Zahlung zu halten seyn; nur der Ueberrest ist entweder durch wahre Zahlung, oder in dem Giro durch Anweisung abzuführen.

§. 77. Wenn nach der Annahme (Acceptation) ein Falliment vorfälle, kann jeder Marktscontrattant oder Fierant über die bereits angenommenen (acceptirten) Partiten sowohl für sich, als für seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geschäfte anvertraut haben, compensiren, und zwar so, daß er anfänglich seine eigene Forderungen saldire, dann erst auf Rechnung der Dritten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen die Ausgleichung treffe; den Protest aber kann er nicht um mehr erheben, als was der nach der Compensation verbleibende Rest beträgt. Der Ueberschuß, welcher nach der Compensation zum Vortheile der Masse übrig bleibt, soll, wenn selber aus Marktshandlungen entspringt, nach Maß des §. 59 vertheilt werden.

§. 78. Ein Geschäft des Marktsgerichts ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen, dann zum mehreren Vortheil und Wachsthum der Märkte zuträglich seyn mag.

§. 79. Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen am fünfzehnten Tage des Markts zu vollenden, bewiesen hat, und nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder auszuzahlen ist; so sind deßwegen noch zwey Respect- oder Zahltage hinzugesetzt worden. Es wird daher ausdrücklich verbothen, am Abend des fünfzehnten Marktstages die Proteste zu erheben. Der Besitzer eines solchen nicht bezahlten Wechsels kann aber denselben zu seiner Bedeckung, und ohne seinen Nachtheil am letzten Marktstage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen dauert, und nicht später, verschlossen in die Canzley bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgange der Respecttage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolgt; so muß der Protest sogleich erhoben werden, weil sonst die weder bezahlten, noch protestirten Wechsel demjenigen zur Last fallen, der sie einzuziehen hätte, ohne daß er zugleich an den Remittenten eine Rückforderung machen könnte. Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Marktsnotar notirt, und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden.

§. 80. Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Bozenermarkte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Bozner-Marktseffect anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefes zu Gunst (in Favorem) desjenigen ge-

Digitized by Google

ben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und iſt ein ſolcher Wechſel auf die Botzner-Marktszahltage auszuſtellen. Auf dergleichen Wechſel kann von dem, der die Zahlung einzuheben, oder den Wechſel in Händen hat, die Annahme (Acceptation) oder Bezahlung deſſelben gefordert werden. Dagegen iſt auf das ſtrengſte verbothen, die Bezahlung eines Marktseffeetes der bloßen Schaltung (Dispoſition) desjenigen, welcher dafür die Valuta gegeben hat, ſo zu überlaſſen, daß dann die Einziehung nach mehreren Ordres von Hand zu Hand gehe.

§. 81. Wenn es einem Schuldner an Gelegenheit gebricht, von ſeinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er ſolches durch die zweyte Hand bewirken. In dieſem Falle iſt der Beſitzer des Briefes ſchuldig, deſſen Annahme (Acceptation) und Bezahlung zu fordern, widrigen Falls den gehörigen Proteſt zu erheben. Wenn aber dieſer Dritte der Rimeſſe nicht Genüge leiſten, ſondern dieſe abermal durch einen andern in das Werk ſetzen wollte, iſt der Beſitzer des Briefes hierzu nicht verbunden, ſondern er kann die ganze Eintreibung übergehen, und ſich ohne weiters an ſeinen erſten Schuldner ſowohl wegen der Forderung ſelbſt, als wegen aller entſtehenden Nachtheile, halten; auch bleibt ihm ſein Recht bis zur erhaltenen Zahlung ganz offen. Wollte er jedoch die Bezahlung annehmen; ſo ſteht es ihm frey, aber ohne Verbindlichkeit (Obligo), für das Abgängige einen Proteſt zu erheben. Ingleichen kann er in ſolchem Falle ein Drittel Procent Proviſion für jeden in ſolcher Rimeſſe unterlaufenen Zeitraum (Spatium) aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm dieſe Rimeſſe zugewieſen, nur um den Reſt creditiren, da für allen Schaden derjenige zu haften hat, auf deſſen Rechnung und Ordre eine ſolche Rimeſſe geſchehen iſt

§. 82. Die Tratten, wenn ſie ſich über die zweyte Hand erſtrecken, iſt jener, auf den ſie geſtellt, anzunehmen (zu acceptiren), oder auf Rechnung deſſen, dem ſie zugehören, zu bezahlen nicht ſchuldig, doch kann es aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) geſchehen. Wenn Tratten den ſelbſt angehen, an welchen ſie ausgeſtellt ſind, können ſelbe aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) angenommen (acceptirt) oder bezahlt werden. Der Bezahler kann ſich dann an den Ausſteller halten, dieſer hingegen läßt ſeine ſchuldige Poſt bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt ſey, von ihm einiges Intereſſe oder Agio zu fordern.

§. 83. Es hat ſich ein Mißbrauch eingeſchlichen, wodurch gewinnſüchtige Handelsleute, um die Unterhandlungen (Negocirungen) auf dem Markte nach Gefallen ſteigen oder fallen zu machen, einige Zeit, bevor ein Markt zu Botzen anfängt, Gelder auf derenſelben um einen ſehr niederen Preis diſponiren, hernach aber, und beſonders zu der Zeit, da die Spazzi verſendet werden ſollen, weil zu einer ſolchen Zeit die Preiſe am höchſten ſteigen, von eben dem Schuldner wieder Geld nehmen, und ihre Activforderung mit ihrer Schuld ausgleichen (compenſiren), ohne daß nach dem Markte Wechſelbriefe oder Spazzi-Activforderungen, oder Schuld jemals verſendet werden, woraus denn trockene falſch bedeckte Wechſelbriefe entſtehen, die nichts als den bloßen Nahmen davon haben, in der That aber nur wahrer Unfug ſind. Um alſo dieſem Uebel vorzubeugen wird feſtgeſetzt, daß, wenn eine ſolche Klage vor den Marktsmagiſtrat gebracht wird, obwohl der Unfug auf einem fremden Platze, und unter einer ganz anderen Gerichtsbarkeit begangen worden wäre, der Magiſtrat doch befugt ſey, dem Kläger Recht widerfahren zu laſſen, und den Geklagten zur angemeſſenen Strafe zu ziehen, wenn

Digitized by Google

nur der Wechselbrief mit dem Nahmen der Botznermärkte ist demänkelt worden, und der Geklagte Effecten unter der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrates besitzt.

§. 84. Von den einfließenden Geldstrafen gehören zwey Drittel in die landesfürstliche Casse, über das übrige hat der Mercantilmagistrat freye Schaltung (Disposition).

§. 85. Dem Mercantilmagistrate und der Contrattation wird die Befugniß eingeräumt, wenn das allgemeine Wohl der Handlung und der Märkte, oder neue Umstände, neue Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich machen sollten, neue Satzungen dießfalls zu entwerfen, und solche der höchsten Bestätigung vorzulegen. Wir verordnen daher, daß die angeführten Satzungen und Freyheiten in allen ihren Artikeln, Puneten und Clauseln durchaus in Kraft seyn und bleiben, darüber stets und unverbrüchlich gehalten werde, und ein jeweiliger Mercantilmagistrat zu Botzen, sammt den dasigen Handelsgenossen sich ruhig freuen, gebrauchen, nützen, und genießen solle, könne, und möge, von jedermann ungehindert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Satzungen und Freyheiten nach Erfordernis der Zeiten und Umstände zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben. Wir gebiethen allen Unsern untergeordneten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst allen Unsern Unterthanen und Getreuen, welcher Würde, welchen Standes, Amtes, oder Wesens sie sind, hiermit gnädig und ernstlich, und wollen, daß sie erwähnten Mercantilmagistrat, und gesammte Contrattation daselbst, auch jeden Einverleibten derselben bey diesen Satzungen und Freyheiten kräftig schützen, und handhaben, dawider nicht beschweren, oder bekümmern, noch dieses jemand andern zu thun auf keine Weise gestatten sollen, so lieb es einem jeden seyn muß, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Wien, den 23. März 1792.

Taxordnung der Kanzley.

Taxen des Kanzlers (Cancelliere).

Für ein Oblatorium, eine Vollmacht, oder ihre Widerrufung für jedes 1 Gulden. Für ein ausgestelltes Zeugniß des Magistrats 45 Kr. Für die Legalisation einer Urkunde 30 Kr. Für die Aufnahme zur Botzner-Marktscontrattation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) mit Einbegriff der darüber ausgefertigten Urkunde 4 Guld. 30 Kr.

Taxen des Actuars.

Für jeden Protest in und ausser dem Markt 1 Gulden. Für die Notirung eines Protests 45 Kr. Für die Authentisirung eines Conto, oder einer Urkunde, wenn sie in der Kanzley geschieht, 18 Kr. Wenn sie in dem Hause des Handelsmannes geschieht, 24 Kr. Für eine gemeine Vollmacht, jedoch mit Einbegriff ihrer Legalisirung, 45 Kr. Wenn sie etwas länger ist, und mehrere Vollmachtsgeber enthält, 1 Guld. 30 Kr. Für ein Zeugniß des Actuars oder Notars 30 Kr. Für die Unterfertigung eines von dem Magistrate oder Kanzler (Cancelliere) ausgestellten Zeugnisses 12 Kr. Für die Aufnahme zur Botzner-Marktscontrattation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) sammt der darüber ausgefertigten Urkunde 2 Guld. 15 Kr.

Digitized by Google

Taxen des Kanzellisten.

Für jede Seite einer Abschrift, die auf Verlangen der Parthey geschieht, 2 Kr.

Taxen des Magistratsdieners.

Für die Aufnahme zur Marktscontrattation 1 Gulden. Alle diese Taxen finden nur Statt, wenn es sich um ein Privatgeschäft handelt, das auf die Justizverwaltung gar keinen Beziehung hat, da in Streitsachen die Justiz ohne Abforderung einer Taxe zu verwalten ist. In den zu dem adeligen Richteramte gehörigen Geschäften aber ist sich nach der allgemeinen Taxordnung vom 15. September 1787 zu halten, und haben diese letzteren Taxen, ohne daß ein Beamter des Magistrats daran Theil nehmen darf, bloß in die Marktscasse zu fließen.

Böhmen.

(Siehe Oesterreich.)

Brandenburg.

(Siehe Preussen.)

Braunschweig.

Für die in der Stadt Braunschweig angelegten freyen kaiserl. Messen war zwar schon im Jahre 1686 eine Marktsgerichtsordnung erschienen; die erste Wechselordnung für diese Stadt sowohl, als für das ganze Herzogthum und die dazu gehörigen Lande ist aber unterm 1. August 1715 erlassen worden.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Wilhelms, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. gnädigste Verordnung, wie es in Wechselsachen und dahin gehörigen Fällen, in Dero Herzogthum und Landen allenthalben soll gehalten werden. Publiciret den 1. August 1715.

Von Gottes Gnaden, Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Oberhauptleuten, Ober- und Beamten, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Gerichtsherren, wie auch insgemein allen Unsern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, hiermit kund und fügen zu wissen: Was Gestalt, nachdem Wir, bey angetretener Unserer, Gott gebe ferner, gesegneten Regierung, Unsere landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie Wir, neben der allgemeinen Wohlfarth, der von Gott Uns anvertrauten

Digitized by Google

Lande und Unterthanen, insonderheit auch die, derselben nicht wenig beytragende bisher auch besonders in Unserer Stadt Braunschweig allbereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia und Handlungen, noch ferner mehr und mehr zu ersprießlichen Wachsthum und Aufnehmen bringen mögen; zur Erreichung aller solcher Unserer gnädigsten Intention für diensam und nöthig errachtet, vor allen Dingen auch der Wechsel-Handlung halber, gewisse Verordnung zu machen: Und dann zwar von weyland Unserer nunmehro in Gott ruhenden respective Herren Vetters, Schwiegervaters und Vaters, Herzogen Rudolph Augusts und Herzogen Anton Ulrichs, zu Braunschweig und Lüneburg Gnad. Gnad. Hochseliger Gedächtniß, in ihrer Anno 1686 in gleichmässiger landesväterlichen Absicht ausgelassener Marktgerichtsordnung dieserwegen allbereit gute Verfügung geschehen, jedoch aber dieselbe bishero nur allein auf die in Unserer Stadt Braunschweig angelegte freye kaiserl. Messen restringiret geblieben, und auch zu solcher Zeit nicht allemal so stricte observiret worden, als es wohl billig und zu wünschen gewesen wäre; Wir dannenhero für gut angesehen, dieselbe aufs neue zu revidiren, verbessern, und solchergestalt (so viel dermaligen Umständen nach thunlich gewesen) besonders einrichten zu lassen, daß zu allen Zeiten in und zwischen denen Messen, auch in Unserm ganzen Herzogthum und dazu gehörigen Landen in Wechselsachen und dergleichen Fällen darnach verfahren, und also Treu und Glaube im Handel und Wandel bestmöglichst erhalten werden könne, auch männiglich, so sich der Wechselbriefe bedienen, schleunige und unpartheyischer Administrirung der Justiz sich zu erfreuen haben mögen, und lautet dieselbe, wie folget:

Art. I. Damit zuförderst alle und jede auch des Styli Mercantilis Unerfahrne, sowohl als die darinnen geübten Kaufleute selbst wissen, was sie der Forme halber bey Stellung der Wechselbriefe nothwendig zu beobachten haben: So verordnen Wir hiemit, daß darinnen folgende Puncte, wiewohl ohne dieser Ordnung præcise zu folgen, exprimiret werden sollen, nämlich: 1) Der Nahme desjenigen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun. 2) Die Summa und Geldsorten, so gezahlet werden sollen; und zwar soll die Summa zu Verhütung aller Verfälschung, besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben ausgedrucket werden. 3) Die Verfallzeit. 4) Die Valuta, und von wem sie gehoben sey. 5) Das Datum, wann und wo der Wechselbrief ausgestellet worden. 6) Die Unterschrift, und zwar der völlige Tauf- und Zunahme des Ausgebers und Trassirers, und endlich 7) Die Unterschrift und der Vorname desjenigen, auf dem die Tratta geschieht, oder der die Zahlung thun soll. Daferne aber, insonderheit in Wechselbriefen, so von anderen Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll dem ungeachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden, zur Verfallzeit, indem der Acceptant sich selbst dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, bezahlt werden.

Art. II. Es sollen aber alle und jede, so Wechselbriefe kaufen, ausgeben, indosiren, präsentiren, acceptiren oder als Bürgen zeichnen, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof- Capitular- Civil- oder Militärpersonen, Gelehrte oder Ungelehrte, Bürger oder Bauern, sowohl als die Kauf- und Handelsleute, an die Wechselordnung verbunden seyn, und bey entstehender Klage, insonderheit aber in Ermangelung richtiger Bezahlung wider den beklagten Debitorem ohne einiges Ansehen der Person, nach strengen Wechselrecht solchergestalt verfahren werden,

Digitized by Google

daß diejenigen, ſo einen Wechſelbrief ausgeſtellet oder acceptiret, oder als Bürgen gezeichnet haben, und deswegen vor Gericht gefordert werden, ſogleich auf beſchehene Citation allda in Perſon (geſtalt denn kein Mandatarius oder Advocatus, ohne Unſere ausdrückliche Conceſſion, zugelaſſen werden ſoll) ſub pœna confeſſi & recogniti erſcheinen, und denſelben und ihre Hand entweder recognoſciren oder eidlich diffitiren; wann ſie dieſelbe aber für die ihre erkennet, Solutionem oder Compenſationem in continenti, klar und mit unverdächtigen Quittungen, Scontro-Büchern, oder andern unlaugbaren Urkunden, erweiſen, oder da ſie zu ſolchen Beweis nicht gelangen könnten, und die Zeit der Bezahlung verfloſſen wäre, alſofort ohne Verſtattung einiger weitern Friſt, oder anderer, als in dieſer Ordnung exprimirter, oder peremtoriſchen noch dilatoriſchen Exceptionum zur wirklichen Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens, ſo ſie in der Reconvention ausführen können, angeſtrenget, und da ſie ſelbige verweigerten oder zu thun nicht vermöchten, Perſonal-Arreſt, ob ſie gleich ſonſten mit Immobilibus angeſeſſen, belegt werden, und ſo lange in Gehorſam verbleiben ſollen, bis ſie ihren Creditoren nach Wechſelrecht völlig vergnügt; es ſteht dem Creditor auch, ſonderlich bey etwa ereigneten Concurs, frey, zu gleicher Zeit Arreſt auf des Debitoris Güter und Effecten zu ſuchen.

Art. III. Dahingegen ſoll aber auch denen Verhafteten, nach geſchehener wirklichen Bezahlung, wenn ſie ſonſten einige rechtliche Exceptiones darwider einzuwenden hätten, in der Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit, und per modum proceſſus ſummarii, hinwieder zu dem Ihrigen verholfen, und da der Kläger, in Loco Solutionis mit unbeweglichen Gütern nicht angeſeſſen wäre, ihm die, von dem Beklagten ausgezahlte Gelder, in ſeine Hände nicht verabfolgt werden, ehe und bevor er durch hinlängliches Pfand oder ſichere Bürgen, ſo hoch als ſich das Capital und der verurſachte Schaden oder Unkoſten belaufen möchten, genugſame Caution de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi beſtellt.

Art. IV. Auf gleiche Weiſe ſoll auch in ſolchen Fällen wider derer Wechſel-Schuldner Erben, da etwa ihr Erblaſſer Wechſelbriefe ausgeſtellt, indoſſiret, acceptiret, oder als Bürge gezeichnet, und dieſelbe erſt nach ſeinem Tode mit Proteſt zurück kamen, oder er, nach der Acceptation und vor der Bezahlung geſtorben wäre, verfahren werden; ihnen auch der ſonſt gewöhnliche Annus Deliberativus nicht zu ſtatten kommen, dafern ſie nicht, vermittelſt Inventari, oder einer eidlichen Specification, der ganzen Erbſchaft ſofort renuncirten und bonis cedirten auf welchem Falle denn ſie der Haft erlaſſen, und ex propriis etwas zu bezahlen nicht angeſtrengt werden ſollen.

Art. V. So viel aber die Minderjährigen anbetrifft, die annoch unter ihrer Eltern, Vormündern oder Curatoren Gewalt, Direction oder Pflege ſtehen, ſoll kein von ihnen ausgeſtellter oder gezeichneter Wechſelbrief gültig ſeyn, es wäre denn, daß ſie mit derſelben Conſens oder Vorbewuſt, kundbarlich eigene Handlung trieben, und das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters völlig überſchritten hätten; auf welchem Falle ſie pro majorennibus gehalten werden, und ihre Verpflichtungen und Wechſelbriefe ſie kräftiglich verbinden ſollen, darauf auch nach Wechſelrecht zu verfahren iſt.

Art. VI. Denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, wird zwar hiermit vergönnt zu ihrer und der ihrigen Nothdurft und Bequemlichkeit der Wechſelbriefe ſich in ſo weit zu bedienen, daß

Digitized by Google

ſie vermittelſt derſelben, z. B. ihren Söhnen Geld an andere Orte, zum Behuf ihrer Studien und Reiſen übermachen, auch, da ſelbe mit ihrer Bewilligung irgend wo Geld aufgenommen hätten, oder ſie ſelbſt etwas in andern Landen kaufen lieſſen, ſich hin wiederum von denſelben und ihren Commiſſariis mit Wechſeln beziehen laſſen können. Sie bleiben auch in ſo weit an dieſe Wechſel-Ordnung verbunden, daß ſie darunter in allen derſelben gemäß verfahren, und durch ihre Kinder oder Commiſſarios im präſentiren und proteſtiren ꝛc. verfahren laſſen, oder widrigenfalls, da etwa ihnen oder andern mit denen ſie engagirt, durch derſelben Verſehen oder Verſäumniß, einiger Schaden entſtünde, denſelben über ſich nehmen und reſpective vergüten müſſen. Wechſelzettel aber ſelbſt zu ſtellen, und mit Wechſeln Handlung und Wucher zu treiben, iſt ihnen, gleichwie alle Kaufmannſchaft, hiermit gänzlich verbothen; geſtalt dann auch allenfalls ihre Wechſelbriefe anders nicht als von Waaren herrührende Obligationes (davon hiernächſt im LII. Artic. Erwähnung geſchehen wird) angeſehen, und darauf zwar executive wider ſie verfahren, nach ſtrengen Wechſelrecht aber, um alles daher zu beſorgenden Aergerniſſes, Unordnung und Verſäumniß der Gemeine, des Gottesdienſtes und der Schul-Information willen, mit Perſonalarreſt ſie keineswegs belegt werden ſollen.

Art. VII. Wer in eines andern Nahmen Wechſelbriefe ſtellen oder honoriren will, ſoll, wenn es eine verehlichte Weibsperſon, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber, von ſeinem Principalen genugſame, und da er ein Fremder, von der Ortsobrigkeit, unter welcher er angeſeſſen, beglaubte ſchriftliche Vollmacht beybringen, dieſelbe dem Actuario, oder Secretario des höchſten Gerichts, da er ſich aufhält, in Unſerer Stadt Braunſchweig aber, in ſpecie in der Meſſe, dem Secretario des Kaufgerichts, mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zuſtellen, und nach vorgängiger Collation das Original von demſelben unterzeichnen, und ſich zurück geben, die auscultirte Copey aber dem Actuario oder Secretario, um ſie dem dazu verordneten Vollmachtsbuch demnächſt einzuverleiben laſſen; wie nun Kraft ſolcher Vollmacht der Mann, Herr, oder Principal ſo lange verbunden ſeyn ſoll, bis die darinn ausdrücklich zu beſtimmende Zeit verfloſſen, oder er ſie, vor demſelben Gericht, aus rechtmäßigen Urſachen, widerrufen, und ſeine Revocation allda ordentlich wieder hat zu Buche tragen laſſen, alſo iſt er, wenn ſeine Frau, Diener oder Factor, ohne dergleichen Vollmacht einigen Contract auf ſeinen Nahmen eingehen, daran keineswegs verbunden.

Art. VIII. Wenn ein Factor bey habender dergleichen Vollmacht, Wechſelbriefe auf ſich ſelbſt ſtellt, bleibt er, dererſelben unbeſchadet, die Zahlung zu thun verbunden, und hat der Inhaber, wenn der Principal ſich von ſelbſten dazu nicht verſtehen will, dieſelbe von niemand, als ermeldetem Ausgeber oder Indoſſanten, zu prätendiren.

Art. IX. Wer nun aber an einem andern Ort Geld per Wechſel übermachen will, der ſoll dem Wechsler oder Ausgeber des Wechſelbriefes, ſobald er ſolam oder etwa primam von ihm empfängt, wegen der darinn benannten Summe, unverzüglich, und auf die Weiſe, wie ſie vorher ſich der Valuta halber mit einander verglichen haben, vergnügen: weigert er ſich deſſen, und hätte den Wechſelbrief immittelſt allbereit zur Eincaſſirung verſandt, oder an einen andern indoſſirt, es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht, denſelben (wie er ſonſten wohl in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contramandiren, ſoll der Debitor, dazu ſofort, allermaſſen wie in dem 2. Artikel verordnet worden,

an-

Digitized by Google

angehalten, und also dem Ausgeber des Wechselbriefs, zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholfen werden.

Art. X. Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet, daß der Remittent die veraccordirte Summa eher nicht bezahlen sollte, als bis von dem Orte, dahin prima versandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptirt worden: so soll er den Trassanten immittelst gleichwohl einen Interimsscheine ertheilen, und darinnen sowohl ermeldete Stimme, als auch, daß er den Werth an einem auf diesem oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen, deutlich exprimiren, auch darauf nach eingelaufenen Bericht, daß der Wechselbrief honoriret worden, ihm den Inhalt, gegen Aushändigung seines Interimsscheins, bey Vermeidung der Execution (wie vorhin gemeldet) vergnügen.

Art. XI. Es soll auch sonsten ein jeder Remittent oder Geber des Geldes, den empfangenen sola oder prima Wechselbrief, dafern er sich vorhero mit dem Trassanten nicht eines andern verglichen, bey der ersten Post an den Ort, wohin er gerichtet, zur Acceptation versenden, und daß derselbe von dem Inhaber, wenn er sein Mandatarius, dem Trassaten zu rechter Zeit präsentiret werde, verfügen. Ist derselbe darunter nachläßig, und es entstehet daraus einiger Schade, indem der Trassat oder andere, des Trassanten Debitor, auf den die Tratta geschehen, immittelst fallirte, so muß er denselben büssen, und kann zwar deswegen wohl an den Mandatarium, keinesweges aber an den Ausgeber des Wechselbriefes, hinwiederum seinen Regreß nehmen. Dafern es sich aber zutrüge, daß die Posten spoliret würden, oder die Briefe durch andere Verhinderungen, unterwegens liegen blieben, so ist er, den Schaden über sich ergehen zu lassen, nicht schuldig.

Art. XII. Gleichwie aber ein jeder Herr des Wechsels befugt, demselben nach dem hiernächst folgenden XLII. Artic. an andere zu transportiren, oder zu indossiren; also ist auch der Ausgeber des Wechselbriefes verbunden, demselben theils zu solchem Ende, theils damit im Fall der erste verlohren gienge, er sich des zweyten, und so fort an des dritten, zu Erhebung der Bezahlung bedienen könne, auf sein Begehren über ein und eben dieselbe Postgeldes, verschiedliche Wechselbriefe zu ertheilen. Es soll aber alsdenn der Herr des Wechsels oder Remittente, auf secundam oder tertiam jedesmal den Nahmen desjenigen verzeichnen, bey welchem prima, wenn er acceptiret ist, anzutreffen, ja sonsten damit, wie im erstermeldetem XLII. Artic. in mehrerm verordnet, verfahren werden.

Art. XIII. Ferner soll der Trassante dem Trassaten förderſamst avisiren, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich, da er von ihm keine Provision in Händen hätte, etwa der Bezahlung halber, revaliren solle. Zu dem Ende auch nicht versäumen, den Advisbrief entweder zugleich mit dem Wechselbriefe, oder doch bald hernach mit der ersten Post an demselben fortzusenden, widrigenfalls er sich an denselben, bey etwa verweigerender Acceptation oder Zahlung nicht erholen kann, ob er gleich sonsten sein Debitor wäre.

Art. XIV. Gestalt er denn auch, auf solchen Fall, und da der Trassate die Acceptation oder Zahlung, ganz, oder zum Theil verweigerte, und von dem Herrn des Wechsels, oder Remittenten, ihm solches mittelst Vorzeigung des, wegen nicht geschehener Acceptation, verfertigtigten Protests, kund

Digitized by Google

gemacht würde (welches längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dessen Empfang auch geschehen soll) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfanden zu stellen; sondern, wenn die Zahlung gar nicht erfolgte, Capital, Lagio, Interesse, Schaden, Rückwechsel, Protest, und andere Unkosten, nach Wechselrecht, zu erstatten schuldig.

Art. XV. Damit nun beyde, der Trassant und der Remittente solcher Ungelegenheiten überhoben bleiben; so sollen die Inhaber die Wechselbriefe, sowohl in denen Messen, als wenn sie zwischen der Zeit einlaufen, oder allhier zur Stelle ausgegeben worden, allemahl gehörigen Orts, ohne einigen Verzug zur Acceptation präsentiren, oder widrigenfalls vor den daraus entstehenden Schaden haften.

Art. XVI. Wie aber niemand wider seinen Willen zur Acceptation genöthiget werden mag, also stehet auch dem Trassaten frey, insonderheit wenn ihm vor der Präsentation des Wechselbriefs kein Avisbrief von dem Trassanten, nach dem vorhergehenden XIII. Artic. zugekommen, oder in demselben keine annehmliche Mittel zur Wiederbezahlung angewiesen wären, den Wechselbrief entweder gar nicht, oder doch nicht, ex mandato, sondern nur per honor di lettera und sopra protesto zu acceptiren.

Art. XVII. Wollte erstern Falls der Präsentant den Brief selbst honoriren oder ein Tertius zutreten, und anstatt desjenigen, auf welchen der Wechselbrief lautet, solches, um den Trassanten oder Indossanten bey Ehren und Credit zu erhalten, thun, so haben sie solches beyde Macht; ehe und bevor aber jemand acceptirt, muß er den Wechselbrief protestiren lassen, und also denselben, nebst dem Protest, an sich nehmen, oder resp. das Protestiren durch den Inhaber verrichten, und hernach den Protest sich zustellen lassen; ingleichen bey der Protestation und Acceptation ausdrücklich gemeldet werden, daß diese per honor di lettera geschehe; insonderheit auch, ob man sie dem Trassanten oder Indossanten, zu Ehren zu verrichten gemeinet sey; es muß auch alsdenn sowohl der Tertius Acceptans, als der rechte Trassate (wenn dieser nemlich zuerst sopra protesto acceptirte) dem Präsentanten die Protestationskosten sofort refundiren, und dieserwegen sich präcise an den, dem er die Acceptation zu Ehren gethan, actione negotiorum gestiorum wieder erholen; inmassen denn auch der honorirende Präsentant, Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes, die Erstattung solcher Protestationskosten hinwieder von dem Ausgeber, oder Indossanten, zu prätendiren hat.

Art. XVIII. Wenn aber der Inhaber oder ein Tertius einen Wechselbrief all bereit per honor di lettera acceptiret hat, und der rechte Trassat alsdenn erst anders Sinnes wird, und denselben auch nach solcher Gestalt acceptiren will; so behält der erste allemal vor ihm und allen andern, so sich nachhero darzu offeriren, den Vorzug, und ist wider Willen hindanzustehen, nicht schuldig.

Art. XIX. Wer sich nun sonsten ordentlich zur Acceptation verstehet, soll dieselbe jedesmal schriftlich mit eigener Hand, auch mit Beysetzung der Zeit und seines Vor- und Zunahmens, davon jener wenigstens mit dem ersten Buchstaben anzudeuten, pure und ohne Anhang einiger Condition, als die allenfalls doch null und nichtig seyn, und pro non adjecta gehalten werden soll, verrichten, und solchemnach, der Präsentant den acceptirten Wechselbrief, zu Verhütung aller Irrung und Weitläuftigkeit, wenn etwa der Acceptant vor der Bezahlung verstürbe, den Wechselbrief verlegte, abhanden

Digitized by Google

kommen lieſſe, oder gar verläugnete, bis zu wirklicher Verfallzeit und Hebung des Geldes, wieder an ſich nehmen, und keineswegs denſelben in derer Acceptanten Händen laſſen.

Art. XX. Alle Acceptationes aber ſollen, wenn die Wechſelbriefe auf die Meſſen gerichtet, in der erſten Meßwoche geſchehen, und länger nicht, als bis auf den Freytag Abend, unter was vor Prätext es auch immer verſucht werden wollte, verſchoben werden, vor der Zeit aber, iſt keiner darzu verbunden, noch andern Theils wegen der Verzögerung, zu proteſtiren befugt.

Art. XXI. Wenn die Wechſel auf die Meſſen gerichtet, und erſt nach dem endlichen Verfalltage, oder ausgeläutetem Markt einlaufen; ingleichen, da ſie à Viſta, oder ſogleich Nachſicht, oder auf einen gewiſſen benannten Tag, z. B. den 12ten Martium, oder auf medium Menſis geſtellet, oder darinnen gar keine Zeit beſtimmet, müſſen ſie nach der Präſentation alſofort, und ohne einigen Verzug, acceptiret werden.

Art. XXII. Nicht weniger muß auch, da ſie auf 1, 2, 3 oder mehrere Tage Sicht oder Nachſicht, oder auf ein halb, ganz, oder doppio Uſo, das iſt, reſpective auf 7, 14, oder 28 Tage, nach geſchehener Acceptation zu zahlen, eingerichtet ſeyn, die Acceptation aufs allerlängſte ſechs Stunden vor Abgang der nächſten Poſten geſchehen.

Art. XXIII. Eigene Wechſelbriefe, ob ſie ſchon auf andere transportiret wären; item, auf Retour geſchloſſene, bedürfen keiner beſondern weder Präſentation noch Acceptation, ſondern müſſen, wenn ſie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit, oder auch nach derſelben präſentiret, alſofort, oder doch längſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden darnach, bey Vermeidung ſchleiniger Execution bezahlet werden.

Art. XXIV. Wer aber ſonſten einmal acceptiret hat, es ſey nun conditionaliter, oder abſolute, per honor di lettera, oder ex mandato geſchehen, der iſt und bleibet, er ſtehe auch mit dem Traſſanten wie er wolle, und habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als Selbſtſchuldner zur Zahlung aufs kräftigſte verbunden, und vermag ſich dawider, wenn der Brief auf Ordre geſtellet, und der Inhaber einig Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen Contraordre, oder andern Behelf, zu ſchützen. Lautete derſelbe aber nicht auf Ordre, alſo, daß der Präſentant oder Inhaber des Wechſelbriefes nicht ſelbſt Herr davon, ſondern nur des Ausgebers Mandatarius wäre, ſo iſt er damit, weil der Remittent Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu ſchalten, billig zu hören.

Art. XXV. Was nun die Verfallzeit anbetrifft, ſo kann in den Meſſen mit der Bezahlung der Wechſelbriefe, darinnen nur bloß die Worte Licht- oder Laurenti-Meſſe exprimiret, der Anfang ohne Gefahr am Montage der andern Meßwoche gemachet, und damit bis den Donnerſtag, als der hiemit, weil alsdenn der Markt ohnedem ausgeläutet wird, zu dem endlichen Zahlungstermin beſtimmet und feſtgeſtellet wird, continuiret werden.

Digitized by Google

Art. XXVI. Wenn aber ein solcher Meßwechsel erst nach der Verfallzeit, item, wenn ein Wechselbrief zwischen den Messen einläuft, und à Vista, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Artic. gemeldet worden, auf sich selbst gestellt, oder auch von einem Reisenden präsentirt wird, und darin keine Zeit benennt ist, muß er alsofort, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden, wenn anders des Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verweilen, unfehlbar bezahlt werden.

Art. XXVII. Lautet er aber etliche Tage und Wochen Sicht oder Nachsicht, oder à Uso, wie in dem XXII. Art. gemeldet worden, so ist die Zahlungszeit von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation an (Sonn- und Festtage mit eingeschlossen) zu rechnen, und also, wenn z. B. ein Brief, der auf 4 oder 14 Tage Sicht oder Nachsicht gestellt, und den 12. April acceptirt oder dadirt worden, der 17. April, und also auch bey halb, ganz, oder doppelt Uso, allemal der folgende vor den eigentlichen Verfalltag zu halten.

Art. XXVIII. Es wäre denn, daß der Wechselbrief aus gewissen Ursachen, nicht so gleich bey der Präsentation, sondern wie in dem XXII. Art. gedacht, erst etliche Stunden vor Abgang der Post wäre acceptirt worden, auf welchen Fall, der Zahlungstermin, nicht von solcher Zeit, sondern von dem Tage, an welchem die Präsentation geschehen ist, anzurechnen.

Art. XXIX. Ingleichen ist, wenn ein Brief à oder nach Dato lautet, oder darin ein gewisser Tag z. B. der erste oder letzte May, oder medius Mensis, worunter allemal der 15. Tag zu verstehen, ausdrücklich benennt, der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag, nicht aber nach dem Acceptations- oder Präsentationstage zu rechnen, verfallen, und an demselben vor neun Uhr des Abends, da es aber eben Posttag wäre, vor Ablauf derselben, die Zahlung zu thun; lief er erst nach der Verfallzeit ein, ist der Tratlate selben ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution zu acceptiren, oder zu zahlen, nicht schuldig.

Art. XXX. Eigene Wechselbriefe hat zwar ein jeder Macht, nach Belieben zu bezahlen, wenn er will, diejenigen aber, so in und ausser den Messen auf eine gewisse Zeit gestellt, können, ehe und bevor sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlt werden, denn wenn die Bezahlung zu früh geschehe, und der sie empfangen, mittelst fallirte, so ist der Schade dessen, der darunter des Ausgebers Ordre überschritten.

Art. XXXI. Erfolgte aber zur Verfallzeit die Bezahlung nicht, oder es hätte auch vorhin der Trassate die Acceptation, auf des Präsentanten gebührendes Anfodern, vor gänzlicher Expirirung der dazu bestimmten Zeit verweigert, oder sich nur unter gewissen Bedingungen dazu verstanden; so kann zwar der Präsentant, wenn er will, und etwa nur ein Mandatarius ist, ohne sein oder seines Principalen Schaden, dieses geschehen lassen, auch ersteren Falls dem Acceptanten zu Respect und Ehren, nach dem Verfalltag, ohne Præjudiz annoch einige Frist zur Zahlung einräumen, über drey Tage aber, als die in denen, Articulo XXII. XXVII. und XXVIII. bemeldeten Casibus zu Respect- oder Differentions-Tagen authorisiret werden, ist er darzu nicht verbunden.

Digitized by Google

Art. XXXII. In denen Fällen aber, ſo im XXI. XXIII. XXVI. und XXIX. Articul ſpecificiret ſind, iſt Niemand, über die geſetzte Zeit, auf die Bezahlung zu warten ſchuldig, noch auf Reſpecttage ſich zu berufen befugt.

Art. XXXIII. Es muß aber der Inhaber des Wechſelbriefes nicht verſäumen, in allen ſolchen Fällen, da ihm die Acceptation oder auch die Bezahlung vor gänzlichem Ablauf der darzu angeſetzten Zeit, verſaget wird, ingleichen bey ausbrechendem Falliment des Acceptanten, gebührend zu proteſtiren; und zwar muß er, letztern Falls, ſobald er davon Wiſſenſchaft erlanget, und wenn der Traſſat ſich erkläret, daß er den Wechſelbrief ganz und gar nicht acceptiren wolle, ſogleich nach der Präſentation (wenn es auch den erſten Tag in der Meſſe wäre, da er ſonſt bis auf den Freytag Abend damit warten kann) ein vor allemal proteſtiren, und den Proteſt, nebſt dem Wechſelbrief, bey nächſter Poſt, an den Remittenten zurück ſenden, oder bey dem Indoſſanten ſich damit melden.

Art. XXXIV. Dafern der Traſſat aber die Acceptation nicht abſolute verweigerte, ſondern dieſelbe nur unter ein oder andern Vorwand, daß etwan noch keinen Avisbrief von dem Ausgeber erhalten ꝛc. differiren wollte, oder auch nicht zur Stelle wäre, noch einem genugſamen Bevollmächtigten ſubſtituiret hätte, muß zwar der Präſentant auch proteſtiren und ſeinen Mann, zu Vermeidung aller Gefahr, davon zeitige Notification thun, den Wechſelbrief aber ſoll er, und nachdem es die Umſtände leiden wollen, auch den Proteſt, zumal, wenn der Traſſat ihn darum erſuchte, bis zur Verfallzeit bey ſich behalten und abwarten, ob derſelbe, oder ein Dritter den Wechſel annoch mit Erſtattung derer aufgewandten Koſten, nach der Hand zahlen, und den Brief, nebſt dem Proteſt, an ſich löſen wollte.

Art. XXXV. Geſchiehet ſolches, ſo kann der Präſentant, oder Inhaber des Wechſelbrieſes, die Zahlung ganz, oder zum Theil, da es ſonſten ſeine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche Ordres hat, alles, oder nichts anzunehmen, acceptiren; wider ſeinen Willen aber iſt hierzu Niemand zu zwingen.

Art. XXXVI. Auch muß er ſodenn über den Reſt ſowohl, als wenn die völlige Zahlung zurück bleibet, nochmals, Inhalts des folgenden XL. Artikels, ungeſäumt proteſtiren laſſen, und den Proteſt, ſammt dem Wechſelbrief, an den Ort, daher er gekommen, mit der nächſten Poſt wieder zurück ſenden; und bleiben ihm ſowohl die Indoſſanten, als auch der Traſſirer, ſammt dem Acceptanten, ſo lange in ſolidum verhaftet, bis er, wegen Kapitals, Intereſſe, Rückwechſels, Schaden und Unkoſten, völlige Vergnügung erhalten; bey welchem Regreß (den er aber möglichſt beſchleunigen muß) ihm auch die Variation unbenommen, wenn nur unter denen Indoſſanten die Ordnung vom letzten bis zum erſten gehalten wird, dafern keine andere expreſſe Ordre, daß er ſich etwan präciſe an dieſem oder jenem halten ſoll, darunter eingelaufen.

Art. XXXVII. Es ſoll jedoch zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor ſchuldig ſeyn, einiges Intereſſe, Agio und Corio des Wiederwechſels zu präſtiren, wo nicht zuvörderſt genugſam erwieſen, daß an dem Ort, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor, wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit Geld auf Wechſel genommen; widrigenfalls er ſich an Erſtattung des rechten Wechſels, ſammt Intereſſe, und erweislichen Schadens und Unkoſten, vergnügen

Digitized by Google

ſoll. Es iſt auch der Debitor nicht ſchuldig, wegen des Rückwechſels, ein mehreres, als was der Wechſelcours adritura von dem Ort, dahin er gerichtet geweſen, bis an den, da er ausgeſtellet worden, beträgt, zu erſtatten; es wäre denn zu zeigen, daß ſie vorhin ein anders unter ſich abgeredet, und der Traſſant dem Remittenten oder Indoſſanten, frey geſtellet hätte, denſelben durch verſchiedene Plätze, laufen zu laſſen, auf welchem Fall er den vollen Rückwechſel ihm gut zu thun gehalten bleibet.

Art. XXXVIII. Wer im Proteſtiren nachläſſig iſt, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem ſolches geſchehen, ſeinem Mann mit der erſten nachmals dahin gehenden Poſt, davon mittelſt Ueberſendung des Proteſts, oder ſonſt Nachricht zu geben, verſäumet, der ſoll, bey entſtehenden Fallimenten, dadurch ſeines ſonſt habenden Rechts, wider den Traſſirer ſowohl, als die Indoſſanten, verluſtig, und ſich an den Acceptanten, oder den von demſelben ihm völlig überwieſenen Debitorem, allein zu halten ſchuldig ſeyn. Auch, ob er gleich ein bloſſer Mandatarius wäre, ſoll dennoch die Verſäumniß der Proteſtation oder Notification auf ſeine Gefahr ſtehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechſelbrief anvertrauet, vor allen Schaden haften.

Art. XXXIX. Er muß auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben, und von dem Traſſaten abholen zu laſſen verſäumet, (geſtalt denn allein die Juden, und zwar bey Vermeidung der Proteſtation und daraus entſtehenden Nachtheils, wenn etwa der Creditor das Geld darüber anderwärts mit gröſſerm Agio aufnehmen müßte, ſchuldig ſeyn ſollen, daſſelbe dem Inhaber des Wechſelbriefs in ſeine Wohnung! zu bringen) wenn es immittelſt im Werthe fiele, den Schaden über ſich ergehen laſſen; jedoch aber auch der Debitor das Geld, ſo zur Verfallzeit nach den Sorten gangbar oder in dem Wechſelbrief benannt geweſen, gerichtlich deponiren, oder wenigſtens gerichtlich verſiegeln laſſen, und alſo es wieder an ſich zu nehmen, auch da ſich die Hebung ſo lange verzögerte, oder auch der Inhaber des Wechſelbriefs darüber verſtürbe ꝛc. dem Traſſirer oder Indoſſanten davon zeitig avertiren, damit er und ſie auſſer Schaden bleiben.

Art. XL. Die Proteſtationes ſollen jedesmal durch einen beeidigten Notar und zwey Zeugen verrichtet werden, und jener des Traſſaten Antwort, nebſt allen Verweigerungs- oder Acceptations-Conditionibus, ob nämlich die Acceptation dem Remittenten oder Indoſſenten zu Ehren geſchehen, oder was ſie ſonſten etwan anbetreffen mögen, dem Proteſt oder ſeinem darüber auszufertigenden Inſtrumente eigentlich einverleiben, daſſelbe hernachmals, nebſt denen Zeugen unterſchreiben, und ſonſt, allermaſſen es bräuchlich und die Nothdurft erfordert, da etwa der Traſſat ſelbſt nicht zur Stelle, und alſo die Proteſtation nur ſeinen Domeſtiquen, oder bey des Orts Obrigkeit zu thun wäre, darunter verfahren.

Art. LI. An Sonn- und Feſttagen aber ſoll, auſſer in Noth- und ſolchen Fällen, als in dem XXXII. Art. ausgedruckt ſind, keine Proteſtation Statt haben noch ausgefertiget, ſondern damit allemal, bis auf den nächſtfolgenden Tag gewartet werden.

Art. LII. Weil auch das Giriren der Wechſelbriefe bishero erlaubt geweſen, ſo ſollen zwar dergleichen girirte oder indoſſirte Wechſelbriefe, zu Beförderung der Negotien, noch ferner paſſiret werden; jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß ſolches Indoſſiren, um alle Weitläufigkeit, Con-

Digitized by Google

ſiſſion und Unkoſten zu evitiren, ſo zwiſchen denen vielen intermediis; inſonderheit da ein ſolcher Wechſelbrief mit Proteſt zurück kehrte, zu beſorgen, nicht über drey oder höchſtens viermal geſchehe; da es aber geſchehe, ſoll derſelbe nicht acceptirt, noch dagegen einige Proteſtation verſtattet werden. Auch ſoll kein Indoſſement, ſo nach der Verfallzeit geſchehen, gültig ſeyn. Im übrigen aber allemal darinnen der Giro mit Hindanſetzung des Orts, wo die Contrahenten mit einander geſchloſſen und die Zahlung geſchehen ſoll; ingleichen die Zeit und inſonderheit der Tauf- und Zuname der Perſon, ſo die Zahlung haben ſoll i. t. welchergeſtalt die Valuta von dem Inhaber empfangen, oder ob derſelbe nicht ein Cellionarius, ſondern nur ein bloſſer Mandatarius ſey, durch die Worte: Soll mir validiren oder gute Bezahlung ſeyn; von dem Ausgebers eines ſolchen Wechſelbriefes völlig exprimiret, und alsdenn darauf ſowohl wider den Traſſanten als Indoſſanten, ob er ſchon nach der Verfallzeit einlaufen, und deswegen die Acceptation oder Bezahlung wäre verweigert worden, auf allen begebenden Fall, nach Wechſelrecht verfahren werden.

Art. XLIII. Die Indoſſemente in Bianco aber werden hiemit gänzlich abgeſchaft, und iſt ein jeweder Ausgeber des Wechſelbriefes ſchuldig, daſſelbe darauf vorgeſchriebener maſſen völlig zu compliren. Wenn aber gleichwohl der Inhaber eines unvollkommenen intoſirten Prima-Wechſelbriefes, davon ſecunda und tertia, vor der Verfallzeit, noch durch andere Oerter vernegotiert werden ſollen, ſich bey der Präſentation gegen den Traſſaten anheiſchig machte, ihm denſelben, oder etwa ſecundam oder tertiam, zu rechten Zeit gebührend indoſſirt zu liefern, ſo hat derſelbe, ohne beſondere ſich dabey äuſſernde Bedenklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern; allenfalls auch der Inhaber Macht dawider zu proteſtiren. Er muß aber ehe und bevor er die wirkliche Bezahlung mit Recht zu prätendiren vermag, ſeinem Verſprechen ein Genügen thun, oder da er weder primam, noch ſecundam, noch tertiam zur Verfallzeit, mit einem richtigen Indoſſement verſehen, liefern könnte, wenigſtens zum Wechſel, durch Producirung einer beglaubten Ceſſion, oder durch andere unverdächtige Documente, ſich legitimiren, der Acceptant aber allenfalls bey Ablauf der Diſcretions-Tage, oder endlichen Verfallzeit, die Gelder bis zu Austrag der Sache gerichtlich deponiren, oder ſie gegen genugſame Caution verabfolgen.

Art. XLIV. Wenn ein acceptirter Wechſelbrief verloren, und der Debitor der Schuld geſtändig wäre, ſoll er zur Bezahlung angehalten werden; es muß ihm aber derjenige, ſo dieſelbe fordert, vor dem Empfang ebenfalls genugſame Caution leiſten, daß er ihm des gezahlten Poſtens halber, wider männiglich vertreten und ſchadlos halten wolle.

Art. XLV. Wenn ein eigener Wechſelbrief nach der Verfallzeit, nicht in Jahr und Tagen, ein traſſirter aber nicht nach Verflieſſung eines Monats präſentiret, und die Zahlung gefordert oder proteſtiret wird, ſoll er dem Inhaber zur Laſt, alsdenn für bezahlt gehalten werden, und erloſchen ſeyn; es wäre denn etwa der Ausgeber immittelſt verſtorben; auf welchem Fall denen Erben ein doppelte Friſt, und alſo noch ein ganzes Jahr und ganzer Monat zur Einca ſſirung verſtattet ſeyn, und ſo lang auch der Wechſelbrief in ſeinem vorgehabten Valor bleiben ſoll.

Art. XLVI. Die Wechſelbriefe, ſo auf Wechſelgeld oder Species lauten, ſollen mit gutem Kreuz- und dergleichen ganz und halben Thalern vergnügt, und darneben dem Debitori an Orts-Thalern

Digitized by Google

zehn pro Cento passiret; diejenigen Briefe aber, so auf Currentgeld gestellet, oder worinn gar keine Münzsorten exprimiret, mehrentheils mit ganzen und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber auch in kleinern gangbaren und unverbothenen, jedoch nicht unter einen Mariengroschen haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden. Ist aber eine gewisse goldene oder silberne Münzsorte in dem Briefe benannt, und es besteht der Inhaber des Briefs darauf, so muß der Acceptant ihm dieselbe liefern, oder der Agio halber nach Wechsel-Cours sich mit ihm vergleichen.

Art. XLVII. Damit nun ein jeder der Wechsel bedarf, vom Cours der Wechsel sowohl, als dem Valor der Münzen zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge; so soll nicht allein in denen Messen, die aus den fremden Handelsleuten erwählte und deputirte zehn Personen, nebst zwey Braunschweigischen vom Kaufgericht dazu bestellten Kaufleuten und dem Kaufgerichts-Actuar am Freytage in der ersten Woche daselbst auf der Börse, allermassen es hiebevor in der Markts-Gerichtsordnung von Anno 1686 verordnet worden, um eilf Uhr zusammen kommen, und nachdem sie bey den anwesenden Kaufleuten und Mäcklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundigt, vor sich allein in die dazu verordnete Stube treten, allda nach befundenen Umständen die meisten Stimmen, ohne allen strafbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen stellen und vorschlagen, auch den Unterschied zwischen Currentmünze und Wechselgelde, zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem beliebten Auswechsel bezahlen wollen, determiniren, und darauf des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Cours-Zettels noch selbigen Nachmittags erfolgen, sondern auch zwischen denen Messen, die in denenselben, aus denen eingesessenen Kaufleuten, zu Richter und Assessoren des Kaufgerichts erwählte Personen, nebst den beeidigten Mäcklern (so lange bis Wir etwa ein beständiges Kaufgericht bestellen möchten) damit nach ihren Pflichten und Gewissen alle Posttage continuiren, und was sie, nach fleißiger, durch Briefe und mündlich von denen eingesessenen Handelsleuten, so die größten Negotien treiben und die beste Correspondenz haben, eingezogenee Erkundigung, vor billig erkennen werden, zu männigliches Notiz drucken, auch alldorten durch den Börsendiener auf der Börse an das schwarze Bret affigiren lassen.

Art. XLVIII. Es sollen die Mäckler auch schuldig seyn, wenn sie zwischen zwey Partheyen einen Wechsel geschlossen, beyden die Notice schriftlich, und zwar, weil, ehe er nicht hinc inde angenommen, er auch nicht gültig ist, von Stunde an, unter ihren Nahmen, mit allen Umständen oder Conditionibus zu ertheilen; im übrigen aber, nachdem sie von Unsern wegen bestellt und beeidigt worden, vor ihre eigene Rechnung sich keiner Wechselhandlung oder Geldumsetzung, bey Verlust ihres Dienstes und willkührlicher Strafe, unternehmen.

Art. XLIX. Das Scontriren kann in denen Messen, ferner in denen ersten drey Tagen der andern Meßwoche in Braunschweig auf der Börse, Mittags von eilf bis zwölf Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen; wollen die dasige Kaufleute sich dessen auch zwischen den Messen bedienen, sollen sie solches ebenmäßig auf der Börse, zur gewöhnlichen Versammlungszeit, verrichten, und wenn sie darunter dieser Ordnung gemäß verfahren, die Scontri und ihre Bücher eben so gültig seyn, als die in denen Messen respective geschlossen und gehalten werden. Ein jeder Debitor aber soll alsdenn hauptsächlich dahin sehen, wie er seinen Creditorem durch Compensation oder Delegation und der-

Digitized by Google

dergleichen anständige Zahlungsmittel, möge vergnügen, zu dem Ende aber ſich auf ein abſonderlich, Giroduch ſchicken, und darin die Nahmen der gegenwärtigen ſcontrirenden Perſonen, nebſt Zeit und Ort, mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreibtafel, richtig verzeichnen; welchen Scontrobüchern dann, wenn wenigſtens ihrer zwey mit einander übereinſtimmen, vollkommener Glaube gegeben und die verſchriebene Schuld, auf Gefahr des Creditors, der die Ueberweiſung, mit Bewilligung des Schuldners, oder deſſen gerichtlich Bevollmächtigten, angenommen, alſobald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden: würde aber jemand ſein Buch oder Memorial betrüglicher Weiſe bey einer inſcontrirten und eingeſchriebenen Parthey verfälſchen, derſelbe ſoll allen daher entſtehenden Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplariter beſtraft werden.

Art. L. Gleichwie aber niemand, wider ſeinen Willen dergleichen Scontro, oder Compenſationes inſonderheit in Bezahlung der Wechſelbriefe, einzuziehen verbunden, was auch vor Prætenſiones einer an den andern haben möchte; alſo ſoll auch, auf den Verweigerungsfall, der Debitor ſeinen Creditor entweder durch ſichere Aſſignationes, oder, da er auch dieſe nicht acceptiren wollte, durch contante Bezahlung, bey Vermeidung parater Execution, vergnügen; jedoch aber der Creditor, wenn jemand an dem Ort der Zahlung bey einem Tertio baar Geld ſtehen hätte, und ihm ſolches anwieſe, zu Erſparung doppelter Mühe und Beförderung des Commercii, ſolches von demſelben abzuholen, ſich nicht weigern. Vermöchte er ſelbes aber alſofort oder längſtens vor Abends des Verfalltages nicht zu erhalten, oder der Aſſignate wollte ihn hinwieder an einen andern ihm unanſtändigen Mann verweiſen, oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemäſſen Münzſorten, nicht thun, ſo hat er Macht ſeinen Regreß hinwieder an den Aſſignanten ſo gleich zu nehmen und an ſich zu halten.

Art. LI. Nimmt aber jemand Aſſignationes ſchlechterdings in ſolutum an, und quittirt den Debitorem oder Aſſignaten darüber, (welches alsdenn zu Verhütung alles Zweifels nöthig) oder behält die Aſſignation ohne ſolche Condition über drey Tage, ſonder das Geld einzufordern bey ſich; ſo ſoll die Schuld vor getilgt gehalten, und Falls immittelſt der Aſſignate fallirte, der Aſſignatarius deswegen weiter keinen Anſpruch an den Aſſignanten haben. Es wäre denn letzternfalls beydes dieſer und der Aſſignate oder einer allein abweſend, da er die Aſſignation jenen zurück zu geben, oder wie bey verweigerter Acceptation oder Zahlung derer Wechſel verordnet iſt, zu proteſtiren, und die Aſſignation mit dem Proteſt zu remittiren, und alſo ſeiner Sicherheit zu proſpiciren hat.

Art. LII. Alldieweilen auch in der Eingangs bemeldten hieſigen Markt- und Wechſelgerichts-Ordnung Art. XXIX. verſehen, daß denen Kaufleuten zum beſten, und damit ſie zu andern ihren Forderungen, ſo nicht in Wechſeln beſtehen, im Falle ſie etwa Waaren auf Zeit verkaufen und darüber ſchriftliche Obligationes bekommen, deſto ſchleuniger gelangen mögen, dergleichen allda vorgeſchriebene kurze Handlungs-Obligationes, wenn darin der Name des Creditors und Debitors und die Summe der Schuld, nebſt einem gewiſſen Zahlungstermin, exprimirt, auch kein ſonderlich beweislicher Verdacht, einiger Unrichtigkeit dawider aufzubringen, dergeſtalt angeſehen werden ſollen, daß zwar dem Debitor, nach der Verfallzeit gegen Erlegung 3 pro Cento an ſtatt des Intereſſe, noch einige Friſt zur Zahlung, bis auf die nächſtfolgende Meſſe, endlich zu gönnen, und ſolches auf die Obligation zu verzeichnen; nach Ablauf ſolcher Zeit aber, ſothane Obligation den Wechſelbriefen gleich zu achten ſeyn ſollen; ſo laſſen Wir es dabey, wie auch bey allem, was ſonſt dem Commercio auch

Digitized by Google

Unſeren angeſeſſenen Unterthanen zum beſten, wider den einzelnen Verkauf in den Meſſen, Verauctionirung allerhand Bücher, item, wegen Beſetzung des Kaufgerichts und Verabſcheidung der dahin verwieſenen Sachen, wie auch des Diſcontirens und der Juden halber verordnet, und durch andere nachher ergangene, inſonderheit aber dieſe Unſere beſondere Wechſelordnung, nicht geändert oder gar aufgehoben worden, vor der Hand nicht allein in den Meſſen ferner gnädigſt verwenden; ſondern wollen, daß in ſpecie dergleichen Obligationes und klare Schuldverſchreibungen, davon im Anfang dieſes Artikels gedacht worden; auch zwiſchen der Zeit allemal den Wechſelbriefen gleich conſiderirt, und darauf gegen Kaufleute, nach ſtrengem Wechſelrecht, wider höhere und andere Standesperſonen aber, executive verfahren werden ſoll.

Art. LIII. Auch ſoll, wenn jemand Waaren oder andere Effecten von einem oder anderem zu verkaufen oder zu verwahren in Commiſſion hat, und von demſelben hingegen mit Wechſeln oder anderm Vorſchuß beladen, oder ihm, wegen eines mit Proteſt zurückgekehrten oder nach der Acceptation verlornen Wechſelbriefs, einige Effecten zum Unterpfand wären geſetzt worden, derſelbe zwar bey entſtehenden Concurs ſolche Waaren oder Effecten dem Judicio mit anzeigen, und wenn der Verpfänder ſelbe zu rechter Zeit, mit Erſtattung des Capitals und Intereſſe, nicht einlöſet, gerichtlich ſie taxiren laſſen; im übrigen aber, ob ſie gleich mit Arreſt oder Verboth belegt, oder mit Hypotheken beſchwert wären, dennoch die Priorität vor andern Creditoribus daran behalten, auch ein Mehrers davon heraus zu geben nicht ſchuldig ſeyn, als was, nach ſeiner völligen Befriedigung, daran überbleibet.

Art. LIV. Es ſollen auch ſonſt in Concursſachen die Wechſel, wenn ſie dieſer Verordnung gemäß verfaßt oder ausgefertigt, allen Obligationibus, wenn gleich dieſelbe generaliter ſub hypotheca omnium bonorum, ausgeſtellt, wie auch allen Waaren und Buchſchulden, keineswegs aber den ſpecialen gerichtlichen Verſchreibungen oder ſonſten privilegirten Forderungen, präferirt werden; ſondern dabey ein jeder, die ihm, den gemeinen Rechten und Landes-Conſtitutionibus nach, competirende Priorität behalten.

Art. LV. Die Fremden ſollen bey Fallimenten und daher entſtehenden Concurſen, mit Unſern Unterthanen gleichen Rechtens ſich zu erfreuen, und nicht weniger als dieſe ex communi Maſſa ihr Antheil zu gewarten haben; dafern nur von ihrer Landesobrigkeit auch Unſeren Unterthanen und Angehörigen, darunter dergleichen Parität gegönnt wird; widrigenfalls werden ſie ſich nicht zu beſchweren haben, wenn Wir ſie auf gleichen Fuß, wie denſelben allda begegnet wird, auch in Unſern Landen Jure Retorſionis oder Talionis, tractiren laſſen.

Art. LVI. Wir verſichern auch Kraft dieſes männiglich; daß Wir, zu Verhütung alles Præjudices der Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unſeren Landen, hinfüro keinem Falliten einige Inducias moratorias verſtatten; ſondern wider dieſelbe, mit aller Schärfe wollen verfahren laſſen; es wäre denn, daß einer durch klare ungezweifelte Urkunden darthun könnte, daß er ohne alles ſein Verſchulden, durch göttliche Zulaſſung Brand-Schadens, Räubereyen und andere dergleichen ihm unverſehens zugekommene Unglücksfälle, in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen; da er jedoch vor Ausfertigung des ſuchenden Anſtandsbriefs, gehalten ſeyn ſoll, ein rich-

Digitized by Google

tiges Verzeichniß aller ſeiner Gläubiger, ſammt einer vollkommenen Beſchreibung aller ſeiner noch übrigen Habſeligkeit, an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarſchaften, activ- und paſſiv-Schulden, zu übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregiſter, oder zum wenigſten eine wahrhafte Balance, ſeinen Creditoribus, (welche zu dem Ende alle edictaliter citirt werden ſollen) oder ihren alsdenn ſubſtituirenden Bevollmächtigten, gerichtlich vorzulegen, ſie von ihnen examiniren zu laſſen, und endlich, daß er von ſeinem Vermögen wiſſentlich nichts verhelet, oder, da ihm demnächſt noch etwas, ſo er vergeſſen, beyfallen würde, ebenfalls es richtig anmelden wolle; item, daß auch alle ſeine angegebene Creditores, ſo viel als ſie prätendiren wirklich, und keiner ein wenigers zu fordern habe, nach vorgängiger, in Gegenwart eines und andern Predigers, in vorzuhaltender ernſtlichen Vermahnung vor der ſchweren Strafe des Meineids, mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen.

Art. LVII. Wenn nun daraus zu erſehen iſt, daß alle Gläubiger nicht völlig befriedigt werden können, und dieſelben daher zu einen Nachlaß oder Accord ſich verſtehen wollen, ſo ſoll der wenigſte vor andern nicht privilegirte Theil, nach denen, ſo am meiſten zu fordern haben, ſich richten, und in den Accord ſolchergeſtalt mit einzutreten ſchuldig ſeyn, doß das, was zwey Drittheil derſelben reſolviren, gelten, und dawider mit ſeiner Contradiction nicht gehöret werden ſoll.

Art. LVIII. Damit nun aber die Juſtiz in Wechſelſachen deſto ſchleuniger adminiſtriret werden möge, ſo ſoll in den Fällen, welcher wegen in dieſer Unſerer Wechſelordnung ausdrückliche Verfehung geſchehen, nicht in denen Meſſen, noch zwiſchen der Zeit einige Appellation oder anderes Remedium ſuſpenſivum, wie das Nahmen haben, oder noch erdacht werden mag, verſtattet werden; ſondern der Richter erſter Inſtanz zu allen Zeiten und an allen Orten, dahin ein Wechſel zu zahlen geſtellt, und darüber Klage erhoben wird, befugt ſeyn, ungehindert aller Provocation, der Sachen Befinden und Ermäſſigung nach, darauf zu verfahren, und den Debitorem mit oder ohne Caution des Creditoris, zu Erfüllung ſeiner Obliegenheit executive anzuhalten. In denen aber hierin nicht regulirten Fällen, laſſen wir zwar die Appellationes, ſowohl in denen Meſſen, an die andere Inſtanz des in Unſerer Stadt Braunſchweig angeordneten Kaufgerichts, als zwiſchen der Zeit an Unſere übrige höhere Gerichte, gnädigſt zu: Jedoch ſoll alsdenn der Appellant die in dem Wechſelbriefe benannte Summe, ſobald als die Appellation angenommen wird, gerichtlich deponiren, und in caſum ſuccumbentiæ, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkoſten zu erſtatten, ſondern auch über dem, zur Strafe 5 Procent nach dem Werth der Klage, zu erlegen ſchuldig ſeyn, und davon jedem Gerichts-Fiſco, von welchem, und an welches die Appellation geſchehen, die Hälfte davon zugetheilet werden.

Art. LIX. Und wie Wir nun wollen, daß dieſe Ordnung, die Wir hiemit in allen und jeden Artikeln, Puncten und Clauſeln nach dem ganzen Inhalt confirmiren und ratificiren, ſofort a die publicationis in Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit ſeyn, ein jeder Inhaber des Wechſelbriefs auch, an dem Ort, wohin derſelbe zu bezahlen lautet, wenn allda verſchiedene Judicia etabliret wären, electionem fori, und den Debitorem, vor welchem er will, zu belangen Macht haben, derſelbe auch daſelbſt, ohne ſich mit der Exceptione incompetentiæ ſchützen zu können, ſich zu ſiſtiren ſchuldig ſeyn ſoll; jedoch, daß in Unſeren Städten und Feſtungen Braunſchweig und Wolfenbüttel, wenn Perſonen differenter Profeſſion oder Standes, z. B. eine Civil- mit einer Militär-

Digitized by Google

Hof- Capitular- oder geistlichen Person, zu rechten hätte, allemal auch eine Gerichtsperson solchem foro, oder dem capitulo, mit dazu gezogen werde. Also befehlen Wir auch hiemit allen Unseren höheren und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch denen Decanis und sämmtlichen Capitularen der beyden Stifter St. Blasii und St. Cyriaci Bergs in Unserer Stadt Braunschweig, nicht weniger allen Unseren Civil- und Militär-Bedienten, Amtleuten und Befehlshabern, daß, von solcher Zeit an, sie auch, ein jeder seines Orts, sich darnach in judicando und sonst gezieme end achten und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen. Gestalt Wir zugleich Unserm Land-Fiscal hiermit gnädigst, jedoch ernstlich injungiren, daß er auf alle Magistrate, Amtleute und Gerichtsherren darunter fleißig Acht haben, und die Contravenienten Uns allenfalls zur verdienten Bestrafung unverzüglich anmelden soll. Schlüßlich behalten Wir Uns und Unseren Nachkommen an der landesfürstlichen Regierung bevor, diese Unsere Wechselordnung, Unserem Gutbefinden und erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren, zu verbessern, oder auch gar wieder aufzuheben; jedoch alles treulich und ohne jemands Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem fürstl. geheim. Canzley-Secret bekräftigen, auch zu jedermänniglichen Notiz zum öffentlichen Druck befördern lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Festung Wolfenbüttel den ersten August 1715.

August Wilhelm.

(L. S.)

Böttlicher.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Rudolph Augusts, und Herrn Anton Ulrichs, Gebrüder, Herzogen zu Braunschweig und Lünneburg ꝛc. Marktgerichts- und Wechselordnung, zum Behuf der beyden freyen und kaiserl. privilegirten grossen Märkte der Stadt Braunschweig, d. d. Wolfenbüttel den 1. December 1686.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anton Ulrich, Gebrüder und Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun jedermänniglich hiemit kund und zu wissen, daß nachdem durch göttliche Verleihung die Stadt Braunschweig in unterthänigster Subjection und Gehorsam an Uns sich hinwieder ergeben, Wir Unsere landesfürstliche Sorgfalt vornehmlich darauf mit gerichtet haben, daß die durch vorige zwischen Unseren Vorfahrern an der Regierung und der Stadt vielfältig obhanden gewesene Krieges Troublen und beschwerliche Mißhelligkeiten in Abnehmen gerathene bürgerliche Nahrung und gesperrte Commercia zum freyen Gange und ersprießlichem Aufnehmen wieder gebracht werden möchten, bey welcher heilsamen Intention wir dann sonderlich wahrgenommen, daß ermeldte Unsere Stadt Braunschweig von röm. kaiserl. Majest. vor undenklicher Zeit, nämlich im Jahr Christi 1505 gleich einigen andern Handelsstädten des römischen Reichs mit zween grossen kaiserlichen freyen Jahrmärkten nicht allein mildiglich begabet, sondern auch sofort durch Publication des kaiserlichen Privilegii mit damaliger bey friedlichem Stande erfolgter landesfürstlicher Genehmhaltung sich in das Exercitium sothaner kaiserlichen freyen Märkte wirklich gesetzet, wie solches aus der ersten und andern am Ende dieser Ordnung befindlichen Beylagen, welche originaliter annoch vorhanden, und bey röm. kaiserl. Majestät und Dero hoch preislichem Reichshofrath unlängst exhibiret und vorgezeiget worden, mit

Digitized by Google

mehrerem glaubwürdig zu ersehen; allermassen dann die Stadt Braunschweig von Jahren zu Jahren in wirklicher Poseß und Uebung solcher beeden Märkte, wie die in offenem Druck den Kalendern zu jedermanns Nachricht angefügten Verzeichnisse der Jahrmärkte genugsam bezeugen, bislang soviel möglich continuiret und beständig fortgefahren, auch sothanes Privilegium nebst allen anderen erhaltenen Privilegiis von Kaisern zu Kaisern allerunterthänigst renoviren und bestättigen lassen, wovon die letzte allergnädigste kaiserliche Generalconfirmation vom Jahr 1659 zu Ende dieser Ordnung sub num. 3 zu befinden. Damit nun diese kaiserlichen Marktsfreyheiten bey gemeldter Unser Stadt Braunschweig noch ferner in gebührlicher Observanz gehalten, und den fremden Kaufleuten desto besser bekannt gemacht würden, dieselbe auch forthin mehr Beliebung und Ursach haben möchten die Braunschweigischen Messen eher sowohl als andere Messe- und Handelsstädte im römischen Reich fleißig zu besuchen, und ihre Handlung stärker als dabevor geschehen, dahin einzurichten, so haben Wir, um die Commercia von einem Ort zum andern desto mehr zu facilitiren, nicht allein die Marktzeiten etwas füglicher und bequemlicher angeleget, sondern auch den auswärtigen Handelsleuten bey den Braunschweigischen Messen über die vorhin verliehene kaiserliche, noch mehr andere nützliche Freyheiten und Ergötzlichkeiten gnädigst ertheilet, wie solche aus Unser am 3. Januar 1681 publicirten fürstl. Resolution, auch andern darauf erfolgten, und gegenwärtiger Ordnung beygefügten Declarationen mehrern Inhalts zu vernehmen. Als aber auch die löbliche Kaufmannschaft, so die Märkte bisher frequentiret, ferner unterthänigst angehalten, um eine gewisse Verordnung zu machen, wornach sich Fremde und Einheimische bey währenden Messen sowohl in Wechseln, als andern Marktsangelegenheiten und Streitsachen, wie auch in Besetzung des dazu besonders gewidmeten Kaufsgerichts zu richten hätten, so haben Wir darauf die gnädigste Verwilligung gethan, und solches alles in folgender Ordnung, bis zu künftiger in einem oder andern etwa nöthiger Verbesserung, kürzlich verfassen und einrichten lassen; und befehlen hiemit Unsern Magistraten und Gerichten, auch sonsten allen und jeden, so unter dieser Ordnung einigermassen mit begriffen, daß sie in allen hieher gehörigen Fällen sich darnach gehorsamstlich achten und richten sollen.

1. Beym Anfang der Messen sollen nicht allein die Namen aller ankommenden Kauf- und Handelsleute fleißig angemerket und in eine ordentliche Liste gebracht, sondern auch absonderlich diejenigen so ihre Trasiquen allhier von einer Messe zur andern continuiren und vergrössern, in eine besondere Matricul eingeschrieben, und vor andern zum Kaufgericht und Commercien-Collegio gewürdiget werden. Und damit die Marktsfreyheiten und das Interesse der gesammten Kaufmannschaft desto besser in Obacht genommen werden möge, so sollen die Vornehmsten unter den anwesenden fremden Kauf-Gewerbs- und Handelsleuten, die ihre Waaren zum Markt bringen, oder dieselben von andern erkaufen, oder auch ihre eigene sowohl als fremde Gelder in der Messe disponiren, alljährig am dritten Tage der Laurenzi-Messe, nämlich am Mittwoch auf der Börse Vormittags um 11 Uhr auf gegebenes gewöhnliches Zeichen sich versammeln, und aus ihrem Mittel zehn bequeme und erfahrne Handelsleute, die ihre Handlung wo nicht besser, doch zum wenigsten dergestalt engrossiren, wie hernach im 15. Artikel dieser Ordnung statuiret wird, durch die mehrere Zahl der Stimmen erwählen, welche das ganze Jahr über in beeden Messen zu ordentlicher Zeit den Wechselconto stellen, der sämmtlichen Negotianten Bestes suchen, und was zum ersprießlichen Aufnehmen und Beförderung der Commercien dienlich reiflich bedenken, auch dem Kaufgericht und Mercantil-Magistrat mit geziemender Bescheidenheit vortragen, welches dann solches weiter bey sich überlegen, und was zu Vermehr- und Beförderung der Com-

Digitized by Google

mercien dienlich in ein schriftliches Gutachten bringen lassen soll, worauf sodann ferner heilsame landesfürstliche Verordnung zu erwarten.

2. Diese 10 erwählten Handelsherren sollen alsofort aus ihrem Mittel 6 Mitrichter und Assessores zu dem auf beede Messen besonders verordneten Kaufgericht, und zwar drey zur ersten, und drey zur andern Instanz ernennen, und dieselbe zur landesfürstlichen Confirmation gebührlich präsentiren, welche dann alle Jahr durch eine neue Wahl gleich den 10 Handelsherren abgewechselt werden sollen; würde nun ein oder der andere durch die meisten Stimmen von neuem dazu wieder erkohren, so hat er solche ordentliche Wahl billig anzunehmen, und ohne erhebliche Ursache sich dem gemeinen Besten nicht zu entziehen. Dafern auch einer von solchen sechs Gerichts-Assessoren im andern Markt zu erscheinen verhindert würde, soll aus den 10 Handelsherren für das Mal eine andere geschickte Person in die Stelle erwählet, und mit gewöhnlichem Angelübde an Eides statt beleget werden.

3. Wie nun dieses Kaufgericht zur Beförderung Handels und Wandels, und zu schleuniger Abhelfung derer dahin privative und allein gehöriger, und vor Publication dieser Ordnung bey andern Gerichten noch nicht eingeführter oder anhängig gemachter Sachen angeordnet, also soll es auch in wenig Personen bestehen, und soll das Judicium primæ instantiæ besetzet seyn mit zween hiesigen Rathsverwandten, so Gelehrte oder Kaufleute, deren einer die Direction dabey zu führen, das Gerichtssiegel zu verwahren, und in paritate votorum der Sache den Ausschlag zu geben hat, wie auch dreyen fremden Kaufgerichtsherren, denen ein Gerichtsvoigt zum Referenten und Actuario zugeordnet: das Judicium Appellationis aber soll besetzet seyn mit einem Bürgermeister der zugleich Syndicus oder Consiliarius bey der Stadt Braunschweig ist, damit alle Jahre, und so oft es nöthig eine Abwechslung darunter geschehen könne, dann auch zweyen Rathsherren, und drey fremden Appellationsrichtern nebst einem Secretario; allermassen auch beyden Instanzen ein Gerichtsbote beygefüget, und die hiesigen Gerichtspersonen auf die von Bürgermeistern und Rath geschehene unterthänigste Präsentation allemal gnädigst confirmiret, und so oft es die Nothdurft erfordert, verändert werden sollen.

4. Das Kaufgericht soll auf der alten Münz-Schmiede in der gewöhnlichen Raths- und Gerichtsstube sowohl Vor- als Nachmittages, wenn es die Nothdurft erfordert, zu bequemer knubbarer Zeit gehalten und gebührlich respectirt werden, allermassen an solchem Ort ein jeder sich friedlich und bescheiden ohne alle Ungebühr und Offension in Worten und Werken bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Strafe zu verhalten schuldig seyn soll. Es soll aber dieses Kaufgericht nur allein in Zeit des Markts und so lange derselbe währet, bis zum Ausgang der Zahlwoche, weiter aber nicht gehalten, noch Urtheile nach solcher Zeit darin gefället werden, wenn aber das Gericht in Concurs und andern dergleichen weitläufigen Sachen für nöthig befände, zwischen den Märkten den Proceß fortzusetzen, so mögen die fremden Gerichtsherren mit den hiesigen darüber gewisse Abrede nehmen, und sich ratione modi procedendi vergleichen, wornach die allhier bleibenden die Sache befördern, und nach geendigtem Proceß die acta zum auswärtigen Rechtsspruch verschicken, oder bis zum nächsten Markt die Sache verschieben mögen.

5. Vor dieses Kaufgericht sollen gebracht werden alle in denen Märkten vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, Krämer, sowohl Christen als Juden, Factoren Handwerker,

Digitized by Google

Mäckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kaufen, Verkaufen und Vertauschen, wie auch Wechsel, Agio, Interesse, Marktschulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret, oder von andern Orten zur Zahlung anher remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zins, Miethgelder, Fracht, übelverwahrter und beschädigter oder gar zu spät gelieferter Güter, und denen Kaufleuten dadurch verursachten Beschwerden, Schadens oder Mißcredits, und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehörig, und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagten allhier wohnen oder anhero handeln, und die oder ihre Factoren, Güter oder Handels-Effecten hier anzutreffen. Diejenigen aber so nicht Kaufleute seyn, und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich sonst zu ihrem Gebrauch etwas kaufen oder nach Nothdurft verkaufen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz, und dergleichen gemeine Landwaaren zum Markte bringen, und die, so sie von ihnen kaufen, sollen nicht dem Kaufgericht und dessen Judicatur, sondern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen seyn.

6. Zuförderst soll in allen Sachen die Güte mit sonderm Fleiß und mehrerm Ernst als sonst in Gerichten zu geschehen pfleget, tentiret, und wann sie in zweifelhaften Sachen das erstemal nicht verfangen will, zu mehrmalen nach Befindung damit angehalten, und demjenigen Theil, dessen Sache nicht auf gutem Grunde stünde, sein Unfug beweglich vorgestellet und wann die Sache wohl untersuchet, daß man zum Urtheil gelangen kann, sofort mit dem Spruch verfahren werden: und weil dergleichen Klagen zuweilen auch wohl an die regierenden Bürgermeister, so das Kaufgericht nicht mit besitzen, gebracht werden, so mögen dieselben in ihrem Hause zwar wohl die Güte zumal in geringen und klaren Sachen zwischen den Partheyen nach Belieben versuchen, wann aber dieselbe nicht verfangen will, sollen sie die Sache zur richterlicher Entscheidung an das Kaufgericht, dahin sie eigentlich gehöret, unaufhältlich verweisen.

7. Vor diesem Gericht soll nach Kaufmannsrecht summariter ohne allen weitläuftigen Proceß, oder da die Klage auf Wechselbriefen oder ganz richtiger Schuldverschreibung und Bekenntniß beruhte, alsofort executive verfahren, und keine schriftliche Behandlung zugelassen werden, sondern die Partheyen sollen ihre Sache selbst mündlich vortragen ohne Procuratoren oder Advocaten, es wäre dann, daß in diesen wichtigen Fällen das Gericht dergleichen Beystand admittiren wollte, da dann gleichwohl das factum nur mündlich ohne einzige allegata Juris mit seinen nothdürftigen Umständen vorgebracht werden soll.

8. Alle unnöthigen dilatorischen Exceptiones sollen auf einmal hiemit abgeschnitten, und der Beklagte bey Vermeidung willkührlicher Strafe schuldig seyn sofort zu erscheinen, wann er das erstemal vor Gericht citiret wird, woselbst er dann die Klage anhören, und darauf richtig und hauptsächlich sub pœna confessi & convicti antworten, und alle seine zulässige exceptiones zugleich und auf einmal vorbringen, und die übergebenen documenta wie Rechtens alsofort recognosciren, oder eidlich diffitiren, in Verbleibung dessen aber gewärtig seyn soll, daß dieselben pro recognitis gehalten werden, und rechtlicher Ausspruch darauf weiter erfolge. Da aber jemand ohne erhebliche Ursache ausser bliebe, soll er ohne Ansehen der Person durch die Gerichtsdiener vors Gericht gebracht, und so einer der

Digitized by Google

Flucht halber aus genugſamen Vermuthungen verdächtig wäre, ſoll er auf Anſuchen und Caution des Klägers ohne vorgehende Citation in Arreſt oder Haft genommen werden.

9. Da nun die vorgebrachte Klage verneinet würde, ſoll Kläger ſelbige mit Zeugen, Documenten, Augenſchein, oder auf andere rechtmäßige Art beſcheinigen. Mit dem Zeugenverhör ſoll zwar legaliter verfahren, über deren Ausſage aber keine Deduction oder Diſputation verſtattet, jedoch mündliche exceptiones wider die Perſon der Zeugen, da ihnen notorie etwas objiciret werden kann, und wider deren Ausſage zugelaſſen werden, Wann dann die Intereſſenten genugſam gehöret, ſoll die Sache ohne Verzug nach denen kaiſerlichen Rechten auch Reichs-Conſtitutionen und der Stadt Statuten, die ins künftige errichtet und confirmiret werden möchten, entſchieden und abgeurtheilet, oder auch die Acta aus bewegenden Urſachen zu Einholung eines richterlichen Ausſpruchs an die nächſte Univerſität und Juriſten-Facultät verſchicket werden.

10. Würde aber Zeit währender Meſſe bey einem fremden in Braunſchweig ſich aufhaltenden, oder ſeine Handelseffecten daſelbſt habenden Kaufmann, Kramer und dergleichen, oder auch bey einem ſolchen Bürger und Handelsmanne allhier, der unterſchiedlichen Fremden mit Schulden in hieſigen Meſſen verwandt worden, ein concurſus creditorum entſtehen, ſo ſollen alle deſſen Güter alſofort gerichtlich verſiegelt, und durch beeidigte Gerichtsperſonen inventiret und taxiret, und wann die nächſten Erben innerhalb vier Wochen die Verlaſſenſchaft ſchlechterdings oder cum beneficio Inventarii anzunehmen ſich nicht erklären würden, einem von den Creditoribus vorgeſchlagenen, oder ex officio dazu verordneten, beſtättigten und beeidigten Curatori bonorum anvertrauet werden, welcher den Gläubigern zum beſten vornehmlich die verderblichen, dann auch die übrigen Waaren und Güter durch öffentliche Subhaſtation an den Meiſtbietenden (ungeachtet aller dawider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfand, Retentions und dergleichen Rechte) verkaufe, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder zu Bezahlung der Creditorn gerichtlich depouire, und von ſeiner ganzen Adminiſtration richtige Rechnung ſeinen Pflichten nach, ſo oft es die Nothdurft erfordert, ungeſäumt ablege; die Creditores aber ſollen alſofort ad liquidandum citiret, und ihnen von Zeit ſechs Wochen ſub præjudicio præcluſi angeſetzt, nach deren Verflieſſung auch die Acta vor beſchloſſen angenommen, die Prioritäts-Urtheile förderlichſt abgefaßt und publicirt, auch ferner wider diejenigen Schuldner inſonderheit ſo nicht darthun können, daß ſie durch Unglücksfälle ohne ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathen, und um das Ihrige kommen, mit aller Schärfe verfahren werden, bis die Creditores gänzlich befriediget. Wollten aber inzwiſchen die Creditores einen gütlichen Accord verſuchen, ſo ſoll ein jeder ſeine Forderung ſummariter beſcheinigen, der Debitor aber ein richtiges Verzeichniß aller ſeiner Gläubiger, ſammt einer vollkommenen Beſchreibung ſeines ganzen Vermögens an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarſchaften, Schulden und Gegenſchulden übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregiſter, oder zum wenigſten eine wahrhaftige Balance vorlegen, und auf ſcharfe, auch wohl da es die Nothdurft und Beſchaffenheit der Umſtände erforderte, in Gegenwart eines und andern Predigers vorzuhaltende Warnung vor dem Meineide und deſſen ſchweren Strafe eidlich erhalten, daß er ſein ganzes Vermögen offenbaret, und nichts davon verſchwiegen, die Creditores auch ſo viel und nicht weniger, als er auf ihre Prätenſion geſtanden, zu fordern befugt ſeyn. Wann nun daraus zu ſehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, ſo ſoll der wenigſte vor andern

nicht

Digitized by Google

nicht privilegirte Theil sich nach denen, so das meiste zu fordern haben, richten, und in den Accord mit einzutreten schuldig seyn.

11. Wider die in prima instantia eröffneten Abscheide oder Urtheile mag der gravirte Theil sich des beneficii supplicationis nicht gebrauchen, es sey dann, daß er die Supplication stante pede anmelde, und zugleich der Appellation ausdrücklich renunciire, dessen die Partheyen zum Ueberfluß allemal wenn sie nach angehörtem Ausspruch vom Gericht abtreten, deutlich erinnert werden sollen, worauf dann der Supplicant alle seine rechtmäßige Gravamina in 24 Stunden vorbringen und bescheinigen, der Gegentheil auch solche alsofort oder in gleicher Frist schließlich beantworten, und die Sache nach Befindung sobald immer möglich zur Endschaft befördert werden soll. Wollte aber jemand sich der Appellation bedienen, soll er dasselbe auch stante pede dem Judicio à quo anmelden, oder hernach damit nicht gehöret werden, und sollen die Appellationes an kein anderes, noch an ein höheres Gericht gebracht oder verstattet und angenommen werden, als einzig und allein an das Appellations-Gericht, so oben im dritten Artikel dazu verordnet ist, dahin aber auch von keinem in voriger Instanz ausgesprochenen und publicirten End- oder Beyurtheil, Decret oder Mandat, so nicht 100 Thaler Capital, oder 5 Thaler Interesse und darüber betrifft, bey Vermeidung willkührlicher Strafe appellirt werden soll. Wann nun dergleichen Appellation rechtmäßig interponirt wird, soll der Apellant in 24 Stunden sub præjudicio desertionis seine Gravamina sammt und sonders auf einmal, ohne Weitläuftigkeit, aufs kürzeste und nur bloß punctweise dem Gerichts-Secretär ad Protocollum entweder mündlich dictiren, oder da die Gravamina mancherley, demselben solche schriftlich in gleicher Kürze sub pœna rejectionis in duplo übergeben, und justificiren, dem dann auch alsofort der Gerichts-Actuarius primæ instantiæ die daselbst ergangenen Acta originalia verschlossen zuschicken soll, damit die Justiz desto ehender befördert werden möge. Da nun die Sache bey dem Appellations-Gericht also befunden, das der Appellation zu deseriren, soll dem Appellaten, den der Appellant dazu citiren lassen, und das solches geschehen, bey Verlust der Appellation bescheinigen muß, wenn die Partheyen auf beschehenes Zureden sich in Güte nicht vergleichen wollen, copia Justificationis gegeben werden, um darauf innerhalb 24 Stunden, welcher terminus sowohl im ersten, als auch im Appellations-Gericht tanquam præjudicialis regulariter observiret werden soll, seine schließliche Gegennothdurft in duplo eben so kurz verfasset einzubringen. Würde dann der Ausspruch voriger Instanz confirmiret, so soll weder Supplication noch Appellation oder ein anderes remedium suspensivum weiter zugelassen werden. Da aber reformatoria erfolget, mag Appellat das beneficium supplicationis in gleicher Kürze aus erheblichen Ursachen wohl gebrauchen, er soll aber auch dabey schlechterdings bey hoher Strafe sich aller weitern Appellation gänzlich verzeihen und begeben, zumal dieselbe auch sonsten in Kaufgerichtssachen auf keinerley Art und Weise an höheren Gerichten angenommen werden soll. Im Fall aber die eingewandte Appellatio oder Supplicatio frivola erfunden, und also verworfen würde, soll die Parthey sowohl als der Advocat so derselben offenbarlich mißbrauchet, in pœnam temere litigantium condemniret, und ein jeder 5 pro cento Strafe nach dem Werth der Klage dem Fisco zu zu erlegen angehalten werden.

12. Wenn demnach die hierin gesetzte fatalia Supplicationis & Appellationis verstrichen, und also die Sententia in Kraft Rechtens getreten, soll dieselbe, dafern das Gericht so das Urtheil publiciret, solche selbst zu exequiren Bedenken trüge, oder daran verhindert würde, an das Untergericht

Digitized by Google

verwiesen werden, zu Verrichtung schleuniger Execution nach Anweisung ihrer Ordnung, jedoch ohne Einräumung der darin sonsten festgesetzter Frist.

13. Das Kaufgericht soll auch Macht haben zu Beförderung der Justiz eines besondern Gerichtssiegels sich zu gebrauchen, nicht weniger einen oder mehr tüchtige Mäckler zu erwählen, und zu gnädigster Confirmation zu präsentiren, deren Hülfe, sich die Kaufleute in Schliessung der Wechsel und andern Contracten sicher und nützlich gebrauchen können, zu welchem Ende solche Mäckler mit gewöhnlichen Eidespflichten beleget werden sollen.

14. Ein jeder Handelsmann, er sey Käufer oder Verkäufer, soll sich gutes Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, und vor Betrug, Falschheit und Argelistigkeit sich hüten und vorsehen, als wodurch der Kaufmanns-Credit sehr geschwächet oder gar verloren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräftig gemacht wird.

15. Und damit die Handlung zwischen in- und ausländischen Kaufleuten in den Messen desto besser florire und im Schwunge gehe, so haben die Fremden insonderheit darauf mit zu sehen, daß sie in dem einzelnen Verkauf ihrer Waaren geziemende Masse halten, und durch unanständige Höckerey und geringe Verenzelung im Ausschneiden und Auswägen denen einheimischen Kramern, weil selbige die Waaren in grosser Quantität von Fremden erkaufen, keinen Schaden zufügen, und dadurch zugleich ihren eigenen Handel mit verderben; dannenhero nicht unbillig denen Fremden bey willkührlicher Strafe, und bey Verlust aller Freyheiten, deren die Grossirer und immatriculirte Handelsleute sonst zu geniessen haben, ernstlich hiemit geboten wird, keinerley Gewürz unter einem Thaler zu verkaufen, gestossenes und gemahlenes Gewürz aber, worunter zuweilen allerhand Betrug vorgeht, ganz und gar nicht zum Markt zu bringen noch zu verhandeln. Dann ferner die Taffet und andere seidene Zeuge nicht unter zwölf Ellen, Rasch aber und andere wollene Zeuge, ingleichen die von Seiden und Wollen, wie auch von Leinen und Wollen gemeagte Zeuge nur bey ganzen und halben Stücken zu verkaufen. Allermassen dann auch die Nürnberger bey ihrer rühmlichen Gewohnheit, ihre Waaren bey Gülden, Werken oder bey Hunderten und Dutzenden loszuschlagen, billig verbleiben: und wie bisher denen fremden Tuchhändlern ihre Tücher nur allein oben auf dem Gewandthause, nicht aber in Gewölbern, Buden, oder Privathäusern auszuschneiden erlaubt gewesen, also wird es auch bey Strafe der Confiscation, dafern angeschnittene Stücke an solchen verbotenen Orten bey jemand gefunden würden, noch ferner dabey gelassen. Weil auch die auctiones mit allerhand zusammen gerafften gebundenen und ungebundenen Büchern eine Zeit her, sonderlich denen inländischen Buchführern so ausser ihrem Verlag mancherley sortirte Bücher führen zu merklichen Schaden, ohne Unterschied eigenmächtig mißbrauchet worden, so soll hinfüro nach eigenem Belieben dergleichen anzustellen niemand bemächtiget, sondern der Verbrecher einer willkührlichen harten Bestrafung gewärtig seyn; wann aber Literati oder auch Buchführer kostbare und gute Bibliotheken oder Buchladen hinterliessen, welche die Erben distrahiren wollten, so bleibt der Obrigkeit auf geziemendes Ansuchen nach Befindung zuweilen eine Auction mit Benennung der Zeit und Ortes zu verstatten unbenommen. So sollen auch bey gleicher Strafe die Weine und Brandtweine nicht in kleinern Massen, sondern in eben denen Gefässen darin sie zum Markt hereingebracht, verkauft werden. Am allerwenigsten aber sollen die überbleibenden Waaren so in einer Messe nicht verhandelt, zwischen denen Messen vereinzelt, oder an Fremde verkauft werden, bey Strafe der Confis-

Digitized by Google

ration; sie mögen aber wohl an hiesige Bürger en gros verhandelt, oder bis zur andern Messe verwahrlich beybehalten werden.

16. Insonderheit aber werden auch zu Beförderung Handels und Wandels, und zu Erlangung richtiger Bezahlung der aufgenommenen Gelder und Waaren die Wechselbriefe für ein bequemes Mittel geachtet, darum auch billig, daß alle und jede, Hohe und Niedrige, Adel und Unadel, Gelehrte und Ungelehrte, Männer und Frauen, so sich deren gebrauchen, ob sie gleich keine Handelsleute, dem strengen Wechselrecht unterworfen seyn. Demnach soll der Trassirer, der Geld auf Wechsel nimmt, und dasselbe am andern Ort wieder zu zahlen oder das Interesse zu prästiren schuldig ist, dem Remittenten und Herrn des Wechsels einen einfachen oder sola Wechselbrief, auf Begehren auch wohl mehr unter einem dato, nämlich prima, secunda, tertia über eine Post Geldes geben, damit wenn der erste verloren gienge, dennoch der andere oder dritte dem zu Handen kommen möge, auf welchen der Wechsel gezogen. Und weil derselbe solchen zu acceptiren und zu zahlen nicht schuldig, es geschehe dann per honor di lettera, ehe und bevor ihm ein Advisо-Brief vom Trassanten zukommen, worauf zu ersehen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich der Wiederzahlung halber revaliren solle, so hat der Trassant vornämlich dahin zu sehen, daß der Advisо-Brief nebst dem Wechselbriefe alsofort und zugleich, oder bald hernach bey erster Post fortgesandt werde, widrigenfalls er sich an dem, auf welchen trassiret ist, wegen verweigerter Acceptation nicht erholen kann, ob er gleich sonsten sein debitor wäre. Da nun im Advisо-Briefe solche Mittel zur Wiederzahlung beym tertio angewiesen, die dem Acceptanten nicht annehmlich, so stehet ihm frey den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nicht ex mandato, sondern cum protestatione in honorem literarum zu acceptiren, und die Satisfaction beym Trassirer actione negotiorum gestorum zu suchen.

17. Ein jeder soll seine eigenen Wechselbriefe so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportirt seyn, ohne sonderbare Acceptation, wann sie gleich nach der Verfallzeit präsentiret würden, bey Vermeidung schleuniger Execution ohne alle Ausrede bezahlen. Alle andere Wechselbriefe aber so auf die Messe gerichtet, müssen sofort nach Empfangung gebührlich präsentirt werden, damit der Präsentant die Gefahr der Zahlung nicht über sich nehmen dürfe, wenn etwa der Brief wegen unzeitiger Präsentation nicht acceptiret würde, und sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingeläutetem Markt, und sich erstrecken bis auf den Abend des Freytages in der ersten Woche, da der Wechsel-Conto gemacht wird. Wann sie aber zu spät und nach verstoffener Acceptationszeit einliefen, sollen sie, sobald sie ankommen, präsentiret, und in 24 Stunden acceptiret werden, die Acceptation aber soll von dem Acceptanten allemal mit Zeit und Nahmen auf den Wechselbrief verzeichnet, und dabey keine Vorbehalt- oder Bedingung angenommen, noch vor gültig geachtet werden.

18. Wer im Namen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will, soll von demselben genugsame schriftliche Vollmacht beybringen, und solche durch den Kaufgerichts-Secretär unterschreiben und in das dazu verordnete Vollmachtsbuch verzeichnen lassen, Kraft welcher Vollmacht dann der Principal so lange verbunden ist, bis die darin bemeldete Zeit verflossen, oder er solche vor demselben Gericht aus rechtmäßigen Ursachen widerruft, und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche

Digitized by Google

schreiben läßt; wer ohne dergleichen Vollmacht acceptiret oder handelt, der soll als Selbstschuldiger zur Zahlung angehalten werden.

19. Gleichwie aber billig, daß die Erklärung, ob man schlechterdings oder mit Protestation, oder gar nicht acceptiren wolle, zur Versicherung des Präsentanten soviel immer möglich befördert, und nicht ohne erhebliche Ursache bis auf die letzte Zeit verzögert werde; also soll der Inhaber des Briefes Macht haben, wann jemand auf beschehene zeitige Präsentation zu acceptiren Bedenken trüge, daß er wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren, und die Ursachen der Verweigerung dem Protest einverleiben lasse, allermassen er dann alsobald nach verflossener Acceptationszeit den Protest zwar fort senden und notificiren soll, damit er nicht durch Versäumung dessen alle Gefahr auf sich lode, den Wechselbrief aber soll er, zumal auf Begehren dessen, der zahlen muß, bis zur Verfallzeit annoch bey sich behalten, und erwarten ob derselbe, oder auch ein dritter, der per honor di lettera sopra protesto den Wechselbrief acceptiren möchte, mit Erstattung aller aufgewandter Unkosten alsdann noch zahlen, und den Brief nebst dem Protest zu sich nehmen und einlösen wollte, in welchem Fall dem tertio die Macht zu zahlen vor demjenigen, auf welchen der Brief lautet, billig zu lassen; da nun dieser erste Protest so wegen nicht geschehener Acceptation ausgefertiget, dem Ausgeber des Briefes vorgezeigt würde, ist derselbe ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfanden zu stellen schuldig, damit der Creditor, wenn die Zahlung gar zurückbliebe, wegen Capital, Agio, Unkosten und Schaden versichert seyn könne. Falls aber die Acceptation und Zahlung ohne alle Bedingung abgeschlagen worden, soll der Wechselbrief sammt dem Protest bey nächster Post wieder zurück gesandt werden.

20. Die mehrmals girirten, indossirten oder transportirten Wechselbriefe sollen, ob sie gleich nicht aller Orten zulässig, bis zu anderweiter Verordnung, wenn nur Zeit, Namen und alles was dazu gehöret, völlig darin exprimiret, vor gültig angenommen werden. Da nun über eine Summe mehr Wechselbriefe ausgestellet, so soll Prima alsofort an den Ort, da er bezahlet werden soll, gesandt, und mit demselben in allen Stücken ordnungsmässig wie mit dem einfachen verfahren, auf den Secunda aber oder Tertia, welche inzwischen anderweit verhandelt und indossiret werden können, soll vom Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Handen Prima anzutreffen, und ist der Acceptant ohne vorgezeigtes richtiges Indossement oder andere genugsame Legitimation oder Caution bey der Verfallzeit zu zahlen nicht schuldig, sondern mag die Gelder gerichtlich deponiren. Wenn aber von solchen Wechselbriefen ein oder anderer zu rechte käme und acceptiret und bezahlet würde, sollen die übrigen für erloschen und unfruchtbar geachtet werden.

21. Damit auch ein jeder, der Wechsel bedarf, vom Cours der Wechsel zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so sollen die aus den fremden Handelsleuten erwählten und deputirten zehn Handelsherren, nebst zween Braunschweigischen vom Kaufgericht dazu bestellten Kaufleuten und dem Kaufgerichts-Actuar, an vorgedachtem Freytage in der ersten oder Marktswoche auf der Börse um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem sie daselbst bey denen anwesenden Kaufleuten und Mäcklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, für sich allein in die dazu verordnete Stube treten, daselbst nach befundenen Umständen durch ihre meisten Stimmen ohne allen strafbaren Eigennutz und übermässige Steigerung, nicht allein einen

Digitized by Google

billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen stellen und vorschlagen, sondern auch den Unterschied zwischen Currentmünz und Wechselgelde determiniren, zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deßwegen mit Münz und dem beliebten Auf-Wechsel zahlen wollen, darauf denn des Kaufgerichts Confirmation und Puplication eines gewissen Courszettels noch selbigen Nachmittages erfolgen soll.

22. Die Bezahlung der Schulden, so von Wechseln oder Waaren herkommen, soll den Montag in der andern oder Zahlwoche ihren Anfang nehmen, und kann die drey ersten Tage ohne Gefahr sowohl per scontro als per cassa geschehen; der Donnerstag aber, da der Markt ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfalltage und endlichen Zahlungstermin gesetzet seyn, dergestalt daß kein Scontriren mehr zulässig, sondern wenn alsdann auf nochmalige letzte Aufforderung weder schleunig zahlbare Assignation noch wirkliche Zahlung per cassa erfolget, soll ohne weiteres Nachsehen mit schließlicher Protestation bis auf den Abend um 9 Uhr verfahren, nach solcher Zeit aber sollen keine Proteste mehr geschehen noch angenommen werden. Sonsten hat zwar ein jeder Macht seinen eigenen Wechselbrief nach Belieben zu bezahlen wenn er will, diejenigen Wechselbriefe aber so in und ausser den Messen auf gewissen Zahltag gerichtet seyn, können ohne Gefahr nicht bezahlet werden, ehe und bevor sie betaget und verfallen, denn wann die Bezahlung zu früh geschehen, und der sie empfangen inzwischen fallirete würde, so ist der Schade dessen, der vor der Zeit bezahlet.

23. Diejenigen Wechselbriefe so zwischen den Messen einlaufen, und nicht auf die Märkte gerichtet, sollen sobald nach Empfangung präsentiret, und da sie à vista oder flugs auf Sicht zu zahlen gestellet, sollen sie sofort acceptiret, und in den nächsten 24 Stunden ohne Verstattung einiger Respecttage bezahlet werden. Wenn sie aber auf 1, 2, oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item à uso, das ist auf 14 Tage nach beschehener Acceptation zu zahlen eingerichtet seyn, sollen sie nicht auf die letzte Zeit, sondern zum wenigsten 6 Stunden vor Ablauf der nächsten Post acceptiret, widrigenfalls aber alsofort sammt dem Protest wieder zurückgesandt werden. Wenn sie aber acceptiret seyn, soll die Zahlungszeit den nächstfolgenden Tag nach der Acceptation angefangen, und Sonn- und Festtage, an welchen doch kein Protest zu machen vergönnet, bis zum Verfalltage mit eingerechnet werden. Die Briefe so ultimo oder medio Septembri, das ist, auf den 14. Tag desselben Monats als auf einen gewissen Verfalltag, wie auch die so 3 oder mehr Tage à dato lauten, deren Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage, vor welchem sie datiret anzurechnen, sollen alsbald auf zeitige Präsentation acceptiret, oder wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und der Protest zwar fortgesandt, der Wechselbrief aber auf Begehren dessen, der zahlen soll, bis zur gesetzten Zahlungszeit zurückbehalten werden. Da nun auf den Verfalltag die Zahlung auf Anforderung des Inhabers nicht erfolgte, kann derselbe nach dem Verfalltage ohne seiner Präjudiz oder Nachtheil noch wohl drey Respect- oder Discretionstage mit der Protestation einhalten, wann aber in solchen drey Tagen der Wechsel nicht bezahlet würde, soll der Präsentant alsofort am Abend des dritten Tages nach Wechselgebrauch protestiren, und den Brief nebst dem Protest mit erster Gelegenheit bey Verlust seines Rechtes zurück schicken.

24. Das Scontriren in den Messen geschieht in besagten dreyen Tagen auf der Börse als dem rechten Giro- oder Scontroplatz, Mittag von 11 bis 12 Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit, wobey der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditorem durch Compensation oder

Digitized by Google

Delegation und dergleichen anſtändige Zahlungsmittel möge vergnügen; und ſoll ein jeder alsdann die Poſten und Namen gegenwärtiger frontirenden Perſonen nebſt Zeit und Ort nicht in eine Schreibtafel, ſondern in ein abſonderlich dazu gemachtes Girobuch mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, welchen Scontrobüchern dann, wenn ihrer zwey mit einander übereinſtimmen vollkommener Glaube gegeben, und die überſchriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Ueberweiſung mit Bewilligung des Schuldners oder deſſen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alſobald für vollkömmlich bezahlt gehalten werden ſoll. Würde aber jemand ſein Buch oder Memorial betrüglicher und argliſtiger Weiſe bey einer incontrirten und eingeſchriebenen Parthey verfälſchen, derſelbe ſoll allen daher entſtandenen Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplariter beſtraft werden.

25. Wann auch ein Wechſelbrief ſo auf den Markt gerichtet, erſt nach dem endlichen Zahl- oder Verfalltage und nach geendigtem Markt einliefe, ſoll derſelbe alſofort präſentirt, und in den nächſten 24 Stunden bezahlet, oder gebührlich proteſtiret werden, und ſtehet die Gefahr ſammt Schaden und Unkoſten auf demjenigen, dem die Schuld des Verzuges erweislich und mit Recht beygemeſſen werden kann; des Briefs Inhaber oder Creditor aber ſoll allemal das Geld bey der Verfallzeit von dem Acceptanten als debitore gegen Auslieferung des Briefes mit allem Fleiß einfordern und abholen, widrigenfalls er allen Schaden und Ungelegenheit ſo aus dem Verzug entſtehen möchte, ihm ſelber beyzumeſſen hat. Dahingegen dem debitori frey ſtehet das Geld gerichtlich zu deponiren, oder alſo verſiegelt wieder zu ſich zu nehmen, und hernach auf Anforderung zu zahlen, und des aus Verzug der Abholung ihm etwa entſtandenen Schadens halber ſich an dem ſo daran ſchuldig, zu erholen. Die Juden aber ſollen den Chriſten ohne Erinnerung die Wechſelgelder in ihre Gewahrſam bringen.

26. Wann aber die Zahlung auf gebührende Anforderung alſo nicht erfolget, ſo ſoll der Creditor deswegen ungeſäumt proteſtiren laſſen, und den Proteſt ſammt dem Wechſelbrief an den Ort daher er kommen, ſofort mit der erſten Poſt wieder zurück ſenden, und bleiben ihm ſowohl die Indoſſirer als auch der Traſſirer ſammt dem Acceptanten ſo lange in ſolidum verhaftet, bis er wegen Capitals, Intereſſe, Schadens und Unkoſten völlige Vergütung erlanget, bey welchem Regreß ihm auch die Variation unbenommen, wann nur unter den Indoſſenten die Ordnung vom letzten bis zum erſten gehalten wird, dafern keine andere expreſſe Ordre darunter eingelaufen. Da er aber das Proteſtiren verſäumet, ſoll er ſeines Rechts wider den Traſſirer ſowohl als die Indoſſirer verluſtig, und ſich an den Acceptanten, oder den von demſelben ihm völlig überwieſenen debitorem allein zu halten ſchuldig ſeyn. Wann auch der Acceptant von der Summe des Briefes nur einen Theil zur Verfallzeit bezahlen wollte, mag der Inhaber ſolches zwar annehmen, er ſoll aber wegen des Nachſtandes gebührlich proteſtiren, damit er ſich deshalben an dem Traſſanten und Indoſſenten erholen könne. Dafern aber nach Verſchickung des erſten Proteſts wegen nicht geſchehener Acceptation der zurück behaltene Wechſelbrief auf die Verfallzeit dennoch nicht bezahlet würde, ſo muß der Inhaber alsdann noch einmal wegen nicht erfolgter Zahlung zu rechter Zeit proteſtiren, und den Proteſt nebſt dem Wechſelbrief ungeſäumt zu Vermeidung aller Gefahr zurück ſenden, und ſich an dem Traſſirer oder an wem er es ſonſten mit Recht zu ſuchen hat, wegen des Capitals, Agio, Intereſſe, Rückwechſel- Cours, Schadens und Unkoſten erholen. Es ſoll aber zur Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers kein Debitor ſchuldig ſeyn, einiges Intereſſe, Agio und Corſo des Wiederwechſels zu präſtiren, wo nicht genugſam erwieſen, daß an dem Orte, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor wegen Ermangelung der Bezahlung

Digitized by Google

anderweit nothwendig Geld auf Wechsel genommen, widrigenfalls er sich an Erstattung des rechten Wechsels sammt Interesse und erweißlichem Schaden und Unkosten begnügen lassen soll.

27. Die Wechselbriefe, worin keine gewisse Münz benennet, wie auch die, so auf Species oder Wechselgeld gerichtet, sollen præcise mit gutem Kreuz- und dergleichen ganzen und halben Thalern oder Ducatonen zu 5 Orts-Thalern gerechnet, so lange sie das gelten, bezahlet, und darneben dem debitori an Orts-Thalern 10 pro cento passiret werden. Diejenigen Briefe aber, so auf Currentgeld gestellt, sollen mehrentheils mit ganzen und halben Drittelsstücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber soll auch in kleinern gangbaren und unverbotenen Münzsorten, deren Valor nicht unter einem Mariengroschen, unweigerlich angenommen werden.

28. Wie nun der Remittent oder Aufnehmer des Wechselbriefes den Trassanten oder Ausgeber wegen darin bemeldter Summe alsofort zu contentiren schuldig, und sich dagegen mit keiner Exception als solutionis & compensationis in continenti liquidabilis zu schützen und aufzuhalten vermag, also kann auch zur Verfallzeit derjenige, der einen Wechselbrief simpliciter acceptiret, und sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, durch keine andere Ausflucht von bereiter Zahlung oder schleuniger Execution sich los machen, er stehe mit Geber des Briefes wie er wolle, und mag der empfangenen Valuta im Wechselbriefe gedacht seyn oder nicht. Allermassen dann auch wider die Trassanten und Indossenten auf allen begebenden Fall nach Wechselrecht ohne Verstattung einiger Ausflüchte schleunig verfahren werden soll.

29. Damit aber in der Messe denen Kaufleuten auch zu andern ihren Forderungen so nicht in Wechseln bestehen desto schleuniger verholfen werden könne, und sie bey ihren Schulddüchern, wenn sie es darauf alleine ankommen lassen wollten, nicht zum öftern allerhand Weitläuftigkeit zu besorgen haben mögen, so werden diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkaufen, hiedurch angewiesen, daß sie von allen, denen sie über 10 Thaler an Waaren creditiren, eine kurze Obligation fordern, inmassen sie dieselbe unverweigert zu geben schuldig seyn, worin die Summe der Schuld sammt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzet, etwa dieses Inhalts:

> Ich Endesbemeldter bekenne hiemit, daß ich von N. N. vor - - Thaler - - gute Groschen tüchtige Waaren gekauft, welche ich ihm oder getreuen Inhabern dieses Briefes richtig auf - - zu bezahlen verspreche, bey Verpfändung meiner Hab und Güter; Braunschweig den - - -

Solche Obligationen über empfangene Waaren sind unter Handelsleuten nicht allein beym Scontriren sehr bequem und dienlich, sondern sollen auch als klare Schuldverschreibungen dergestalt mit angesehen werden, daß nach Verfliessung darin gesetzter Zeit dem debitori, wenn kein sonderlich beweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen, gegen Erlegung 3 pro cento anstatt des Interesse, zwar noch einige Frist zur Zahlung bis auf nächstkünftige Messe endlich wohl zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Ablauf solcher Zeit aber sothane Obligation denen Wechselbriefen gleich zu achten, und executive darauf zu verfahren. Wer sich aber damit nicht verwahren will, der mag alle daher entstehende Weitläuftigkeit seiner eigenen Nachläßigkeit zuschreiben.

Digitized by Google

30. Wer auf Zeit Waaren gekauft und zu discontiren oder rabattiren ihm vorbehalten hat, der soll den andern Tag in der Zahlwoche wenn man auf den Scontro geht, sich erklären, ob er mit Disconto oder Rabatt im selbigen Markt noch zahlen wolle, thäte er solches nicht, soll der Verkäufer nicht schuldig seyn, die Zahlung vor der Zeit anzunehmen, oder den völligen Rabatt ihm abziehen zu lassen. Wenn aber jemand auf den Markt, da die Zahlung versprochen, solche zur Verfallzeit nicht leisten könnte, soll er dem Creditori es in der ersten Woche bey Zeiten anzeigen, und demselben, wann er bis zum nächsten Markt Dilatation verstatten will, soviel Interesse geben, als er für einen Markt Rabatt würde genieſſen, wenn er die Waaren flugs beym Empfange baar bezahlte, oder auch sonst, so gut er kann, sich mit ihm vergleichen, und darüber einen Schein oder Wechselbrief ausfertigen. Da aber der Debitor ohne Zahlung oder dergleichen Befriedigung in der ersten Woche aus dem Markt gieng, mag der Creditor ihn bey künftiger Messe gleich anfangs zur Zahlung des Capitals und Interesse gerichtlich anhalten lassen.

31. Wer um baares Geld etwas gekauft, oder sonst um bekanntliche und überführte in continenti erweisliche Wechsel- oder andere Kaufmannsschuld besprochen wird, der soll alsofort auf Ansuchen des Creditoris demselben baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung verschaffen, oder da er deren keines vermöchte, soll er in den Gehorsam gehen, und so lange darin verbleiben, bis er seinen Gläubiger befriediget.

32. So jemand Waaren von einem andern zu verkaufen oder zu verwahren in Commission empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel oder anderm Vorschuß beladen worden, soll derselbe Macht haben dieserwegen an den Waaren sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten oder sonsten die Waaren mit Arrest oder Verboth belegt, oder mit Hypotheken beschwert wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig seyn.

33. Ein jeglicher Jude der zur Messe kommt, soll nicht allein vorm Thore dem Pforten-Schreiber anmelden, alle seine Namen womit er pflegt genennt zu werden, und was er an Weib, Kindern, oder Gesinde etwa bey sich habe, wie auch den Ort wo er wohnt, und was er hier zu verrichten oder zu handeln hat, ob und mit wem er in Compagnie handle, und wo er logiren wolle; sondern auch von seiner Obrigkeit oder sonsten glaubwürdigen Schein und Zeugniß beybringen, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey; wobey er zugleich bey Vermeidung willkührlicher Strafe versichern soll, daß er keine alte Kleider noch einige Waare aus inficirten Orten mitbringe, auch keine gestohlene oder verdächtige Sache allhier verhandeln, oder an sich kaufen wolle.

34. Welcher Jude sich bey betrüglichen Händeln betreten läßt, oder auch keine sonderliche Kaufmannschaft allhier treibet, und nicht zum wenigsten über 400 Thlr. Werth in einer Messe wirklich im Kaufen, Verkaufen oder Wechseln verhandelt, der soll allhier nicht gelitten, sondern zurück gewiesen, und mit Gefängniß oder sonsten nach Befindung ernstlich bestrafet werden.

35. Die Juden sollen keine offenen Gewölber und Buden bey denen Christen haben, noch an denen Plätzen und Strassen wo der Markt gehalten wird einmiethen, sondern in der Nähe an dem Ort der Stadt, welcher ihnen angewiesen, nämlich auf dem Bruche, ihre Roßtäuscher aber mögen auch wohl

näher

Digitized by Google

näher dem Roßmarkt sich aufhalten, und daselbst ihre Waaren präsentiren, allermassen ihnen so wenig als andern Krämern erlaubet mit ihren Waaren von Haus zu Haus in der Stadt umher zu laufen, sie mögen sich aber sonsten um Käufer bemühen, und ohne dergleichen verbotenes Hausiren ihre Waare zum Kaufe stellen, so gut sie können. Zu dem Ende ihnen dann vergönet, ihre besondern Mäckler zu halten, welche sie gleich ihren Köchen und Musikanten sofort im Anfang der Messe beym Kaufgerichts-Director anmelden und bestättigen lassen müssen, widrigenfalls sie als untüchtig und unzulässig gehalten und bestrafet werden sollen.

36. Wie nun die Juden dieser Ordnung gemäß leben, und sich aller verbotenen verdächtigen Händel bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe enthalten, keine falsche oder geringe fremde Münze ins Land bringen, viel weniger gute dagegen einwechseln und hinaus schleppen, noch mit Dieben, Spitzbuben oder Beutelschneidern einige Gemeinschaft haben, oder mit denen Handels- und Krambedienten, deren Weibern, Kindern und Gesinde einige heimliche Mascopey treiben, viel weniger jemand mit untüchtigen Juwelen und Edelgesteinen, Perln, Gold und Silber, oder anderer falscher Waare betrügen, am allerwenigsten aber nach ausgeläutetem Markte etwas weiter allhier handeln, sondern sich sofort wieder hinweg begeben sollen, also soll ihnen auch hingegen in billigen Dingen gebührender Schutz gehalten werden. Und wird demnach jedermänniglich bey 10 Thaler Strafe ernstlich verboten, denen Juden auf freyem Markt und Strassen, wo sie zu verrichten haben, mit Klopfen und andern Beschimpfungen keine Beschwerlichkeit zu zufügen, damit also ein jeder der gegebenen Markts-Freyheiten ohne Beeinträchtigung fruchtbarlich genieſſen könne.

Schließlich behalten Wir Uns und Unseren Nachkommen hiemit in alle Wege ausdrücklich bevor, diese vorbeschriebene Ordnung gestalten Sachen und vorkommenden Umständen, auch Unserm willkührlichen Belieben nach zu erklären, zu mindern, zu mehren und zu verändern. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten fürstl. geheimen Kanzley-Secrets. Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 1. December 1686.

Rudolph August. Anton Ulrich.

(L. S.)

Declaration

des fünften Artikels der Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung vom 13. October 1712.

Von Gottes Gnaden Wir Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; was Gestalt bey der im Jahr 1686 von Uns publicirten Braunschweigischen Marktgerichts- und Wechselordnung in specie bey dem fünften Artikel derselben der Zweifel entstanden, ob nicht in casu, wenn die Partheyen die Messen zu Braunschweig frequentiren, durch die Meß-Handlung mit einander im Debet und Credit gerathen, und major pars debiti & crediti aus der Meß-Handlung herrühret, und die zwischen denen Messen mit einander versetzten und contrahirten Posten occasione der Meß-Handlung veranlasset worden, und in die mit einander habenden Rechnungen und

Digitized by Google

Gegenrechnungen mit einlaufen, solche dergestalt zwischen denen Messen contrahirten Nebenposten gleichergestalt zur Cognition mit vor das Kaufgericht zu nehmen, und daselbst zu entscheiden. Wann Wir dann gnädigst wollen, daß dergleichen Neben-Handlungen ob connexitatem causæ hinfür mit vor das Braunschweigische Kaufgericht gezogen, und allda decidiret werden sollen; so haben Wir solches mittelst dieser offenen Resolution declariren und zu männiglichen Nachricht dieselbe durch offenen Druck publiciren lassen wollen. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Secrets. Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 13 October 1712.

Anton Ulrich,
H. z. B. und L.

Rescript

an das fürstl. Hofgericht, daß künftighin in den vor dem Braunschweigischen Kaufgerichte rechtshängigen Kauf- und Marktgerichts-Sachen dem §. 11. der Braunschweigischen Markt-Gerichtsordnung gemäß, gar keine Appellationen auch nicht Nullitäts-Klagen weiter anzunehmen, vom 8. October 1744.

Carl, Herzog ꝛc. Wir vernehmen, daß in denen vor das Kaufgericht zu Braunschweig gebrachten Markt- und Kaufgerichts-Sachen, die Partheyen sich zuweilen einer Appellation an die höheren Gerichte, und wenn sie damit nicht fortkommen können, einer Nullitäts-Klage anmassen. Nachdem aber in dem §. 11. der Braunschweigischen Markt-Gerichtsordnung ausdrücklich verordnet worden, daß in denen Markt- und Kaufgerichts-Sachen die Appellationen an kein anderes noch höheres Gericht gebracht werden sollen als einzig und allein an das Appellationsgericht, so dazu verordnet ist; So habet ihr in dergleichen Sachen keine Appellationen, auch nicht Nullitäts-Klagen anzunehmen. Wolfenbüttel, den 8. October 1744.

Carl,
H. z. B. und L.

Resolutio pro Röttger Saalfelden,

die Declaration des 54. Art. der Wechselordnung betreffend, de dato Wolfenbüttel den 10. Januar 1719.

Auf das an den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. von Röttger Saalfelden wegen Declaration der Wechselordnung unterthänigst eingebrachte Supplicatum, lassen Dieselben hiemit gnädigst zur Declaration ertheilen: Weil die in hiesigen

Digitized by Google

Landen publicirte Wechſelordnung, und in ſpecie die darin denen Wechſeln beygelegte Präferenz vor den hypothecis privatis pro lege nova zu halten, und ad caſus præteritos nicht zu ziehen, ſo hat die geſuchte Declaration ſo wenig in hoc puncto, als in dem andern puncto uſurarum Statt. Wolfenbüttel den 10. Januar 1719.

Auguſt Wilhelm.

Böttlicher.

Reſcript

an den Stadt-Magiſtrat zu Braunſchweig vom 3. Auguſt 1719, daß das beneficium ceſſionis bonorum durch den 56. Art. der Wechſelordnung nicht aufgehoben ſey.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt Wilhelm Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Als Wir aus euerem an Unſer fürſtl. geheimes Raths-Collegium, auf Annen Drotheen Krauſen, Andreas Oldenbruchs Ehefrauen übergebenes Supplicatum abgefatteten Bericht Uns unterthänigſt referiren laſſen, daß der Supplicantin Ehemann weder per dolum noch culpam latam in das Falliment gerathen, und daher des geſuchten beneficii ceſſionis bonorum nicht unwürdig, daſſelbe auch durch Unſere letzthin publicirte Wechſelordnung nicht aufgehoben worden, ſo befehlen Wir Euch hiermit, gedachten Oldenbruch ſothanen beneficii hinfüro genieſſen zu laſſen, und denſelben gegen ſeiner Creditoren Andringen dabey zu ſchützen. Wir ſind euch in Gnaden gewogen. Wolfenbüttel den 3. Auguſt 1719.

Auguſt Wilhelm.

Böttlicher.

Declaration

des 54. Art. der Wechſelordnung, d. d. Wolfenbüttel den 25. October 1723, daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechſelſchulden die Hypotheca legalis tacita beywohnen ſoll.

Von Gottes Gnaden, Wir Auguſt Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen; demnach einiger Zweifel erreget worden, ob durch den §. 54. der von Uns im Jahr 1715 publicirten Wechſelordnung denen nach den Requiſitis derſelben eingerichteten Wechſelbriefen eine Hypotheca legalis beygeleget, und vermöge ſolcher eine ältere Wechſelſchuld einer jüngern, wann gleich dieſe mit einer Hypotheca privata conventionali expreſſe verſehen, ſecundum prærogativam temporis zu präferiren ſey; und dann bey Verfaſſung der Wechſelordnung es keine andere Meinung gehabt, als daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechſelſchulden die Hypotheca legalis tacita beywohnen ſolle, geſtalt denn auch auswärtige Rechtsgelehrte ſolche dergeſtalt verſtanden und ausgelegt; in denen Rechten aber die Expreſſio illorum, quæ tacite inſunt, nichts operiren kann; So haben Wir, nachdem Unſere Declaration darüber geſuchet worden, ſolche dahin gnädigſt hiermit er-

Digitized by Google

theilen wollen, gestalt dann sowohl Unsere hohe als andere Gerichte bey dergleichen vorkommenden Fällen in judicando sich darnach zu achten. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Secrets. Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 25. October 1723.

Wilhelm August.

(L. S.)

J. J. Lüedecke.

Declaration

des 45. Art. der Wechselordnung d. d. Wolfenbüttel den 28. April 1727, daß zwar die Saumseligkeit in Beytreibung der ausgestellten Wechsel mit dem Verluste des Wechselrechtes, keineswegs aber mit Annullirung der ganzen Forderung bestrafet werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; demnach bey denen höhern und niedern Gerichten Unsers Landes über den wahren Verstand des in Unserer vor einigen Jahren publicirten Wechselordnung enthaltenen Art. 45 worinnen verordnet, daß, wann ein eigener Wechselbrief nach der Verfallzeit nicht in Jahr und Tag, ein trassirter aber nicht nach Verfließung eines Monats präsentiret, und die Bezahlung gefordert, oder der Wechsel protestiret wird, solcher dem Inhaber zur Last vor bezahlt gehalten und erloschen seyn solle, verschiedentlich Zweifel entstanden, ob durch dergleichen Negligenz die ganze Schuldforderung verloren und erloschen sey? Oder ob nur das Wechselrecht und die daraus fliessenden Privilegia und Vortheile cessiren, der Wechselbrief aber nichts destoweniger als eine Handschrift noch Kraft haben, und der Inhaber darauf als ein anderes Instrumentum guarentigiatum zu klagen befugt seyn solle. Und Wir dann bey Publication der Wechselordnung allerdings der Meinung gewesen, daß zwar die angezogene Saumseligkeit mit dem Verlust des Wechselrechts und derer daraus zustehenden Vortheilen keineswegs aber mit Annullirung oder Mortification der ganzen Forderung bestrafet werden solle; So haben Wir solches hiemit gnädigst declariren, und Unsern sowohl hohen als andern Gerichten hiedurch zugleich anbefehlen wollen, bey dergleichen vorkommenden Fällen sich in judicando darnach zu achten. Zu mehrern Urkund haben Wir diese Unsere Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstl. geheimen Kanzley-Secret bekräftiget, auch zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck publiciren, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 28. April 1727.

August Wilhelm.

(L. S.)

C. D. G. B. Dehn.

Digitized by Google

Als im Jahr 1731 das Kaufgericht zu Braunschweig bey Serenissimo um Decision folgender zweifelhaften Fragen bey dem 56. Artikel der Wechselordnung unterthänigst nachsuchte: 1) Ob das beneficium cessionis bonorum den Schuldnern indistincte, wenn sie gleich keine Unglücksfälle erweisen, zu verstatten? 2) Wenn der Debitor mit dem mehresten Theil seiner Creditoren einen Privat-Accord getroffen, ob alsdann die übrigen gehalten, wider ihren Willen in selbigen mit einzutreten, und 3) Ob ein Schuldner per cessionem bonorum sich indistincte von dem Wechselrecht und dem Personal-Arrest liberiren könne? So rescribirten Serenissimus unterm 3. Sept. 1731 darauf gnädigst:

Ludwig Rudolph, Herzog ꝛc. Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was ihr wegen Decision dreyer den 56. Art. der unterm 1. August 1715 publicirten Wechselordnung betreffenden Fragen an Uns habet unterthänigst gelangen lassen, da Wir aber noch zur Zeit bedenklich finden, die gesuchte Decision darüber schlechthin und generaliter zu ertheilen, so habet ihr in dergleichen Fällen nach den publicirten Landes-Constitutionen und gemeinen Rechten zu verfahren, es bleibt aber den Partheyen frey, wenn sie solchen Falls sich graviret finden, der gewöhnlichen remediorum suspensivorum, wenn ihnen solche competiren, dagegen sich zu bedienen. Wir sind ꝛc. Wolfenbüttel den 3. Sept 1731.

Ludwig Rudolph.

H. v. Münchhausen.

Declaration

des 54. Art. der Wechselordnung d. d. Wolfenbüttel den 22. December 1735, daß die vor dem 1. August 1715 annoch ausgestellten Obligationen, wenn solche mit einer hypotheca generali versehen, denen seit solchem dato ausgestellten Wechselbriefen vorgehen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir in Erfahrung kommen, wie über den 15. §. Unserer Wechselordnung, und wann darin disponiret worden, daß die Wechsel allen Obligationibus, wann gleich dieselben generaliter sub hypotheca omnium bonorum und nicht specialiter gerichtlich bestellet worden, vorgehen sollen, daher einige Zweifel entstanden, ob solche Verordnung auch von denen vor Publication der Wechselordnung ausgestellten Obligationen zu verstehen, und daß diese Frage von den auswärtigen Juristen-Facultäten bald pro bald contra decidiret worden, woraus weitläuftige und kostbare Rechtfertigungen oftmalen erwachsen. Wann aber mit der Wechselordnung es keine andere Meinung gehabt, als daß dieselbe nur auf künftige Fälle gelten, nicht aber auch auf die vergangene mit gedeutet und darnach erkannt werden solle, immassen dann auch der Schluß der Wechselordnung selbst besaget, daß dieselbe a die Publicationis in Kraft ergehen, und von solcher Zeit an man sich darnach in judicando achten solle. So haben Wir zu Vorkommung aller fernern weitläuftigen Rechtsstreite den vorangezogenen §. 54 der Wechselordnung aus landesfürstlicher Macht und Gewalt hiedurch dahin gnädigst declariren wollen, daß die vor dem 1. August 1715 annoch ausgestellten Obligationen, wann solche mit einer hypotheca generali versehen, denen seit solchem dato ausgestellten Wechselbriefen

Digitized by Google

vorgehen sollen, und haben alle und jede Unsere höhere und niedere Gerichte sich hiernach in judicando also zu richten. Was aber die bereits abgeurtheilten Sachen betrift, dabey hat es lediglich sein Bewenden. Urkundlich Unseres Handzeichens und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Secrets. Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 22. December 1735.

Carl,
H. z. Br. und L.

(L. S.)

H. v. Münchhausen.

Extract

aus Serenissimi Verordnung d. d. Braunschweig den 31. July 1773. Die Handlung in den Messen betreffend.

§. 16. Als auch bisdahero die Unordnung eingerissen, daß die zu denen Messen bestimmte eigentliche Zeit (welche an denen Montagen nach Lichtmessen und Laurenzi jedesmal anfängt, und die folgenden zehn Tage über währet) nicht gehalten, sondern wohl acht und mehr Tage vor eingeläuteter Messe die mehreste und importanteste Handlung getrieben, und dadurch nicht allein denen einheimischen Kaufleuten grosser Abbruch und Abgang ihrer Nahrung verursachet, sondern auch in Schuld- und Wechselsachen, und überall viel Unordnung verursachtet worden; so wird die vorhin deshalb gemachte Verordnung hiemit und dermal wieherholet, daß obwohl überhaupt der Handel en gros nicht ehender als den Donnerstag vor eingeläuteter Messe seinen Anfang nehmen, doch aber denenjenigen so insbesondere grossiren, verstattet werden soll, einen Tag früher, als Mittwochens, zu handeln, und en gros zu verkaufen, damit diejenigen, so nach eingeläuteter Messe die Waaren vereinzelnen, mit denen neu gemachten Provisionen ihre Laden auch zu rechter Zeit garniren können. Und wie auf dem Fall, wenn vor der generalement zur Meßhandlung bestimmten Zeit, zwischen dem Käufer und Verkäufer Streit entstünde, oder jemand Wechsel- oder sonst Forderung an Fremde hätte, einem jeden zu Recht verholfen werden, er seine Activ-Schulden gerichtlich einklagen, und also seiner Sicherheit möglichst prosyiciren könne, vorhin verordnet, daß das Kauf- und Wechselgericht seine Sessiones auch mit dem Mittwoch vor eingeläuteter Messe anfangen, und jedermann prompte und unpartheyische Justiz administriren solle, also hat es auch künftig sein Verbleiben.

Rescript

an die fürstl. Justiz-Kanzley vom 29. Januar 1739 wegen des in Wechselsachen zu formirenden judicii mixti.

Carl Herzog ꝛc. Wir haben Uns geziemend referiren lassen, was ihr wegen Bestellung eines judicii mixti in Wechselsachen, da der hiesige Kaufmann Crain den Lieutenant von Stopler aus einem Wechsel belanget, unterm 21. huj. angefraget. Ihr habet nun diese Sache per deputationem aus eurem Collegio zu tractiren, und Unsern Obersten v. Honstedt zu requiriren, daß derselbe einen Offi-

Digitized by Google

cier zu dem in der Wechſelordnung verordneten judicio mixto abſchicken, auch vor dieſem den beklagten Lieutenant v. Stopler ſtellen möge. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten fürſtl. geheimen Kanzley-Inſigels. Geben in Unſerer Feſtung Wolfenbüttel, den 29. Jan. 1739.

Carl,
H. z. B. und L.

H. v. Münchhauſen.

Reſcript

an die fürſtliche Juſtiz-Kanzley vom 7. May 1742. die Declaration des 35. Art. der Wechſelordnung betreffend.

Carl Herzog ꝛc. Uns iſt geziemend vorgetragen, was ihr über die Frage: ob ein nicht traſſirter Wechſel durch die auf ſelbigen angenommene ſolutionem particularem ſeine Kraft verliere, dergeſtalt, daß daraus weiter nicht nach Wechſelrecht geklagt werden könne, ſowohl pro affirmativa als negativa angeführet. Wir declariren nun die publicirte Wechſelordnung hiedurch dahin; daß ſolutio particularis, welche auf dergleichen nicht traſſirte Wechſelbriefe angenommen worden, dem Wechſelrecht nicht ſchade, wenn gleich von dem Creditore deshalb keine Proteſtatio noch Reſervatio geſchehen. Ihr habet alſo in judicando euch hiernach gehorſamlich zu achten. Urkundlich Unſers Handzeichens und beygedruckten fürſtl. geheimen Kanzley-Inſiegels. Geben in Unſerer Feſtung Wolfenbüttel den 7. May 1742.

Carl,
H. z. B. und L.

H. v. Münchhauſen.

Reſolution

für den Advocaten Chriſtoph Iſenbart, vom 4. September 1743, die Declaration des 45. Art. der Wechſelordnung betreffend.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. laſſen dem Advocaten Chriſtoph Iſenbart auf deſſen unterm 17. July d. J. überreichtes unterthänigſtes Memorial, worin derſelbe um die gnädigſte Declaration der in dem 45. Artikel der hieſigen Wechſel-Ordnung befindlichen Worte: daß ein eigener Wechſel nach der Verfallzeit in Jahr und Tag präſentirt werden ſoll, hierdurch zur Reſolution vermelden, daß die Worte in Jahr und Tagen, das ſpatium eines Jahres und 15 Tage bedeuten, mithin dem Inhaber eines Wechſels zur Erhaltung der Wechſelkraft über das Jahr noch 15 Tage zu gute kommen, wie den Höchſtgedacht Se. Durchlaucht obgedachten 45. Artikel der Wechſelordnung hiemit alſo declariren. Urkundlich mehr Höchſtgedacht Sr. Durch-

Digitized by Google

laucht eigenhändigen Unterschrifft, und des beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Siegels. Geben in Dero Stadt und Festung Braunschweig, den 4. September 1743.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Declaration

des §. 16. der Verordnung vom 31. July 1737 den Anfang der Großhandlung und des Kauf- und Wechselgerichts in den Messen betreffend, d. d. Braunschweig, den 25. Januar 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Nachdem in einigen derer letztern hiesigen Messen wahrgenommen, daß die anhero kommende fremde Kauf- und Handelsleute, ihre Handlung früher, als geschehen sollte, angefangen, und ihr Waarenlager wohl noch vor der Handelswoche aufgethan, auch davon verkauft, ohne sich an das unterm 31. July 1737 publicirte Meß-Edict, als welches darunter Ziel und Maß setzet, und verordnet, daß überhaupt der Handel en gros nicht ehender als den Donnerstag vor eingeläuteter Messe seinen Anfang nehmen, denenjenigen aber, so insbesondere grossiren, einen Tag früher, und also Mittwochs zu handeln und en gros zu verkaufen, verstattet seyn soll, zu kehren und zu achten. So finden Wir nöthig dieser üblen, und der Handlung höchst schädlichen Gewohnheit, erforderlichen Einhalt zu thun, dabey aber auch Unser gnädigste Gesinnung, denen die hiesigen Messen frequentirenden Kauf- und Handelsleuten alle Erleichterung und Bequemlichkeit gerne zuzustehen, und die Meßhandlung so einzurichten, daß sie davon völlig zufrieden seyn können. Und declariren demnach den §. 16 des sub dato den 31. July 1737. publicirten Meß-Edicts dahin, daß anstatt Inhalts desselben, der Anfang mit der Großhandlung erst den Mittwoch in der sogenannten Handelswoche gemacht werden soll, künftig von der nächstfolgenden Laurenzi-Messe an, die Großhandlung den Montag in der Handelswoche ihren Anfang nehmen möge, und denen Grossierern an solchem Tage ihre Laden und Bontiquen aufzuthun und en gros zu verkaufen verstattet seyn, auch das Kauf- und Wechselgericht an eben solchem Tage, um jeweden prompte und unpartheyische Justiz in vorkommenden Fällen zu administriren, seine Sessiones anfangen solle. Es ist demnach Unser ernstlicher Wille und Befehl daß vorangeführter gnädigst declarirten Verordnung aufs genaueste nachgelebet, und mit der Großhandlung nicht ehender als gesetzten Tages angefangen werden soll. Und wie gegen die Contravenienten mit Geldstrafe und Confiscation der Waaren nachdrücklich wird verfahren werden müssen, als wird ein jeder gewarnet, vor Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten. Urkundlich haben Wir diese gnädigste Declaration eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm fürstlichen Insiegel bedrucken lassen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, durch den Druck zu publiciren, und zu jedermänniglichen Notiz zu affigiren befohlen. So geschehen und gegeben in Unserer Stadt und Festung Braunschweig, den 25. Janur 1744.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Re-

Digitized by Google

Rescript

an die fürstl. Justiz-Kanzley vom 20. Februar 1744, die Declaration des 2. Artikels der Wechselordnung betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf das Anbringen des Hofraths und Professors Heister, wegen einer in der Wersabeschen Concurs-Sache ergangenen Declarationis authenticæ der Wechselordnung unter heutigem dato zum geforderten Bericht erstattet, und dabey, wie ratione derer Fälle, da Mann und Frau einen Wechsel zugleich ausgestellet, die Wechselordnung zu declariren seyn möchte; gutachtlich an Uns gelangen lassen. Wir ohnverhalten euch nun hierauf gnädigst, was massen Wir der Meinung sind, daß in allen zwey, oder wenn man es so rechnen will, dreyen von euch angeführten Fällen die Frau nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden sey, inmassen Wir die Wechselordnung hiemit und Kraft dieses dahin erklären und gnädigst wollen, daß in künftig vorkommenden Fällen sothaner Declaration gemäß gesprochen werde. Den Casum des Hofraths Heisters belangend, so ist, soviel Wir Uns erinnern, solcher der erste von denen von euch angeführten, und könnet ihr also gedachtem Hofrath ein Attestat, daß die Sache allhier keinen Zweifel habe, und in Casu quest. die Frau nach hiesiger Wechselordnung allerdings gehalten sey, ohne Bedenken ertheilen, zumalen er von dem Braunschweigischen Kaufgericht ein gleiches Attestat dem Verlaut nach erhalten. Wir sind ꝛc. Wolfenbüttel den 20. Februar 1744.

Carl,
H. z. B. und L.

v. Cramm.

Resolution

für den Advocaten Mund, die Declaration des 56. und 57. Artikels der Wechselordnung enthaltend, vom 29. August 1744.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. der Advocat Mund um die gnädigste Declaration des 56. und 57. Art. der Wechselordnung, ob nämlich die in dem Art. 57 befindliche Verordnung de pluralitate votorum auch auf muthwillige oder unvorsichtige Debitores dergestalt zu ziehen sey, daß dieselbe sowohl denen, die durch Muthwilligkeit und Unachtsamkeit, als anderen, die ohne dergleichen eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, zu gute kommen müsse, unterthänigst nachgesuchet, so declariren Höchstgedacht Sr. Durchl. obgedachten 56. und 57. Art. der Wechselordnung hiedurch dahin: daß die Verordnung de pluralitate votorum, weil sie nicht distinguiret und generalis ist, allerdings und um so viel mehr, auf muthwillige urd unachtsame Debitores zu ziehen sey, da die pluralitas votorum hauptsächlich in favorem der Creditorum mit eingeführt, und juris communis ist, auch der Muthwille sothaner debitorum auf andere Weise besonders bestrafet werden kann und soll. Urkundlich Höchstgedacht

Ihrer Durchl. eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels. Geben in Dero Festung Wolfenbüttel, den 29. August 1744.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Resolution

für den Advocaten Brandan Heinrich Meibom, vom 30. November 1744, die Declaration des 2. Artikels der Wechselordnung betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. lassen dem Advocaten Brandan Heinrich Meibom hieselbst, auf desselben unterthänigstes Memorial, wegen gesuchter Declaration des §. 2. der Wechselordnung, über die Frage: „ob eine Frau, so mit „ihrem Manne einen Wechsel unterschrieben, nach entstandenem Concurs über des Mannes Vermögen, „dem Wechselrecht unterworfen sey?" hiedurch zur Resolution ertheilen: daß Wir eben diesen Paragraph der Wechselordnung bereits unterm 20. Februar dieses Jahrs dahin in Gnaden declarirt haben; daß, da eine Frauensperson, vermöge der Wechselordnung, einen Wechselbrief von sich ausstellen, und sich dem Wechselrecht unterwerfen kann, dieselbe auch in allen Fällen, es sey nun, daß beyde Eheleute sich in contextu benennet, ohne daß die Frau für den Mann in solidum zu bezahlen versprochen; oder, daß dieselben sich einer für beyde, und beyde für einen, zur Zahlung nach Wechselrecht obligiret haben; oder aber daß die Frau, ohne daß ihrer als Mitschuldnerin in dem von ihrem Mann allein ausgestellten Wechselbrief gedacht wird, denselben bloßerdings unterzeichnet habe, zur Zahlung nach Wechselrecht verbunden sey; und ist an die fürstliche Justiz-Kanzley, daß in vorkommenden Fällen, sothaner Declaration gemäß gesprochen werden solle, unter vorgedachtem dato reſcribiret worden. Urkundlich ꝛc. Wolfenbüttel, den 30. November 1744.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

von Cramm.

Extract

aus dem Höchsten Rescripte an den Hofrath J. D. Lichtenstein zu Helmstät d. d. Braunschweig den 29. November 1745.

Es solle ratione der Unterpfänder bey Concurs-Processen bey dem klaren Inhalt des Art. 53. der hiesigen Wechselordnung, nach welchem derjenige, dem einige Effecten zum Unterpfande gesetzt und übergeben worden, solche bey entstehendem Concurse zwar anzeigen und gerichtlich taxiren lassen, im übrigen aber, obgleich das Pfand sonst mit Hypotheken beschweret, mit Arrest oder Verbot beleget

Digitized by Google

ey, die Priorität haben, auch ein mehreres nicht, als das! nach seiner völligen Befriedigung von dem durch die Taxe determinirten Werth des Pfandes übrig bleibende heraus zu geben gehalten, sein Bewenden haben.

Rescript

an die fürstl. Justiz-Kanzley vom 28. Februar 1746, die Declaration des 1. Art. der Wechselordnung enthaltend.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ist unterthänigst referirt und vorgetragen, was an Höchstdieselben der Amtmann Eding in des verstorbenen Kaufmann und Rathsverwandten Johann Heinrich Weyels Concurssache gegen desselben nachgelassener Kinder Vormünder wider die von dem zu Aufgebung der Concurs-Processe in Helmstädt gnädigst verordneten Commissario am 16. October a. pr. in dieser Sache publicirte Urtheil unterthänigst vorgestellet hat; und wird von Höchstdenenselben hiemit zur gnädigsten Resolution ertheilet: Nachdemmahlen in der Wechselordnung Artikel 1. dem Aussteller des Wechsels, seinen vollen Taufnamen unter den Wechsel zu schreiben, zu solchem Ende auferlegt ist, damit hernach bey der Recognition desselben kein Zweifel wegen des Ausgebers entstehen möge, an sich aber die Unterschrift mit denen Initial-Buchstaben des Taufnamens keine nullitatem des Wechsels operiret, immassen in solchem Art. 1. zugleich declarirt ist: daß dieser vorgeschriebenen Ordnung nicht eben præcise zu folgen; Und ferner in Art. 19. der Wechselordnung bey der Acceptation des Wechsels nachgelassen ist, den Vornamen mit den ersten Buchstaben anzudeuten, in gegenwärtigem casu auch bey der Recognition des Wechsels qu. der Weyelschen Kinder Vormünder gegen die von deren Mutter bey der Mitunterschrift des Wechsels gebrauchten Initial-Buchstaben ihres Taufnamens nichts eingewandt, sondern die Unterschrift agnoseiret, und dagegen keinen Zweifel erregt haben; daß solchemnach in dieser Partheysache dagegen von dem Richter ex officio nichts moviret werden mögen, und also mit Aufhebung des widrigen Erkenntnisses dem Amtmann Eding, daß ihm aus dem Wechsel quæst. in so ferne er an dem Orte, worin er in das Prioritäts-Urtheil des Weyelschen Concursus Creditorum locirt worden, seine Befriedigung nicht erlangen möchte, von den maternis der Weyelschen Kinder die Bezahlung zu leisten, nachzulassen sey, gleichwie ihm hiedurch gnädigst nachgelassen wird. Urkundlich Höchstgedacht Ihrer Durchlaucht eigenhändigen Namensunterschrift, und beygedruckten fürstl. Kanzley Siegels. Geben in Dero Festung Wolfenbüttel, den 28. Februar 1746.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Digitized by Google

Rescript

an den Stadt-Magistrat zu Helmstädt, vom 21. May 1746, die Declaration des 5. Art. der Wechselordnung betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Ihr empfanget die eingeschickten Acta in Wechselsachen der Amtmannin Dieterichs, wider Abigail Sophien Stollberg hierbey zurück, und da der Wechsel Beklagtin das Senatus Consultum Macedonianum in gegenwärtigem Falle um deswillen nicht zu gute kommen kann, weil ihr Vater in die Schuld gewilliget, und daß dieselbe sowohl in seinem eigenen, als der Beklagtin Nutzen angewendet worden, in dem conjunctim mit ihr ausgestellten Wechsel bekennet hat, in welchen Fällen das Senatus Consultum Macedonianum bekannten Rechten nach cessiret, über dieses auch die Disposition der Wechselordnung ganz general ist, und in dem §. 5 derselben nur die minorennes, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, und ohne des Vaters Vorbewußt, oder wider desselben Willen Wechselschulden contrahiret haben, von dem rechtlichen nexu eximiret worden sind, mithin niemand der seine mannbare Jahre erreichet hat, in der Wechselordnung ausgeschlossen ist; so bleibet die Wechsel-Beklagtin in dem von euch einberichteten Falle dem Wechselrecht unterworfen; wornach ihr euch in judicando gehorsamst zu achten wissen werdet. Wolfenbüttel den 21 May 1746.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

E. E. Raths zu Helmstädt Declaration:

daß die mit einer aussergerichtlichen Hypothek der Wechselordnung nach versehene, an Auswärtige ausgestellte Wechselbriefe, den einheimischen Chirographariis daselbst vorgezogen werden sollen, vom 29. Februar 1748.

Wir fürstl. Braunschweig. Lüneb. Gerichts-Schuldheiß, wie auch Bürgermeister und Rath hieselbst fügen hiemit zu wissen: Demnach darüber Zweifel vorgefallen, ob hieselbst durch ein besonderes Statutum festgesetzt und daher Rechtens sey, daß ein einheimischer Creditor chirographarius einem auswärtigen hypothecario sodann vorgehe, wenn die Hypothek nicht gerichtlich vor dem hiesigen Magistrat confirmiret worden, und denn dergleichen zu der Sperrung des Handels und Wandels mit Auswärtigen, gereichende Statutum, falls es in ehemaligen alten Zeiten vorgewaltet haben möchte, jetzt nicht mehr üblich, sondern vielmehr die beständige Observanz des Gegensatzes vorhanden ist, und in verschiedenen Fällen, die mit einer aussergerichtlichen Hypothek, der fürstl. Wechselordnung nach, versehene, an Auswärtige ausgestellte Wechselbriefe den einheimischen creditis chirographariis vorgezogen worden: Als haben wir dieses hierdurch öffentlich kund machen und declariren wollen. Verbieten anbey allen bey uns klagenden Partheyen, Advocaten und Procuratoren, auf ein dergleichen; bereits längst durch die dagegen beobachtete Observanz aufgehobene Statutum sich fernerhin in

Digitized by Google

ſtreitigen Rechtshändeln zu berufen. Urkundlich des hierunter beygedruckten Raths-Siegels und gewöhnlicher Nahmens-Unterſchrift. Gegeben Helmſtädt den 29. Februar 1748.

Joachim Diederich Lichtenſtein.

(L. S.)

Chriſtoph Iſenbart.

Georg Wilhelm Wettberg.

Reſcript

an die fürſtliche Juſtiz-Kanzley vom 5. April 1749, die auſſerhalb Landes geſtellten Wechſelbriefe betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Wir genehmigen das in Sachen des Advocatens Eggers, wider des Amts-Verwalters Breymann Ehefrau, von euch unter dem 18. vorigen Monats erſtattete Gutachten, und habet ihr bey dem angeſtellten judicio reconventionis dieſe Sache nach dem Halberſtädtiſchen Wechſelrechte, weil es hier auf gewiſſe Solemnia ankommt, welche gedachtes Wechſelrecht, als ein an dem Orte, wo die Handlung geſchehen, geltendes Geſetz zur Form und Gültigkeit derſelben erfordert, in möglichſter Kürze abzuthun. Urkundlich ꝛc. Wolfenbüttel den 5. April 1749.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Sereniſſimi Conſtitution,

wie bey entſtandenen Concurſen mit den Fauſtpfändern es zu halten, de dato Wolfenbüttel den 21. May 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach in der Wechſelordnung vom 1. Auguſt 1715. Art. 53. bereits verſehen, daß derjenige, dem einige Effecten zum Unterpfande geſetzet ſind, ſolche Waaren oder Effecten bey entſtehendem Concurs zwar dem Judicio mit anzeigen und gerichtlich taxiren laſſen, im übrigen aber, ob ſie gleich mit Arreſt oder Verbot beleget, oder mit Hypotheken beſchweret wären, dennoch vor anderen Creditoren die Priorität daran behalten, auch ein mehrers davon heraus zu geben nicht ſchuldig ſeyn ſolle, als was nach ſeiner völligen Befriedigung daran überbleibt; Und aber Zweifel vorgekommen, als ob dieſe diſpoſitio in favorem commercii der Kaufmannſchaft zu gute nur allein gemeinet, oder insgemein auf alle und jede Inhaber und Beſitzer der Fauſtpfänder bey den entſtandenen Concurs-Proceſſen zu ziehen ſey: So declariren, ſetzen und ordnen Wir, mittelſt Unſerer landesfürſtlichen Macht und Gewalt, hiemit und Kraft dieſes, daß obberührte Diſpoſition des Art. 53 der Wechſelordnung von allen und jeden Inhabern und Beſitzern der verpfändeten und übergebenen beweglichen Sachen und

Digitized by Google

Effecten zu verstehen, und bey entstandenen oder noch entstehenden Concurs-Processen keinem derselben ein mehrers, als was besagter Artikel mit sich führet, angemuthet werden; soviel aber die Grund- und andere unbewegliche Stücke betrift, in deren Besitz die Creditoren sind, es vorerst bey dem, was deshalben die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte verordnen, sein Verbleiben haben solle. Wir gebieten und befehlen demnach Unseren höheren Collegiis, wie auch allen und jeden, so in Unseren Landen Gerichte haben und halten, sich hiernach, sowohl bey den jetzo etwan vorhandenen und zu gerichtlicher Erörterung stehenden, als künftig noch vorkommenden Fällen, durchgehends und ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, in judicando gehorsamlich zu achten. Zu Urkund dessen haben Wir dieses zu männigliches Wissenschaft durch den Druck bringen, und unter Unserm eigenhändigen Handzeichen und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Siegel publiciren lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Festung Wolfenbüttel den 21 May 1750.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

Resolution

für Johann Julius Fricke zu Frellstedt, vom 1. April 1751, daß die verfallenen Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati beybehalten.

Auf das bey dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Carl, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. vom Johann Julius Fricke, zu Frellstedt eingereichtes unterthänigstes Gesuch, um gnädigste Declaration der Wechselordnung, ratione der von der Wittwe Stümingen zu Schöningen aus einem verfallenen Wechsel wider ihn erhobenen executivischen Klage, wird demselben hiedurch die Resolution ertheilet: daß, da die verfallene Wechsel vermöge der Declaration de anno 1727, die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten, aus einem solchen Instrumento aber allezeit executive geklaget werden kann, und in illiquido beruhende exceptiones dagegen gar nicht zugelassen werden, diejenigen exceptiones aber, deren der Supplicant sich zu bedienen gedenket, in præsumtionibus bestehen, und seinem eigenen Geständniß nach dergestalt illiquid sind, daß sie in processu ordinario durch Zeugen erwiesen werden müssen, Supplicant eine besondere Ausnahme von den Gesetzen nicht verlangen möge, und es der gebetenen Declaration nicht bedürfe. Urkundlich ꝛc. Braunschweig den 1. April 1751.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

von Cramm.

Digitized by Google

Resolution

für des Bürgermeisters Stümings Wittwe in Schöningen, vom 16. April 1751, daß da ein verfallener Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behält, aus demselben auch executive geklagt werden mag.

Der Durchlauchtigste Fürst, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. lassen des Bürgermeisters Stümings Wittwe in Schöningen hiedurch die gnädigste Resolution ertheilen: daß, da der verfallene Wechsel, aus welchem sie gegen des Landjägers Lages Tochter und Erbin klaget, allerdings die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten, und executive daraus geklaget werden mag; das Amt Warberg ihr gegen Vorzeigung dieses promte und dem Executiv-Proceß gemäß Justiz administrirt werde. Urkundlich ꝛc, Wolfenbüttel den 16. April 1751.

Carl,
H. z. Br. und L.

(L. S.)

von Cramm.

Resolution

für den Secretär Kühne zu Königslutter vom 19. October 1751, daß die Eides-Delation super exceptionibus solutionis & compensationis im Wechsel-Proceß nicht Statt habe.

Auf das bey dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. von dem Secretär Kühnen zu Königslutter eingereichte unterthänigste Gesuch, um gnädigste Decision, ob die Eides-Delation super exceptionibus solutionis & compensationis im Wechsel-Proceß zuläßig, und als ein Beweis, der in continenti geschieht, anzusehen sey? Wird demselben hiedurch die gnädigste Resolution ertheilet: daß, obgleich die Eides-Delation über sothane exceptiones, in processu executivo, vermöge der Constitution vom Jahr 1617, von Exequirung unfadelhafter Briefe und Siegel, zugelassen wird, solche dennoch im Wechsel-Proceß um deswillen nicht Stadt finden möge, weil in Wechselsachen zu Aufrechterhaltung Handel und Wandels durch die Wechselordnung ein weit strengerer modus procedendi, als der gewöhnliche executivische ist, und zwar ein solcher eingeführet worden, wodurch der ganze Handel allemal nothwendig im ersten termino seine Endschaft erreichen muß; welche bey Errichtung der Wechselordnung allenthalben zum Grunde gelegte Absicht gar oft nicht erreichet, sondern bey den über die Relevanz der Eides-Delation unfehlbar zu erwartenden Disceptationen es fast immer der Ansetzung eines zweyten termini bedürfen würde, wenn die Eides-Delation super exceptionibus im Wechsel-Proceß Statt finden sollten. Und wie hiernächst Sr. Durchlaucht nicht gemeinet gewesen, durch die Constitution vom 10. Juny 1745 ein neues Recht einzuführen, sondern nur einen über die Verordnung vom Jahre 1617 entstandenen gegründeten Zweifel entscheiden wollen; Also hat es bey dem deutlichen Inhalt der Wechselordnung, in deren zwey-

Digitized by Google

ten Artikel der Beweis der Exceptionen ausdrücklich auf Quittungen, Scontro-Bücher und andere unläugbare Urkunden eingeschränket worden, sein Bewenden. Urkundlich ꝛc. Braunschweig, den 19. October 1751.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

von Cramm.

Serenissimi gnädigste Declaration,

daß die Wechselordnung auch in dem Fürstenthum Blankenburg gelten und darauf gesprochen werden solle. De dato Braunschweig, den 27. October 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. urkunden hiemit: Demnach die von Unseren in Gott ruhenden Vorfahrern an der Landes-Regierung den hiesigen Landen ertheilte und von Uns bey vorgekommenen Fällen von Zeit zu Zeit declarirte und vermehrte Wechselordnung in Unserem Fürstenthum Blankenburg bishero nicht eingeführet worden, mithin darauf nicht gesprochen werden möge; und Wir dann, in Betracht des für das Commercium daraus erwachsenden Nutzens, und damit dasselbe in Unseren Landen allenthalben möglichst befördert, auch sämmtliche Unsere Unterthanen, und die mit denselben zu thun haben, in Wechselsachen an allen Orten gleicher Vortheile und gleiches Recht zu genieſſen haben mögen, gnädigst für gut befinden, daß gedachte Wechselordnung auch in Unseren fürstl. Landen eingeführet werde: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, und Kraft dieses, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, daß mehrgedachte in Unseren fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Wolfenbüttelschen Antheils, bishero beobachtete Wechselordnung, nach ihrem gänzlichen Inhalt, und mit allen zu derselben gehörigen Constitutionen und Declarationen, von nun an, und in allen künftigen Fällen, nur diejenigen ausgenommen, über welche vor Publication dieser Unserer gnädigsten Verordnung bereits Streit entstanden, und die jetzo in unentschiedenen Rechten schweben, auch in Unserm Fürstenthum Blankenburg und dem Stiftsamte Walkenried angenommen, beobachtet und darauf versprochen werden solle. Wornach sich also Unsere fürstliche Regierung zu Blankenburg, auch übrige Justiz-Collegien, Beamten und Obrigkeiten gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 27. October 1753.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Re-

Resolution

für den Gericht-Schuldheiß Büttner, vom 4. April 1754, die auf eine vierteljährige Lose gestellten Wechsel betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. lassen dem Gericht-Schuldheiß Büttner, auf dessen Gesuch, um Declaration der Wechselordnung, über die Gültigkeit eigener Wechsel, wenn solche auf eine vierteljährige Loskündigung ausgestellet worden, hiemit die Resolution ertheilen: daß, da die Wechselordnung Art. 1. klärlich befiehlt, daß in einem Wechsel die Verfallzeit ausgedruckt werden solle; nicht weniger Art. 54 die hypothecam legalem nur denenjenigen Wechseln verleihet, welche der Ordnung gemäß ausgefertiget sind; dahingegen Supplicant damit, daß derselbe den Wechsel quæst. auf vierteljährige Lose stellen lassen, der Wechselordnung nicht gemäß gehandelt, vielmehr derselben zuwider der Bestimmung der Verfallzeit sich zu entziehen gesuchet, ihm solches zu Behauptung des Vorzugs vor andern, die sich nach dem Gesetze gerichtet, nicht zu statten kommen, mithin dem darauf gerichteten Gesuche um gnädigste Declaration der Wechselordnung, die fast das Ansehen eines neuen, auf einen vergangenen Fall gerichteten Gesetzes haben würde, nicht deferiret werden möge. Urkundlich Höchstgedacht Ihrer Herzogl. Durchl. eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Dero Stadt Braunschweig, den 4. April 1754.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Rescript

an den Stadt-Magistrat zu Braunschweig den 6. April 1754 die Appellationen in Wechselsachen betreffend.

Carl Herzog ꝛc. Was Wir auf euren unterthänigsten Bericht wegen der wider das Privilegium de non appellando an Unser fürstl. Hofgericht eingewandten Appellationen, demselben gnädigst aufgegeben, solches habt ihr aus anliegender Abschrift des Rescripts zu ersehen. Ihr habt nun diesem Rescript auch eurer Seits ein Genüge zu leisten, mithin sowohl jetzo die hiebey wieder zurückgehenden Acta, als künftig, wenn Acta gefordert werden, solche einzuschicken, und dagegen auch die Strafen beyzutreiben, wenn in Sachen, wo keine Summa appellabilis vorhanden ist, von euch apelirt wird. In Ansehen der ebenfalls hiebey zurückkommenden Wechselsache zwischen Cellarius Wittwe und Bäsecken Kinder Vormünder hat es keines Rescripts an Unser fürstl. Hofgericht bedurft, da in der Wechselordnung deshalb hinlängliche Vorsehung geschehen ist, und wie dem Obergerichte die Cognition darüber, ob eine Sache durch die Wechselordnung decidiret sey oder nicht, nicht entzogen werden kann, so habt ihr zwar, wenn dasselbe nach abgestattetem Berichte, worin ihr die Unzulässigkeit der Appellation zeiget, dennoch die Acta fordet, solche ungesäumt einzuschicken, hingegen

Digitized by Google

aber auch der Wechſelordnung gemäß, mit der Execution ad effectum depoſitionis zu verfahren. Braunſchweig, den 6. April 1754.

Carl,
H. z. B. und L.

von Cramm.

Reſcript

an das fürſtliche Hofgericht vom 6. April 1754.

Carl, Herzog ꝛc. Es hat der hieſige Stadt-Magiſtrat ſeiner Pflicht gemäß Uns unterthänigſt gemeldet, daß dem ihm gnädigſt verliehenen Privilegio de non appellando von einigen Partheyen und gewinnſüchtigen Advocaten entgegen gehandelt, und in Sachen, als welche die Summam appellabilem nicht erreichen, an euch appelliret, und, obgleich von ihm in verſchiedenen Sachen, als in Sachen Dansmann c. Lindner, Becker c. Otten, Herkling c. Horſt, euch gebührend Bericht erſtattet, dennoch von euch die Einſendung der Acten gefordert worden, wodurch denn dergleichen geringfügige Sachen ſehr verzögert würden. Wir laſſen es nun bey dem, was dieſerhalb unterm 23. Sept. 1749, 18. April 1750 und 15. Juny 1751 gnädigſt reſcribirt worden, bewenden, und habt ihr allerdings die Cognition darüber, ob Summa appellabilis vorhanden, und ob die Juſtiz recht verwaltet ſey, wenn ſonſt jenes zweifelhaft und über einen Mangel des letztern geklaget iſt; gleichwie ihr aber in dem gnädigſten Reſcripte vom 23. Sept. 1749 bereits angewieſen ſeyd, auf daß die Querelen über protrahirte oder denegirte Juſtiz, oder über den Misbrauch in Adminiſtration derſelben, nichts zu verordnen, wenn nicht ſolche Querelen durch Extracte aus den Acten beſcheiniget werden; ſo habt ihr ſolches, wie bisher hofſentlich nicht unterblieben ſeyn wird, auch hinfüro euch zur Richtſchnur dienen zu laſſen, mithin in Sachen, worin nach der Juſtifications-Schrift es an der Summa appellabili fehlet, weder Bericht noch Acta zu fordern, wenn nicht obgemeldete Querelen angeführet und beſcheiniget ſind. Wenn aber aus der Juſtifications-Schrift aber nicht zu erſehen iſt, ob Summa appellabilis ſey oder nicht, möget ihr allerdings Bericht erfordern, jedoch daß abermals die Acta nicht anders gefordert werden, als wenn der Grund der Querel beſcheiniget iſt. Wann dieſe Beſcheinigung aber beygebracht, ſo möget ihr auch in geringfügigen Sachen die Acta fordern, jedoch habt ihr die Querel nebſt den Anlagen dem Magiſtrat, um in dem Berichte darauf zu antworten, jedesmal zu communiciren, damit der Magiſtrat ſein Verfahren entweder rechtfertigen, oder auf den unvermutheten Fall, daß die Querel gegründet deshalb angeſehen werden könne, und iſt der Magiſtrat angewieſen, auch auf euere Befehle allemal, und alſo auch jetzo obgemeldete Acta einzuſchicken, ihr aber werdet gnädigſt erinnert obige Vorſchrift genau zu beobachten, geſtalt eines Theils die Aufrechthaltung des Privilegii de non appellando und daß inappellabile Sachen durch Einſendung der Acten nicht verzögert werden, das gemeine Beſte hieſiger Stadt erfordert, andern Theils aber Wir keinem hinderlich ſeyn wollen, gerechte Beſchwerden gehörigen Orts zur Remedur zu bringen, jedoch daß ſolches zur Verkleinerung des Magiſtrats niemalen ohne anſcheinenden guten Grund geſchehe. Dafern aus den Acten erſichtlich, daß keine Summa appellabilis vorhanden, nicht nulliter verfahren, noch die Juſtiz denegiret, protrahiret, oder ſonſt in Adminiſtration derſelben ein Mißbrauch vorgegangen ſey, habt ihr die Acta ex officio zu remittiren, des

Digitized by Google

Appellanten und Querulanten Advocaten in die Unkoſten des verzögerten Proceſſes auch in 10 Thaler Strafe beydes ex propriis, welche Strafe Wir bereits den 26. October 1747 auf die Uebertretung des dem hieſigen Magiſtrat ertheilten Privilegii de non appellando geſetzet haben, zu condemniren, und dieſe Koſten und Strafe in dem Beſcheide niemalen mit Stillſchweigen zu übergehen: und wie Wir dieſe Strafe dem hieſigen Stadt-Magiſtrat gnädigſt zueignen, ſo habt ihr demſelben bey Remiſſion der Acten das Decret, worin die Strafe entweder erkannt, oder aber der Appellant davon aus rechtmäſſigen, von euch zu ermeſſenden Urſachen abſolviret iſt, allemal abſchriftlich mitzuſchicken, damit der Magiſtrat in Exequirung der Strafe ſich darnach richten könne. Wie ihr denn auch nicht allein in den künftig bey euch anzubringenden, ſondern auch in denen jetzo pendenten, beſonders in obgemeldeten Sachen, auf dieſe Strafe und die Erſtattung der Unkoſten ausdrücklich zu ſprechen, und Appellanten, wenn ihr die Appellation unzuläßig, und die Querel nicht gegründet findet, darin zu condemniren habet. Sollte ſich auch befinden, daß der Advocat den Clienten zu der Appellation verführet habe; ſo habt ihr denſelben, daß er auch ſeinem Clienten die vergebens verurſachten Unkoſten erſtatten müſſe, eventualiter mit zu condemniren, und iſt der Magiſtrat befehliget, nach remittirten Acten, und wenn ihr Appellanten in die Strafe und Unkoſten condemnirt habet, zu unterſuchen, ob der Advocat ſeinen Clienten zu der Appellation verführet habe oder nicht. Braunſchweig, den 6. April 1754.

Carl,
H. z. B. und L.

von Cramm.

Sereniſſimi gnädigſte Verordnung,

daß in Concurſu Creditorum die Creditores immiſſi den Wechſelgläubigern nicht vorgezogen werden ſollen. De Dato Braunſchweig 27. Febr. 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: wasgeſtalt Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die chirographariſchen Gläubiger, wenn ſie bemerken, daß der Schuldner in Abnahme der Nahrung geräth, denſelben gerichtlich zu belangen, und die Sache bis zur Immiſſion zu betreiben pflegen, auch darauf, wenn etwa über des Schuldners Vermögen ein concurſus creditorum entſtehet, vor allen Wechſelgläubigern ein Vorzugsrecht verlangen. Da nun dieſes Unſerer gnädigſten Abſicht, auch der Wechſelordnung und derſelben Declaration vom 25. October 1723 nicht gemäß iſt: ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie den Wechſelſchulden nachſtehen, durch die Immiſſion kein Vorzugsrecht vor den Wechſelgläubigern erhalten, mithin ſolche Immiſſion gegen die Wechſelgläubiger gar nicht attendirt werden ſoll. Als wornach ſich Unſere Juſtiz-Collegien, auch Aemter und Gerichte in judicando zu achten haben. Deſſen zu Urkund haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm fürſtl. geheimen Kanzley-Siegel bedrucken laſſen, auch dieſelbe gehörigen Orts zu publiciren befohlen. Geſchehen und gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig den 27. Febr. 1756.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

Digitized by Google

Rescript

an den Vice-Kanzler von Praun und Hofrath Koch, vom 17. Sept. 1756, daß die Mitunterschrift einer Ehefrau unter ungültige Wechsel ihres Mannes nicht pro valida zu halten.

Carl Herzog ꝛc. Uns ist geziemend referirt worden, was ihr am 11. dieses wegen der Krazischen Concurssache unterthänigst berichtet und zugleich angefraget habet: ob die von der Krazischen Ehefrau geschehene Unterschrift einiger Wechsel nach der Declaration der Wechselordnung vom 20. Febr. 1744, für eine gültige Intercession zu halten, folglich die Creditores an derselben Stelle treten, und von ihren paraphernalibus befriediget werden müssen, ungeachtet die sonst den Rechten nach bey einer Intercessione pro marito erforderlichen Solennitäten nicht beobachtet worden. Wie nun, da überall keine gültige Wechsel vorhanden, und die Documenta nur als chirographa gelten, denen die weiblichen Gerechtsame mit Beyfall Rechtens opponiret werden, so ist obgedachte Intercessio nicht pro valida zu halten, welches Wir euch hiedurch in Gnaden ohnverhalten, und ist die Krazische Ehefrau von dem an sie gemachten Anspruch loszusprechen. Braunschweig den 17. September 1756.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Rescript

an den Stadt-Magistrat zu Helmstädt vom 3. May 1757, daß weder eine Wechselklage noch der Personal-Arrest gegen einen Schuldner so bonis cedirt hat, anders, als unter intus angeführten Umständen Platz finde.

Carl Herzog ꝛc. Auf eueren unterthänigsten Bericht vom 21. Februar a. c. in Sachen des Hofrath Heister c. den Kaufmann Danehl, lassen Wir euch mit Zurücksendung der Acten gnädigst ohnverhalten seyn, daß, nachdem der Kaufmann Danehl bonis cediret hat, die Wechselklage und der Personal-Arrest anderergestalt wider ihn keinen Platz finde, als wenn er notorisch in solche Umstände gerathen, daß nach Bezahlung der von neuem gemachten Schulden, er diese Wechselforderung ohne Abbruch seiner Nahrung bezahlen könne, und habet ihr also das Verfahren des Dehlgerichts zu confirmiren, und keinen weitern Proceß hierüber zu gestatten. Braunschweig den 3. May 1757.

Carl,
H. z. B. und L.

v. Cramm.

Digitized by Google

Rescript

an die fürstl. Justiz-Kanzley vom 9. September 1760. Declaration des 6. Art. der Wechselordnung, daß derselbe auf die Stiftspersonen nicht zu extendiren sey.

Carl Herzog ꝛc. Euch wird auf eure Anfrage wie es in Ansehung derer von Stiftspersonen ausgestellten Wechselbriefen zu halten sey, hiedurch unverhalten, daß der von euch angeführte Art. 6. der Wechselordnung auf die Stiftspersonen nicht zu extendiren, sondern es bleiben solche gleich anderen Wechsel-Beklagten dem Wechselrecht unterworfen. Ihr habet euch also bey dergleichen vorkommenden Fällen darnach zu achten, und ist auch dem Stifte St. Blasii dieserhalb die nöthige Bedeutung geschehen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Siegels. Braunschweig, den 9. September 1760.

Carl,
H. z. B. und L.

A. A. v. Cramm.

Rescript

an den Stadt-Magistrat zu Wolfenbüttel, vom 11. Februar 1767, die Declaration des 45. Art. der W. O. betreffend.

Carl Herzog ꝛc. Der ganze Zusammenhang des 45. Art. der Wechselordnung zeiget deutlich, daß das Wort Ausgeber dasselbige bedeutet, was nach dem jetzigen Sprachgebrauche besser durch Inhaber ausgedruckt wird. Damit aber aller Mißverstand vermieden werde, so declariren wir hiemit ausdrücklich, daß unter dem Ausdruck Ausgeber, der Inhaber eines Wechsels verstanden werde, und wie also der 45. Art. dem vierten nicht adversiret, dieser aber denen Erben eines Wechsel-Schuldners ausdrücklich den annum deliberativum benimmt, solches auch von propren als trassirten Wechseln, zumahlen bey Kaufleuten, als deren Credit vornehmlich auf properen Wechselbriefen bestehet, billig zu verstehen ist, so habet ihr, nachdem ein ansehnlicher Theil von einheimischen und auswärtigen Kaufleuten in gegenwärtiger Meßzeit sich wegen des Lillyschen Nachlasses gemeldet haben, nach ihren Gesuch förderſamſt zu verfügen, daß die Lillysche Wittwe und Erben, bevor sie zu dem sich angemasseten beneficio deliberandi gelassen werden, für die Bezahlung denen Creditoren hinlängliche Sicherheit bestellen müssen, oder in Ermangelung das vorhandene corpus bonorum in ein gerichtliches Inventarium mit Zuziehung eines oder zween Bevollmächtigten der Creditoren gebracht, der status bonorum ihnen vorgelegt, und die interimistische Administration der Lillyschen Handlung und Verlassenschaft nicht nach Gutbefinden der Wittwe und Erben allein, sondern wie es der Nutzen der Creditoren erheischet verwaltet, auch überhaupt denen Rechten gemäß, und nicht ohne Zuziehung und Einwilligung des mehrerern Theils der Creditoren in der Sache verfahren werde. Urkundlich Unserer eigen-

Digitized by Google

händigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 12. Februar 1767.

Carl,
H. z. B. und L.

J. H. v. Böttticher.

Serenissimi gnädigste Declaration

des 45. Artikels der Wechselordnung betreffend, d. d. Braunschweig, den 9. März 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Demnach über den 45. Art. der Wechselordnung vom 1. August 1715, verschiedene Zweifel entstanden, wie das Wort Ausgeber, und wer darunter zu verstehen sey; so haben Wir zur Vermeidung künftiger Irrungen diesen Zweifel durch Unsere höchste Declaration zu heben für nöthig erachtet. Wir declariren also hiedurch und Kraft dieses besagten Artikel dahin, daß, wie das Wort Ausgeber daselbst gebraucht worden, für einen, der den inhabenden Wechsel gegen baares Geld wieder aus- oder abzugeben hat, also auch kein anderer als der Inhaber des Wechsels darunter verstanden werden solle. Wir befehlen demnach Unsern höheren Justiz-Collegien, Ober- und Beamten, auch sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten in den Städten, sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten: und damit diese Unsere gnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir selbige durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen in Gnaden befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 9. März 1767.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

J. H. v. Böttticher.

Extract

aus Serenissimi gnädigsten Verordnung, die künftige Einrichtung des Groß- und Detail-Handels, auch Zahlung der Wechsel ꝛc. ꝛc. in den hiesigen Messen betreffend de dato Braunschweig, den 5. Februar 1768.

§. 17. Als Wir übrigens auch gnädigst nöthig finden, bey dieser Gelegenheit zugleich, zu Beförderung der Wechsel-Handlung in den hiesigen Messen, eine präcise Verfügung in Absicht der Acceptirung und Zahlung der Wechsel zu machen; so verordnen Wir desfalls in Gnaden: a) daß die Präsentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag, sondern überhaupt auf die hiesige Messe ge-

Digitized by Google

stellten Wechsel spätestens auf den Donnerstag in der Laurenzi- oder Lichtmessen-Woche, die nach abstehender Vorschrift zum Anfang der Detaille und allgemeinen Handlung, auch Einläutung der Messe determiniret worden, geschehen solle. b) Ist in den Wechseln die erste Meßwoche ausgedruckt, so muß die Zahlung von Juden den Freytag, und von Christen den Sonnabend Nachmittag in eben solcher vorermelter Woche geschehen. c) Wenn aber in denen Wechseln die Zahlung auf die zweyte, oder auch auf keine Meßwoche bestimmet worden, so soll für solche alsdenn gleicherweise der Freytag und Sonnabend Nachmittag in der zweyten Meßwoche pro ultimo termino präfigirt seyn, nach Ablauf dieser Zahlungstermine aber, gegen die säumigen Wechselgläubiger nach Wechselrecht verfahren werden. d) Diejenigen Wechselbriefe, so zwar auf die hiesigen Messen wörtlich nicht gestellet, deren Verfallzeit aber dennoch während solcher hiesigen Messen eintritt, sollen, wie bisher, also auch fernerhin nach hiesiger Marktgerichts- und Wechselordnung acceptiret und bezahlet werden, wie dann auch e) mit Präsentation, Acceptation und Bezahlung der auf hiesige Messe lautenden Assignationen es in Betracht der Tage eben so zu halten, wie obstehend wegen der Wechsel verordnet worden.

Rescript

an die fürstl. Klosterraths-Stube vom 31. October 1768, daß dem Judicio vor welchem ein Wechsel-Debitor belanget, auch die Execution zukomme.

Carl Herzog ꝛc. Uns ist referiret worden, was ihr wegen des gegen den Commissär Störer, von dem hiesigen Magistrat erkannten und in der Gerichtsbarkeit des Klosters Aegidi vollzogenen Personalarrestes, unterthänigst vorgestellet habt. Da dem Judicio, vor welchem ein Wechsel-Debitor belanget wird, die Execution allerdings auch zukömmt, und dasselbe nicht nöthig hat, dessen ordentliche Obrigkeit darum zu requiriren, über dem aber im gegenwärtigen Falle von Uns dem General-Lieutenant v. Harling befohlen worden, den Beklagten mit Personalarrest zu belegen; so hat es dabey sein Bewenden. Braunschweig, den 31. October 1768.

Carl,
H. z. B. und L.

von Böttticher.

Verordnung

die Aufhebung des Wechselrechts unter den Bauern betreffend, d. d. Braunschweig den 30. Jäner 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Der zweyte Artikel der fürstl. Wechselordnung vom August 1715, unterwirft die Bauern sowohl der Strenge des Wechselrechts, als andere Personen. Da aber hieraus verschiedene Irrungen

Digitized by Google

und Unbequemlichkeiten entstanden sind, so finden Wir nöthig, dieserhalb eine Aenderung zu machen, und verordnen dahero hierdurch, daß von nun an die Bauern und deren Gesinde, dem Wechselrecht nicht weiter unterworfen seyn, hingegen die Wechsel, welche selbige ausstellen, oder als Bürgen unterzeichnen, nur für gemeine Handschriften geachtet werden, und auf keine Weise das den Wechselbriefen beygelegte Jus tacitæ hypothecæ mit sich führen sollen. Wir befehlen zugleich denen sämmtlichen Gerichten Unserer Länder bey vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und diese durch den Druck bekannt gemachte Verordnung an den gewöhnlichen öffentlichen Oertern anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem fürstl. geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 30 Jäner 1772.

Carl,
H. z. B. und L.

H. B. v. Schliestedt.

Rescript

an das Kaufgericht zu Braunschweig vom 30. August 1773, daß die Lotto-Bedienten in Wechsel- und Commerzsachen, gleich andern, der Jurisdiction desselben unterworfen seyn sollen.

Carl Herzog ꝛc. Nachdem Uns aus eurer unterthänigsten Vorstellung vom 14. dieses, die Gerichtsbarkeit der Lotto-Bedienten betreffend, geziemender Vortrag geschehen; so haben Wir in Erwägung der von euch angeführten triftigen Gründe, gnädigst resoloviret, daß dieselben in Wechsel- und Commerz-Sachen, gleich andern, eurer Jurisdiction unterworfen seyn sollen, und deßfalls an das Lotto-Directorium das Nöthige ergehen lassen. Wie jedoch daran gelegen, daß kein Lotto-Bedienter durch den Personal-Arrest an seinen Verrichtungen im mindesten gehindert werde; so werdet ihr hierdurch angewiesen, in dergleichen Vorfällen solchen allemal in dem Lotto-Hause und des Arrestanten Bureau zu verfügen. Braunschweig den 30. August 1773.

Carl,
H. z. Br. und L.

von Praun.

Rescript

an den Stadt-Magistrat zu Braunschweig vom 9. September 1773, wegen Begebung des Moratorii in Wechselbriefen.

Carl Herzog ꝛc. Bey Uns hat der Senator Ritter, in Hamburg, wegen seiner wider die hiesigen Kaufleute to der Horst und Könkendorff eingeführten Wechselklage unterthänigste Vorstellung übergeben. Wie nun diese Liquidati in dem von ihnen ausgestellten Wechselbrief der Exception eines Mo-

Digitized by Google

Moratorii in Ansehung der Forderung, so vorerwähnter Senator an dieselbe hat, ausdrücklich sich begeben, mithin auch in Ansehung der zu Bewirkung eines Moratorii niedergesetzten Commission solcherhalb eine Ausnahme vorwaltet, so bleibt euch vorkommenden Umständen nach, unbenommen, dessen wider Liquidatos eingeführte Wechselklage zu untersuchen und zu entscheiden, auch darauf dem Befinden nach die Execution gegen sie zu verhängen. Braunschweig den 9. September 1773.

Carl,
H. z. B. und L.

von Praun.

Resolution

für den Gastwirth Spörl in Wolfenbüttel, d. d. Braunschweig, den 11. Juny 1774, die Declaration des 45. Art. der Wechselordnung betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. lassen dem Gastwirth Spörl in Wolfenbüttel, auf dessen unterthänigstes Gesuch um höchste Declaration des 45. Art. der Wechselordnung hiedurch die Resolution ertheilen, daß, da dieser Artikel dasjenige, was zwischen dem Trassanten und Präsentanten, nicht aber dem Präsentanten und Acceptanten vorgeht, zum Object hat, die gebetene Declaration nicht Statt habe. Urkundlich Ihro Durchlaucht höchst eigenhändige Unterschrift und beygedrucktes fürstl. geheimes Kanzley-Siegel. Braunschweig den 11. Juny 1774.

Carl,
H. z. B. und L.

G. S. A. v. Praun.

Serenissimi gnädigste Verordnung,

die von den Ober- und Unterofficiers auch Gemeinen und Pensionärs zu contrahirenden Wechselschulden betreffend, d. d. Braunschweig den 4. July 1774

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Wann in denen bishero unterm 12. July 1724, 23. November 1767, und 18. December 1773 ergangenen Verordnungen, wegen des denen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, auch Pensionärs und Gnadensoldnern ꝛc. zu gebenden Credits, derjenigen Schulden, welche sie durch Ausleihung baarer Gelder und auf ausgestellte Wechsel contrahiren, nicht ausdrücklich erwähnet worden; so ist solches um deswillen unterblieben, weil natürlicherweise folget, daß, wann es verboten worden, einem Officier, oder Unterofficier ꝛc. die nöthigsten Bedürfnisse länger, als einen Monat, zu creditiren, oder demselben, ohne Vorwissen seines Chefs, einige Montirungsstücke ꝛc. auf Credit zu verabfolgen, es noch weniger erlaubt sey, demselben baare Vorschüsse auf Wechsel und andere Verschreibungen zu thun. Da aber bemerkt worden, daß es, dem ungeachtet, immer hie und da Leute giebt, die denenselben baare Gelder vorstrecken;

Digitized by Google

auch, bey denen darüber entstehenden Klagen, von dem Kauf- und andern Gerichten auf obgedacht. Unsere höchste Verordnungen keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr, in Betracht, daß auch nach der Wechselordnung Militär-Personen, so Wechsel ausstellen, dem Wechselrecht unterworfen seyn sollen, vielfältig wider sie der Personal-Arrest erkannt werde: dadurch aber sowohl der Dienst leidet, als der intendirte Endzweck, dem Schuldenmachen vorzubeugen, verfehlet wird; so finden Wir, zu Abwendung alles ferneren Mißbrauchs nothwendig und ersprießlich, Unsere höchste Intention hiedurch näher zu bestimmen. Wir verordnen, setzen und wollen demnach, daß Niemand bey Verlust seines Capitals, einem Officier, bis zum Capitain inclusive, weniger noch einem Unterofficier und Gemeinen, Pensionär oder Gnadensoldner, ohne Vorwissen und Mitunterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder andere Verschreibung etwas vorschiessen solle oder möge, es sey dann, daß der Aufnehmer des Geldes mit einem kundbaren Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in Unsern Landen angesessen ist, und nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern, wie der Art. 5. vorerwähnter Wechselordnung mit sich bringet, majorenn ist, und das 21. Jahr seines Alters völlig überschritten hat; widrigenfalls die Klagen der Contravenienten weder bey dem Kauf- oder irgend einem andern Gerichte angenommen, noch darauf Justiz administriret, sondern schlechterdings als unstatthaft abgewiesen werden sollen. Was hingegen die Staabsofficiers betrift, so hat es zwar ihrentwegen bey der bisherigen Verfassung insofern sein Bewenden, es ist aber in vorkommenden Fällen künftig allemal, wenn es auch nicht begehret werden sollte, ein judicium mixtum zu formiren, und von dem Gericht, wo die Wechselklage angebracht, zu solchem Ende der Chef oder Commandant des Regiments oder Corps, worunter er steht, zu requiriren. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, und befohlen, daß solche zu jedermanns Nachachtung, gewöhnlichermassen publiciret und angeschlagen werden solle. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 4. July 1774.

Carl,
H. z. B. und L.

(L. S.)

G. S. A. v. Praun.

Rescript

an die fürstl. Justiz-Kanzley vom 4 April 1782, die künftige kürzere Ansetzung auch Prorogation der ad cognoscendum der Wechsel zu präfigirende Termine betreffend.

Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog ꝛc. Wir vernehmen, daß ihr in denen bey euch angebrachten Wechselklagen die ad cognoscendum der Wechsel zu präfigirende Termine auf 4 Wochen erstrecket. Da nun ein so geräumiger Termin dem Sinne der Wechselordnung und der Natur des Wechsel-Processes zu wider, dem allgemeinen Credite aber nachtheilig ist; so habt ihr künftig nur einen 14 tägigen und nach Beschaffenheit der Umstände und der Entlegenheit des Wohnorts des Wechselbeklagten von

Digitized by Google

Wolfenbüttel, auch wohl einen kürzern Termin dazu anzusetzen, auch keine prorogationes derselben ohne hinlänglichen und bescheinigten legalen Ursachen zu gestatten. Braunschweig den 4. April 1782.

Carl Wilhelm Ferdinand,
H. z. B. und L.

v. Praun.

Verordnung

wegen des denen Officiers zu gebenden Credits, d. d. Braunschweig den 4. October 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Obwohl wider das Schuldenmachen der Officiers bey Unseren Truppen schon vorhin unter dem 12. July 1724, 23. November 1767, 18. December 1773 und 4. July 1774, die ernstlichsten Verordnungen ergangen, und Wir daher wohl hoffen mögen, daß solchem Unwesen dadurch gesteuert seyn würde, so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß sothane Verordnungen noch nicht allerdings die gehörigen Wirkungen gehabt haben. Damit nun solchem verderblichen Schuldenmachen noch weitere Schranken gesetzt werden mögen, überdem auch durch obbesagte Verordnungen nur der Gläubiger bestrafet worden, der Schuldner aber frey ausgegangen ist, so setzen, ordnen und wollen Wir auch annoch, daß, wenn ein Officier, incl. eines Capitains, 1) seinem Speise- oder Hauswirthe, Wäscherin, Aufwärter oder Bedienten länger, als ein Monat schuldig bleibt; 2) bey Kaufleuten Krämern und Handwerksleuten, desgleichen bey Wein- Bier- auch Caffee-Schenken, ohne Vorwissen des Regiments, oder resp. Compagnie-Chefs, Schulden machet; 3) auf seine Gage-Assignationes ertheilet; 4) baare Vorschüsse auf Wechsel und andere Verschreibungen, ohne Vorwissen und mit Unterschrift seines Chefs aufnimmt, wenn er in diesem Falle nicht mit kundbarem Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in hiesigen Landen angesessen ist, und alsdenn nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern, wie der Art. 5 der Wechselordnung mit sich bringet, majoren ist, und das 21. Jahr seines Alters völlig überschritten hat; derselbe, wenn er deshalb verkläget werden sollte, zum erstenmale sofort, sobald ein Erkenntniß in der Sache abgegeben worden, mit 14 tägigen Arreste im Stockhause und Abtragung seines Dienstes bestrafet, bey einer zweyten gegen ihn angebrachten Klage aber derselbe mit dergleichen **vier wöchigen Arreste und** Abtragung seines Dienstes angesehen, und, falls er sich zum drittenmale **dergleichen Vergehungen zu** Schulden kommen lassen sollte, mit desselben unausbleiblicher Cassation **verfahren werden solle.** Damit nun in begebenden Fällen die Commandeurs und Chefs Unserer Truppen **Unserm Willen gemäß** verfahren, ein jeder Officier aber sich für Schaden hüten möge, so haben **Wir diese Verordnung öffentlich** durch den Druck bekannt machen lassen, und solche gehörig zu **publiciren befohlen. Urkundlich** Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Siegels. **Gegeben in** Unserer Stadt Braunschweig den 4. October 1783.

Carl, Wilhelm Ferdinand,
H. z. B. und L.

(L. S.)

G. S. A. v. Praun.

Digitized by Google

Verordnung,

daß keine Wechselbriefe ferner mit gerichtlicher Bestättigung zu versehen ꝛc. ꝛc. d. d. Braunschweig den 28. October 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Wir haben vernommen, daß an einigen Orten in Unsern Landen der irrige und ungegründete Gerichtsgebrauch herrschen soll, daß Wechselbriefe, welchen eine gerichtliche Bestättigung angehänget worden, den gerichtlichen Pfand-Verschreibungen gleich geachtet, und als solche bey entstehenden Concursen classificiret werden. Da dieses aber den Rechten, nach welchen zur Gültigkeit einer gerichtlichen Hypothek eine wirkliche Bestellung derselben vor der Obrigkeit erforderlich, zuwider ist, und die gerichtliche Bestättigung einer Sache nichts giebt oder nimmt, und dieselbe zu etwas nicht macht, was sie vorher nicht war, mithin aus einem gerichtlich bestättigten Wechsel keine gerichtliche Hypothek werden kann; so wird obgedachter, auf einem Irrthum und Mißbrauch beruhender Gerichtsgebrauch, aus welchem kein Wechselgläubiger ein Recht erwerben möge, künftig eine gleiche Classification zu erlangen, hiemit gänzlich aufgehoben. Wir setzen, wollen, und verordnen demnach hiemit, daß in Zukunft nicht nur überall keine Wechselbriefe mehr mit gerichtlicher Bestättigung versehen, sondern auch diejenigen, welche bisher bereits gerichtlich bestättiget sind, wenn von dem Vorzuge der Hypothek die Frage ist, bloß als Wechselbriefe classificiret werden sollen. Es haben sich also Unsere höheren Justiz-Collegien, wie auch alle übrigen Obrigkeiten und Gerichte hiernach bey vorkommenden Fällen zu achten. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und diejenigen, welche dergleichen gerichtlich bestättigte Wechselbriefe in Händen haben, auf ihre Sicherheit Bedacht nehmen können, haben Wir befohlen, daß sie durch den Druck bekannt gemacht, und an gehörigen Orten öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 28. October 1784.

Carl Wilhelm Ferdinand,
H. z. B. und L. (L. S.)

G. S. A. v. Praun.

Neu revidirte und von Sereniſſimo gnädigſt confirmirte Geld- und Wechsel-Mäkler-Ordnung für die Stadt Braunschweig 1787.

§. 1. Ein zum Geld- und Wechsel-Mäckler hiesiger Stadt zu bestellendes Subject muß die Handlung erlernt haben, und Kenntniß von Waaren- und Wechselgeschäften, so wie von auswärtigen Münzsorten besitzen. Es muß ferner von einem unbescholtenen Rufe seyn, und das hiesige Bürgerrecht gewonnen haben, oder noch gewinnen, und soll bey Ansetzung eines solchen Mäcklers auf diejenigen hiesigen Kaufleute vorzüglich gesehen werden, die durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden in ihrem eigenen Gewerbe zurückgekommen, und in dieser Rücksicht würdig sind, daß ihnen durch die Anstellung bey solchem Geschäfte fortgeholfen werde.

Digitized by Google

§. 2. Die Bestellung eines solchen Geld- Wechsel - Mäcklers soll auf die Art geschehen, daß die Aeltesten des grossen Victualien - Amts und der Kaufmanns - Innung hieselbst das Subject, welches bey ihnen durch die Mehrheit der Stimmen als das tüchtigste dazu erkannt worden, zur Bestättigung dem fürstl. Polizey - Departement vorschlagen, welches denselben, im Fall dasselbe gegen dessen Person nichts zu erinnern findet, bestellet und beeidigen läßt.

§. 3. Zur Legitimation und Abwendung alles Unterschleifs soll dem Mäckler ein kleiner elfenbeinener Stock mit einem Roß, und an der Seite des Stocks mit der Inschrift: Geld- und Wechsel-Mäckler gezeichnet, zugestellt werden.

§. 4. Die Anzahl der Geld - und Wechsel - Mäckler bleibt zwar der Bestimmung des fürstl. Polizey - Departements mit Zuziehung der Kaufmannschaft nach Beschaffenheit der Umstände überlassen; jedoch sollen vorerst nur zwey angenommen werden; und soll sich niemand bey 10 Thlr. Strafe eines andern bedienen.

§. 5. Der Name und die Wohnung der bestellten Geld- und Wechsel - Mäckler soll zur Nachricht aller, die sich an sie wenden wollen, durch die hiesigen Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, und daher muß auch jeder Mäckler, so oft er seine Wohnung verändert, solches durch die öffentlichen Blätter dem Publico anzeigen.

6. Wie nun durch die unterm 18. Januar 1741 gnädigst confirmirte Waaren - Mäckler - Ordnung §. 7. die Schranken zwischen den Geschäften der Waaren - Mäckler und Geld- und Wechsel - Mäckler bereits aufs neue festgesetzt worden, so wird hiedurch nach deren Anleitung wiederholt, daß a) für die Waaren - Mäckler die Geschäfte bey dem Kaufe und Verkaufe aller ordinären Kaufmanns- und Apothekerwaaren, und zur Handlung gehörigen Landesproducte, als Wolle, Hopfen ꝛc. jedoch exclusive des Korns, die Vermiethungen der Häuser, Gewölbe, Logis, Gärten und Ländereyen privative bleiben, hingegen b) den Geld- und Wechsel - Mäckern alle Geschäfte beym Umsatz mit Gelde, Gold und Silber, nicht weniger aller Wechselverkehr, überhaupt auch die Anschaffung und Negozirung der Capitalien privative vorbehalten bleiben; beyden aber c) sowohl den Waaren- als den Geld- und Wechsel - Mäcklern der ausergerichtliche und freywillige Verkauf der Immobilien gestattet, dahingegen aber beyden sich mit Pfand - Versetzungen abzugeben, nachdrücklich verboten seyn soll; und sollen diese für jeden Mäckler festgesetzten Schranken bey Verlust ihres Stocks und nachdrücklicher Bestrafung niemals überschritten werden. Uebrigens versteht es sich jedoch dabey von selbst, daß der Mäckler die vorangeführten Geschäfte nur alsdann übernimmt, wenn er dazu gefordert wird, keineswegs aber solche in dem Falle verlangen kann, wenn die Interessenten solche selbst ausrichten wollen, weswegen ihm auch alles Zudringen ernstlich untersaget wird.

§. 7. Der Geld- und Wechsel - Mäckler darf aber auch, gleichwie der Waaren - Mäckler, keine Handlungsgeschäfte für seine eigene Rechnung machen, also weder selbst Geld einwechseln und umsetzen, noch Wechsel an seine eigene Ordre stellen lassen, oder unter seiner eigenen Hand abgeben, oder selbst indossiren, noch weniger Wechsel auf Speculation für sich und auf eigene Rechnung ankaufen und trassiren,

Digitized by Google

§. 8. Eben so wenig darf derselbe mit jemand andern in öffentlicher oder stiller Compagnie stehen, und als Compagnon dergleichen Geschäfte auf seine Rechnung verrichten lassen, oder irgend eine Spedition, sie habe Namen, wie sie wolle, übernehmen.

§. 9. Sollte aber der Fall eintreten, daß der Käufer eines Wechsels den Verkäufer desselben nicht genug kennte, oder demselben nicht genug traute, so bleibt es dem Geld- und Wechsel-Mäckler nachgelassen, wenn er selbst will, dem Käufer auf Verlangen zur Sicherheit des Wechsels einen Bürgschein auszustellen.

§. 10. So lange ein Fremder sich hieselbst aufhält, darf der Mäckler dessen Geschäfte eben sowohl, als der Einheimischen, gegen die unten §. 20. festgesetzte Courtage besorgen. Allein sobald derselbe von hier weggereiset ist, muß alle weitere Verbindung mit ihm aufhören, und es darf der Mäckler keine Geld- oder Wechsel-Commissionen von Fremden annehmen, sondern er ist verbunden, auf den Fall, wenn ihm Aufträge von Auswärtigen gemacht werden, solche schlechterdings an hiesige, und zwar an diejenigen Kaufleute, mit welchen er die verlangten Wechsel zu schliessen, oder zu erhalten, Gelegenheit hat, abzugeben, oder seinen Comittenten an solche zu verweisen. Baare Kasse aber darf er von Fremden zum dafür hieselbst Wechsel einzukaufen, ausser den hiesigen Messen durchaus nicht an sich nehmen.

§. 11. Sollte jedoch ein Fremder, der hier keinen Freund kennte, die Valuta an ihn direct überschicken, um einen Wechsel einzukaufen, so darf er dieses Geschäft allenfalls einmal übernehmen, allein er darf den Wechsel, wie schon §. 7 verordnet ist, nicht an seine Ordre, sondern muß solchen an die Ordre des Comittenten schreiben lassen; und demselben zugleich ausdrücklich melden, daß er sich in Zukunft bey ähnlichen Fällen an die Handlungshäuser selbst zu wenden habe.

§. 12. Ausser dem eben gedachten einzigen Fall darf der Geld- und Wechsel-Mäckler überall über Waaren-Preise, Wechsel und Wechsel-Cours keine auswärtige Correspondenz führen, oder durch andere führen lassen; jedoch wird ihm die Freyheit vorbehalten, nach Gefallen die auswärtigen Courszettel zu Besorgung seiner Mäcklergeschäfte kommen zu lassen.

§. 13. Da die vorzüglichste Pflicht eines Mäcklers darin besteht, daß er jeden Auftrag mit Redlichkeit, Treue und Aufrichtigkeit der hiesigen Wechselordnung gemäß befolgen, und die ihm gegebenen Aufträge äusserst verschwiegen und geheim halten, nicht weniger in seinem Betragen bescheiden, fleißig und ehrbar seyn, auch jederzeit bey Schliessung einer Parthey den rechten Namen des Käufers dem Verkäufer, und so umgekehrt bekannt machen muß; so soll der Geld- und Wechsel-Mäckler, falls er hiergegen handelt, ausser Ersetzung des zugefügten Schadens nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung nachdrücklich, und nach Beschaffenheit der Umstände auch wohl mit Entsetzung seines Dienstes bestraft werden.

§. 14. Wenn es sich ereignen sollte, daß dem Mäckler von mehr als einem ein Auftrag über ein und eben denselben Gegenstand, welcher vielleicht nur einfach zu haben ist, gegeben würde; so ist derselbe bey Verlust seines Dienstes oder anpaßlicher Strafe schuldig, dem ihm zuerst gemachten Auftrage den Vorzug zu geben, und solchen so lange zu verfolgen, bis entweder die Parthey geschlossen, oder

Digitized by Google

die Tractaten darüber gänzlich abgebrochen sind, bevor er den Auftrag eines andern über eben den Gegenstand zur Ausrichtung übernimmt.

§. 15. Wenn dem Mäckler Geschäfte von gleicher Qualität, aber unter verschiedenen Conditionen aufgetragen würden; so hat derselbe dem ersten Committenten, wenn ihm ein nachheriger Auftrag, die Wechsel um geringern Cours loszuschlagen, geschehen ist, solches (jedoch ohne den Namen des letztern Committenten zu nennen,) zu eröffnen, damit der erste seine Maßregel darnach nehmen könne. Und eben so hat derselbe sich zu verhalten, wenn der zweyte Committent einen höheren Cours als der erste stellt, daß er nämlich den zweyten Committenten, ohne den ersten zu nennen, eröffne, wie er schon den Auftrag habe, die Wechsel um geringeren oder resp. höhern Cours zu verkaufen.

§. 16. Damit die Geschäfte des beeidigten Mäcklers ihre Glaubwürdigkeit erlangen; so soll er schuldig und gehalten seyn, alle Aufträge, die ihm zur Ausrichtung aufgetragen werden, in ein bey sich führendes kleines Handbuch einzuschreiben, und, nachdem er dieselben ausgerichtet, mit allen Umständen des geschlossenen Geschäfts, nämlich die Münzsorte, die Zahlungszeit, den Zahlungsort und Herrn des Wechsels, mit Bemerkung des Vor- und Zunamens des Käufers und Verkäufers, und des Tages in ein ordentliches Journal, und dann ferner in ein Hauptbuch, in welchem er sich alles Radirens und Ausstreichens zu enthalten hat, zu übertragen. Dieses Hauptbuch soll bey entstehenden Streitigkeiten unter den Interessenten über die Richtigkeit des Geschäfts alsdann einen halben Beweis machen, wenn das Geschäft beendiget ist, und der Mäckler seine Courtage bereits erhalten hat; es sey denn, daß beyde Partheyen sich darauf beriefen, in welchem Falle es die Kraft eines vollen Beweises haben soll.

§. 17. Ausserdem soll der Geld- und Wechsel-Mäckler noch verbunden seyn, über jeden geschlossenen Handel, wenn es verlangt wird, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer eine genaue Note, wie eigentlich das Geschäft gemacht sey, mit Anführung aller, im vorhergehenden §. 16 specificirten Umstände zuzustellen.

§. 18. Ferner soll der Mäckler aber, auf den Fall, da ihm weder der Käufer noch Verkäufer zum Empfange der Gelder oder Wechsel einen speciellen Auftrag gegeben, beyden Theilen die resp. Empfangnehmung der Gelder und Wechsel selbst überlassen. Sollte jedoch der Käufer oder Verkäufer von ihm verlangen, daß er die Gelder in Empfang nehmen oder auszahlen solle, so kann er sich dessen nicht entziehen.

§. 19. Die im §. 16 angeführten Bücher muß der Mäckler geheim halten, und niemanden, ausser der Obrigkeit, und bey entstandenen Streitigkeiten vorzeigen, bey Strafe der Entsetzung vom Dienste.

§. 20. In Absicht der Courtage wird hierdurch festgesetzt, daß dem Geld- und Wechsel-Mäckler bey Geld- und Wechsel-Geschäften, nicht mehr als Eins pro mille in hiesigem Courant, sie mögen nun in Banco, Courant oder Louisd'or geschlossen seyn, sowohl vom Käufer als Verkäufer zu nehmen bewilligt und erlaubt seyn soll, dergestalt, daß er von 1000 Thaler. Hamburger oder Holländischem Courant doch nur 1 Thlr. hiesig Courant erhält. Bey dem Kaufe und Verkaufe der Immobilium aber erhält

Digitized by Google

derſelbe gleichfalls von jedem Theile, ein Viertel pro Cent. Extra Douceurs zu bedingen, bleibt demſelben aber bey 10 Reichsthaler Strafe bey derley Geſchäften ausdrücklich unterſagt.

§. 21. Sollte der Geld- und Wechſel-Mäckler bey ſeinem Verkehr in Erfahrung bringen, daß der eine oder der andere Käufer oder Verkäufer bey Schlieſſung eines Handels gefährdet werden könnte, ſoll er hiebey vorſichtig zu Werke gehen, und nicht anders als auf reſp. baare Zahlung und prompte Ablieferung des Wechſels ſchlieſſen; auch wenn ſich bey einem oder dem andern Schwierigkeiten vorthun ſollten, ſodann die Unterhandlung lieber ganz abbrechen, als ein dem einen oder andern Theile unſicheres Geſchäft befördern, wie ihm denn auch bey Strafe der aus ſeinen Mitteln zu beſchaffenden Schadloshaltung und des Verluſtes ſeines Amtes zur Pflicht gemacht wird, niemanden für gut und ſicher auszugeben, von dem er bereits das Gegentheil weiß.

§. 22. Sollte der beeidigte Mäckler mit einer Krankheit befallen werden, oder eine nothwendige Reiſe, oder andere wichtige Abhaltung ihn behindern, ſeinem Dienſte perſönlich vorzuſtehen; ſo darf er zwar durch ſeinen Sohn oder durch einen andern, den er dazu für tüchtig hält, ſein Geſchäft verrichten laſſen; jedoch bleibt er, der Geld- und Wechſel-Mäckler, dafür jederzeit reſponſabel.

§. 23. Wenn der beeidigte Mäckler überführt werden könnte, daß er in einem oder dem andern Stücke dieſer Mäcklerordnung zuwider gehandelt, ſich nicht rechtſchaffen betragen hätte, und in Ausrichtung der ihm gegebenen Aufträge es an ſeinem Fleiſſe ermangeln laſſen; ſo ſoll derſelbe zu gewärtigen haben, daß er auf die von den Aelteſten der beyden Kaufmanns-Innungen bey dem fürſtl. Polizey-Departement zu thuende Anzeige, und die darauf erfolgte rechtliche Unterſuchung ſeines Dienſtes entſetzt, und ihm der Mäcklerſtock abgenommen werde.

§. 24. Würde endlich ein Mäckler das Geſchäft aufgeben wollen; ſo ſoll er ſolches dem fürſtl. Policey-Departement melden, und die Bücher, wenn ſolche zuförderſt von dem Gilde-Commiſſär und den Aelteſten der beyden Kaufmanns-Innungen verſiegelt ſind, ſammt dem Mäckler-Stocke abliefern. Eben dieſes ſollen auch deſſen Erben beobachten, wenn er mit Tode abgeht.

Vorſtehende Geld- und Wechſel-Mäckler-Ordnung für die hieſige Stadt wird von uns ihrem völligen Inhalte nach hiedurch confirmiret und beſtättiget. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten fürſtl. geheimen Kanzley-Siegels. Braunſchweig den 16. October 1787.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi ſpeciale.

A. E. G. v. Münchhauſen. Feronce v. Rotencreutz.

Bre-

Digitized by Google

Bremen.

Eine Hanſee-Stadt, welche an der, einige Stunden davon in die Nordſee gehenden Weſer liegt, und einen anſehnlichen Handel treibt.

Der Stadt Bremen Wechſelordnung vom 22. März 1712.

Demnach ein Wohledler, Hochweiſer Rath allemal der Kaufmannſchaft Aufnahme, als worauf vornemlich dieſer guten Stadt Flor und Wohlſeyn unter Gottes Segen beruhet, ſich angelegen ſeyn laſſen, und dann bey ſich erwogen, wie zu deſſen Beförderung nicht undienlich, ſondern ſehr heilſam ſeyn würde, wenn eine gewiſſe Wechſelordnung, wornach ſich ihre Bürger ſowohl, als Ausländiſche zu achten und zu richten hätten, und welche in gerichtlichen Erkenntniſſen in Acht zu nehmen wäre, geſtiftet und eingeführet würde, da ſonſten hierin die Obſervanz ungewiß, und anderer Städten Wechſelrechte, welche dennoch oftmals in vielen Puncten unter ſich nicht einſtimmig, ſondern ſehr diſcrepant ſind, zu deſſen Entſcheidung bishero dienen müſſen; Als hat derſelbe zu Verhütung aller Inconvenienzien und Irrungen ein ſolches in folgenden Artikeln verfaſſen, und zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck gemein machen wollen.

Art. I. Gleichwie nun anfänglich unter denen Kaufleuten bekannt, daß ein jedweder Wechſelbrief folgende Requiſita haben muß, als: 1) Das wahre Datum, und zwar ohne Acceptation eines Tages, da bereits die Poſt abgegangen, oder Zurückſetzung der Tage auf den andern Poſttag, als welches ſub pœna falſi verbothen wird. 2) Den Ort, wo derſelbe ausgegeben. 3) Den Namen deſſen dem die Zahlung geſchehen ſoll. 4) Die Verfallzeit. 5) Die Summa und Geldſorten, und zwar mit Buchſtaben ausgeſchrieben. 6) Die Valuta, und von welchem ſolche empfangen, (worauf es aber alsdenn, wenn ein Wechſelbrief von einem andern Ort gezogen, und einmal acceptirt worden, nicht mehr ankommt, ſondern ſolcher ohne alle Exception muß bezahlt werden.) 7) Den Namen und den Wohnplatz deſſen, auf welchem der Wechſel traſſiret iſt. 8) Die Unterſchrift deſſelben, ſo den Wechſelbrief ausgeſtellet. Alſo iſt auch der Traſſant oder Nehmer dem Remittenten oder Geber ordinäre zwey, auf benöthigten Fällen aber mehrere Wechſelbriefe auszuhändigen ſchuldig, wenn aber ein fremder Sola-Wechſelbrief verhandelt wird, iſt der Mäckler vor deſſen Schlieſſung ſolches dem Geber zu aviſiren und bekannt zu machen gehalten.

Art. II. Wenn ein Wechſelbrief geſchloſſen, ſoll bey Ueberlieferung der Primæ die Valuta præciſe und alsbald (wenn nämlich nicht ein anders unter denen Paciscenten, aus Beyſorge, daß des Traſſanten ausgegebener Wechſel nicht möchte honoriret werden, ausbeſchieden, ſo in continenti zu erweiſen) bezahlet werden, woferne aber bey Abgang der nächſtfolgenden Poſt desfalls kein Abtrag und Vergnügen geſchehe, ſo ſoll gegen des Remittenten Perſon und Güter, ohne aller gerichtlichen Erkenntniß, ſogleich executive verfahren werden; wogegen demſelben keine Exception, auſſer die ohne allen Verzug erweisliche Exceptio Solutionis, ſoll zu ſtatten kommen.

Digitized by Google

Art. III. Wollte aber der Traſſant, wenn nicht vorgeſetzter maſſen die Bezahlung erfolget, dieſen Weg ſogleich nicht einſchlagen, ſondern für ſich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegebenen Wechſels vorerſt zu contramandiren, alsdenn ſoll er ſolche Contramande mit der andern Poſt, von Ausgebung des Wechſels angerechnet, abſenden, und wenn der Wechſel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptiret worden, ſo iſt derſelbe damit vernichtet und erloſchen, da aber ein ſolcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, ſo behält dieſe Acceptation deſſen ungeachtet ihre völlige Kraft und Verbündniß, und muß der Traſſant, wegen des ihm unabgetragenen Werths, ſich an den Remittenten halten, und auf vorbeſagte Weiſe ſeine Befriedigung beytreiben.

Art. IV. Wäre aber abgeredet, daß der Remittent und Geber die Summe des empfangenen Wechſelbriefes nicht eher vergüten ſollte, als bis Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechſelbrief acceptiret worden, ſo ſoll der Geber dem Traſſanten einen Verſicherungsſchein zuſtellen, in welchem, daß er dieſen Wechſelbrief, haltend auf eine darinnen denominirte Summe wohl empfangen, deutlich gemeldet wird, nach erhaltener gewiſſen Nachricht aber, daß ſolcher gebührend honoriret worden, muß der Geber gegen Wiedereinlieferung dieſes Interims-Scheins die Summe des empfangenen Wechſelbriefes ungeſämmt bezahlen, widrigenfalls mag ſolche, wie bereits gemeldet, mit parater Execution beygetrieben werden. Würde jedoch der verſandte Wechſel mit Proteſt wieder zurück kommen, alsdenn ſoll der Traſſant nicht allein dieſen Schein ohne Verzug wieder zurück geben, ſondern auch in allen den Remittenten ſchadlos halten, und von den angewandten Proteſt und andern Unkoſten befreyen.

Art. V. Ein jedweder Geber oder Remittent iſt gehalten den Prima-Wechſelbrief an den Ort, wo er gerichtet, es ſey derſelbe nach Sicht, ſo kurz und lang er wolle, oder à dato bey erſter Poſt zur Acceptation zu verſenden. Da aber jemand hierin nachläßig ſeyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schade zukommen würde, liegt derſelbe zu des Remittenten Laſten, und bleibet der Traſſant von aller Anſprache befreyet, es wäre denn, daß jener durch einen Beweis ausfindig machen könnte, daß er durch Unſicherheit der Wege, Waſſersnoth, Kriegesunruhe und andere erhebliche Urſachen daran verhindert wäre. Indeſſen, wenn Prima zur Acceptation verſandt, ſo mag der Remittent ſich der Secunda und Tertia, um damit anderwärts negociiren zu laſſen, wohl bedienen; es muß aber darauf verzeichnet, bey wem der Prima anzutreffen ſey, und der Zahlungs-Termin durch dieſe Verhandlung nicht verſäumet werden. Sollte aber ſolcher überſchritten, und der Bezogene fallit werden, muß der Verſäumer den Schaden tragen, und iſt deswegen an dem Zieher einen Regreß zu nehmen keineswegs befugt.

Art. VI. Ein jedweder Zieher und Traſſant iſt gehalten von ſeinem Wechſelbrief und gethaner Tratta demjenigen, an den er den Wechſelbrief gezogen, richtig zu aviſiren, und den Aviſobrief entweder auf der erſten Poſt zu überſenden, oder mit dem Wechſelbrief zugleich überliefern zu laſſen. Damit auch ſolcher um deſto gewiſſer möge honoriret werden, hat er hierbey ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Proviſion wahr zu nehmen ſey, wenn ſolches nicht geſchehen, muß er allen daraus entſtehenden Schaden ihm ſelbſt beymeſſen, und mag er an den, auf welchen ſolcher traſſiret iſt, obgleich derſelbe ſonſten ſein Debitor wäre, wegen des, bey entſtehender Acceptation ereignenden Nachtheils und Unkoſten, ſich nicht erhohlen; gleichergeſtalt hat auch der Traſſant in dem Aviſobrief

Digitized by Google

ſich wohl vorzuſehen, daß er dem Acceptanten ſolche Mittel vorſchlage, welche ihm annehmlich ſeyn können, widrigenfalls er ſolchen Brief zu acceptiren nicht ſchuldig iſt.

Art. VII. Wenn aber der Bezogene die angewieſene Tratta nicht annehmlich hielte, kann er dennoch zu Ehren des Traſſanten ſolchen acceptiren, und iſt der Traſſant auf andere Weiſe, als von ihm vorgeſchlagen, wegen der Tratta ihm zu vergnügen ſchuldig und gehalten.

Art. VIII. Ein eigener, und auf des Ausgebers Perſon haltender Wechſelbrief, es ſey derſelbe noch in der erſten Hand, oder an andere übergetragen, bedarf keiner beſondern Präſentation, oder Acceptation, ſondern es iſt ohnedem der Ausgeber deſſen auch nach den Verfalltag zu zahlen verbunden, oder es ſoll mit der paratesten Execution nach Wechſelrecht gegen denſelben verfahren werden; da aber der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefordert würde, ſtehet es in deſſen Belieben, ob er das Geld bey ſich behalten, oder gerichtlich deponiren wolle.

Art. IX. Der Inhaber des Wechſelbrieſes ſoll ſelbigen noch denſelbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präſentiren, würde aber die Poſt ſo ſpät einlaufen, daß die Präſentation bey Sonnenſchein nicht könnte werkſtellig gemacht werden, muß ſolches den folgenden Tag geſchehen; jedoch ſoll hiervon ausbeſchieden ſeyn, wenn der Wechſelbrief mit der Poſt des Sonnabend Abends aus dem Reiche, inſonderheit bey Winterszeiten, ſpät anhero kömmt, und die andere Poſt des Sonntags darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgehet, auf welchem Fall der Wechſelbrief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präſentiret werden; bey einfallenden Feyertag aber kann derſelbe zwar präſentiret werden, es iſt aber der Bezogene ſolchen zu acceptiren nicht ſchuldig; ſondern kann ſeine Erklärung bis auf folgenden Tag differiren und ausſetzen.

Art. X. Sonſten muß auf geſchehener Präſentation und verweigerten Acceptation der Inhaber des Wechſels noch ſelbigen Tages davon proteſtiren laſſen; will er aber demjenigen, auf welchen der Wechſelbrief gezogen, zu Gefallen noch drey Tage warten, ſoll ihm ſolches, wofern immittelſt keine Poſt nach den Ort, allwo die Valuta bezahlet iſt, abgehet, frey ſtehen, und zu keinem Präjudiz gereichen, es muß aber ſolchenfalls der Bezogene ſeine Reſolution annoch 6 Stunden vor Abgang der Poſt von ſich geben, damit, im Fall er die Acceptation refuſirte, noch Zeit zum Proteſt übrig ſeyn möge; da er auch ſolchen alsdenn acceptiren wollte, und der Wechſelbrief auf Sicht lautete, hat er die Acceptation auf das Datum der Präſentation zu ſetzen, widrigenfalls muß der Inhaber davon proteſtiren laſſen.

Art. XI. Nach Verflieſſung ſolcher drey Tage, muß der Inhaber des Wechſelbrieſes, wegen nicht geſchehener Acceptation, ungeſäumt proteſtiren, den Proteſt mit der erſten Poſt an den Remittenten, oder letztern Indoſſanten zurück ſenden; den Wechſelbrief aber bey ſich behalten, bis derſelbe verfallen, will alsdenn derjenige, auf welchen er gezogen, ſich annoch zur Bezahlung verſtehen, muß der Inhaber, dafern kein Tertius immittelſt dazwiſchen gekommen, der zu Ehren und in Regard des Ziehers und Indoſſanten ſolchen acceptiret, (als welcher alsdenn abzuſtehen keinesweges ſchuldig iſt,) ſolche Gelder empfangen; jedoch daß die auf den Proteſt verwandte Unkoſten zugleich mit bezahlet werden müſſen; verbleibet aber jener in Bezahlung derer Gelder annoch weigerlich, ſo muß der Inhaber des

Digitized by Google

Wechſels über den Hauptſtuhl, Koſten, Schaden und Intereſſen nochmahls proteſtiren, und darauf den Proteſt nebſt den Wechſelbrief mit der erſten Poſt zurück ſenden.

Art. XII. Nach empfangenen erſten Proteſt muß der Geber des Wechſels, oder Transmittent innerhalb 24 Stunden dem Zieher ſolches wiſſen, oder woferne derſelbe abweſend, ſeiner Frauen oder Bedienten deſſentwegen Nachricht ertheilen laſſen; da aber hierunter etwas verſäumet, und dem Zieher hierdurch einiger Schade zukommen ſollte, iſt derſelbe zu des Remittenten Laſten, und mag der ſonſten ihm zuſtehende Regreß gegen den Traſſanten ihm nicht zu gute kommen.

Art. XIII. Wenn jemand einen Wechſelbrief ausgegeben, oder indoſſiret hätte, welcher an beſtimmten Ort nicht acceptiret würde, und davor ein Proteſt zurück käme, ſo iſt der Ausgeber ſchuldig den Remittenten innerhalb 24 Stunden Capital, Wechſel, Koſten, Schaden und Intereſſen entweder baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfalltag zu ſtellen, und zugleich auf den Fall, daß die Bezahlung alsdenn nicht erfolgen ſolle, ſufficiante Caution, entweder durch Pfänder, oder anſtändigen genugſamen Bürgen, zu verſchaffen; widrigenfalls mit parater Execution gegen denſelben ſoll verfahren werden.

Art. XIV. Wechſelbriefe, ſo an Ordre zu bezahlen lauten, ſollen behörig indoſſiret werden, und ſoll das Indoſſement in Bianco nicht validiren, ſondern der Giro mit Namen deſſen, an wem ſolche zu bezahlen, welchergeſtalt die Valuta empfangen, auch auf welchem Dato die Kontrahenten hierüber ſich verabredet, völlig ausgefüllet und compliret werden.

Art. XV. Da aber kein richtiges Indoſſement vorhanden, und der Giro nicht völlig compliret wäre, mag dahero der Bezogene die Acceptation, auch nach den Verfalltag, die Zahlung nicht verweigern, wenn nur der Präſentant in einer gewiſſen Zeit das Indoſſement richtig zu liefern ſich offeriret, und zu des Acceptanten Verſicherung genugſame und annehmliche Bürgſchaft beſtellet.

Art. XVI. Die Acceptation des Wechſelbriefes ſoll mit eigenhändiger Unterſchrift des Acceptanten Namen und Zunamen, auch mit Beyfügung des Dati geſchehen; wenn hierin etwas ermangeln würde, iſt der Präſentant ſolche nicht anzunehmen ſchuldig; ſondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich refuſiret worden, proteſtiren laſſen. Es muß auch dieſe Acceptation pure und ohne Anhang eines Bedings und Reſervats, als daß der Acceptant alsdann nur, wenn die Remiſſe vor dem Verfalltag richtig einkommen ſollte, zur Bezahlung wollte gehalten ſeyn, verrichtet werden, widrigenfalls muß der Inhaber hiervon gleichfalls proteſtiren laſſen.

Art. XVII. Wenn der Acceptant einen auf eine gröſſere Summe geſtellten Wechſelbrief nur pro parte acceptiret; und der Inhaber des Wechſelbriefes ſolches annehme, iſt die Acceptatio particularis zu rechte beſtändig, und iſt der Acceptant ein mehrers zu bezahlen nicht gehalten; jedoch muß dieſer Acceptation ausdrücklich beygefügt werden, daß dergeſtalt hierüber conveniret, und der Inhaber damit wäre wohl zufrieden geweſen, wenn aber ohne Meldung einer Konvention der Acceptant nur ſolchen auf eine gewiſſe Summe acceptiren würde, iſt die Exprimirung der Summe pro non adjecta

Digitized by Google

und dafür, als wenn sie nicht beygefügt, zu halten, und derselbe die völlige Summe zu bezahlen schuldig.

Art. XVIII. Es mag auch sonsten dem Inhaber des Wechselbriefes keine Acceptation zum Theil obtrudiret werden; sondern falls er damit nicht zufrieden seyn wollte, kann er davon protestiren lassen.

Art. XIX. Wenn die Acceptation gebührend geschehen, ist der Acceptant als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig, und mögen ihm keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ, insbesondere Exceptio non nummeratæ Pecuniæ, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutæ, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es sonsten vor andere Exceptiones mehr seyn möchten, dagegen zu statten kommen; sondern, wenn der Tag zur Bezahlung verfallen, ist er schuldig, in primo termino, in Person seine Hand zu recognisciren, und da er solche recognosciret hat, muß er sogleich die Bezahlung leisten, oder es soll mit der Execution auf seine bewegliche Güter, oder so derselben so viel nicht vorhanden wären, mit personalen Arresten, wenn er gleich mit Immobilibus angesessen, gegen denselben verfahren werden. Gleichergestalt soll auch mit des Acceptanten Erben, so derselbe mit Tode abgehen würde, gehalten werden, und mag ihnen der sonsten in den Rechten verstattete annus deliberandi nicht zu gute kommen; daferne sie aber Mediante Inventario oder jurata specificatione die ganze Erbschaft abzutreten sich erklärten, sollen sie damit gehöret, und aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

Art. XX. Wenn aber der Acceptant gegen den Inhaber des Wechsels einige Anforderungen hätte, so er specifice nahmhaftig machen könnte, mag derselbe sich hiesigen foro nicht entlegen; sondern ist daselbst zu antworten schuldig; jedoch daß die Bezahlung des Wechsels vorhero völlig geschehe. Indessen muß dennoch derselbe post rem judicatam, und vor Empfang des Geldes, genugsame Caution pro reconventione bestellen, widrigenfalls soll dieses Geld bis dahin, daß die Reconvention sich geendiget, gerichtlich deponiret, und in Cancellaria beybehalten werden.

Art. XXI. Wird an einem ein Wechselbrief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag zurück geliefert; sondern bis an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechselbrief vor acceptiret zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfalltag verbunden.

Art. XXII. Wenn jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn oder Diener, den Wechselbrief acceptiren wollte, sollen dieselbe dazu genugsame schriftliche Vollmacht aufzuweisen haben, in Ermanglung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden. Es soll auch die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen, und des Mandatarii eigenen Namen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Inhaber zu protestiren schuldig.

Art. XXIII. Es mag auch ein Dritter zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, oder eines der Indossanten denselben wohl acceptiren, es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Accep-

Digitized by Google

lation per honor di lettera, wegen des Traſſanten oder Indoſſanten ſuper proteſto geſchehen, auch des Ziehers oder Indoſſanten Namen, welchen er zu Ehren dieſen Wechſelbrief acceptiret, der Acceptation hinbey zu fügen, und wird er alsdenn ein vollkommener Debitor, und iſt ſchuldig die Bezahlung auf die Verfallzeit ohne alle Exception vollkömmlich zu leiſten, ſeinen Regreß aber an denjenigen, welchen er durch dieſe Acceptation honoriret, zu ſuchen und wahr zu nehmen. Da auch der honorirte fallit würde, und gemeldten Proteſt ausdrücklich einverleibet wäre, daß der Acceptant auf nicht erhaltene Zahlung von demſelben, ſeinen Regreß an die übrige bey dem Wechſel intereſſirte nehmen möchte, kann er den Indoſſanten, ſo dem Honoriten immediatè vorhergehet, zuerſt beſprechen, und von demſelben bis auf den Traſſanten zu Erhaltung ſeiner Bezahlung zurück gehen, jedoch daß er von dem Honoriten ohne Verzug dieſelbe ſuche, und ſo ſolche nicht von ihm zu erhalten ſtünde, es vordemeldten nächſt vorhergehenden Indoſſanten mit erſter Poſt notificire.

Art. XXIV. Jedoch ſteht es in des Inhabers Belieben, ob er einen ſolchen Dritten, welcher ſich zur Acceptation offeriret, annehmen wolle, oder nicht, es wäre denn, daß er durch eine Addreſſe dieſes ungefähren Inhalts: Mangel verhoffender Richtigkeit iſt ſelbige bey N. N. zu finden, dahin verwieſen würde, auf welchen Fall, und da auch mehr Nebenaddreſſen gegeben wären, der Inhaber bey denen darin benannten Perſonen wegen der Acceptation ſich anzugeben, und dieſelbe zu verlangen hat. Da er aber auch daſelbſt die Acceptation, und folglich ſeine Bezahlung nicht erhalten würde, iſt er auch gegen ſolche Addreſſen zu proteſtiren gehalten, wie denn auch der Ausgeber des Wechſels auch dieſe Proteſt-Koſten zu erſtatten ſchuldig iſt.

Art. XXV. Gleichwie aber, da bereits ſolchergeſtalt der Tertius zu Ehren des Traſſanten oder Indoſſanten den Wechſelbrief acceptiret, wenn der Bezogene etwa den proteſtirenden Wechſelbrief nachgehends anzunehmen und zu bezahlen ſich erklärte, dieſer Tertius nicht anders, als gutwillig; und daß ihm ſeine Unkoſten ſammt einem Drittel pro Cento Proviſion bezahlet würden, davon abzuſtehen nicht ſchuldig, ſo iſt auch im Gegentheil der Bezogene, wenn er par honor de lettere den Wechſelbrief acceptiren will, einem Tertio, welcher ſich gleichfalls hierzu offeriret, zu Anfangs zu präferiren und vorzuziehen.

Art. XXVI. Da aber derſelbe Tertius, welcher den Wechſelbrief einen Traſſanten oder Indoſſanten zu Ehren acceptiret hat, fallit werden ſollte, muß der Inhaber des Wechſels dieſen Schaden tragen, und kann desfalls auf die Uebrigen, welche bey dieſem Wechſel intereſſiret, keine Anſprache machen.

Art. XXVII. Wenn ein Wechſel auf jemand ſo allhier wohnhaft, gezogen wird, um denſelben an einem dritten Ort zu bezahlen, ſo ſoll der Acceptant auf geſchehene Präſentation ſchuldig ſeyn, denjenigen, der an einem ſolchen Ort die Zahlung verfügen ſoll, nahmhaft zu machen, und ein ſolches neben der Acceptation unter den Wechſelbrief zu verzeichnen, bey Verweigerung deſſen muß der Präſentant proteſtiren laſſen, wie denn auch, wenn die Bezahlung von angewieſener Perſon an gedachtem Orte nicht geſchehen ſollte, gegen den abweſenden Acceptanten dem Inhaber proteſtiren zu laſſen gebühret. Da aber im Gegentheile der Inhaber niemand zu Einziehung der Gelder beſtellen

Digitized by Google

würde, mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auf solche Weise von aller fernern Ansprache sich befreyen.

Art. XXVIII. Wenn ein Geber des geschlossenen Wechselbriefes solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lasset, so mag derselbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechselbriefes durch den Trassanten die darin enthaltene Zahlung widerrufen lassen, oder selbst widerrufen, und an einen andern ordonniren, es wäre denn, daß der Inhaber des Wechselbriefes kein blosser Mandatarius, oder Befehlhaber wäre, sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brief beweisen könnte, daß solche Remise vor sein, des Inhabers eigene Rechnung, und zu seinem Nutzen geschehen wäre, oder auch sonsten für dem Geber an abgesandten Effekten, Trattes einen Vorschuß gethan, auf welchem Fall der Widerruf keine Kraft haben kann: sondern der Acceptant dem Inhaber den Werth, insonderheit, wenn er ihm vor alle zukünftige Ansprache genugsame Kaution leistet, zu bezahlen gehalten ist.

Art. XXIX. Gleichergestalt soll es auch mit der Widerrufung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wenn der letzte Indossant simpliciter und nicht an Ordre das Indossement gestellet, oder wenn jemand an seinen Korrespondenten Geld remitiret, und der von ihm ausgegebene Wechselbrief directe, und nicht an Ordre zahlbar gestellet, behält derselbe ungeachtet des Widerrufs nach der Acceptation seine völlige Kraft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

Art. XXX. Vor dem Verfalltag muß der Acceptant nicht bezahlen, wenn es aber geschehen, und dem Trassanten, oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen sollte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; wenn aber ein Wechselbrief an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der Bezogene denselben sowohl, als ein ander negociren, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, wodurch der Wechselbrief vor den Verfalltag vollthan, und gänzlich mortificirt ist.

Art. XXXI. Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen des Tages, da sie präsentiret, acceptiret und bezahlet, oder in dessen Ermanglung davon protestiret werden; so aber solche auf Sicht eingerichtet, und von Passagiers präsentiret werden, stehet denselben, wenn sie in der ersten Stunde darauf ihre Bezahlung nicht erhalten, davon so gleich zu protestiren frey.

Art. XXXII. Wechselbriefe, so auf Sicht 3 bis 4 Tage lauten, wird der Tag nach den Präsentationstag vor den ersten gerechnet; und hat der Acceptant so viel Tage bis zum Verfalltag, als darin ausgedruckt, aber gar keine Discretionstage zu geniessen.

Art. XXXIII. Wegen derjenigen Wechselbriefe aber, so auf mehr als 3 oder 4 Tage Sicht lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstag gleichfalls vor den ersten gerechnet, es kommen dem Acceptanten aber die unten benannte Discretionstage zu gute.

Art. XXXIV. Wenn Wechselbriefe a Uso lauten, werden dadurch 14 Tage Sicht, und Doppio Uso 28 Tage Sicht verstanden, und wird hiernach halb Uso und 1 1/2 Uso gerechnet.

Digitized by Google

Art. XXXV. In diesen Wechselbriefen, so auf Uso oder Doppio Uso lauten, wird der Präsentationstag nicht gezählet; sondern der Tag darauf vor den ersten gehalten.

Art. XXXVI. Wechselbriefe aber, so à Dato oder nach Dato gestellet sind, wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des Dati gezählt.

Art. XXXVII. Die Wechselbriefe, so auf Monate oder Uso von Monaten lauten, betagen auf dasselbe Datum; die aber auf medio mensis lauten, sind auf den 15. allemal verfallen, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Art. XXXVIII. Alle Wechselbriefe sollen 8 Respecttage nach dem Verfalltag haben, ausgenommen die Wechselbriefe, welche auf den Ausgeber selbst, und à Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder auf 2, 3, 4 Tage Sicht halten, auch wenn in dem Wechselbriefe ausdrücklich ausbeschieden, daß dem Bezogenen keine Respecttage zu guten kommen, sondern nach dem Verfalltage sogleich derselbe zu bezahlen schuldig seyn soll.

Art. XXXIX. Würde jemand nach Ablauf der Respecttage, worunter auch Sonn- und Festage mit gerechnet werden, nicht bezahlen, muß der Inhaber innerhalb 24 Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regreß an den Trassanten verloren, und kann sich an niemand anders, als den Acceptanten erholen. Gleichergestalt ist auch der Inhaber, wenn der Wechsel keine Respecttage hat, nach Ablauf des Verfalltages, innerhalb 24 Stunden zu protestiren gehalten.

Art. XL. Würde aber der letzte Discretionstag auf ein oder mehr Festtage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigstens vier Stunden vor Untergang der Sonne zu bezahlen schuldig, da er aber hierin nachläßig seyn würde, muß der Inhaber noch desselben Tages alsdenn protestiren lassen, wenn aber sonsten der Wechselbrief, welcher keine Discretionstage hat, auf einen Sonn- oder Feyertag betagen sollte, muß der Acceptant den darauf folgenden Tag unfehlbarlich bezahlen, oder es hat der Inhaber wegen Mißzahlung des andern Tages darauf zu protestiren.

Art. XLI. Dafern auch ein Bezogener vor geschehener Acceptation, oder nach derselben vor dem Verfalltage fallirен sollte, gebühret dem Inhaber sofort protestiren zu lassen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derselbe seines Schadens sich beyzeiten erholen könne.

Art. XLII. Trüge es sich aber zu, daß ein Wechselbrief, welcher keine Respecttage hat, nach der Verfallzeit, oder ein anderer nach denen bereits verstrichenen Respecttagen einkäme, ist der Bezogene sogleich solchen zu acceptiren und innerhalb 24 Stunden die Bezahlung zu leisten schuldig. Sonsten, und da die Respecttage annoch ihren Lauf haben, soll er nur allein der noch übrigen Tage sich zu bedienen haben. So aber beym Geber oder Versender des Wechsels durch Versäumniß der Wechselbrief zurück geblieben, und mittlerweile der Bezogene insolvent worden, oder der Wechsel aus andern Ursachen alsdenn nicht honoriret würde, bleibt der Schaden auf den Remittenten ersitzen, und mag der Zieher derentwegen nicht besprochen werden.

Art. XLIII.

Digitized by Google

Art. XLIII. Die Zahlung der Oberländischen und aus dem Reiche kommenden Wechſelbriefe, ſoll in guten, und Markgängigen zwey Drittel und drey Viertel Part, und in Markgängigen 8, 4, 6 und 3 Grotenſtücken auf Ein halb Part, wenn gleich dieſelbe auf Courant lauten, geſchehen, es möchte denn in dem Wechſel eine gewiſſe Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Partheyen ein anderes ausdrücklich verabſcheidet ſeyn, dieſelbe aber, ſo Aggio erfordern, ſoll das Capital mit zwey Drittel und Aggio mit 8, 4, 6, 3 Grotenſtücken bezahlet, die auch auf Münze lauten, mögen mit dieſen Sorten der 8, 4, 6 und 3 Grotenſtücken allein vergnüget werden.

Art. XLIV. Wenn ein Wechſelbrief von dem Acceptanten vollkömmlich acceptirt, nachgehends aber nicht dergeſtalt wollte bezahlt werden, ſo ſteht zwar den Präſentanten frey, dieſe Zahlung gänzlich zu refuſiren, und davon, wie oben gemeldet, proteſtiren zu laſſen. Da aber der Inhaber deſſelbe, was ihm offeriret wird, wie frey ſteht, annehmen wollte, muß er, wegen des übrigen, proteſtiren laſſen.

Art. XLV. Der Inhaber des Wechſelsiſt auch keine Anweiſungen oder Aſſignationes an einem Dritten anzunehmen ſchuldig, als aber der Acceptant denſelben zu baarer Bezahlung dahin verweiſe, mag er zu Beförderung des Commercii, und Erſparung doppelter Zahlung derſelben ſich nicht entziehen; es geſchehen aber alle Aſſignationes auf Gefahr des Aſſignanten, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlaſſen, und auf den Aſſignatum allein ſehen wollte; da aber ſonſten der Inhaber des Wechſels das Geld bey dem Aſſignato nicht in continenti erhalten könnte, muß er noch deſſelben Tags ſolche zurück liefern, und iſt der Acceptant ſchuldig, die Zahlung ſelber zu verrichten, ſonſten aber, und in andern Kaufmannſchaften muß derſelbe, welcher an einem Dritten zur Zahlung aſſignirt worden, wenn der Aſſignatus in Abtrag ſäumhaftig ſeyn ſollte, vor Ablauf des dritten Tags die Aſſignation dem Aſſignanti hinwiederum einhändigen, widrigenfalls ſoll dieſelbe, als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Aſſignant nicht ferner beſprochen werden.

Art. XLVI. Es muß auch der Inhaber auf der Verfallzeit das Geld von dem Acceptanten abholen laſſen, ſo er aber das Geld nicht forderte, und immittelſt eine Veränderung in der Münze vorgienge, iſt der Acceptant keine andere Münzſorten, als diejenigen, ſo bey der Verfallzeit gäng und gebig geweſen, zu zahlen gehalten.

Art. XLVII. Es iſt auch der Inhaber des Wechſelbriefs den acceptirten Prima, und indoſſirten Secunda, auch befundenen Umſtänden nach, da der Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indoſſirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzuliefern gehalten, widrigenfalls der Acceptant dazu nicht verbunden; da aber der acceptirte, oder auch wegen nicht geſchehener Acceptation proteſtirte Prima in des Inhabers Händen nicht wäre, und der Name, bey welchen ſolcher anzutreffen, darauf geſchrieben, von demſelben aber nicht könnte erhalten werden, ſo ſoll der Inhaber des indoſſirten Wechſelbriefes durch den Notarium zwey Proteſte verfertigen laſſen, und den einen dem Inhaber des acceptirten Primæ aushändigen, in dem andern aber, wenn, und wo gemeldter erſter Proteſt überliefert worden, beſchreiben laſſen, und ſolchen an den letzten Indoſſanten zurück ſenden, widrigenfalls er ſeinen Regreß gegen dieſelbe, welche bey dem Wechſel intereſſirt, verloren hat.

Art. XLVIII. Wenn ein acceptirter Wechsel, mit einem Proteſt unbezahlt zurück kommt, iſt der Ausgeber oder Indoſſant, falls der Wechſelbrief in Holland, Hamburg, und andern nahe belegenen Oertern, bezahlt werden ſollen, und keine Rückwechslung geſchehen, die Proteſtkoſten, dortige Proviſion, Briefporto, und die Valuta nach den alsdenn üblichen Cours, nebſt Ein halb pro Cent in continenti zu erſtatten, und Wiederbezahlung zu thun ſchuldig; ſo aber Rückwechslung geſchehen, und ſolche erwieſen würde, ſoll eine doppelte Proviſion und Courtagie, auch das Recambium nach den Cours des erſten Poſtages ungeſäumt entrichtet und abgetragen werden. Wenn aber der Wechſelbrief aus England, Frankreich oder ins Reich auf Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Wien oder andere Städte traſſiret iſt, und mit Proteſt zurück gesandt würde, iſt der Ausgeber oder Indoſſant, es mag die Rückwechslung geſchehen ſeyn, oder nicht, den Rückwechſel nach den Cours der Zeit, da der Inhaber nach dem Verfalltag ſolche auf den Zieher, oder benachbarte Oerter, als Holland, Hamburg, traſſiren können, nebſt Proteſtkoſten, Briefporto, und einzelnen Proviſion, nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechſel zu zahlen geweſen, abzuführen gehalten. Da aber auch der Rückwechſel wirklich geſchehen zu ſeyn beſcheiniget würde, muß überdem doppelte Proviſion und Courtagie vergütet werden.

Art. XLIX. Es ſoll aber kein Rückwechſel auf alle Plätze, dadurch er gelaufen, gut gethan werden, wenn nicht der Ausgeber und Indoſſant dieſes Wechſels, bey deſſen Verkaufung ein ſolches ausdrücklich eingewilliget, und den Remittenden zugeſtanden.

Art. L. Es ſoll auch der Ausſteller oder Indoſſant dieſes alles, was in den nächſtvorhergehenden beyden Articulis determiniret, in continenti oder höchſtens innerhalb 24 Stunden zu leiſten, oder durch Pfänder und Bürgſchaft ſeinem Creditori, annehmliche Sicherheit zu verſchaffen ſchuldig ſeyn.

Art. LI. In Entſtehung deſſen aber ſoll hierüber keine gerichtliche Klage geführt, oder die Sache zu einen förmlichen Proceß veranlaſſet werden; ſondern in vorbeſchriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechſelbriefe, und dabey vorhandene Proteſten, entweder von unſern p. t. präſidirenden Herrn Bürgermeiſter, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gaſtgerichts, wie ſolches die Beſchaffenheit der Stimmen erheiſchet, extrajudicialiter ein Mandatum de ſolvendo abgelaſſen, und wenn darauf in continenti keine Bezahlung erfolgen ſollte, nach docirter Inſinuation des abgelaſſenen Mandati, und Ablauf 24 Stunden, unausbleiblich mit der Exekution verfahren. Da auch bey jemand an Baarſchaften, Gütern und Waaren nicht ſo viel vorhanden wäre, woraus der Kreditor könnte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Bürgen ſtellen könnte; ſo ſoll der Schuldner nach dem Schuldgefängniß gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, ſo lange ſich derſelbe einigermaſſen unterhalten kann, den Unterhalt aus dem Seinigen anzuſchaffen, als er aber nichts mehr übrig hätte, ſoll der Kreditor, welcher ihn zur Haft bringen laſſen, täglich 6 Groten zu ſeiner Unterhaltung zu reichen, ſchuldig ſeyn.

Art. LII. Wenn ein acceptirter Wechſelbrief nicht gebührend bezahlt wird, und davon proteſtiret worden; ſo kann der Inhaber zwar den Acceptanten zuerſt zur Zahlung anhalten; jedoch muß er ſeinen nächſten Remittenten oder Indoſſirer davon Nachricht geben, und den Proteſt überſenden; ſo aber demſelben ein ſolches nicht anſtändig wäre, muß er ſeinen Regreß, wegen Capitals, Schaden und

Digitized by Google

Unkosten an den letzten Indossirer, falls derselbe nicht fallit und inkolvent wäre, nehmen; da er aber von demselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechselbrief indossirt wäre, muß er allemal den nächsten Indossirer besprechen, und ohne Vorbeygehung einer Person, wenn nämlich die nächstfolgende nicht notorie fallit ist, bis auf den Trassanten zurück gehen, und darf er diese Ordnung keinesweges, unterbrechen, oder muß gewärtigen, daß er vor der Hand mit seiner Action zurück gewiesen werde.

Art. LIII. Wenn der Inhaber den Acceptanten zuerst anfasset, bleiben nichts destoweniger der Trassirer, als alle andere Indossirer, bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet, es steht auch dem Inhaber frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer zu besprechen, wie er denn auch von dem letzten Indossirer wieder abgehen, und den Acceptanten zur Zahlung anhalten, und sich also dieser Variationen wohl gebrauchen mag.

Art. LIV. Da ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig den Belauf des Wechsels zu bezahlen, wenn der Präsentant ihm genugsame Kaution vorher geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifikationsschein innerhalb kurzer Frist zuwege bringen, solchen einliefern, und von jedermännigliches Ansprache befreyen wolle.

Art. LV. Weil es auch zuweilen sich zuträgt, daß ein bezahlter Wechselbrief verlegt, oder nicht abgefordert wird, als sollen alle Wechselbriefe, wenn derentwegen nicht protestiret worden, nach Verlauf sechs Wochen von dem Verfalltag angerechnet, entkräftet und für bezahlt gehalten werden; da aber einer einen Wechselbrief auf sich selbst gestellt hätte, kann derselbe, wenn er gleich nicht protestiret wäre, ein ganz Jahr durch, als ein Wechselbrief validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darin enthaltene Summe gefordert werden.

Art. LVI. Wenn einer einen Wechselbrief acceptiret, oder auch wirklich bezahlt hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen und fallit werden sollte, derselbe aber Waaren von demselben in Kommission, oder sonsten in Handen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezahlt machen; jedoch muß er bey dem p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäckler mögen verkauft, da ihm denn sein Vorschuß aus denen gelösten Geldern soll ungesäumt eingehändiget, das übrige aber dem Koncurs zu gute kommen.

Art. LVII. So mag auch ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurück gekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, denn des Creditoris Prätension ist, importiret; der Inhaber ist auch nicht schuldig, von diesem seinen Pfand abzustehen, es wäre denn, daß ihm sein Kapital, Interesse und Unkosten, vorhero wirklich offeriret und bezahlet würden.

Digitized by Google

Art. LVIII. Wechſelbriefe haben in Concurſibus Creditorum keine Präferenz; ſondern ſollen unter die chirographariſchen Schulden, wenn ſie gleich clauſulam ſub hypotheca bonorum in ſich verfaſſen, gerechnet und geſetzt werden.

Art. LIX. Weil auch der Kaufmannſchaft ſonderlich daran gelegen, daß die Wechſelſachen durch weitläuftige Appellationsproceſſe nicht mögen protrahirt und verzögert werden, ſo ſoll in denen Fällen keine Appellation, quoad effectum ſuſpenſivum, ſondern nur quoad devolutivum, Statt haben, und dem letzten Reichsabſchiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erſter Inſtanz, entweder mit, oder ohne Kaution der Kreditoren die Execution zu vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten, unbenommen ſeyn; gleichergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wenn der Schuldner nach abgeſprochenem Deniſitivurtheil dagegen Reſtitutionem in Integrum, oder ein anderes Remedium ſuſpenſivum, ergreifen würde.

Art. LX. Denen Fremden ſoll ſowohl, als den Unſrigen in dieſen Wechſelſachen bey Concurſen und ſonſten gleiches Recht angedeihen, es wäre denn, daß erweislich gemacht werde, daß die Unſrigen in ihren Anforderungen anderwärtig zurück geſetzt würden, auf welchen Fall das Jus talionis Platz haben, und mit denſelben auf gleiche Weiſe billig verfahren wird.

Art. LXI. Gleichwie nun dieſes Wechſelrecht von denen Briefen, welche zu Fortſetzung der Handlung um Gelder von einem Ort zu den andern überzumachen, nicht aber von ſolchen Briefen, ſo nur in Form eines Wechſelbriefs auf Schulden, oder ſonſten geſtellt, zu verſtehen, als ſoll dieſes Recht nicht allein unter Kaufleuten, ſondern auch allen und jeden, weß Standes ſie auch ſeyn mögen, Statt haben und obſerviret werden; die Minderjährigen aber ſind hieran nicht gehalten, es wäre denn, daß ſie ſchon einige Zeiten in Handlung wären begriffen geweſen, und ihren eigenen Geſchäften vorgeſtanden hätten. Promulgatum Bremen, 1712 den 22. März.

Breslau.

Die Hauptſtadt des Herzogthums Schleſien, und der Mittelpunct ſeiner Handlung. Die erſte Breslauer Wechſelordnung iſt vom 28. November 1672.

Der Kayſer und Königlichen Stadt Breslau aufgerichtete Wechſelordnung Anno 1672. *)

Wir Rathmanne der Stadt Breslau bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor jedermänniglich. Demnach die löbliche Kaufmannſchaft allhier bey Uns Anſuchung gethan: daß Wir zur Beförderung der Commercien, Abwendung allerhand Unordnung und Verhütung vieler erwachſenden Streitigkeiten und koſtbaren Proceſſe, ſelbe mit einer gewiſſen Wechſelordnung verſehen möchten, Uns auch

*) Ueber die älteren und neuern Wechſelgeſetze. Von C. W. F. Krattenauer, Breslau 1806.

Digitized by Google

einen Entwurf unterſchiedener an andern Wechſelplätzen üblicher Gewohnheiten überreichet; und Wir nun dieß ihr Anſuchen allerdings für billig und dem gemeinen Weſen verträglich zu ſeyn befunden: Als haben Wir nicht unterlaſſen, mit Zuziehung der Edlen, Geſtrengen Herrn N. N. Unſer und gemeiner Stadt Schöppen, hierüber Rath zu halten, haben Uns auch nachfolgender Ordnung, nach welcher künftiger Zeit die Wechſel regulirt, und bey vorfallenden Zwiſtigkeiten erörtert, vermittelt und entſchieden werden ſollen, entſchloſſen. Und zwar:

1. Soll das Wechſel-Negozium einig und allein bey der Kaufmannſchaft beſtehen, und keine Innung damit zu trafficiren befugt, ſonſt aber jedermänniglich, der ſich einiger Wechſel anmaſſet, Kraft dieſer Ordnung obligirt, und wer einen Wechſelbrief acceptiret, dadurch dergeſtalt kräftig verbunden ſeyn, daß er mit keiner dawider eingewandten Exception, welche gleich auch ſonſten contra inſtrumenta guarentigiata Statt finden möchte, auſſer der, jedoch ohne allen Verzug oder einige Friſt erweislich geſchehene Zahlung gehöret werden kann; geſtalt auch allhier die in Wechſelſachen bekannte Regel: „Chi accetta, paga,“ oder: „Wer acceptiret, zahlet,“ beſtändig verbleibet.

2. Alle Wechſelbriefe, ſollen von demjenigen, auf welchen ſie lauten, mit Bemerkung des Tages und Benennung des Namens, ſelbſten eigenhändig acceptiret werden; ſo aber in deſſen Abweſenheit, entweder ſeine Ehefrau, oder ſein wirklicher Bedienter und Machthaber, denen er ſeine Handlungs-Verrichtungen an ſeiner Stelle vertrauet, einige Wechſelbriefe, in ihrer Behauſung als gebührender Stelle, und zwar vier Stunden vor abgehender erſten Poſt, acceptiren, ſollen ſolche ſo kräftig, gültig und bindlich ſeyn, gleich ſie der Herr ſelbſten acceptiret hätte; doch daß der Tag der erſten Präſentation geſetzet werde, wie im neunten Punct mit mehrerem enthalten.

3. Wann ein Wechſel-Brief ohne Indoſſement oder erlangte Ceſſion präſentirt wird, ſoll er zwar billig acceptirt werden, da aber bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung dieſer acceptirte Wechſelbrief oder auch der darauf gefolgte andere, annoch unindoſſirt verblieben; ſo iſt der Acceptant nicht ehender bis zu deſſen Erfolg, oder anderer genugſamen Legitimation die Bezahlung zu leiſten ſchuldig; ſondern es ſollen in ſolcher Beſchaffenheit bey Ausgang der Reſpittage, die Gelder deponirt, oder gegen genugſame geleiſtete Caution ausgefolget werden.

4. Diejenigen Wechſelbriefe, ſo allhier auf die öffentlichen vier Jahrmärkte zu bezahlen lauten, dürfen nicht ehender, als des erſten eintretenden, und bis darauf folgenden ſechſten Tages deſſelben Markts acceptirt werden. Geſchieht in ſolcher Zeit die Acceptation nicht, ſo hat der Präſentant Macht zu proteſtiren, und ſich dabey, wie des Proteſto halber nachgehends und in folgenden Puncten geordnet, zu verhalten; die acceptirten Wechſel aber, welche des letztern Tages, wenn der Markt ausgeläutet wird, nicht bezahlet würden, muß der Präſentant ohne Conſideration der ſonſt gewöhnlichen Reſpittage, weilen ſolche in den Wechſel-Zahlungen der öffentlichen Märkte nicht zu attendiren ſind, ſelbigen letztern Tag proteſtiren; und ſoll die Zeit zu proteſtiren, denſelbigen Tag, von Morgen an bis zu Untergang der Sonnen offen ſtehen.

5. Wie bey Schlüßung der Wechſel den Contrahenten frey ſtehet, die Zahlungszeit, nach abgehandeltem Vernehmen, auf kurze und lange Sicht, oder à Uſo zu ſtellen, alſo ſoll auch ſolcher Zah-

Digitized by Google

lungstermin genau beobachtet und die auſſer dem Uſo geſetzte Zahlungszeit, von dem Dato des Wechſelbriefes, der Uſo aber von dem Tage an, in welchem der Wechſelbrief acceptiret worden, (worinnen zugleich Sonn- und Feſttage begriffen) verſtanden, und auf vierzehn Tage gerechnet werden. Bey dem doppio uſo iſt zwar gedoppelte Zeit, nicht aber gedoppelte Sechs, und alſo nicht zwölf Reſpittage zu verſtehen. Es ſoll auch halb Uſo oder acht Tage Sicht, drey Tage Reſpit zu genieſſen haben, und in nicht erfolgter Bezahlung im dritten Tage proteſtirt werden.

6. Ueber die in den Wechſelbriefen geſetzte, oder à Uſo laufende Zahlungstermine ſoll der Acceptant auſſer denen öffentlichen Jahrmärkten allhier, noch ſechs Reſpittage, in welche doch aber die einfallenden Sonn- und Feſttage nicht gezählet werden ſollen, zu genieſſen haben. Wenn nun ein Wechſelbrief nach der darinnen geſetzten Sicht, oder à Uſo verfallen iſt, ſoll der Präſentant deſſen, am möglichen Fleiße das Geld zu fordern, nichts erwinden laſſen; da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in den Reſpittagen ſäumig befunden würde, hat der Einhaber des Wechſelbriefs den ſechſten Reſpittag von früh an, bis zu Untergang der Sonnen Macht zu proteſtiren, und ſoll dem Creditori, daß er bis im ſechſten Tag mit dem Proteſt gewartet, nichts präjudiciren. Würde er aber nach Verlauf des ſechſten Tages erſt proteſtiren, ſo hat er damit ſeinen Anſpruch an den Geber des Wechſelbriefs verlohren, und muß ſich an den Acceptanten halten.

7. Was Wechſelbriefe ſeyn, ſo à Lettera viſta zu zahlen lauten, ſollen wegen der Reiſenden, wie auch, daß man oft à Lettera viſta die Gelder an einem Orte präcise bedarf und haben muß, ja zu Zeiten ſchon um die Sicht, Uſo und Reſpit verfallen ſind, der ſechs Reſpittage nicht zu genieſſen haben; ſondern ſolche, wie auch andere, die unter acht Tagen Sicht, nachdem ſie präſentirt und acceptirt binnen vier und zwanzig Stunden, ohne alle Reſpit bezahlet oder proteſtiret werden.

8. So es ſich aber zutrüge, daß Wechſelbriefe, welche auf einen gewiſſen genannten Tag zu bezahlen lauten, anhero kommen, und allbereit nicht allein die darinnen enthaltene Zeit, ſondern auch wohl theils die Reſpittage vorüber wären, in ſolchem Fall ſollen die ſechs Reſpittage nicht nach der Präſentation und darauf erfolgten Acceptation, ſondern von dem zur Bezahlung benannten Tage gerechnet werden, und ſoll ſich der Debitor allein der noch übrigen Reſpittage zu bedienen haben. Dafern auch in ſolchen Wechſelbriefen nebſt der Sicht, die völligen Reſpittage ſchon verfloſſen wären, ſoll alsdenn die Bezahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Acceptation gleich wie bey dem Wechſelbriefe à lettera viſta gemeldet iſt, geleiſtet werden; ſo aber dem Inhaber oder Verſender des Wechſelbriefes einige Schuld oder mora, wegen des von dem zu lange ausgebliebenen Wechſel entſtandenen Schadens, beſtändig dargethan werden könnte; ſoll er allerdings dafür haften, und der Geber deſſelben, von allem deswegen an ihn ſuchenden Anſpruche befreyet ſeyn.

9. Alle allhier ankommende Wechſelbriefe ſollen alsbald ſelbigen oder des andern Tages darnach, demjenigen, an wen ſie lauten, präſentirt werden; ſo aber die Acceptation verweigert würde, ſo mag zwar der Einhaber des Wechſelbriefes alsbald proteſtiren; will er aber dem, ſo acceptiren ſoll, zu gefallen, mit dem Proteſt bis zu nahem Abgang der erſten an dem Ort, woher der Wechſelbrief kommen, abgehenden Poſt, nach mehrerm Inhalt des andern Puncts, auf ſein Erſuchen warten, ſoll es angedeutetem Einhaber des Briefes unpräjudicirlichen ſeyn; wie nicht weniger ſtehet in ſeinem Gefal-

Digitized by Google

ſen, ob er interim den Wechſel notiren laſſen wolle; wartet er aber länger, und proteſtiret nicht ehe die Poſt abgehet, ſo geſchiehet es auf ſeine Gefahr, und ſoll dem, der ihm den Wechſelbrief geſandt hat, für die Bezahlung zu haften ſchuldig ſeyn. So auch die Acceptation bey der erſtern Präſentation aus gewiſſen Urſachen ſuſpendiret, nachgehends aber dennoch fortgeſtellet wird, ſoll der erſte Tag der geſchehenen Präſentation auf den Wechſelbrief geſetzt, oder auch, da gleich der Acceptant ein langſameres Datum ſetzte, dennoch auf den Tag der erſten Präſentation zurückgezogen, und von dem Præſentato an, der Uſo gerechnet werden.

10. Wenn der Wechſelbrief nicht acceptirt, ſondern proteſtiret worden, mag der Einhaber deſſen, den Proteſt bald zurück ſenden; den Wechſelbrief aber, wenn es der, an den der Wechſelbrief lautet, begehrt, und Hoffnung zu der Zahlung giebt, bis er betaget, noch bey ſich behalten, und deswegen aviſiren; wird alsdenn derſelbige, auf den der Wechſelbrief lautet, noch bezahlen, ſo iſt der Einhaber des Briefes das Geld zu empfangen ſchuldig; jedoch daß die wegen des Proteſts aufgewandte Unkoſten zugleich mit erleget werden; bezahlet er aber alsdenn nicht, ſo muß der Einhaber noch einmal von Capital-Intereſſen, Schaden und Unkoſten nach Wechſelslauf, oder wie der Kours im Wechſel zu der Zeit zurück gehet, von dem Geber des Wechſelbriefs wieder fordern; unterdeſſen ſoll billig der Ausgeber des Briefes bey Vorweiſung des erſtern Proteſts dem Creditor Caution leiſten, bis die Gewißheit erfolgt, damit er nicht ſo lange, weilen ihm doch durch ſolchen Verzug Schaden zuwachſen konnte, von beyden Seiten bloß ſtehe.

11. Wann einem ein Wechſelbrief präſentirt wird, und er denſelbigen nicht acceptiren will, mag ein Dritter per honor di lettera ſelbigen wohl acceptiren; und iſt derjenige alsdenn auch in Kraft der Acceptation den Wechſelbrief zu bezahlen, wie nicht weniger der Inhaber des Briefs, ſolchen Acceptanten nach gethanem Proteſt, wegen der erſten verweigerten Acceptation pro interim anzunehmen ſchuldig; es ſoll auch in des Acceptanten Belieben ſtehen, ob er bey der Acceptation beruhen, oder den erſten, auf welchen der Wechſel gerichtet, wann er ſich bey gehöriger Zeit offerirte, die Zahlung thun laſſen wollte. Wann aber derſelbige tertius durch gute Bezahlung den Wechſelbrief nebſt dem Proteſt an ſich gelöſt, hat er billig von dem Debitor oder Ausgeber des Briefes, welchen er ihm hierdurch obligat gemacht, das Capital ſammt Unkoſten und Proviſion ſeine Bezahlung wieder zu ſuchen.

12. Es ſoll kein Wechſelbrief bezahlt werden, ehe und bevor es der Uſo, oder die beſtimmte Zahlungszeit erfordert. Dann ſo dieſes nicht obſervirt würde, und es ſich begebe, daß derſelbige, an den die Bezahlung vor der Verfallzeit geſchehen, immittelſt fallirte, ſo iſt in ſolchem Fall ſothan frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr deſſelben, der den Wechſelbrief vor der Zeit bezahlt hat, geſchehen, und verbleibt der Acceptant dem Traſſirer obligat.

13. Wann der Acceptant oder auch der Geber des Briefes ſich vor Verfallzeit des Wechſelbriefes abſentirt, ſo hat der Einhaber des Wechſelbriefes freye Macht, ſich entweder bey dem Acceptanten oder Briefgeber, welcher von beyden anzutreffen und noch gut geblieben iſt, (ſonderlich wenn der Ueberbliebene etwan nicht allerdings in feſtem Credit ſitzt) anzugeben, und Vergenügung, oder in der Ermanglung Caution zu fordern; welches ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm geht, muß gegeben werden; ſteht ihm auch frey, ſo er die völlige Bezahlung von einem unter dieſen nicht erhalten, den Ueberreſt und Rückſtand von dem andern mit Recht zu ſuchen.

Digitized by Google

14. Wann einer Geld aufgenommen und der darüber von ihm gegebene Wechſelbrief an gehörigem Orte nicht acceptirt wird, und alſo davon der Proteſt nebſt dem Wechſelbriefe wieder zurück kommt, ſo iſt der Aufnehmer dem Creditor wegen des Capitals, Intereſſe, Schaden und Unkoſten ohne Verzug wirkliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden.

15. Wechſelbriefe, ſo auf retour geſchloſſen werden, und allein zwiſchen Geber und Nehmer, ohne Ausſchrift eines tertii beſtehen, und auf den Nehmer ſelbſt lauten, müſſen, wenn ſie zu rechter Zeit nicht bezahlt, zu Conſervirung des Wechſelrechtes dennoch proteſtirt werden, auf das ſodann der Creditor ſeine Bezahlung mit Obrigkeits Hülfe eilfertig zu ſuchen und zu erlangen habe.

16. Die Wechſelbriefe können nicht mit Condition oder einiges ander Riſervo, auſſer auf ereignendes Bedenken von dem Acceptanten per honor di lettera, jedoch, wann der Präſentant conſentiret, ſondern nur völlig und abſolute acceptirt werden; ſollte der Präſentant aber dennoch in einige mehrere Condition willigen, geſchehe ſolches auf ſeine Gefahr; da aber nach völlig acceptirten Wechſelbriefen die Valuta vor der Verfallzeit nicht auf einmal erfolgte, und der Ueberreſt hiernach nicht bezahlt werden könnte, ſoll der Präſentant, das Empfangene zu behalten, und nur auf den Reſtſtand zu proteſtiren verbunden, wie auch, ſo er jedoch auf ſein Belieben ſolchen Reſt durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wollte, ſoll ihm der acceptirte Wechſelbrief, zur Vollmacht kräft- und gültig ſeyn; ſonſten aber frey ſtehen den proteſtirten Wechſelbrief ohne gerichtliche Klage alsbald zurück zu ſenden.

17. Die Secunda Wechſelbriefe ſind ſeither zu dem Ende ertheilt worden, daß dafern die Prima durch allerhand Zufälle nicht zu recht an gehörige Oerter gelangt, alsdann der Secunda gültig und kräftig ſeyn ſolle, wenn ſie gleichen Inhalt, oder einerley Indoſſement haben, welches auch alſo continuiren kann; dabey ſoll dem Principal und Verſender des Wechſels (wann er an ihn oder Commiss. lautet) den Secunda oder auch Tertia Wechſelbrief (welcher letztere auch auf Begehren nicht geweigert werden ſoll) ſo lange der Prima rechter Zeit noch unbezahlt, an einen andern Mann, doch mit Revocirung des erſtern Namens, nach Belieben zu indoſſiren frey ſtehen.

18. So ein Factor ſeines Principalen Geld disponiret, und läßt an ſich ſelbſt oder Commiss. die Wechſelbriefe richten, darf der Principal ſolche für ſeine Rechnung nicht anders annehmen, als daß ihm der Factor dafür ſtehen muß.

19. Wann über die auf Marktzeiten abzugeben ſtehende Gelder nur Interims-Wechſelbriefe ertheilt werden, ſo der Debitor auf ſich ſelbſten ſtellt, bis er weiß, auf wen er es in der Meſſe richten ſoll, mag der Factor ſolche wohl interim an ſich oder Commiss. zu bezahlen, ſtellen laſſen, nur daß er alsbald bey erſter Poſt nach dem Schluß des Wechſels dem Principal richtige Aviſo gebe; begehret auch der Principal ſolchen Interimswechſel in Original, ſoll er ſolchen ihm nicht weigern, doch daß derſelbe zu rechter Zeit wiederum hier oder dort ſeyn möge, damit keine Hinderung an dem rechten Wechſel geſchehe, anders wäre der Debitor und Factor ohne Schuld, und wo ſich der Debitor aus gutem Willen accomodirte, müßte ſich der Principal gedulden. Es ſoll aber der Debitor ſchuldig ſeyn, zum wenigſten vierzehn Tage vorm Abreiſen in die Meß auf Begehren einen richtigen Wechſelbrief, von ſich zu geben.

20. In

20. In den Marktzeiten dürfen über die schliessenden Wechsel auf andere Orte, die Wechselbriefe nicht ehender als die letztern drey Tage vor Ausgang des Markts ausgegeben oder verschickt werden, es würde denn beym Schluß des Wechsels etwas anders bedungen.

21. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen, in der Sort Münze, wie es darin benennet. Wann sie aber auf Kaiserl. oder sonst im Land currente Münze lauten, versteht sichs zum wenigsten Silbergroschen, die in kaiserl. Erbländern gangbar und in den Aemtern angenommen werden. Jedoch sind Kreuzer und Gröschel, die man auf alle Ort nicht brauchen kann, auch wegen Zahlung viel mehr Müh und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel über hundert Rthlr. betrifft, so weit ausgeschlossen, wenn es nicht expresse bedungen, oder mit dem Namen kleiner Münz benennet wird, massen an allen Wechselorten etwas Unterschied zwischen Wechsel- und Currentgeld ist.

22. Wann einer Wechselbriefe acceptiret auf Versicherung des Trassanten übersendeten, und unter seinen des Acceptanten Händen allbereit haben Waaren, es sey daß er solche in Commission oder sonsten in Verwahrung habe, soll er billig auch dabey geschützt, und auf erfolgend Falliment, für allen andern Creditoren, wie sie auch privilegirt seyn möchten, ausser denen, die solche als ihr Eigenthum vindiciren könnten, seinen Regreß daran behalten.

23. Ob wohl blosse Anweisungen vor wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, so sollen doch allhier um vielerley Disputationen unter Kaufleuten zu vermeiden; die, bey noch laufenden Respittagen gegebene Assignationen, wann der Assignat solche absolute acceptiret, oder auch den Assignationszettel ohne gewisse Bedingung über vier und zwanzig Stunden, was Wechselzahlung betrift, dabey Sonn- und Festtage ausgenommen, bey sich behalten hat, (jedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter als in die dritte Hand geschehe) und zwar nur unter Handelsleuten vor kräftig und gültig gehalten werden.

24. Bey ereignenden Fallimenten und darauf erfolgenden Concursen allhier, geniessen zwar die Fremden und ausländischen Creditoren, mit allhiesigen Kauf- und Bürgersleuten gleiches Recht; jedoch daß sie durch Vorzeigung eines von ihrer Obrigkeit erhaltenen beglaubten Scheins erweisen: daß in selbigem Ort allhiesige oder in Ermanglung dieses casus, andere fremde Kauf- Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleiches Rechtens zu geniessen hätten; ihre Obrigkeit sich auch dabey erklärte, allhiesigen Kauf- und Bürgersleuten bey ihnen gleiches Recht geniessen zu lassen.

25. Wann sich einige Differenzen bey weggehend- oder herkommenden Wechseln ereignen, welche unter den Partheyen selbsten nicht verglichen werden könnten, so sollen solche, um weitläuftige Prozesse zu verhüten, denen Kaufmanns-Aeltesten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von Importanz, mehreren unpartheyischen Handelsleuten zugleich, als Commissarien zu entscheiden gegeben werden; da aber einiges Theil ein Compromiß zu bewilligen, ein Bedenken trüge, oder auch durch Arbitratoren nicht vermittelt werden könnte; soll sodann die Sache, Uns als der Obrigkeit vorgetragen, und per processum summarium mündlich, sonder einige Schriftwechslungen schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Digitized by Google

26. Damit auch bey den Sensalen und sonsten Irrung verhütet werde, soll derjenige oder die seinigen, welche den Wechselbrief schließen lassen, wann sie mit dem Debitor in allen Conditionibus einig, solche in einer kurzen Notice schriftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibt es richtig geschlossen; der Sensal aber soll solche Notice bey sich nicht über zwey Stunden, viel weniger über Nacht aufhalten, sondern einem oder anderm Theile einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie und mehrerer unnachbleiblichen Straffe. Wie nun nach solcher Ordnung vom Dato heutiger Publication an, die löbl. Kaufmannschaft, Sensalen und andere Einwohner sich künftig zu richten haben werden; also behalten wir uns und unsern Nachkommen ausdrücklich bevor, diese Ordnung auszulegen, zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun. Zu Urkund haben wir unser der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen den acht und zwanzigsten Tag Monats November nach Christi unsers Erlösers Geburt im sechzehn hundert zwey und siebenzigsten Jahre.

Nachdem durch ein Decret vom 30. May 1703 *) der Art. 6 wegen der Respittage erläutert war, wurde am 30. April 1712 vom Rathe in Breslau eine neue Wechselordnung vollzogen, und nach erhaltener kaiserl. königl. Confirmation am 30. Jänner 1716 publicirt.

Der Stadt Breslau kaiserl. und königl. confirmirte neue Wechselordnung von Anno 1716.

Wir Rathmanne der Stadt Breslau, bekennen, und thun kund öffentlich vor jedermänniglich: demnach uns eine löbliche Kaufmannschaft, durch die verordneten Kaufmanns-Aeltesten, zu vernehmen gegeben, und wir auch selbsten aus der Erfahrung wahrgenommen, welchergestalt in dem allhiesigen Wechselnegotio unterschiedene Unordnungen eingerissen, und sich oftmahls viel weitläuftige, kostbare, und langwierige Rechtsprocesse, und Streitigkeiten, vornehmlich darum ereignet haben: weil viel neue Casus vorkommen, welche in der bisherigen Wechselordnung nicht exprimirt, noch entschieden seyn, also, daß derohalben die litigirende Partheyen Anlaß genommen, ein und andere Meinungen vor sich anzuführen, und aus fremden Wechselordnungen zu disputiren, woraus denn nicht nur wider die Natur des Wechselrechts, schädliche Weitläuftigkeiten entstanden, sondern auch hiesigem Wechselplatze, bey denen Ausländern, üble Nachreden zugezogen worden: derohalben eine löbliche Kaufmannschaft, um diesem Uebel abzuhelfen, und mehrere Verwirrung zu verhüten, bey uns inständig angehalten, die alte Wechselordnung zu revidiren, und zu verbessern, dessentwegen denn sie auch uns gewisse von ihnen zusammen getragene, und hierzu dienliche Articulos, übergeben, mit gehorsamer Bitte, selbige untersuchen zu lassen, und sodenn durch unsere obrigkeitliche Ratihabition zu approbiren: und nun wir, selbige hierauf in reife Erwegung und genaue Untersuchung gezogen, und dabey befunden haben, daß sie dem Commercio, insonderheit dem Wechselnegotio, sehr verträglich, auch zu Abschneidung vieler Disputationum und Streitigkeiten sehr dienlich, und andern Wech-

*) Decretum.

Ein gestrenger Rath hat befunden, daß alle drey Feyertage in denen dreyen hohen Festen Weynachten, Ostern und Pfingsten, was die in hiesiger Wechselordnung ausgesetzte 6 Respittage betrift, sollen gleich gehalten, und darum unter die besagte 6 Respittage nicht gerechnet werden. Decretum in Consilio Wratisl. den 30. May 1703.

Digitized by Google

ſelordnungen, nach dem Wechſelrechte, gemäß ſey; als haben wir ſelbige, nachdem wir ſie in eine gewiſſe Ordnung gebracht, und Obrigkeitlich approbiret, Ihro kaiſerl. und königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, auch, ſelbige unterm 30. Jänner dieſes 1716. Jahres, in allen ihren Puncten und Artikeln, allergnädigſt confirmiret, und zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich publiciren laſſen, lautend von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

§. I. Soll das Wechſel-Negotium auf andere Plätze, von hier einig und allein bey der Kaufmannſchaft verbleiben, und keine Innung dergleichen zu practiciren befugt ſeyn.

§. II. Wer nun aber ſonſt zu ſeiner Bequemlichkeit, oder aus andern Urſachen, derer Wechſel ſich bedient und anmaßt, derſelbe, weſſen Standes und Condition er ſonſten ſeyn möge, ſoll ſowohl, als ein jedweder Kauf- und Handelsmann dieſer Ordnung nach, obligirt ſeyn, wenn er daſelbſt entweder das ein und zwanzigſte Jahr ſeines Alters erfüllt, oder, vor dieſer Zeit ſeines Alters, eigene Handlung zu treiben angefangen, und ſich darinn zu etwas dadurch verbunden, ſelbiges zu zahlen, daß er mit keiner dawider eingewendeten Exception, es ſey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechſelbriefes empfangen, oder nicht, noch andern Entſchuldigungen, ſie werden eingewandt, oder haben Namen wie ſie wollen, der Zahlung ſich entſchlagen kann; wie denn auch, wenn in dem Wechſelbriefe ſtünde: Valuta mit ihnen gewechſelt; ſolches nicht anders gedeutet werden ſoll, als daß die Valuta wirklich und baar empfangen ſey. Würden gleich einige andere Einwendungen ſich finden, welche ſonſten contra Inſtrumenta Guarentigiata Statt finden möchten, ſo ſoll es doch allerdings bey der, in Wechſelſachen bekannten Regel: qui accetta paga, beſtändig verbleiben; jedoch ſoll die Exceptio ſolutionis jederzeit, wenn ſie in continenti liquidabilis, die Exceptio compenſationis aber nur, wenn zwiſchen Geber und Nehmer, die Sache ſteht, in denen Fällen allein, wenn wiederum, Wechſel gegen Wechſelbriefe vorhanden ſeyn, Statt haben.

§. III. So ſichs nun begebe, daß Wittfrauen oder andere Weibsperſonen, vor ſich, oder ihren Mann, abſonderliche Handlung führten, und in ihrem eigenen Namen einen Wechſelbrief von ſich ausgeben, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten, geſchehen, ſo ſollen ſie dennoch, ſelbſten zu zahlen, ſchuldig und verbunden ſeyn; auch ſie, das SConſultum Vellejanum, ob ſie gleich deſſen nicht zuvor erinnert, noch ſolchem Rechte von ihnen renunciret worden, keineswegs ſchützen.

§. IV. Alle Wechſelbriefe ſollen von demjenigen, auf welchen ſie lauten, mit Bemerkung des Tages, und Benennung des Namens, ſelbſt eigenhändig acceptirt werden; ſo einer aber verreiſet, ſoll er entweder ſeine Frau, oder ſeinen Diener, der ſeine Handlungsverrichtungen an ſeiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation, nach Inhalt Lit. A. ſchriftlich verſehen, und der Acceptant ſoll unter ſeiner eigenen und ſeines Mandantis Namen mit Anführung des Jahres und Tages, ſeiner habenden Procuræ, die Acceptation vermerken. So lange er nun dieſe eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurücknimmt, iſt er, der Patron, alle diejenigen Wechſelbriefe, ſo gedachte ſeine gevollmächtigte Frau oder Diener, acceptirt, zu zahlen ſchuldig, und deren Acceptation ſo kräftig und gültig, als wenn ſie von ihm ſelbſt geſchehen wäre.

Digitized by Google

Lit. A. Vollmacht oder Procura.

Vor N. N. Kraft welcher derselbe, wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anhero kommende Wechselbriefe, in meinem Namen acceptiren kann und soll: gestalten ich alles dasjenige, was derselbe, statt meiner, acceptirt oder tractirt haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit, richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde. Zu Erkenntniß besagten N. N. seine Handschrift, wird von ihm hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breslau, d. d. Anno

(L. S.) N. N.

N. N. den Jänner Anno
in Vollmacht (oder Procura) Herrn N. N.

§. V. Alle ankommende Wechselbriefe sollen, bald nach angelangter Post, zur Acceptation präsentirt werden, und ist der, auf welchen der Wechselbrief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenigen Wechselbriefe, so à Uso, oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten; trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellt werden, als der Wechselbrief zum ersten Mahl präsentirt worden. Sofern aber der Wechselbrief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post, an den Ort, von wann der Wechselbrief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Inhaber des Wechselbriefes protestirt, und der Protest sammt dem Wechselbrief, bald zurück gesandt werden. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntage und alle Festtage (an welchen nämlich Zoll- und Waagamt nicht offen ist) von aller Acceptation befreyet. Wenn aber ein Mann sich wirklich retirirt und absentirt hätte, oder auch wegen seiner Creditoren in Arrest wäre, und sich dennoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechselbriefe zu acceptiren, soll der Inhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regreß wieder an dem Remittenten zu nehmen schuldig seyn. Da auch einer Wechselbriefe acceptirt hätte, und vor der Verfallzeit fallirte, soll dem Inhaber frey stehen, ohne die Verfallzeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Præjudiz, entweder den Protest nebst dem Wechselbrief, oder auch indessen den Protest allein fortzuschicken.

§. VI. Sollte einer, auf welchen der Wechselbrief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechselbrief hier zu behalten, so mag wohl der Protest interim fortgesendet, der Wechselbrief aber hier behalten werden, bis zur nächsten Post: doch, daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können. Erfolgt aber alsdenn die Acceptation nicht, so muß der Wechselbrief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne ferneren Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, noch längeres Nachsehen verlangte. So aber der Wechselbrief alsdenn noch acceptirt würde, ist der Inhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, jedoch, daß bey denen, Nachsicht lautenden Wechselbriefen, der Tag der ersten Präsentation, nach Inhalt des 4. §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht und vermerket, auch die, wegen des Protests gemachte Unkosten, dem, der solche ausgelegt, wieder gut gethan werden. Wenn aber bey Verfallzeit die Zahlung nicht erfolget, muß der Inhaber, wegen nicht empfangener Zahlung,

Digitized by Google

über Schaden und Unkosten, noch einmahl protestiren, und denn den Wechselbrief, sammt dem Protest, zurück senden.

§. VII. Nachdem aber nunmehr die Leipzigerpost, Sonntags und Mittwochs, oftmahls spät, und kaum in dem Moment ankömmt, da dieselbe wieder abgeht, öfters auch viele Wechselbriefe dabey erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankommenden Posten, so des Abends oder des folgenden Tages einlaufen, die behörige Avisо haben kann; als kann oder mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechselbriefe, welche Sonnabends, oder wohl Sonntags erst eingehen, bis folgenden Montag, oder längstens Dienstags, bis um 12 Uhr, ohne daß es jemanden präjudicire, anstehen, nicht weniger die Briefe, welche Mittwoch, auch oftmahls kaum vor abgehender Post ankommen, und wegen Kürze der Zeit, gehörige Acceptation nicht erhalten können, vielweniger, daß in entstehendem Fall, sogleich protestirt, und mit selbiger Post wieder fortgesandt werden könnten, mögen, ohne daß es dem Inhaber nachtheilig fällt, den folgenden Donnerstag oder Freytag bis 12 Uhr zur Acceptation präsentirt werden. Erfolgt denn selbige nicht, so soll der Inhaber, sowohl Dienstags als Freytags Abends, solito more protestiren; doch dem, auf welchen trassirt worden, frey stehen, solche protestirte Briefe, vor Abgang der Mittwochs als auch der andern auf den Sonntag abgehenden Post, noch acceptiren zu können; jedoch, daß ers nicht auf die letzte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freytage protestirt worden seyn, und alle Sonntage fortgehen müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Inhaber des Protests, die verursachte Spesen vergüte.

§. VIII. Wenn einer, so anderswo wohnhaft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag hier zu Breslau zu bezahlen, auf sich selbsten von sich stellte, an dem Verfalltage aber sich dahier noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommandirt hätte, hat der Inhaber, wegen nicht erlangter Acceptation, (weil der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führt) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wenn er die Anherkunft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes, bis auf den letzten Respittag abwartet, und in fernerer Anstendleibung dessen, alsdenn erst protestirt, weil ohne dem doch, wenn mehrere Interessenten oder Indossirer dabey befindlich wären, denenselben inzwischen von dem passirenden alle nöthige Advis gegeben werden kann. Würde auch auf einen, oder eines andern Rechnung, anhero trassiret, dieser aber wollte die Tratta vor jenes Rechnung nicht passiren lassen, sondern allein per honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorher protestirt werden. Wie denn auch

§. IX. wenn einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber, nach geschehener Protestation, per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indossanten, sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Inhaber, solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch, Kraft der geleisteten Acceptation, die Zahlung nebst Ersetzung aller von dem Inhaber schon gethanen Unkosten, bey der Verfallzeit zu prästiren schuldig. Sollte auch gleich nachgehends der erstere, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren, so kann er solches wirklich vor sich nicht thun: es sey denn, daß derjenige, so per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest und anderer verursachten Unkosten, sich solches gefallen lasse. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptirt, dem Inhaber über die, bey dem ersten nicht erhaltene Accepta-

Digitized by Google

tion, Proteſt ausfertigen, und ſich ſolchen einhändigen laſſen, bey leiſtender Acceptation ſodenn aber denjenigen, per honore deſſen ſelbige erfolgt, auf den Wechſelbrief ausdrücklich mit Namen benennen, und davon ſogleich gehörige Advilo geben, womit er ſich gebührend revaliren, und wegen des Traſſirers und Indoſſirers Obligo ſich nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieſes alles obſervirt, und die Zahlung geleiſtet, ſoll derſelbe dadurch vollkommenes Recht erlangen, ſich an den Traſſanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einige weitere Ordre oder Ceſſion zu halten, und ſowohl Capital, als ſämmtlich gethane Unkoſten, auf alle mögliche Weiſe, bey ſelbigen wieder zu fordern, befugt ſeyn. Erfolgte nun aber das Unglück, daß derjenige, vor welchen der Brief honorirt und bezahlt worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demſelben die Wiederbezahlung nicht erlangen könnte, kann er an alle vorherſtehende Indoſſanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes, ſeinen Regreß nehmen.

§. X. Es iſt kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition oder Reſervat, bey der Acceptation zuzuſetzen, es wäre denn, daß der Präſentant ſelbſt Ordre hätte, einige Conditiones, entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes, einzugeben: ſodenn mag es wohl geſchehen, und, daß der Präſentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notirt werden: widrigenfalls aber, und da der Acceptant, ohne Einwilligung des Präſentanten einige Condition, wie ſelbige auch lauten möchte, eigenmächtig beſetzete, ſoll ſolche pro non adjecta, als wenn ſie nicht daſtünde, zu achten ſeyn, und der Acceptant, ungeachtet ſolcher ſub Conditione geſchehenen Acceptation, abſolute zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn; ſollte aber der Präſentant in eine Conditional-Acceptation vor ſich ſelbſt willigen, ſo kommt es auch auf ſeine des Präſentanten eigene Gefahr an.

§. XI. Wenn ein Prima-Wechſelbrief ohne Indoſſement oder erlangte Ceſſion präſentirt würde, ſoll er zwar acceptirt werden; da aber bey Verfallzeit der Secunda-Wechſelbrief noch nicht mit behörigem Indoſſament zum Vorſchein kommen wäre, mag der Inhaber des Prima, den letzten Reſpittag dem Debitori inſinuiren, daß er die Gelder dafür bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Aeltesten (jedoch durch den Inhaber des Primæ gezählter) verſiegelt deponire, dagegen ihm der Wechſelbrief einzuhändigen iſt; künftig bey Erſcheinung des richtig indoſſirten Secundæ-Wechſelbriefs aber, hat der, ſo die Procura der Acceptation und Zahlung derer Gelder gethan, vor ſeine Mühe billig die Proviſion abzukürzen.

§. XII. Diejenigen Wechſelbriefe, ſo allhier auf öffentliche vier Jahrmärkte zu zahlen lauten, dürfen nicht ehender, als des erſten eintretenden, und bis darauf folgenden ſechſten Tag (Sonntag und ganze Feſttage nicht mit eingerechnet) deſſelben Markts acceptiret werden. Geſchieht in ſolcher Zeit die Acceptation nicht, ſo hat der Präſentant Macht zu proteſtiren, und kann zwar ſogleich den Proteſt allein fortſenden, den Brief auch ohne Präjudiz, bis zu Ausgang des Markts hier behalten, doch daß, in fernerer Ermangelung, noch einmal proteſtiret werde. Die Bezahlung der acceptirten Wechſelbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Markts verſchoben werden, ſondern es ſoll ſowohl dem Inhaber des Wechſelbriefes, als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wenn er gleich den achten Tag des Markts die Zahlung forderte und leiſtete. Hingegen wenn Wechſelbriefe nicht den Tag vorher, ehe der Markt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, ſoll der Inhaber des Briefes wei-

Digitized by Google

ter nicht verbunden seyn, nach dem Gelde zu schicken, sondern hat Macht den Tag, da der Markt ausgeläutet wird, von früh um acht Uhr ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respittage (weil solche in denen Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Jahrmärkte nicht zu attendiren) zu protestiren. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Markts, bey den Zahlungen aber ausser Markts längstens den fünften Respittag das Geld für seine acceptirten Wechselbriefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. XIII. Wenn Wechsel an einem andern Ort auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht promte Satisfaction dagegen leistete; so kann der Ausgeber wider den Empfänger des Briefes nach Wechselrecht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkösten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem Wechselbrief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist, und hat sich der Empfänger des Briefes wider den Ausgeber, mit keiner Exception, oder anderer an ihm habenden Anforderung, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauf des empfangenen Wechselbriefes baar und vollkommen zu zahlen.

§. XIV. Ueber die, in denen Wechselbriefen gesetzte oder laufende Zahlungs-Termine soll der Acceptant ausser denen öffentlichen Jahrmärkten, vor halb Uso oder acht Tage Sicht, drey, vor die à Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monatstag lauten, sechs Respittage, in welche doch aber die einfallenden Sonn- und Festtage (an welchen nämlich den ganzen Tag über Zoll- und Waag-Amt geschlossen gehalten wird) nicht gerechnet werden sollen, zu geniessen haben. Wechselbriefe aber, unter acht Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, à Piacere oder à Villa, geniessen keine Respittage, sondern sie müssen innerhab 24 Stunden bezahlet werden. Diejenigen nun, so unter vierzehn Tage Sicht, wenns auch gleich zehn oder zwölf Tage wären, sollen allein, wie die von halb Uso, drey Tage Respittage zählen, Sonn- und Festtage gedachtermassen ebenfalls ausgenommen. Wenn nun ein Wechselbrief nach der darin gesetzten Sicht und Zeit verfallen, soll der Inhaber des Wechselbriefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern nichts erwinden lassen. Da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in den Respittagen säumig befunden würde, so hat der Inhaber des Wechselbriefes den dritten und sechsten Respittag, von früh an bis Abends um acht Uhr, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den dritten und sechsten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren; würde er aber nach Verlauf des dritten und sechsten Respittages erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechselbriefes verloren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. XV. Alle Wechselbriefe, so anhero kommen, und auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es sey medio oder ultimo, oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monat, so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, obschon die Wechselbriefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführt wird, herkommen; es wäre denn in dem Wechselbriefe mit Worten expresse medio, oder ultimo Styl. Vet. gesetzt und vorgeschrieben.

§. XVI. Wie bey Schliessung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungszeit nach abgehandelten Vernehmen, auf kurz und lange Sicht, oder à Uso zu stellen, als soll auch sol-

Digitized by Google

cher Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die auſſer dem Uſo geſetzten Zahlungszeiten, von dem nächſtfolgenden Tag, an welchem der Wechſelbrief datiret, der Uſo aber, von dem Tage nach geſchehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Feſttage begriffen) zu zählen angefangen, und auf vierzehn Tage gerechnet werden. Zum Exempel: Ein Wechſelbrief à Uſo lautend, wenn derſelbe den prima Novembris acceptiret wird, ſo iſt deſſen Verfalltag der 15. November, und darauf folgen denn ſechs Reſpittage, (wovon der 16. November der erſte iſt) und ſind unter dieſelben aber die Sonn- und Feſttage (an welchen nämlich Waag- und Zoll-Amt nicht offen iſt) nicht zu rechnen. Ferner halb Uſo, oder acht Tage Sicht oder Nachſicht, iſt der Verfalltag der 8. November, und darauf folgen denn die drey Reſpittage, ſo der 9. 10. und 11. November ſind, Sonn- und Feſttage ſollen aber darunter gleichfalls nicht gerechnet werden. In Wechſelbriefen auf vier oder ſechs Wochen Dato, de Dato, oder nach Dato, (welches jedesmal einerley Verſtand haben ſoll) vom 1. November lautend, iſt der Verfalltag des erſten der 29. November, des andern der 13. December, und darauf folgen die ſechs Reſpittage, wie oben bey dem Brief von à Uſo gemeldet worden, wäre alſo bey jenem der 30. November, und bey dieſem der 14. December der erſte Reſpittag. Doppio Uſo iſt zwar gedoppelte Sicht, genieſſen aber nicht doppelte, ſondern nur ſechs Reſpittage, wie oben bey Uſo gemeldet worden. Dannenhero, wenn ein Brief den 1. November acceptiret wird, iſt der Verfalltag den 29. November; trift auch ein Wechſelbrief medio eines Monats zu zahlen, ſoll der Verfalltag, da es auch im Februar geſchähe jedesmal der 15. ſeyn, und ebenfalls ſechs Reſpittage genieſſen.

§. XVII. So ſichs aber zutrüge, daß Wechſelbriefe, welche auf einen gewiſſen Tag zu zahlen lauten, anhero kämen, und allbereits die darin enthaltene Zeit, auch wohl theils Reſpittage vorüber wären, in ſolchem Fall ſollen die Reſpittage nicht nach der Präſentation und darauf erfolgten Acceptation, ſondern von dem zur Zahlung benennten Tage gerechnet werden, und ſoll ſich der Debitor allein derer noch übrigen Reſpittage zu bedienen haben. Daferne auch in ſolchen Wechſelbriefen, nebſt der Sicht, die völligen Reſpittage ſchon verſtoſſen wären, ſoll auch denn die Zahlung innerhab 24 Stunden nach der Acceptation geleiſtet werden, gleich als bey denen Briefen à Viſta, gemeldet iſt. So aber dem Inhaber oder Verſender des Wechſelbriefes einige Schuld oder Mora, wegen des, von dem zu lang auſſen gebliebenen Wechſelbriefe entſtandenen Schadens beſtändig dargethan werden könne, ſoll er allerdings dafür haften, und der Ausgeber des Briefes von allen deswegen an ihn ſuchenden Anſprüchen befreyet ſeyn.

§. XVIII. Wechſelbriefe, ſo auf vier oder ſechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorſichtigen Handelsleuten, ſo viel möglich, bald zur Acceptation geſandt. Wenn jedoch aber einer dergleichen Wechſelbriefe über andere Plätze gehen zu laſſen, nöthig hätte, ſoll ihm keinesweges präjudicirlich ſeyn, daß er den Prima-Wechſelbrief nicht gleich recta zur Acceptation geſendet hat. Wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß ſelbiger bald acceptiret werde, kann er den Prima (woferne ſich wegen der zur Acceptations-Sendung mit dem Geber nicht anders verſtanden würde) ſelbſt an ſeinen Ort zur Acceptation ſenden, und auf den Secunda vormerken, wo der Prima acceptirter zu finden ſey, auch dem Geldgeber auf Bedürfen und Verlangen den Tertia-Brief nicht verſagen, ſondern ſelbigen allerdings zu geben ſchuldig ſeyn, damit dieſem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von dieſen Briefen zur rechten Zahlungszeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren, und zahlen laſſen zu können. Denn wenn die rechte Verfallzeit

über-

Digitized by Google

übergangen oder versäumt worden, und dadurch ein Unglück entstehen sollte, kann an des Briefes Ausgeber nichts gesucht werden. Wechselbriefe aber, die à Uso, oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, sollen den ersten oder folgenden Posttag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet. Weil auch alle Negotiationes auf Prima und Secunda Wechselbriefe geschehen, so soll dem Geldgeber kein Sola Wechselbrief aufgenöthiget werden können, massen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können. Es sollen auch künftighin allhier die Indossamenter in Bianco nicht gestellt, sondern ausgefüllt werden; in Ermanglung dessen ist der Geber des Geldes den Wechselbrief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kann, von wem, wenn, und wo die Valuta gegeben werden sey.

§. XIX. Es soll kein Wechselbrief bezahlt werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungszeit verflossen. Denn so dieses nicht observiret würde, und es begäbe sich, daß derselbige, an dem die Bezahlung vor der Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall, sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlt hat, geschehen, und verbleibt er, der Acceptant schuldig, dem Eigenthumsherrn des Wechselbriefes nochmahlen zu zahlen.

§. XX. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen, so stehts zwar dem Inhaber des Briefes frey, solches anzunehmen; er ist aber gleichwohl, des Rückstandes halber, gebührend zu protestiren schuldig, und bleibt deswegen an die Indossirer und Trassirer, sich zu erhohlen befugt. Und da der Inhaber des Briefes solchen Rest durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wollte, soll ihm der acceptirte Wechselbrief statt einer Vollmacht, kräftig und gültig seyn; sonsten aber allzeit frey stehen, den protestirten Wechselbrief, ohne gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden, und sich an dem Remittenten, und so weiter, zu erholen.

§. XXI. Wenn der Acceptant oder auch der Geber des Briefes sich vor der Verfallzeit des Wechselbriefs absentirte, so hat der Inhaber des Wechselbriefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten oder Briefgeber, welcher von beyden anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder in der Ermanglung, Caution zu fordern, welche ihm auch, ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm geht, muß gegeben werden: es steht auch ihm frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Ueberrest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

§. XXII. Wechselbriefe, so auf Retour geschlossen worden, und allein zwischen Geber und Nehmer, ohne Ausschrift eines Tertii bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wenn sie rechter Zeit nicht gezahlt werden, zu Conservirung des Wechselrechts dennoch protestirt werden, auf daß sodenn der Creditor seine Bezahlung, mit obrigkeitlicher Hülfe, eilfertig zu suchen und zu erlangen habe.

§. XXIII. Wenn aber Wechselbriefe auf einen Dritten lauten, und ohne einig Indossement von dem Ausgeber iemanden zugeschickt worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wech-

brief acceptirte, aber nach geschehener Acceptation dennoch nicht zahlte, und protestiren lesse, ist und bleibt dem Inhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation, salvo jure variandi, den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes, in Solidum zu belangen.

§. XXIV. Hingegen, wenn Wechselbriefe, so auf einen Dritten lauten, von ein und andern indossiret sind, ist der Inhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren lasset, bey der also nicht erfolgten Bezahlung, den Wechselbrief sammt dem Protest, an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zurück zu senden befugt; und wenn er von demselben keine Befriedigung erlangt, alsdenn soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und wider sich, der ermangelnden Bezahlung halber, nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indossirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen: und steht ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern als an den letzten Indossiren zu senden; immassen anderer Gestalt alle Indossenten, sowohl der Traffirer, als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum, auch wegen Interesse, Schaden und Unkosten verhaftet bleiben. Wenn aber ein Inhaber des Briefs sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest, an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand anders zu nehmen, weiter nicht berechtigt seyn.

§. XXV. Wenn einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechselbrief an gehörigem Orte nicht acceptirt, oder der acceptirte nicht bezahlt würde, und also deswegen der Protest, nebst dem Wechselbrief, wieder zurückkommt, so ist der Aufnehmer dem Creditori, wegen des Capitals, Interesse, Schaden und Unkosten, ohne Verzug innerhalb vier und zwanzig Stunden wirkliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditorem keinesweges obligiren können, den Protest und zurück gekommenen Wechselbrief aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechselbrief dagegen anzunehmen. Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kommt, indem draussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so soll gegen den simplen Protest, nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefs, nebst dem Rückwechsel und anderer Spesen, bald baar bey denen (Tit.) Herren Kaufmanns-Aeltesten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolgt: damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könnte) von beyden Seiten bloß stehe. Sollte auch ausser Landes ein Wechselbrief per honore del Giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest allein anhero kommen kann, so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechselbriefs schuldig gegen den simplen Protest, demjenigen, vor desselben Honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wiederbezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

§. XXVI. Wenn nun ein solcher Wechselbrief von dem Ort, wohin der zu zahlen lautet, mit Protest zurück kommt, so ist der Ausgeber des Briefes, ungeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelaufen wäre, dennoch nicht mehr, als den Wechselcours, wie er von dem protestirten Ort recta hieher läuft, innerhalb 24 Stunden zusammen, mit dort und hiesiger Provision, Sensa-

Digitized by Google

rie, Proteſtunkoſten, und Briefporto, zu zahlen ſchuldig, ohne daß deswegen der laufenden Zeit des Rückwechſels etwas abgekürzt werden ſoll.

§. XXVII. Wenn ein Factor für ſeinen Principal Geld abgiebt, ſoll er den Wechſelbrief an ſeinen Principal oder Commiſs zu zahlen richten; würde er aber den Brief an ſich oder Commiſs ſtellen laſſen, ſo bleibt er auch Kraft ſeines Indoſſements, als Selbſtſchuldner, davor gehalten; es ſey denn, daß der Factor mit ſeinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

§. XXVIII. Wenn über die auf Marktszeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechſelbriefe ertheilet werden, ſo der Debitor auf ſich ſelbſten ſtellt, bis er weiß, auf wen ers in der Meſſe richten ſoll, mag ſolche der Factor wohl interim an ſich oder Commiſs zu bezahlen ſtellen laſſen: nur daß er alsbald bey erſter Poſt nach dem Schluß des Wechſels, dem Principal richtige Aviſo ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe. Begehrte auch der Principal ſolchen Interims-Wechſelbrief in Originali geſandt zu haben, ſoll er ſolches ihm nicht weigern; doch daß derſelbe zu rechter Zeit wiederum hier ſeyn möge, damit keine Hinderung an den Wechſel geſchehe; anders wäre der Debitor oder Factor ohne Schuld, und wo ſich nicht der Debitor aus guten Willen accommodirte, müßte ſich der Principal gedulden, bis er den Interims-Wechſelbrief einſchaffte. Es ſoll aber der Debitor ſchuldig ſeyn, zum wenigſten vierzehn Tage vor Anfang des Markts, auf Begehren, einen richtigen, an den Ort laufenden Wechſelbrief von ſich zu geben. Denn im Fall der Factor den rechten Wechſelbrief zu gemeldter Zeit nicht haben könnte, ſoll derjenige, welcher den Interims-Wechſelbrief ausgeſtellet, ſolchen mit ſeinem eigenen Wechſelbriefe auszulöſen ſchuldig ſeyn; widrigens würde der Inhaber des Interims-Wechſelbriefes ſolchen zu verſenden Macht haben.

§. XXIX. Wenn ein hieſiger einem an einem andern Ort wohnhaften, allhier in Breslau Wechſelbriefe zu zahlen ſchuldig iſt, und von jenem begehrt würde, die Zahlung baar dahin zu ſchicken, wo ſich der Inhaber des Wechſelbriefes aufhält, mag der hieſige, jedoch auf Gefahr deſſen, ſo das Geld empfangen ſoll, und die Ueberſendung verlangt, ihm zwar damit willfahren; er iſt aber ſolches ohne Abzug der Proviſion ein Drittel pro Centum zu thun nicht ſchuldig.

§. XXX. Die Bezahlung und Einlöſung der Wechſelbriefe ſoll geſchehen in ſolcher Münzſorte, wie es darinn benennet iſt. Zum Exempel: wenn ein Wechſelbrief lautet auf 17 Kr. ſo iſt er ſchuldig 17 Kr. oder 7 Kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen: lauten aber die Wechſelbriefe ſchlechterdings auf Courrent- oder erhöhtes Kaiſergeld, ſo iſt der Inhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 und 7 Kr. oder kaiſerliche Rthlr. in Zahlung anzunehmen ſchuldig, und bleiben bey aller Wechſelzahlung Kreuzer und Gröſchel, die man auf alle Orte nicht brauchen kann, auch wegen des Zahlens, vielmehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechſelbrief über 100 Rthlr. betrift, ausgeſchloſſen: es wäre denn expreſſe ſo bedungen, und im Wechſelbriefe mit kleiner Münze zu zahlen benennt worden. Sollte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, ſoll allemahl ein neuer Vergleich, wie nach Beſchaffenheit der Zeit, die Zahlung geſchehen ſolle, unter der Kaufmannſchaft gemacht werden, weil das Exempel von 17 Kreuzern und 7 Kreuzern nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

Digitized by Google

§. XXXI. Die Wechselbriefe à Retour geschlossen, sollen purè, nemlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die Valuta an Wechselbriefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden; oder da auch solche Clausul schon hinein gerückt wäre, dennoch von keinen Kräften seyn, und gehalten werden, als stünde sie nicht da.

§. XXXII. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechselbrief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Präsentation noch Acceptation; sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl bey der Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachbleibung, wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechselbrief, wenn er gleich bey Verfallzeit nicht protestiret, sondern von dem Creditore eine fernere Sicht, wegen der Zahlung connivendo gegeben würde, allzeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechselbrief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfallzeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung, nach obigen Inhalt zu thun befugt gewesen. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief, seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentirt werden; sondern die Erben sind auf die darin bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung derer Gewölber und Arrestirung derer Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechselbrief in die andere, dritte, oder mehr Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

§. XXXIII. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung zu rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld, bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Aeltesten, so lange versiegelt, doch gezählt von dem, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheint, dagegen denn solches Geld abgefordert werden kann. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könnte, so soll denn, Wechselbrauch nach, verfahren werden. Da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier, oder anderwärts Geld a deposito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verloren gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Revers, darinnen er den verlohrnen Wechselbrief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemahl zu vertreten, einen andern Wechselbrief, bis zur Verfallzeit zu geben, und die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

§. XXXIV. Wenn einer eines andern Wechselbrief einlösen, oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will; dieser aber den Inhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis publicis Cæsar. angeben, und auf der Börse gewöhnlichermassen anschreiben lassen, daß er die kommittirte Bezahlung zu leisten willens sey.

§. XXXV. Wenn einer Wechselbriefe acceptirt hätte, der Trassant aber, vor geschehener Zahlung, in Mißcredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so solls billig, wegen derer Güter, welche dem Acceptanten in Commission, oder

Digitized by Google

sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner gehalten werden: daß derjenige, so Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen und mit Wechsel belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch wenn gleich, in Fallimenten und sonsten, solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig sey.

§. XXXVI. Alle richtig von sich gestellte Wechselbriefe, es sey denenselben die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, inseriret oder nicht, als auch fremde acceptirte, sollen bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypothek klassiret werden, und die Zahlung vor allen chirographarischen Posten erlangen; langet die Zahlung, so viel als die Wechselbriefe zusammen betragen nicht zu, so soll einem jeden die Zahlung, a rata portione, repartiret und bezahlt werden.

§. XXXVII. Bey ereignenden Fallimenten und darauf erfolgenden Concursibus allhier, geniessen zwar die fremden und ausländischen Creditores mit allhiesigen Kauf- und Bürgersleuten gleiches Recht; jedoch sollen sie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweisen, daß im seldigen Ort allhiesige Kauf- Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen ein gleiches Recht zu geniessen hätten.

§. XXXVIII. Obwohl blosse Anweisungen für wirkliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey denen Respittagen noch laufende Assignationes, jedoch nur unter Handelsleuten, und da selbige wenigstens sich auf 100 Rthl. belaufen, für kräftig und gültig gehalten werden. Behielte auch ein Assignat eine Assignation, so Wechselzahlung betrift ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden (Sonn- und Festtage ausgenommen) bey sich, soll solche absolut acceptirt zu achten, und der Assignat solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn. Niemand soll zwar gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechselbriefe dafür herauszugeben genöthiget werden können; wenn aber auch 24stündige Assignationsfrist vorbey ist, soll der Inhaber des Briefes selbigen auskolgen zu lassen, sich keineswegs weigern. Würde ein Wechselbrief nun auch nur zum Theil assignirt, zum Theil per Calla bezahlt, kann der Inhaber sich solches auf den Wechselbrief abschreiben und verzeichnen lassen. Item, wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respittag aufgezogen würde, soll er nichts anders als baare Zahlung und keine Assignation (er sey denn bey derselbigen ersten Assignation der prompten Richtigkeit versichert) anzunehmen schuldig seyn. Wie denn durchgehends auch keinem einige Assignation, so weiter als in die dritte Hand geschieht, aufgedrungen werden können soll. Alle, sowohl fremde als einheimische Assignationes, so auf eine gewisse Zeit hinausgestellet sind, sollen (weil auf mündliche Acceptation ins künftige kein Regard zu machen) allemal schriftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden. Erfolgt aber die Acceptation, so erlangten dieselbe dadurch die Qualität eines Wechselbriefes: muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung, nach Wechselbrauch, weiter damit verfahren werden, wie denn ebenfalls dergleichen acceptirte Assignationes denen Wechselbriefen gleich, die gewöhnliche Respittage, nach Proportion der Zeit zu geniessen haben sollen.

Digitized by Google

Allignationes aber, ſo einen gewiſſen Zahlungstermin in ſich halten, müſſen binnen 24 Stunden bezahlet, oder (jedoch ohne Proteſt) wieder zurück geſandt werden.

§. XXXIX. Wenn ſich einige Differenzien bey weggehend- oder herkommenden Wechſelbriefen ereignen, welche unter denen Partheyen ſelbſten nicht verglichen werden könnten, ſo ſollen ſolche, um weitläuftige Proceſſe zu verhüten, denen (Titl.) Herren Kaufmanns-Aelteſten zu ſchlichten, oder nachdem die Sache von Importanz, mehrern unpartheyiſchen Handelsleuten zugleich als Arbitris zu entſcheiden übergeben werden. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedenken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte; ſo ſoll alsdenn die Sache der Obrigkeit vorgetragen, und per Proceſſum Summarium mündlich, ſonder einige Schriftwechslung, ſchleunigſt ausgemacht und geendiget werden.

§. XL. Nachdem auch vielmals einer von dem andern dieſe oder jene Sorte Geldes abzuwechſeln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es ſich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente ſich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwiſſen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, oder die Waaren liſtiger Weiſe verpartieret haben, wodurch ſodann die Principalen in groſſe Irrung, Streit und Proceſſe mit einander verfallen: Alſo ſoll hinfüro keiner einigem Bedienten ohne ſeines Principalen Notiz oder Recognition (wie hernachſtehend bey denen Senſalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen laſſen, im widrigen Fall aber derjenige, auf deſſen Nahmen etwas eingewechſelt, aufgenommen, oder entlehnet worden, ſolches gut zu thun, oder zu zahlen, keineswegs ſchuldig ſeyn.

§. XLI. Damit auch, bey denen Senſalen und ſonſten Irrungen verhütet werden mögen, ſoll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechſelbrief ſchlieſſen laſſen, wenn ſie mit dem Debitore in allen Conditionibus einig, über ſolche eine kurze Notiz ſchriftlich von ſich geben. Nimmt der Debitor ſolche an, und behält ſie, ſo bleibet es richtig geſchloſſen; der Senſal aber ſoll ſolche Notiz bey ſich nicht über zwey Stunden, viel weniger über Nacht behalten, ſondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verluſt ſeiner Senſal und andern Strafen. Ueberdieß ſoll ein jeder Senſal obligiret ſeyn, poſttäglich in alle Comtoirs zu gehen, auch täglich ſich fleißig auf der Börſe zu weiſen, damit man ſich ihrer auf erfordernden Nothfall bedienen könne; überdieß auch die erſten hinauf und ſoviel möglich die letzten von der Börſe ſeyn.

§. XLII. Uebrigens ſollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen beſonders vereidete Senſals ihre Negozien in ein beſonderes hierzu formirtes, und von denen Herren Kaufmanns-Aelteſten, mit deren Inſiegel in fronte authentiſirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umſtänden der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, womit man jedes Wechſel-Negotium bedürfenden Falls daraus beſcheiniget haben könne. Zu Urkund haben Wir Unſer der Stadt Inſiegel hierauf drucken laſſen. Geſchehen den 30. April nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers und Seligmachers gnadenreicher Geburt im 1712. Jahre.

(L. S.)

Digitized by Google

Die Erfahrung belehrte den Schlesischen Handelsstand sehr bald von den grossen Vortheilen, welche diese für die damalige Zeiten sehr zweckmässige Wechselordnung der Hauptstadt der Provinz gewährte. Hiedurch bewogen, reichte die gesammte Schlesische Kaufmannschaft im Jahre 1736 bey Kaiser Carl VI. eine Vorstellung ein, in welcher sie bat, die Breslauische Wechselordnung in ganz Schlesien einführen zu lassen. Auf dieses Gesuch wurde die Wechselordnung von einer dazu bestellten Commission von neuem untersucht, geprüft, ergänzt, und am 12. August 1738 unter dem Titel; „Erneuerte General-Wechselordnung im Herzogthume Schlesien," qua lex universalis, & in vim Sanctionis pragmaticæ publicirt.

Erneuerte General-Wechselordnung Ihro Röm. Kaiserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät in Dero Erb-Herzogthum Schlesien, vom 12. August 1738.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. ꝛc. Geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach Uns die Kaufmannschaft in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien allerunterthänigst und inständig belanget, womit die daselbst von vielen Jahren her eingewohnte, und nach der Zeit für Unsere Königliche Stadt Breslau im Jahr 1716 allergnädigst beangenehmte alte Wechselordnung in dem ganzen Lande pro lege universali vorgeschrieben, und nur in jenen Passibus, wo selbe in etwas dunkel, besser erläutert, in andern aber zur Verschränkung etlicher daraus bis anhero entstandenen Rechtsstreitigkeiten einige Zusätze beygerücket werden möchten; Und nun Unsere allermildest landesväterliche Obsorg je und allezeit dahin gerichtet ist, wie nur immer neben andern guten Verfassungen die Commercien und Handthierungen zu mehrern Aufnahm und Wohlfahrt Unserer getreuen Einwohner und Unterthanen unterstützet, und in aufrechten Gang gesetzet werden könnten, mithin aus solch allermildester Absicht, und in Betrachtung, daß durch den Wechsel nicht nur dem die Länder beseelenden Commercio ein grosser Vortheil beygehe, sondern auch unter andern Nutzbarkeiten und Gelegenheiten, sowohl für die in- als ausländische Negotianten die Sicherheit des Geld-Transports verschaffet, durch eine wohl regulirte Wechselordnung aber der Credit im Lande erhalten und mehrers beogezogen werde, Wir dieserm inständigsten Ansinnen nicht entfalten wollen. Als haben Wir sothane sowohl bey allen ausländischen Plätzen allschon von vielen Jahren her bekannte, als der Eigenschaft des Schlesischen Negotii am nächsten beykommende Breslauische Wechselordnung tiefer untersuchen, auf das Universum Silesiæ adaptiren lassen, folglich nachdem Uns darüber ausführlichen gehorsamst beschehenen Vortrag zur rechter Feststellung dieses denen Ländern und dem Commercio ersprießlichen Werks gnädigst resoluiret, solche hier anfolgender Gestalt adjustirte General-Wechselordnung in vim Sanctionis Pragmaticæ respectu Unsers ganzen Erb-Herzogthums Schlesien zu setzen. Setzen solche auch hiemit festiglich, und wollen, daß hiernach sich jedermänniglich richten, auch auf erforderlichen Fall die schleunige Administration der Justiz, und daraus entspringende Execution finden, und erhalten möge, und solle; und gleichwie hierunter Unsere allerhöchste Intention auch hauptsächlich dahin abzielet, damit ein jeder nach dieser neuen Wechselordnung ohne einiger Verzögerung, oder etwa sonst bey Anstellung eines eigenen Wechselgerichts vorzunehmen habenden weitern Reise aller Orten schleunige Rechtsverhelfung haben möge: also wollen

Wir auch die ordinäre politische Instanzien eben in ordine der Wechselverfallenheiten bey ihrer Activität beybehalten, jedoch daß selbe in Casibus Cambii allemal zwey oder drey Wechselverständige beeydigte Personen zuzuziehen, und denenselben die erste Stimme zu gestatten haben, daß folglich ein jeder bey seiner ordinären politischen Instanz, worunter nämlich der Debitor, oder Conveniendus gehört, Recht suchen könne; und befehlen diesemnach allen unseren höhern und niedern politischen Stellen unsers Erbherzogthums Schlesien hiermit gnädigst und festiglich, dasselbe auf allmahliges Anlangen ein oder des andern, hiernach einem jeden in Wechselverfallenheit durch summarisches Verfahren schleunige Ausrichtung, und der Erforderniß nach, mit Restectirung auf die Gefahr an der Zeit, Person, oder der Sach selbst, ergebige Execution förderſamſt ertheilen, unser königl. Oberamt aber auf all dessen genau und unverbrüchlichen Beobachtung feste Hand halten soll; doch behalten wir uns bevor, diese Wechselordnung ins künftig aus vorfallenden Ursachen, und Umständen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren. Das meinen wir ernstlich, und es beschieht hieran unser allergnädigster Willen und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien den ein und zwanzigsten Monatstag August, im siebenzehnten hundert, acht und dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im sieben und zwanzigsten, derer Hispanischen im fünf und dreyßigsten, und deren Hungarisch- und Böhmischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Carl.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky, R. B. Sub. Cancell.
Ad Mandatum S. C. Regiæque Maj. propr.

Rudolph Graf Korzensky.
Johann Wenzel Liedl.

Art. I.

§. 1. Wer sich zu seiner Bequemlichkeit oder aus andern Ursachen der Wechsel bedienet, und anmasset, derselbe, was Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als jedweder Kauf- und Handelsmann, ohne Unterschied, dieser Ordnung nach, obligirt seyn, wenn er anderst entweder das vier und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt, oder vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen; wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechselbriefe, sie wären gleich geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern Standes, Civil- oder Militärbediente, Universitätsverwandte, männ- und weiblichen Geschlechts, und zwar, in so weit die letzteren entweder Wittfrauen von verstorbenen Handelsleuten sind, oder vor sich und neben ihren Ehemännern Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Wechselrecht zu unterwerfen.

§. 2. Wie denn zu solchem Ende allen und jeden hohen und niedern politischen Landesinstanzien hiermit angefügt wird, daß sie in allen vorfallenden Wechselstreitigkeiten nach Wechselrecht, und in specie nach Vorschrift der gegenwärtigen Wechselordnung decidiren, und die Partheyen entscheiden sollen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Es wird auch denen Notariis publicis, in Ermanglung derselben denen Stadtschreibern unverwehret seyn, wegen Leistung der erforderlichen Proteste sich bey denen Personen, welche sich der Wechsel bedienen, frey und ungehindert anzumelden, und ihre Amtspflichten zu verrichten.

Art. II.

§. 1. Die Wechselzahlung aber soll so richtig geleistet werden, daß derjenige, welcher sie zu prästiren schuldig ist, mit keiner dawider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechselbriefes empfangen, oder nicht, noch anderen Entschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Namen, wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen könne, sondern es muß in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechselrechts mit ihm verfahren werden.

§. 2. Wie denn auch, wenn in dem Wechselbrief stünde: Valuta mit ihnen gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta wirklich und baar empfangen sey.

§. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta guarentigiata Statt finden möchten, so soll es doch allerdings bey der in Wechselsachen bekannten Regel: Chi accetta paga, beständig verbleiben.

§. 4. Jedoch soll die Exceptio Solutionis jederzeit, wenn sie in continenti liquidabilis: die Exceptio compensationis aber nur, wenn zwischen Geber und Nehmer die Sache steht, in denen Fällen allein, wenn wiederum Wechselbriefe vorhanden sind, Statt haben.

Art. III.

So sichs nun begäbe, daß Wittfrauen, oder andere Weibspersonen vor sich, oder neben ihrem Mann absonderliche Handlungen führten, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief von sich ausgegeben, ob es gleich ohne Autorität, und Einwilligung ihres Ehlichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien, und Rechtswohlthaten geschehen, so sollen sie dennoch selben zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das §. Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen, nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciret worden, keineswegs schützen.

Art. IV.

§. 1. Alle Wechselbriefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerkung des Tages, und Benennung des Namens selbst eigenhändig acceptirt werden; so einer aber verreiset, soll er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungsverrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura, oder Vollmacht zur Acceptation, nach Inhalt Lit. A. welche Procura jedesmahl bey denen Kaufmanns-Aeltesten, oder in Ermanglung derselben bey dem Magistratu loci deponirt, und darüber zu seiner Legitimation eine Recognition ertheilt werden soll, schriftlich ver-

ſehen, und der Acceptant ſoll unter ſeinem eigenen, und ſeines Mandantis Namen mit Anführung des Jahrs und des Tags ſeiner habenden Procuræ die Acceptation vormerken.

§. 2. So lange er nun dieſe eingelegte Vollmacht nicht revocirt, und zurück nimmt, iſt er, der Patron, alle diejenige Wechſelbriefe, ſo gedachte ſeine bevollmächtigte Frau, oder Diener acceptirt, zu zahlen ſchuldig, und deren Acceptation ſo kräftig und gültig, als wenn ſie von ihm ſelbſten geſchehen wäre.

Lit. A.

Vollmacht oder Procura vor N. N. Kraft welchen derſelbe wegen währender meiner Abweſenheit die auf mich anhero kommende Wechſelbriefe in meinen Namen acceptiren kann und ſoll; geſtalten ich alles dasjenige, was derſelbe ſtatt meiner acceptirt oder tractirt haben wird, vor genehm halten, und ſeiner Zeit richtig zu bezahlen ſchuldig ſeyn will, und werde; zu Erkenntniß beſagten N. N. ſeiner Handſchrift wir von ihm hierunter die Form ſeiner Acceptation von ſeiner eigenen Hand zu erſehen ſeyn. Breslau, d. d.

Anno

(L. S.) N. N.

In Vollmacht, oder Procura Herrn N. N.

Art. V.

§. 1. Alle ankommende Wechſelbriefe ſollen bald bey angelangter Poſt zur Acceptation präſentirt werden, und iſt der, auf welchem der Wechſelbrief lautet, ſolchen den erſten Tag zu acceptiren ſchuldig, beſonders diejenigen Wechſelbriefe, ſo à Uſo, oder auf gewiſſe Tage Nachſicht lauten.

§. 2. Trüge ſichs aber zu, daß er, der Acceptant, den erſten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, ſo muß doch hernach die Acceptation allerdings auf ſelbigen Tag geſtellt werden, als der Wechſelbrief zum erſten Mahl präſentirt worden.

§. 3. Sofern aber der Wechſelbrief längſtens vier Stunden vor Abgang der erſten Poſt an dem Ort, von wannen der Wechſelbrief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Inhaber des Wechſelbriefes alſobald proteſtirt, und der Proteſt, ſammt dem Wechſelbrief mit erſter Poſt an denjenigen, von welchem er remittirt worden, zurück geſandt werden.

§. 4. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntag und Feſttag, an welchem Zoll- und Waagamt zuſammen geſchloſſen iſt, von aller Acceptation befreyet.

§. 5. Demnach auch bis anher der Mißbrauch eingeſchlichen, daß Wechſelbriefe und Aſſignationes von andern Orten hierher geſendet worden, worinnen entweder die Clauſul: ohne Acceptation, oder bey der Verfallzeit ſich bey N. N. zu melden, befindlich geweſen, und ſolchemnach dergleichen Wech-

Digitized by Google

selbriefe bey der Präsentation nicht acceptirt worden, so sollen künftighin alle solche Wechselbriefe entweder in continenti bey der Präsentation acceptirt oder protestirt, und zurück gesendet werden, und soll niemand gehalten seyn, dergleichen Wechselbriefe und Assignationes, weil solche ohne Acceptation null und nichtig sind, anzunehmen.

§. 6. Wenn aber ein Mann sich wirklich retirirt und absentirt hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arreste wäre, und sich dennoch offerirte einige auf ihn lautende Wechselbriefe zu acceptiren, soll der Inhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn.

§. 7. Da auch einer Wechselbriefe acceptirt hätte, und vor der Verfallzeit fallirte, soll dem Inhaber frey stehen, ohne die Verfallzeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjudiz entweder den Protest, nebst Wechselbrief, oder auch indessen den Protest allein fortzuschicken.

Art. VI.

§. 1. Sollte einer, auf welchen der Wechselbrief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechselbrief hier zu behalten, so soll zwar der Inhaber freye Wahl haben, ob er solches thun wolle oder nicht, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten; falls er aber dieses letztere resolvirt, muß dennoch der Protest interim mit der ersten Post fortgesendet, der Wechselbrief aber hier behalten werden bis zur nächsten Post; doch daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilt werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können.

§. 2. Erfolget aber alsdenn die Acceptation nicht, so muß der Wechselbrief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne ferneren Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, noch längeres Nachsehen verlangte.

§. 3. So aber der Wechselbrief alsdenn noch acceptirt würde, ist der Inhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, daß bey denen Nachsicht lautenden Wechselbriefen der Tag der ersten Präsentation nach Inhalt des fünften §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht und vermerket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten der beschehenen Acceptation ungeachtet, dem, der solche ausgelegt, wieder gut gethan werden.

§. 4. Wenn aber bey Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgte, muß der Inhaber wegen nicht empfangener Zahlung über Schaden und Unkosten noch einmahl protestiren, und den Wechselbrief sammt dem Protest zurück senden.

Art. VII.

§. 1. Nachdem aber nunmehr die Leipzigerpost Sonntags und Mittwochs oftmahls spät, und kaum in dem Moment ankommt, da dieselbe wieder abgeht, öfters auch viele Wechselbriefe dabey

Digitized by Google

erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankommenden Posten, so des Abends oder folgenden Tages einlaufen, die gehörige Avisa haben kann; als kann und mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechselbriefe, welche Sonnabends oder wohl Sonntags erst eingehen, bis folgenden Montag, oder längstens Mittwoch bis um 10 Uhr, ohne daß es jemanden præjudicire, anstehen; nicht weniger die Briefe, welche Mittwoch auch ofimahls kaum vor abgehender Post ankommen, und wegen Kürze der Zeit gehörige Acceptation nicht erhalten können, viel weniger, daß in entstehendem Fall sogleich protestirt, und mit selbiger Post wieder fortgesendet werden könnten, mögen, ohne daß es dem Inhaber nachtheilig falle, den folgenden Donnerstag bis auf den Sonnabend um 10 Uhr zur Acceptation präsentirt werden; ersolgt denn selbige nicht, so soll der Inhaber sowohl Mittwochs als Sonnabends solito more protestiren, doch dem, auf welchen trassirt worden, frey stehen, solche protestirte Briefe vor Abgang der Mittwochs- als auch der andern auf den Sonntag abgehende Post noch acceptiren zu können; jedoch, daß er es nicht auf die letzte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freytag protestirt worden sind, und also Sonntags fortgehen müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Inhaber des Protests die verursachte Spesen vergüte.

§. 2. Demnach aber auch dermahlen die Leipziger reitende Post Dienstag und Freytags Nachmittag in Breslau ankommt, so sollen die mit sothaner Post eingelaufene Wechselbriefe, wenn gleich obgedachte Post erst Mittwochs oder Sonnabends früh (wie denn solches bey bösen Wege öfters zu geschehen pflegt) allhier einträfe, in continenti zur Acceptation präsentirt werden; womit, wenn die Acceptation nicht ersolgte, der darüber levirte Protest annoch mit der Mittwochs- und Samstagspost, welche erst Nachmittag abgeht, und solchemnach dieses füglich geschehen kann, weggeschickt werden möge.

Art. VIII.

§. 1. Wenn einer, so anderswo wohnhaft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag an einem gewissen Ort zu bezahlen auf sich selbsten von sich stellte, an dem Verfalltag aber sich allborten noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern rekommandirt hätte, hat der Inhaber wegen nicht erlangender Acceptation (weil der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führt) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wenn er die Ankunft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes bis auf den letzten Respecttag abwartete, und in fernerer Ausbleibung dessen allsdenn erst protestirte, weilen ohnedem doch, wenn mehrere Interessenten, oder Indossirer dabey befindlich wären, denselben inzwischen von dem Passirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

§. 2. Würde auch auf einen vor eines andern Rechnung an einem Ort trassirt, dieser aber wollte die Tratta vor jenes Rechnung nicht passiren lassen, sondern allein per honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorher protestirt werden; wie denn auch

Art. IX.

§. 1. Wenn einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber nach geschehener Protestation per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des an-

Digitized by Google

dern Indoſſenten ſich zu ſolcher Acceptation offerirt, ſo iſt des Briefes Inhaber ſolchen Acceptanten anzunehmen, dieſer auch Kraft der geleiſteten Acceptation die Zahlung nebſt der Erſetzung aller von dem Inhaber ſchon gethaner Proteſt und andere Unkoſten bey der Verfallzeit zu präſtiren ſchuldig.

§. 2. Sollte auch gleich nachgehends der erſtere, auf welchen der Wechſelbrief lautet, ſich zur Acceptation und Zahlung noch ſelbſt reſolviren, ſo kann er ſolches wirklich vor ſich nicht thun, es ſey denn, daß derjenige, ſo per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung ſeiner Proteſt, und anderer verurſachten Unkoſten ſich ſolches gefallen laſſe.

§. 3. Da es aber bey der Acceptation des Tertii ſein Verbleiben hätte, ſo ſoll derſelbe, ehe er acceptirt, dem Inhaber über die bey dem erſten nicht erhaltene Acceptation Proteſt ausfertigen, und ſich ſolchen einhändigen laſſen, bey leiſtender Acceptation ſodenn aber diejenigen, per honore deſſen ſelbiger erfolgt, auf dem Wechſelbrief ausdrücklich mit Namen benennen, und davon ſogleich gehörige Aviſo geben, womit er ſich gebührend revaliren, und wegen des Traſſiers und Indoſſirers Obligo ſich nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieſes alles obſervirt, und die Zahlung geleiſtet, ſoll derſelbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, ſich an den Traſſanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen, und Ehren der Brief acceptirt worden, ohne einzige weitere Ordre, oder Ceſſion zu halten, und ſowohl Capital, als ſämmtlich gethane Unkoſten auf alle mögliche Weiſe bey ſelbigem wieder zu fodern befugt ſeyn.

§. 4. Erfolgte nun aber das Unglück, daß derjenige, für welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demſelben die Widerbezahlung nicht erlangen könnte, kann er an alle vorherſtehende Indoſſenten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes ſeinen Regreß nehmen.

§. 5. Nachdem ſich aber zuweilen auf einem Platze beſonders zu Marktszeiten ereignet, daß in Abweſenheit desjenigen, an welchen der Wechſelbrief ausgeſtellet geweſen, ſich ein anderer Unbekannter angegeben, welcher die Acceptation thun wollen, deſſen Perſon doch verdächtig, und dannenhero zu befürchten, daß durch ſothane Acceptation nur Zeit gewonnen, und dennoch der Wechſelbrief unbezahlt gelaſſen werden möge; ſo ſoll hinfüro niemand gehalten ſeyn, von einer ſolchen unbekannten Perſon die Acceptation anzunehmen, wenn ſich nicht ſolche genugſam durch ordentliche Procura, oder andere Verſicherung dazu legitimiren kann, oder wenn nicht eine Addreſſe an dieſelbe Perſon, welche acceptiren wollte, angefüget wäre.

Art. X.

§. 1. Es iſt kein Acceptant befugt einigen Anhang, Condition oder Reſervat bey der Acceptation zuzuſetzen, es wäre denn, daß der Präſentant ſelbſt Ordre hätte, einige Conditiones entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes einzugehen; ſodenn mag es wohl geſchehen, und, daß der Präſentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden.

§. 2. Widrigens aber, und da der Acceptant ohne Einwilligung des Präſentanten einige Condition, wie ſelbige auch lauten möchte, eigenmächtig beyſetzte, ſoll ſolche pro non adjecta, als wenn

Digitized by Google

sie nicht da stünde, zu achten, und der Acceptant ungeachtet solcher sub conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

§. 3. Sollte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation für sich selbsten willigen, so kommt es auch auf seine des Präsentanten eigene Gefahr an.

Art. XI.

§. 1. Wenn ein Prima-Wechselbrief ohne Indossement, oder erlangte Cession präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden, da aber bey Verfallzeit der Secunda-Wechselbrief noch nicht mit behörigem Indossement zum Vorschein kommen wäre, mag der Inhaber des Prima den letzten Respecttag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey denen Kaufmanns-Aeltesten, oder jedes ortigen Gerichte, worunter der Debitor gehörig (jedoch durch den Inhaber des Primæ gezählter) versiegelter deponire, dagegen ihm der Wechselbrief einzuhändigen ist.

§. 2. Künftig bey Erscheinung des richtig indossirten Secundæ-Wechselbriefes aber hat der, so die Procura der Acceptation und Zahlung der Gelder gethan, für seine Mühe billig die Provision abzukürzen.

Art. XII.

§. 1. Diejenigen Wechselbriefe, so zu Breslau auf öffentliche vier Jahrmärkte zu zahlen lauten, dürfen nicht ehender, als des ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag mit eingerechnet) desselben Markts acceptiret werden; fällt aber der sechste Tag auf einen Sonntag oder hohen Festtag, so soll den unmittelbar vorhergehenden Werktag, wenn es auch der vierte Acceptations-Tag wäre, die Acceptation procuriret und wirklich präsentiret werden; geschieht in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kann zwar zugleich den Protest allein fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu Ausgang des Markts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmal protestiret werde.

§. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Markts verschoben werden, sondern es soll sowohl dem Inhaber des Wechselbriefes als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wenn er gleich den achten Tag des Markts die Zahlung forderte und leistete.

§. 3. Hingegen wenn Wechselbriefe nicht den Tag vorhero, ehe der Markt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Inhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn, nach dem Geld zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Markt ausgeläutet wird, von früh um 8 Uhr bis Abends, jedoch vor Abgang der Post, wenn der letzte Markttag auf einen Posttag einfällt, ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respecttage (weil solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Jahrmärkte nicht zu attendiren) zu protestiren; wie denn auch zu solchem Ende diejenige Wechselbriefe, deren Zahlung acht Tage nach dem Jahrmarkt ausgestellt ist, keine Respecttage genießen, sondern binnen 24 Stunden gezahlt werden sollen.

Digitized by Google

§. 4. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Markts längstens den fünften Respecttag das Geld vor seine acceptirte Wechselbriefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. 5. Würde aber der Jude den fünften Respecttag nicht bezahlen, soll alsbald protestirt werden, und soll derselbe, wenn er auch den folgenden sechsten Respecttag darauf noch bezahlen würde, die Protestspesen zugleich zu bonificiren verbunden seyn; wobey insonderheit kein christlicher Handelsmann schuldig seyn soll, dem Juden, wenn er ausser denen Ringmauern der Stadt wohnt, die Wechselbriefe zur Acceptation zu präsentiren, sondern es ist genug, wenn dem Juden solches notificirt würde, da denn derselbe von selbsten schuldig seyn soll, zu dem Inhaber des Wechselbriefes zu kommen, und die Acceptation zu leisten.

Art. XIII.

Wenn Wechsel auf einem andern Ort auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht promte Satisfaction, und zwar in 24 Stunden dagegen leistete, so kann der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes nach Wechselrecht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schaden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem acceptirten Wechselbrief, so nicht bezahlt würde, zu thun befugt ist; und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber mit keiner Exception, oder andern an ihn habenden Anforderung, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauf des empfangenen Wechselbriefes baar und vollkommen zu zahlen, soll auch von jeden Ortes Obrigkeiten alsbald nach Wechselrecht mit der Execution entgegen einen solchen morosen Geldgeber verfahren werden.

Art. XIV.

§. 1. Ueber die in denen Wechselbriefen gesetzte, oder laufende Zahlungstermine soll der Acceptant ausser denen öffentlichen Jahrmärkten vor halb Uso, oder acht Tage Sicht drey, vor die à Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monatstag lauten, sechs Respecttage, in welchen doch aber die einfallende Sonn- und Festtage eingerechnet werden sollen, zu geniessen haben.

§. 2. Wechselbriefe aber unter acht Tagen Sicht als drey, vier Tage Sicht a piacere, oder a vista, wie auch diejenige, welche zwar auf einen gewissen Tag ausgestellt sind, jedennoch aber von dem Dato der Ausstellung nicht acht Tage zu laufen haben, e. g. wenn solche den 16. Februar ausgestellt, und auf den 20. oder 21. ejusd. zahlbar seyn, geniessen keine Respecttage, sondern sie müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

§. 3. Diejenige nun, so unter 14 Tage Sicht oder Dato, wenn es auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen allein, wie die von halb Uso, 3 Tage Respecttage zählen, Sonn- und Festtage gedachter massen mit eingerechnet.

Digitized by Google

§. 4. Wenn nun ein Wechſelbrief nach der darin geſetzten Sicht, und Zeit verfallen, ſoll der Inhaber des Wechſelbriefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern nichts erwinden laſſen, da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in denen Reſpecttagen ſäumig befunden würde, ſo hat der Inhaber des Wechſelbriefes den dritten und ſechſten Reſpecttag von Früh an bis Abends um 8 Uhr, jedoch 6 Stunden vor Abgang der Poſt, Macht zu proteſtiren, und ſoll dem Creditori, daß er bis in den dritten und ſechſten Tag mit dem Proteſt gewartet, nichts präjudiciren, würde er aber nach Verlauf des dritten und ſechſten Reſpecttages erſt proteſtiren, ſo hat er damit ſeinen Anſpruch an den Geber des Wechſelbriefes, verloren, und muß ſich an den Acceptanten halten.

§. 5. Wenn aber der letzte Reſpecttag an einem Sonn- oder Feſttage, wenn Zoll und Waage zuſammen geſchloſſen iſt, einfällt, ſoll an dem folgenden nächſten Werktag proteſtirt, und der Proteſt mit der erſten Poſt abgeſendet werden. Weil auch bis anher per abuſum eingeſchlichen, daß die Zahlung der Wechſelbriefe, und fremden Aſſignationum meiſtentheils an dem letzten Reſpecttage, und an denen Jahrmärkten an dem letzten Markttage geſchehen, ſo ſollen auf ſolchem Fall keine Aſſignationes angenommen werden, ſondern die Zahlung baar per Caſſa alsdenn geſchehen.

Art. XV.

Alle Wechſelbriefe, ſo auf einen gewiſſen Tag zu zahlen lauten, es ſey medio oder ultimo, oder ſonſten einen beſtimmten Tag von Monat, ſo ſoll ſich ſolches auf unſere hieſige neue Zeit verſtehen, ob ſchon die Wechſelbriefe von ſolchen Orten, wo der alte Calender noch geführt wird, herkommen, es wäre denn in dem Wechſelbrief mit Worten expreſſe medio oder ultimo Styl. vet. geſetzt, und vorgeſchrieben.

Art. XVI.

§. 1. Wie bey Schlieſſung des Wechſels denen Contrahenten frey ſteht, die Zahlungszeit nach abgehandelten Vernehmen auf kurz und lange Sicht, oder a Uſo zu ſtellen, als ſoll auch ſolcher Zahlungstermin genau beobachtet werden, und die auſſer dem Uſo geſetzte Zahlungszeiten von dem nächſt folgenden Tag, an welchem der Wechſelbrief datirt, der Uſo aber von dem Tage nach geſchehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Feſttage begriffen) zu zählen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet werden; zum Exempel: ein Wechſelbrief a Uſo lautend, wenn derſelbe 1. November acceptirt wird, ſo iſt deſſen Verfalltag der 15. November, und darauf folgen denn 6 Reſpecttage (wovon der 16. November der erſte iſt) und ſind unter dieſelben Sonn- und Feſttage mit einzurechnen.

§. 2. Ferner halb Uſo, oder 8 Tage Sicht, oder Nachſicht iſt der Verfalltag der 8. November, und darauf folgen denn die drey Reſpecttage, ſo der 9. 10. und 11. November ſind, Sonn- und Feſttage ſollen aber darunter gleichfalls eingerechnet werden.

§. 3. Wenn aber der letzte Reſpecttag auf einen Sonntag oder hohen Feſttag einfällt, ſo ſoll wegen der Zahlung und Levirung des Proteſtes damit, wie in dem Art. 15. ausgedruckt iſt, verfahren werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. In Wechſelbriefen auf vier oder ſechs Wochen Dato, de Dato, oder nach Dato (welches jedesmal einerley Verſtand haben ſoll) vom 1. November lautend, iſt der Verfalltag des erſten, der 29. November des andern, der 13. December und darauf folgen dann die 6 Reſpecttage, wie oben bey dem Brief von a Uſo gemeldet worden, wäre alſo bey jenem der 30. November, und bey dieſem der 14. December der erſte Reſpecttag.

§. 5. Doppio Uſo iſt zwar gedoppelte Sicht, genieſſen aber nicht doppelte, ſondern nur ſechs Reſpecttage, wie oben bey Uſo gemeldet worden; dannenhero, wenn ein Brief den 1. November acceptirt wird, iſt der Verfalltag den 29. November, trift auch ein Wechſelbrief medio eines Monats zu zahlen, ſoll der Verfalltag, da es auch im Februar geſchehe, jedesmal der 25. ſeyn, und ebenfalls ſechs Reſpecttage genieſſen.

§. 6. Wenn aber ein Wechſelbrief auf einen gewiſſen Tag mit dem Beyſatz: präciſe zu zahlen, ausgeſtellt iſt, ſo genieſſet ſolcher keine Reſpecttage, ſondern es muß derſelbe accurat an dem ausgedruckten Tage bezahlt werden.

Art. XVII.

§. 1. So ſichs aber zutrüge, daß Wechſelbriefe, welche auf einen gewiſſen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Reſpecttage vorüber wären, in ſolchem Fall ſollen die Reſpecttage nicht nach der Präſentation, und darauf erfolgten Acceptation, ſondern von dem zur Zahlung benannten Tag gerechnet werden, und ſoll ſich der Debitor allein der noch übrigen Reſpecttage zu bedienen haben.

§. 2. Dafern auch in ſolchen Wechſelbriefen nebſt der Sicht, die völlige Reſpecttage ſchon verfloſſen wären, ſoll auch alsdenn die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Acceptation geleiſtet werden, gleich als bey denen Briefen a viſta gemeldet iſt.

§. 3. So aber dem Inhaber oder Verſender des Wechſelbriefes einige Schuld oder Mora wegen des von dem zulang ausgebliebenen Wechſelbriefe entſtandenen Schadens rechtsbeſtändig dargethan werden könnte, ſoll er allerdings davor haften, und der Ausgeber und Indoſſent des Briefes, von allen deswegen an ihm ſuchenden Anſprüchen befreyt ſeyn.

Art. XVIII.

§. 1. Wechſelbriefe, ſo auf vier oder ſechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorſichtigen Handelsleuten, ſo viel möglich, bald zur Acceptation geſandt; wenn jedoch aber einer dergleichen Wechſelbriefe über andere Plätze gehen zu laſſen, nöthig hätte; ſoll ihm keineswegs präjudicirlich ſeyn, daß er den Prima-Brief nicht gleich recta zur Acceptation geſendet hat; wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß ſelbiger bald acceptirt werde, kann er den Prima (wofern ſich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anders verſtanden würde) ſelbſt an ſeinem Orte zur Acceptation ſenden, und auf den Secunda vermerken, wo der Prima ac-

ceptirter zu finden ſey, auch dem Geldgeber auf Bedärfen und Verlangen den Tertia-Brief, oder indoſſirte Copiam nicht verſagen, ſondern ſelbige allerdings zu geben ſchuldig ſeyn, damit dieſem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von dieſen Briefen zur rechten Zahlungszeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren und zahlen laſſen zu können.

§. 2. Denn wenn die rechte Verfallzeit übergangen, oder verſäumt worden, und dabey ein Unglück entſtehen ſollte, kann an des Briefes Ausgeber nichts geſucht werden.

§. 3. Wechſelbriefe aber, die a Uſo, oder ſonſten nach Sicht lauten, es mögen ſolche Prima oder Secunda ſeyn, müſſen den erſten Poſttag zur Acceptation recta an den Ort geſandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

§. 4. Weil auch alle Negotiationes auf Prima und Secunda Wechſelbriefe geſchehen, ſo ſoll dem Geldgeber kein Solabrief aufgenöthiget werden können, maſſen es mit ſolchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich iſt, und zur Acceptation vorher nicht weggeſendet werden können.

§. 5. Es ſollen auch künftighin die Indoſſementer in Banco nicht geſtellt, ſondern ausgefüllt werden, und ſteht dem Inhaber des Briefes frey ſolchen Giro ſelbſt auszufüllen, wie auch nach ſeinem Belieben das Indoſſement mit Beyſetzung des Dati, Orts und empfangenen Valuta zu extendiren, in Ermanglung des Ausgefüllten iſt der Geber des Geldes den Wechſelbrief, ehe die Ausfüllung geſchehen, nicht anzunehmen ſchuldig, damit man richtig wiſſen kann, von wem, wenn, und wo? die Valuta gegeben worden ſey.

Art. XIX.

§. 1. Es ſoll kein Wechſelbrief bezahlt werden, ehe der Uſo, oder die beſtimmte Zahlungszeit verfloſſen; denn ſo dieſes nicht obſervirt würde, und es ſich begebe, daß derſelbige, an den die Bezahlung für den Verfalltag geſchehen, immittelſt fallirte, ſo iſt in ſolchem Fall ſothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr deſſelben, der den Wechſelbrief vor der Zeit gezahlt hat, geſchehen, und verbleibet der Acceptant ſchuldig, dem Eigenthumsherrn des Wechſelbriefes nochmahlen zu zahlen.

§. 2. Iſt aber ein Wechſelbrief en ordre geſtellt, oder en ordre indoſſirt, ſo mag der Bezogene oder Acceptant ihn ſowohl, als ein anderer negociren, und an ſich ſelbſt zur Bezahlung indoſſiren laſſen, auch ſolchergeſtalt den Wechſelbrief, den er ſelbſt acceptirt hat, vor der Verfallzeit an ſich löſen.

§. 3. Wenn aber der Wechſelbrief nicht en ordre lautet, oder giriret iſt, ſondern vor mich an N. N. zu zahlen, Valuta Conto mio, oder es ſoll mir validiren, ausgeſtellt iſt, kann der Wechſelbrief nicht vor der Verfallzeit eingelöſet werden, angeſehen der Eigenthümer die Commiſſion revociren kann.

Digitized by Google

Art. XX.

§. 1. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechſelbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen, ſo ſtehets zwar dem Inhaber des Briefes frey, ſolches anzunehmen, er iſt aber gleichwohl des Rückſtandes halber gebührend zu proteſtiren ſchuldig, und bleibt deswegen an die Indoſſirer und Traſſirer ſich zu erholen befugt.

§. 2. Und da der Inhaber des Briefes ſolchen Reſt durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wollte, ſoll ihm der acceptirte Wechſelbrief ſtatt einer Vollmacht kräftig und gültig ſeyn, ſonſten aber allzeit frey ſtehen, den proteſtirten Wechſelbrief ohne gerichtliche Klage alſobald zurück zu ſenden, und ſich an dem Remittenten, und ſo weiter, zu erholen.

Art. XXI.

Wenn der Acceptant, oder auch der Geber oder Indoſſent des Briefes ſich vor Verfallzeit des Wechſelbriefes abſentiret, ſo hat der Inhaber des Wechſelbriefes freye Macht, ſich entweder bey dem Acceptanten oder Briefgeber und Indoſſenten, welcher von denenſelben anzutreffen, und noch gut geblieben iſt, anzugeben, und Vergnügung, oder in deren Ermanglung, Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm geht, muß gegeben werden, es ſteht auch ihm frey, ſo er die völlige Zahlung von einem unter dieſem nicht erhalten, den Ueberreſt und Rückſtand von dem andern mit Recht zu ſuchen.

Art. XXII.

§. 1. Wechſelbriefe, ſo auf Retour geſchloſſen worden, und allein zwiſchen Geber und Nehmer ohne Aufſchrift eines Tertii beſtehen, und auf den Nehmer ſelbſten lauten, müſſen, wenn ſie in rechter Zeit nicht bezahlt werden, zu Conſervirung des Wechſelrechts dennoch proteſtirt werden, auf daß ſodann der Creditor ſeine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülfe eilfertig zu ſuchen und zu erlangen habe.

§. 2. Es ſollen auch die Wechſelbriefe a Retour geſchloſſen, pure, nämlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieſer Clauſul: die Valuta an Wechſelbriefen auf andere Orte vergnügt, eingerichtet werden, oder da auch ſolche Clauſul nicht hineingerückt wäre, dennoch von keinen Kräften ſeyn, und gehalten werden, als ſtünde ſie nicht da.

Art. XXIII.

Wenn aber Wechſelbriefe auf einen Dritten lauten, und ohne einige Indoſſement von dem Ausgeber jemanden zugeſchickt worden, und derjenige, auf welchen der Wechſel lautet, den Wechſelbrief acceptirte, aber nach geſchehener Acceptation dennoch nicht zahlte, und proteſtiren lieſſe, iſt und bleibt dem Inhaber des Briefes frey, nach geſchehener Proteſtation ſalvo jure variandi, den Ausgeber, oder Acceptanten des Briefes in ſolidum zu belangen.

Digitized by Google

Art. XXIV.

§. 1. Hingegen, wenn Wechſelbriefe, ſo auf einen Dritten lauten, von ein und andern indoſſiret ſeyn, iſt der Inhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechſelbrief nicht an ſich löſet, ſondern proteſtiren läſſet, bey der alſo nicht erfolgten Bezahlung den Wechſelbrief ſammt dem Proteſt an den letzten Indoſſirer, von welchem er den Wechſelbrief bekommen, mit der erſten Poſt zurück zu ſenden verbunden, und wenn er von demſelben binnen 24 Stunden keine Befriedigung erlangt, alsdenn ſoll und mag er an den nächſt vorhergehenden, wofern derſelbe guten Credits iſt, und wider ſich der ermangelnden Bezahlung halber nicht auch proteſtiren laſſen, und alſo von einem Indoſſirer zu dem andern nach der Ordnung, wie ſie vor einander geſchrieben ſtehen, bis zum Ausgeber zurück gehen; jedoch iſt jedweder, womit keine Zeit verſäumt werde, verbunden, den erſten nächſtfolgenden Poſttag den Wechſelbrief und Proteſt wegzuſchicken, und ſich bey dem andern Indoſſenten zu melden.

§. 2. Es ſteht ihm alſo nicht frey, dieſe Ordnung zu überſchreiten, es wäre denn, daß einer expreſſe Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denſelben an einen andern, als den letzten Indoſſirer zu ſenden; immaſſen anderergeſtalt alle Indoſſenten ſowohl der Traſſirer, als ein jeglicher Indoſſirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in ſolidum, auch wegen Intereſſe, Schaden und Unkoſten verhaftet bleiben.

§. 3. Wenn aber ein Inhaber des Briefes ſich nach geſchehener Proteſtation an den Acceptanten dennoch vorſetzlich hielte, und den Wechſelbrief nebſt Proteſt an ſeinen Mann nicht zurück ſendete, ſoll ſolches lediglich auf ſeine Gefahr geſchehen, und hernach einigen Regreß an jemand anders zu nehmen weiter nicht berechtigt ſeyn.

Art. XXV.

§. 1. Wenn einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechſelbrief an gehörigem Orte nicht acceptirt, oder der acceptirte nicht bezahlt würde, und alſo deswegen der Proteſt nebſt dem Wechſelbrief wieder zurück kommt, ſo iſt der Aufnehmer dem Creditor wegen des Capitals, Intereſſe, Schaden und Unkoſten ohne Verzug innerhalb 24 Stunden wirkliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und ſoll der Aufnehmer den Creditor keinesweges obligiren können, den Proteſt und zurück gekommenen Wechſelbrief aufs neue zurück zu ſenden, oder von ihm einen andern Wechſelbrief dagegen anzunehmen.

§. 2. Wenn aber der Proteſt ohne Wechſelbrief zurück kommt, indem darauſſen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, ſoll gegen den ſimplen Proteſt nichts deſtoweniger der Ausgeber des Briefes ſchuldig ſeyn, den Belauf des Wechſelbriefes nebſt dem Rückwechſel und andern Speſen, bald baar bey denen Kaufmanns-Aelteſten, oder denen Ortsgerichten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolgt, damit der Creditor nicht ſo lange (weil ihm doch durch ſolchen Verzug Schaden zuwachſen könnte), von beyden Seiten bloß ſteht.

§. 3. Sollte auch auſſer Landes ein Wechſelbrief per honore del giro acceptirt werden, wodurch derſelbe nicht, ſondern der Proteſt allein anher kommen kann, ſo iſt gleichfalls der Ausgeber

Digitized by Google

des Wechſelbriefes ſchuldig gegen den ſimplen Proteſt demjenigen, vor deſſelben honore die Acceptation geſchehen, die punctuale Widerbezahlung mit allen Unkoſten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Art. XXVI.

§. 1. Wenn nun ein ſolcher Wechſelbrief von dem Orte, wohin er zu zahlen lautet, mit Proteſt zurück kommt, ſo iſt der Ausgeber des Briefes, ungeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelaufen wäre, dennoch nicht mehr, als den Wechſelcours, wie er von dem proteſtirten Orte recta zurück lauft, innerhalb 24 Stunden zuſammen mit beyder ortigen Proviſion, Senſarie, Proteſtunkoſten und Briefporto zu zahlen ſchuldig, ohne daß wegen der laufenden Zeit des Rückwechſels etwas abgekürzt werden ſoll.

§. 2. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechſel zu zahlen geſtanden, a drittura nicht gewechſelt würde, ſo ſoll der Rückwechſel nach denen publicirten Courszetteln paſſirt, und der Briefausſteller ſolchen ſammt der doppelten Proviſion zu vergüten ſchuldig ſeyn; falls er aber aller vorher erwähnten Weitläuftigkeiten überhoben ſeyn wollte, ſoll ihm bey dem Rückwechſel frey ſtehen, von dem Traſſenten oder Indoſſenten, ſo viel, als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebſt den Intereſſen a halb pro Cent pro menſe ausgelegten Briefporto und einer Proviſion zurück zu fordern, und der Zieher oder Indoſſent ihm ſolches gut zu thun gehalten ſeyn.

Art. XXVII.

Wenn ein Factor für ſeinen Principal Geld abgiebt, ſoll er den Wechſelbrief an ſeinen Principal oder Commis zu zahlen richten, würde er aber den Brief an ſich, oder Commis ſtellen laſſen, ſo bleibt er auch Kraft ſeines Indoſſements als Selbſtſchuldner davor gehalten, es ſey denn, daß der Factor mit ſeinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Art. XXVIII.

§. 1. Wenn über die auf Marktzeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechſelbriefe ertheilet werden, ſo der Debitor auf ſich ſelbſt ſtellt, bis er weiß, auf wen ers in der Meſſe richten ſoll, mag ſolche der Factor wohl interim an ſich oder Commis zu bezahlen ſtellen laſſen, nur daß er alsbald bey erſter Poſt nach dem Schluß des Wechſels dem Principal richtige Aviſo ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe; begehrte auch der Principal ſolchen Interims-Wechſelbrief in Originali geſandt zu haben, ſoll er ihm ſolches nicht weigern, doch daß derſelbe zu rechter Zeit wiederum hier ſeyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechſel geſchehe, anders wäre der Debitor oder Factor ohne Schuld, und wo ſich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müßte ſich der Principal gedulden, bis er den Interims-Wechſelbrief einſchaffe.

§. 2. Es ſoll aber der Debitor ſchuldig ſeyn, zum wenigſten vierzehn Tage vor Anfang des Markts auf Begehren einen richtigen, an den Ort laufenden Wechſelbrief von ſich zu geben; denn im Fall der Factor den rechten Wechſelbrief zu gemeldter Zeit nicht haben könnte, ſoll derjenige, welcher

Digitized by Google

den Interims-Wechselbrief ausgestellt, solchen mit seinem eigenen Wechselbriefe auszulösen schuldig seyn, widrigens würde der Inhaber des Interims-Wechselbriefs solchen zu versenden Macht haben.

Art. XXIX.

§. 1. Wenn jemand einen an einem andern Orte wohnhaften in loco domicilii Wechselbriefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehrt würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält, mag jener, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision ein Drittel pro Cent zu thun nicht schuldig.

§. 2. Wenn aber einer auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remessen und Wechselbriefe bekommt; so steht ihm zwar frey, die Originalien davon zur Acceptation einzuschicken; wenn aber ihm solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der Debitor auch die eingesendeten Copien zu acceptiren schuldig seyn.

Art. XXX.

§. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen in solcher Münzsorte, wie es darin benennt ist, zum Exempel, wenn ein Wechselbrief lautet auf 17 Kreuzer, so ist er schuldig 17 Kreuzer oder 7 Kreuzer eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen. Lauten aber die Wechselbriefe schlechterdings auf Courent oder erhöhtes Kaisergeld, so ist der Inhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 und 7 Kreuzer oder kaiserliche Reichsthaler in Zahlung anzunehmen schuldig.

§. 2. Und bleiben bey aller Wechselzahlung Kreuzer und Gröschel, die man auf alle Oerter nicht brauchen kann, auch wegen des Zahlens viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechselbrief über hundert Reichsthaler betrifft, ausgeschlossen, es wäre denn expresse so bedungen, und im Wechselbriefe mit kleiner Münze zu zahlen benennt worden.

§. 3. Wenn aber in dem Wechselbriefe oder Assignation keine Sorte am Gelde exprimirt ist, oder auch courent darin nicht enthalten, so kann die Zahlung auch in Ducaten, und gewogener kleinen Münze geleistet werden.

§. 4. Sollte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemal eine neue Ausmessung, wie nach Beschaffenheit der Zeit die Zahlung geschehen solle, erfolgen, weil das Exempel von 17 Kreuzer und 7 Kreuzer nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

Art. XXXI.

§. 1. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechselbrief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben je-

Digitized by Google

desmal bey der Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, das in dessen Nachbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde.

§. 2. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechselbrief, wenn er auch gleich bey der Verfallzeit nicht protestirt, sondern von dem Creditor eine fernere Sicht wegen der Zahlung connivendo gegeben würde, allzeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechselbrief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebt, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfallzeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung nach obigem Inhalt zu thun befugt gewesen.

§. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentirt werden, sondern die Erben sind auf die darin bestimmte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung der Gewölber und Arrestirung der Waaren, zur Zahlung verbunden.

§. 4. Käme aber ein eigener Wechselbrief in die andere, dritte oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben ohne allem Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

Art. XXXII.

§. 1. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld bey denen Kaufmanns-Aeltesten, oder jedes Orts Gerichten so lange versiegelt, doch gezählt von dem, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheint, dagegen denn solches Geld abgefordert werden kann.

§. 2. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könnte, so soll dem Wechselbrauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier oder anderwärts Geld a Depósito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verloren gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Revers, darin er den verlornen Wechselbrief annullirt, und sich verbindet, den Zahler allemal zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Art. XXXIII.

Wenn einer eines andern Wechselbriefe einlösen oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will, dieser aber den Inhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Wechselbriefe einzulösen Ordre hat, sich bey den ordentlichen Notariis publicis Cæsareis angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten Willens sey.

Digitized by Google

Art. XXXIV.

§. 1. Wenn einer Wechſelbriefe acceptirt und bezahlt hätte, der Traſſant aber vorgeſchehener Zahlung in Mißcredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concurſus Creditorum ſich ereignete, ſo ſolls billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commiſſion, oder ſonſten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, alſo auch noch ferner gehalten werden, daß derjenige, ſo Waaren von andern in Commiſſion zu verkaufen, oder auch ſonſten zu verwahren empfangen, und mit Wechſel belegt worden, wegen ſeines Vorſchuſſes an denen empfangenen Waaren ſich bezahlt zu machen berechtigt, auch wenn gleich in Fallimenten und ſonſten ſolche Waaren mit Verbot beſchlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Reſiduum, was nach ſeiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben ſchuldig ſey.

§. 2. Ein Pfand, welches der Inhaber eines mit Proteſt zurück gekehrten, oder auch in loco zu zahlen ausgeſtellten Wechſelbrieſes von dem Ausgeber oder Indoſſenten deſſelben erhalten, ſoll von denen übrigen Creditoren mit keinem Arreſt belegt werden können, als in ſo weit ein Ueberſchuß davon vorhanden; wie denn auch der Pfandes-Inhaber ſolches weder zum Theil noch ganz heraus zu geben ſchuldig iſt, ehe und bevor er an Capital, Schaden und Unkoſten befriedigt worden. Wenn aber die Zeit, worauf das Pfand verſetzt, verfloſſen iſt, ſoll der Eigenthümer dem, dem es gehört, ſolches mit baarer Bezahlung des Capitals und Intereſſen an ſich löſen, im widrigen Fall dem Inhaber frey ſtehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu laſſen, zu verkaufen, und ſich davon bezahlt zu machen, der Ueberreſt aber muß gerichtlich deponirt, oder wofern auf ſolchen kein Verboth gelegt, dem Eigenthümer zurück gegeben werden.

Art. XXXV.

Alle Wechſelbriefe, welche die Clauſulam hypothecæ conventionalis, oder bey Verpfändung meines Vermögens, in ſich begreiffen, ſollen bey entſtandenen Fallimenten, und darauf erfolgten Crida-Proceſſen, auch in Claſſen ſothaner hypothecarum conventionalium, wie andere Inſtrumenta obligatoria, welchen dieſe Clauſula hypothecaria inſerirt iſt, nach ihrem Alter claſſirt werden; jedoch ſoll in denen mit dieſer Clauſul verſehenen Wechſelbriefen kein höheres Intereſſe, als ſonſten landesbräuchig, nämlich ſechs pro Cent ſtipulirt werden können. Die übrigen Wechſelbriefe aber, welche ſothane Clauſulam nicht inſerirt haben, ſollen bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngſten und letzten Conventional-Hypothek claſſirt werden, und die Zahlung vor allen chirographariſchen Poſten erlangen; langet die Zahlung ſo viel, als die Wechſelbriefe zuſammen betragen, nicht zu, ſo ſoll einem jeden pro rata repartirt und bezahlt werden.

Art. XXXVI.

Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgenden Concurſen hier Landes genieſſen zwar die fremden und ausländiſchen Creditoren mit hierländigen Kauf- und Bürgersleuten gleiches Recht, jedoch ſollen ſie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweiſen, daß

daß in selbigem Ort allhiesige Kauf- Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleichres Recht zu genießen hätten.

Art. XXXVII.

Es sollen auch bey Fallimenten und Concursen die Creditores hypotheeæ expressæ & conventionalis, als welche ohne dieß nach dem Alter ihrer Hypotheken den Vorzug haben, nicht gehalten seyn, sich dem Pacto majoris partis Creditorum zu accommodiren, die übrigen Wechsel- und andere Schuldner aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurs zu fordern hat, die Majora ausmachen, und wenn zwey Drittel sothaner Creditorum Cambialium & Chirographariorum einig, soll derselben Resolution und Schluß, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequirt werden.

Art. XXXVIII.

§. 1. Und demnach die Erfahrung lehrt, daß die obärirten Schuldner, wenn sie insbesondere durch ihre eigene Schuld in den Verfall ihrer Nahrung gerathen, oder auch offenbare Betrüger seyn, heimlich austreten, und an geistlichen und dergleichen privilegirten Orten Schutz suchen; als sollen dergleichen Leute hinfort kein Jus Asyli, welches auch ohnedieß wider die klaren Rechte lauft, zu genieſſen haben, sondern mit obrigkeitlicher und der höchsten Landesinstanz Hülfe aus ihren Schlupfwinkeln gezogen werden.

§. 2. Weil auch in denen Respectu derer Moratorien-Sucher publicirten allermildesten kaiserlichen Landesfactionen sattsam ausgedruckt ist, wie diejenigen Personen, welche um dieses Beneficium Ansuchung thun, und desselben theilhaftig werden wollen, Zustand beschaffen seyn müsse, so ist dießfalls keine andere Ausmessung vonnöthen.

Art. XXXIX.

§. 1. Obwohl bloſse Anweisungen vor wirkliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch, um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey denen Respecttägen noch laufende Assignationes, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß selbe wenigstens sich auf einhundert Reichsthaler belaufen, vor kräftig und gültig gehalten werden.

§. 2. Behielt auch ein Assignatus eine Assignation, so Wechselzahlung betrifft ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden präcise (Sonn- und Festtage ausgenommen) bey sich, soll solche absolut acceptirt zu achten, und der Assignatus solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn.

§. 3. Niemand soll zwar gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechselbriefe dafür heraus zu geben genöthigt werden können, wenn aber auch die vier und zwanzig stündige Assignationsfrist vorbey ist, soll der Inhaber des Briefs selbigen ausfolgen zu lassen, sich keineswegs weigern.

Digitized by Google

§. 4. Würde ein Wechſelbrief nun auch nur zum Theil aſſignirt, zum Theil per Caſſa bezahlt, kann der Inhaber ſich ſolches auf den Wechſelbrief abſchreiben, und verzeichnen laſſen; item wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Reſpectag aufgezogen würde, ſoll er nichts anders, als baare Zahlung, und keine Aſſignation anzunehmen ſchuldig ſeyn.

§. 5. Wie denn durchgehends auch keinem einige Aſſignation ſo weiter, als in die dritte Hand geſchieht, aufgedrungen werden ſoll. Alle ſowohl fremde, als einheimiſche Aſſignationes, ſo auf eine gewiſſe Zeit hinaus geſtellt ſeyn, ſollen (weil auf mündliche Acceptation inskünftige kein Regard zu machen) allemal ſchriftlich acceptirt, oder bey Verweigerung proteſtirt werden.

§. 6. Erfolgt aber die Acceptation, ſo erlangen ſelbige dadurch die Qualität eines Wechſelbrieſes, muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung nach Wechſelbrauch weiter damit verfahren werden.

§. 7. Wie denn ebenfalls dergleichen acceptirte Aſſignationes denen Wechſelbriefen gleich, die gewöhnliche Reſpectage nach Proportion der Zeit zu genieſſen haben ſollen.

§. 8. Fremde Aſſignationes aber, ſo keinen gewiſſen Zahlungstermin in ſich halten, müſſen in 24 Stunden bezahlt, oder wenn ſie Indoſſemente haben, proteſtirt, und ſolchergeſtalt mit Proteſt wieder zurück geſandt werden.

§. 9. Es ſollen auch diejenige Handelsleute, welche vor die auf eine gewiſſe Zeit erkaufte Waaren auf ſich anweiſen laſſen, verbunden ſeyn, einen Revers oder Schuldſchein, mit Benennung des Quanti und der Zeit, wie auch Unterſchrift des Namens zur Verſicherung derjenigen Creditoren, welche an ſie angewieſen werden, unweigerlich zu ertheilen.

Art. XL.

§. 1. Wenn ſich einige Differenzen bey weggehenden oder herkommenden Wechſelbriefen ereignen, welche unter denen Partheyen ſelbſten nicht verglichen werden könnten, ſo ſollen ſolche um weitläuftige Proceſſe zu verhüten, denen Kaufmanns-Aelteſten zu ſchlichten, oder, nachdem die Sache von Importanz, mehrern unpartheyiſchen Handelsleuten zugleich als Arbitris zu entſcheiden übergeben werden.

§. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedenken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte, ſo ſoll alsdenn die Sache der Obrigkeit vorgetragen, und per Proceſſum Summarium mündlich, ſonder einige Schriftwechslung, ſchleunigſt ausgemacht und geendigt werden.

Art. XLI.

§. 1. Nachdem auch vielmahls einer von dem andern dieſe oder jene Sorte Geldes abzuwechſeln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pflegt, und es ſich vielmahlen zugetragen, daß un-

Digitized by Google

treue Bediente sich der Gelegenheit bedient, und auf ihrer Principalen Namen ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, listiger Weise verparthieret haben, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen; als soll hinführo keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notiz oder Recognition, (wie hernachstehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall aber derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnt worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keinesweges schuldig seyn.

§. 2. Es sollen auch, wenn dergleichen Bediente Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Assignationen jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrift authorisirt seyn, womit die Zahlung desto sicherer geschehen könnte. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, durch eine bey denen Kaufmanns-Aeltesten, oder dem Magistratu loci niedergelegte Procuram generaliter bestellt und authorisirt hat, Namens seiner im Negotio zu agiren, und dessen firma Glauben zu geben, soll sodann der Principal vor die unter seinem Namen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und davor Satisfaction zu geben schuldig und verbunden seyn.

Art. XLII.

§. 1. Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechselbrief schliessen lassen, wenn sie mit dem Debitor in allen Conditionen einig, über solche eine kurze Notiz schriftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibt es richtig geschlossen, der Sensal aber soll solche Notiz bey sich nicht über zwey Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie, und andern Strafen.

§. 2. Ueber dieses soll ein jeder Sensal obligirt seyn, posttäglich in alle Comtoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer auf erforderten Nothfall bedienen könne, über dieses auch die ersten hinauf, und, so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

Art. XLIII.

Uebrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen besonders vereidete Sensals ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes und von denen Kaufmanns-Aeltesten mit deren Insiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, womit man jedes Wechsel-Negotium bedürfenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Art. XLIV.

§. 1. Bisher ist von denen förmigen Wechseln gehandelt worden. Nun folgen die unförmige Cambia Sicca, oder Cambia à Deposito, welche darum also genennt werden, weil die darin aus-

gesetzte Geldsumme nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellt, sondern an eben dem Ort, wo das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, mithin ein solcher Wechselbrief nichts anders ist, als ein Schuldschein, um das Capital sammt bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen, daher solcher auch ein unförmiger Wechselbrief geheissen, die förmige aber jene genennt werden, wo das auf einem Platze empfangene Geld auf einem andern Platze zu verschaffen, oder bezahlen zu lassen kommt.

§. 2. Förmige Wechsel nun sollen nach Anleitung des Articuli primi dieser Wechselordnung allen und jeden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne Distinction eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militär- oder Civilstandes, auszustellen erlaubt seyn; daher denn auch alle und jede, welche einen dergleichen Wechselbrief von sich stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wenn sie anders die Articulo primo ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so fest, als die Kauf- und Handelsleute an diese Wechselordnung gebunden, und wider solche, in Ermanglung richtiger Zahlung nach der Strenge des Wechselrechts verfahren werden soll.

§. 3. Was aber die unförmige trockene Wechselbriefe anlangt, so sollen solche, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder auch von einem Kaufmann an jemand, der kein Kaufmann ist, ausgestellt worden, allerdings wie die förmige gültig, und der Strenge des Wechselrechts unterwürfig seyn.

§. 4. Wenn aber jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibt, einen Wechselbrief einem Kaufmann, oder einem andern in loco zahlbar von sich stellte, so soll er zwar nach Wechselrecht darauf geklagt werden können; da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones dawider hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld bey dem Gericht, wo er geklagt worden, von der Schärfe des Wechselrechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gericht die etwa habende Exceptiones vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor oder Wechselnehmer in id quod aut publici interest, zu condemniren; beweiset er solche aber nicht, so ist er dem Creditor Schaden und Unkosten, wegen welcher er gleich Anfangs des Processes Cautionem actoream zu prästiren hat, zu ersetzen schuldig.

§. 5. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibt, einen trockenen Wechselbrief von sich stellte, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemahlen auf Ordres gestellt, und wenn auch die Ordre mit eingerückt wäre, solche gehalten werden, als wenn sie nicht da stünde.

§. 6. So soll auch ein dergleichen Wechselbrief nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andere Zuschläge gültig seyn.

§. 7. Und ob zwar einem Kaufmann von Geldern, die er auf trockene Wechsel ausleiht, acht pro Cent Interesse, jedoch auch nicht mehreres zu nehmen gestattet wird; so sollen doch andere, die keine Kaufleute sind, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechseln kein höheres als sechs pro Cent zu nehmen berechtigt seyn.

Digitized by Google

Bald nach der Preußischen Occupation wurde am 22. December 1742 eine Meß- und Handelsgerichtsordnung, nebst Declaration der Breslauischen Wechselordnung zum Behuf der Breslauischen grossen Jahrsmessen publicirt, und in dem 36. Artikel die Caroliniſche Wechſelordnung von 1738, in ſo fern ſie nicht abgeändert war, vor der Hand beſtättiget.

Sr. königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Breslauiſche Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung, ſammt Declaration der Breslauiſchen Wechſel-Ordnung, zum Behuf der daſigen beyden groſſen Jahr-Meſſen, d. d. Berlin den 22. December 1742.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen. Demnach die Beförder- und Erweiterung der Commercien in Unſern ſouverainen Erbherzogthümern Nieder- und Oberſchleſien überhaupt, vornehmlich aber in Unſerer getreuen Hauptſtadt Breslau, Uns beſonders anliegt, und Wir zu deſſelben Flor und Aufnahme alles menſchmögliche beyzutragen und vorkehren zu laſſen, allergnädigſt gemeinet ſind, in dieſer Abſicht auch, aus habender ſouverainen landesherrlichen Macht und Gewalt, ermeldter Unſerer getreuen Hauptſtadt Breslau zwey ſolenne freye Jahrmeſſen, die erſte den Montag nach Lätare, die zweyte den Montag vor Maria Geburt einfallend, verliehen, allermaſſen ſolches unterm 14. July und 16. November 1742 durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht; und dann die Nothwendigkeit erfordert, zu Erhaltung guter Ordnung und Inſtruction des zu ordnenden Handels- und Mercantilgerichts, auch Achtung derer einheimiſch- und ausländiſchen dieſe Meſſe beziehenden Negotianten, Käufer und Verkäufer, gewiſſe Vorſchrift abfaſſen und publiciren zu laſſen, welche währender Meſſe männiglichen im Handel und Wandel, auch in judicando, zur Norm und Ziel diene; als haben Wir ſolchem allen mittelſt gegenwärtigem Vorſehung thun laſſen: ſetzen, ordnen, und wollen demnach

§. 1. Daß in jeder Meſſe nicht allein die Namen aller ankommenden Kauf- und Handelsleute fleiſſig angemerkt, und in eine ordentliche Liſte gebracht, ſondern auch diejenigen, ſo ihre Traſquen von einer Meſſe zur andern continuiren und erweitern, in eine beſondere Matrikel eingeſchrieben, und vor andern auf nachſtehende Art und Weiſe zum Kaufgerichte gewürdiget werden ſollen, und damit

§. 2. Die Meßfreyheiten, das Intereſſe und Wohl der geſammten auswärtigen Kaufmannſchaft deſto beſſer in Obacht genommen werden möge, ſo ſollen die vornehmſten und immatriculirten Kaufleute alljährlich am zweyten Tage der Lätaremeſſe, als am Dienſtage der erſten Meßwoche, auf gewöhnliches mit dem Rathsglöcklein zu gebendes Zeichen Vormittags um 11 Uhr auf der Börſe ſich verſammeln, in beliebiger Ordnung in gewiſſe, nach Unterſchied der Seiden- Tuch- Gewürzhändler, und ſo weiter, zu machende Claſſen treten, und aus ihrem Mittel zehn bequeme und erfahrne Handelsleute durch die mehrere Stimmen erwählen, welche das Jahr über in beyden Meſſen zu ordentlicher und nachfolgend feſtgeſetzter Zeit den Wechſelcours ſtellen, der ſämmtlichen Negotianten Beſtes ſuchen, was zum erſprießlichem Aufnehmen und Beförderung der Commercien dienſam, reiflich bedenken, und dem nachſtehend geordneten Oberhandels- und Appellationsgericht mit geziemender Beſcheidenheit vortragen ſollen; welches denn ſolches, und in wie fern daſſelbe zu Erweiter- und Beförde-

Digitized by Google

rung der Commercien überhaupt, und den Breslauer Messen insbesondere, dienlich seyn möchte, in reife Erwegung zu ziehen, in ein schriftliches Gutachten zu bringen, und bey Unserer Kriegs- und Domainenkammer zu dienſamer Verordnung zu überreichen hat.

§. 3. Die zehn erwählte Handelsherren ſollen alſofort nach ihrer beſchehenen Wahl aus ihrem Mittel vier Mitrichter und Aſſeſſores zu dem auf die Meſſe zu ordnenden Kaufgericht, als nämlich zwey zu der erſten, und zwey zu der andern oder Appellationsinſtanz, ernennen, und ſolche zu Unſeres Schleſiſchen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminiſters Confirmation ſo fort ſelbigen Tages gebührlich präſentiren, welche denn auf erfolgte Confirmation nach geleiſtetem Handgelübde an Eidesſtatt zwey Meſſen hindurch bey denen reſpectiven Kauf- und Mercantilgerichten Sitz und Stimme haben, alljährlich aber in der Lätaremeſſe, gleich denen zehn Handelsherren, abgewechſelt und an deren Stellen auf vorhin beſchriebene Art andere erwählet werden ſollen. Würde nun einer oder der andere ſodenn durch die meiſten Stimmen von neuem dazu wieder erkohren, ſo hat er ſolche ordentliche Wahl billig anzunehmen, und ohne erhebliche Urſache ſich dem gemeinen Beſten nicht zu entziehen. Dafern auch einer von ſolchen vier Gerichtsaſſeſſoren, welcher in der Lätaremeſſe erwählt, in folgender Maria Geburtmeſſe perſönlich zu erſcheinen verhindert würde, ſo ſoll aus dem Mittel der zehn Handelsherren und von ihnen ſelbſt vor dasmal eine andere geſchickte Perſon in die Stelle erwählt, vorhin verordneter maſſen zur Confirmation präſentirt, und nach gewöhnlichem Handgelübde in die reſpective Gerichte admittiret werden.

§. 4. Es ſoll aber dieſes Kauf- und Handelsgericht erſter Inſtanz beſetzt ſeyn mit zweyen Breslauiſchen Rathsverwandten, ſo Litterati ſind; zwey aus dem Mittel der Breslauiſchen Kaufmannſchaft, als nämlich einem Kaufmanns-Aelteſten, und einem des Wechſelnegoz wohlerfahrnen Handelsmann; und endlich aus zwey auf vorbemeldte Art zu erleſenden alljährlich abwechslenden auswärtigen Negotianten, dergeſtalt, daß der älteſte derer Rathsverwandten die Direction dabey führt, das Gerichtsſiegel verwahrt, und in paritate Votorum der Sache den Ausſchlag giebt. Die Rathsverwandte ſollen auf ihre Eidespflicht, womit ſie Uns vorhin verwandt, verwieſen, die Breslauiſche Kaufmannsbeyſitzer aber, im Fall ſie nicht ſolche Subjecta, welche Uns bereits mit Dienſteid verpflichtet, ſollen gleich den auswärtigen Handels-Gerichtsherren mit Handgelöbniß an Eidesſtatt, von dem Gerichtsvogt oder Actuarius hingegen ein förmlicher Dienſteid geleiſtet werden.

§. 5. Das Judicium Appellationis oder Ober-Handelsgericht ſoll beſtehen, 1) aus einem von Uns beſonders zu ernennenden Directer, welcher zugleich Unſer wirklicher Rath ſeyn ſoll, 2) aus einem gelehrten Rathsverwandten, und einem Syndico der Stadt Breslau, 3) aus zwey Breslauiſchen Kaufleuten, deren einer ein Kaufmanns-Aelteſter, der andere ein Mann, welcher des Wechſelnegoz kundig, 4) aus zwey auswärtigen Handelsleuten; und ſoll demſelben ein Actuarius und Copiſt, ein eigener Gerichtsbote aber ſo wenig dieſem, als jenem Judicio beygefügt, ſondern vom Magiſtrat zwey verpflichtete Stadtausreuter ein vor allemal angewieſen werden, bey dieſem und jenem Gericht in denen Meſſen ſich gebrauchen zu laſſen. Der Director und beyde Rathsverwandte bleiben bey dieſem Judicio unabgewechſelt; die beyde Breslauiſche Kaufleute bis auf weitere Ordre; die auswärtige hingegen werden alljährlich mit andern abgewechſelt; und ſoll es mit der Verpflichtung, wie bey denen Handels-Gerichtsaſſeſſoren erſter Inſtanz verordnet, auch bey dieſem Judicio gehalten, von dem

Digitized by Google

Directore in paritate votorum das Decisum gegeben, und das Siegel verwahrt werden. Wie Wir denn demselben hiermit und in Kraft dieses die Befugniß ertheilen, im Fall er es der Nothdurft erachten möchte, auch dem Kaufgerichte erster Instanz cum voto activo beyzuwohnen, in selbigem auf gute Ordnung, und daß diesem Unsern allergnädigsten Reglement allenthalben die genaueste Befolgniß geleistet werde, zu halten, auch, so oft er es dienlich findet, an Platz der Raths- und Breslauischen Kaufmanns-Assessoren, andere in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen, und Unserm Schlesischen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister zur Confirmation zu präsentiren.

§. 6. Das Kaufgericht erster Instanz sowohl, als das Appellationsgericht, soll auf dem Breslauischen Rathhause in dazu angewiesenen Zimmern, jedoch nur in denen Meßzeiten, gehalten werden; und damit jedermann zu allen Zeiten daselbst seine Klage anbringen könne, sich beyde Meßwochen hindurch Vor- und Nachmittags versammeln, dergestalt, daß es Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr Session halte. Es soll aber dasselbe regulariter nach Ende der Zahlwoche weiter nicht gehalten, noch Urtheil in demselben gefällt werden. Im Fall jedennoch das respective Judicium in Conexis und andern wichtigen Sachen nöthig fände, zwischen denen Messen den Proceß fortzusetzen, so mögen Wir zwar solches zu desto schleunigerer Justizpflege und Endigung des erhobenen Rechtshandel allergnädigst wohl geschehen lassen; jedoch sollen in solchem Fall die fremden Gerichtsbeysitzer vor ihrer Abreise mit denen Breslauischen gewisse Abrede nehmen, und sich ratione modi procedendi vergleichen; wornach die letztere die Sache befördern, und nach geendigtem Proceß Acta zum auswärtigen Spruch Rechtens verschicken, oder aber bis zur nächsten Messe die Decision verschieben sollen.

§. 7. Es soll aber dieses respective Judicium gebührlich respectiet werden; allermassen vor solchem ein jeder sich fried- und bescheidentlich, ohne alle Ungebühr und Offension in Worten und Werken, bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Strafe zu verhalten schuldig ist. Und sollen

§. 8. Vor dieses Gericht gebracht werden alle in denen Messen vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, in- und ausländische, ob sie auch in Unserer oder anderer Bestallung wären, oder sonst in Aemtern sitzen, wenn sie nur noch wirklich Handlung treiben; Kramer, sowohl Christen als Juden, Factoren, Handwerker, welche zu ihrer Nahrung und Handwerk Waaren erkauft, Mäckler, Gutsetigee und Spediteurs, Fahrleute, Handelsdiener und Jungen, wegen Kauf und Verkauf, Vertauschen, Agio, Interesse, Wechsel und Rückwechsel, Buch- und Marktschulden, so in der Breslauischen Messe contrahiet, oder von andern Orten zur Zahlung auf Breslau remittirt und verwiesen; wie auch wegen Anlehens, Zinsen, Miethsgelder der Laden und Gewölbe, Cessionen, Sociaträten, Assecuration, Bürgschaften, Commissionen, item Frachten, übel verwahrtee und beschädigter, oder gar zu spät und nicht accordmäßig gelieferter Güter, und denen Kaufleuten dadurch verursachten Schadens, Beschwerde oder Mißcredits, und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio, oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören, davon herkommen, und denselben anhängig sind, da die Beklagte in Breslau wohnen, oder anhero handeln, und dieselben, oder ihre Factoren und Commissen, auch Güter oder Handelseffecten daselbst anzutreffen. Diejenigen aber, so nicht Kaufleute sind, noch unter die Zahl obbemeldter Personen gehören, und weder Handlung treiben, noch Laden haben, ob sie gleich zu ihrem Gebrauch etwas kaufen, oder nach Nothdurft eigen

Digitized by Google

gewonnene Producta verkaufen, worunter auch die Landleute, ſo ihr Korn, Vieh, Holz, und dergleichen gemeine Landwaaren zu Markte bringen, und die, ſo ſolche von ihnen kaufen, gehören, ſollen nicht dem Kaufgericht und deſſen Judicatur, ſondern dem Foro ordinario, Unſerm Breslauiſchen Oberamte, oder reſpective dem ordentlichen Magiſtrat, und deſſen Jurisdiction unterworfen ſeyn. Weilen aber

§. 9. Ein- und ausländiſchen Kaufleuten daran gelegen, daß ihnen auch wider diejenigen Wechſel und andere Schuldner, ſo in denen Breslauiſchen Meſſen ſich einfinden, und keine Kaufleute ſind, zu ſchleuniger Juſtiz verholfen werde, ſo behalten Wir Uns vor, deshalb beſondere allergnädigſte Verordnung demnächſt verfaſſen und publiciren zu laſſen.

§. 10. So viel den bey denen Handelsgerichten zu beobachtenden Modum procedendi anbetrift, ſo befehlen, ordnen und wollen Wir allergnädigſt, jedoch ernſtlich, daß die Aſſeſſores dieſes Gerichts, was an ſie gebracht wird, reiflich, ihren obliegenden Pflichten, und dem von Uns in ihre Dexterität geſetzten allergnädigſten Vertrauen, gemäß, unterſuchen, die Partheyen genüglich hören, vornehmlich aber in allen Sachen, es ſeyen gleich dieſelben von der äuſſerſten Wichtigkeit oder geringer Importanz, die Güte, ohne Beyſeyn der Advocaten, mit beſondern Fleiß und mehrerm Ernſt, als ſonſten wohl zu geſchehen pflegt, unter denen Partheyen tentiren, und, wenn ſolche in zweifelhaften Sachen das erſte Mahl nichts verfangen will, zu mehrernmahlen, nach Befinden, damit anhalten, und demjenigen Theil, deſſen Sache nicht auf gutem Grunde ſtünde, ſeinen Unfug beweglich vorſtellen, alsdenn aber in gänzlicher Entſtehung der Güte, wenn die Sache wohl unterſucht, daß man zum Urtheil gelangen kann, ſofort mit dem Spruch verfahren ſollen. Geſtalt der zu verordnende Director gleichwie auf Vollſtreckung des ganzen Inhalts dieſer Unſerer Meß- und Handels-Gerichtsordnung, alſo auch beſonders, daß in dieſem Stück Unſere allergnädigſte Willensmeinung erreicht werde, äuſſerſten Fleiſſes zu vigiliren hat.

§. 11. Vor dieſem Gerichte ſoll nach Kaufmannsrecht ſummariter, ohne allen weitläuftigen Proceß, oder, da die Klage auf Wechſelbriefen, oder ganz richtigen Schuldverſchreibungen und Bekenntniß beruhte, alſofort executive verfahren, und keine ſchriftliche Handlung zugelaſſen werden, ſondern die Partheyen ſollen ihre Klagen ſelbſt mündlich vorbringen, wie denn auch, wenn gleich mehr als drey Puncte darin begriffen, wofern nur keine Confuſion daraus zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewieſen, ſondern von dem Actuario niedergeſchrieben, und ad Protocollum genommen werden ſoll. Welches alles auch von der Wiederklage, da ſolche zuläßig, zu verſtehen; im Fall jedennoch in wichtigen und ſonderlichen Fällen das Gericht einen Advocaten oder Beyſtand zulaſſen wollte, ſo können Wir ſolches zwar allergnädigſt geſchehen laſſen, es muß aber gleichwohl das Factum nur mündlich, ohne einige Allegata juris, mit ſeinen nothdürftigen Umſtänden vorgebracht werden.

§. 12. Wenn nun ſolchergeſtalt die Klage angebracht, ſo ſoll der Beklagte unverzüglich, durch den geſchwornen Gerichtsbothen, mündlich mit Vermeldung der Sache, weßhalb er citirt wird, längſtens auf den folgenden Tag zu erſcheinen vorgeladen werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine ſchriftliche Klage mit überſchickt, wenn nur der geſchworne Gerichtsbothe hiervon gehörige Relation erſtattet, und ſolche von dem vereideten Actuario gebührend ad Acta regiſtrirt wird, die

die Wirkung, welche sonst eine rechtmässige Citation hat, und diesemnach auch Effectum praeventionis, litis pendentiae interruptionis, oder wie sie sonst benennt werden, allerdings haben. Es soll aber der Beklagte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, schuldig seyn, sofort auf die erste Citation, und vor Ablauf des, jedesmahl auf 24 Stunden, oder darunter, nie aber darüber zu präfigirenden, Termini zu erscheinen, immassen dagegen keine Appellation oder Remedium Statt haben, noch angenommen werden soll. Im Fall jedoch derselbe ohne erhebliche Ursache aussen blieb, und auf anderweite Citation dennoch nicht erschien, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Rathsdiener vor Gericht gebracht, und, so einer der Flucht halber aus genugsamer Vermuthung, verdächtig wäre, soll er auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorhergehende Citation, in Arrest oder Verhaft genommen werden.

§. 13. Obwohlen denen Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gericht zu handeln vergönnt ist; soll es doch bey denen Breslauischen Handelsgerichten dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibsperson, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem, die Klage anstellen mag; wann sie der Beklagten Stelle vertritt, ist sie nicht allein, so lange sie noch Handlung treibt, sondern auch da die Sache aus einer hierbevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührt, sie sey ledigen Standes, oder verehliget, beyneben ihrem Curatore, oder dessen bestellten Actore, in Person zu erscheinen, auch, da sie dergleichen nicht hätte, denjenigen, so ihr alsdenn von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbiges, in solchem Falle, mit der Bestättigung so fort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, keineswegs aber unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten, befugt.

§. 14. Wenn hingegen ein Vormund von wegen seiner Unmündigen und Pflegbefohlnen vor diesem Gericht zu thun hat, soll er in Person, und keineswegs durch Actorem, erscheinen, es sey gleich die Wechsel- oder Verschreibung in seinem eigenen, oder der Unmündigen, Namen ausgestellt worden.

§. 15. Falls nun der Beklagte in Termino behörig, der Kläger aber nicht erschien, so ist Beklagter länger, als, wenn Terminus des Morgens anberaumt, bis um 12 Uhr, wo aber des Nachmittags, bis um 5 Uhr zu warten nicht gehalten, sondern es ist Kläger auf Beklagtens vorgängige Anklage super termino circumducto zwar mit der Cautione de lite prosequenda zu verschonen, jedoch dem Beklagten die Unkosten, nach erfolgter richterlicher Mäßigung, zu erstatten schuldig, gestalt er vor deren Erstattung weiter nicht zuzulassen ist.

§. 16. Wiewohl auch bey diesem Gericht die Exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen Actus, so diebus feritatis expedirt werden können, betrifft, ingleichen Praeventionis und Litis pendentiae, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich, nicht genugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio spolii billig in acht zu nehmen: so haben doch alle andre Exceptiones dilatoriae nicht Statt, gestalt dieselben hiermit gänzlich abgeschnitten werden. Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als Solutionis, Compensationis, Transactionis, Praescriptionis, Rei judicatae, und dergleichen anlangt, seyn zwar dieselben, wenn solche in continenti liquidae, alle zugleich und auf einmal gegen gemeine Schuldverschreibung, oder in Wechselklagen, gegen den Empfänger des Wechsels selbst vor-

gebracht werden, billig zu attendiren. Dafern aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts desto weniger auf die angehörte Klage eventualiter richtig und hauptsächlich sub poena confessi et convicti antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dieselben in Verbleibung dessen pro recognitis zu achten, wie Rechtens, alsofort recognosciren, oder, nach Gelegenheit, eidlich distiren; gestalt den bey erfolgendem rechtlichen Spruch auf diese Strafe wirklich und unnachbleiblich zu erkennen, allermassen ferner die Exceptio non numeratae pecuniae wider einen Wechselbrief, unerachtet die Valuta nicht darin begriffen, nicht zulässig, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbrief geklagt wird, nicht zu sehen, es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsofort dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechselbriefe an einen andern nicht cedirt oder indossirt, wie denn wider einem Tertium auch auf diesem Fall berührte Exceptio non numeratae pecuniae nicht zulässig, billig erkannt, und beziehen Wir Uns ratione derer dagegen zugelassenen Exceptionum lediglich auf die Schlesische Wechselordnung von Anno 1738, gestalt Wir, was darinnen disponiret, in sofern es in dieser Gerichtsordnung nicht deutlich und per expressum abgeändert, allenthalben in Kraft dieses allergnädigst bestätigen.

§. 17. Würde der Beklagte einem andern Litem denunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches, falls Denunciat in Breslau in der Messe gegenwärtig, nachgelassen; er kann sich aber damit der Recognition, oder Antwort, auch im ersten Termino, nicht entbrechen, sondern ist solche sub poena confessi et convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig; wie denn auch Litis-Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

§. 18. Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger in Termino die Klage vorgebracht, die Antwort sofort im ersten Termino von Mund aus in die Feder dictiren, oder die wider ihn producirte Documenta an Wechselbriefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen oder andern Schuldbekenntnissen alsofort recognosciren; oder aber in solchen Fällen, wo die eidliche Diffession, vermög der Rechte, Statt hat, eidlich zu diffitiren schuldig seyn; in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehender comminatoria er, Beklagter, pro confesso et convicto erklärt, auch, wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechselbriefe, daraus die libellirte Schuld offenbar, und sonst executive geklagt werden kann, oder aber Beklagter die Schuld gesteht, sofort in die Zahlung vertheilt, und, bis er solche wirklich geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn oben bemeldte Exceptiones peremtorias und litis ingressum impedientes, so in continenti klar, und mittelst unläugbarer Urkunden beyzubringen, vorzuschützen: womit er, jedoch unter Restriction, wie oben §. 16 verordnet, billig zugelassen würde. Wann nun zu solchem Behuf Beklagter gewisse Documenta reproducirt, ist der Kläger oder derjenige, wider welchen sie vorgelegt worden, solche ebenmäßig alsofort zu recognosciren, oder, wenn die Diffessio Statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben ebenfalls ohne vorhergehende Comminatoria, pro recognitis zu halten.

Digitized by Google

§. 19. Hätte der Kläger keine richtige Verschreibung, Schuldbekenntniß, oder instrumenta guarentigiata vor ſich, ſondern müßte die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen und bescheinigen, oder Beklagtem den Eid darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht exsecutive, ſondern nur summariter, verfahren, und auf richterliches Ermeſſen in dieſem Fall wohl, nach Wichtigkeit der Sachen, ein rechtlicher Beyſtand, doch alſo, daß in quovis termino partes in Perſon mit erſcheinen, zugelaſſen werden; jedennoch aber ſoll in Präfigirung der Termine von dem, was Wir vorhin allergnädigſt verordnet, nicht leicht abgewichen, allenthalben die Weitläuftigkeit, ſo viel immer Menſchmöglich vermieden, die Endſchaft des Proceſſes, wo es immer thunlich, annoch in derjenigen Meſſe, worin die Klage angebracht, befördert, und zu ſolchem Endzweck in dem Zeugenverhör zwar legaliter verfahren, über deren Ausſage aber keine Deduction oder Diſputation verſtattet, jedoch mündliche Exceptiones wider die Perſon der Zeugen, da ihnen notorie etwas objicirt werden könnte, und wider deren Ausſage, zugelaſſen werden.

§. 20. Es ſoll aber demjenigen Part, welchem in dieſem vorgedachten Fall die Beſcheinigung, (zumahlen denn bey dieſen Gerichten und denen dahin gehörigen Sachen, kein ordentlicher Beweis, ſondern bloß Beſcheinigungen zu führen), auferlegt wird, nicht leicht länger, als eine einfache Handels-Gerichtsfriſt von 24 Stunden, auf das höchſte aber eine doppelte Friſt von 48 Stunden zu Einbringung der Beſcheinigungsartikel cum denominatione testum et directorio verſtattet werden; darauf das Gericht, ohne des Beſcheinigung-Führers weiteres Anhalten, förderlichſt ohne den geringſten Verzug, die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheyen verreden, und ſowohl über die Artikel, als zulälſige Fragſtücken, da deren vom Gegentheil überreicht würden, abhören; inmaſſen denn Unſer allergnädigſter Wille, daß zu ſchleuniger Beförderung der Handels-Gerichtsjuſtiz ſich niemand der unverzüglichen Ablegung des erforderlichen Zeugniſſes entziehen ſoll.

§. 21. Im Fall nun der Gegentheil eine Gegenbeſcheinigung zu führen gemeinet, ſoll er ſeine Gegenbeſcheinigungs-Artikel in dem Fall, da ſolche ſonſten, denen Rechten nach, Statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung, und alsbald in 24 Stunden, nachdem ihm ſolche bekannt gemacht, bey Verluſt derſelben überreichen, und im übrigen hierunter gleichergeſtalt, wie bey der Beſcheinigung verfahren werden.

§. 22. Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewiſſen ſtellt, und den Eid darüber deferiren wollte, ſteht ihm ſolches in quacunque litis parte frey. Wann nun einem das deferirte, referirte, oder auch ein purgatorium vel suppletorium Juramentum zuerkannt würde, ſo ſoll er dem Urtheil ſofort, nach Verfluß von 24 Stunden, Genüge zu leiſten, und den zuerkannten Eid zu ſchwören, ſich erklären; zu Vertretung des Gewiſſens aber mit Beweis, als welche allemal zu Verzögerung des Proceſſes dienet, nicht zugelaſſen werden, es ſey denn, daß er in gleichmäſſiger kurzen Friſt mit der Beſcheinigung, wodurch er ſolche Vertretung zu verrichten vermeinet, wirklich eingekommen, alsdann aber hiermit, gleichwie mit einer andern Beſcheinigung, vorhin beſagter maſſen verfahren werden ſoll.

§. 23. Wann ein Part anzeigt, auch beſcheiniget, daß bey ſeinem Gegentheil brieflliche Urkunden vorhanden und begehrt, ſolche zu ediren, der andere aber ſich deſſen verweigert: ſo ſoll in denen

Digitized by Google

Fällen, wo sonst nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kann, in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub poena editi, oder bey einer gewissen Strafe, erkannt werden. Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handelsbuches, so nicht zu Breslau, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt würde; so soll zu Ersparung der Unkosten, obgleich derer, so die Edition gefordert, oder dabey interessirt, mehr denn einer wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellt werden, welches denn auch in denen Fällen, da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract damit zu bestärken schuldig, also zu halten ist.

§. 24. Wenn nun die Partheyen genugsam gehört, Acta zum Spruch Rechtens instruirt und inrotulirt, soll die Sache ohne allen geringsten Verzug nach dieser Unserer Handelsgerichts- der Breslauischen Wechsel-Ordnung, Unsern Landesgesetzen, der Stadt Breslau Statuten und Herkommen, auch den gemeinen beschriebenen Rechten nach, in so fern selbige in Breslau recipiret, bey dem Handelsgericht selbst entschieden und abgeurtheilt, oder auch, nach Erforderniß und Wichtigkeit der Umstände, und aus bewegenden Ursachen an die nächste Juristen-Facultät Unserer Lande, zu Einholung eines rechtlichen Spruches, verschickt werden; und ist solches gesprochene oder eingeholte Urtheil denen Partheyen, nach vorhergehender Citation, gebührend unverzüglich zu publiciren.

§. 25. Falls aber in wichtigen und intricaten Sachen, worin es hauptsächlich auf kaufmännische Praxin, Gebrauch und Gewohnheit ankommt, dem Handelsgericht bedenklich fallen sollte, in der Sache selbst zu sprechen, oder aber solche an ein auswärtig Rechtscollegium zu senden; so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß in solchen Sachen vor dem Spruch oder der Transmission der Acten ohne Zeitverlust einer auswärtigen Kauf- und Handelsstadt Parere eingeholt, und solches in decidendo zu Hülfe genommen werde.

§. 26. Vermeinet nun ein Theil durch das publicirte Urtheil gravirt zu seyn, so mag er sich des Beneficii Appellationis wohl bedienen, jedoch bescheidentlich, und also, daß weilen Wir aus landesväterlicher zur schleunigen Beförderung der Justiz in Handels-Streitigkeiten abzielender Intention, nach Art und Weise es hierinfalls zu einigen andern Handelsplätzen, wo öffentliche Messen sind, geordnet, ein eigenes Appellationsgericht constituiren: 1) Die Appellationes an keine andere noch höhere Gerichte, denn dieses, gebracht, weder verstattet und angenommen werden soll; 2) Dahin von einem in erster Instanz ausgesprochenen und publicirtem Beyurtheil oder Interloeut, so nicht praejudicii maximi in der Hauptsache wäre, gar nicht; 3) Von einem Endurtheil, Decret oder Mandat aber bey Vermeidung willkührlicher Strafe anders nicht appellirt werden soll, es sey denn das Objectum litis einhundert Reichsthaler Capital, und darüber; 4) Daß der Beklagte, wann er im Arrest sitzt, nochmals darin verbleibe; 5) Wofern aber er frey, die Appellation sofort nach Anhörung des Urtheils stande pede dem Judicio a quo anmelde, anderer gestalt nicht damit gehört noch admittiret werde, wannenhero die Partheyen bey Publication der Sentenz allemal, wenn sie vom Gerichte abtreten, dessen deutlich erinnert werden sollen.

§. 27. Wann nun solchergestalt dergleichen Appellation rechtmäßig interponirt, soll der Appellant sofort nach Verfluß von zwey Stunden die Apostolos, ohne weitere Anklage, sub poena desertio-

Digitized by Google

nis, welche tacitae renunciationi aquiparirt wird, ablöſen, in 24 Stunden aber, unter gleichmäſſiger Pön, ſeine Gravamina ſammt und ſonders auf einmal, ohne alle Weitläuftigkeit aufs kürzeſte, und nur bloß punctweiſe dem Appellationsgerichts-Secretario ad Protocollum entweder mündlich dictiren, oder, da die Gravamina mancherley, demſelben ſolche ſchriftlich, in gleicher Kürze, sub poena rejectionis in duplo übergeben und juſtificiren; dem dann auch der Gerichts-Actuarius primae Instantiae alſofort die daſelbſt ergangene Acta orginalia verſchloſſen zuſchicken ſoll, damit die Juſtiz ohne den geringſten Aufenthalt befördert werden möge. Da nun die Sache bey dem Appellationsgericht alſo befunden, daß der Appellation zu deferiren, ſoll dem Appellaten, den der Appellant dazu citiren laſſen, und daß ſolches geſchehen, bey Verluſt der Appellation beſcheinigen muß, wann die Partheyen, auf beſchehenes gütliches Zureden, in Gü'e ſich nicht vergleichen wollen, Copia Juſtificationis, oder falls derſelbe von Appellanten ſchriftlich übergeben, das Duplicat derſelben zugeſtellt werden, um darauf innerhalb 24 Stunden (welcher Terminus ſowohl im erſten, als auch im Appellationsgericht, tamquam praejudicialis, regulariter obſervirt werden ſoll), ſeine ſchlüſſliche Gegennothdurft in duplo, eben ſo kurz verfaßt, einzubringen. Würde denn der Ausſpruch voriger Inſtanz confirmirt, ſo ſoll weder Supplicatio, noch Appellatio, oder ander Remedium suspensivum, weiter zugelaſſen werden. Da aber Reformatoria erfolgt, mag Appellat das gewöhnliche Beneficium supplicationis coram eodem judicio in gleicher Kürze aus erheblichen Urſachen wohl gebrauchen, dergeſtalt und alſo, daß in dieſem Fall Acta zum auswärtigen Spruch Rechtens an die nächſte Univerſität oder Rechtscollegium Unſerer Lande verſendet werden: er ſoll aber auch dabey ſchlechterdings bey hoher Strafe, ſich aller weitern Appellation gänzlich verzeihen und begeben, zumalen dieſelbe auch ſonſten in Kaufgerichtsſachen auf keinerley Art und Weiſe an höhere Gerichte angenommen werden ſoll. Im Fall aber die eingewandte Appellation oder Supplicatio frivola erfunden, und alſo verworfen würde, ſoll die Parthey ſowohl, als der Advocat, ſo die'elbe offenbarlich mißbraucht, in poenam temere litigantium condemnirt, und ein jeder 5 pro Cent Strafe, nach dem Werth der Klage, dem Fiſco zu erlegen, angehalten werden.

§. 28. Würde demnach die Sentenz des Handelsgerichts bey dem Appellationsgerichte confirmirt, ſoll dieſelbe an das Handelsgericht, zu Vollſtreckung ſchleuniger Execution, remittirt werden. Im Fall aber Reformatoria erfolgt, und das Appellationsgericht trüge Bedenken, ſolche ſelbſt zu exequiren, oder würde ſonſten daran verhindert, ſo ſoll ſolche gleichergeſtalt an das Judicium a quo zu Vollſtreckung der Hülfe remittirt werden, geſtalt denn der Breslauiſche Magiſtrat darin, auf erfolgte Requiſition unweigerliche promte Aſſiſtenz leiſten ſoll.

§. 29. Es ſollen aber die Urtheile oder Abſchiede, wenn dieſelbe auf vorbeſchriebene Art verbindliche Kraft Rechtens erhalten, ohne die geringſte Verzögerung, und zwar folgender geſta't zur Execution gebracht werden. Wenn nämlich dieſelbe auf dingliche Klage ergangen, als wenn jemand gewiſſe Waaren oder Güter als ſein Eigenthum angeſprochen hätte, und dieſelben ihm zuerkannt wären, ſoll demjenigen, welchem die Ausantwortung auferlegt, innerhalb 24 Stunden dem Kläger ſelbige zuzuſtellen ſo fort bey Publication des Urtheils angedeutet, und wenn es in dieſer Zeit nicht geſchieht, die Hülfe wirklich vollſtreckt, die Güter oder Waaren vom Beklagten abgenommen, und dem Kläger übergeben werden; wann aber die Klage auf perſönlichen Zuſpruch beſtanden, ſoll wider Beklagten; ſo bald nur das Urtheil publicirt, und deſſen vires rei judicatae auf vorbeſchriebene Art nicht ſuſpen-

Digitized by Google

dirt, nach Wechſelrecht verfahren werden: doch daß dem Kläger frey ſteht, ſich zugleich in das ver-
ſchriebene Unterpfand, oder ſonſt zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu laſſen. Auf welchen Fall
dann dem Schuldner einige ſonſt etwa übliche Friſt nicht verſtattet, ſondern binnen zwey oder drey
Tagen den Kläger zu befriedigen, ihm auferlegt, darneben alſobald eventualiter die Hülfe mit Aus-
gang ſolcher drey Tage auf einen gewiſſen Tag ernannt, auch, wenn die Zahlung in der Zeit nicht
geſchieht, ſodann wirklich vollſtreckt, Execution und Immiſſion zugleich verrichtet, und hierauf alſo-
bald mit gewöhnlicher Subhaſtation der Anfang gemacht werde. Da Beklagter in dem Urtheil ein
gewiſſes Factum zu leiſten condemnirt, ſoll derſelbe zu deſſen Präſtation nach Gelegenheit durch Ge-
fängniß, oder zulängliche Strafpräcepta, angehalten, dawider aber kein ferner Remedium zuge-
laſſen werden.

§. 30. Würde nun Zeit währender Meſſe bey einem fremden in Breslau ſich aufhaltenden, oder
ſeine Handelseffecten daſelbſt habenden Kaufmann, Kramer oder andern Perſonen, ſo dieſen gleich zu
achten, oder auch bey einem Breslauiſchen Handelsmann, der unterſchiedlichen Fremden in dafigen
Meſſen mit Schuld verwandt wurden, ein Concurſus Creditorum entſtehen, ſo ſollen alle deſſen Gü-
ter alſo gerichtlich verſiegelt, durch beeidigte Gerichtsperſonen inventirt und taxirt, und, wenn die
nächſten Erben innerhalb vier Wochen die Verlaſſenſchaft gegen Caution ſchlechterdings, oder cum
beneficio Inventarii, anzunehmen ſich nicht erklären, einem von den Creditoribus vorzuſchlagenden,
oder ex Officio abzuverordneten beſtättigten und beeidigten Curatori bonorum oder Sequeſter an-
vertraut werden, welcher denen Gläubigern zum Beſten, vornehmlich die verderblichen, denn auch die
übrige Waaren und Güter durch öffentliche Subhaſtation an den Meiſtbiethenden (ungeachtet aller
dawider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfands, Retentions und dergleichen
Rechte) verkaufe, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder zu Bezahlung der Creditoren
bey dem Handelsgerichte deponire, und ſeinen Pflichten nach von ſeiner ganzen Adminiſtration, ſo oft
es die Nothdurft erfordert, richtige Rechnung ablege. Die Creditores aber ſollen alſofort ad liqui-
dandum citirt, und ihnen eine Zeit von ſechs Wochen ſub praejudicio praecluſi angeſetzt, hier-
nächſt darin länger nicht als vier Wochen zum endlichen Abſetzen verſtattet, nach deren Verflieſſung
Acta vor beſchloſſen angenommen, das Prioritätsurtheil förderlichſt abgefaßt und publicirt, auch fer-
ner wider diejenigen Schuldner inſonderheit, ſo nicht darthun können, daß ſie durch Unglücksfälle ohne
ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung, und um das Ihrige gekommen, mit aller Schärfe ver-
fahren werden, bis die Creditores gänzlich befriediget.

§. 31. Wollten aber inzwiſchen die Creditores einen gütlichen Accord verſuchen, ſo ſoll ein jeder
ſeine Forderung ſummariter beſcheinigen, der Debitor aber ein richtiges Verzeichniß aller ſeiner
Gläubiger, ſammt einer vollkommenen Beſchreibung ſeines ganzen Vermögens an beweglichen und
unbeweglichen Gütern, Baarſchaften, Schulden und Gegenſchulden übergeben, und die Handelsbücher
und Schuldregiſter, oder zum wenigſten eine wahrhafte Balance daraus, vorlegen und aufſchärfen,
auch wohl, da es die Nothdurft und Beſchaffenheit der Umſtände erforderten, in Gegenwart und mit
Abhibirung eines Geiſtlichen ihm vorzuhaltender Warnung vor dem Meineide, und deſſen ſchweren
Strafe, eidlich erhalten, daß er ſein ganzes Vermögen offenbaret, und nichts daran verſchwiegen, die
Creditores auch ſoviel, und nicht weniger, als er auf ihre Forderung geſtanden, zu fordern befugt
ſeyn. Wann nun darauf zu ſehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriedigt werden können, ſoll

Digitized by Google

der wenigſte vor andern nicht privilegirte Theil ſich nach denen, ſo das meiſte zu fordern haben, richten, und in den Accord mit einzugehen ſchuldig ſeyn; gleichwohl iſt dieſes nur von denenjenigen Gläubigern, ſo einerley Recht haben, zu verſtehen, und auf die hypothecarios, oder welche ſonderlich privilegirt, und denen ſonſten der Vorzug gebühret, nicht zu erſtrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords unerachtet, billig unverändert bleibt.

§. 32. Uebrigens ſoll ſowohl dem Unter-Kauf- als Appellations- und Obergericht jedem ein eigenes Gerichtsſiegel zugeſtellt werden, deren ſie ſich um mehrerer Autorität willen zu gebrauchen. So ſoll auch das letztere bemächtigt ſeyn, erforderlichenfalls über die Zahl der bereits vorhandenen Breslauiſchen Sensalen und Mäcklers annoch mehrere anzunehmen, deren Hülfe ſich die Kaufleute in Schlieſſung der Wechſel und anderer Contracte ſicher und nützlich gebrauchen können; zu welchem Ende ſolche Mäckler mit gewöhnlichen Eidespflichten belegt werden, und ſich überall verhalten ſollen, als deshalb in der Breslauiſchen Wechſelordnung Art. 42 Vorſehung geſchehen.

§. 33. Und wie Wir das allergnädigſte Vertrauen haben, es werde ein jeder Handelsmann, welcher die Breslauermeſſen frequentirt, er ſey Käufer oder Verkäufer, ſich guten Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleiſſigen, auch vor Betrug, Argliſtigkeit und Falſchheit im Handel und Wandel hüten, ſintemal dadurch der Kaufmannscredit ſehr geſchwächt, oder gar verloren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräftig gemacht wird; ſo werden Wir Unſers höchſten Orts dieſelben in ihrem auf denen Breslauiſchen Meſſen treibenden Handel und Wandel allenthalben allergnädigſt ſchützen, und zu Vermehrung ihres Trafics alles mögliche beytragen zu laſſen, allermildeſt nicht unterlaſſen. Damit aber

§. 34. Auch abſeiten der auswärtigen dieſe Meſſen beſuchenden Negotianten im einzelnen Verkauf Maaß und Ziel gehalten, und durch unanſtändige Höckereyen und geringe Vereinzelung im Ausſchneiden und Auswiegen denen einheimiſchen Kramern, weil ſelbige zum Theil ihre Waaren in groſſen Parthien von Fremden ſelbſt erkaufen dürfen, kein Schaden zugefüget werde, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß bey willkürlicher Strafe die auswärtigen Kaufleute keinerley Gewürz, worunter auch Caffee und Zucker begriffen, unter zwey Reichsthalern verkaufen, geſtoſſenes und gemahlnes Gewürz aber ganz und gar nicht zu Markte bringen, oder verhandeln; ferner die Taffente und andere leichte ſeidene Zeuge nicht unter zwölf bis fünfzehn Ellen, Raſch aber und andere wollene Zeuge, ſie haben Namen wie ſie wollen, ingleichen die von Seiden, wie auch von Leinen und Wollen gemengte, und baumwollene Zeuge nur bey ganzen und halben Stücken, die fremden Tuchhändler aber nur in ganzen Stücken verkaufen ſollen, allermaſſen denn auch die Nürnberger und Iſerloher bey ihrer guten Gewohnheit, ihre Waaren bey Gulden-Werken Hundert und Duzend loszuſchlagen, billig verbleiben. Und obwohl der eigentliche Meßhandel, vornehmlich in Anſehung der auswärtigen Verkäufer, nur die erſte Meßwoche hindurch dauern ſollte, geſtalt die zweyte Woche eigentlich nur zur Zahlung gewiedmet: ſo mögen Wir doch allergnädigſt geſchehen laſſen, daß in der zweyten Woche auch von Fremden nach wie vor gehandelt werde, jedoch ſollen dieſelben ſchuldig ſeyn, gleich als es auf andern Meſſen hierin gehalten wird, in der zweyten Woche ein geringes Standgeld, als von einem Gewölbe drey und von einer Bude 1 ein Halben Ggr. zu erlegen. Die überbleibende Waaren, ſo in einer Meſſe nicht verhandelt werden, ſollen zwiſchen denen Meſſen keinesweges, und bey Strafe der Confis-

Digitized by Google

cation, vereinzelt werden, jedoch mögen dieselbe wohl an Breslauer in Grosso verhandelt, oder in Commission bey denenselben zurück gelassen werden.

§. 35. Damit auch ein jeder, der Wechselbriefe bedarf, vom Cours der Wechsel zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so sollen die aus denen fremden Kaufleuten erwählte und deputirte zehn Handelsherren, nebst zwey vom Kaufgerichte dazu verordneten Breslauischen Kaufleuten und dem Kaufgerichts Actuario am Feyertage in der ersten Meßwoche auf der Börse um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem sie daselbst bey denen anwesenden Kaufleuten und Krämern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in eine dazu verordnete Stube treten, daselbst nach befundenen Umständen durch die mehresten Stimmen, ohne allem strafbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, nicht allein einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen, und dem von Uns in sie gesetzten allergnädigsten Vertrauen stellen und vorschlagen, sondern den Unterschied zwischen Currentmünze und Wechselgelde zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem Aufwechsel zahlen wollen, determiniren, darauf denn des Kaufgerichts-Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels noch selbigen Nachmittag erfolgen soll. Gleichwie aber dergleichen Meßwechsel-Conto vornehmlich darauf angesehen, daß die Ausländischen, im nöthigen Fall, wie auf einem und dem andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt worden, dienliche Nachricht erhalten, und sich von denen, so ihre Gelder disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen: als bleibt nichts desto weniger denen schliessenden Partheyen unverwehrt, dießfalls nach ihrem freyen Willen zu negociren, und ist keiner an den Courszettel so genau gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Person und Umstände über oder unter dem Wechselconto schliessen könnte; je näher und gemässer aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird, je billiger und rechtmässiger ist der Wechsel zu halten.

§. 36. So viel die auf die Breslauermessen gestellte zahlbare Wechselbriefe anbetrifft, so lassen Wir es zwar bey alle demjenigen, was in der Schlesischen Wechselordnung vom Jahr 1738 derenthalben versehen und disponirt, in so weit dasselbe mittelst diesem Unserm Handelsgerichts-Reglement nicht ausdrücklich abgeändert worden, vor der Hand hiermit nochmahlen allergnädigst bewenden; jedoch setzen, ordnen und wollen Wir

§. 37. Daß in denen Messen die Präsentirung und respective Acceptation der Wechselbriefe Montags in der ersten Woche ihren Anfang nehmen, und bis Freytags, als den fünften Tag der ersten Woche Vormittags um 10 Uhr fortdauern soll, dergestalt, daß wenn sodenn die Acceptation nicht geschehen, alsobald mit der Protestation verfahren, und solche mit der nächsten Post an den Remittenten übermacht, der Wechselbrief selbst aber bis zum Zahltage in den Händen des Breslauischen Inhabers ohne Präjudiz verbleibe, und, dafern sodenn die Zahlung nicht erfolgt, nochmahls protestirt, und der Wechsel mit diesem anderweiten Protest zurück gesandt werde.

§. 38. Die Zahlung aber der Wechsel oder Assignationen soll den Montag in der zweyten Woche ihren Anfang nehmen, und bis zu dem Donnerstag, als dem vierten Tag, geschehen, dergestalt, daß wenn ermeldten Donnerstags auf nachmahlige letzte Anforderung Morgens um 9 Uhr die Zahlung nicht wirklich per Calla, durch Seontro, oder schleunig zahlbare Assignationes erfolgt, sodenn bis

Abends

Digitized by Google

Abends um 9 Uhr mit schließlicher Protestation verfahren werde, immaſſen denn nach solcher Stunde keine Proteste mehr geschehen, oder angenommen werden sollen. Die Juden hingegen haben sich mit der Zahlung wie in den Jahrmärkten, und nach Inhalt der Wechselordnung Art. 12. §. 4 zu verhalten.

§. 39. Weil auch das auf andern Messen übliche Scontriren ein bequemer Weg der Bezahlung ist, so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß solches auch in Breslau, und zwar in den ersten drey Tagen der zweyten Meß- oder Zahlwoche auf der Börse, als dem rechten Giro- oder Scontroplatz, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, auch wohl gegen Abend zu sonst gewöhnlicher Zeit geschehe; wobey denn der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditorem durch Compensation, oder Delegation, und dergleichen anständige Zahlungsmittel vergnügen möge, und soll ein jeder alsdann die Posten und Namen gegenwärtig scontrirenden Personen, nebst Zeit und Ort, nicht in eine Schreibtafel, sondern mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immaſſen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit des Schuldners, oder desselben hierzu durch richtige bey dem Handelsgericht gebührend producirte, und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii, geschlossen werden. Sobald nun einer gegen den andern eine Parthie in das Giro-Memorial überschrieben, von selbigem Augenblick an bleibt die Schuld, als bezahlt, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen, gestalt dann dießfalls solchen Markt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten völliger Glaube beygemessen werden soll, es wäre dann, daß ein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran zu spüren: auf solchen Fall, und wenn jemand wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontrobuch bey einer incontrirten Parthey zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein allen daher entstehenden Schaden ersetzen, sondern daneben exemplarisch gestraft werden soll. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontrobuch hält, soll dießfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebt, durch einen kurzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach vor eben so gültig, als wäre die Parthey obbemeldtermaſſen durch ein Memorial überschrieben, geacht, und dergleichen Schein folgends als eine Quittung passirt werden. Und obwohl die Scontri ausser denen Messen in Breslau bisher nicht üblich gewesen, so lassen Wir doch dem Willkühr der dasigen Kaufmannschaft heimgestellt seyn, ob sie sich derselben in Zukunft als eines in andern Handelsplätzen üblichen bequemen Mittels bedienen wollen; gestalt Wir dieselben mittelst diesem auch ausser denen Messen für gültig declariren.

§. 40. Im Fall ein Breslauer Bürger von jemand Güter und Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch nur zu verwahren, empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel belegt worden, so ordnen und wollen Wir, daß derselbe wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt; auch da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verboth beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig seyn soll.

§. 41. Dieweil auch unter Handelsleuten gebräuchlich, daß einer discontriren möge; als soll derjenige, so bey dem Einkauf der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontriren oder rabattiren, seine Disconto oder Rabat den Tag nach dem Zahltage, als Freytags in der Zahlwoche, zu

offerirten schuldig, oder in dessen Verbleibung nach solcher Zeit der Verkäufer den Discouto anzunehmen, nicht verbunden seyn.

§. 42. Was die Juden anbetrifft, behalten Wir Uns vor, in Ansehung derselben, mittelst einer zu publicirenden Judenordnung, demnächst allergnädigste Verfehung zu thun, bis dahin bleibt denenselben der Handel in denen Messen gleich andern frey, jedoch dergestalt, daß sie sich alle demjenigen, was oben wegen des Minutirens und sonsten verordnet, allenthalben gemäß bezeigen.

§. 43. Und wie schließlichen nach dieser Unserer Reforduung Käufer und Verkäufer, und männiglich sich allergehorsamst zu achten; so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainenkammer, dem Breslauischen Magistrat, und Handelsgerichte auf derselben genaueste Vollstreckung zu invigiliren, und darauf vor sich selbst steif und fest zu halten. Urkundlich haben Wir dieselbe höchst eigenhändig vollzogen, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Berlin den 22. December 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Graf von Münchow.

Am 4. May 1751 wurde die erneuerte Wechselordnung, wornach in dem Königreiche Preußen, in den Churmarken, und in allen übrigen im Reiche belegenen Landen, so wie auch im Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz verfahren werden soll, d. d. Berlin den 30. Jäner 1751 in Schlesien publicirt, und mit ausdrücklicher Aufhebung aller ältern Wechselordnungen, als das auch in dieser Provinz einzig und allein gültige Wechselgesetz (Art. 71) eingeführt.

Die Wechselordnung vom 30. Jäner 1751 und das allgemeine Preußische Landrecht, welches seit 1. Juny 1794 Gesetzes Kraft erhalten hat, und wodurch alle ältern Wechselgesetze überhaupt und die Schlesischen insbesondere dergestalten aufgehoben worden, daß nur allein die darin enthaltenen Verordnungen und spätere Declarationen als die einzigen Quellen der Rechte und Verbindlichkeiten in Wechselsachen betrachtet werden können; siehe unter Artikel Preußen.

Digitized by Google

C.

Cadix.

Eine im südlichen Spanien und dem Königreiche Andalusien und Sevilla gelegene ansehnliche See- und Handelsstadt, mit einem vortreflichen Hafen. Sie treibt den wichtigsten Handel von ganz Spanien. Ihre Exporten sind Weine, Cochenille, Cacao, Chinarinde, Silber in Stangen, Piaster und viele andere Artikel. Alle zur See handelnden Nationen, halten hier ihre Consuln, Agenten und Correspondenten.

Herr Hofrath G. F. von Mertens sagt in seinem Versuche über den wahren Ursprung des Wechselrechts, S. 126, daß Spanien kein allgemeines vollständiges Wechselgesetz (wie z. B. Frankreich) habe, weder für die ganze Monarchie, noch für Castilien und Arragonien insbesondere: zwey einzige Handelsplätze haben in ihren Statuten vollständige Wechselordnungen. Diese Plätze sind Bilbao und San Sebastiano, deren Wechselgesetze er aus Suarez tratado legal di cambio mit einer deutschen Uebersetzung zuerst in Deutschland lieferte, und die auch ihres Inhalts, ihrer Ausdehnung und Bestimmtheit wegen, eine Bekanntmachung wohl zu verdienen scheinen. Die Wechselordnung von Bilbao siehe in der ersten Abtheilung S. 250.

Von Cadix ist im Suarez gar keine Verordnung, sondern bloß der Wechselgebrauch in Ansehung des Uso und der Respecttage angeführt.

Der Uso ist hier für alle fremde Wechsel 60 Tage, ausgenommen für die Französischen nur ein Monat.

Für alle auf Cadix gezogenen Wechselbriefe hat man hier nur sechs Respecttage, an deren letzten längstens der Inhaber wegen Mangel an Zahlung protestiren lassen muß, wenn er nicht allen Schaden auf sich nehmen will.

Cassel.

Die Hauptstadt des vormahligen Churfürstenthums Hessen.

In den Hessen-Casselschen Landen ist keine Wechselordnung erlassen worden. Die den 9. Jäner 1732 ergangene Verordnung wegen der Kauf- Tausch- und Schenkungsbriefe enthält §. 11 die Wechselfähigkeit der Bürger. Es heißt darin: „Die Wechselbriefe der Personen von Distinction, der Gelehrten, Handelsleute, Juden, auch Handlung treibenden Bürger und Bauern genießen allein schlens

Digitized by Google

„nige Hülfe; der übrigen Bürger und Bauern Wechſelverſchreibungen aber ſollen als gemeine Hand„ſchriften gelten.“

Die Proceßordnung vom Jahre 1745 aber ſchreibt nur das Verfahren im Wechſelproceß vor.

Auszug aus der Heſſen-Caſſelſchen Proceßordnung vom Jahr 1745.

In Schuldſachen, wo klare Wechſelbriefe und Siegel vorhanden, und keines Schriftwechſels nöthig iſt, ſoll

26. vermöge Unſerer Verordnung vom 9. Jäner 1732 nach erhobener Klage ein dreytägiger Termin, woferne der Beklagte inzwiſchen zur Stelle ſeyn kann, ſub omni præjudicio ad recognoſcendum angeſetzt, nach deſſen fruchtloſen Verſtreichung aber, wann bey der Sache annoch ein Anſtand iſt, keinesweges ein ordentlicher Proceß veranlaßt, noch der anderweite Termin auf ſechs Wochen, oder noch weiter, erſtreckt, ſondern dem Ausſteller des Wechſelbriefs nur ſo viel Zeit, als ihm über die geſetzten drey Tage nöthig iſt, zum erſcheinen nachgelaſſen, und derſelbe

27. facta ad Protocollum agnitione nach Maß oberwähnter Verordnung zur Zahlung angehalten, und mit ſeinen Exceptionen, welche nicht durch Beweiß oder auch Eidesdelation in continenti darzuthun, ſondern altioris indaginis ſeyn, ad reconventionem et ſeparatum verwieſen werden.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung, daß es bey der d. d. 9. Jäner 1732 erlaſſenen Verordnung, wegen des dreytägigen Termin ſein Verbleiben haben ſolle, d. d. Caſſel den 3. December 1751.

Obſchon in der Anno $\frac{17}{32}$ den $\frac{9.}{Jän.}$ Decemb. von weiland Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders königl. Majeſtät, hochlöblicher Gedächtniß, ausgelaſſenen Verordnung §. 11 deutlich und wohl verſehen, daß in Wechſelſachen, nach erhobener Klage, ein dreytägiger Terminus ſub omni præjudicio ad recognoſcendum zu beſtimmen, und, ſo bald ſolches geſchehen, der Beklagte und Ausſteller, oder Acceptant mit ſeinen vermeintlichen Ausreden, wofern er ſolche in continenti nicht ſattſam beſcheiniget, ad ſeparatum zu verweiſen ſey: ſo haben Wir jedoch mißfällig vernommen, daß gedachter Verordnung öfters nicht gehörig nachgegangen, und zum erſten Mahle zwar ein dreytägiger Terminus ad recognoſcendum angeſetzt, hernach aber, und wann die Sache alsdenn ihre Endſchaft nicht erreicht, und eine Appellation, oder dergleichen dazwiſchen kommt, auf ſothane dreytägige Friſt keine weitere Reflexion gemacht, ſondern der zweyte Termin gemeiniglich auf einige Monate hinaus geſetzt, und eo ipſo, alles wieder zum ordinären Proceß eingeleitet wird: ſo befehlen Wir Unſeren Regierungen und Juſtizcollegien, oder wem es ſonſt angeht, gnädigſt hiermit, und wollen, daß dieſer Mißbrauch künftighin abgeſchaft, und in allen Wechſelſachen, von Anfang bis zu Ende, von drey zu drey Tagen, oder den nächſten und folgenden Gerichtstag alſo, wie vorſteht, weiter verfahren, und wann vorhero eine Inſinuation zu beſchleunigen iſt, bloshin die hierzu erforderliche Zeit, nach Ermäßigung

Digitized by Google

des Richters, zuzugeben, und im übrigen besagte Verordnung, ohne das geringste davon abzuthun, geraden Weges befolgt, auch zu Erreichung Unserer gnädigsten Intention, und Abschneidung alles verzögerlichen Aufenthalts, von Unserm Ober-Appellationsgericht in diesem Fall, an Platz der sonst gewöhnlichen drey Prorogationen, mehr nicht als höchstens nur eine, sub poena desertionis verstattet und nachgelassen, der Anwald aber, wofern er Unrecht behält, wegen seiner hierunter gebrauchten Gefährde, jedesmahl nachdrücklich bestraft werden soll. Worüber alle und jede unsere Gerichte steif und fest zu halten, und sich darnach unterthänig zu achten wissen werden. Cassel den 3. December 1751.

Wilhelm.

Calckhof.

Coburg.

In den Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Landen ist kein Wechselrecht eingeführt worden.

Cölln.

Die ehemalige Reichsstadt Cölln, welche seit dem Lüneviller Frieden an Frankreich gekommen, und zu dessen Ruhr-Departement gehörig ist, hatte schon 1675 und 1691 einige Wechselgesetze, und darinnen die Behandlungsart der Wechselgeschäfte eingeführt; in Ansehung der Execution aber findet nach denselben weder ein geschärftes noch gemildertes Wechselrecht Statt, sondern ist blos das executivische Recht, das jeden Schuldverschreibungen, die die Eigenschaften eines instrumenti guarentigiati an sich haben, zusteht, angenommen; wie dann Art. IV. ausdrücklich auf den Inhalt des jüngsten Reichsabschiedes §. 107 hinweiset.

Der Uso war der Reichs Uso von vierzehn Tagen.

Respecttage waren daselbst sechs angeordnet, nach dem Art. I.

Cöllnische renovirte, und in dem achten Puncte vermehrte Wechselordnung vom 14. März 1691.

Nachdem Herren Bürgermeister und Rath, dieser des heil. Reichs freyer Stadt Cölln, in Erfahrung bracht, daß nun einige Zeit her mit denen Wechselbriefen allerhand Unordnung und Mißbrauch eingerissen, so viele kostbare Processe verursachen; als haben, solche zu verhüten, nöthig befunden, wie es fortan damit zu halten, folgende Verordnung einzurichten, und in Druck verfassen lassen. Und zwar:

Digitized by Google

Art. I. Daß ein acceptirter Wechſelbrief durch Mangel an richtiger Zahlung auf den ſechſten Tag nach dem Verfalltag durch einen Notarium und zwey Zeugen ſoll müſſen proteſtiret werden; zu rechnen den erſten Tag nach dem Verfalltag, vor den erſten; wohl zu verſtehen, daß die Sonn- und Feyertage, welche inwendig ſelbiger Zeit vorfallen, gleichfalls unter obgemeldten ſechs Tagen ſollen begriffen ſeyn: wofern nun aber der ſechſte Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfiele, und deren auch mehr ſtracks nach einander folgten, alsdenn ſoll auf den erſten darauf folgenden Werktag die Proteſtation geſchehen müſſen.

Art. II. Daß von allen Wechſelbriefen, welche einige Tage Sicht oder Nachſicht, oder auf einigen dato, oder nach dato geſtellt ſind, davon die Zeit erſt zu laufen anfangen ſoll den folgenden Tag: Als nemlich, ein Wechſel iſt gezeichnet und datirt den erſten Juny zu zahlen, drey Tage Sicht oder Nachſicht, drey Tage dato oder nach dato, von ſolchen Wechſelbriefen ſoll der vierte Tag für den Verfall gehalten werden, und die Zeit des Proteſtirens ſeyn, den 10. deſſelben Monats.

Art. III. Daß alle Acceptationes der Wechſelbriefe mit Nahmen und Zeit, von dem Acceptanten unterſchrieben werden ſollen.

Art. IV. Daß ein acceptirter Wechſelbrief auf die Verfallzeit, unerachtet dagegen eingewendeter Exception nicht bezahlter Valuta, und was dergleichen mehr ſeyn, oder Nahmen haben möge, von denen Acceptanten bezahlet, oder bey deſſen Entſtehung, mit wirklicher Execution, Inhalts des jüngſten Reichsabſchieds §. 107, als auch bey denen Handelsſtädten ꝛc. dagegen verfahren werden, und bis dahin angeregte Exceptio nicht bezahlter Valuta, oder was dergleichen mehr ſeyn möge ausgeſtellt bleiben.

Art. V. Daß, wenn nach einem acceptirten Wechſelbrief der ſechſte Tag verlaufen, keine Aſſignationes mehr gelten, ſondern ſelbige absolute per cassa bezahlt werden ſolle.

Art. VI. Daß, wegen derer Aſſignationen, ſo einer dem andern unterweilen zur Erhebung der Zahlung, an andere Kaufleute zumuthen und geben thut, derjenige, ſo den Wechſel empfangen, für das erſtemal zwar anzunehmen ſchuldig ſeyn ſoll, wenn aber dabey keine Zahlung erfolget, alsdenn Macht haben, ſelbige dem Aſſignirenden zurück zu geben, und die Zahlung per cassa ſich thun laſſen, und ſonſten vorgeſetztermaſſen, via executiva zu ſuchen.

Art. VII. Daß alle Aſſignationes auf Gefahr der Aſſignanten geſchehen ſollen, daß der Aſſignatus die Anweiſung absolute annehme.

Art. VIII. Daß alle Wechſelbriefe, welche in Current-Geld zu zahlen geſtellt ſind, mit keinen Vermergern, ſondern mit ordinari Currant-Geld, zum wenigſten in Blaffarden, halben Blaffarden und zur Halbſcheid, nach Belieben des Zahlers, mit denen von hieſigem Münzmeiſter geſtempelten Güldinern, bis zu fernerer Verordnung gezahlt werden ſolle.

Digitized by Google

Art. IX. Daß, weilen zwischen dem Wechselgeld und Specie Reichsthaler einige Differenz gewesen, und solches viele Inconvenienzien verursachet hat, hiernächst das Wechselgeld anders nicht als mit Specie Reichsthaler soll bezahlet werden, und also alle Wechselbriefe, welche gewöhnlich gewesen, mit Wechselgeld zu bezahlen, nunmehro mit gemeinen gangbaren Specie Reichsthalern sollen entrichtet werden, darunter aber mehr nicht, denn fünf aufs Hundert von halben Lüttiger Thalern anzunehmen schuldig seyn solle. Zu Urkund wohlgemeldten Raths hierunter aufgedruckten Secret-Siegels. Signatum am 19. Juny 1675. Renovatum 16 März 1691.

Seit dem 1. Jäner 1803, als das französische Handelsgesetzbuch seine verbindende Kraft erlanget und alle alten Gesetze abgeschafft worden sind, muß auch dieses hier beobachtet werden.

Constantinopel.

Die Hauptstadt der türkischen Staaten in Europa, hat so wie überhaupt die ganze Türkey kein Wechselrecht, und es sind weder Respecttage noch ein Uso eingeführt.

Die mehresten Tratten, so von Wien und Triest auf die türkischen Plätze gezogen werden, sind 31 Tage nach Sicht gestellt.

Im Jahre 1803 ist nachstehender Ferman in Ansehung der Acceptation der Wechselbriefe erlassen worden.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat ein Rescript des k. k. Internuntius in Constantinopel Ritter v. Stürmer, mitgetheilt, mittelst welchem derselbe anzeiget, daß die häufigen Klagen über das unredliche und ordnungswidrige Benehmen der dortigen griechischen und andern eingebohrnen Kaufleuten in Wechselgeschäften, und der unter diesen Handelsleuten beynahe allgemein gewordene unstatthafte nicht selten fälschliche Vorwand des ihnen von dem Trassanten noch nicht übermachten, oder sonst noch nicht eingegangenen Geldbetrags, womit sie öfters bey der Verfallzeit eines von ihnen acceptirten Wechsels, die Bezahlung desselben zu leisten verweigern, während sie im Gegentheile solche von den europäischen fremden Kaufleuten der strengen Regel nach forderten, und die hieraus im Handel entstehenden schädlichen Unordnungen, die Ottomannische Pforte bewogen hätten, den in der Uebersetzung hier folgenden Ferman zu erlassen, und dessen genaue Vollziehung dem Oberzolleinnehmer in Constantinopel, Hassan Aga, aufzutragen.

Vermöge dieses seit dem verflossenen Maymonate 1803 in Ausübung stehenden Fermans werde für die Zukunft in Wechselgeschäften die allgemeine Regel: chi accetta paghi sowohl für die türkischen als fremden Unterthanen ohne Ausnahme oder Vorrecht unabweichlich festgesetzet, und dadurch so vielen bisherigen Ausflüchten und Mißbräuchen, besonders der Griechen, auf einmal Gränzen gesetzt.

Hofkammerdecret vom 31. October 1803.

Digitized by Google

Traduction

d'un Ferman adressé au Grand-Douanier de Constantinople Hassan Aga ddo. fin de Moharrem 1218, i. e. Mois mai 1803.

Vous Capidgi-Bachi, et Grand-Douanier de Constantinople venez d'exposer dans un memoire présenté à ma Sublime Porte ce qui suit.

Il est impossible, que toutes les sommes provenantes des fermes du miri de droits de douane, et d'autres revenus prelevées et ramassées par les Collecteurs, Intendans, et Muhassils établis par ma Sublime Porte dans la vaste étendue des provinces Ottomannes soient versées en numeraire dans les caisses de la Sublime Porte; pour cette raison la plus grande partie des dites sommes se remet ordinairement par lettres de change, et tous les negocians tant Mahometans, que Chretiens, soit sujet, soit francs établis à Bagdad, en Egypte, en Syrie, à Halep, à Erzarum, Diarbekir, Smirne, Salonique, Adrianople, Belgrade, en Morée, à Janina, et dans d'autres endroits soumis à la domination Ottomanne sont en usage d'acquitter mutuellement entre eux leurs actives et passives par ce moyen.

Ces lettres de change delivrées à un negociant de credit sur la place où se troupe le tireur, et conçues en ces termes: „A l'échéance de la presante vous payeres à mon associé ou procureur à Constantinople tant des miliers de piastres;" presentées à leur arrivée dans la Capitale au negociant soit Muselmann, soit sujet, soit franc, sur qui elles sont été tirées pour les payer, et acceptées, et appointées par ce dernier doivent s'acquitter sans opposition, et pour la somme entirée le jour même de leur échéance.

Uebersetzung

eines Fermans, welcher an den Oberzolleinnehmer von Constantinopel, Hassan Aga, zu Ende des Moharrem 1218, d. i. im Monat May 1803 erlassen wurde.

Ihr Capidgi Baschi und Oberzolleinnehmer von Constantinopel haben in einem Memoire bey meiner erhabenen Pforte folgende Vorstellung überreicht:

Es ist unmöglich, daß alle von den Fiscal-Pachtungen der Zollrechte, dann von andern Einkünften entspringende, und durch die Steuereinnehmer, Oberaufseher, und in dem so weiten Umfange der Ottomannischen Provinzen angestellten Muhassils erhobenen und gesammelten Summen in baarem Gelde an die Cassen der erhabenen Pforte übersendet werden können. Aus dieser Ursache wird gewöhnlichermassen der gröste Theil der besagten Beträge durch Wechselbriefe überschickt, und alle Kaufleute, sowohl Mohamedaner als Christen, welche als Unterthanen, oder als Fremde zu Bagdad, in Egypten, in Syrien, zu Halep, Erzarum, Diarbekir, Smirna, Salonik, Adrianopel, Belgrad, in Morea, zu Janina und in andern der Ottomannischen Herrschaft unterworfenen Oertern Handlungshäuser besitzen, pflegen sich gewöhnlichermassen ihre Activ- und Passiv-Forderungen durch dieses Mittel wechselseitig zu bezahlen.

Diese an dem Orte, wo der Trassant sich befindet, an einem Kaufmann von Credit erlassene, und in den Ausdrücken: „Zur Verfallzeit des gegenwärtigen Wechsels belieben Sie an meinen Gesellschafter oder Sachwalter zu Constantinopel so viel tausend Piaster zu bezahlen," abgefaßten Wechselbriefe, müssen, sobald sie nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt dem Handelsmanne, er sey ein Muselmann, Unterthan, oder Fremder, auf den sie gezogen sind, vorgezeigt, und von ihm acceptirt worden, ohne alle Widerrede mit dem ganzen Betrage an dem nähmlichen Tage der Verfallzeit bezahlt werden.

Digitized by Google

Cependant dans les derniers tems quelques negocians aprés avoir donné leur acceptation se sont permis à l'échéance du terme de refuser le payement, sous pretexte que la valeur ne leur étoit pas encore rentrée, ou que leur associé ou homme d'affaires ne leur avoit pas fait parvenir l'argent, ou enfin que le tireur dans l'intervalle avoit fait banqueroutte.

Or un pareil procedé porte evidement non seulement de trés grands prejudices au fisc, mais aussi non moins de troubles et de desordres aux affaires du commerce, et par consequent un reglement fixe et convenable pour cet objet devenant indispensable, il a été proposé de votre part à ma Sublime Porte d'emaner un ordre suprême contenant les dispositions suivantes pour l'avenir, savoir:

Toute lettre de change provenante d'une place quelconque, qui lors de sa presentation au marchand sur lequel elle est tirée, n'est pas acceptée par celui-ci sera renvoyée au tireur, mais en cas, qu'elle a été une fois acceptée elle doit aussi étre acquittée sans retard à l'échéance du terme. Si le negociant, qui à accepté une lettre de change tirée sur lui, devient insolvable, celle-ci entrera en masse avec ses autres dettes, et sera comprise dans l'arrangement general pour ces derniers.

Si en revanche quelqu'un sans étre insolvable se refuse sous des pretextes semblables à ceux plus haut mentionnés au payement d'une lettre de change enterieurement acceptée par lui, on ne fera pas de distinction entre un fermier des deniers du fisc ou d'äutres Muhataat, et entre un negociant Mahometan, sujet ou franc, qui à recevoir, mais en tel endroit, que la cause soit portée devant le

Doch haben sich einige vor kurzer Zeit, ungeachtet sie die Wechsel acceptirt hatten, erlaubt, zur Verfallzeit die Zahlung unter dem Vorwand zu verweigern, daß ihnen der Werth noch nicht eingegangen, oder daß ihr Handlungs-Gesellschafter, oder Geschäftsträger ihnen das Geld nicht überschickt, oder endlich daß der Trassant in der Zwischenzeit Banquerot gemacht habe.

Da nun ein dergleichen Verfahren einleuchtend nicht nur den größten Nachtheil dem Fiscus verursacht, sondern auch nicht minder eine Verwirrung und Unordnung in den Handelsgeschäften hervorbringt, folglich da eine bestimmte und zuträgliche Verordnung für diesen Gegenstand unumgänglich nothwendig geworden ist, so ist meiner erhabenen Pforte von euch vorgetragen worden, einen höchsten Befehl zu erlassen, welcher für die Zukunft folgende Anordnungen, die hiermit bekannt gemacht werden, enthaltet.

Jeder Wechsel, er möge von was immer für einen Platz herkommen, der bey der Präsentation von dem Handelsmanne, auf den er gezogen ist, nicht acceptirt wird, soll von dem Inhaber an den Trassanten zurückgeschickt werden, allein im Fall er einmahl acceptirt worden, muß er auch ohne Verzögerung zur bestimmten Verfallzeit bezahlt werden. Wenn ein Handelsmann, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt hat, in eine Zahlungsunvermögenheit geräth, so wird dieser Wechsel mit seinen übrigen Schulden in die Masse gezogen, und in der für diese letzteren bestimmten allgemeinen Auseinandersetzung mit einbegriffen.

Wenn hingegen einer, ohne insolvent zu seyn, unter einem ähnlichen, obbemeldten Vorwande, die Zahlung eines wirklich acceptirten Wechselbriefes verweigerte, so wird man keinen Unterschied unter einem Pachter der Staatseinkünfte, und unter einem Kaufmanne, er sey ein Mohamedaner, Unterthan oder Fremder, der zu fordern hat, machen, sondern an einem solchen Orte, wo dieser Gegenstand vor das Ortsgerichts gebracht wird,

Digitized by Google

tribunal du lieu on ſera payer la valeur en entier, et en cas de refus ou d'opposition on aura recours pour cet effet même à la prise de corps, aux arrets etc. etc.

Ainsi une lettre de change étant une fois acceptée, on ne pourra plus et d'aucune maniere donner à cette acceptation un autre interpretation quelconque, et toutes les chicanes, et subterfuges injustes à cet egard doivent cesser entierement; enfin pour trancher court à tous les desordres qui avoient lieu jusqu' ici dans cette matiere, et troubloient le cours du commerce, il sera veillé avec le plus grand soin sur ce que les presentés ordonnances soient à l'avenir observées pour toujours comme une regle normale, et sans qu'on se permette aucune action contraire.

Nous voulons donc qu'il soit agi de cette maniere à l'avenir, et ordonnons par consequent à Vous qui êtes le Grand-Douanier et Capidgi-Bachi, que la presente ordonnance ayant été communiquée officiellement aux Ministres des cours étrangéres, residans près de ma sublime Porte et ma volonté souveraine étant, qu'elle soit observée dorénavant comme regle normale, et qu'il soit veillé sur son execution comme sur une mesure de trés grande importance, sans que Nous ne permettrons jamais qu'il y soit portée la moindre atteinte.

Vous fassiez aussitôt enregistrer le present Ferman dans les protocolles de la douane, en publiant, et communiquant son contenû à tous ceux, à qui appartient, et que Vous vous conformées pour toujours et en tout tems aux dispositions y contenues, enfinque Vous contribués de Votre mieux à leur stricte et constante observance, Vous gardant soigneusement de toutes prevarications à cet ordre Supreme etc.

Donné à Constantinople vers la fin de Moharrem an 1218.

ſoll der Acceptant zur Bezahlung des ganzen Werthes verhalten, und im Falle einer Weigerung oder Widerrede, um dieſes zu erwirken, ſogleich in körperlichen Verhaft und Arreſt genommen werden.

Wenn alſo ein Wechſelbrief einmahl acceptirt iſt, ſo ſoll man nie und auf keine Art dieſer Acceptation mehr eine andere Auslegung geben können, alle Chikanen und ungerechten Ausflüchte müſſen in dieſer Rückſicht gänzlich aufhören, kurz um den Unordnungen, die bisher in dieſem Fache Statt hatten, und den Lauf der Handlung verwirrten, auf einmahl ein Ende zu machen, muß mit der gröſten Aufmerkſamkeit Sorge getragen werden, daß die gegenwärtige Anordnung in Zukunft und für immer als eine beſtändige Richtſchnur, ohne daß man ſich je die mindeſte entgegengeſetzte Handlung erlaube, beobachtet werde.

Wir wollen alſo, daß auf dieſe Art in Zukunft verfahren werde, und befehlen euch daher, die ihr der Oberzolleinnehmer und Capidgi Baſchi ſeyd, daß die gegenwärtige Verordnung, als unſer höchſter Wille allen an unſerer hohen Pforte reſidirenden Miniſtern fremder Höfe officiel mitgetheilt, und künftighin als ein allgemeines Geſetz beobachtet werde, daß man auf die Befolgung derſelben als eine Maßregel von gröſter Wichtigkeit wache, und niemahls geſtatte, daß die geringſte Verletzung dagegen Statt habe.

Ihr werdet Sorge tragen, daß gegenwärtiger Ferman ſogleich in die Protocolle des Zollhauſes eingetragen, kundgemacht, und denjenigen, die er betrifft, mitgetheilt werde. Ihr werdet euch immer und zur jeder Zeit den darin enthaltenen Verordnungen gemäß verhalten, und von eurer Seite alles beytragen, daß ſie genau und beſtändig beobachtet werden, auch euch ſorgfältig von Verletzung eurer Pflichten in Rückſicht dieſes höchſten Befehles hüten.

Gegeben zu Conſtantinopel gegen das Ende des Moharrem im Jahre 1218.

Digitized by Google

Copenhagen.

Die Hauptstadt des Königreichs Dännemark an der Ostsee, hat eine Wechselordnung vom 16. April 1681, welche das Wechselrecht vom Königreich Dännemark und Norwegen enthält, und mit demjenigen, was im Dännischen Rechte vom 21. März 1681, Buch V. Cap. XIV. die Wechsel betreffend enthalten ist, größtentheils übereinkommt.

Vom Uso erwähnt sie nichts. — Respecttage aber sind 10 verordnet im Art. X.

Copenhagner Wechselordnung oder Wechselrecht von Dännemark und Norwegen, vom 16. April 1681.

§. I. Mit denen Wechseln wollen Wir es hinfüro solchergestalt gehalten haben: weil 1) zu einem Wechselbriefe gemeiniglich vier Personen gehören, nähmlich A. der den Wechselbrief ausgiebt; zum 2) B. der den Werth des Wechsels bezahlt und ausgegeben hat; 3) C. derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen; 4) D. an welchen selbiges bezahlt werden soll. So sollen alle Wechsel kurz verfaßt, und mit A. so den Wechsel ausgiebt, seiner eigenen Hand unterschrieben, auch die Summa dessen, so zu bezahlen, darin specificirt, wie auch die Zeit, wenn die Bezahlung geschehen soll, und daß dessen Werth angenommen, und darin, daß es ein Wechselbrief sey, ausdrücklich erwähnt werden.

§. II. Die Wechselbriefe sollen insgemein in duplo ausgegeben werden, nähmlich prima und secunda und mehrere, wenn die Partheyen darüber einig seyn, und mögen selbige auf schlecht und ungestempeltes Papier geschrieben werden, und nichts destoweniger von vollem Werth seyn.

§. III. Wenn in einem Wechselbriefe erwähnt ist, daß dessen Werth angenommen, so hat er seine völlige Kraft, entweder der Wechsel ist mit baarem Gelde, oder auch in Begebenheit mit einer andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

§. IV. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll auf sothane Species oder Münze, so an denen Orten, wohin die Wechsel sollen gezogen werden, gangbar eingerichtet seyn.

§. V. Wenn ein Wechsel der Person C. auf welche derselbe gezogen, präsentirt wird, so ist dieselbe Person verbunden, innerhalb 24 Stunden sich zu erklären, ob sie den Wechsel wolle acceptiren oder nicht.

§. VI. Da dieselbe nun den Wechsel acceptirt, soll sie darauf mit ihrer eigenen Hand zeichnen, und ihren Namen unterschreiben, wie auch Tag und Datum dabey setzen. Was nun einer einmahl acceptirt, davon kann er hernach nicht abgehen.

Digitized by Google

§. VII. Wenn er nun nicht acceptirt, ist die vierte Person D., so die Gelder haben soll, oder derjenige, so den Wechsel präsentirt, dawider für alle Unkosten und Schaden entweder durch den Notarium und dessen Attest, oder durch zwey gute Männer, so den Protest schriftlich von sich geben sollen, zu protestiren schuldig, und ist D. verpflichtet, gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechselbrief bey der ersten Post zu der andern Person B. so der Wechselbrief gehört, oder dessen Werth ausgegeben, zurück zu senden, oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kann, solches doch so fort zu notificiren, daß der Wechsel nicht acceptirt, damit B. in Zeiten davon Nachricht haben, und seinem Schaden gebührend wieder vorkommen könne.

§. VIII. Dafern die vierte Person D. erwähnte Punctualität nicht in acht nehmen, und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen sollte, so ist derselbe schuldig, den Schaden selbst zu leiden.

§. IX. Wenn der Wechsel einmahl aeceptirt ist, so ist der Acceptant C. schuldig præcis ohne einige Ausflucht oder Einwenden zu bezahlen; geschieht es aber nicht innerhalb acht Tagen nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, so der Verfalltag genannt wird, so muß derjenige, der die Gelder haben soll, auf die Art und Weise, wie oben gemeldet, protestiren, und sofort davon advisiren.

§. X. Dafern er aber versäumig befunden wird, und aufs längste am zehnten Tag (worin die Acceptations- und Protestationstage, wie auch die Sonn- und heilige Tage mit gerechnet) nicht protestirt, ist er schuldig allen Schaden selbst zu leiden.

§. XI. Wenn einer einen Wechselbrief acceptirt hat, so ist beydes er und derjenige, so den Wechsel ausgegeben, dazu verbunden, und steht alsdenn dem Creditor frey, wenn von vorberührten beyden Personen er am ersten suchen, oder, ob er sie beyde zugleich belangen wolle.

§. XII. Wenn ein Wechselbrief lautet an D. oder auf dessen Ordre zu bezahlen, so hat D. Macht denselben zu transportiren, und soll er alsdenn, wenn er contentirt ist, ehe er den Wechsel transportirt, aussen auf den Wechselbrief schreiben: bezahlt für mich den Inhalt von diesem Wechsel an E. dessen Werth von F. angenommen. Welches D. mit seinem Namen unterschreibt, und das Datum dabey setzt.

§. XIII. Auf die Weise sind sechs Personen in einem Wechselbrief intressirt, und wenn protestirt wird, hat F. seinen Regreß an D. und C. wenn derselbe acceptirt hat, wie auch an A. so den Wechselbrief zuerst ausgegeben hat.

§. XIV. So können auch Wechselbriefe und ihr Endossement ausgegeben werden, worin der Werth, in, zu, oder vor mir selbsten erhalten, so eben dieselbe Kraft und Freyheiten, als die andern vorgedachten Wechselbriefe haben, jedoch sollen solche Wechselbriefe nicht länger als auf zwey Monat Nachsicht eingerichtet werden.

Digitized by Google

§. XV. In allen Wechſelbriefen, ſo in Unſern Reichen und Landen ausgegeben werden, ſollen die Summen zweymahl geſchrieben werden, erſt mit Buchſtaben, und darnach mit Ziffern, damit es deſto deutlicher und ſicherer ſeyn könne.

§. XVI. Ein Wechſelbrief ſoll alſobald zu acceptiren präſentirt, und an dem Verfalltage die Bezahlung gefordert, und, da man demſelben nicht richtig nachkommt, dawider innerhalb 24 Stunden proteſtirt werden; da aber dieſes nicht geſchieht, und der Proteſt ſich dabey nicht findet, ſoll der Wechſelbrief ungültig ſeyn, und kann alsdenn nach dem Wechſelrecht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

§. XVII. Wenn ein Wechſelbrief jemanden zur Acceptation präſentirt wird, und er daſſelbige, ſo oben erwähnt, darauf ſchreiben ſoll, muß er weder die Zeit verlängern, noch die Münze verändern, noch irgend eine andere Meinung dazu legen; dafern er das thut auſſer D. ſeinen Conſens, ſollen ſolche Conditiones nicht gelten, ſondern er ſoll verpflichtet ſeyn, den Inhalt des Wechſelbrieſes zu bezahlen.

§. XVIII. Der Eigner des Wechſelbrieſes D. muß auf niemands Gutachten ohne auf ſeine eigene Gefahr und Ebentheuer eingehen, doch wenn die Bezahlung geſchehen ſoll, und der Wechſel entweder nur halb oder ein Theil davon bezahlt wird, mag er ſothan mindere Summa auf gute Rechnung annehmen, und nicht weiter, als die übrige unbezahlte Summa angeht, proteſtiren, wie oben gemeldet.

§. XIX. Kein Wechſelbrief muß bezahlt werden, ehe der Verfalltag verfloſſen.

§. XX. So kann auch kein Arreſt auf einen Wechſelbrief gelegt werden, ſondern ſelbiger behält ſeinen richtigen Lauf, und ſollen keine fremde Gelder in Unſern Reichen Dännemark und Norwegen arreſtirt werden, ſo durch Wechſel in Unſern Reichen eingekommen ſeyn, und ſo wieder von hier aus remittirt werden ſollen, was für Nation dieſelbe auch zugehören, weder für einigen entſtehenden Krieg, oder auch was Urſach dieß ſeyn könnte; ſo ſoll auch kein Moratorium jemand von Bezahlung der Wechſel befreyen.

§. XXI. Da ein Wechſelbrief von fremden Orten, nicht eigentlich nach dem Inhalt dieſes Reglements eingerichtet iſt, ſoll doch derſelbe in Unſern Reichen ſein vollkommenes Wechſelrecht genieſſen, wenn allein erwieſen werden kann, daß deſſen Inhalt an dem Ort, da er ausgegeben iſt, für einen vollkommenen Wechſelbrief gehalten und angeſehen worden.

§. XXII. Und weil zur Beförderung des Handels ein richtiger Wechſelcours nothwendig gehört, ſo iſt auch dazu ein abſonderlich privilegirtes Recht vonnöthen. Weßhalben der Stadt-Voigt in einer jeden Stadt, Hardes- oder Birck-Voigt auf dem Lande ſofort ohne Anſehung einigen Standes oder Perſon, Recht und Execution über Wechſelbriefe, nach dem Inhalt dieſes Reglements verſchaffen ſolle, und zwar alſo: wenn jemand für einen Wechſelbrief angeklagt wird, daß ſelbiger mit Proteſt zurück gegangen, oder auch acceptirt und nicht bezahlt, und ſolches erwieſen wird, ſoll der Beklagte ſchuldig ſeyn, Klägern ſofort zu contentiren und zu bezahlen, und da er ſolches nicht thut, ſoll vorge-

Digitized by Google

dachter Stadt-Voigt, Hardes- oder Birck-Voigt, auf des Klägers Ansuchen, schuldig seyn, die angeklagte Person zu arrestiren, oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, gefänglich einzuziehen.

§. XXIII. Nachdem A. so den Wechselbrief ausgegeben, und C. so denselben acceptirt, so sehr verpflichtet ist, soll auch B. so den Wechselbrief zuerst angenommen, da man nicht eines andern schlüssig geworden, sofort verbunden seyn, den Werth an A. zu bezahlen, unter gleichem Recht und Punctualität, wie im 22. Artikel erwähnt.

§. XXIV. Wenn der Wechselbrief soll bezahlt werden, und es entsteht eine Streitigkeit, ob der Wechselbrief erst soll überliefert, oder das Geld erst bezahlt werden, so soll der Wechselbrief entweder bey einem dritten Mann, oder bey dem Stadt-Voigt so lange deponirt werden, bis die Gelder bezahlt seyn. Weßhalben der Stadt-Voigt für seine Mühe in allem ein Drittel Reichsthaler von jedem Hundert genieſſen soll.

§. XXV. Wenn der Wechselbrief nicht acceptirt, oder an dem rechten Verfalltag nicht bezahlt wird, so soll der Wechsel und dessen l'Age bezahlt werden, und ausser dem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse monatlich, und ohnedem ein Halb pro Centum in allem des Factorn Provision, Protestunkosten und Briefgeld bezahlt werden, und soll die Zinse von der Zeit an, da die Gelder verfallen waren, zu bezahlen, gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst, daß sothane Processe sofort zu Ende gebracht werden sollen, es sey denn, daß andere Creditores mit demjenigen, so Bezahlung für den Wechsel sucht, concurriren, und denn soll innerhalb Jahr und Tag es unfehlbar zu Ende gebracht werden.

§. XXVI. Wer nach einem Wechselbrief (wenn da protestirt, oder auch derselbe acceptirt und nicht bezahlt ist) zu fodern hat, soll sofort seine Action zu verfolgen schuldig seyn; da er aber darin versäumlich befunden, und aufs längste innerhalb sechs Monathen sein Recht nicht sucht, soll er sein Wechselrecht verloren haben.

§. XXVII. Der Stadt-Voigt, Hardes- oder Birck-Voigt soll verpflichtet seyn, Recht und Execution über Wechselbriefe zu verschaffen, und, da er das nicht thut, soll er selbst schuldig seyn, den Schaden zu erstatten, so wegen seines Aufhaltens oder Versäumung, allen, die im Wechselbriefe interessirt, kann verursacht werden. Wornach alle und jede, so dieses angeht, sich unterthänigst zu richten. Gebieten demnach, und befehlen hiermit Unsern Stifts-Amtmännern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, wie auch Amtsverwaltern, und allen andern, denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden, daß sie dieselbe an allen behörigen Oertern zu eines jeden Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Copenhagen den 16. April Anno 1681.

(L. S.)

Unter Unserm Insiegel,

Chriſtian.

Digitized by Google

D.

Dännemark.

Nebſt der Copenhagner Wechſelordnung ſind für das Königreich Dännemark und Norwegen einige Verordnungen in Wechſelſachen im Däniſchen Rechte, Buche V. Cap. XIV. vom 21. März 1681 enthalten, die gröſtentheils mit jener übereinkommen.

Vom Uso iſt nirgends etwas beſchrieben, dagegen ſind dem Acceptanten, nach der Verfallzeit 8 Tage zur Zahlung, und dem Präſentanten 10 Tage zur Proteſtation unter Präjudiz angeſetzt, nach Art. XV. XVI.

Auszug aus dem Däniſchen Recht vom 21. März 1681, Buch V. Cap. XIV. die Wechſel betreffend.

Art. VIII. Vexelbreve bor saa gyldige at anseeis, som de allersterkiste Handskrifter, og skal i dennem Summen to gange skrives, een Gang med Bogstaver og een Gang med Cipher, saa og udtrykkeligen settes, at det er Vexelbreve, og gives gemeenligen in duplo, prima og secunda, og skeere, om Parterne derom saa foreenes, og naar i dennem meldes, at dets Vaerd, som de lyde paa, er annammet, have de deres fulde Krafft, enten de med reede Penge, eller Vare, ere betalte, eller ved Mod Regning mod anden Gjeld, eller Regning ere udgivne.

Art. VIII. Wechſelbriefe ſollen wie die allerkräftigſten Handſchriften, gültig ſeyn. Es iſt aber darin die Summe einmahl mit Buchſtaben, und hernach mit Zahlen, ſowohl das Wort: Wechſelbrief, auszudrucken. Gemeiniglich wird Prima und Secunda, auch mehrere, wenn es verabredet, ausgeſtellt. Wenn nur im Wechſelbriefe der Empfang der Valuta bekennt, hat ſelbiger ſeine Kraft, er mag gleich über baares Geld, erhaltene Waaren, oder eine andere Schuld gegeben ſeyn.

Art. IX. Om noget Vexelbrev af andre fremmede Staeder, ikke egentlig efter denne Anordnings Indhold er indrettet, da skal det dog her i vore Riger nyde fuldkommen Vexelret, naar alene kand bevisis, at dets Indhuld paa det Sted, det er udgivet, er for et fuldkommet Vexelbrev holdet og anseeit.

Art. IX. Wenn an fremden Orten ausgeſtellte Wechſelbriefe dieſer Verordnung nicht conform ſeyn, ſollen ſie dennoch in Unſern Landen das Wechſelrecht genieſſen, wofern bewieſen werden kann, daß ſie an dem Orte, wo ſie ausgegeben, als gültige Wechſelbriefe anzuſehen.

Art. X. Dend, som Vexelen trekkes paa her i Riget, er forpligtet inden fire og tyve Timer at erklaere sig, om hand Vexelen vil antage eller ikke.

Art. X. Auf welchen in Unſerm Reiche ein Wechſelbrief traſſirt wird, ſoll ſich innerhalb 24 Stunden erklären, ob er ſelbigen acceptiren will, oder nicht.

Digitized by Google

Art. XI. Antager hand Vexelen da skal hand det derpaa med egen Hand tegne, og sit Navn underskrive med Dag og Dato.

Art. XII. Hvis nogen saaledes een gang antager, maae hand ikke siden fragaae; men om hand ved sin Paaskrivelse enten forlaenger Tiiden, eller Mynten forandrer, eller nogen anden Meening tillegger uden dens Villie og Samtykke, som Vexelen skal betales til, da skal det intet gielde, men han vaere forpligtet til at betale efter Vexelbrevets Indhold.

Art. XIII. Vil hand ikke den antage, da skal den, som Vexelen fremforer, efter fire og tyve Timers Forlob derpaa protestere for ald Omkostning og Skade enten ved Notarium publicum med Vidnesbyrd, eller, hvor ingen er, ved Bye- og Raadstue-Skriver, eller ved tvende lovaste Maend, som skulle vaere pligtige derpaa strax et Instrument at fortsatte, og skal den, som Protesten giord haver, vaere forpligtet den tilliige med det eene Vexelbrev, om tvende udvigne ere, med forste Post, som afgaaer, efter at hand Protesten beskreven haver bekommet, til den, som Vexelbrevet haver, a til skikke, eller ad advare hannem, om Instrumentet ikke saa hastigt kand blive saerdigt, at Vexelen ikke er bleven antagen.

Art. XIV. Tager den, som Vexelen skal betales til, herudi Forsemmelse have Skade for Hiemgield, at ingen Betalning efter Vexelret kand fordres.

Art. XV. Dend, som antager Vexelen, er skyldig uden nogen Udflugt eller Indvendig til tend af hannem satte Tiid at betale, og hvis hand ikke Otte Dage efter Forfalds-Dag betaler, da bor den, som Vexelen skal betales til, at protestere og advare den, som Vexelen udgivet haver paa den Maade, som meldes i den trettende Artikel.

Art. XI. Wer einen Wechselbrief acceptirt, soll selbiges mit eigener Hand darauf schreiben, auch seinen Namen, und den Tag der Acceptation hinzufügen.

Art. XII. Wer einmahl einen Wechselbrief acceptirt, kann solches nicht widerrufen. Und ob er gleich wider den Willen des Inhabers einen andern Zahltag, oder andere Münzsorte, als in Wechselbriefen enthalten, oder sonsten einen andern Inhalt hinzusetzt, ist darauf dennoch nicht zu sehen, sondern der Wechselbrief ist, wie er lautet, zu bezahlen.

Art. XIII. Will der Wechselbrief nicht acceptirt werden, ist nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden wegen aller Unkosten und Schaden durch einen Notarius, welcher mit einen Zeugen versehen seyn soll, oder wenn ein Notarius nicht zu haben, durch den Stadt- oder Rath-Hausschreiber, oder zwey ehrliche Männer zu protestiren, und darüber ein Instrument zu verfertigen. Hierauf soll der Inhaber den Protest nebst einen Wechselbrief, wenn zwey ausgestellt, mit erster Post, welche nach der Protestation abgeht, an den, so den Wechselbrief ausgestellt, absenden, oder, wenn das Instrument über die Protestation nicht gleich verfertigt werden kann, dem Ausgeber des Wechsels vermelden, daß der Wechsel nicht acceptirt worden.

Art. XIV. Nimmt aber solches der Inhaber nicht in acht, hat er den Schaden, daß keine Zahlung nach Wechselrecht gefordert werden kann, sich selbst beyzumessen.

Art. XV. Wer einen Wechselbrief acceptirt, ist ohne Verzug und Aufenthalt binnen der gesetzten Zeit, die Zahlung zu leisten schuldig, und wenn er binnen 8 Tagen nach der Verfallzeit nicht zahlt, muß der Inhaber protestiren lassen, und wie in Art. XIII. enthalten, dem Ausgeber davon Nachricht ertheilen.

Digitized by Google

Art. XVI. Findes hand herudi forsommelig, og i det laengste ti Dage efter Forfalds-Dagen lader det u-protesteret, have Skade for Hiemgield.

Art. XVI. Iſt der Inhaber des Wechſels in dieſem Stücke nachläßig, und hat innerhalb 10 Tagen nach der Verfallzeit den Wechſel nicht proteſtiren laſſen, hat er den Schaden, worin er verfällt, ſich beyzumeſſen.

Art. XVII. Naar Vexelbrev er antaget saa er baade den som det antaget haver, saa og den, som det udgivet haver, begge forbundne at svare den, som Vexelen skal betales til, til ald Skade og Omkostning, og maae hand soge, hvilken hand lyster, eller dem begge tillige, saa fremt hand haver efterkommet, hvis som her oven forskrevet staaer.

Art. XVII. Nach beſchehener Acceptation des Wechſelbriefes, iſt der Ausgeber und Acceptant den Inhaber wegen derer Unkoſten und Schäden gehalten, und ſteht bey ihm, welchen er, oder ob er beyde belangen will, wenn nur die oben vorgeſchriebenen Stücke, genau in Obacht genommen worden.

Art. XVIII. Den, som Vexelen bekommet haver at betale til ham selv eller hands Ordre, haver Magt til at overdrage til en anden Vexelbrevet, om hand af hammem Fornoyelse haver bekommet, og skal hand skrive uden paa Vexelbrevet, at hand dets Vaerd af ham haver annammet, og det med sit Navns underskrivelse bekraefte ved Dag og Datum.

Art. XVIII. Wer einen Wechſelbrief an ſich, oder Ordre zahlbar bekommt, kann ſelbigen gegen Empfang des Werths indoſſiren, er ſoll aber auswendig auf den Wechſel, daß die im Wechſelbriefe enthaltene Summe der andern Perſon zu bezahlen, und er den Werth von ihr erhalten, ſowohl ſeinen Namen und den Tag ſetzen.

Art. XIX. Enhver kand give til eller fra sig selv Vexelbrev, hvorudi dets Vaerd er befatted, og haver det dend samme Krafft og Ret, som ovenskrevne Vexelbreve; Dog bor det ej at stiiles laengere end paa to Maaneder efter at det er fremviist.

Art. XIX. Hat einer einen Wechſelbrief von ſich oder auf ſich gegeben, und es iſt die Valuta darinnen ausgedruckt, hat der Wechſelbrief die Kraft und Wirkung, wie die oben erwähnte Wechſelbriefe, er ſoll aber keine längere Zahlungsfriſt, als zwey Monat von Zeit der Präſentation anzurechnen, in ſich faſſen.

Art. XX. Den, som Vexelen skal betales til, maae ikke nogen Vilkor uden paa sin egen Coentor indgaae; Dog naar Betalningen skal skee, og Vexelen ikkun halvparten, eller een Deel vorder betalt, da maa hand saadan mindre Sum paa god Regenskab antage, og ikkun saa vidt, som den ovrige ubetalte Sum angaaer, protestere, som for er meldt.

Art. XX. Der Inhaber des Wechſelbriefes vergleicht ſich auf ſeine Gefahr, jedoch kann er die Hälfte oder einen Theil der Zahlung ohne Beſorgniß annehmen, er muß aber wegen des Rückſtandes wie bereits erwähnt, proteſtiren laſſen.

Digitized by Google

Art. XXI. Ingen Vexelbrev maae betales forend Forfalds-Dag er forloben.

Art. XXII. Naar Vexelbrev ikke vorder antaget, eller til Forfalds-Dag ikke bliver betalt, da skal Vexelen og dens Lagie betales, og derforuden for Vexel og Hervexel een af Hundrede Rente om Maaneden, foruden een halv af hundrede udi alt for Factorens Provision, Protestens Bekostning og Brevpenge, Renten skal regnis fra den tiid, som Vexelen var forfalden at skulle betales paa.

Art. XXIII. Den, som effter Vexelbrev, naar det er ikke antaget, eller antaget og dog ej betalt, og derpaa er potesteret, haver at fordre, bor strax sin Sag ot forfolge i det seeniste inden sex Maaneders Forlob, med mindre hand sin Vexel-Ret vil have forbrudt.

Art. XXIV. Ingen Arrest kand legges paa Vexelbrev, men det beholder sit rigtige Lob. Ey heller maae nogen fremmede Penge i Danmark, eller Norge arresteris, som ved Vexel her ind ere komne og som igien derfra skal remitteris, i hvad Nation de og kand tilhore, enten for nogen paakommende Krig, eller for hvad anden Aarsag det vaere kand.

Art. XXV. Intet Moratorium skal befrie nogen for at betale Vexeler.

Art. XXVI. Byefogder i Kjobstaederne og Herreds eller Birkefogder paa Landet skal strax uden nogen Persons eller Vaerdigheds Anseelse forskaffe Ret og Execution over Vexelbrevene effter denne Anordnings Indhold, og effter Klagerens Ansogning arrestere den anklagte Person, dersom han ikke strax fornojer og betaler, eller og efter Sagens Beskaffenhed ham lade faengsle: Og hvis de det ikke effterkomme, skulle de selv erstatte den

Art. XXI. Vor der Zahlungszeit soll kein Wechselbrief bezahlt werden.

Art. XXII. Wird ein Wechselbrief nicht acceptirt oder zu gehöriger Zeit nicht bezahlt, muß die im Wechsel enthaltene Summe mit dem Agio sowohl vor dem Rückwechsel ein von Hundert auf jeglichen Monat, und noch ein halb von Hundert in allen für die Provision und Protestspesen auch Porto vergütet werden, die Zinsen werden von der Verfallzeit angerechnet.

Art. XXIII. Wer wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter Wechselbriefe klagbar werden will, muß, jedoch, daß im letztern Fall die Protestation beschehen, binnen sechs Monat bey Verlust seines Rechts, die Klage anstellen.

Art. XXIV. Wechselbriefe können mit Arrest nicht belegt werden, sondern behalten ihren freyen Lauf; es sollen auch in Dännemark und Norwegen, die von auswärtigen darein geschickte Gelder, sie mögen für eine Nation, welche es auch sey, gehören, wegen Krieg, oder andern Ursachen halber, mit keinem Arrest beschwert werden.

Art. XXV. Kein Moratorium soll einen von Bezahlung der Wechselbriefe befreyen.

Art. XXVI. Die Stadt-Voigte in denen Städten und Herrets oder Birck-Voigte auf dem Lande sollen ohne Ansehen der Person, nach dieser Vorschrift, in Wechselsachen verfahren, und auf des Klägers Verlangen den Beklagten in Verwahrung, oder nach Beschaffenheit der Umstände ins Gefängniß bringen, bis er bezahlt. Und wenn die Richter hierin sich saumselig beweisen; so sollen sie den durch ihre Nachläßigkeit erwach-

Digitized by Google

Stade, som for deres Ophold eller Forsommelse alle dem, som i Vexelbrevet ere interesserede, kand foraarsages.

senen Schaden dem Inhaber des Wechsels ersetzen.

Art. XXVII. Og, som den, der Vexelbrevet udgivet haver, og den som det accepteret haver, ere saa hart forpligtede, da bor og den, som Vexelbrevet forst haver annammet, at vaere forbunden vaerdien at betale til den, som Vexelbrevet udgivet haver, under lige Act og Punctualitet, som her nu er meldet, om ikke anderledes aftalt bliver.

Art. XXVII. Gleichwie aber zwischen dem Trassirer und Acceptanten eine sehr grosse Verbindlichkeit sich äussert, als ist der Remittente dem Ausgeber des Wechsels auf Art und Weise, wie schon gedacht, den Werth des Wechsels zu bezahlen schuldig, woferne nicht ein anders verabredet.

Art. XXVIII. Og skulde, saadanne Processer straxt til Ende fores, med mindre andre Creditorer concurrere med den, som Betaining for Vexelen foger, og da inden Aar og Dag ufejlbarlig til Ende bringes.

Art. XXVIII. Die Wechselprocesse sind schleunig zu endigen, wofern nicht zu des Debitoris Vermögen mehrere Gläubiger sich angeben, auf welchem Fall binnen Jahres Frist der Proceß zu Ende zu bringen.

Königl. Dänische Verordnung wegen Abschaffung des Mißbrauches mit Wechseln vom 31. März 1688.

Forordning

Om Misbrugs Afskaffelse udi Vexeler imellem inden Byes Folck.

Vi Christian den Femte, af Guds Naade, Konge til Dännemark og Norge, de Venders og Gothers, Hertug udi Slesvig, Holsteen, Stormarn og Dytmersten, Greve udi Oldenborg og Delmenhorst. Giore alle vitterligt, at effersom Vi komme udi Erfaring, hvorledes i Vexel-Coursen imellem inden Byes Folck i vore Riger Dannmark og Norge, stor Misbrug, svert imod vores Allernaadigst, udgivne Danske Lovs rette Mening sig haver indsneget, som allerede er kommen saavidt, at Handwercks-Folck, naar de i den Byevor de Boer, vil kiobe noget, i hvor Lidet det er, maa, om de ikke straxt haver rede Penge, give Be-

Verordnung

wegen Abschaffung des Mißbrauches mit Wechseln, zwischen einerley Ortseinwohnern, oder zwischen denen die in einer Stadt wohnen.

Wir Christian der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, was massen Wir in Erfahrung gekommen, gestalt sich in den Wechselcoursen zwischen denen Leuten, welche an einem Orte oder in einer Stadt wohnen, schnurstracks wider die rechte Meinung Unsers allergnädigst ergangenen Dänischen Gesetzes, ein grosser Mißbrauch eingeschlichen, welcher allbereits so weit überhand genommen, daß Handwerksleute, wann

Digitized by Google

xel med een pro Cento til Rente om Maaneden, og endda til Forfolds dagen for een ringe Summa have, Frygt for Fengsel, hvilken maade Kiobmond og Kremmere og Bruger imod andre, ja Handwercks-Folck end og skal prætendere det samme, naar de Forderis Arbeid eystrax kand vorde betalt, hvorved alleene nogle faae berigesmen tvert i mod gemeene Mand med Aager ud suis da, til saadan hoyskadelig Misbrug, som end og strekker sig til merkkelig Afgang i Vores Intrader af det stemplet Papiir, at hinder og Afskaffe, saa og til Crediten at conservere have Vi Allernaadigst forgodt befundet at anordne og befale, saasom Vi og hermed anordne og befale, at ingen Handling eller Laan her i Rigerne imellem inden Byes Folck, paa samme Staed at betale effter Vexel maa passere, men vel tilladt, for hvad den eene den anden kunde afhandle, eller til sin Handel paa nogen visk tid forstrekke, at give effter Loven sin Forskrivelße, enten ved Assignation, Revers, eller Obligation, at betale til visse Terminer, korte og lange, saasom de selv kand foreenes om, dog ikke at tage eller forbindes til viidere Rente end Sex pro Cento Aarligen til de foreenede Terminer effter proportion at betale, og naar saadanne Assignationer, Reverser og Obligationer, som alle paa stemplet Papiir effter Vores Allernaadigste udgangne Forordning skal skrivis, befindes at vore saaleedes indrettede at den Skyldige haver forskreven sig til at lide effter Loven, foruden nogen forregaaende Dom eller anden Lovmaal, skal Byefogderne i Kiobstaederne, og Herritz og Birkke Fogderne paa Landet, paa Ansogning vaere tiltenkte, de Skyldige, naar de ikke haver holden deris Terminer, strax at Arrestere, ligesaa fuldkommen, som det var effter protesterede Vexeler; Dog derunder ey at forstaae Pante-Obligationer, eller de Obligationer, hvoreffter Renterne til de forordnede Omslags-Terminer skal betales, men de i deris fulde Krafft og vordi efter Loven u forandrede at forblive, hvorved og den Misbrug med Vexeler at

selbige in der Stadt, wo sie wohnen, etwas kaufen wollen, wie klein auch selbiges seyn mag, dafern sie nicht sogleich baare Bezahlung haben, einen Wechsel auszustellen (ein pro Cento Zinse jeden Monat dafür entrichten) und noch dazu zur Verfallzeit, einer kleinen Summe wegen, in Furcht stehen müssen, desfalls in Arrest gezogen zu werden, welche Weise die Kaufleute und Kramer auch wider einander gebrauchen, ja sogar, daß auch Handwerksleute eben dasselbe prätendiren, wenn sie für ihre Arbeit nicht sofort die Bezahlung erhalten, wodurch nur allein einige wenige Personen bereichert, der gemeine Mann hingegen mit Wucher ausgesogen wird: damit aber sothaner höchstschädlicher Mißbrauch, welcher sich auch zum merklichen Abgang Unserer gestempelten Papiers-Intraden erstreckt, gehindert und abgeschaft, auch der Credit beybehalten werden möge; so haben Wir allergnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, gleichwie Wir auch hiermit anordnen und befehlen, daß keine Handlung oder Anleihe hier in Unsern Reichen, zwischen Leuten, die an einem Orte wohnen, auf Wechseln, welche daselbst zu bezahlen sind, passiren soll, wohl aber erlaubt seyn möge, für alles dasjenige, was einer von dem andern erhandeln, oder auch jemanden auf eine gewisse Zeit zu seinem Handel vorstrecken möchte, seine Verschreibungen nach dem Gesetze, entweder durch Assignationes, Reversen oder Obligationes, wornach die Bezahlung auf gewisse Terminen, kurz oder lang, wie sich die beykommende selbst darüber vereinigen, geschehen soll, zugeben: doch, daß nicht mehr nach Proportion der Terminen, worüber sie einig geworden, als jährlich 6 pro Cent genommen, oder jemand zu mehrern Zinsen verbunden werde. Und wenn sothane Assignationes, Reversen und Obligationes, welche alle auf gestempelten Papier, zufolge Unserer allergnädigst ergangenen Verordnung geschrieben werden sollen, solchergestalt eingerichtet zu seyn befunden werden, daß der Schuldige sich verpflichtet habe nach dem Gesetze zu leiden, ohne daß ei-

Digitized by Google

antedatere, eller med Rente at prætendere og tage forud af Penge eller andet, som inden Byes Folck under ſig ſelt, ſom hidintil er ſkeed kunde udgive Vexel paa, aldeeles ſkal vore afſkaffet og forbudet, og Rente alleene af de Vexeler, ſom til uden Byes Folck udgives, og med Proteſter tilbage kommer, tages og beregnes efter Forfald Dagen, for Vexel og Her-Vexel, nembl. een pro Cento om Maaneden med hoi videre Loven i ſaa Maader om Vexeler indeholder; Befindes nogen herimod at practicere noget, og det enten ved Debitor eller andre vorder aabenbaret, ſkal den ſom ſig ſaaledes forſeer, have forbrudt ſamme ſin Capital, halvdelen til Os, og den anden halve Deel til Angiveren efter Lovens Anleedning, og ſaafremt nogen tviſt imellem de vedkommende om utilborlig Rente kunde falde, ſkal den ſom Vexelen har imodtaget, eller høiere Rente end efter Proportion Sex pro Cento aarligen annammet, vore tilholden, om det hannem ey Lovligen kand overbeviiſes, med hands Corporlig Eed til Tinge ſig det at fralogge, under ſamme Capitals forbrydelſe ſom for ermeldt; Skulle og ved Skiffte eller nogen anden Haandelſe, blive aabenbaret, at nogen, efter denne Vores Forordnings lovlig Publication, herimod hafde practiceret, ſkal de vedkommende vore ſamme Vilkaar og Straf undergivne. Og paa det ingen ſig i ſaa maader met nogen Uvidenhed ſtelle kunde undſkylde, og at de Vexeler ſom allerede kand vore udgivne, ej derved ſkulle præjudiceres, om deraf nogen Proceß maatte komme, ſaa gives otte Maaneders Dilation til denne Vores Forordnings Execution, efter at den Lovligen er bleven publiceret. Hvoreſter alle og enhver ſig Allerunderdaanigſt haver atrette, og for Skade tage vare; Ob byde Vi hermed og Befale Vores Grever og Friherrer, ſamt Stifts-Befalingsmaend, Amtmaend, Præſidenter, Borgemeſter og Raad, Fogder og alle andre vedkommende Betienter, ſom denne Vores Forordning under Vores Cancellie-Zeigl tilſkiket vorder, at de den paa behørige Staeder, til

niges Urtheil oder andere geſetzmäſſige Handlung vorher ergehe; ſo ſollen die Stadtvögte in den Handelsſtädten, wie auch die Herrits- und Birck-Vögte auf dem Lande, auf beſchehenes Anſuchen, ſich angelegen ſeyn laſſen, die Schuldigen alſofort, wenn ſelbige ihre Terminen nicht eingehalten, ſo vollkommen zu arreſtiren, als wenn ſelbiges nach proteſtirten Wechſelbriefen geſchehe: doch ſind die Pfandverſchreibungen, oder diejenigen Obligationes, wovon in den verordneten Umſchlagstermienen die Zinſen bezahlt werden ſollen, nicht darunter zu verſtehen, allermaſſen dieſelbe bey ihren völligen Kräften und Werth, nach dem Geſetze unverändert verbleiben. Es ſoll auch hierdurch der Misbrauch, die Wechſeln zu antedatiren, oder auch die von Geld oder andern Sachen, (worauf diejenigen, welche in einer Stadt, oder an einem Orte wohnen, unter ſich ſelbſt, wie bishero geſchehen, Wechſeln ausgeben könnten) prätendirt Zinſen vorauszunehmen, gänzlich abgeſchafft und verboten ſeyn, und nur allein Zinſe von denen Wechſeln, welche diejenigen, ſo nicht an einem Orte, oder in einer Stadt wohnen, ausgeben, und mit Proteſt zurück kommen, nach den Verfalltag genommen und berechnet werden, nähmlich für Wechſel und Rückwechſel monatlich 1 pro Cent nebſt allem demjenigen, was das Geſetz in dieſen Fällen weiter vermeldet. Wird jemand befunden, der hierwider handelt, und ſolches entweder vom Debitore oder einem andern offenbart würde, ſo ſoll derjenige, welcher ſich ſolchergeſtalt verſieht, daſſelbe ſein Capital halb an Uns, und halb an den Angeber, nach Anleitung des Geſetzes verbrochen haben. Dafern auch einige Zwiſtigkeiten wegen ungebührlichen Zinſen, zwiſchen den beykommenden entſtehen möchten, ſo ſoll derjenige, welcher den Wechſel angenommen, oder höhere Zinſe als nach Proportion Sechs von Hundert jährlich erhoben, falls ihm ſolches nicht geſetzmäſſig überwieſen werden kann, gehalten ſeyn, ſolches bey Gericht, mit einem körperlichen Eid von ſich abzulehnen, oder daſſelbe Capital wie vorher gemeldet

Digitized by Google

alles efterretning, straxt lader læse og forkynde, og siden derover alvorligen holder. Givet paa Vort Slot Kiobenhafn dend 31. Martii Ao. 1688.

Under Vor Kongel. Haand og Signet

Christian R.

(L. S.)

Forordning

Om pro forma Vexlers Afklaffelse udi Danmark og Norge, Saavog hvorledes videre med Vexler skal forholdes. Friderichsberg Slot d. 26. November 1731.

Vi Christian den Siette, af Guds Naade, Konge til Danmark og Norge, de Venders og Gothers, Hertug udi Slesvig, Holsteen, Stormarn og Dytmersken, Greve udi Oldenborg og Delmenworden, verbrochen haben. Falls auch bey Theilungen, oder einigen andern Verrichtungen offenbar werden möge, daß jemand nach gesetzmässiger Verkündigung dieser Unserer Verordnung, hierwider gehandelt hätte, sollen selbige gleicher Strafe und Ahndung unterworfen seyn. Damit aber in sothanen Fällen, sich niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen: auch die Wechseln welche allbereits ausgegeben worden, nicht dadurch präjudicirt werden mögen, falls einiger Proceß desfalls entstehen möchte, so haben Wir wegen Execution dieser Unserer Verordnung eine Frist von 8 Monaten, nach gesetzmässiger Verkündigung derselben, allergnädigst verstattet. Wornach alle und jede sich allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Gebieten und befehlen demnach hiermit Unsere Grafen und Freyherren, sammt Stift-Befehlshabern, Amtmännern, Präsidenten, auch Bürgermeister und Rath, nebst den Vögten, und alle andere beykommende Bediente, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Kanzleysiegel zugesandt wird, selbige an behörigen Oertern verlesen und verkündigen zu lassen, und nachdem ernstlich darüber zu halten. Gegeben auf Unserm Schlosse Copenhagen den 31. März 1638.

Unter Unserer königl. Hand- und Insiegel.

Christian R.

(L. S.)

Verordnung

wegen Abschaffung der pro Forma-Wechseln in Dännemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll. Datirt Friderichsberg-Schloß den 26. November 1731.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Ol-

Digitized by Google

horst, ꝛc. ꝛc. Giore alle vitterligt, at, omendskiont Vores Hoyst-salige Hr. Far-Fader hoylovlig Ihukommelse, haver saavel ved Loven, som ved seenere udgangne Forordninger, ikke alleene Allernaadigst sogt at afskaffe ald utilladelig Ager og Rente, men end og at forekomme den, saavel Vores Interesse som Publico høyst præjudicerlige Misbrug af Vexseler; Saa bade Vi dog ugierne maattet fornemme, at begge Deele, tvert imod Loven og derom udgangne Forordninger, have taget Overhaand, at fast alle og enhver i Almindelighed, hvor intet Pant af Debitore gives for Penge som udlaanes paa Rente, i staden for at bruge til Obligationer, det forordnede stemplede Papiir, lade til sig udgive Vexseler, som stiiles deels paa Inden-Riigs og deels paa Uden-Riigs Staeder, de forste tvende Maaneder efter Sigt at betales, og de sidste sex Maaneder efter Datum at betales, hvilke end og tit og ofte fornyes saaledes, at Penge Aar efter aabet paa Vexseler roullerer, hvoraf Renten enten forud betales, eller i Vexselerne tillige indberegnes; hvilke Vexseler saa liendelig kand sees pro forma at vaere udgivne, som den Persohn paa hvilken de enten i Hamborg eller andensteds traekkes, ved de derover forrettende Protester, de fleeste Tider maa erklaere, enten aldeeles ikke at kiende Trassenten, eller og at hos hannem til de udstaedde Vexselers Betaling ingen Anstalt er giort; Nogle og, i Saerdeelesshed ved saadanne pro forma Vexselers Imodtagelse, med ubillig Ager og Rente udsue deres Med-Borgere, og deri overtraede baade Guds og Vores Lov; Da som paa saadan høystrafvaerdig Omgang, med at udlaane Penge imod ubillig Rente, og tillige med pro forma Vexseler at defraudere Vores intrader af det stemplede Papiir, billig bor raades Bod; Saa have Vi Allernaadigst fundet for got, at anordne og befale, som Vi og hermed Allernaadigst anordne, og befale, at ligesom Vores Allernaadigste Lov ikke tillader at nogen Vexsel i Vore Konge-Riger Danmark og Norge, maa udstaedes paa

denburg und Oelmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit jedermänniglich, daß, obwohl Unser Höchstseliger Herr Großvater Hochlöbl. Andenkens, sowohl durch das Gesetz, als auch durch später ausgegebene Verordnungen allergnädigst gesucht haben, nicht allein alle unzuläßige Zinsen und Renten abzuschaffen, sondern auch dem, sowohl unserm Interesse, als dem Publikum höchst nachtheiligen Mißbrauch der Wechsel vorzukommen: wir dennoch ungern vernehmen müssen, daß beyde Theile dem Gesetze, und denen dieserwegen ausgegangenen Verordnungen zuwider überhand genommen haben, so daß fast alle und ein jeder überhaupt, wenn von dem Debitore für die Gelder, so auf Zinsen ausgeliehen werden, kein Pfand gegeben wird, anstatt das verordnete gestempelte Papier zu den Obligationen zu gebrauchen, sich theils auf inländische, theils auf ausländische Oerter Wechseln ausstellen lassen, die ersten zwey Monat nach Sicht, und die letztern sechs Monat nach Dato zu bezahlen, welche auch oft und vielmahl verneuert werden, also, daß die Gelder ein Jahr nach das andere auf Wechseln rouliren, wovon die Renten entweder voraus bezahlt, oder zugleich in den Wechseln berechnet werden; welche Wechseln auch, daß sie nehmlich pro forma ausgegeben worden, so kenntlich sind, da die Person, auf welche selbiges entweder in Hamburg oder anderwärts gezogen werden, durch die deswegen gemachten Protesten, die mehreste Zeit erklären muß, daß sie entweder den Trassenten nicht kenne, oder auch, daß bey ihm zu Bezahlung dieser ausgestellten Wechseln keine Anstalt gemacht sey. Einige auch, besonders bey Annehmung solcher pro Forma-Wechseln, durch unbillige Zinsen und Renten ihre Mitbürger aussaugen, und dadurch sowohl Gottes als auch Unser Gesetz übertreten. Da nun solches höchst strafwürdiges Verfahren, Gelder gegen unbillige Renten auszuleihen, und zugleich Unser Einkommen von dem gestempelten Papier durch die pro Forma-Wechseln zu defraudiren, billig gesteuret werden muß; so haben Wir allen-

Digitized by Google

laengere Tiid end toe Maaneder at betales, efter at den er fremviist, saa maa ey heller nogen Vexsel, som efterdags udgives at betales paa fremmede Staeder, stiiles paa laengere Tiid end 2 a 3 Maaneder i det Hoieste efter Sigt at betales, meget mindre dens Datum lades in Blanco; Og skal de, som ent'l til deres Handels eller Nærings Fortsettelse eller og andre, som behove at udgive og imodtage Vexseler, vaere forbunden sig ermed saaledes at forholde, at alle Vexseler, som heref er udgives, inden 2 a 3 Maaneder, eller kortere Tiid, at betales, maa og skal inden Forfalds-Tiden, om de ere stiilede a Dato, og, naar de lyde paa Sigt, med neste eller anden afgaaende Post, esterat de ere udgivne, uden nogen Undskyldning eller under hvad Prætext det end vaere kand, fremsendes og presenteres for den som de ere trokken paa, paa det Stæd hvor han sig opholder, og om Betalingen ikke folger, da at protesteres for non Acceptation eller mislig Betaling Lovens Maade, samt af den pakkerede Protest strax gives Trassenten eller Indossenten Esterretning, om han agter at holde sig til ham for Betalingen, saa fremt Vexselens Indehavere til enten af begge vil vente sig nogen lovlig Tiltale; Skulle een eller anden lade Vexseler herefter blive hos sig liggende uden Protest, og ikke dermed omgaaes, som heroed Allernaadigst er anordnet, skal saadanne anvees som pro forma Vexseler; og den Capital som samme lyder paa, vaere Vores Fisco hiemfalden, hvoraf Vi dog Anviv'ren enten det er Debitor selv eller en fremmed, vil lade tilkomme det halve.

gnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, wie Wir auch hiermit allergnädigst anordnen und befehlen: daß, gleichwie Unser allergnädigstes Gesetz nicht zuläßt, daß einiger Wechsel in Unsern Königreichen Dännemark und Norwegen länger ausgestellt werde, als nach zwey Monat, nachdem derselbe vorgezeigt worden, zu bezahlen; also auch kein Wechsel, welcher nach diesem an fremden Oerter zu bezahlen ausgegeben wird, auf länger, als zwey Monate nach Sicht zu bezahlen, gestellt, vielweniger das Datum in Bianco gelassen werden möge. Und sollen diejenigen, welche entweder zu der Fortsetzung ihrer Nahrung oder ihres Handels, oder auch andere, welche Wechsel ausstellen oder annehmen müssen, verbunden seyn, sich also damit zu verhalten, daß alle Wechsel, welche nach diesem auf 2 bis 3 Monate oder noch kürzere Zeit zu bezahlen, ausgestellt worden, innerhalb Verfallzeit, wenn sie à dato gestellt sind, oder wenn selbige auf Sicht lauten, mit der nächsten oder andern abgehenden Post, nachdem sie ausgegeben sind, ohne einige Entschuldigung, oder unter was für Prätext es auch seyn kann, fortgesendet und demjenigen, auf welchen sie gezogen, an dem Orte, wo er sich aufhält, präsentirt werden. Und, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, so soll der Wechsel, entweder weil er nicht acceptirt worden, oder es mißlich um die Bezahlung steht, nach dem Gesetze protestirt, und von dem passirtrn Protest dem Trassenten, oder Indossenten, dasern sich einer für die Bezahlung an ihn zu halten gedenket, sofort Nachricht gegeben werden, falls der Inhaber des Wechsels an beyden einen gesetzmässigen Zuspruch zu haben erwartet. Sollte ein oder der andere nach diesem die Wechsel ohne Protest bey sich liegen lassen, und nicht, wie hierdurch allergnädigst angeordnet ist, damit verfahren, so sollen solche als pro Forma-Wechsel angesehen werden, und das Capital, worauf sie lauten, Unserm Fisco heimgefallen seyn, wovon Wir doch dem Angeber, es sey entweder der Schuldner selbst oder ein Fremder, die Hälfte zufliessen lassen wollen.

Digitized by Google

Og ville Vi herved Allernaadigſt have anbefalet alle Rettens Betiente i begge Vore Konge-Riiger Dannmark og Norge, at de herefter til Confiscation anholde og domme alle deſlige Vexſeler, ſom dennem inden Retten maatte forekomme, ligeſom og alle Skiftes forvaltere, herved alvorligen anbefales, ubi alle under deres Jurisdiction forterende Stersbder, Fallit- og Arveloss-Boer og Opbudde, hvor nogen ſaadan Vexſel dennem maatte forekomme, ſamme til Confiscation at anholde, og Vores Rente-Cammer ſtrax at indberette, ſaa fremt de ikke, om de ſkulle befindes med nogsa herudinden at overſee, vil anſees og ſtraffes ſom Vores Mandaters modtvillige Overtrædere paa Embedet eller i andre Maade efter Beſkaffenheden.

Skulde og nogen befindes af ſaadanne pro forma Vexſeler at have taget ubillig Rente, hvilket den ſom af ſin Debitore derfor ſigtes, uden nogen Exception ſkal vaere pligtig, efter at det hannem af vedkommende Dommere er bleven paalagt, ved ſin Eed at fralaegge ſig, ſkal han foruden Capitalens Confiscation, ſom Os alleene hiemfalder, enden for ſin begangne Formaſtelſe imod Vores Kongl. Anordninger, betale i Straf til Vores Fiscum en lige Summa ſom Vexſelen lyder paa.

Og omendſkiont Vi med ſtorſte Fove kunde lade dennem, ſom ſig ſaa grovelig imod Vores Allernaadigſte Lov og Forordninger have forſeet, undgielde den Straf, ſom des Overtraedere deri Allernaadigſt er dicteret, ſaa ville Vi dog af ſaerdeeles Kongl. Clemence overſee, hvis hidindtil med pro forma Vexſeler kand vaere forloebet, og, ſom de herefter aldeeles ſkal vaere afſtaffede, ſaa gives vedkommende fra denne Vores Forordnings Publications dato i Vort Kongerige Dan-

Und wollen Wir hierdurch allen Rechtsbedienten in beyden Königreichen Dännemark und Norwegen anbefohlen haben, daß ſie nach dieſem alle dergleichen Wechſel, ſo ihnen im Gerichte vorkommen möchten, zur Confiscation anhalten und verurtheilen; gleichwie auch allen Theilungs-Verwaltern hierdurch ernſtlich anbefohlen wird, in allen unter ihrer Jurisdiction gehörigen Sterbbüden, fallit- und erbloſen Büden und Aufbothen, wenn jemand ein ſolcher Wechſel vorkommen ſollte, ſelbigen zur Confiscation anzuhalten, und zugleich es an Unſere Rente-Kammer zu berichten, ſoferne dieſelbe nicht, wenn befunden wird, daß ſie ſolches nachgeſehen als muthwillige Uebertreter Unſerer Mandate, an Bedienung oder auf andere Art nach Beſchaffenheit angeſehen und geſtraft werden wollen.

Sollte auch jemand gefunden werden, der von ſolchen pro Forma-Wechſeln eine unbillige Rente gehoben (welches derjenige, ſo von ſeinem Debitore deswegen angegeben wird, ohne einige Exception verpflichtet ſeyn ſoll, nachdem ihm ſolches durch beykommende Richter auferlegt worden, mit einem Eide von ſich abzulehnen) ſo ſoll derſelbe über das confiſcirte Capital, als welches Uns allein anheim fällt, annoch für ſein vorſetzliches Verbrechen gegen Unſere königl. Anordnungen, eine dem Wechſel gleichlautende Summe an Unſerm Fisco abtragen.

Und wbſchon Wir mit gröſtem Fug alle diejenige, welche ſich ſo gröblich gegen Unſer allergnädigſtes Geſetz und Verordnungen verſehen, derjenigen Strafe unterworfen ſeyn laſſen könnten, welche deren Uebertreter allergnädigſt darin dictiret worden; ſo wollen Wir jedoch aus beſonderer königl. Clemence übersehen, was etwa bis dato mit pro Forma-Wechſeln vorgegangen ſeyn kann. Und da ſolche hinführo gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollen, ſo wird denen, ſo es beykömmt, in

mark tvende Maaneder og i Vort Kongerige Norge trende Maaneders Dilation til at lade forandre og paa stemplet Papiir omskrive de ulovlige pro forma Vexseler som de maatte have i Haende, ligesom Vi og, i fald Debitorerne ikke skulle findes villige til at omskrive deres udstaedde pro forma Vexseler paa det forordnede stemplet Papiir, Allernaadigst tillade, at saadane Vexseler i Vores Rente-Cammer, efter derom giorende Ansogning, til Stempling maa antages, naar de inden den foresatte Tiid indkomme: Tager nogen herudi Forsommelse, tilskrive sig selv den deraf flydende Ulempe, saasom Vi, efter saadan Tiids Forlob, ikke ville at nogen Vexsel, i hvad slags Omstaendigheder end derom vil forebringes, maa til Stempling antages. I det ovrige lade Vi det, ved hvis som i Loven angaaende Vexseler er anordnet, for saavidt ikke herved er forandret, og ved Forordningen af 31. Martii 1688, saavidt Inden-Byes Vexseler angaar have sit forblivende.

Unserm Königreiche Dännemark zwey Monate, und in Unserm Königreiche Norwegen drey Monat von dem dato der Publication dieser Unserer Verordnung Dilation gegeben, ihre etwa in Händen habende widerrechtlichen pro Forma-Wechsel verändern und auf gestempeltes Papier umschreiben zu lassen; gleichwie Wir auch, falls die Debitores sich nicht willig finden lassen sollten, ihre ausgegebene pro Forma-Wechsel auf dem verordneten gestempelten Papier umzuschreiben, allergnädigst bewilligen, daß dergleichen Wechsel in Unserer Rentkammer, nach desfalls geschehener Ansuchung, falls dieselbe zur angesetzten Zeit einlaufen, zur Stemplung angenommen werden mögen; versäumt jemand solches, so hat derselbe sich selbst die daraus fliessende Verdrüßlichkeit zuzuschreiben, weil Wir nach Verlauf solcher Zeit keinesweges wollen, daß einiger Wechsel, was für Umstände auch dabey vorgewandt werden könnten, zur Stemplung angenommen werden möge. Im übrigen lassen Wir es bey dem, so im Gesetze, anlangend der Wechseln, verordnet ist, in so weit solches hierdurch nicht verändert worden, wie auch bey der Verordnung vom 31. März 1688, so weit es den Wechseln innerhalb der Stadt angeht, sein Verbleiben haben.

Men siden Vi saaledes strengeligen hereefter ville have alle slags pro forma og Inden-Byes Vexseler forbuden og hermed aldeeles afskaffede; da, paa det hverken de Negotierende i saerdeleshed eller andre i Almindelighed, der paa en kort Tiid kunde behove Penge til Laans at optage, skulle forbindes ligesaahoyt stemplet Papiir dertil at bruge, som de der, fra Aar til andet, staaende Obligationer udstaedde, ville Vi Allernaadigst tillade, saasom Vi og hermed tillader, at til slige paa kort Tiid udstaaende Forskrivninger, som kunde gives Navn af Vexsel-Obligationer, maa bruges efterfolgende i den seeneste om det

Damit aber doch, weil Wir solchergestalt allerley pro Forma und innerhalb der Stadt rouillirende Wechsel ernstlich verboten, und hiermit gänzlich abgeschafft haben wollen, weder die Negotirende insbesondere, oder andere insgemein, so eine Gelddarleihung auf eine kurze Zeit benöthigt seyn könnten, verpflichtet seyn sollen, eben so hoch gestempeltes Papier dazu zu gebrauchen, als diejenige, welche von einem Jahre zum andern stehende Obligationen ausstellen; so wollen Wir allergnädigst verstatten, so wie Wir auch hiermit zulassen, daß zu solchem auf kurze Zeit auszustellenden Verschreibungen, welche mit dem Namen

Digitized by Google

ſtemplede Papiir udgangne Forordning udi den anden Claſſe anforte Nomere:

Nr. 19 —	12 ß.	—	50	til 200	Rdlr.
— 20 —	24 ß.	—	200	— 600	Rdlr.
— 21 —	3 M.	—	600	— 1200	Rdlr.
— 22 —	1 Rdlr.	—	1200	— 1800	Rdlr.
— 23 —	1½ Rdlr.	—	1800	— 2400	Rdlr.
— 24 —	2 Rdlr.	—	2400	— 3000	Rdlr.
— 25 —	3 Rdlr.	—	3000	— 4000	Rdlr.
— 26 —	4 Rdlr.	—	4000	— 5000	Rdlr.

Hvilke Forſkrivninger, naar de paa ovenanforte Sorter Papiir behorigen ere intrettede, og det Ord: Vexſel-Obligation, i dennem findes anfort, da ſkal til Arreſtes Erholdelſe, i ſald de ved Forfalds Dagen ei ſtrax betales, hos Rettens Betienter have ligeſaa promte og fuldkommen Execution, ſom proteſterede Vexſler, dog at ſamme ikke udgives uden paa 3 Maaneder i det hoieſte, i hvilken Tiid Vi Allernaadigſt tillade, at deraf ½ pro Centum, men ingenlunde meere maa svares, ſaaog at derpaa tales, i det laengſte een Maaned efter Forfalds-Tiden, om Betalingen ikke i Mindelighed folger; Thi ſkulde det befindes at ſaadanne Forſkrivninger, enten paa laengere Tiid udſtedes, eller at deraf ſtorre Rente ſkulle tages, bor Capitalen, uden ringeſte Forevendig vaere forfalden, halvdelen til Vores Fiſco, og halvdeelen til den Angivende.

Og derſom nogen, ſom ſlige ikke til rette Tiid betalte Vexſel-Obligationer i Haende haver, ſkulle forſomme, inden en Maanets Forlob, fra Forfalds dato at regne, derpaa i rette Tiid at tale, bor ſlige Forſkrivninger efter den Tiid ingen meere Kraft og Forbindelighed at have, men Debitor i ſaa Maade for Creditors Tiltale aldeeles fri at vaere.

Wechſelobligation belegt werden können, nachfolgende in der letzterm Verordnung vom geſtempelten Papier, in der zweyten Claſſe angeführte Numern gebraucht werden mögen:

Nr. 19 —	12 ß.	—	50	bis 200	Rthlr.
— 20 —	24 ß.	—	200	— 600	Rthlr.
— 21 —	3 M.	—	600	— 1200	Rthlr.
— 22 —	1 Rthl.	—	1200	— 1800	Rthlr.
— 23 —	1½ Rthl.	—	1800	— 2400	Rthlr.
— 24 —	2 Rthl.	—	2400	— 3000	Rthlr.
— 25 —	3 Rthl.	—	3000	— 4000	Rthlr.
— 26 —	4 Rthl.	—	4000	— 5000	Rthlr.

Welche Verſchreibungen, wann dieſelbe auf obſpecificirte Papieren gehörig eingerichtet, und das Wort Wechſelobligation in ſelbigen eingeführt iſt, zu Erhaltung Arreſtes, dafern bey Verfallstagen nicht gleich Zahlung geſchieht, bey den Gerichtsbedienten eben ſo prompte und vollkommene Execution genieſſen ſollen, als proteſtirte Wechſel, jedoch daß ſelbige höchſtens nur auf drey Monat ausgeſtellt werden. Wobey Wir allergnädigſt verſtatten, daß in ſolcher Zeit ein halbes pro Cent, aber keineswegs mehr, davon entrichtet werden möge. Und, falls die Bezahlung nicht in Güte erfolgt, ſo muß es längſtens ein Monat nach dem Verfalltag gemeldet werden: allermaſſen, wann befunden werden ſollte, daß ſolche Verſchreibungen entweder auf längere Zeit ausgeſtellt werden, oder gröſſere Rente davon genommen würde, ſoll das Capital ohne die geringſte Einwendung halb an Unſerm Fiſco, und die andere Hälfte zum Angeber verfallen ſeyn.

Dafern auch jemand, der ſolche nicht zu rechter Zeit bezahlte Wechſelobligation in Händen hat, es verabſäumen würde, innerhalb eines Monats Verlauf, von Dato der Verfallzeit zu rechnen, ſich deswegen zu rechter Zeit zu melden; ſollen nach ſolcher Zeit dergleichen Verſchreibungen von keiner Kraft und Verbindlichkeit mehr ſeyn, ſondern der Debitor ſolchergeſtalt von des Creditoris Anſprache gänzlich befreyt bleiben.

Digitized by Google

For Resten skal det ikke vaere nogen formeent, paa de udi den andern Classe i den om stemplet Papiir Allernaadigst udgangne Forordning, anordnede Sorter Papiir, Reverser paa laengere og saa lang Tiid, som fornoden giores, at udgive, dog at det ingenlunde skeer for de Summer, hvoraf Rente svares, eller som i reede Penge ublaanes, esterdi de i slige Tilfaelde ey anderledes end pro forma Vexseler bor vaere at ansee, ligesom Vi og Allernaadigst ikke heller ville, at af deslige Reverser, Rente bor svares, forend fra den dato af, at Betalingen derfor lovligen fordres; hvoreffter alle og enhver vedkommende sig allerunderdanigst haver at rette, og for Skade tage vare; Thi byde og befale Vi hermed Vores Stadtholder udi Norge, Grever og Friherrer, samt Stift-Befalings-Maend, Amtmaend, Landsdommere, Præsidenter, Borgemester og Raad, Fogder, Sorenskrivere og alle andre Vedkommende, som denne Vores Forordning under Vores Cammer-Segl tilstikket vorder, at de den strax til alle og enhvers Esterretning, paa behorige Staeder lader laese og forkynde, og siden derover alvorligen holde. Givet paa Vort Slot Friderichsberg den 26. November 1731.

Under Vor Kongel. Haand og Signet.

Christian R.

(L. S.)

Uebrigens soll es niemanden verboten seyn, Reverse auf eine längere und so lange Zeit, als es nöthig seyn kann, auf die in der zweyten Classe der ausgegangenen Verordnung vom gestempelten Papier, verordneten Sorten Papier auszugeben, jedoch daß solches nicht geschehe in Ansehung solcher Summen, wovon Renten abgehalten werden, oder welches baar ausgeliehen wird, weil in solchen Fällen dieselbe für nichts anders, als pro Forma-Wechseln angesehen werden mögen, gleichwie Wir auch allergnädigst nicht wollen, daß von dergleichen Reversen einige Zinsen gezahlt werde, als von dem Dato, da die Bezahlung gesetzmäßig gefordert wird. Wornach sich alle und jede, denen es angeht, allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Gebieten und befehlen demnach hiermit Unsern Statthalter in Norwegen, Grafen und Freyherrn, sammt Stifts-Befehlshabern, Amtmännern, Landrichtern, Präsidenten, Bürgermeister und Rath, Vögten, Soren-Schreibern und allen andern beykommenden, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cammersiegel zugesandt wird, daß sie dieselbe gleich, zu aller und eines jeden Nachricht, an gehörigen Orten verlesen und verkündigen lassen, und hernachmahls ernstlich darauf halten. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg den 26. November 1731.

Unter Unserer königl. Hand und Insiegel.

Christian R.

(L. S.)

Danzig.

Eine an der Weichsel, unweit der Ostsee gelegene freye See- und Handelsstadt hat ihre eigene Wechselordnung vom 8. März 1701.

Der Uso besteht aus 14 Tagen nach der Acceptation, den Tag der Acceptation nicht mitgezählt, nach Art. XIX.

Digitized by Google

Respecttage sind hier zehn verordnet, worunter Sonn- und Festtage mitbegriffen werden. Fällt also der zehnte Respecttag auf einen solchen, so muß man am 9. bezahlen oder protestiren lassen. Art. XVIII.

Wechsel, die a vista gestellt sind, und solche, die man erst nach der Verfallzeit präsentirt, haben keine Respecttage, sondern müssen 24 Stunden nach der Präsentation, die auch Sonn- und Festtags geschehen kann, bezahlt oder protestirt werden.

Diejenigen Wechsel aber, die auf etliche, doch unter 14 Tage Sicht lauten, haben nur drey Respecttage. Art. XX.

Wechselordnung der Stadt Danzig vom Jahre 1701.

Demnach aus der Erfahrung mehr denn zu viel bekannt, welchergestalt zu merklichem Nachtheil der Commercien, in Wechselsachen, und was denenselben anhängig, mancherley Unordnungen und Mißbräuche, so zu großen Weitläuftigkeiten vielfältig Anlaß gegeben, bishero eingerissen, denenselben aber abzuhelfen, und damit forthin dergleichen nicht mehr geschehe, möglichst zu verhüten, so viel nöthiger seyn wollen, je mehrere Zerrüttung der Negotien, von dero Flor und Aufnehmen, doch dieser Stadt Wohlfahrt grossentheils dependirt, widrigenfalls zu vermuthen: als hat E. E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, insonderheit da man bemerken müsse, wie oftmahls die bisherige Ermanglung eines in dergleichen Sachen beschriebenen Rechtens zum Prätext des unbefugten Verfahrens, angezogen werden wollen, nach dem Exempel anderer vornehmen Handelsstädte, eine gewisse Wechselordnung in Schriften abzufassen, und, damit niemand sich künftig mit der Unwissenheit entschuldigen möge, aus Schluß sämmtlicher Ordnung zu männigliches Nachricht durch den Druck publiciren zu lassen, sich dabey vorbehaltende, dieselbe ex communi concluso zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, nachdem es derer Sachen, Zeiten und derer Handlungen Umstände und Nothdurft erheischen werden.

Art. I. Wenn Wechselbriefe geschlossen worden, soll von dem Remittenten oder Geber dem Trassanten oder Zieher bey Ueberlieferung aller Wechselbriefe (es seyn, solche Sola, Prima, oder wie sie immer Namen haben mögen) die Valuta so fort und präcise gezählt werden. Und dafern vor Abgang der nächstfolgenden Post, der Valuta halber, noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung derselben sofort mit parater Execution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine Exception, ausser der, ohne allen Verzug erweislichen bereits geschehenen Zahlung, zu statten kommen und einzuwenden erlaubt seyn.

Art. II. Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechselbriefe, es lauten dieselbe nach Sicht, oder nach dato, bey der ersten, oder doch folgenden Post, wiewohl ohne Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe, zur Acceptation zu senden. Da aber jemand hierin säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schaden zuwachsen würde, so soll der Schaden zu des Remittenten Last bleiben, da-

Digitized by Google

fern derselbe nicht erweislich machen könnte, daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur Acceptation zu bringen, durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden. Indessen wenn die Prima zur Acceptation gesandt seyn, mag sich ein jeder der Secunda nach Belieben bedienen, doch daß er den Zahlungstermin nicht verabsäume, es sey der Remittent selbst, oder der Indossant, welcher den Brief zuletzt gehandelt. Sollte nun nach dem Zahlungstermin derjenige, so acceptirt hat, und zahlen soll, fallit werden, so muß der Versäumer, welcher das Geld auf den Verfalltag, da der Acceptant noch in gutem Stande gewesen, nicht gefordert, den Schaden tragen, und hat keinen Regreß an den Zieher.

Art. III. Unordnungen vorzukommen, sollen künftig alle Wechselbriefe in dem Posttage, an welchem der Wechsel kann versandt werden, datirt seyn, und soll demnach, obgleich einige Zeit her ein anders üblich gewesen, niemand sich künftig unterstehen, einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel, auf das Datum von voriger Post zu stellen.

Art. IV. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen bey erster Post nöthige Advisо zu geben, und da er solches zu thun unterliesse, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und vor seine Rechnung bleiben.

Art. V. Anlangende die Präsentir- und Acceptirung der Wechselbriefe, so bedarf ein eigener Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportirt, keiner besondern Präsentation, noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben, auch nach der Verfallzeit zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechselrecht wider ihn verfahren werde, wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechselbrief, seinen Erben gleichergestalt absonderlich zur Acceptation nicht darf präsentirt werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechselrecht die Zahlung zu leisten verpflichtet.

Art. VI. Indessen steht in des Debitoris Belieben, wenn der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefordert ist, ob er das Geld gerichtlich deponirt oder selbst länger verwahren wolle.

Art. VII. Wenn aber ein Wechselbrief mit Protest zurück kommt, so ist der Inhaber gehalten, sich bald mit demselben bey dem Zieher zu melden, und da dieser abwesend wäre, muß er seiner Frau, Kindern oder andern Hausgenossen und Bedienten, von dem, was er mit dem Zieher selbst reden will, Nachricht geben; widrigenfalls, da hierinnen etwas versäumt würde, soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen, oder vergnügen, und keinen Regreß auf den Zieher haben.

Art. VIII. Der Zieher aber ist, auf erhaltene Nachricht und Einlieferung des Protests schuldig, dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung wegen des Capitals, Lagio, Unkosten und vermuthlicher Schäden, mit genugsamer fide jussorischer Caution oder Einsetzung eines vergnüglichen Unterpfands zu leisten, daß sein protestirter Wechselbrief auf den Verfalltag entweder sonst, oder von ihm selbst, mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten, richtig werde eingelöset und bezahlt werden: es wäre denn, daß sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und den Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Geldes, nebst Lagio, Interesse und allen Unkosten, denselben cas-

Digitized by Google

ſirte. Und dieſes hat auch Statt, und bleibt der Zieher dem Geber zur Caution verbunden, wenn gleich der Wechſel acceptirt worden, indeſſen aber Nachricht käme, daß der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt hätte, und deshalb proteſtirt wäre.

Art. IX. Da aber der Bezogene, wegen noch ermangelnden Aviſo, oder aus andern Urſachen, Bedenken trüge, die Acceptation ſofort abſolute zu leiſten, und den Inhaber erſuchte, mit dem Proteſt bis zu nächſter Poſt einzuhalten, unter Verſprechen, daß er innerhalb ſolcher Zeit ſich erklären würde, ob er den Wechſelbrief acceptiren, oder mit Proteſt zurück gehen laſſen wollte; ſo ſteht zwar dem Inhaber frey, ohne ſein Präjudiz bis dahin zu warten, er iſt aber ſolches zu thun keineswegs verbunden. Indeſſen da vor der nächſten Poſt die Acceptation nicht wirklich erfolgte, iſt er ſchuldig zu proteſtiren, und das Proteſt mit ſelber erſten abgehenden Poſt zu überſenden, ſonſten es zu ſeiner Gefahr ſtehen, und er demjenigen, der ihm den Wechſelbrief geſandt hat, vor die Bezahlung zu haften ſchuldig ſeyn ſoll.

Art. X. Wer einen Wechſelbrief acceptiren will, derſelbe iſt gehalten, die Acceptation pure und ſchlechterdings, ohne einziges Beding oder Reſervat zu leiſten, und ſoll ſothane Acceptation von dem der acceptirt, es mag auch der Wechſel auf kurze Sicht lauten, als er will, mit ſeiner eigenhändigen Schrift, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechſelbrief notirt werden. Daferne auch des Bezogenen gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten würden, müſſen dieſelbe ſowohl ihrer Prinzipalen, als ihre eigene Tauf- und Zunamen, auch die Zeit der Acceptation, mit eigener Hand dem Wechſelbriefe beyſetzen; andererge ſtalt iſt der Inhaber die Acceptation anzunehmen nicht verbunden, ſondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, proteſtiren.

Art. XI. Wenn einem ein Wechſelbrief präſentirt wird, und er denſelben nicht acceptiren will, ſo mag ein Dritter, zu Ehren und in Regard des Ziehers oder Indoſſanten, denſelben wohl acceptiren. Es iſt aber ein ſolcher dritter Acceptant ſchuldig, vor dem Notario, welcher im Namen des Inhabers gegen den Bezogenen die Proteſtation, wegen nicht geſchehener Acceptirung verrichtet, ſelbſt in Perſon ſich zu erklären, daß er den Wechſel zu Ehren des Ziehers oder Indoſſanten acceptirt, darnebſt die Acceptation gebührend, auch mit Beyfügung des Ziehers oder Indoſſanten Namens, welchen zu Ehren er den Wechſel acceptirt, auf den Wechſelbrief zu ſchreiben. Der Notarius aber muß gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie ſie von dem Acceptanten declarirt worden, dem Proteſt beyfügen, und dem Inhaber extradiren, da denn derjenige, welcher, wie erwähnt, mit der Beyſchrift: par honneur di lettre; einen Wechſelbrief acceptirt ſolcher Acceptation wegen, ein vollkommener Debitor wird, und die Zahlung zu leiſten ſchuldig bleibt, dawider auch mit der Exception, daß er nur par honneur acceptirt habe, ſich keineswegs ſchützen mag. Jedoch ſteht es in des Inhabers Belieben, ob er den Dritten, welcher zu Ehren des Ziehers oder Indoſſanten, zur Acceptation ſich offerirt, annehmen wolle oder nicht; und ſoll kein Notarius befugt ſeyn, wenn ein Dritter, der Acceptation halber, ſich bey ihm angiebt, ſothane Declaration, ohne des Inhabers Vorbewuſt und Einwilligung anzunehmen und zu notiren.

Digitized by Google

Art. XII. Wenn nun nach geschehener und angenommener Acceptation des Tertii, der Bezogene sich gleich vor dem Verfalltag erklärte, den protestirten Wechselbrief anzunehmen und zu bezahlen, so ist dennoch der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen, es wäre denn, daß er es gutwillig thäte, oder seine angewandte Unkosten nebst ein halb pro Cent Provision von dem Bezogenen bekäme.

Art. XIII. So wie aber die dritte Person in Kraft der geschehenen Acceptation, sich verbündig gemacht, auf den Verfalltag die Bezahlung des Wechselbriefes, nebst denen angewandten Unkosten zu leisten: also hat sie auch billig, nach erfolgter Zahlung derer dem Inhaber des Wechsels competirenden Rechte und Ansprüche zu geniessen, und kann also von dem Zieher, oder dem sonst zu gefallen der Wechselbrief honorirt worden, die Bezahlung des Capitals, sammt Unkosten und Provision wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge, daß der Zieher und derjenige, dem zu Ehren der Wechselbrief acceptirt und bezahlt worden, vor oder nach dem Verfalltag insolvent würden, und der Tertius sich also bey denenselben, der geleisteten Zahlung wegen, nicht erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action, sondern muß den Schaden tragen.

Art. XIV. Wenn Wechselbriefe, wegen verweigerter Acceptation protestirt werden, und entweder sich, laut dem vorhergehenden XI. Artikel, keine dritte Person findet, welche dem Zieher oder Indossanten zu Ehren acceptiren wollte, oder aber eine solche dritte Person anzunehmen, der Inhaber sich weigerte, so ist der Inhaber gehalten, den Wechsel und Protest, mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta, nebst Rückwechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schäden, wieder gefordert werden könne.

Art. XV. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige lauten, welche nicht an dem Orte wohnen, woselbst die Zahlung nach Inhalt des Wechsels geschehen soll; so ist nöthig, daß der Inhaber sie ohne Versäumniß zur Acceptation übersende, da denn bey der Acceptation der Acceptant schuldig ist, zu notiren, bey wem sich der Inhaber auf Verfallzeit anzugeben habe. Wenn nun die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Inhaber gegen den abwesenden Acceptanten, nicht geschehener Zahlung halber protestiren, und Protest und Briefe zurück senden, weil der Acceptant gehalten, gebührende Zahlung zu verschaffen, und der Inhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter, als auf dem Bezahlplatz zu suchen. Da aber der Inhaber niemanden zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld, ohne vorhergehende Citation, an den, so es empfangen soll, judicialiter zu deponiren, daselbst zu versiegeln, und also allda zu lassen befugt seyn. Wie denn auch, wenn von dem Acceptanten begehrt würde, die Zahlung an einen andern Ort zu schicken, solches zu thun der Acceptant, ohne Abzug der Provision nicht schuldig ist. Jedoch da er gutwillig auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Versendung verlanget, ihm damit willfahren wollte, bleibet es ihm unverwehret.

Art. XVI. Wer einen Wechselbrief acceptirt, der wird dadurch Debitor oder Selbstschuldner, und ist gehalten, es sey gleich die Valuta bezahlt und vergütet, oder nicht, denselben zu gehöriger Zeit nicht durch Assignationes und Ueberweise, (es wäre denn, daß selbige gutwillig angenommen würden, auf welchen Fall dennoch dem Inhaber sein Wechselrecht so lange in integro bleiben wird, bis daß die Zahlung vom Assignatario wirklich erfolget) sondern allein per Cassa, ohne einigen Aus-

Ausstell, zu bezahlen, dergestalt, daß er mit keiner dawider einzuwendenden Exception, weder Compensationis, oder sogenannten Rescontres, was auch für Prætensiones und Forderungen, der Geber, Zieher, Inhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch in keiner andern, wie sie Nahmen haben mögen, ausser der, jedoch ohn allen Verzug oder einige Frist erweißlichen wirklich geschehenen Zahlung gehöret werden soll.

Art. XVII. Alle und jede Wechselbriefe, sollen mit keiner kleinen Münze, als: Dreygroschen, oder Dreypölcken, sondern allein mit Sechs- und Achtzehngröschern gezahlet werden. Da aber der Wechselbrief auf Kreuz- und dergleichen Natur-Thaler, oder expresse auf Banco-Thaler lautete, sodenn ist die Zahlung mit denen in dem Wechsel specificirten Sorten zu leisten, und soll niemand auf hundert Thaler mehr denn zehn Thaler an Vierteln anzunehmen gehalten seyn. Uebrigens weil auch bishero viele Wechselbriefe, auf Species-Reichsthaler lautende, aus Pohlen anhero gekommen, und noch künftig mehrere kommen dürften; als werden dieselben nur von Kreuz- und dergleichen Thaler, nicht aber von Banco-Thaler zu verstehen seyn. Desgleichen denn auch, wenn in Leipziger, Breslauer und dergleichen Wechselbriefe, Thaler genannt werden, und ausdrücklich Kreuz- oder Banco-Thaler man specificirt findet, alsdenn ein jeder Thaler nicht höher, den 3 Gulden oder 90 Groschen hiesigen gangbaren Geldes, darf gerechnet und bezahlet werden.

Art. XVIII. Dafern der Wechselbrief auf den Verfalltag, zu Inständigkeit des Inhabers nicht bezahlet würde, so steht dem Inhaber frey, ohne seinem Nachtheil mit dem Protest bis auf den zehnten Tag, nach dem Verfalltage (die Sonn- und Festtage mit eingerechnet) einzuhalten. Wenn aber vor Ablauf solcher Zeit er die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig den zehnten Tag zu protestiren; es wäre denn, daß dieser auf einen Sonntag oder hohen Festtag einfiel, in welchem Fall die Protestation den neunten zu bewerkstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird, daß mit diesen Respect- oder Discretions-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen, daß man die Zahlung der Wechselbriefe, nach eigenem Belieben, über den Verfalltag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler, sollen und werden zu der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten, sich nicht weigern, noch diesfalls mit denen Respecttagen einen Mißbrauch einzuführen gemeinet seyn.

Art. XIX. Es wird aber die Verfallzeit, was die Wechselbriefe, so à Uso zu zahlen lauten, anbetrifft, auf den vierzehnten Tag nach geschehener Acceptation (den Tag da die Acceptation ergangen, nicht mitgezählet, die Sonn- und Festage aber mit eingeschlossen) gerechnet; die Wechselbriefe aber, welche auf einen gewissen bestimmten Tag zu zahlen lauten, sind auf den nächstfolgenden für verfallen zu achten, und fangen sich alsdann die Discretions-Tage an. Da auch die Wechselbriefe à dato, oder nach dato zu zahlen gestellet wären, so wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des dati gezählet.

Art. XX. Uebrigens, wenn die Wechselbriefe à Vista, oder auf Sicht zu zahlen gestellet seyn, so sollen selbige die Kraft haben, daß sie innerhalb 24 Stunden, nach geschehener Präsentation (welche auch an Sonn- und Festtagen geschehen kann) bezahlet werden müssen, die aber, so auf etliche Tage, doch unter 14 Tage Sicht lauten, werden nach dem Verfalltage drey Respectage zu geniessen haben;

Digitized by Google

indessen sollen alle andere Wechselbriefe, welche à Uso und auf längere Sicht gestellet seyn, ihre Respecttage nach dem XVIII. Art. behalten.

Art. XXI. Wenn aber Wechselbriefe, so auf eine bestimmte Zeit zu zahlen lauten, alsdenn allererst präsentirt würden, wenn nicht allein die darinn enthaltene Zeit, sondern auch ein Theil der Discretions-Tage verlaufen, so sollen die Discretions-Tage von dem zur Zahlung benannten Tage gerechnet werden, und soll sich der Acceptant allein derer noch übrigen Discretions-Tage zu bedienen haben. Da auch die völligen Discretions-Tage bereits verflossen, alsdenn muß die Bezahlung innerhalb 24 Stunden geleistet werden. So aber dem Inhaber oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder Mora wegen des, durch zu lang ausgebliebenen Wechsel, entstandenen Schadens, dargethan werden könnte, soll er allerdings dafür haften, und der Zieher von allem desfalls auf ihn zu machenden Anspruche befreyet seyn.

Art. XXII. Wie denn auch, da der Inhaber auf die Verfallzeit von dem Acceptanten das Geld nicht forderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, in diesem Fall der Debitor keine andere Sorten zu zahlen gehalten seyn wird, als diejenigen, so bey der Verfallzeit gäng- und gebig gewesen, der Briefesinhaber auch die Münze in vollem Werth, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen verbunden bleiben. Ingleichen, wenn dem Präsentanten durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde, so ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte melden sollen.

Art. XXIII. Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen würde, so steht dem Inhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen; er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibt desselben wegen an dem Zieher und Indossirer sich zu erholen, berechtigt.

Art. XXIV. So ist auch kein Acceptant befugt, einen Wechselbrief, vor der rechten Verfallzeit an den Präsentanten oder Inhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechselbrief wäre, und er sich der Zeit halber, in Decouturung oder Interesse einen Vortheil machen könnte; widrigenfalls, da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, so bleibt sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlt hat. Eigene Wechselbriefe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben, und wenn er will.

Art. XXV. Wenn aber ein Geber einen geschlossenen Wechselbrief an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen, denselben auch, und die Acceptation zu procuriren, versandt hätte, und die Acceptation wirklich geschehen wäre, so mag derselbe Geber, als Herr des Wechselbriefes, nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfalltag wiederrufen, und solche an einen andern vergnügen lassen. Dergleichen Macht denn auch der letzte Indossant eines Wechselbriefes hat, dafern die Zahlung nur simpliciter und schlechterdings an eine benannte Person, und nicht an Ordre, in dem Indossement gestellt ist. Da aber der Inhaber eines Wechselbriefes einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Accep-

Digitized by Google

tanten durch des Gebers oder Indoſſanten Briefe darthun würde, daß er die im Wechſelbriefe enthaltene Gelder zu ſeinem ſelbſt eigenen Nutzen hätte zu empfangen, und alſo kein ſchlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechſelbriefes wäre, ſo iſt der Acceptant gehalten, dem Werth an ihn zu vergnügen, und hat ſich an den geſchehenen Widerruf nicht zu kehren.

Art. XXVI. Wenn auch jemand für ſeine Rechnung an ſeinen Correſpondenten Geld remittirt, daſſelbe zu emploiren, oder contra zu remittiren, und der Wechſel an den Correſpondenten directe, und nicht an ſeine Ordre zu zahlen lautet, es ſich aber zuträgt, daß der Correſpondent vor dem Verfalltag des Wechſels fallit wird, und der Zieher nicht vergnügt, alsdenn ſteht in des Remittenten Macht und Willen, bey dem Acceptanten die Zahlung zu widerrufen, und daß dieſelbe an einen andern geſchehe, zu ordonniren.

Art. XXVII. Obwohl zu wünſchen wäre, daß, wie einiger anderer Oerter, alſo auch hier, die vielfältige Indoſſirung der Wechſelbriefe, als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläuftigkeiten zu entſtehen pflegen, gänzlich abgeſtellt werden könnte, ſo will ſich dennoch, da ſie bereits in ſtarken Brauch kommen, es nicht füglich thun laſſen. Wannenhero es zwar dabey, vor dieſe Zeit verbleiben wird; jedennoch ſollen die Indoſſementen in Bianco hiermit gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und hingegen völlig ausgeſchrieben werden, mit ausdrücklicher Benennung deſſen, an wen zu bezahlen, wer den Werth dafür erlegt, auch Exprimirung der Zeit und Ortes, worinnen die Contrahenten darüber geeiniget; in Ermanglung deſſen iſt der Acceptant die Zahlung zu leiſten nicht ſchuldig, ſondern mag die Gelder zur Verfallzeit gerichtlich deponiren, bis zu erfolgtem rechtmäßigen Indoſſement, oder anderer genugſamen Legitimation; es wäre denn, daß der Inhaber des Briefes vergnügliche Caution leiſtete, und dadurch den Acceptanten für alle Nachmahnung ſicherte, in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolgt werden mögen.

Art. XXVIII. Wenn nun ein Wechſelbrief nach erfolgter Acceptation zur Verfallzeit nicht bezahlet, und gebührend proteſtirt worden, ſo hat der Inhaber und Creditor zuförderſt ſeinen Regreß an dem letzten Indoſſirer, von welchem der Wechſelbrief ihm zugekommen, zu nehmen, und wenn er von demſelben keine Befriedigung erlanget, alsdenn ſoll er an den nächſt vorhergehenden, wofern derſelbe gutes Credits und zahlbar iſt, und alſo weiter dafern keine andere expreſſe Ordre diesfalls eingelaufen, bis zum Ausgeber des Wechſels zurückgehen, und die Bezahlung des Haupt-Stuhls, Intereſſe und Schadens, nach Wechſellauf, wie derſelbe zurückgehet, ſuchen, und, im Mangel gütlicher Vergnügung, auf ihn ſeine Bürgen und Unterpfand executive, jedoch mit Cedirung des auf den Acceptanten habenden Rechts, verfahren.

Art. XXIX. Da aber jemand denjenigen, ſo acceptirt, und doch nicht bezahlt, zuerſt halten wollte, ſo iſt ihm ſolches zu thun unverwehrt, und bleiben ſodann alle andere Intereſſenten, ſowohl der Zieher oder Ausgeber, als ein jeglicher Indoſſirer, nichts deſtoweniger, bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhaftet; doch ſtehet dem Creditori wieder frey, von dem Acceptanten abzulaſſen, den letzten Indoſſirer in Anſpruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und ſich alſo der in ſolchen Fällen ſonſt zuläßigen Variation gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Intereſſe, Schäden und Unkoſten vollkommlich vergnüget.

Digitized by Google

Art. XXX. Sollte auch einer unter denen Interessenten mit dem Inhaber des Wechselbriefes accordirt haben, ihm nur einen Theil zu vergnügen, so denn sollen alle andere Interessenten solches Accords wegen auf denjenigen, welcher accordiret hat, keinen Regreß mehr haben; der Inhaber aber kann seinen Rest fordern und suchen von einem oder dem andern, es sey mit Recht oder Accord, bis er seine volle Bezahlung erlanget.

Art. XXXI. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren sollte, so mag der Inhaber seine Zahlung suchen, bey wem es ihm beliebet, und von einem oder andern so viel empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechselbriefes, mit Unkosten und Wieder-Wechsel, vollkommen erhalte.

Art. XXXII. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde, so soll kein Debitor schuldig seyn einiges Interesse, Lagio und Cours des Rückwechsels zu erlegen, wo nicht genugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung, soll allein der rechte Wechsel, und was der letztere Inhaber an Unkosten, Brief-Porto, Protest-Gebühr und ein halb pro Cent Provision aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Inhaber den ersten Posttag nach der Verfallzeit auf den Zieher hat trassiren können. Wie denn auch der Trassirer nicht für alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein für den Ort, dahin er denselben zu bezahlen remittiret, den Wider-Wechsel zu machen verbunden.

Art. XXXIII. Bey ereignenden Fallimenten und daraus entstandenen Concursibus sollen die Wechselbriefe zwar vor andere Waaren, Schulden und Obligationen Präferenz haben, keineswegs aber vor gerichtlichen und specialen Hypotheken, ingleichen vor privilegirten und unmündigen Kinder-Geldern, es wäre denn das empfangene Wechselgeld in Individuo bey dem Falliten annoch vorhanden, in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

Art. XXXIV. Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkaufen oder zu verwahren in Commission empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel bezogen worden, soll derselbige billig aus den Waaren sich bezahlt zu machen brechtiget seyn, und demnach, da bey Fallimenten oder sonsten, die Waaren mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, mehr nicht, als was zu seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig, was aber seine Anforderung betrifft, vor allen anderen Creditoren, wie sie auch privilegirt seyn möchten, seinen Regreß daran zu behalten befugt seyn.

Art. XXXV. Uebrigens sollen bey den Fallimenten Ausländische sowohl, als Einheimische in Concursum admittiret werden, und gleich denen hiesigen ihre Ratam bekommen, es sey denn, daß an andern Orten mit denen Hiesigen es anders gehalten würde. Auf welchen Fall, Jure Talionis, mit solchem Ausländischen eine Gleichheit observiret, und keiner zugelassen werden, noch participiren soll, er beweise denn nebst seiner Anforderung auf dieses, mit beglaubten Schein seiner Obrigkeit, daß mit denen hiesigen derer Orten eine Parität gehalten worden.

Digitized by Google

Art. XXXVI. Weil sichs auch zutragen kann, daß zuweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder verlegt werden; als sollen alle Wechselbriefe, so auf einen trassirt worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit, für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselbe in der Zeit nicht abgefordert worden, ausgenommen die eigene Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche ein Jahr und Tag, von der Verfallzeit an, es sey protestirt oder nicht, producirt, und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die Production in währender Jahresfrist nicht geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellte, so ist dergleichen eigener Wechselbrief hernach gänzlich erloschen, und der Debitor dem Creditor daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor, vor Ablauf Jahr und Tags, mit Tod abgienge, alsdenn dessen Erben über das erste, noch ein ganzes Jahr und Tag, zur Production Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll.

Art. XXXVII. Wenn auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, so soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, so das Geld zu empfangen hat, zuvor genugsame Caution zu leisten, daß er auf seine Unkosten den Debitor gegen männiglichen, dieses gehobenen Geldes wegen, vertreten wolle, angehalten werden.

Art. XXXVIII. Und dieses vorgeschriebene Wechselrecht soll nicht allein unter denen Kauf- und Handelsleuten, sondern auch unter allen denjenigen Statt haben, so Wechselbriefe von sich stellen, und sich derselben, es sey unter was Prätext es wolle, bedienen, sie mögen seyn, von was Condition und Stande sie wollen. Wie denn auch sowohl ledige, als verehlichte Frauenspersonen demselben unterworfen seyn sollen, wenn sie entweder ihre eigene, und zwar, so viel die Ehefrauen betrifft, für sich, ohne ihre Ehemänner, absonderliche Handlungen führen, oder die Ehefrauen denen Geschäften ihrer Ehemänner vorstehen, ob es gleich ohne Vollwort des Ehelichen oder andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechtswohlthaten, geschieht.

Art. XXXIX. Desgleichen werden auch minderjährige, so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingelegt, hierunter begriffen, dafern dergleichen Leute bereits eigene Handlung treiben, und ihren eigenen Geschäften vorstehen, oder auch mit andern in Maschcopey sind. Diejenigen aber, welche noch an des Vaters Tisch und unter väterlicher Gewalt leben, dannenher vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wenn sie gleich Wechselbriefe vor sich selbst ausgestellt oder acceptirt hätten, mögen sich, wider solche Wechselbriefe, und darinnen enthaltene Schuld, als ein mutuum palliatum, mit SCto Macedoniano schützen.

Art. XL. Und den Kaufleuten, auch zu andern ihren Prätensionen und Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, desto schleuniger verholfen werden könne, und sie bey ihren Schuldbüchern, wenn sie auf selbige allein es wollten ankommen lassen, nicht ferner vielfältige Weitläuftigkeiten künftig zu besorgen haben mögen; so werden diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkaufen, von allen, denen sie über zehn Thaler an Waaren creditiren, eine kurze Obligation fordern: welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn werden, worinnen die Summ der creditirten Schuld, sammt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzt, etwa folgendes Inhalts:

Digitized by Google

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich von N. N. vor — — — fl. — — Gr. tüchtige Waaren gekauft, welche ihm, oder an seine Ordre, richtig auf — — zu bezahlen versproche. Danzig, den — —

Solche Obligation nun, soll als eine klare Schuldverschreibung, dergestalt angesehen werden, daß, nach Verlauf der darin angesetzten Zeit, dem Debitor, wenn kein sonderlich beweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen, zwar noch eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1 pro Cent, vor solche sechs Wochen wohl zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Verlauf selbiger sechs Wochen aber die Obligation denen Wechselbriefen gleich zu achten, und executive nach Wechselrecht darauf zu verfahren seyn wird.

Art. XLI. Weil auch die Allignationes oft viel Streites verursachen, und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist; als soll, wenn die Wechselbriefe mit Assignationen gezahlt werden, niemand eine Assignation länger, als bis in den dritten Tag, bey sich zu behalten verbunden seyn, sondern, wenn in währender Zeit die Assignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlt worden; so soll der Inhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zu fordern, nach Inhalt des ersten Artikels. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppte dennoch die Zahlung, so soll er dafür 2 pro Cent, poenæ loco, den Erbwette zu erlegen verfallen seyn.

Art. XLII. Was endlich die Formam Processus an sich selbst belanget, so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amtsdiener auch auf einen ausserordentlichen Rechtstag, und dem Amte beliebige Stunde adcitirt werden, es wäre denn, daß man ihn, der Flucht halben, aus genugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall, ohne vorhergehende Citation, auf Anfuchen und Schadloshaltung des Klägers, er arreſtirt, oder aber gefänglich angenommen werden kann; doch aber ist er schuldig, auf die erste ergangene mündliche Ladung, vor dem richterlichen Amte (oder da er ausser der Stadt unter derselben Jurisdiction wohnhaft wäre, vor dem Vicepräsidenten, oder andern bürgermeisterlichen Aemtern) sofort bey Vermeidung willkürlicher Strafe, in Person zu erscheinen. Da er aber, ohne erhebliche Ursache, ausen bliebe, auch auf fernere Citation dennoch nicht erschien, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Amtsdiener angenommen, und also dingfellig gemacht werden. Da denn die Partheyen selbst, ohne Procuratores oder anderwärtigen Beystand, (es wollte denn das Amt einen Procuratorem oder dergleichen Beystand pro Qualitate Causæ & Personarum gestatten) die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig und zur Hauptsachen, sub poena confessi & convicti, zu antworten, seine Hand alsofort zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren, widrigenfalls, daß selbige pro recognita gehalten werde, gewärtig seyn; da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte solches in continenti beyzubringen, und ohne allen Verzug und einige Frist, darzuthun gehalten seyn wird, das Amt aber wird, nach befundenen Sachen, den Beklagten zur baaren Bezahlung, oder annehmlichen genugsamen Caution, mit Pfand oder Bürgen, condemniren, und die Execution innerhalb drey Tagen vollziehen; übrigens da Beklagter nicht so viel in bonis hätte, auch anderwärtige ausländige Caution nicht präsiren könnte, oder sonst, der Flucht halben, genugsam verdächtig wäre, ihn in die Haft bringen lassen. Dessen soll alles und jedes,

Digitized by Google

was von denen Partheyen mündlich beygebracht, und von dem Amte befunden worden, durch den Unterrichter oder Amtsschreiber, richtig connetirt, und denen Amtsbüchern einverleibt werden.

Art. XLIII. Da aber irgend eines derer Parte, von dem verlautbarten endlichen Ausspruche ad secundam Instantiam provociren würde, in solchem Falle wird zwar der Appellation zu deferiren, jedoch judici primæ Instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten Appellation mit, oder ohne Caution des Klägers, wider den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen In secunda Instantia aber soll sofort prima die juridica der Appellant seine Appellation, nicht allein vermittelst Anschaffung der Actorum primæ instantiæ introduciren, sondern auch, ohne alle Provocation zu mehreren Beweisen in demselben primo Termino entweder bey denen Actis primæ instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich und kürzlich, justificirt werden. Da denn in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehestem in der Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchem keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzulässig, auch per speciale Diploma jetzt glorwürdigst regierender königlichen Majestät zu Pohlen, August II. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, de dato Varsoviæ 18. Mensis Julii An. 1698 welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmirt worden, bey Strafe quingentorum Aureorum Ungaricalium, womit auch dieselben, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst verboten ist, wird interponirt, weniger admittirt und nachgegeben werden können; sondern es soll der Sachen durch unverzügliche wirkliche Execution, ein schleuniges gebührendes Ende gemacht werden. Publicirt den 8. März 1701.

Verordnung E. E. Raths zu Danzig, wegen der Assignationen und Acceptirung der Wechselbriefe, dd. den 6. September 1747.

Zu wissen. Demnach durch die Erfahrung bemerkt worden, daß in Assignationssachen, wenn ausgegebene Assignationes in Händen derjenigen, so dieselbe angenommen, lange Zeit gewesen, bis weilen Irrungen zum Nachtheil der Commercien entstanden, und insonderheit bey Fallissementen sich mancherley Zwistigkeiten deshalb hervorgethan, so, daß die Parthe, falls nicht ein Vergleich erfolgt, in beschwerliche Processe sich einzulassen genöthigt worden; als hat E. E. Rath zu Verhütung solcher Weitläuftigkeiten, und zum Besten der Handlung, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen dieser Stadt, die schon vormalen hierob ergangene Verfügungen und Edicte erneuern, und hiermit verordnen wollen, daß von nun an alle und jede ausgegebene Assignation, ohne einigen Unterschied der Zeit, so lange sie in desjenigen, der sie angenommen hat, Händen sind, ungeachtet auch derselbe sich inzwischen einen Theil des angewiesenen Geldes schon hätte zahlen lassen, bis zur völligen Bezahlung einzig und allein für Rechnung und auf Gefahr des Ausgebers laufen sollen, immassen es einem jeden Ausgeber frey stehen und obliegen wird, sich fleißig zu erkundigen, ob die assignirte Summe in der That richtig und völlig sey gezahlt worden.

Wann auch der Gebrauch eingerissen, daß verschiedene Wechselbriefe bloß mündlich acceptirt werden, solches aber der hiesigen Wechselordnung zuwider ist; als hat E. E. Rath gleichfalls nach dem Sinn der löblichen Ordnungen dieser Stadt, hiermit bekannt machen und festsetzen wollen, daß von

Digitized by Google

nun an überhaupt alle und jede, folglich auch die Königsbergische, Thornische, Elbingische und Polnische Wechselbriefe, nach Vorschrift des X. Artikels gedachter Wechselordnung nicht anders, als schriftlich acceptirt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 6. September 1747.

Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig.

Verordnung E. E. Raths zu Danzig, vom 2. May 1766.

Zu wissen: Demnach sämmtliche Ordnungen, um der seit einiger Zeit überhandnehmenden höchst nachtheiligen Weigerung des Wechsel-Courses und des Preises der Ducaten nach Möglichkeit gebührenden Einhalt zu thun, für nöthig befunden, folgendes festzusetzen und zu bestimmen, daß künftighin an den Posttagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schliessen nicht freystehen, ingleichen aller Wechselhandel auf Speculation gänzlich verboten, und sonst Niemanden, als nur denjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren, oder auch Ducaten und andere, Geld-Species zu bezahlen haben, Wechsel zu kaufen erlaubet, hier gekaufte Wechselbriefe aber allhier an andere vernegociren keineswegs zugelassen, sondern ein Jeder, welcher Wechselbriefe hier gekaufet, dieselben wirklich von hinnen wegzuschicken gehalten seyn soll; und daß der Werth eines vollwichtigen Ducaten nicht höher, als auf eilf Gulden jetziger hiesiger gangbarer Silbermünze zu berechnen seyn werde: als hat E. E. Rath solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenigen, welche obiger Verordnung in einem oder andern Stück zuwider gehandelt zu haben werden seyn überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher schweren Strafe angesehen und beleget werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 2. May 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig.

Verordnung E. E. Raths zu Danzig vom 1. Aug. 1766.

Zu wissen: Demnach sämmtliche Ordnungen in ihren fortgesetzten Berathschlagungen, wie der eitherigen höchst nachtheiligen Steigerung des Wechsel-Courses, wie auch andern eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen beym Wechselhandel, und bey den Bezahlungen der Wechsel- und anderer Gelder durch zulänglichere Verfügung Einhalt zu thun, und abhelfliche Maaße zu schaffen seyn möchte, folgendes beliebet und geschlossen haben:

Daß für itzo bis zum ersten October dieses Jahrs keine Wechsel zu einem höhern Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 420 Groschen gegen 6 fl. Holl. Banco, oder ein Pfund Flämisch, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 168 Groschen gegen einen Hamburger Thaler Banco, hernach aber von demselben ersten October dieses Jahres an keine Wechsel weiterhin bey jetzigem hiesigen Wechselgelde zu einem höheren Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 400 Groschen, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 160 Groschen, geschlossen werden sollen.

Daß, so wie zufolge des den 2. May dieses Jahres publicirten Edicts, künftighin an den Posttagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schliessen nicht frey stehen, ingleichen aller Wechselhandel auf

Spe-

Speculation gänzlich verbothen, und ſonſt niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeſchickte Waaren, oder auch Ducaten oder andere Geldſpecies zu bezahlen haben, Wechſel zu kaufen erlaubt, hier gekaufte Wechſelbriefe aber allhier an andere zu vernegoeiren, keinesweges zugelaſſen, ſondern ein jeder, welcher Wechſelbriefe allhier gekauft hat, dieſelbe wirklich von hinnen wegzuſchicken gehalten ſeyn ſoll: alſo forthin alle Wechſelbriefe lediglich durch geſchworne Mäckler zu ſchlieſſen ſeyn, und wenn Wechſelbriefe über den geſetzten Cours ohne Mäckler ſind geſchloſſen und bezahlt worden, ſo bald ſolches bekannt wird, ſowohl der Traſſant als der Remittent, von der E. Wette mit nachdrücklicher Strafe angeſehen, dergleichen Wechſel auch, wenn ſie mit Proteſt zurück gekommen, für ungültig erkannt werden, und keiner Rechtshülfe zu genieſſen haben; daß nach acht Tagen von der Publicirung dieſes Edicts ſowohl alle Bezahlungen der Wechſel niemahlen durch Aſſignationen, ſondern jederzeit in baarem Gelde geſchehen ſollen, als auch der Traſſant jedesmal die baare Bezahlung von dem Remittenten vor Abgang der erſten, oder ſpäteſtens der nachfolgenden Poſt einzaſſiren zu laſſen gehalten, und im Falle ſolches von ihm nicht geſchehen ſeyn möchte, derſelbe bey der E. Wette in eine den Armen zum Beſten zu erlegende Strafe von ein pro Cent der Wechſelſumme verfallen ſeyn werde. Daß zwar von nun an bis zum erſten October dieſes Jahrs den Ducaten ein freyer Cours geſtattet werden wird, nach demſelben erſten October aber forthin der ränder vollwichtige Ducaten nicht höher, als zu eilf Gulden zwölf Groſchen, oder höchſtens zu eilf Gulden fünfzehn Groſchen jetziger hieſigen gangbaren Silbermünze in den Bezahlungen zu berechnen ſeyn werde, doch, daß es den Käufern und Verkäufern frey ſtehen wird, auch wegen eines niedern Preiſes des Ducaten ſich unter einander zu vereinigen: daß bey Verwechslung der Geldſpecies die zu verwechſelnde Gelder unverzüglich und baar gezahlt und einzaſſirt werden ſollen; und endlich daß ein jeder Geldcaſſier ſogleich, wenn ihm eine an ihn gerichtete Aſſignation vorgezeigt wird, ſich, ob er dieſelbe auszahlen wolle, oder nicht, deutlich zu erklären, im erſtern Falle das Datum auf die Aſſignation zu notiren, und wenn die von ihm über ſich genommene Bezahlung derſelben verlangt wird, ſelbige höchſtens drey bis vier Tage zu verſchieben, dieſe Bezahlung auch nicht durch Aſſignationen, oder eigenhändige Scheine, ſondern in baarem Gelde zu leiſten haben werde. Als hat E. E. Rath ſolches alles zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen wollen: und werden diejenigen, welche dem zuwider in einem oder andern Stücke gehandelt zu haben werden ſeyn überführt worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe angeſehen werden. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben auf unſerm Rathhauſe den erſten Monatstag Auguſt Anno 1766.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Danzig.

Deutſchland.

Die meiſten Länder Deutſchlands, und auch die beträchtlichſten vormahligen Reichsſtädte dieſſeits des Rheins haben eigene Wechſelgeſetze, in welchen das executiviſche Wechſelrecht mit mehr oder minderer Strenge eingeführt iſt; auch was die Behandlung der Wechſelgeſchäfte und die in Wechſelſachen zur Entſcheidung vorkommenden ſtreitigen Fälle betrifft, ſo enthalten ſie mehr oder weniger Vor-

Kreisten, und sind zum Theil so kurz abgefaßt, wie z. B. die Wechselordnungen in Cassel, Hanau, desgleichen zu Lübeck, Mühlhausen ꝛc., daß sie in den wenigsten Fällen eine Auskunft geben können, und dann sind in Deutschland noch viele Länder und Städte, z. B. im Würzburgischen, Bambergischen, Darmstädtischen, Mecklenburgischen, Holsteinischen ꝛc., in der Stadt Heilbrun, Ulm u. s. w., wo kein Wechselrecht eingeführt, wenigstens davon nichts bekannt ist.

Der Reichsabschied vom Jahre 1654 §. 107, und das Reichsconclusum vom Jahre 1671 enthalten von der Behandlung der Wechselgeschäfte die einzige Vorschrift, daß die Acceptationen der Wechselbriefe schriftlich geschehen, und wider dieselbe die Einwendung nicht gezahlter Valuta nicht Statt haben solle, und verweisen im übrigen den Richter in den, zwischen Kauf- und Handelsleuten vorkommenden streitigen Fällen auf die Parere der Kaufleute: wegen des Wechselprocesses und des executivischen Wechselrechts aber verordnen sie, daß die gerichtliche Untersuchung ohne Weitläuftigkeit oder Umschweife geschehen, erkannt, und ohne Verstattung einiger Appellation oder Provocation, mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution vollzogen, und die Schuldner zur Schuldigkeit angewiesen werden sollen. Von einem eigentlich executivischen Wechselrechte, welches den Arrest der Person wirket, enthalten dieselben nichts, sondern haben nur den Wechselbriefen, wie andere liquiden Schuldverschreibungen und Forderungen der Kauf- und Handelsleute schleuniges Recht und Execution beygelegt.

Reichsabschied vom Jahre 1654, §. 107.

Als auch bey den Handelsstädten in Wechselsachen zu Meßzeiten und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenigen Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öfters aus bloßer Widersetzlichkeit der Schuldner nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, dabey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz nahenommen seyn solle, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Reichsgutachten vom 31. July, und dictirt den 31/21 July 1668.

Der röm. kaiserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten hochansehnlichen Commissario, bleibt im Namen Churfürsten und Stände hiermit unverhalten, was massen in den drey Reichsräthen der dritte und vierte subdividirte Punct in materia commerciorum, die Einstellung weitläuftiger Processe in Wechsel- und andern Mercantilsachen, und dann Abschaffung unzulässiger Monopolien betreffend, vorgenommen, und solche der Nothdurft nach erwogen worden. Alldieweilen man sich nun dabey erinnert hat, daß in den vorigen Reichsabschieden beyder Puncten halber bereits solche Verordnungen enthalten, daß, da nur selbige recht zur Observanz kommen, es den Gewerb- und Handelschaften merklichen Vorschub thun werde; als ist für gut angesehen und geschlossen worden, daß es bey solchen Reichssatzungen nicht allein zu lassen, und dieselbe in dem bevorstehenden

Digitized by Google

Reichsabſchied von neuem und in Specie wegen des dritten Puncten der Reichsabſchied de anno 1654, §. 107, als auch bey den Handelsſtädten ꝛc. zu wiederholen, ſondern auch dabey ferneres zu ſtatuiren ſey, daß nach der bekannten Handelsregul: qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechſelbriefen der Exception non numeratae pecuniae nicht Statt zu geben, hingegen aber dergleichen Acceptationes, zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Proceſſe ſchriftlich geſchehen ſollen (jedoch daß nichts deſtoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechſelbriefe es bey den Rechten und Obſervanz ſein Bewenden habe.)

Reichsſchluß,

wegen Abkürzung der Proceſſe in Handelsſachen, und beſonders in Wechſelfällen, dictatum Regensburg den 17/7 Februar 1671 in der Sammlung der allgemeinen Reichsgeſetze, 4ter Theil, Seite 76.

Nachdem auch ſünftens zu Abkürzung der Proceſſe in Handelsſachen bereits im nächſtvorigen Reichsabſchied vom Jahre 1654, §. 107, als auch bey denen Handelsſtädten ꝛc. ſtatuiret worden, daß in Wechſelfällen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, ſondern auch nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata Executio Platz hat, es dabey dergeſtalt zu laſſen, daß dem Richter erſterer Inſtanz unbenommen ſeyn ſoll, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermeſſung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; als hat es bey ſolcher Conſtitution nicht allein allerdings ſein Verbleiben, ſondern wir ordnen und ſetzen dabey noch ferners, daß ſelbige auch in andern, jedoch aber nur dergleichen Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger, als die in bedeutetem §. angezogene Wechſelſachen, liquid ſeyn, und vermöge der Rechte paratam Executionem nach ſich ziehen, Statt haben, ſodann nach der bekannten Handelsregel: qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechſelbriefen die Exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen Acceptationes, zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Proceſſe, ſchriftlich geſchehen ſollen; jedoch, daß nichts deſtoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechſelbriefe, es bey den Rechten und Obſervanz ſein Bewenden habe. So ſolle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb- Meß- und Handelsſachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandatproceſſe erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urtheile, verſtändiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchſten Tribunalien Arbitrio anheim gegeben werden.

Dresden.

(Siehe Sachſen.)

Durlach.

(Siehe Baden.)

Digitized by Google

E.

Elbing.

Die Stadt Elbing, welche in Westpreußen im Marienburgischen Kreise liegt, und beträchtlichen Handel treibt, hat eine ziemlich vollständige Wechselordnung, die aus 94 Artikeln besteht.

Der Uso ist 14 Tage, vom Tag der Präsentation angerechnet, Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, nach Art. XLV. —

Respecttage sind 7, bey Wechseln auf Sicht aber unter 14 Tagen Sicht, nur 3 eingeführt, Sonn- und Festtage mit eingerechnet, nach Art. XLVI. —

Da aber schon unterm 20. September 1773 die Stadt Elbing angewiesen worden ist, sich nach der erneuerten Preußischen Wechselordnung vom Jahre 1751 zu richten, so hat sie nun auch die für die gesammten Preußischen Länder vorgeschriebenen, und im allgemeinen Landrechte, Thl. II, Titel VIII enthaltenen Wechselordnungen zu beobachten.

Wechselordnung der Stadt Elbing, publicirt den 27. Jänner 1758.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Elbing thun hiermit kund öffentlich vor jedermänniglich. Demnach bey uns zu vielenmalen Ansuchung geschehen, daß wir zur Beförderung des Handels, Aufrechthaltung des Credits sowohl bey Auswärtigen als Einheimischen, und Abkürzung vieler überhand nehmenden Streitigkeiten und weitläuftigen kostbaren Processen, diese Stadt mit einer gewissen Wechselordnung versehen möchten; und wir dieses Ansuchen für billig, und dem gemeinen Stadtwesen vortheilhaft befunden: als haben wir, mit Einwilligung E. löblichen zweyten Ordnung, eine gewisse Wechselordnung in Schriften abfassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht durch den Druck öffentlich publiciren lassen; verordnende, daß dieselbe von dem 1. Monatstage des Monats May an, ihre Kraft und Verbindlichkeit erhalten soll, und dabey uns vorbehaltende, nachdem es die Zeiten und Umstände erfordern werden, dieselbe künftig zu ändern, zu erklären, zu mindern, und zu mehren. Gegeben zu Rathhause den 27. Jänner 1758.

Bürgermeister und Rath der Stadt Elbing.

Erstes Kapitel.

Von denen wesentlichen Stücken eines Wechsels.

1. Art. Wer nach Wechselrecht klagen will, derselbe muß einen Wechselbrief in Händen haben, in welchem folgende wesentliche Stücke enthalten sind: 1) das Datum, oder der Ort, das Jahr und

Tag, an welchem der Wechsel gestellet worden; 2) die Verfallzeit, da der Wechsel bezahlt werden soll; 3) das Wort, Wechsel oder Wechselbrief; 4) der Name desjenigen, an welchen oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll; 5) die Summe nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgeschrieben, und die Geldsorte, welche bezahlt werden soll; 6) die Valuta, von wem dieselbe empfangen worden, und ob sie in Rechnung bestehe, oder baar bezahlet worden. Ein acceptirter Wechselbrief aber, oder welcher aus fremden Orten hieher kommt, muß dennoch acceptirt werden, obgleich der Empfang der Valuta oder des Werths darinnen nicht enthalten wäre; 7) Der Name desjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist; 8) die Unterschrift des Namens desjenigen, der den Wechsel ausstellet.

Zweytes Kapitel.

Von denen Personen, welche Wechsel ausstellen, und nach Wechselrecht belanget werden können.

2. Art. Einen solchen Wechsel auf sich oder andere auszustellen, auf sich trassiren zu lassen, oder zu acceptiren, kommt zwar eigentlich nur Kauf- und Handelsleuten zu; es können aber auch andere vornehme und geringe Personen, von was für Condition oder Stand sie sind, welche den Rechten nach über ihre Güter zu disponiren freye Macht haben, durch Ausstellung und Annehmung solcher Wechsel, sich nach Wechselrecht verbindlich machen. Doch sollen die Wechsel derer, die in geistlichen Aemtern stehen, als Schullehrer, Candidaten und Kirchenbedienten, nur als bloße Handschriften gültig seyn, und kein Wechselrecht genieſſen.

3. Art. Die Wittwen der Kauf- und Handelsleute und andere ledige und verehelichte Frauenspersonen, wenn sie kundbare eigene, und zwar, was die verehelichten betrifft, für sich, ohne ihre Ehemänner, absonderliche Handthierung treiben, und sich in Handlungssachen der Wechsel bedienen, sind dem Wechselrecht unterworfen, wenn sie gleich keinen Curatorem, oder Assistenten gehabt, oder ihrer weiblichen Vorrechte nicht sind erinnert worden. Andere Frauenspersonen aber, so nicht Handlung treiben, oder die, so Handlung treiben, wenn sie ausserhalb Handlungssachen Wechsel ausstellen oder annehmen, können sich dadurch der Schärfe des Wechselrechts nicht verbindlich machen.

4. Art. Minderjährige, welche veniam Aetatis nicht erlanget, und entweder noch unter väterlicher Gewalt, oder unter Vormündern stehen, wenn sie gleich Wechsel, auch unter der Bekräftigung mit einem Eide ausgestellet oder acceptiret hätten, sollen doch nicht dem Wechselrecht unterwürfig werden, sondern mit denen ihnen zukommenden Rechtswohlthaten sich dagegen schützen können.

5. Art. Wenn Vormünder für ihre Unmündige, Factores für ihre Principalen, oder sonsten jemand für einen andern Geld aufnehmen, und dafür einen Wechsel ausstellen, so kann bloß gegen den, welcher den Wechsel auf sich ausgestellt hat, nach Wechselrecht verfahren werden, wenn gleich in dem Wechsel eingerückt wäre, daß die Unmündigen, der Principal oder ein anderer das Geld empfangen haben: sie können aber dagegen ihren Regreß an denjenigen nehmen, zu deren Nutzen das Geld aufgenommen worden.

Digitized by Google

6. Art. Wenn ein Wechselschuldner verstorben, so sind dessen Erben, wegen des von ihm ausgestellten oder acceptirten Wechselbriefes, dem Personalarrest, gleich ihrem Erblasser unterworfen, und die Zahlung nach Wechselrecht zu leisten verpflichtet; es wäre dann, daß sie innerhalb acht Wochen sich deutlich erklärten, daß sie entweder sich der Erbschaft nur nach den Kräften der Verlassenschaft, cum beneficio inventarii, et sub jurata specificatione anmaßen, oder auch derselben sich begeben, und bonis cediren wollen. Damit aber mittler Zeit die Güter nicht verringert werden mögen, müssen die Erben entweder tüchtige Caution leisten, oder sich gefallen lassen, daß die Erbschaft versiegelt, und, wenn es nöthig, ein Curator hæreditatis ex officio gesetzet werde.

Drittes Kapitel.

Von eigenen Wechselbriefen.

7. Art. Es kann jemand einen Wechsel entweder auf sich selbst, oder auf einen andern ausstellen; jener wird ein eigener, dieser aber ein trassirter oder negocirter Wechsel genannt. Wer nun einen Wechsel auf sich selbst ausgestellt, wider den kann nach Wechselrecht auf Personalarrest geklagt und verfahren werden, und er ist und bleibt für den Wechsel so lange ein Schuldner, bis derselbe bezahlt worden.

8. Art. Ein eigener Wechsel bedarf keiner Präsentation, Acceptation, noch wenn bey der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolgt, Protestation; sondern der Schuldner ist denselben allwege, auch nach der Verfallzeit, zu bezahlen schuldig. Wie denn auch, da der Schuldner selbst gestorben wäre, dessen eigener Wechsel seinen Erben nicht absonderlich zur Acceptation darf präsentirt werden, sondern die Erben sind bey schleuniger Execution die Zahlung zu leisten verpflichtet. Wenn aber ein eigener Wechsel verhandelt, endossirt, und in die dritte Hand gekommen, so muß Käufer und Indossat, wofern er seinen Regreß an den Indossanten zu nehmen berechtigt bleiben will, denselben ordentlich präsentiren, und im Fall der Weigerung zu rechter Zeit protestiren lassen.

9. Art Ein eigener Wechsel kann sowohl vor, als nach der Verfallzeit bezahlt werden: wann aber der Zahlungstermin verflossen, und das Geld vom Debitore nicht abgefordert worden, so steht es demselben frey, solches entweder länger bey sich zu behalten, oder gerichtlich zu deponiren.

10. Art. Ein eigener Wechselbrief wenn er zur Verfallzeit nicht bezahlt wird, hat noch ein Jahr und Tag von der Verfallzeit an Frist, innerhalb welcher Zeit er seine völlige Kraft behält, und der Gläubiger verbunden ist, seine Bezahlung nach Wechselrecht zu suchen. Wenn aber solches innerhalb dieser Zeit nicht geschehen, so ist ein solcher Wechsel nur für eine gemeine Handschrift zu halten. Verstürbe dagegen der Gläubiger vor Ablauf eines Jahr und Tags nach der Verfallzeit, so haben dessen Erben noch Jahr und Tag nach des Creditores Tod, zur Production des Wechsels Frist, und bleiben bis dahin berechtigt, aus demselben nach Wechselrecht ihre Klage anzustellen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Was bey Ausstellung eines trassirten oder negocirten Wechsels zu beobachten.

11. Art. Ein Trassirer soll dem Remittenten, oder der Geld auf einen Wechsel giebt, nicht nur einen Solawechselbrief, sondern wenn es verlangt wird, auch mehrere als Prima, Secunda und Tertia, über eine Post Geldes, und unter einem Dato geben, damit im Fall der erste verloren ging, der zweyte oder dritte dem Bezogenen zur Acceptation könne präsentirt werden.

12. Art. Er ist auch verbunden, neben dem Wechselbrief einen Avisobrief zu geben, und denselben entweder selbst mit der nächsten Post an den dritten Mann, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zu übersenden, oder ihn dem Remittenten auszuhändigen, damit er ihn neben dem Wechselbrief zugleich mit abschicken möge, in welchem ausdrücklich zu zeigen, auf wessen Rechnung die Tratte geschehen, woher der Acceptant seiner Wiederbezahlung und Provision halber sich hinwiederum re- und prävaliren soll; und wofern Trassant dieses zu thun unterläßt, soll er den daraus entstehenden Schaden und Unkosten zu tragen gehalten seyn, obgleich der Bezogene sonsten sein Debitor seyn möchte.

13. Art. Der Remittent soll für alle Wechselbriefe, es mögen dieselbe von hier oder andern Orten gezogen seyn, dem Trassanten oder Cavenien, (Verkäufern eines andern Orts ausgegebenen Wechsels,) sofort ohne allen Aufschub, und zum wenigsten vor Abgang der nächsten Post, die Valutam vollkommen und baar in gangbarer Münze, oder in solcher, wie unter ihnen verabredet worden, bey fertiger und schleuniger Execution auf Person und Güter bezahlen, dawider ihn keine Exception, ausser der ohne allen Verzug erweislich bereits geschehenen Zahlung, schützen soll.

14. Art. Ein jeder Remittent soll gehalten seyn, die negocirte Wechselbriefe, und wenn mehrere sind, den Prima-Brief, es mögen dieselben hier oder an andern Orten ausgegeben, nach Sicht oder Dato ausgestellt seyn, bey der ersten Post zur Acceptation zu senden, ausgenommen wenn auf dem Wechselbrief notirt ist, daß der Prima- oder Secunda-Brief bey jemand an dem Zahlungsort acceptirt zu finden ist. Sollte anders jemand mit Absendung solcher Briefe säumig seyn, und dem Trassanten oder Caventen dadurch erweislicher Schaden zuwachsen, so soll dem Remittenten, solchen Schaden zu tragen, zur Last fallen; es wäre denn, daß derselbe erweisen könnte, daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur Acceptation zu senden, durch unvermeidliche Zufälle verhindert worden. Wenn die Prima-Briefe zur Acceptation versandt sind, mag ein jeder den Secunda ꝛc. nach Belieben an fremde Oerter verhandeln und endossiren: doch soll vom Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Händen Prima anzutreffen ist.

Fünftes Kapitel.

Von Indossementen.

14. Art. Wenn der Inhaber eines Wechselbriefes sein Recht an einen andern überläßt, daß dieser die Gelder an seiner statt einfordern soll, so muß er den Wechselbrief ordentlich endossiren, wozu

Digitized by Google

erfordert wird, 1) der Name desjenigen, dem der Wechsel übertragen worden, 2) der Empfang der Valuta, entweder baar oder in Rechnung, 3) das Datum, in Benennung der Zeit und des Orts, wo der Wechsel negocirt, 4) die Unterschrift des Namens desjenigen, der den Wechsel überträgt.

16. Art. Es können alle Wechselbriefe endossirt werden, wenn gleich die Worte: oder Ordre, oder Commiß, darinnen nicht enthalten sind: Wechselbriefe aber, welche bloß an Ordre zu bezahlen lauten, müssen zuvor, ehe sie bezahlt werden, gehörig endossirt seyn. Wenn verschiedene Wechsel, als Prima, Secunda, Tertia ausgegeben werden, so ist nicht nöthig, alle zu endossiren, sondern es ist genug, wenn nur einer darunter, es sey Prima, Secunda oder Tertia endossirt wird.

17. Art. Wenn in einem Wechselbriefe, oder in einem dem letzten unmittelbar vorhergehenden Endossement, die Zahlung an einen gewissen Mann, und nicht an Ordre gestellt worden, so kann Indossat und Käufer eines solchen Wechsels von dem Bezogenen nicht anders, als gegen eine genugsame Caution, die Zahlung fordern; immassen der Trassat einen solchen Wechsel an einen andern, als denjenigen, welcher eigentlich im Wechsel oder dessen Endossement zum Empfang des Geldes benannt ist, ohne sattsame Sicherheit zu bezahlen, weder verbunden, noch berechtigt ist: widrigenfalls er den Schaden, so daraus entstünde, tragen, und seinen Regreß an den Trassanten zu nehmen, nicht befugt seyn soll. Wenn auch ein solcher Wechsel schon acceptirt wäre, es würde aber vor der Verfallzeit dem Remittenten oder Geber die Zahlung widerrufen, und an einen dritten Mann zu leisten die Ordre und Vollmacht ertheilt: so ist ein solcher Indossat nachzustehen verbunden, und kann wegen nicht erfolgter Bezahlung an den Trassanten oder vorhergehenden Indossanten keinen Regreß, sondern nur bloß an seinen Indossanten, von dem er den Wechsel gekauft oder in Bezahlung empfangen, nehmen.

18. Art. Weil durch Wechselbriefe, die nur in bianco indossiret sind, das ist, in welchen der Name desjenigen, an den die Bezahlung geschehen soll, nicht ausgedrücket ist, leichtlich Streit und Irrung entstehen kann; so sollen dergleichen Wechselbriefe in bianco indossiret, ganz abgeschaffet seyn, und auf dieselben keine Bezahlung geschehen, sondern die Gelder sollen zur Verfallzeit gerichtlich deponiret werden; es wäre dann, daß Inhaber dem Acceptanten genügliche Caution leistete, und ihn vor aller Nachmahnung und Schaden in Sicherheit setzte; in welchem Fall die Gelder bezahlet werden können.

19. Art. Wie denn auch, wenn ein Wechselbrief, welcher an Ordre gestellet ist, ohne Endossement oder erlangte Cession präsentiret wird, vom Bezogenen acceptiret werden kann, wenn aber zur Verfallzeit das Endossement oder die Legitimation nicht erfolget ist, am letzten Respecttage die Gelder gerichtlich deponiret, und erst gegen eine genugsame Caution an den Präsentanten ausgezahlet werden sollen.

20. Art. Die Wirkung eines gehörigen Endossements ist, daß Indossat, wenn er vom Trassaten seine Bezahlung nicht erlangen mögen, und dannenhero wider den Indossanten seinen Regreß zu nehmen genöthiget wird, denselben nach Wechselrecht auf Personalarrest belangen kann, und dem Indossanten keine Exceptiones, welche nicht alsogleich bewiesen werden können, zu statten kommen.

Wenn

Wenn aber der Ausgeber eines auf sich selbst gestellten Wechselbriefes sich darinnen mit andern Clausseln verbunden, z. B. der Marktfreyheit renunciret, oder bey Verpfändung seines Vermögens sich verschrieben hätte ꝛc., können dieselbe auf den Indossanten nicht ausgedehnt werden.

Sechstes Kapitel.

Was bey der Präsentation und Acceptation eines Wechsels zu beobachten?

21. Art. Alle und jede Wechselbriefe, die von andern Orten auf einen hiesigen Mann, oder dessen Haus gezogen sind, sollen unverzüglich des Tages, da dieselbe ankommen, ausser denen hohen Fest- und Sonntagen, vor Sonnenuntergang, oder doch den nächstfolgenden Tag, Vormittag, von dem Inhaber, oder dessen Bedienten, zur Acceptation präsentirt werden. Wird sodann der Bezogene nicht zu Hause gefunden, soll von dem Gewerbe dessen Frauen, erwachsenen Kindern, oder Handlungsbedienten, Nachricht gegeben, und dann ferner um die Acceptation Ansuchung gethan werden.

22. Art. Es ist derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, denselben zu acceptiren und zu zahlen nicht schuldig, es geschehe denn par Honor di Lettera, ehe und bevor ihm vom Trassanten ein Avisobrief eingeschickt worden, woraus zu ersehen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich der Wiederbezahlung halber revaliren soll. Da nun aber auch im Avisobrief begehrt würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, oder auch solche Mittel zur Wiederbezahlung beym Tertio angewiesen würden, so dem Bezogenen nicht annehmlich wären, so wäre er dennoch den Wechsel zu acceptiren nicht verbunden, wo er nicht denselben, nach vorhergegangenem Protest, freywillig honoriren wollte, und wenn auch gleich der Bezogene des Trassanten Schuldner wäre, wenn er nur auf sich zu trassiren nicht ordinirt hätte, als in welchem Fall er den Wechsel zu acceptiren und zu bezahlen schuldig ist.

23. Art. Ein Wechselbrief, so à Lettera vista, oder auf Sicht lautet, muß alsogleich ohne Aufschub, bey dessen Präsentation acceptirt, und innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. In andern Wechselbriefen aber soll der Bezogene zum wenigsten sechs Stunden vor Ablauf der nächsten Post sich erklären, ob er acceptiren wolle, oder nicht, damit annoch Zeit genug zum protestiren seyn möge.

24. Art. Alle und jede Wechselbriefe müssen ordentlicher Weise von demjenigen selbst, auf den sie gezogen sind, oder, wenn derselbe verreiset und abwesend ist, von dessen genugsam bevollmächtigten Handlungsbedienten, wenn es nur mit dessen Vollmacht ihre Richtigkeit hat, geschehen. Andere Acceptationes aber, so durch Factores, Commissionärs, und andere, ohne genugsame Vollmacht, geschehen, sollen wider denjenigen, auf welchen die Wechsel lauten, von keinen Kräften seyn; doch soll dem Inhaber wider den Acceptanten nach Wechselrecht zu verfahren unbenommen seyn.

25. Art. Die Acceptationes der Wechselbriefe, sie mögen auf Sicht oder Dato lauten, müssen von dem Acceptanten eigenhändig und schriftlich, mit dem Wort, acceptire, geschehen, auch mit des Acceptanten Vor- und Zunamen, und was den Bevollmächtigten betrifft, mit seines Principalen und seinem eigenen Namen unterschrieben, und mit dem Tage, wenn der Wechsel zum erstenmale präsen-

Digitized by Google

tirt worden, datirt werden. Alle andere Acceptationes sollen ungültig, und der Inhaber nicht verbunden seyn, dieselben anzunehmen, sondern kann dagegen, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

26. Art. Wer einen Wechselbrief acceptiren will, ist gehalten, dasselbe pure und schlechterdings ohne Anhang einiger Condition, Bedings und Reservats zu verrichten, und wenn gleich der Acceptant einige Condition und Reservate angehängt hätte, so soll doch dieselbe dafür, als wenn sie nicht dastünde, gehalten, und ihrer ungeachtet der Acceptant zur gebührenden Zeit schlechterdings zu zahlen schuldig seyn. Indessen muß doch in solchem Fall der Inhaber gehörig protestiren, damit er seinen Regreß allenfalls an den Trassanten oder Indossanten möge nehmen können.

27. Art. Wenn auch ein Bezogener die völlige Summe zu acceptiren Bedenken trüge, einen Theil derselben aber zu acceptiren und zu bezahlen erböthig wäre, so steht dem Inhaber zwar frey, die angebothene Summe anzunehmen, als welcher sich in solchem Fall lediglich nach der ihm ertheilten Ordre zu richten hat; er muß aber über den ganzen Wechsel von Non-Acceptation protestiren, und zugleich diese Acceptation des Theils der Summe vom Notario beym Protest notiren lassen, damit er wegen des Rückstandes halber bey dem Zieher und Indossanten sich zu erholen berechtigt bleibe; der Bezogene aber ist nicht mehr, als so viel er angenommen, zu bezahlen schuldig.

28. Art. Wenn der Bezogene die Acceptation und Bezahlung des Wechsels weigert, oder sich sechs Stunden vor abgehender Post deshalb nicht gebührend und ordentlich erklärt, so muß der Präsentant und Inhaber des Wechsels alsofort darüber protestiren lassen, auch den Wechsel, nebst dem Protest, mit der ersten Post an seinen Committenten wiederum zurück senden, damit von dem Zieher die Valuta, nebst Wechselschaden, Protest, Provision und Porto wieder gefordert werden könne.

29. Art. Wenn aber der Bezogene entweder zur Zeit der Präsentation verreiset und nicht gegenwärtig wäre, oder wegen noch ermangelnden Avis Bedenken trüge, die Acceptation sogleich zu leisten, und den Inhaber ersuchte, die Versendung des Protest noch einen Posttag auszustellen, ob vielleicht der Avisbrief inzwischen einlaufen dürfte, so ist der Präsentant zwar schuldig zu protestiren, es steht ihm aber auch ohne seine Präjudiz frey, wenn er will, mit Versendung desselben noch einen Posttag zu warten; doch soll er seinem Freunde mit der ersten Post melden, daß die Acceptation noch nicht erfolgt, sondern bis auf die nächste Post Dilation genommen sey: wenn aber vor der darauf folgenden nächsten Post die Acceptation nicht wirklich erfolgt, ist Inhaber schuldig, den Protest zu cleviren, und mit der nächst abgehenden Post zu versenden, sonsten es zu seiner Gefahr stehen, und er für die Bezahlung zu haften schuldig seyn soll; den Wechsel aber kann er, wo nicht die Bezahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, noch zurückhalten, um zu sehen, ob der Bezogene noch vor oder zur Verfallzeit sich zur Bezahlung erklären möchte.

30. Art. Würde auch die Acceptation, insonderheit von Wechseln, so von entlegenen Orten trassirt worden, und nicht lange mehr zu laufen haben, aus der Ursache geweigert, weil der Bezogene annoch einige Remessen, oder Güter zu seiner Bedeckung in Händen hat, so soll der Präsentant zwar gleichfalls alsofort protestiren, auch den Protest mit der ersten Post absenden, den Wechsel selbst aber

Digitized by Google

kann der Inhaber bis zur Verfallzeit bey ſich behalten, um zu erwarten, ob der Traſſate inzwiſchen genugſame Sicherheit erhält, und den Wechſel zu bezahlen ſchlüſſig werden dürfte.

31. Art. Wenn auch der Bezogene einen Wechſelbrief zu acceptiren, oder zur Verfallzeit zu bezahlen ſich weigern ſollte, ſo kann zur Erhaltung des Credits und guten Namen des Traſſanten, wie auch des, oder eines derer Indoſſanten, die Acceptation und Bezahlung per Honor di Lettera geſchehen, welches insgemein von einer dritten Perſon geſchieht, zuweilen aber auch der Präſentant und Traſſat ſelbſt thun kann: der Präſentant, wenn er den Wechſelbrief bey ſich behält und ſich ſelbſt bezahlet; der Traſſat aber, wenn er den Wechſelbrief nicht nach der vom Traſſanten an ihn geſtellten Ordre, ſondern aus freyem Willen, zu Ehren des Traſſanten, acceptirt, entweder weil er von demſelben noch keinen Avisbrief erhalten, oder weil die vom Traſſanten vorgeſchlagene Mittel, davon ſich der Traſſat wieder bezahlt machen ſoll, ihm nicht anſtändig ſeyn.

32. Art. In allen drey Fällen aber muß derjenige, welcher ſolchergeſtalt per Honor di Lettera acceptirt oder bezahlt, ehe ſolches geſchieht, den Inhaber des Wechſelbriefes denſelben proteſtiren, und ſich den Proteſt zuſtellen laſſen: dann aber muß er vor eben demſelben Notario 1) ausdrücklich declariren und melden, daß die Acceptation per Honor di Lettera, und supra Protello, dem Traſſanten oder Indoſſanten zu Ehren geſchehen; 2) die Acceptation gebührend mit Beyfügung des Vor- und Zunamens deſſen, dem zu Ehren die Acceptation geſchehen, auf den Wechſelbrief ſchreiben; 3) der Notarius muß gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie ſie vom Acceptanten declarirt worden, in dem Proteſt beyfügen, und ſolchen dem Acceptanten extradiren; 4) liegt dem Acceptanten ob, den Proteſt mit eheſter Poſt zurück zu ſenden, und die Unkoſten, ſo auf den Proteſt und ſonſt verwandt worden, zu bezahlen. Wenn nun gleich hernach der Traſſat annoch zur Acceptation und Zahlung ſich erböthe, ſo iſt der Acceptant davon ab- und hinten zu ſtehen nicht verbunden, es wäre denn, daß er es gutwillig thäte, und ſeine verwandte Unkoſten nebſt ein Drittel pro Cent Proviſion von dem Bezogenen erhielt. Der Inhaber des Wechſelbriefes aber iſt einen ſolchen Acceptanten per Honor di Lettera allemahl anzunehmen verbunden; es wäre denn, daß er erhebliche Urſachen dawider hätte.

33. Art. So wie nun derjenige, welcher zu Ehren des Traſſanten oder Indoſſanten einen Wechſel acceptirt, ein vollkommener Schuldner wird, und den Wechſel mit denen Proteſtunkoſten zu bezahlen verbunden iſt, alſo tritt er auch durch die Bezahlung des Wechſels in des Bezogenen Jura, und kann alſo von dem Traſſirer die Bezahlung des Capitals, ſammt Unkoſten und Proviſion wieder ſuchen, wenn er demſelben zu Ehren den Wechſel acceptirt hat. Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Indoſſanten geſchehen, und es ſich zutrüge, daß derſelbe vor oder nach der Verfallzeit insolvendo würde, ſo kann er die Bezahlung entweder von dem Traſſirer, oder denen vorhergehenden Indoſſanten nehmen.

34. Art. Wenn aber der Traſſat den auf ihn geſtellten Wechſelbrief acceptirt, ſo wird er dadurch des Präſentanten, oder rechtmäſſigen Inhabers des Wechſels, wahrer Selbſtſchuldner, und iſt gehalten, den acceptirten Wechſel ohne Ausſtellung baar zu bezahlen, kann auch mit keiner einzuwendenden Exception, weder Compensationis, noch ſo genannten Rescontres, noch auch, was für Præ-

Digitized by Google

pensiones und Forderungen, Zieher, Inhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch mit einer andern, wie sie Namen haben mögen, ausser der, jedoch ohne Verzug oder einige Frist erweislichen wirklich geschehenen Zahlung, gehört werden.

35. Art. Wer auch einmal acceptirt hat, derselbe kann nicht wieder zurück gehen, wenn gleich sein Trassant immittelst gestorben, oder fallit worden, oder wenn auch die Acceptation aus Irrthum bewerkstelliget, und hernach wieder ausgestrichen wäre: da im Gegentheil wird durch des Trassaten Acceptation der Trassant von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt, sondern dieselbe währet so lange, bis der Inhaber wirklich und völlig befriediget worden. Wenn dannenhero der Acceptant nach geschehener Acceptation fallit wird, und nicht bezahlen kann, so kann der Präsentant seinen Regreß wider den Trassanten oder Indossanten nehmen: wäre aber der Acceptant zwar nicht fällit, er weigerte aber die Zahlung, so hat der Präsentant die Wahl, ob er sich an den Acceptanten oder Trassanten halten wolle, kann auch variren, den einen fahren lassen, und den andern angreifen.

Siebentes Kapitel.

Was bey Auszahlung eines Wechsels zu beobachten?

36. Art. Ein Acceptant ist nicht befugt, vor der rechten Verfallzeit an den Inhaber des Wechsels die Valuta zu bezahlen: thut er es aber, und es trüge sich zu, daß der, an welchen das Geld vor der Verfallzeit bezahlt worden, immittelst fallirte, so ist er den Schaden zu tragen verbunden.

37. Art. Es muß aber derjenige, welcher einen acceptirten Wechsel in Händen hat, die Verfallzeit wohl beobachten, und nicht versäumen, sondern das Geld entweder selbst, oder durch einen andern abholen lassen, immassen kein Bezogener verbunden ist, dasselbe dem Inhaber des Wechsels zuzuschicken. Würde aber das Geld von Präsentanten zur rechten Zeit nicht abgefordert, und derjenige, so acceptirt hat und zahlen soll, würde unterdessen fallit, oder es entstünde sonsten daher Schaden, so muß der, welchem der Verzug beyzumessen, allen Schaden selbst tragen, und kann keinen Regreß an den Trassanten nehmen; wie denn auch, wenn unterdessen eine Veränderung in der Münze vorgienge, der Acceptant hernach die Zahlung in keiner andern Münze thun darf, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, welche der Präsentant für voll annehmen muß, so wie sie zur Verfallzeit gegolten, wenn sie gleich hernach am Werth gefallen: dem Acceptanten aber stehet frey, das Geld entweder bey sich zu behalten, oder gerichtlich zu deponiren.

38. Art. Wenn Wechselbriefe auf einen hiesigen lauten, in Danzig oder Königsberg ꝛc. zu bezahlen, so soll der Acceptant bey der Acceptation notiren, bey wem der Inhaber sich zur Verfallzeit an dem Zahlungsorte zu melden habe. Wenn aber die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Inhaber gegen den Acceptanten, wegen nicht geleisteter Zahlung protestiren, und den Wechsel mit Protest zurücksenden, weil der Inhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter, als auf dem Bezahlungsplatz zu suchen. Wann aber ein auswärtiger Inhaber eines Wechsels, dessen Zahlungsort hier ist, niemand zum Empfang der Gelder bestellet, soll der Acceptant auf die Verfallzeit die Gelder versiegelt judicialiter deponiren; da auch Acceptant von dem Inhaber ersucht würde, die Gelder ihm zuzuschicken, ist solches der Ac-

Digitized by Google

ceptant ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig. Wenn er aber gutwillig auf Gefahr dessen, der das Geld empfangen soll, und die Versendung verlanget, ihm damit willfahren wollte, kann es wohl geschehen.

39. Art. Wenn die Acceptation und Bezahlung eines Wechsels schlechterdings verweigert worden, so darf derselbe zur Verfallzeit, wegen nicht erfolgter Bezahlung, nicht noch einmal protestiret werden; wenn aber dieselbe nicht schlechterdings, sondern aus gewissen Ursachen verweigert worden, so muß zur Verfallzeit, wenn die Zahlung nicht erfolgt, abermal protestiret werden: wollte auch ein Bezogener einen nicht acceptirten Wechselbrief, darüber schon gebührend protestiret worden, zur Verfallzeit noch bezahlen, so muß der Inhaber desselben die Zahlung annehmen, doch ist der Trassat die auf den Protest aufgewandten Unkosten zugleich zu bezahlen schuldig.

40. Art. Wenn hingegen ein acceptirter Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlet wird, so muß darüber protestiret, und der Protest versandt werden, und alsdenn stehet dem Inhaber oder Creditori frey, den Acceptanten ernstlich zur Bezahlung anzuhalten, weil der Acceptant durch die Acceptation sich zum Selbstschuldner gemacht hat, und muß also incontinenti entweder bezahlen, oder es soll seine Person und Güter auf das prompteste arretirt werden: mittelst aber bleiben sowohl der Zieher oder Ausgeber, oder auch ein jeglicher Indossant, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet. Auch stehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulassen, und einen Indossanten oder Ausgeber des Wechsels in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und sich also der in solchen Fällen gewöhnlichen Variation gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interessen, Schaden und Unkosten genugsam contentiret worden.

41. Art. Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbrief enthaltenen Summe bezahlen wollte, so steht dem Inhaber frey, (wofern er nicht expresse Kontreordre hätte), die offerirte Summe anzunehmen. Wegen des Rückstandes aber muß gebührend protestirt werden, damit er deshalb sich an dem Zieher oder Indossanten zu erholen berechtiget bleibe. Wider seinen Willen aber ist niemand eine Particularzahlung anzunehmen verbunden, sondern er kann alsofort dawider protestiren.

42. Art. Wenn gleich ein Wechselbrief schon wirklich acceptirt wäre, so mag nichts destoweniger der Geber, als Herr des Wechsels, wenn die Zahlung nur schlechterdings an den Präsentanten, und nicht an Ordre gestellt ist, die Zahlung vor dem Verfalltag widerrufen, und solche an einen andern vergnügen lassen. Sollte aber der Inhaber eines solchen Wechselbriefes dem Acceptanten durch des Gebers Briefe darthun können, daß er die im Wechselbriefe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenen Nutzen zu empfangen habe, oder er auch beweisen können, daß die Gelder nach des Ausstellers Ordre bereits angelegt und vorgeschossen sind, und er also einiges Eigenthum daran habe, und kein schlechter Mandatarius sey, so ist der Acceptant gehalten, den Werth an ihn zu bezahlen, und hat sich an den geschehenen Widerruf nicht zu kehren. Gleiche Macht soll auch der letzte Indossant eines Wechsels haben, wofern in dessen Indossement die Zahlung nur an eine gewisse Person, und nicht an Ordre ausgestellt worden; es könnte denn ebenmässig der Inhaber des Wechselbriefes beweisen, daß er kein bloßer Bevollmächtigter des letzten Indossanten, sondern dessen Gläubiger sey.

Digitized by Google

43. Art. Da auch ein Acceptant bey einem Dritten im Zahlungsorte Geld stehen hätte, auf welches er, statt baarer Bezahlung, dem Inhaber des Wechselbriefes Anweisung zur Ersparung doppelter Zahlung geben wollte, so kann er solches wohl thun, inzwischen aber soll kein Wechselinhaber eine Assignation wider seinen Willen anzunehmen gehalten seyn; dafern er aber auch solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber an dem Verfalltage nicht erhalten könnte, so ist der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause zu leisten; widrigenfalls Inhaber wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiren, und auf die Execution dringen kann.

44. Art. Wenn nun ein Wechselbrief richtig bezahlt worden, so ist der Inhaber desselben beym Empfang des Geldes nicht allein verbunden, den Wechsel auszuliefern, sondern auch denselben mit Unterschrift seines Namens zu quittiren; geschehe es aber auch nicht, so sollen doch alle trassirte Wechselbriefe nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt geachtet werden.

Achtes Kapitel.

Von der Verfallzeit.

45. Art. Die Verfallzeit in denen Wechselbriefen richtet sich nach denen unterschiedenen Ausdrückungen, so in denselben befindlich sind. 1) Ein Wechselbrief à Vista, oder à Lettera Vista, auf Sicht, welcher auch an Sonn- und Festtagen präsentirt werden kann, muß alsofort acceptirt, und innerhalb den nächsten 24 Stunden bezahlt werden. 2) In Wechselbriefen, welche auf etliche Tage oder Wochen Sicht, oder nach Sicht, lauten, wird die Verfallzeit von dem folgenden Tage, an welchem der Wechsel an des Bezogenen Haus präsentirt worden, gezählet, den Präsentationstag nicht mitgerechnet, so, daß ein Wechselbrief von vierzehn Tagen nach Sicht, welcher am 2. Januar präsentirt worden, am 16. Januar verfallen wäre, und bezahlt werden müßte. 3) In einem Wechselbrief, welcher à Dato, oder nach Dato gestellt ist, wird die Verfallzeit vom nachfolgenden Tage desjenigen, an welchem der Wechsel datirt worden, gerechnet, den Tag, da er datirt worden, nicht mitgerechnet. 4) Wenn in dem Wechselbriefe ein gewisser Tag zur Zahlung benennet und ausgedrückt ist, so ist derselbe den nächst darauf folgenden Tag für verfallen zu achten. 5) Wenn aber ein Wechselbrief medio eines Monats, als Februar oder October, zu zahlen gestellt ist, so ist der fünfzehnte Tag desselben Monats der Verfalltag; wenn hingegen derselbe lautet, im Monat Februar zu zahlen, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag. 6) Wechselbriefe, so à Uso lauten, sind auf den vierzehnten Tag, nachdem sie präsentiret worden, verfallen, den Präsentationstag nicht mitgezählt. 7) So wie aber in Zählung der Verfalltage die Sonn- und Festtage allemal mit eingeschlossen sind, und mitgerechnet werden müssen, also soll hingegen, wenn der Verfalltag auf einen Sonn- und Festtag einfiele, weder der Inhaber zur Einforderung, noch der Acceptant zur Zahlung gehalten seyn, sondern beydes auf den nächst folgenden Werktag verschoben bleiben.

Neuntes Kapitel.

Von den Respittagen.

46. Art. Da man auch hoffet, daß die gebräuchliche Respit- oder Discretionstage nicht zum Mißbrauch werden gezogen, sondern die Zahlung, so viel immer möglich, richtig abgeführt werden; so

Digitized by Google

ſollen insgemein ſieben Reſpittage nach dem Verfalltage; in Wechſeln aber, welche auf Sicht unter vierzehn Tagen lauten, nur drey Reſpittage nach der Verfallzeit gegönnt werden; ſo, daß ſowohl Acceptant die Zahlung, als Inhaber des Wechſels das Proteſtiren, bis auf den letzten Reſpittag, ohne ſein Präjudiz, ausſetzen kann. Es fangen aber dieſe Reſpittage an dem Tage nach dem Verfalltag an, und werden die Sonn- und Feſttage mit eingerechnet: wären aber der letzte Reſpittag, oder der andere und dritte Tag ꝛc. vor dem letzten Reſpittage ein Feyertag, ſo muß die Zahlung am nächſt vorhergehenden Werktage geſchehen. Sollte es ſich auch zutragen, daß in kurzſichtigen Wechſelbriefen alle drey Reſpittage Feyertage wären, ſo muß alsdenn die Zahlung und Proteſtirung am ordentlichen Verfalltage erfolgen; bey eigenen Wechſelbriefen aber, ingleichen, welche auf den Jahrmarkt, und à Vista oder auf Sicht lauten, haben dieſe Reſpittage keine Statt.

Zehntes Kapitel.

Von Wechſelbriefen, welche zu ſpät einlaufen, oder präſentirt werden.

47. Art. Wenn Dato-Briefe, die auf eine beſtimmte Zeit zu zahlen lauten, allererſt in oder nach der Verfallzeit einlaufen oder präſentirt werden, wenn vielleicht ſchon ein Theil der Reſpittage allbereits verfloſſen, ſo ſoll Traſſat, wenn er acceptirt, ſich allein der nur noch übrigen Reſpittage zur Zahlung zu bedienen haben. Da auch die völlige Reſpittage allbereits verfloſſen, alsdenn muß die Bezahlung innerhalb 24 Stunden geleiſtet werden.

48. Art. Wenn dem Remittenten einige Schuld, wegen des durch den zu lang ausgebliebenen Wechſel entſtandenen Schadens, dargethan werden könnte, ſoll er dafür zu haften ſchuldig, immaſſen der Ausſteller des Wechſels nach der Verfallzeit nicht weiter dafür zu haften ſchuldig, ſondern von allen auf ihn zu machen ſeyenden Anſprüchen frey ſeyn ſoll: wäre hingegen der Wechſelbrief zwar zeitig eingelaufen, der Inhaber und Präſentant aber in mora geweſen, ſo iſt derſelbe allen Schaden, ſo aus dieſer Verſäumniß entſpringen dürfte, zu tragen ſchuldig, und iſt nicht befugt, deßhalb ſeinen Regreß bey dem Traſſanten oder Indoſſanten zu ſuchen.

Eilftes Kapitel.

Von Wechſeln, welche auf die hieſige Jahrmärkte gerichtet werden.

49. Art. Diejenige Wechſelbriefe, welche auf hieſige beyde Philippi-Jakobi und Martinijahrmärkte zahlbar oder auch auf hieſige Märkte ausdrücklich geſtellt ſind, haben ſich keiner Reſpittage zu erfreuen: ſie ſollen aber am erſten, zweyten und dritten Tage präſentirt und acceptirt, oder im Verweigerungsfall proteſtirt, und am ſechſten, ſiebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittag bezahlt werden: wäre die Zahlung aber Vormittags nicht erfolgt, ſo muß der Inhaber des Wechſels gebührend proteſtiren laſſen; wann auch der achte Tag ein Sonnabend wäre, ſo ſoll für einen Juden, welcher einem Chriſten das Geld ins Haus zu bringen verbunden iſt, der ſiebente Tag der letzte Verfalltag ſeyn.

Digitized by Google

50. Art. Sollte ein Wechſelbrief in denen Jahrmärkten nach der Acceptationszeit einlaufen, muß derſelbe alſogleich präſentirt, und innerhalb 24 Stunden acceptirt oder proteſtirt werden. Käme aber ein Wechſelbrief, ſo auf den Jahrmarkt gerichtet iſt, erſt nach dem Zahl- und Verfalltage, und nach geendigtem Markte, ſo ſoll derſelbe alſofort präſentirt, und in denen nächſten 24 Stunden bezahlt, oder proteſtirt werden, und ſoll derjenige, welchem die Schuld des Verzugs mit Recht beygemeſſen und erwieſen werden kann, für alle Gefahr, ſammt Schaden und Unkoſten haften.

Zwölftes Kapitel.

Von verlornen Wechſeln.

51. Art. Wäre ein nicht acceptirter Wechſel verloren worden, oder von Händen gekommen, ſo muß in ſolchem Fall der Inhaber dem Bezogenen alſofort, noch vor der Verfallzeit, davon ſchleunige Nachricht geben, und die Zahlung contramandiren; denn wofern die Bezahlung auch einem Unbekannten oder falſchen Inhaber des Wechſels erfolgen ſollte, ſo bleibt der Acceptant deshalb ohne alle Verantwortung.

52. Art. Wenn aber ein acceptirter Wechſel verloren worden, und der Acceptant der Schuld geſtändig, oder deshalb wäre überwieſen worden, ſo iſt derſelbe zwar die Zahlung zu leiſten ſchuldig, und kann wider ihn, wenn er es gutwillig nicht thun wollte, proteſtiret, und nach Wechſelrecht verfahren werden; es iſt aber derjenige, welcher das Geld einzuheben hat, zuvor dem Acceptanten genugſame Caution zu leiſten ſchuldig, daß er ihm vom Traſſanten oder Indoſſanten einen Mortifications-Schein beſorgen, und auf ſeine Unkoſten gegen männiglich dieſer Poſt halber vertreten werde.

53. Art. Gleichergeſtalt wenn der Prima-Wechſel verloren worden, der Secunda-Wechſel aber in den Händen wäre, oder wenn der Prima-Wechſel vorhanden, im Gegentheil aber der Secunda verloren worden, auf welchem etwa das Indoſſement vorhanden, ſo iſt der Präſentant ſich zum Empfang des Geldes zu legitimiren, und dem Acceptanten genugſame Sicherheit deshalb zu geben verbunden.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Verjährung der traſſirten Wechſel.

54. Art. Alle traſſirte Wechſel ſollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt zu achten, und nach Wechſelrecht nicht mehr einzufordern ſeyn, woferne ſie nicht in rechter Zeit ſchon proteſtirt worden ſind; doch ſollen ſie noch ein Jahr und ſechs Wochen nach der Verfallzeit als eine gemeine Obligation und Handſchrift gültig bleiben; nach Verlauf eines Jahrs ſechs Wochen aber, wenn Creditor in ſolcher Zeit wider den Debitorem keine Klage angeſtellet, ſoll ein ſolcher Wechſelbrief ganz und gar erloſchen und inexigibel, und Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu zahlen nicht ſchuldig ſeyn.

55. Art. Die Verjährung eines Wechſelbriefes hat nur ihre Gültigkeit zwiſchen dem Präſentanten und dem Bezogenen oder Acceptanten, wenn jener wider dieſen klaget, als ob derſelbe den acceptirten

Digitized by Google

tirten Wechsel nicht bezahlet hätte. Wenn aber der Bezogene die Acceptation weigert, und der Präsentant wider den Traſſanten seinen Regreß nehmen will, so hat diese Verjährung des Wechsels nicht Statt, sondern es bleibt in diesem Fall bey der Verjährung und Disposition gemeiner Rechte. Hätte aber der Bezogene den Wechsel wirklich bezahlet, und wollte wider den Traſſanten, als dem er zu Ehren denselben honorirt hat, klagen, so gehört diese Klage, als eine gemeine Schuldforderung, nicht vors Wechselrecht, sondern vor die ordentlichen Gerichte.

Vierzehntes Kapitel.

Wenn Wechsel mit Protest zurückkommen.

56. Art. Wann ein Wechsel, der allhier ausgegeben und vernegociret ist, mit Protest wegen Non-Acceptation oder Nichtbezahlung, zurückkommt, so ist der Inhaber gehalten, sich innerhalb 24 Stunden bey dem Traſſanten oder Caventen zu melden, und da derselbe abwesend wäre, muß er dessen Frauen, erwachsenen Kindern, oder Handlungsbedienten von dem, was er mit dem Zieher selbst reden will, Nachricht geben. Im Fall er darinnen etwas versäumen sollte, wird er den daraus entstehenden Schaden allein zu tragen gehalten seyn.

57. Art. Der Traſſant aber ist gehalten, in solchem Fall, wenn ein traſſirter Sola, Prima oder Secunda-Wechsel mit Protest, wegen Non-Acceptation retourniret, bey Einlieferung des Protestes, dem Remittenten schleunige und ihm anständige Sicherheit wegen Capitals, Rückwechsels, Interesse, Provision, Unkosten und besorgenden Schadens, entweder mit fidejussorischer Caution, oder hinlänglichem Unterpfande zu geben, es wäre denn, daß sie den geschlossenen Wechsel annulliren, und Traſſant dem Geber das von ihm empfangene Geld, nebst Agio, Interesse und Unkosten zurückgebe; könnte er aber eines von beyden an dem nächsten Posttage nicht leisten, so soll er nach Wechselrecht mit Personalarrest belegt werden.

58. Art. Wenn hingegen ein Wechselbrief wegen nicht Bezahlung mit Protest zurückkommt, so soll der Traſſant oder Cavent des Wechsels gehalten seyn, innerhalb 24 Stunden das Capital nach Rückwechsel oder gesteigertem Cours mit Interesse und allen Unkosten und Schaden zu bezahlen, oder gewärtigen, daß wider ihn executive auf Person und Güter verfahren werde.

59. Art. Wechselbriefe, es mögen dieselbe hier oder an andern Orten ausgegeben seyn, welche wegen Mangel an Remittenten hier nicht vernegociret, sondern zur Negotirung nach Danzig oder Königsberg versandt werden, sollen bey Retour mit Protest, wegen Non-Acceptation oder Nichtbezahlung, ebenfalls nach dem 57 und 58ten Artikel, dem Traſſanten oder hiesigen Indoſſanten in continenti versichert oder bezahlt und eingelöset werden.

60. Art. Wenn ein Wechselbrief nicht acceptirt, oder nicht bezahlt, und gebührend protestirt worden, so steht dem Inhaber des Wechsels frey, bey einem der Indoſſanten, oder dem Traſſanten, bey wem ihm beliebt, mit der Freyheit, nach obigem 40. Art. zu variren, und seine Bezahlung zu suchen, und von einem und dem andern so viel zu empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Unkosten und Wiederwechsel vollkommen erhalten.

61. Art. Es soll aber der Trassant bey sich ereignetem Protest, und nicht bezahlten Wechsel, keinen andern Wechselschaden zu bezahlen verbunden seyn, als nur dasjenige, was der letzte Inhaber an Unkosten, Briefporto, Protestgebühren, aufgewendet, nebst ein halb pro Cent Interesse per Monat, und ein halb pro Cent Provision, wie auch den Schaden am Wechselcours, wenn derselbe höher gegangen. Wenn aber genugsam erwiesen werden könne, (wozu jedoch der Protest allein nicht hinlänglich), daß an dem Orte, wohin der Wechselbrief zu bezahlen remittirt ist, Inhaber desselben Geld benöthiget gewesen, und für sich oder für den Remittenten, wegen Entstehung der Bezahlung anderwärts nothwendig solches aufnehmen müssen, und wirklich aufgenommen, so ist der Trassant eines solchen protestirten Wechsels schuldig, die Valuta nach dem Cours des Rückwechsels, Interesse für so viel Tage, als der Wechsel gelaufen, dabey ein halb pro Cent Provision, Courtage, Protestkosten und Briefporto zu vergüten. Es ist aber ein Trassant nicht für alle Oerter, dahin sein Brief vernegocirt worden, sondern nur allein für den Ort, dahin er selben zu bezahlen ausgefertigt hat, Rückwechsel, Provision und Unkosten gut zu thun verbunden.

Fünfzehntes Kapitel.

Was bey Fallissementen zu beobachten.

62. Art. Wenn der Bezogene oder Acceptant, vor oder nach dem Verfalltage öffentlich falliren sollte, so gebührt dem Inhaber des Wechsels sofort zu protestiren, und davon seinem Mann mit der ersten Post Nachricht zu geben, auch den Protest zu übersenden.

63. Art. Sobald ein Remittent oder Käufer eines Wechselbriefes sichere Nachricht eingezogen, daß Trassate oder Acceptant vor der Verfallzeit fallit worden, soll er Macht haben, den Trassanten oder Giranten zu einer genugsamen Caution oder Erlegung eines hinlänglichen Unterpfands, oder andern zureichenden Sicherheit anzuhalten, und Trassant oder Indossant ist ihm solches, bey Vermeidung der Schärfe des Wechselrechts unverzüglich zu verschaffen verbunden.

64. Art. Im Fall der Trassant, Indossant, Bezogene oder Acceptant insgesammt, oder einer und der andere unter ihnen falliren sollten, so mag der Inhaber des Wechsels, wenn gehörig protestirt worden, seine Bezahlung durch Accord, oder durchs Recht suchen, bey wem es ihm beliebt, und von einem und dem andern so viel empfangen, als er bekommen kann, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung der Indossanten zurückzugehen, bis er seine völlige Bezahlung mit Wiederwechsel und Unkosten erhalten.

Sechzehntes Kapitel.

Von Bezahlung der Wechselbriefe in Concursen.

65. Art. Wenn bey ereigneten Fallissementen, und daher entstehenden Concursibus, das empfangene Wechselgeld in individuo unzertrennt bey dem Falliten annoch vorhanden, so soll der Wechsel-Creditor oder Geber des Geldes vor allen anderen Schulden den Vorzug haben; welches

Digitized by Google

aber von eigenen Wechseln nicht verſtanden werden, ſondern nur bloß in dem Fall gültig ſeyn ſoll wenn der Remittent wider den Traſſanten klagt.

66. Art. Hätte auch jemand von einem andern Waaren zu verkaufen, oder zu verwahren, in Commiſſion empfangen, und wäre von demſelben mit Wechſel dagegen bezogen worden, ſo ſoll der Commiſſionär ſich billig aus den Waaren bezahlt zu machen berechtigt ſeyn, und falls bey Falliſſementen des Einſenders der Waaren, dieſelben mit Arreſt belegt, oder mit Hypotheken beſchwert wären, ſoll der Empfänger der Waaren mehr nicht, als was nach ſeiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben ſchuldig ſeyn, und ſeiner Anforderung wegen in denſelben vor allen andern Creditoren, wie ſie auch privilegirt ſeyn mögen, gänzlich den Vorzug haben. Auch wenn die Waaren noch nicht in des Bezogenen Verwahrung ſind, ſondern bey Belegung mit Arreſt allererſt mit Fuhr oder Schiffen arriviren, behält dennoch der Bezogene die Priorität, ſich aus den Waaren erſtlich ſein Capital abzuziehen, und nur den Ueberreſt herauszugeben.

67. Art. Gleichergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wenn ein Gläubiger ein Pfand von dem Falliten in Händen, und in ſeiner Verwahrung, oder in ſpecie eine ſonderbare Hypothek auf ein Stück Gut erlangt hätte; oder wenn ein Schuldner flüchtig wäre, und es würde ſein Gut oder Waaren, welches er wegzubringen vorhabens geweſen, von einem der Creditoren auſſerhalb der Stadt oder Land aufgehalten und wieder gebracht, ſo ſoll derſelbe an dieſem Gut oder Waaren allen andern Creditoribus vorgezogen werden. Sonſten aber ſoll durch Anlegung eines Arreſtes kein Gläubiger einen Vorzug erlangen, ſondern er ſoll nur mit andern Gläubigern, an des Falliten Gütern ſich gleiches Recht zu gebrauchen, Fug und Macht haben.

68. Art. In den Concurſibus ſollen eigene und traſſirte Wechſel denen gerichtlichen Hypotheken nachgehen, doch denenſelben unmittelbar folgen, und vor allen Chirographariis und ſchlechten Obligationen den Vorzug haben. Unter ſich ſelbſten hingegen haben die Wechſelforderungen kein Vorrecht, ſondern es werden dieſelben, wenn ſie gehörig recognoſcirt, pro rata bezahlt, ohne auf die Zeit ihrer Ausſtellung zu reflectiren. Andere Obligationes aber, welche nach Wechſelrecht verſchrieben ſind, ingleichen die Handels-Obligationes, deren unten im 75. Art. Erwähnung geſchieht, ſollen gar kein Vorrecht genieſſen, ſondern gehören, wenn ſie nicht gerichtlich ingroſſirt ſind, in die Claſſe der Chirographariorum.

69. Art. Auswärtige ſollen mit hieſigen Bürgern und Handelsleuten in Concurſibus ein gleiches Recht genieſſen; es wäre dann, daß es an dem Orte der Ausländiſchen mit den hieſigen anders gehalten würde, in welchem Fall mit denſelben gleichergeſtalt verfahren werden ſoll, als bey ihnen gebräuchlich.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Münzſorte.

70. Art. Wenn in einem Wechſelbriefe eine gewiſſe Münzſorte benannt iſt, ſo iſt der Acceptant ſchuldig, ſolche im Briefe verſchriebene Sorten auszuzahlen, oder ſich mit dem Inhaber wegen des

Digitized by Google

Agio nach dem Wechselcours nach Billigkeit zu vergleichen; diejenigen Wechselbriefe aber, welche auf Currentgeld zu zahlen eingerichtet sind, sollen in keiner kleinern Münze, als ein Drittel Gulden, oder ein Viertel Gulden bezahlt werden, immassen niemand Dütchen oder andere kleinere Münze anzunehmen verbunden seyn soll.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Protestiren.

71. Art. Die Protestationes sollen allemal durch einen beeidigten öffentlichen Notarium, in Gegenwart zweyer Zeugen, vor Sonnenuntergang geschehen, welcher sich zum Trassaten ins Haus verfügen, ihm den Wechselbrief nochmalen präsentiren, und, ob er solchen annoch acceptiren wolle, fragen, auch des Trassaten Antwort, nebst allen Verweigerungs- und Acceptationsbedingungen, und ob die Acceptation dem Trassirer oder Indossanten zu Ehren geschehen, oder was sie sonst etwan betreffen mögen, notiren, und wider Trassirern des Wechsels sowohl wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wiederwechsel solenniter protestiren, auch solches alles dem Protest und Instrumento einverleiben, und mit seinen Zeugen unterschreiben. Wäre der Trassat nicht zu Hause und gegenwärtig, so protestirt der Notarius gegen Domestiken und Bediente, und wenn auch dieselben nicht anzutreffen wären, so soll er den Protest aus dem Munde des Inhabers des Wechselbriefes aufsetzen.

72. Art. An denen Sonn- und Festtagen soll keine Protestation Statt finden, noch ausgefertigt werden, sondern damit allemal bis auf den nächstfolgenden Tag gewartet werden: wenn aber der letzte Respittag ein Sonn- oder Festtag wäre, so muß an dem nächst vorhergehenden Werktage die Protestation geschehen.

73. Art. Die Wirkung einer zur gehörigen Zeit eingelegten, und an den Trassirer oder Indossanten zurückgeschickten Protestation ist diese, daß der Inhaber eines Wechsels sich wegen Capital, Zinsen, Schaden und Unkosten an besagtem Trassanten oder Indossanten erholen kann: daher muß ein jeder Inhaber eines Wechsels nicht versäumen, in allen solchen Fällen, da ihm die Acceptation oder völlige Bezahlung vor gänzlichem Ablauf der dazu angesetzten Zeit versagt wird, ingleichen bey ausbrechendem Fallissement des Acceptanten gebührend zu protestiren, und den Protest abzusenden, und zwar soll er im letzten Fall, sobald er davon Wissenschaft erlangt, seinem Mann mit der nächsten Post Nachricht davon ertheilen.

74. Art. Wer aber im Protestiren nachlässig ist, und wenn er gleich ein blosser Mandatarius wäre, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Mann mit der ersten dahin gehenden Post davon vermittelst Uebersendung des Protestes, oder sonsten Nachricht zu geben versäumt, der wird bey entstehenden Fallissementen dadurch seines sonst habenden Rechtes wider den Trassanten sowohl als Indossanten verlustig, und kann sich bloß an den Acceptanten, oder den von demselben ihm völlig überwiesenen Debitorem allein halten; welches alles aber nur vom

Digitized by Google

Inhaber des Wechſels zu verſtehen, auf andere aber, ſo etwan auch bey der Sache intereſſirt, jedoch auch mit gehöriger Notificirung an ihre Leute etwas ſaumſelig ſind, nicht extendirt werden mag.

Neunzehntes Kapitel.

Von Handelsobligationen.

75. Art. Und damit denen Kaufleuten auch in ihren andern Prætenſionibus und Forderungen, ſo nicht in Wechſeln beſtehen, deſto ſchleuniger verholfen werden könne, ſo können diejenigen, ſo Waaren auf Zeit verkaufen, von denen, welchen ſie über zehn Reichsthaler creditiren, eine kurze Obligation fordern, worinnen die Summe der creditirten Schuld, die Cauſa debendi, woher die Schuld rühre, ſammt Zeit und Ziel zur Zahlung ausdrücklich geſetzt, etwan auf folgende Art:

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, daß ich für erkaufte und richtig empfangene Waaren an Herrn Benjamin Gutherz ſchuldig bin Gulden ... die gelobe ich ihm, oder getreuen Briefes-Inhaber, auf ... dankbarlich zu bezahlen. Elbing den ...

Ephraim Borggern.

Solche Obligation nun ſoll in Handlungsſachen unter hieſigen Kaufleuten und Krämern als eine klare Schuldverſchreibung dergeſtalt angeſehen werden, daß nach Verlauf der darinnen geſetzten Zeit dem Debitor, im Fall der Nichtzahlung, gegen Erlegung ein pro Cent für dieſe ſechs Wochen, zu gönnen, und ſolches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Verlauf ſelbiger ſechs Wochen aber die Obligation denen Wechſelbriefen gleich zu achten, und gegen Handelsleute und Kramer, ſo die Waaren zum Wiederverkauf erhandelt, nach Wechſelrecht, gegen andere aber, als Handwerksleute, ꝛc. ſo die Waaren zu ihrer Nahrung und Conſumtion erkauft, nur executive, doch ohne fernere Vergönnung mehrerer Dilation oder Zahlungsterminen, zu verfahren ſeyn wird. Andere Obligationes aber, in welchen der Schuldner ſich nach Wechſelrecht verſchrieben und verbunden hat, ſollen die Kraft gar nicht haben, daß aus ihnen nach Wechſelrecht auf perſönlichen Arreſt geklagt werden könnte.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von Aſſignationen.

76. Art. Alle Aſſignationes, bey welchen nicht ordentlich und ſchriftlich ausgedrückt iſt, daß der Gläubiger ſeinen Debitorem, von welchem er die Aſſignation bekommen, der gehabten Anforderung wegen quittirt, ſollen nur per modum Mandati, und auf Gefahr des Aſſignanten ausgegeben zu ſeyn geachtet werden, und dahero, wenn die aſſignirte Poſt nicht bezahlt worden, der aſſignirende Theil ſeine Aſſignation wiederum zurück zu nehmen, oder, wenn ſie böſe wird, den Verluſt über ſich ergehen zu laſſen verbunden bleiben; es wäre denn, daß der Gläubiger in Eintreibung der aſſignirten Poſt ſaumſelig geweſen, und der ihm aſſignirte Schuldner indeſſen in Abfall ſeiner Güter gerathen möchte, ſo gienge die Verantwortung und Schaden über ihn.

Digitized by Google

77. Art. Wenn der Schuldner, auf welchen die Assignation ausgegeben worden, die Zahlung zwar auf eine gewisse kurze Frist zu leisten verspricht, selbige aber dennoch nicht erfolgt, so muß der Inhaber den Assignanten sofort davon Nachricht ertheilen; es ist aber nicht nöthig, daß er darüber protestire, sondern er behält alsdenn nichts destoweniger seinen Regreß wider den Assignanten offen; schwrigt hingegen der Gläubiger noch ferner still, und es wird der Schuldner hernach fallit, so geht der Schaden über den Gläubiger, als aus dessen Nachlässigkeit er seinen Ursprung hat.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom Wechselproceß.

78. Art. Damit in Wechselsachen schleunige und prompte Gerechtigkeit möge verwaltet werden, so ist ein eigenes Wechselgericht aufgerichtet, in welchem der actirende Burgermeister präsidiren, und drey Herren aus dem Mittel E. E. Raths, als einen Litteratum und zwey Kaufleute, zu Beysitzern haben wird, vor welchem Gerichte, welches in vorkommenden Fällen zu allen Zeiten, die Sonn- und Festtage ausgenommen, wenn es nöthig, zusammenkommen wird, alle Wechselsachen, sowohl in con- als reconventione, mündlich, und gar nicht schriftlich ventilirt, und auf das schleunigste, Processu summario, nach Vorschrift dieser Wechselordnung, entschieden werden soll. Die Juden aber behalten ihr forum in Wechselsachen vor E. königlich-burggräflichen Amte.

79. Art. Der in diesem Wechselgerichte präsidirende Burgermeister wird sich angelegen seyn lassen, wenn Beschwerden in Wechselsachen bey ihm angebracht werden, zu versuchen, ob die Partheyen gütlich auseinander gesetzt werden könnten, und insonderheit, wenn die Klage nicht sowohl die Nichtzahlung eines Wechsels, als andere Zwistigkeiten zwischen dem Inhaber des Wechsels und dem Trassanten oder Acceptanten betrifft, die Sache zur Untersuchung und gütlichen Beylegung an das hiesige Commercienkollegium zu verweisen, welches in einer Session auf einen mündlichen Vortrag die Wechsel und andere Documente untersuchen, und ihr Parere cum rationibus decidendi den Interessenten publiciren, und auf Verlangen extradiren wird: wenn aber die Partheyen mit diesem Gutachten nicht zufrieden seyn sollten, so soll ihnen die Ladung vor das Wechselgericht alsogleich nachgegeben, und vor demselben dieses Parere ad data producirt werden. Wann es aber auf die Nichtzahlung eines Wechsels ankommt, so soll, wenn beyde Theile innerhalb 24 Stunden nicht vereinigt werden können, alsofort die Ladung nachgegeben werden.

80. Art. Die Ladung soll durch den Amtsdiener mündlich, mit Vermeldung der Sachen, weßhalb dieselbe ergeht, auf den folgenden Tag, und eine dem Amt beliebige Stunde, geschehen. Sollte aber auch Citatus aus genugsamen Vermuthungen der Flucht halber verdächtig seyn, so soll derselbe, auch ohne vorhergegangene Citation, auf Ansuchen, Bescheinigung und Schadloshaltung des Klägers, arretirt, oder gefänglich angenommen werden können.

81. Art. Wenn Citatus in Termino auf die erste Citation ohne genugsame Ursache und rechtliche Ehehafte, ausbleibt, so soll er auf den nächstfolgenden Tag schriftlich sub poena confessi & recogniti adcitirt werden, und im Fall er auch auf diese zweyte Ladung, ohne erhebliche Ursache,

Digitized by Google

persönlich nicht erschiene, so soll der Wechsel pro recognito geachtet, und Citatus auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne Ansehen der Person und des Geschlechts, durch die Rathsdiener in civilen Arrest genommen, und zur Zahlung des Wechsels, sammt allen Unkosten, angehalten werden.

82. Art. Wenn nun Beklagter in Termino erscheint, so soll Kläger entweder selbst, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten, welches aber kein Advocat seyn muß, den Originalwechsel nebst einer Copia, so bey denen Acten verbleiben soll, mit dem Protest produciren, und bitten, daß Beklagter sowohl die Unterschrift, als den Inhalt des Wechsels, und wenn es ein indossirter Wechsel ist, sowohl das Indossement, als den Wechsel selbst, recognosciren, oder eidlich diffitiren, und, facta recognitione, den Wechsel, Rückwechsel, Courtagie, Provision und alle verursachte Unkosten, bey Vermeidung des Personalarrestes, bezahle.

83. Art. Beklagter, welcher allemal persönlich und ohne Advocaten erscheinen muß, (es wäre denn, daß ihm wegen rechtlicher Ehehaft, oder, wenn respectus personæ vorhanden, mit einem Beystande oder durch einen Bevollmächtigten, so doch gleichfalls kein Advocat seyn soll, zu erscheinen zugelassen worden, welches doch bloß auf des Gerichtes Gutachten ankommen wird), soll auf des Klägers angebrachte Klage die Antwort alsogleich in demselben Termino, vom Mund aus in die Feder dictiren, und entweder den Wechsel und dessen Unterschrift oder Indossement zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren, schuldig seyn, in dessen Verbleibung Beklagter pro confesso & convicto erklärt, sofort in die Bezahlung verurtheilt, und, bis er bezahlt, oder genugsame Caution geleistet, in Arrest behalten werden soll.

84. Art. Wenn Beklagter einige Exceptiones einzuwenden hat, so sollen solche, wenn sie aus dem Wechsel selbst und dem Wechselrechte fliessen, und in dieser Wechselordnung gegründet und zugelassen sind, nicht allein in continenti beygebracht, sondern auch ohne allen Verzug und Frist, mit klaren und unläugbaren Urkunden bewiesen werden; wobey zu bemerken, daß alle Exceptiones, welche dem Indossanten, in Ansehung der Reconvention entgegenstehen, auch dem Inhaber des Wechsels opponirt werden können.

85. Art. Unter denen sogenannten dilatorischen Exceptionen sollen nur folgende angenommen werden, als: 1) Exceptio legitimationis, wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimirt hat; 2) Exceptio cautionis, und zwar a) wenn ein Fremder oder ein nicht possessionirter Inhaber des Wechsels klagt, so sind dieselben Cautionem pro reconventione & expensis zu leisten schuldig, und b) in denen Fällen, so aus dieser Wechselordnung herrühren, vermöge Art. 17. 18. 19. 52. und 53.

86. Art. Was die peremtorische Exceptiones anbetrifft, so soll 1) Exceptio fori, wenn wider eine Person auf Wechselrecht geklagt worden, welche sich dazu, vermöge hiesiger Verordnung, Art. 2. 3. und 4. nicht verbindlich machen kann, admittirt werden; 2) die Exceptio solutionis & compensationis auch angenommen werden, wenn sie in continenti klar, und mit unverdächtigen Quittungen, Brief und Siegel, oder andern unläugbaren Urkunden und Instrumentis quarentigiatis, auch offenbar liquiden Gegenforderung und Rechnungen erwiesen werden können; wo bey auch in dessen Er-

Digitized by Google

anzuglung die Eidesdelation, und allenfalls dem Gegentheil beliebige Relation Statt haben soll. Sollte aber Beklagter diese Exception mit seinem Kaufmannsbuch oder durch Zeugen erweisen wollen, so soll er damit nicht gehöret, sondern zur Reconvention verwiesen werden. Wenn aber auch Beklagter, zur Beweisung seiner Exceptionen, Documente und Urkunden produciret, so ist Kläger ebenmässig dieselbe sofort zu recognosciren, und wenn die Diffellio Statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung dieselben ebenfalls pro recognitis zu halten sind. 3) Die Exceptio præscriptionis muß nach Vorschrift obigen 54. Art. attendirt werden. 4) Die Exceptio non numeratæ pecuniæ, vel non acceptæ valutæ, findet in Wechselbriefen, in welchen die Valuta enthalten ist, nicht Statt: wenn aber die Valuta im Wechselbriefe nicht befindlich ist, und diese Exception könnte mit des Creditoris eigenhändigem ungezweifelten Schein in continenti bewiesen werden, so müßte auf dasselbe reflectirt werden. Würde auch dem gegenwärtigen Kläger der Eid darüber deferirt, so wäre er denselben in Termino zu leisten schuldig. Gegen einen abwesenden Kläger aber könnte die Eidesdelation nicht Statt finden, sondern Beklagter müßte sich damit ad reconventionem verweisen lassen. 5) Der Exceptionis ordinis seu divisionis sollen Kaufleute, welche in einer Handlung und Compagnie stehen, ingleichen wenn zwey oder mehr Personen einen Wechselbrief auf sich in plurali mit der Clausel: in solidum, oder einer vor beyde ausstellen, nicht zu genieſſen haben, wenn auch Correus den Wechsel prorogiret hätte. Wenn aber der Wechsel in singulari ausgestellt, und von mehreren Personen unterschrieben worden, so hat die Exceptio divisionis Statt, und kann nur der erste nach Wechselrecht condemnirt, die anderen aber müssen als Bürgen, welche nach denen gemeinen Rechten zu beurtheilen, angesehen werden. Alle übrige, sowohl dilatorische, als peremtorische Exceptiones sollen ganz und gar nicht Statt haben, sondern hiermit völlig verworfen seyn, und Beklagter mit denselben zur Reconvention verwiesen werden.

87. Art. Wenn nun Beklagter die Hand für die seinige erkannt, und keine den Rechten nach beſtändige und sofort zu erweisende Exception eingewandt, oder mit derselben in die Reconvention verwiesen worden, so soll er in eben demselben Termino zur wirklichen Zahlung, mit Vorbehalt der Reconvention, wenn sie Statt hat, condemnirt, und innerhalb drey Tagen dieselbe zu leisten angestrengt, und da er solche innerhalb dieser Frist zu thun entweder sich weigert, oder nicht vermöchte, auch keine genugsame und anständige Caution durch Bürgen oder mit Gütern zu stellen im Stande wäre, ohne Ansehen der Person mit Personalarrest, ob er auch gleich sonsten mit immobilibus angeseſſen wäre, belegt, und wenn er alsdenn auch nach drey Tagen seinen Creditorem nicht vergnügen könnte, ins Gefängniß gebracht werden. Wäre aber Beklagter de fuga suspectus, und könnte auch keine Caution aufbringen, so soll er alsogleich, auf Ansuchen und Schadloshaltung des Klägers, zu Rathhause behalten, und wofern er alsdenn, nach Ablauf sechs Tagen, die Creditores weder mit Geld noch Caution vergnügen könnte, sofort ins Gefängniß gebracht, und daselbst bis zur gänzlichen Befriedigung seines Creditoris aufbehalten werden.

88. Art. Im Fall, da Kläger statt der baaren Bezahlung ein Pfand an Gütern oder Effecten annehmen müssen, soll dasselbe, wenn die Bezahlung innerhalb vier Wochen vom Tage des Urtheils E. Wechselgerichts anzurechnen, nicht erfolgt, auf Ansuchen des Creditoris sogleich taxirt, und loco solutionis demselben adjudicirt und übergeben, oder wenn dem Creditori solches nicht anständig seyn sollte, durch öffentlichen Ausruf baar verkauft werden.

89. Art.

Digitized by Google

89. Art. Wenn ein Wechſelſchuldner mit Arreſt belegt worden, und er ſelbſten nicht im Vermögen hat, ſich im Gefängniſſe zu unterhalten, ſo iſt Creditor oder Wechſelsinhaber verbunden, denſelben nach Erkenntniß und Mäſſigung E. Wechſelgerichts zu alimentiren, auch die zuerkannte Alimentationsunkoſten wöchentlich vorzuſchieſſen, widrigenfalls der Arreſtirte ſeines Gefängniſſes und Perſonalarreſtes entlediget werden ſoll.

90. Art. So wie übrigens Creditor, wenn er auf des Schuldners Vermögen oder Güter einen Arreſt legen läßt, ſich dadurch des Wechſelrechts noch nicht begiebt, ſondern nichts deſtoweniger, des angelegten Arreſtes ungeachtet, nach Wechſelrecht verfahren, und auf Perſonalarreſt klagen kann, alſo hört dagegen der Wechſelproceß auf, wenn Kläger das Vermögen des Wechſelſchuldners wirklich angreift, und ſeine Bezahlung daraus durch Executiones ſucht, ſobald die Sache pro executive an das Judicium ordinarium competens verwieſen worden: wie denn auch, wenn über des Schuldners Vermögen ein Concurs entſtanden, oder derſelbe bonis cedirt hat, der Wechſelproceß und die Perſonalarreſtirung nicht mehr Statt haben können.

91. Art. So oft Beklagter ad reconventionem verwieſen worden, ſo oft ſteht ihm frey, die Gelder gerichtlich zu deponiren, welche dem Kläger, ſo mit unbeweglichen Gütern allhier nicht genugſam angeſeſſen wäre, nicht eher abgefolgt werden ſollen, ehe und bevor er durch Bürgen oder Pfand hinlängliche Caution geleiſtet. Es iſt aber Beklagter verbunden, die ihm vorbehaltene Reconvention innerhalb acht Tagen wider den vorigen Kläger vor eben demſelben Wechſelgericht anzuſtellen, und bey demſelben von Seſſion zu Seſſion mündlich, ohne ſchriftliches Verfahren, Proceſſu ſummario zu continuiren, und da Zeugen abzuhören nöthig, ſoll Kläger innerhalb 48 Stunden præcluſive ſeine Articulos cum denominatione Teſtium & directorio im Amte einzugeben, Probatus aber ſeine Interrogatorien darauf, wenn es nöthig, innerhalb 24 Stunden in demſelben Amte einzureichen ſchuldig, worauf denn die Zeugen coram judicio abgehört, und wenn Beklagter Gegenbeweiß führen will, die Articuli und Interrogatoria in eben ſolcher Friſt, peremtorie eingegeben werden ſollen. Würde aber Reconvenient die Sache vier Wochen über ſtill liegen laſſen, ſo ſoll er ſeiner Reconvention verluſtig, und dem vorigen Kläger und Reconventen das ausgeklagte, und entweder deponirte, oder cautionirte Geld ausgezahlt, er auch von allen fernern Anſprüchen ipſo jure befreyt ſeyn.

92. Art. Sollte auch ein oder der andere Theil mit dem Spruch des Wechſelgerichts nicht zufrieden ſeyn, ſoll ihm zwar an E. Rath zu ſupplicieren frey ſtehen, jedoch ſoll er ſolches ſtante pede coram judicio, ſogleich nach Publication des Urtheils, zu thun ſchuldig ſeyn, anderergeſtalt er damit nicht gehört werden ſoll. Es ſoll aber dieſe Supplication nicht effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben, und folglich ſupplicans ſeiner Supplication unerachtet, dem Urtheil in allen ein Genügen zu leiſten ſchuldig ſeyn, und folglich die Executiones mit oder ohne Caution des Creditoris vollzogen, und Debitor entweder zur Zahlung oder Depoſition der Gelder, oder Caution durch Pfand und Bürgen angehalten, oder endlich, wenn er keines von dieſen leiſten kann, in Verhaft genommen werden.

93. Art. Bey E. Rath aber wird ſupplicans innerhalb fünf Tagen, es ſey ein Gerichtstag oder nicht, vermittelſt einer Supplicationsſchrift, in welcher die Gravamina angeführt und juſtificirt

werden, und Verbeyschaffung Actorum primæ instantiæ introducirten, worauf Supplicatus ebenmäſſig innerhalb fünf Tagen, alles præclusivè antworten, ſchlieſſen, und weiter keine Schriften angenommen werden ſollen. E. Rath aber wird ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo bald möglich, juſtificando zu erkennen, und die Sache ad Judicium a quo zu remittiren. Sollte alsdenn Supplicans ſuccumbiren, ſo ſoll er nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkoſten dem Supplicato erſtatten, ſondern noch überdem zur Strafe fünf pro Cent, nach dem Werth der Klage, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

94. Art. Von dieſer Juſtificatoria E. Raths ſoll ferner in Wechſelſachen, vermöge beſonderem höchſten Diplomate S. K. M. unſers allergnädigſten Königs und Herrn, keine Appellation mehr zuläſſig und erlaubt ſeyn, ſondern als widerrechtlich angeſehen werden, und dahero ein ſolcher Appellant, nebſt allen denenjenigen, welche demſelben hülfreiche Handleiſtung thun ſollten, mit ernſtlicher Strafe angeſehen, die Executiones fortgehen, und der Sachen ein völliges Ende gemacht werden ſoll. Publicatum den 27. Januar Anno 1758.

Anhang

zum Unterricht derjenigen, welche im Wechſel-Stilo unerfahren ſind.

I.

Formular von eigenen Wechſeln.

1. Ein ordinärer eigener Wechſelbrief.

a) Elbing den 18. Octob. 1757 per 800 Gulden Preuß. Current.

Einen Monat nach dato zahle für dieſen meinen Sola b) Wechſelbrief an den Herrn Georg Birnbaum c), oder Ordre, acht hundert Gulden Preußiſch Current. Valuta d) von ihm baar vergnüget. Verſpreche gute Zahlung zur Verfallzeit.

Auf mich f) acceptire:

Wilhelm von der Eiche, Wilhelm von der Eiche.

in

Sola. Elbing.

Anmerkungen.

a) Man pflegt auch wohl vorzuſetzen: Adij, oder mit Gott; Laus Deo, und dergleichen.

b) Das Wort Sola wird gemeiniglich in eignen Wechſeln gebraucht, weil man nur einen Wechſelbrief von ſich zu ſtellen pflegt, ſo wie ein Schuldner ſeinem Gläubiger nur eine Obligation giebt; es iſt aber kein weſentliches Stück eines Wechſels.

Digitized by Google

c) Bey einem eigenen Wechſel kommen nur zwo Perſonen vor, 1. der Schuldner und Ausſteller des Wechſels, hier: Wilhelm von der Eiche, und 2. der Gläubiger des Wechſels, hier: Georg Birnbaum.

d) Die Valuta wird nicht allein baar, ſondern auch durch Waaren: in Rechnung ꝛc. vergnüget, wovon die folgenden Formulare Nr. 2, 3, 4 zeigen, und unten Cap. 3. Anmerk. 5. nachzuſehen.

e f) Dieſe Formalien, daß der Name des Schuldners zweymal untergeſetzt: und das Wort: acceptire, beygefüget werde, ſind zwar gebräuchlich, aber kein nothwendiges Stück eines Wechſels.

2. Ein eigener Wechſel auf Märkte geſtellt.

Adij Danzig den 22. Aug. 1757, auf 300 Rthlr. Current.

Bevorſtehenden Martini-Markt dieſes Jahres in Elbing, rechter Zahlungszeit, zahle für dieſen meinen Sola-Wechſel, an Herrn Friedrich Wolf und Compagnie, oder Ordre, die Summa von dreyhundert Reichsthalern Current. Valuta vor ihnen an Waaren. Zahle zur geſetzten Zeit richtig, und nehme Gott zu Hülfe. a)

An mich ſelbſt,
Heinrich Schöps,
der Zeit
in
Elbing.

Heinrich Schöps,
acceptirt.

Sola.

Anmerkungen.

a) Dieſe und dergleichen Clauſeln ſind auch gebräuchlich, als: Gott mit uns, Adieu; Gott empfohlen.

3. Wenn der Schuldner, nebſt dem Wechſelbrief, dem Gläubiger zugleich ein Pfand eingehändiget hat.

Elbing den 15. Jun. 1757. Wechſel pr. 1500 Rthlr. Current.

Gegen dieſen meinen Wechſel zahle à dato in acht Monaten an Herrn Siegmund Karuß und Sohn funfzehnhundert Rthlr. Current, den Werth von ihm in Rechnung empfangen, und leiſte dahero zur Verfallzeit richtige und gute Zahlung, gegen Auslieferung eines Käſtchens mit Juwelen, welches mit meinem Pettſchaft verſiegelt worden.

An mich,
Andreas Perſchke,
in
Elbing.

acceptire
Andreas Perſchke.

Wechſel auf
1500 Rthlr. Curr.

Digitized by Google

4. Wenn Interessen sogleich mit bezahlet werden sollen.

Elbing den 1. Jun. 1757. pro 2060 a) Gulden Pr. in ⅓ Fl. Mk. Geld.

Auf diesen meinen Sola-Wechselbrief zahle ich ultimo Novembr. a. c. an Herrn Johann Samuel Dornbusch, die Summe von zwey tausend und sechzig Gulden pr. in ⅓ Gulden Stücken Märkisch Geld. Valuta habe vom Herrn Nathanael Weinberg für seine Rechnung baar empfangen. Thue zur gesetzten Zeit richtige Zahlung. Adieu.

An mich
Emanuel Rosenkranz,
in
Elbing.

Emanuel Rosenkranz.

Capital 2000.
Interesse 60. b)

Anmerkungen.

a) Der Wechsel-Styl bringet mit sich, daß nicht die Worte: nebst denen gewöhnlichen und landesüblichen Interessen, gesetzt, sondern die accordirte Interessen fort mit in die Summe gezogen werden; als hier 2000 fl. Capital, und davon für ein halb Jahr Interesse 60 fl. zusammen 2060 fl.

b) Es pfleget bisweilen im Wechsel bemerket zu werden, wie viel Capital, und wie viel Interessen sind; es ist aber dieses eben nicht nothwendig, sondern wird öfters weggelassen.

II.

Von denen Personen, welche zum trassirten Wechsel gehören.

Bey einem trassirten Wechsel interessiren vier Personen, welche wohl zu unterscheiden sind: davon sind zwo Personen an demjenigen Orte, wo der Wechsel geschlossen wird. 1) Der Remittent, Herr des Wechsels, Geber (des Wechsel-Geldes); welcher auf Wechsel giebt, und dagegen einen Wechsel empfängt; 2) Der Trassirer, Trassant, Zieher oder Nehmer (des Wechselgeldes), Aussteller oder Ausgeber (des Wechselbriefes), welcher Geld auf Wechsel nimmt oder empfängt, und dagegen den Wechselbrief ausstellet, um solches Geld an anderen Orten wiederum zu bezahlen; und zwo Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel bezahlet wird, nämlich 3) der Präsentant, Inhaber des Wechsels, an welchen Remittent den Wechsel verschickt, um die in demselben bestimmte Geld-Summe einzufordern und einzulösen; und 4) der Bezogene und Trassat, und (wenn er den Wechsel acceptirt hat), Acceptant und Zahler des Wechsels, welcher die Wechs.l-Post dem Präsentanten bezahlen soll.

Anmerkungen.

1. Bisweilen sind auch nur drey Personen in einem Wechsel, wenn nämlich entweder der Remittent und Präsentant, oder der Trassant und Remittent eine und eben dieselbe Person ist, wie unter den Formularen der trassirten Wechsel das zweyte und dritte Formular ausweiset; im letzten Fall, wenn eine Person zugleich trassiret und remittiret, wird es ein contirter Wechsel genennet.

Digitized by Google

2. Hierbey sind folgende Termini zu bemerken: Trassiren heißt Geld auf Wechsel nehmen oder ziehen. Remittiren, Geld auf Wechsel geben, und das Wechsel-Geld wird in verschiedener Bedeutung benennet; als z. B. im ersten Formular der trassirten Wechsel heißet *Valuta* der Preis oder der Werth für den Wechselbrief, welchen der Remittent, Christoph Ernst von der Linde in Elbing an den Trassanten, Carl Reinhold Lilienfeld, zahlet. *Tratta*, in Ansehung des Trassanten die 700 Rthlr., welche derselbe dem Trassaten, Ferdinand Cedernast, in Hamburg zu zahlen anweiset. *Remissa* oder Remesse in Ansehung des Remittenten die 700 Rthlr., welche auf dessen Verlangen in Hamburg dem Präsentanten, Franz Lebrecht Buchwald, ausgezahlet werden. Das Pagament, die Bezahlung. Das Pagament ist nicht passiret, die Bezahlung ist nicht erfolget.

III.

Formular von trassirten Wechseln.

1. Ein trassirter Sola-Wechsel von vier Personen.

a) Elding 1757 den 13. Decemb. per Rthl. 700. c) Current.

Vierzehn Tage Sicht b) belieben E. E. zu zahlen für diesen meinen Sola-Wechsel c) an den Herrn Franz Lebrecht Buchwald d), oder Ordre, die Summe von sieben hundert f) Rthlr. Current g). Valuta h) von dem Herrn Christoph Ernst von der Linde i) baar k) vergnüget. E. E. stellen es à Conto, o) laut Advisо.

Herrn
Herrn Ferdinand Cedernast, l) — Carl Reinhard Lilienfeld. n)
in
Sola. Hamburg. m)

Anmerkungen.

1. Die vier Personen in diesem Wechsel sind: Trassant: Carl Reinhold Lilienfeld. Remittent: Christoph Ernst von der Linde. Präsentant: Franz Lebrecht Buchwald. Trassate: Ferdinand Cedernast.

2. Die Requisita des Wechsels nach dem 1. Art. des Wechselrechts sind: 1. a) Das Datum, Ort, Jahr und Tag. 2. b) Die Verfallzeit. 3. c) Das Wort Wechsel. 4. d) Der Name des, an welchen, oder dessen Ordre die Zahlung geschehen solle. 5. e) Die Summe mit Ziffern, und mit f) Buchstaben ausgeschrieben, und g) die Geldsorte. 6. h) Die Valuta, i) von wem, k) worinn sie bestehe. 7. l) Der Name desjenigen, so den Wechsel bezahlen soll, und m) der Zahlungsort. 8. n) Die Unterschrift des Trassanten.

3. Die Verfallzeit b) wird verschieden ausgedrückt, als: 1. Auf Sicht, à Vista. 2. Drey Tage (einen Monat oder sechs Wochen) Sicht oder nach Sicht. 3. Sechs Wochen dato (nach dato, à dato, de dato) von heute (von dato) über drey Wochen. 4. Den 15. July dieses Jahrs. 5. Auf ultimo Januarii 1758. 6. Medio Septembris ann. curr. 7. A Uso. 8. Auf Belieben (à placere) hat zweyerley Bedeutung. 1. In eigenen Wechseln gehet solches den Inhaber oder Gläubiger an, und kann derselbe die Zahlung von seinem Schuldner zu aller selbst beliebigen Zeit fordern, und Debitor ist alsdenn verbunden, solche unverweigerlich zu leisten. 2. In trassirten Wechseln geht dieses den Be-

Digitized by Google

zogenen an, und kann derselbe alsogleich den Wechselbrief bezahlen, oder nach weniger Zeit zu zahlen acceptiren.

4. Der Name des Präsentanten wird auf dreyerley Art gesetzet: 1. An Herrn Franz Lebrecht Buchwald, wenn präcise an denselben gezahlt werden soll. 2. An Herrn Franz Lebrecht Buchwald oder Ordre, und 3. an die Ordre des Herrn Franz Lebrecht Buchwald. (Siehe davon im Wechselrecht, Cap. 5. Art. 16.

5. Valuta h) wird auf fünferley Weise in Wechselbriefen ausgedrückt. Allgemein, ohne Benennung, ob an Waaren, oder baar: 1. Valuta oder den Werth von ihm; vom Herrn David Schröder; Valuta voll vergnüget; den Werth habe wohl empfangen; um den Werth bin mit demselben verstanden. Mit Benennung, ob baar oder in Waaren: 2. Valuta oder den Werth von ihm oder von Herrn David Schröder baar, oder an Waaren empfangen; Valuta an Geld von Herrn Peter Feyerabend; Valuta contant empfangen. 3. Valuta in Rechnung; wenn Trassant mit dem Bezogenen in offener Rechnung stehet, oder sich sonsten über die Summe des Wechselbriefes berechnet. 4. Valuta oder den Werth von oder in mir selbsten; wenn Trassant des Remittenten Schuldner, und also denselben wegen seiner Forderung mit dem Wechselbrief bezahlet; item, wenn Trassant einen Wechselbrief auf seine Ordre zahlbar auf jemand ziehet; item, wenn jemand einen Wechselbrief auf seinen Schuldner trassiret, und solcher an seinen Freund oder Factor sendet, die Zahlung zu procuriren. 5. Den Werth gewechselt; wenn der, welchem zu gut der Wechsel geschlossen ist, für dessen Betrag anstatt der Valuta seinen Gegen-Wechselbrief giebt.

6. Die Clausel: stellen es à Conto o), wird in zweyerley Fällen gebrauchet: 1. E. E. stellen es à Conto laut Advisо, wenn Trassant und der Bezogene sich mit einander durch Correspondenz verglichen, oder in offener Rechnung stehen. 2. E. E. stellen es à Conto des Herrn Caspar Richters, wenn Trassant per Conto eines Tertii gezogen.

2. Formular eines Wechselbriefes von drey Personen.

Mit Gott. Elbing den 18. Octob. 1757. pro 150 Duc. Species.

Sechs Wochen de Dato gelieben E. E. auf diesen meinen Sola-Wechselbrief an den Herrn Theodor Gewissenhaft, oder Ordre, zu zahlen die Summe von ein hundert fünfzig Ducaten Spec. Valuta von demselben an Waaren erhalten. E. E. stellen es à Conto laut Advis.

Herrn
Herrn Simplicius Unverdrossen,
in
Riga.

Juliana, sel. Richhard Treuherzigs
Wittwe, geborne Redlichhausen.

Sola.

Anmerkungen.

In diesem Wechselbriefe sind nur drey Personen: 1. Trassant, Frau Juliana Treuherzigin; 2. Remittent und Präsentant, Herr Theodor Gewissenhaft. Er hat den Werth des Wechsels an Waaren vergnüget, und an ihn soll er auch ausgezahlet werden. 3. Acceptant, Herr Simplicius Unverdrossen.

Digitized by Google

3. Formular eines contirten Wechsels von drey Personen.

Elbing den 9. Aug. 1757 pro 2400 Fl. Current.

Den 24. November dieses Jahres beliebe Herr Fortunatus Gerecht, gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an den Herrn Prudentius von Einsicht, oder Ordre, zu zahlen die Summe von zwey tausend vier hundert Gulden, Preuß. Current. Valuta in mir selbst. E. E. stellen es à Conto, laut Advis. Gott befohlen.

Herrn
Herrn Fortunatus Gerecht,
in
Königsberg.

Tranquillus Vorsichtig.

Sola.

Anmerkungen.

In diesem Wechselbriefe sind ebenmäßig nur drey Personen: 1. Der Traſſant und Remittent, Herr Tranquillus Vorsichtig, welcher zugleich traſſiret und remittiret. 2. Der Präſentant, Herr Prudentius von Einsicht. 3. Der Bezogene, Herr Fortunatus Gerecht.

4. Formular eines Prima, Secunda, Tertia-Wechselbrieſes.

Elbing den 18. Decemb. 1757 per 500 Rthlr. Banco.

A Uso belieben E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief an Herrn Israel Weishaupt, oder Ordre, zu zahlen Reichsthaler fünf hundert, Banco. Valuta von demselben in Waaren empfangen. E. E. thun gute Zahlung, und stellen es à Conto, laut Advis.

Herrn
Herrn Gabriel Schwarzrock,
in
Lübeck.

Heinrich Kurzfleisch.

Prima.

Secunda-Wechselbrief.

Elbing den 18. Decemb. 1757 per 500 Rthlr. Banco.

A Uso belieben E. E. gegen diesen meinen Secunda-Wechselbrief, (prima nicht bezahlt), an Herrn Israel Weishaupt, oder Ordre, zu zahlen, Reichsthaler fünf hundert, Banco. Valuta von demselben in Waaren empfangen. E. E. thun gute Zahlung, und stellen es à Conto, laut Advis.

Herrn
Herrn Gabriel Schwarzrock,
in
Lübeck.

Heinrich Kurzfleisch.

Secunda.

Digitized by Google

Tertia-Wechselbrief.

Elbing den 18. Dec. 1757 per 500 Rthlr. Banco.

A Uso belieben E. E. gegen diesen meinen Tertia-Wechselbrief, (prima und secunda nicht bezahlt), an Hrn. Israel Weishaupt, oder Ordre, zu zahlen Reichsthaler fünf hundert, Banco. Valuta von demselben in Waaren empfangen. E. E. thun gute Zahlung, und stellen es à Conto, laut Advis.

Herrn
Herrn Gabriel Schwarzrock,
in
Lübeck.

Heinrich Kurzfleisch.

Tertia.

Anmerkungen.

1. Die Formel: prima unbezahlt, bedeutet soviel: wofern der Prima-Wechsel ohnbezahlt ist. 2. Wenn Secunda-Wechsel verhandelt worden, muß darauf notirt werden, wo Prima anzutreffen. Z. B. Prima ist in Händen Herrn Joseph Brenneisens in Lübeck; oder: Prima liegt acceptiret bey Herrn Ehrenfried Hausmann in Lübeck.

IV.

Formulare von Endossementen,

so gemeiniglich auf den Rücken des Wechsels gezeichnet werden. Sie sind zweyerley: 1. Wenn das Endossement ein bloses Procura, und Indossat nur ein Gevollmächtigter des Indossanten wird:

Inhalt dieses zahle der Herr für mich an Herrn Alexander Unruh; soll mir gute Zahlung seyn. Elbing den 15. October 1757.

2. Wenn das Endossement aber eine Cession ist, und Indossat Eigenthümer des Wechsels wird.

Für mich zahle der Herr an Herrn Thomas Ungläubig, oder Ordre. Valuta von demselben baar. Elbing den 15. October 1757.

Peter Traurig.

Mehrere Formulare und Schreibarten sind:

Obenstehende (umstehende) Summe derer - - zahle Hr. Joh. Bodinus an Hrn. Gabriel Braun ꝛc.
Vorstehenden Wechsel girire an Hrn. Joachim Lange ꝛc. giriret (indossiret) an Hrn. Heinrich Eisenhart ꝛc.
Für mich an die Ordre Herrn Christian-Müllers ꝛc. den Werth ꝛc.
Ein Giro oder ein girirter Wechselbrief ist, wenn etliche Endossements nacheinander auf einem Wechselbrief befindlich sind.

V.

Formulare der Acceptationen.

Acceptiret, Elbing, den 15. May 1757. Carl Treue.
Acceptire zu bezahlen, Elbing ꝛc.
Acceptire und verspreche contente Bezahlung ꝛc.
Acceptire in Vollmacht Herrn Constantin Großmanns, von mir, Johann Georg Lieblin. Elbing den 12. October 1757.

Eng-

Digitized by Google

England.

Der k. k. Oesterreichische Hof- und Staatskanzler, Fürst v. Kaunitz, welcher von Sr. Majestät Joseph II. den Auftrag hatte, die Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze durch die Bothschafter und Gesandten sammeln zu lassen, um ein mit allen Ländern in Haemonie stehendes Handelsgesetzbuch verfassen zu können, erhielt von dem Oesterreichischen Gesandten, Grafen v. Reviczky, unterm 25. December 1787 aus London folgendes Schreiben:

„In Folge Eurer fürstlichen Gnaden hohen Auftrags vom 4. dieses, habe ich mir angelegen seyn lassen, wegen der hierlandes bestehenden Wechselordnung genaue Erkundigung einzuziehen, und gefunden, daß in England nichts vorhanden ist, welches eigentlich diese Benennung führen könnte, das ist, kein solches Statut, welches eine von der gesetzgebenden Gewalt veranstaltete Sammlung der dahin einschlagenden Verordnungen enthielte; ja, daß nicht einmal ein eigenes Gericht zu diesem Geschäfte niedergesetzt ist, sondern daß alle in der Handlung vorkommenden Fälle von den gewöhnlichen Gerichtsstellen durch Geschworne, die aus dem Handelsstande gezogen sind, nach den in der Handlung eingeführten Gewohnheiten entschieden werden."

„Da sich aber gleichwohl diese Gewohnheiten in einem grossen Buche beysammen finden, welches ein englandischer Consul unter dem Titel: Lex mercatoria herausgegeben hat, und dieses das einzige bekannte Werk ist, welches von dem, was in England in Wechselsachen beobachtet wird, genaue Nachricht giebt, so werde ich die letzte Auflage desselben von 1783, worin die Wechselgegenstände von S. 443 bis 526 sehr ausführlich enthalten sind, mit erster guter Gelegenheit einschicken."

London den 25. December 1787.

Englische Wechselgesetze.

Herr Hofrath G. F. v. Martens, führt in seinem herausgegebenen Werke: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprung des Wechselrechts, S. 234, an:

Die in der Uhlischen Fortsetzung des Siegelschen Corpus juris cambialis, zweyte Fortsetzung S. 7. und 10, angeführte englische Gesetzstellen sind allerdings Auszüge aus Parlaments-Acten, nämlich aus der siebzehnten Parlaments-Acte im neunten und zehnten Jahre Wilhelm III, cap. 17, und aus der neunten im dritten und vierten Regierungsjahre der Königin Anna über einzelne Puncte des Wechselrechts, und sind nicht bloß historische Erzählungen des Cunningham, wie Hr. Professor Befeke in seinen Thes. juris camb. S. 1288 vermuthet. Es findet sich auch einiges über das Recht der Wechsel (bill of exchange) in Blackstone commentaries Tom. II. chap. 30. (S. 466—70 der eilften Ausgabe 8.) und ausführlicher in einer Schrift unter dem Titel: The law of bills of exchange, promissory notes, Bank-notes and insurances. Lond. 1760. 8., die aber wohl im Auslande wenig bekannt ist. Vor dem Exemplar, das unsere Universitäts-Bibliothek von dieser letzten Schrift besitzt, steht eine von dem berühmten Hrn. Nicolas Magens eigenhändig unterschriebene schrift-

Digitized by Google

liche Nachricht über das englische Wechselrecht, die so kurz und bündig ist, daß ich, wenn gleich der Verfasser sie wohl nicht für den Druck bestimmte, es für nützlich halte, sie hier wörtlich einzurücken; sie wirft mehr Licht auf die Sache, als mancher ausführliche Commentar; hier ist sie:

„Wir haben in England keine eigentliche Wechselordnung in seinem gänzlichen Umfange durch Akten des Parlaments bekräftiget, nur bloß ergiebt sich, daß zwey in diesem Buche von pag. 13 bis 16 dargestellte Acten von A. 9. 10. Reg. Wilh. III. und A. 3. 4. Regni Annæ es festgesetzet, daß auch bey einländischen Wechselbriefen 1) die Bezahlung nicht länger als drey Tage nach dem Verfallstage verschoben werden mögen; 2) daß der Inhaber solcher Wechselbriefe auf Ermangelung protestiren müsse; 3) daß ein solcher Protest innerhalb 14 Tagen versandt, oder schuldige Nachricht davon gegeben werden müsse; 4) daß die Personen darin mangelnd, oder solches versäumend, für die Kosten, Schäden und Interesse verantwortlich bleiben sollen; 5) daß im Fall ein solcher einländischer Wechsel sollte verloren werden, innerhalb der bestimmten Zahlungszeit, der Aussteller solle einen andern geben, vermittelst leistender Caution gegen alle Ansprache gegen dessen Wiedererscheinung. Und wie es bey diesem zuerst gemachten Gesetze mangelhaft war, und solches nicht wirken könnte gegen den Ausgeber, es wäre denn, daß die Person, auf welche er gezogen, eine schriftliche Acceptation darauf gemacht, welches zu der Zeit nicht zu thun gewöhnlich, so machte die Acte von der Königin Anna solches zu einer Schuldigkeit, und befiehlt ausdrücklich: 1) daß wenn die Person, worauf der Wechsel gezogen, verweigert, selbigen schriftlich zu acceptiren, derselbige gleich wie ein ausländischer Wechselbrief geprotestirt werden müsse von Non-Acceptance; 2) daß der Ausgeber nicht gehalten sey, zur Wiederbezahlung, es sey denn ein solcher Protest von Non-Acceptance innerhalb 14 Tagen werde gesandt oder Nachricht davon gegeben; 3) daß der Aussteller solle gehalten seyn, die Kosten, Schaden und Interesse auf einländische Wechsel zu zahlen, wenn ein Protest von Non-Acceptance, oder Non-Bezahlung, wie oben bestimmt, gesandt oder Nachricht gegeben worden; 4) daß jedweder, welcher einen Wechsel als eine Bezahlung für eine Schuld an ihn angenommen, soll als damit wirklich bezahlet zu seyn gerechnet werden, wenn er nicht in behöriger Zeit die Bezahlung davon gesucht, und nicht geprotestirt von Non-Acceptance oder Non-Bezahlung. Jedoch daß nichts, was in dieser Acte enthalten, jemanden sein Remedium, welches er gegen den Ausgeber, Acceptanten oder Indossanten habe, zu suchen benehmen solle. Uebrigens wird in allen Gerichtssachen von Wechselbriefen eben so wie an andern Orten nach Handlungs-Gewohnheit geurtheilet, welche aber nicht gewiß zu bestimmen sind, und nach Umständen differiren."

„Es ist keine allgemeine Regel in England (so wie in diesem Buche pag. 10. §. 8. gesagt wird) daß der Ausgeber eines Wechsels gänzlich frey sey, wenn der Inhaber zu protestiren ermangelt, sondern den Fehlern und Versäumnisse urtheilet man nicht bloß darauf, sondern untersucht wie weit dadurch wirklich an jemanden ein Verlust verursacht sey oder nicht. Von englischen Wechsel-Gewohnheiten findet sich schon A. 1623 bey Malines, und in A. 1651 bey Marius eine gute Anzahl beschrieben, und insonderheit in Mario damahls schon über Wechselbriefe beynahe eben so gut, als heutiges Tages geurtheilet, wie bey Streitigkeiten über Wechselbriefe in England die Processe zuerst gemeiniglich an Beurtheilung einer Jury von Kaufleuten gelassen werden, und wenn es zu einer Removirung oder Appellation in Chancery kömmt, der Großkanzler gemeiniglich die Opiniones von Kaufleuten mit in Erwägung nimmt, so ermangelt selten zu einer rechten Einsicht und Erkenntniß

Digitized by Google

der verſchiedenen Umſtände von Sachen zu kommen, und richtig davon zu urtheilen. Die Deciſions von zuvor in Rechten beurtheilten Sachen haben immer eine groſſe Achtung im Gerichte, wie aber die meiſten Sachen in Büchern zu ſehr abgekürzt und unvollkommen beſchrieben ſind, ſo kann ein guter Advocat auf deren Citations leicht Umſtände anführen, worinnen ſelbige unterſchieden, aber die Beurtheilung von jeder Sache wird nie recht gemacht zu werden ermangeln, wenn ſelbige nur richtig vorgeſtellet und behörig erwieſen wird, und halte ich dafür, daß wir in England, ohne eine Wechſelordnung zu erhalten, wohl genug beſtehen können.

„Wenn Wechſelbriefe von England mit Proteſt wegen Non-Acceptation zurückgekommen, ſo iſt der Ausſteller verpflichtet, zum Genügen des Inhabers Caution zu ſtellen, daß er Sorge tragen wolle, die Bezahlung zur Verfallszeit an dem Orte, wo es ſeyn muß, machen zu laſſen, und wenn ein Proteſt von Non-Bezahlung in England zurückkommt, iſt der Ausgeber verpflichtet, an den Inhaber (nach der Wahl des Inhabers) den empfangen habenden Belauf in Sterling mit Hinzufügung entweder der Intereſſe, Proteſtkoſten, Courtagie, Briefporto und eine einfache Commiſſion von ½ oder ¼ pr. Cent. als gewöhnlich an den Orten, worauf der Wechſel iſt, oder auch anſtatt der Intereſſe auf den Rückwechſel, ſo wie der Cours an ſelbigem Orte directe kommt (zu bezahlen), aber der Ausgeber iſt nicht gehalten, die Rückwechſel über mehr als einen Ort gut zu machen."

London den 9. May 1760.

Nicolas Magens.

Da nun jene vom Herrn Uhl eingerückte Geſetzſtellen nicht vollſtändig ſind, auch auſſerdem noch einige ſpätere Parlaments-Acten gegeben worden, die groſſen Sammlungen der Statutes at large aber wohl nicht häufig in Privat-Bibliotheken anzutreffen ſind, ſo will ich die wichtigſten mir bekannten Parlaments-Acten, die zum Wechſelrecht gehören, hier nach der Reihe folgen laſſen.

a.

9. 10. Guilielmo III. cap. 17. (1698.)

An Act for the better Payment of inland Bills of Exchange.

(Runnington statutes at large. Volum. III. pag. 697.)

Whereas great Damages and other Inconveniencies do frequently happen in the Course of Trade and Commerce, by reason of delays of Payment and other Neglects on inland Bills of Exchange in this kingdom; Be it therefore enacted by the king's moſt Excellent Majeſty, by and with Majeſty, by and with the Advice and Conſent of the Lords Spiritual and Temporal, and the Commons, in this present Parliament aſſem-

a.

9. 10. Wilhelm III. Cap. 17. (1698.)

Ein Geſetz wegen richtiger Bezahlung inländiſcher Wechſelbriefe.

(Runnington Statuten nach ihrem ganzen Inhalte Vol. III. S. 697.)

Indem ſehr oft groſſer Schade und andere Unbequemlichkeiten im Handel und Wandel aus der Urſache ſich ergeben, weil die Zahlung der inländiſchen Wechſelbriefe in dieſem Königreiche verſchoben wird, oder ſonſt irgend eine Vernachläſſigung unterlaufet, ſo wurde deshalb von des Königs Majeſtät durch und mit Rath und Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords, dann der Gemeinen in dem gegenwärtig verſammelten Parlamente beſchloſſen, und durch deſſen

Digitized by Google

bled, and by the Authority of the same, That from, and after the four and twentieth Day of *June* next, wich shall be in the Year one thousand six hundred ninetyeight, all and every Bill or Bills of Exchange drawn in, or dated at and from, any trading City or Town, or any other Place in the Kingdom of *England*, Dominion of *Wales*, or Town of *Berwick* upon *Tweed*, of the sum of five Pounds Sterling or upwards, upon any Person or Persons of or in *London*, or any other Trading City, Town, or any other Place (in which said Bill or Bills of Exchange shall be acknowledged and expressed the said Value to be received) and is and shall be drawn payable at a certain Number of Days, Weeks, or Months after Date thereof, and from and after Presentation and Acceptance of the said Bill or Bills of Exchange (which Acceptance shall be by the underwriting the same under the Party's Hand so accepting) and after the Expiration of three Days after the said Bill or Bills shall become due, the Party to whom the said Bill or Bills are made payable, his Servant, Agent, or Assigns, may and shall cause the said Bill or Bills to be protested by a Notary Publick, and in default of such Notary Publick by any other substantial Person of the City, Town, or Place, in the Presence of twoo or more credible Witnesses, Refusal or Neglect being first made of due Payment of the same; wich Protest shall he made and written under a fair written Copy of the said Bill of Exchange, in the Words or Form followinge:

Know all Men, that I. A. B. on the — Day of — at the usual Place of Abode of the said — have demanded Payment of the Bill, of the which the above is the copy, which the said — dit not pay, wherefore I

Autorität, verfüget, daß von und nach 24 Tagen des nächsten Monats Junn des Jahrs 1698 in Ansehung all und jeder Wechselbriefe, welche von einer Handelsstadt, oder von einem andern derley Platze im Königreiche England, der Herrschaft Walis, oder der Stadt Berwick bey Tweed für einen Betrag von 5 Pfund Sterling oder darüber, auf eine oder mehrere Personen in oder von London oder einer andern Handelsstadt und derley Platz gezogen sind (worin der Betrag, welcher auf selben bezahlt werden soll, einbekennet, und ausgedrückt seyn muß), und welche Wechsel in einer bestimmten Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten entweder a dato, oder vor und nach der Präsentation und Acceptation, (die durch darauf gesetzte eigenhändige Unterschrift dessen, der die Acceptation zu leisten hat, geschehen soll) zahlbar gestellt sind, und gestellt werden sollen, nach Verlauf von drey Tagen, nachdem ein solcher Wechsel, oder solche Wechselbriefe zu zahlen waren, derjenige, an welchen sie zahlbar gestellt wurden, dessen Diener, Agent oder Assignatar veranlassen soll, womit dieser, oder diese Wechsel durch einen öffentlichen Notar, oder in dessen Ermanglung durch eine andere angestellte Person der Stadt, oder des Platzes, in Gegenwart zweyer oder mehrerer glaubwürdiger Zeugen, wegen der vorher stattgefundenen Verweigerung oder Vernachlässigung der schuldigen Zahlung protestiret werde, welcher Protest unter einer sauber geschriebenen Copie des gedachten Wechsels in folgende Worte und Form gesetzt werden soll:

Zu wissen männiglich, daß ich A. B. am — Tag des, — in dem gewöhnlichen Wohnorte des erwähnten — die Zahlung des Wechsels von welchem oben die Copie geschrieben stehet, verlanget, und daß dieser geantwortet habe, daß er nicht

Digitized by Google

the said — do hereby protest the said Bill. Dated this — day of

II. Which Protest so made as aforesaid, shall within fourteen Days after making thereof be sent, or otherwise due Notice shall be given thereof, to the Party from whom the said Bill or Bills were received, who is, upon producing such Protest, to repay the said Bill or Bills, together with all Interest and Charges from the Day such Bill or Bills were protested; for which Protest shall be paid a Sum not exceeding the Sum of Six-pence; and in default or neglect of such Protest made and sent, or due Notice given within the Days before limited, the Person so failing or neglecting thereof, is and shall be liable to all Costs, Damages, and Interest, which do and shall accure thereby.

III. Provided nevertheless, That in case any such inland Bill or Bills of Exchange shall happen to be lost or miscarried within the Time before limited for Payment of the same, then the Drawer of the said Bill or Bills is and shall be obliged to give another Bill or Bills of the same Tenour with those first given, the Person or Persons to whom they are and shall be so delivered giving Security if demanded, to the said Drawer, to indemnify him against all Persons whatsoever, in case the said Bill or Bills of Exchange so alledged to be lost or miscarried, shall be found again.

zahle, worüber ich, der Vorerwähnte — hiermit obigen Wechsel proteſtire. Gegeben am —

II. Dieſer auf erwähnte Art ausgefertigte Proteſt ſoll binnen 14 Tagen darauf nach ſeiner Ausfertigung fortgeſendet, oder auf eine andere Art hievon die gezieмende Nachricht an denjenigen ertheilet werden, von dem man den Wechſel empfangen hat. Dieſer iſt nach Vorzeigung des Proteſtes verpflichtet, die, oder den gedachten Wechſel mit allen Intereſſen und Unkoſten vom Tage als ſelber oder ſelbige proteſtirt wurden, zurückzuzahlen. Für einen ſolchen Proteſt ſoll eine Summe, die jedoch 6 Pence nicht überſteigt, gezahlt werden. Wenn aber die Erhebung oder Verſendung eines ſolchen Proteſts, oder die Benachrichtigung binnen den oben beſtimmten Tagen unterlaſſen oder vernachläſſiget worden, dann ſollen alle Unkoſten, Schäden und Intereſſen, welche daraus erwachſen, oder erwachſen können, der Perſon ſelbſt zur Laſt fallen, welche ſich dieſe Unterlaſſung oder Vernachläſſigung zu Schuld kommen ließ.

III. Es iſt nichts deſtoweniger vorgeſehen, daß im Falle, wo ein ſolcher oder ſolche inländiſche Wechſel während der Zeit, als ſie bis zu ihrer Zahlung zu laufen haben, verloren gingen, oder in Verluſt geriethen, der Zieher derſelben verbunden ſey, einen andern Wechſel, oder andere Wechſel des nämlichen Inhalts mit dem zuerſt ausgeſtellten auszuhändigen, wenn nur die Perſon oder Perſonen, an welche ſie ausgegeben worden ſind, dem Zieher auf ſein Verlangen Sicherheit dafür leiſten, daß ſie ihn gegen jedermann ſchadlos halten wollen, im Falle wo gedachter Wechſel wieder gefunden werden ſollte, deſſen Verluſt vorgegeben worden iſt.

Digitized by Google

b.

3. 4 Anna cap. 9. (1704.)

An Act for giving like Remedy upon Promissory Notes, as is now used upon Bills of Exchange, and for the better Payment of Inland Bills of Exchange.

(Runnington Statutes et Large Vol. IV. p. 180.)

Whereas it hath been held, That Notes in Writing, signed by the Party who makes the same, whereby such Party promises to pay unto any other Person, or his Order, any Sum of Money therein mentioned are not assignable or indorsable over within the Costum of merchants, to any other Person; and that such Person to whom the Sum of Money mentioned in such Note is payable, cannot maintain an Action, by the Costum of merchants, against the Person who first made and signed the same; and that any Person tho whom such Note should be assigned, indorsed, or made payable could not, within the said Costum of Merchants, maintain any Action upon such Note against the Person who first drew and signed the same. Therefore, to the Intent to encourage Trade and Commerce, which will be much advanced, if such Notes shall have the same Effect as Inland Bills of Exchange and shall be negotiated in like manner; Be it enacted by the Queen's most Excellent majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That all Notes in Writing, that after the first Day of *May* in the Year of our Lord one thousand seven houndred and five, shall be made and signed by any Person or Persons, Body Politick or Corporate, or by the Ser-

b.

3. 4 Anna. Capitel 9. (1704.)

Ein Act, wodurch den Verſchreibungen gleiche Rechtsmittel eingeräumet werden, welche gegenwärtig bey Wechſelbriefen in Uebung ſind, und auch wegen richtiger Bezahlung der inländiſchen Wechſelbriefe.

Da es bis nun ſo gehalten wurde, daß Verſchreibungen, welche von demjenigen, der ſie ausſtellt, unterfertiget ſind, und worin ein ſolcher einer andern Perſon, oder an deren Ordre eine Summe Geldes, welche darin erwähnt wird, zu zahlen verſpricht, weder zur Cedirung noch zur Indoſſirung an andere Perſonen nach Art, wie es bey Kaufleuten ausgeübt wird, geeignet waren, und daß eine ſolche Perſon, an welche die in der Verſchreibung erwähnte Summe zahlbar iſt, deshalb keine derley Klage, wie ſie den Kaufleuten zukömmt, gegen denjenigen aufſtellen kann, der ſie zuerſt ausfertigte und unterſchrieb, ſo wie auch, daß eine Perſon, an welche dieſe Note cedirt oder indoſſirt, oder zahlbar überlaſſen worden wäre, keineswegs, wie es doch ebenfalls bey Kaufleuten geſchehen kann, auf dieſe Verſchreibung eine Klage gegen jene Perſon anſtellen kann, welche dieſelbe zuerſt errichtet und unterzeichnet hat; deshalb und in der Abſicht den Handel und Wandel zu ermuntern, welcher dadurch ſehr viel gewinnen wird, wenn ſolche Verſchreibungen die nämliche Wirkung, wie die inländiſchen Wechſelbriefe haben, und auf gleiche Weiſe werden negocirt werden, wird von der königl. Majeſtät durch und mit Rath und Beypflichtung der geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen in dem gegenwärtig verſammelten Parlament, und unter deſſen Autorität verordnet: daß alle Verſchreibungen, die nach dem erſten May des Jahres Unſers Herrn 1705 werden von einer Perſon, oder von mehreren Perſonen, politiſchen Cörpern, Corporationen, oder von einem

Digitized by Google

vant or Agent of any Corporation, Banker, Goldsmith, Merchant, or Trader, who is usually intrusted by him, her, or them, to sign such Promissory Notes for him, her, or them, whereby such Person or Persons, Body Politick and Corporate, his, her, or their Servant or Agent as aforesaid, doth or shall promise to pay to any other Person or Persons, Body Politick and Corporate, his, her, or their Order, or unto Bearer, any Sum of Money mentioned in such Note, shall be taken and construed to be, by Virtue thereof, due and payable to any such Person or Persons, Body Politick and Corporate, to whom the same is made payable; and also every such Note payable to any Person or Persons, Body Politick and Corporate, his, her, or their Order, shall be assignable or indorsable over, in the same Manner, as Inland Bills of Exchange are or may be, acording to the Custom of Merchants; and that the Person or Persons, Body Politick and Corporate, tho whom such Sum of Money is or shall be by such Note made payable, shall and may maintain an Action for the same, in such Manner as he, she, or they might do, upon any Inland Bill of Exchange, made or drawn according to the Custom of Merchants, against te Person or Persons, Body Politick and Corporate, who, or whose servant or Agent as aforesaid, signed the same; and that any Person or Persons, Body Politick and Corporate, to whom such Note that is payable to any Person or Persons, Body Politick and Corporate, his, her, or their Order, is indorsed or assigned, or the Money therein mentioned ordered to be paid by Indorsement thereon, shall and may maintain his, her, or their Action for such Sum of Money, either against the Person or Persons, Body Politick and Corporate, who, or whose Ser-

solchen Diener und Agenten einer Corporation, eines Banquiers, Goldschmids, Kaufs oder Handelsmanns, der von ihm, von ihr, oder von ihnen gewöhnlich beauftragt ist, für ihn, sie, oder selbige, solche Verschreibungen zu unterfertigen, ausgestellt sind, und worinnen eine solche Person, solche Personen, oder solche politische Körper und Corporationen, deren Diener, Agenten, wie vorher gesagt, einer oder mehreren Personen, politischer Körper oder Corporationen, oder an deren Ordre oder Nahmensträger eine Summe Geldes, welche in einer solchen Verschreibung erwähnt ist, zu zahlen verspricht, künftighin also angesehen werden sollen, daß in Kraft derselben nicht nur an eine solche Person, an solche Personen, politischer Körper und Corporationen, an welche sie zahlbar gestellt sind, auch die Zahlung geleistet werden muß, sondern es soll auch jede solche Verschreibung, welche an eine oder mehrere Personen, politische und andere Corporationen, oder deren Ordre zahlbar gestellt ist, auf eben dieselbe Art, wie die inländischen Wechselbriefe nach Sitte der Kaufleute cedirt und indossirt werden können. Es wird auch verordnet, daß die Person, oder Personen, politische und andere Corporationen, an welche eine solche Summe Geldes durch eine solche Note zahlbar verschrieben worden ist, wegen derselben auf eben die Art, wie sie oder dieselben auf einen inländischen Wechselbrief, der in Gemäßheit der kaufmännischen Gebräuche ausgefertiget ist, klagen könnten, wider die Person, die Personen, politische oder andere Corporationen, die, oder deren Diener und Agenten solche Verschreibungen unterzeichnen, ihre Klage einleiten können. Weiters, daß eine oder mehrere Personen, politische oder andere Corporationen, an welche eine solche, an eine oder mehrere Personen, oder derley Körper und deren Ordre zahlbare Note cedirt oder indossirt, oder verordnet ist, daß das darin erwähnte Geld in Folge des darauf befindlichen Indossaments gezahlt werden soll, ihre Klage zu Habhaftwerdung einer solchen Summe Geldes,

Digitized by Google

vant or Agent as aforesaid signed such Note, or against any of the Persons that indorsed the same, in like Manner as in Cases of Inland Bills of Exchange: And in every such Action the Plaintiff or Plaintiffs shall recover his, her, or their Damages and Costs of Suit; and if such Plaintiff or Plaintiffs shall be nonsuited, or a Verdict be given against him, her, or them, the Defendant, or Defendants shall recover his, her, or their Costs against the Plaintiff or Plaintiffs; and every such Plaintiff or Plaintiffs, Defendant or Defendants, respectively recovering, may sue out Execution for such Damages and Costs by *Capias*, *Fieri facias*, or *Elegit*.

II. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That all and every such Actions shall be commenced, sued and brought within such Time as is appointed for commencing or suing Actions upon the Case, by the Statute made in the one and twentieth Year, of the Reign of King *James* the First, intituled: *An Act for Limitation of Actions, and for avoiding of Suits in Law*,

III. Provided, That no Body Politick or Corporate shall have Power, by Virtue of this Act, to issue or give out any Notes by themselves or their Servants, other than such as they might have issued, if this Act had never been made.

IV. And whereas by an Act of Parliament, made in the ninth Year of the Reign of his late majesty King *William* the Third, intituled: *An Act for the better Payment of In-*

entweder gegen die Person, Personen, politische und andere Corporationen, welche selbst, oder deren Diener und Agenten, wie vorhergesagt, eine solche Note unterzeichneten, oder gegen die Personen, welche dieselbe indossirt haben, so wie es im Fall von inländischen Wechselbriefen Rechtens ist, geltend machen können; und in jeder solchen Klage soll der Kläger, oder sollen die Kläger seine oder ihre Schäden und Proceß-Kosten verlangen; wenn aber ein solcher Kläger oder solche Kläger sollten mit dem Processe abgewiesen werden, oder der Urtheilsspruch gegen ihn, oder gegen sie erscheinen, dann soll der Geklagte oder sollen die Geklagten seine oder ihre Kosten von ihm erhalten, und all und jede solche Kläger oder Geklagte sollen in Rücksicht dieses Kostensatzes, den sie behaupten, die Execution, bey Capias, fieri facias, oder Elegit erwirken können.

II. Auch wird durch und unter der vorbesagten Autorität festgesetzt, daß all und jede solche Klagen sollen angefangen, eingeleitet und eingebracht werden, in der Zeit, welche zur Einleitung und Einbringung der Klagen nach Gestalt des Falles durch das Statut festgesetzt ist, welches im Jahre 21 der Regierung des Königs Jacob I. unter dem Titel: Act zur Beschränkung der Klagen und Vermeidung der Processe, gemacht worden ist,

III. Es wird jedoch vorgesehen, daß kein politischer oder anderer Körper die Macht haben soll, in Folge dieser Verordnung, andere Verschreibungen durch sich oder ihre Diener herauszugeben, als solche, zu welchen sie auch dann befugt gewesen wären, wenn diese Verordnung nie zu Stand gebracht worden wäre.

IV. Und da durch einen Parlamentsact, der in dem neunten Jahre der Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm III. unter dem Titel: Gesetz wegen richtigerer Zahlung inländi-

scher

Digitized by Google

land Bills of Exchange, it is, among other Things, enacted, That from and after Presentation and Acceptance of the said Bill or Bills of Exchange (which Acceptance shall be by the under writing the same under the Party's Hand so accepting) and after the Expiration of three Days after the said Bill or Bills shall become due, the Party to whom the said Bill or Bills are made payable, his Servant, Agent, or Assigns, may, and shall cause the same Bill or Bills to be protested in Manner as in the said Act is enacted: And whereas by there being no Provision made therein for protesting such Bill or Bills, in case the Party, on whom the same are or shall be drawn, refuse to accept the same, by underwriting the same under his Hand, all Merchants and oters do refuse to underwrite such Bill or Bills, or make any other than a Promissory Acceptance, by which Means the Effect and good Intent of the said Act in that Behalf is wholly evaded, and no Bill or Bills can be protested before or for want of such Acceptance by underwriting the same as aforesaid: For Remedy whereof be it enacted by the Authority aforesaid, That from and after the first Day of *May* which shall be in the Year of our Lord one thousand seven hundred and five, in Case, upon presenting of any such Bill or Bills of Exchange, the Party or Parties, on whom the same shall be drawn, shall refuse to accept the same, by underwriting the same as aforesaid, the Party ho whom the said Bill or Bills are made payable, his Servant, Agent, or Assigns, may and shall cause the said Bill or Bills to be protested for Non-Acceptance, as in Case of Foreign Bills of Exchange; any Thing in the said Act or any other Law to the contrary notwithstanding: For which Protest there shall be paid two Schillings; and no more.

scher Wechselbriefe erschienen ist, unter andern auch verordnet wurde, daß vor und nach der Präsentation und Acceptation geachter Welchselbriefe (welche Acceptation durch deren Unterzeichnung von der Hand dessen, der sie zu leisten hat, zu Stande gebracht wird) und nach dem Verlauf von 3 Tagen nach dem Verfall des Wechsels oder der Wechsel, durch diejenigen an welchen dieselben zahlbar lauten, durch seinen Diener, Agenten oder Assignatar veranlaßt werden muß, daß diese Wechsel auf die in dem Gesetze bestimmte Art protestirt werden; jedoch daselbst keine Vorsehung wegen Protestation eines solchen Wechsels, oder solcher Wechsel getroffen worden, im Fall daß der Theil auf welchen selber gezogen ist, oder gezogen werden soll, die Acceptation durch Unterschrift desselben verweigert hätte, auch alle Kaufleute und andere es verweigern, einen solchen Wechsel oder solche Wechsel zu unterzeichnen, oder etwas anderes, als lediglich das Versprechen der Acceptations-Leistung von sich zu geben, auf welche Weise die Wirkung und gute Absicht jener Acte durch dies Benehmen ganz vereitelt werden, und dennoch kein Wechsel fehlbar und schuldig wegen Mangel einer solchen, durch vorgedachte Unterzeichnung des Wechsels zu leistenden Acceptation protestirt werden kann; so wird zu Abhilfe dessen bey und unter vorgedachter Autorität verordnet: daß von und nach dem 1. May des Jahres 1705, im Fall, wo bey Präsentation solcher Wechselbriefe der- oder diejenigen, an welche sie gezogen sind, die Acceptation desselben durch vorerwähnte Versetzung ihrer Unterschrift verweigern würden, sodann jenen, an welchen die Wechsel zahlbar gestellt sind, seinem Diener, Agent oder Cessionar zur Pflicht gemacht wird, diese Wechsel wegen Nichtannahme, so wie es bey ausländischen Wechseln der Fall ist, protestiren zu lassen; und zwar unerachtet in der gedachten Verordnung, oder in einem andern Gesetze, etwas dieser Anordnung entgegenstehendes gefunden werden sollte; für welchen Protest 2 Schilling soll gezahlt werden, und nicht mehr.

Digitized by Google

V. Provided always, That from and after the said first Day of *May* no Acceptance of any such Inland Bill of Exchange shall be sufficient to charge any Person whatsoever, unless the same be underwritten or indorsed in Writing thereupon; and if such Bill be not accepted by such Underwriting, or Indorsement in Writing, no Drawer of any such Inland Bill shall be liable to pay any Costs, Damages, or Interest thereupon, unless such Protest be made for Non-Acceptance thereof and within furteen Days after such Protest, the same be sent, or otherwise Notice thereof be given to the Party from whom such Bill was received, or left in Writing at the Place of his or her usual Abode; and if such Bill be accepted, and not paid before the Expiration of three Days after the said Bill shall become due and payable, then no Drawer of such Bill shall be compellable to pay any Costs, Damages or Interest thereupon, unless a Protest be made and sent, or notice thereof be given, in Manner and Form above mentioned: Nevertheless, every Drawer of such Bill shall be liable to make Payment of Costs, Damages, and Interest upon such Inland Bill, if any one Protest be made of Non-Acceptance, or Non-payment thereof, and Notice thereof be sent, given or left as aforesaid.

V. Weiters wird vorgesehen, daß von und nach dem 1. May 1705 keine Acceptation eines solchen inländischen Wechsels hinlänglich, und für was immer für eine Person verbindend seyn soll, es wäre denn derselbe unterschrieben, oder ein schriftliches Indossement auf selben beygesetzt. Und wenn ein solcher Wechsel nicht durch Unterschrift, oder durch schriftliches Indossement acceptirt ist, so soll kein Trassant irgend eines solchen inländischen Wechsels verantwortlich seyn, einige Kosten, Schäden und Interessen dafür zu zahlen; wenn nicht ein solcher Protest dieser Nicht-Acceptation erhoben, und binnen 14 Tagen nach dessen Erhebung fortgesendet, oder demjenigen, von welchem der Wechsel empfangen wurde, auf eine andere Art Nachricht davon gegeben, oder dieselbe schriftlich in dessen gewöhnlicher Wohnung zurückgelassen worden ist. Und wenn ein solcher Wechsel acceptirt, aber nicht vor Verlauf von drey Tagen nach dessen Zahl- und Verfalltag gezahlt worden ist; dann soll kein Zieher eines solchen Wechsels zur Zahlung der Kosten, Schäden und Interessen davon können verhalten werden, wenn nicht ein Protest erhoben und fortgesendet, oder Nachricht gegeben worden ist, auf jene Weise und Form, wie oben gemeldet wurde. Nichts destoweniger ist jeder Zieher eines solchen Wechsels verantwortlich die Zahlung an Kosten, Schäden und Interessen eines inländischen Wechsels zu leisten, wenn ein Protest der Nichtannahme oder Nichtzahlung darüber levirt, und davon durch Fortsendung, oder sonst Nachricht gegeben, oder zurückgelassen worden ist.

VI. Provided, That no such Protest shall be necessary, either for Non-Acceptance or Non-payment of any Inland Bill of Exchange, unless the Value be acknowledged and expressed in such Bill to be received, and unless such Bill be drawn for the Payment of twenty Pounds Sterling or upwards; and that the Protest, hereby required for

VI. Es wird verordnet, daß kein solcher Protest nöthig sey, weder bey Nichtannahme, noch bey Nichtzahlung eines inländischen Wechsels, wenn nicht in dem Wechsel der Werth, welcher darauf empfangen werden soll, ausgedrückt und einbekannt ist; und wenn ein solcher Wechsel nicht gezogen ist, wegen Zahlung von zwanzig Pfund Sterlings oder darüber; und daß der Protest,

Digitized by Google

Non-Acceptance, shall he made by such Persons as are appointed by the said recited Act to protest Inland Bills of Exchange for Non-payment thereof.

VII. And be it further enacted, That from and after the said first Day of *May*, if any Person doth accept any such Bill of Exchange, for and in Satisfaction of any former Debt, or Sum of Money formerly due unto him, the same shall be accounted and esteemed a full and compleat Payment of such Debt, if such Person, accepting of any such Bill for his Debt, doth not take his due Cours to obtain Payment thereof, by endeavoaring to ged the same accepted and paid, and make his Protest as aforesaid, either for Non-Acceptance or Non-payment thereof.

VIII. Provided, That Nothing herein contained shall extend to discharge any Remedy, That any Person may have against the Drawer, Acceptor or Indorser of such Bill.

IX. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That this Act shall continue and be in Force for the Space of three Years, from the said first Day of *May*, and from thence to te End of the next Session of Parliament and no longer. (Made perpetual by 7 Annae, c. 25. s. 3.)

welcher hierbey wegen Nicht-Acceptation erforderlich ist, durch solche Personen soll erhoben werden, welche mittels des oft erwähnten Acts bestellt sind, um inländische Wechsel zu protestiren.

VII. Und eben so ist noch weiters angeordnet, daß von und nach dem ostgedachten 1. May, im Fall wo eine Person einen solchen Wechsel für, und zur Befriedigung einer frühern Forderung oder wegen eines Geldbetrages annimmt, den man ihr schon früher schuldete, daß sodann der Empfang dieses Wechsels als volle und gänzliche Zahlung der Schuld erachtet und gehalten werden soll; wenn diese Person, indem sie für ihre Forderung einen solchen Wechsel angenommen hat, nicht auch das Nöthige zu Erhaltung der Zahlung in Ausübung bringt, und Vorkehrung trifft, daß der Wechsel auch acceptirt und gezahlt werde, oder denselben nicht auf vordesagte Art entweder wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung gehörig protestiren läßt.

VIII. Es wird verordnet, daß nichts von dem, was in gegenwärtigem Gesetze enthalten ist, dahin soll ausgedehnt werden können, um ein Rechtsmittel aufzuheben, was einer Person gegen den Zieher, Acceptanten oder Giranten eines solchen Wechsels zustehen könnte.

IX. Endlich wird durch vorerwähnte Autorität verordnet, daß dieser Act fortwähren und in Kraft seyn soll durch drey Jahre vom ostgedachten 1. May, und von da bis zum Ende der nächsten Sitzung des Parlements, und nicht länger.

c.

2. Geo. II. c. 25. (1729.)

An Act for the more effectual preventing and further Punishment of Forgery,

c.

2. Georg II. Cap. 25. (1729.)

Ein Act, wegen der wirksamsten Verhältung der Verbrechen des Falsums, des Meineides

Digitized by Google

Perjury and Subornation of Perjury; and to make it Felony to steal Bonds, Notes or other Securities for Payment of Money.

(Runnington Statutes at Larges. Vol. V. p. 699.)

Whereas the wicked, pernicious and abominable Crimes of Forgery, Perjury and Subornation of Perjury, have of late Time been so much practised, to the Subversion of common Truth and Justice and Prejudice of Trade and Credit, that it is necessary, for the more effectual preventing of such enormous Offences, to inflict a more exemplary Punishment on such Offenders, than by the Laws this Realm can now be done; Be it therefore enacted by the King's most Excellent mayesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That if any Person from and after the twenty-ninth Day of *Junne* in the Year of our Lord one thousand seven hundred and twenty-nine shall falsly make, forge or counterfeit, or cause or procure to be falsly made, forged or counterfeited, or willingly act or assist in the false making, forging or counterfeiting any Deed, Will, Testament, Bond, Writing obligatory, Bill of Exchange, promissory Note for Payment of Money, Indorsement or Assignment of any Bill of Exchange, or promissory Note for Payment of Money, or any Acquittance or Receipt, either for Money or Goods, with Intention to defraud any Person what soever, or shall utter or publish as true, any false, forged or counterfeited Deed, Will, Testament, Bond, Writing obligatory, Bill of Exchange, promissory Note for Payment of Money, Indorsement or Assignment of any

und der Verführung zum Meineide; wodurch es zugleich für ein Halsverbrechen erklärt wird, Obligationen, Verschreibungen und andere Sicherheits-Urkunden über zu zahlende Geld-Summen zu entwenden.

Nachdem die leichtfertigen, schädlichen und verabscheuungswerthen Verbrechen der Verfälschung des Meineides und der Bestellung zum Meineid in der letzten Zeit so oft zur Untergrabung des allgemeinen Zutrauens und der Gerechtigkeit, und zur Beeinträchtigung des Handels und Credits in Ausübung gebracht wurden, so daß es nöthig wird, zu wirksamerer Verhütung so ungeheurer Verbrechen, die Verbrecher mit empfindlicheren Strafen anzugehen, als ihnen bis jetzt zu Folge der Gesetze des Königreiches auferlegt werden können; so wurde deshalb von Ihrer königlichen Majestät, nach Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, dann der Gemeinen, in dem gegenwärtig versammelten Parlament, und durch dessen Autorität verordnet: daß, wenn jemand von und nach dem 29. Juny 1729 fälschlich sollte errichten, schmieden, verfertigen — wie auch wenn jemand sollte verursachen oder verhülflich seyn, daß fälschlich sollte errichtet, geschmiedet oder nachgemacht werde, oder freywillig beystünde und mithelfe bey fälschlicher Verfertigung oder Schmiedung einer Urkunde, eines letzten Willens, Testaments, Contracts, verbindlicher Handschrift, Wechselbrief, Schuldverschreibung wegen zu zahlenden Geldes, Indossement oder Anweisung eines Wechselbriefes, oder einer Schuldverschreibung über zu zahlendes Geld, einer Quittung oder eines Empfangscheines über Geld oder Gut, in der Absicht wen immer zu betrügen, oder wenn jemand eine falsche, geschmiedete und nachgemachte Urkunde, letzten Willen, Testament, Contract, schriftliche Verbindung, Wechselbrief oder Schuldverschreibung über Geld, Indossement oder Anweisung eines Wechsel-

Digitized by Google

Bill of Exchange or promissory Note for Payment of Money, Acquittance or Receipt, either for money or Goods, with Intention to defraud any Person, knowing the same to be false, forged or counterfeited; then every such Person, being thereof lawfully convicted according to the due Course of Law, shall be deemed guilty of Felony, and suffer Death as a Felon, without Benefit of Clergy.

d.

7. Georg II. cap. 22. (1734.)

An Act for the more effectual preventing the Acceptance of Bills of Exchange or the Numbers of Principal Sums of accountable Receipts for Notes, Bills or other Securitits for Payment of Money, or Warrants or Orders for Payment of Money, or Delivery of Goods.

(Runnington Statutes at Large. Vol. VI. p. 169.)

Whereas in and by an Act of Parliament made in the second Year of his present Majesty's Reign, intituled: *An Act for the more effectual preventing and further Punishment of Forgery, Perjury, and Subornation of Perjury, and tho make it Felony to steal Bonds, Notes or orther Securities for Payment of Money*, it is amongst other Things enacted, That if any Person from and after the twenty-ninth Day of *June* in the Year of our Lord one thousand seven hundred and twenty-nine, shall falsly make, forge, or counterfeit, or cause or procure to be falsly made, forged, or counterfeited, or willingly act or assist, in the false making, forging or counterfeiting any Deed, Will, Testament, Bond Writing Obligatory, Bill of Exchange,

wieses oder Schuldverschreibung über Geld, eine Quittung oder Empfang über Geld oder Gut, in der Absicht um jemand zu betrügen, und mit Vorwissen, daß selbige falsch, geschmiedet oder nachgemacht seyen, als ächt veräußern, oder dafür ausgeben würde; so soll jeder, der dieserhalb gesetzlich, und im gesetzmäßigen Rechtsverfahren überwiesen wird, eines Halsverbrechens schuldig erachtet werden, und den Tod als ein Halsverbrecher, ohne der Wohlthat der Geistlichkeit, erleiden.

d.

7. Georg II. Cap. 22. (1734).

Ein Act wegen wirksamerer Verhütung der Verfälschungen von Acceptationen der Wechselbriefe oder der Capitals-Summen, von berechnenden Empfangsscheinen über Noten, Urkunden, oder anderen Versicherungsbriefen einer Zahlung im Gelde; von Vollmachten, Zahlungs-Auflagen oder dergleichen Aufträgen zur Aushändigung von Gütern.

Nachdem in und durch einen Parlamentsact vom zweyten Jahr der Regierung Sr. jetztlebenden königl. Majestät, titulirt: „Eine Acte für die wirksamste Verhütung und künftige Bestrafung der Verfälschungen, des Meineides, der Verführung zum Meineide, wodurch es zugleich für ein Halsverbrechen erklärt wird, Obligationen, Schuldverschreibungen und andere Versicherungen über zu zahlende Geld-Summen zu entwenden," erschienen ist; so ist daselbst unter andern festgesetzt: daß, wenn jemand von und nach dem 29. Juni 1729 sollte fälschlich errichten, schmieden oder nachmachen, oder verursachen und behülflich seyn, daß fälschlich errichtet, geschmiedet oder nachgemacht werden, oder freywillig Beystand leistete bey fälschlicher Errichtung, Schmiedung oder Nachmachung von Urkunden, letzten Willen, Testamenten, Con-

Digitized by Google

Promissory Note for Payment of Money, Indorsement or Assignment of any Bill of Exchange, or Promissory Note for Payment of Money, or any Acquittance or Receipt, either for Money or Goods, with Intention to defraud any Person whatsoever, or shall utter or publish as true, any false, forged, or counterfeited Deed, Will, Testament, Bond, Writing Obligatory, Bill of Exchange, Promissory Note for Payment of Money, Indortement or Assignment of an Bill of Exchange, or Promissory Note for Payment of Money, Acquittance or Receipt, either for Money or Goods, with Intention to defraud any Person, knowing the same to be false, forged, or counterfeited; then every such Person, being thereof lawfully convicted according to the due Course of Law, shall be deemed guilty of Felony, and suffer Death as a Felon, without Benefit of Clergy: And whereas no Punishment is inflicted by the said Act upon any Person who shall falsly make, alter, forge or counterfeit; or cause or procure to be falsly made, altered, forged or counterfeited, or willingly act or assist in the false making, altering, forging or counterfeiting any Acceptanee of any Bill of Exchange, or the Number or principal Sum of any accountable Receipt for any Note, Bill or other Security for Payment of Money, or any Warrant or Order for Payment of Money, or Delivery of Goods, or who shall knowingly unter or publish the same as true; Be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and the Commons, in this present Parliament assembled and by the Authority of the same, That if any Person from and after the twenty-fourth Day of *June* one thosand seven hundred and thirtyfour, shall falsly make, alter, forge, or tracten, Handschriften, Wechseln und Verschreibungen über Geldzahlungen, Indossement oder Anweisung von Wechseln oder Verschreibungen über Geldzahlung, von Quittungen und Receyissen über Geld und Gut, mit der Absicht jemand zu betrügen, oder wenn jemand sollte eine falsche, geschmiedete und nachgemachte Urkunde, letzten Willen, Testament, Contract, Handschrift, Wechsel und Verschreibung über Geldzahlung, Indossement und Anweisung von Wechseln oder Verschreibungen über Geld, Quittungen und Receyisse über Geld und Gut, mit der Absicht jemand zu betrügen, und wissentlich, daß sie falsch, nachgemacht und geschmiedet sind, als ächt verkaufen, oder sie dafür ausgeben würde; so soll jede solche Person, wenn sie dessen gesetzlich, und über eingeleitetes gesetzliches Verfahren überwiesen ist, eines Halsverbrechens schuldig erachtet werden, und den Tod ohne Wohlthat des geistlichen Trostes erleiden; und nachdem durch dieses Gesetz keine Strafe für den Fall gesetzt ist, wenn jemand würde fälschlich machen, verändern, stechen oder nachmachen, wie auch wenn er würde verhilflich seyn zur Verfälschung, Veränderung, zum Nachstich oder Nachmachung, oder wenn er würde freywillig beystehen, wenn man verändert, sticht oder nachmacht eine Acceptation eines Wechselbriefes oder die Zahl- oder die Capitals-Summe eines Empfangscheines über eine Note, Urkunde, sonstigen Sicherheitsbrief in Ansehung einer Geldzahlung, oder einer Vollmacht oder Auftrag zur Zahlung von Geld, oder zur Aushändigung von Gütern; und wer wissentlich dieselben als ächt veräußern, oder für ächt ausgeben würde; so ist von des Königs Majestät über Rath und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, in gegenwärtig versammeltem Parlamente und unter dessen Autorität verordnet worden: daß, wenn jemand vor und nach dem 24. Juny 1734 sollte fälschlich verfertigen, verändern, verfälschen oder nachmachen, wie auch wenn jemand sollte behilflich seyn bey Verfälschung, Veränderung, Nachstich und Nach-

Digitized by Google

counterfeit, or cause or procure to be falsly made altered, forged or counterfeited, or willingly act or assist in the false making, altering, forging or counterfeiting any Acceptance of any Bill of Exchange, or the Number or Principal Sum of any accountable Receipt for any Note, Billor other Security for Payment of Money, or any Warrant or Order for Payment of Money, or Delivery of Goods, with Intention to defraud any Person whatsoever, or shall utter or publish as true, any false, altered, forged or counterfeited Acceptance of any Bill of Exchange, or accountable Receipt for any Note, Bill or other Security for Payment of Money or Warrant Order for Payment of Money, or Delivery of Goods, with Intention to defraud any Person, knowing the same to be false, altered, forged or counterfeited; then every such Person, being thereof lawfully convicted according to the due Course of Law, shall be deemed guilty of Felony, and shall suffer Death as a Felon, without Benefit of Clergy.

machung, oder freywillig Beyſtand leiſten würde, wenn fälſchlich gemacht, verändert, nachgeſtochen und nachgemacht wird eine Acceptation eines Wechſels, die Zahl oder Capitals-Summe eines Empfangſcheines über eine Note, Urkunde oder ſonſtigen Sicherheitsbrief wegen Geldzahlungen, oder eine Vollmacht oder Auftrag zur Zahlung von Geld, oder zu Aushändigung von Gütern, mit dem Vorſatze, jemand, wer es immer ſey, zu betrügen; oder wenn jemand würde als ächt veräußern, oder dafür ausgeben eine ſolche veränderte, nachgeſtochene, nachgeahmte Acceptation eines Wechſels, einen Empfangſchein über Noten, Urkunden, und andere Sicherheitsbriefe für ſchuldiges Geld, eine Vollmacht oder einen Auftrag zu Geldzahlungen oder zur Aushändigung von Gütern, und zwar mit Vorſatz jemand zu betrügen, und wiſſentlich, daß ſolche unächt, verändert, nachgemacht oder nachgeſtochen ſey, ſoll ein ſolcher, nachdem er geſetzlich, und mittels eines geſetzlich eingeleiteten Verfahrens überwieſen iſt, als eines Halsverbrechens ſchuldig erkannt werden, und als ein Verbrecher den Tod ohne geiſtlichen Zuſpruch erleiden.

e.

15. Geo. III. cap. 51. (1775.)

An Act to restrain the Negotiation of Promissory Notes and Inland Bills of Exchange under a limited Sum, within that Part of Great Britain called England.

(Runnington Vol. XII. p. 336.)

Whereas various Notes Bills of Exchange, and Draughts for Money for very small Sums, have for some Time past been circulated or negotiated in lieu of Cash within that Part of *Great Britain* called *England*, to the great Prejudice of Trade and Publick Credit; and Many of such Bills and Draughts

e.

15. Georg III. Capitel 51. (1775.)

Ein Act um das Negociren der Schuldverſchreibungen und inländiſchen Wechſel, welche unter einer beſtimmten Summe ausgeſtellt ſind, in dem Theile von Großbritanien, welcher England genannt wird, einzuſchränken.

Nachdem verſchiedene Verſchreibungen, Wechſelbriefe und Tratten über Geld, in einem ſehr unbedeutenden Betrag ſeit einiger Zeit in dem Theile Großbritaniens, der England heißt, zu großen Präjudiz des Handels und öffentlichen Credits im Umlaufe waren, und für baar Geld negocirt wurden; und manche ſolcher Briefe und

Digitized by Google

being payable under certain Terms and Restrictions, which the poorer Sort of Manufacturers, Artificiers, Labourers, and others, cannot comply with otherwise than by being subject to great Extortion and Abuse; be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That all Promissory or other Notes, Bills of Exchange, or Draughts, or Undertakings, in Writing, being negotiable or transferable, for the Payment of any Sum or Sums of Money less than the Sum of twenty Shillings in the Whole, which shall be made or issued at any Time from and after the twenty-fourth Day of *June*, one thousand seven hundred and seventy-five, shall be, and the same are hereby declared to be, absolutely void and of no Effect any Law, Statute, Usage, or Custom, to the contrary thereof in any wise notwithstanding.

II. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That if any Person or Persons shall, at any Time or Times from and after the twenty-fourth Day of *June* one thousand seven hundred and seventy-five, by any Art Device, or Means whatsoever, publish or utter any such Notes, Bills, Draughts, or Engagements, as aforesaid, for less Sum than twenty Shillings, or on which less than the Sum of twenty Shillings shall be due, and which shall be in any wise negotiable, or shall negotiate the same; every such Person shall forfeit and pay, for every such Offence, any Sum not exceeding twenty Pounds, nor lees than five Pounds.

Tratten in gewiſſen Friſten und unter Einſchränkungen zahlbar waren, welche die ärmere Klaſſe von Arbeitern, Künſtlern, Manufacturiſten und andern, nicht anders als indem ſie ſich groſſen Erpreſſungen und Mißbräuchen ausſetzten, in Erfüllung bringen könnte; ſo wurde deßhalb von des Königs Majeſtät mit Rath und mit Einwilligung der geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen in der gegenwärtigen Sitzung des Parlament durch deſſen Autorität verordnet: daß alle Schuldverſchreibungen oder andere Verſchreibungsurkunden, Wechſelbriefe, Tratten oder ſchriftliche Ausfertigungen, welche negocirt oder übertragen werden können, und welche wegen Zahlung von Summen oder einer Summe, die geringer als zwanzig Schilling im Ganzen iſt, wenn ſolche zur Zeit vor oder nach dem 24. Juny 1775 gemacht oder ausgegeben werden würde, (ſo wie hiemit dießfalls erklärt wird) abſolut ungültig und von keiner Wirkung ſeyn ſollen, und zwar, ohne daß ein Geſetz, Statut oder Gewohnheit auf was immer für eine Weiſe dieſem entgegen ſtehen kann.

II. Weiters ſey verordnet durch eben dieſe Autorität, daß wenn eine oder mehrere Perſonen zu einer Zeit vor oder nach dem 24. Juny 1775 durch was immer für Kunſtgriffe, Erfindung oder Mittel, ſolche Noten, Wechſel, Tratten oder verbindliche Urkunden, wie vorgeſagt, ausgeben oder veroffenbaren ſollten, welche nämlich über eine mindere Summe als 20 Schilling lauten, oder auf welche weniger als dieſe von zwanzig Schilling ausſtändig iſt, und welche doch auf irgend eine Weiſe ſoll negocirt werden können, oder negocirt werden; dann ſoll eine ſolche Perſon in Strafe verfallen, und für eine jede ſolche Uebertretung eine Summe Geldes bezahlen, welche nicht über zwanzig Pfund ſteigen, aber auch nicht weniger als fünf Pfund betragen ſoll.

III.

Digitized by Google

III. And be it further enacted, That the Justice or Justices before whom any Offender shall be convicted as aforesaid, shall cause the said conviction to be made out in the Manner and Form following (that is to say);

Be it remembered, That on the Day of in the Year of our Lord *A. B.* having appeared before me, *or*, us, *(as the Case may be)* for the County, Riding, District, Division, City, Borough, or Town *(as the Case may be)* and due Proof having been made, upon Oath, by one or more credible Witness or Witnesses, or by Confession of the Party *(as the Case may be)* is convicted of *(specifying the Offence.)*

Given under my Hand and Seal (*or* our Hands and Seals) the Day and Year aforesaid.

Which conviction the said Justice or Justices shall cause to be fairly written over upon Parchment, and returned to the then next General Quarter Sessions of the Peace of the County, Riding, District, Division, City, Borough, or Town, where such Conviction was made, to be filed by the Clerk of the Peace, to remain and be kept among the Records of such County, Riding, District, Division, City, Borough, or Town.

IV. Provided always and be it further enacted by the Authority aforesaid, That it shall and may be lawful for any Clerk of the Peace for any County, Riding, District, Division, City, Borough, or Town and he is hereby required, upon Application made to him by any Person or Persons for that Purpose, to cause a Copy or Copies of any Conviction or Convictions, filed by him under the Directions of

III. Und es ferner verordnet: daß die Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeiten vor welchen ein Uebertreter des Vorgesagten sollte überwiesen werden, die Ueberweisung auf folgende Art und Form zu Stande zu bringen habe. Man sage nemlich:

Zu wissen: daß an diesem Tage, des in dem Jahre des Herrn *A. B.* vor mir, oder vor Uns (je nachdem der Fall ist) in der Grafschaft, in dem Bezirk, District, Abtheilung, Stadt, Burgflecken oder Markt (je nachdem der Fall ist) erschien, und daselbst nach der gegen ihn durch einen Eid (durch einen oder mehrere glaubwürdige Zeugen, oder durch Geständniß der Parthey, welches davon nemlich der Fall seyn mag) hergestellten Probe überwiesen worden ist, daß (hier wird das Verbrechen erzählet.)

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel, (oder unter unserer Handschrift und Siegeln) am Tage und Jahr wie oben.

Diese Ueberweisungs-Urkunde soll das Gericht sauber auf Pergament schreiben lassen, und dasselbe zu den nächsten zehn allgemeinen Viertels-Sitzungen des Friedensgerichtes der Grafschaft, Gegend, des Bezirkes, Abtheilung, Stadt, Fleckens oder Markt senden, wo eine solche Ueberweisung zu Stande gebracht worden ist, damit sie der Schreiber des Friedensgerichts eintrage und sie daselbst aufbewahrt werde, und zurückbleibe in der Registratur einer solchen Grafschaft, Gegend, District, Abtheilung, Stadt, Burg oder Flecken.

IV. Weiters wird vorgesehen, und durch vorerwähnte Autorität festgesetzt, daß es einem Schreiber des Friedensgerichtes in einer Grafschaft, Gegend, District, Abtheilung, Stadt, Burg oder Flecken zur Pflicht gemacht, und er hiermit aufgefordert wird, im Fall als deshalb ein oder mehrere Personen sich bittlich an ihn wenden, ihnen eine oder mehrere Copien dieses Ueberweisungs-Actes, welcher von ihm in den Registern einge-

Digitized by Google

this Act, to be forthwith delivered to such Person or Persons, upon Payment of one Shilling for every such Copy.

V. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That the pecuniary Penalties and Forfeitures hereby incurred and made payable upon any Conviction against this Act, shall be forthwith paid by the Person convicted, as follows; one Moiety of the Forfeiture to the Informer, and the other Moiety to the Poor of the Parish or Place where the Offence shall be committed: And in case such Person shall refuse or neglect to pay the same, or tho give sufficient Security to the Satisfaction of such Justice or Justices such Justice or Justices shall, by Warrant under his or their Hand and Seal, or Hands and Seals, cause the same to be levied by Distress and Sale of the Offenders Goods and Chattels, together with al Costs and Charges attending such Distress and Sale, returning the Overplus (if any) to the Owner; and which said Warrant of Distress the said Justice or Justices shall cause to be made out in the Manner and Form following; (that is to say.)

To the *Constable*, *Headborough*, or *Tithingnam* of

Whereas A. B. of in the County of is this Day convicted be forme me, *or us*, one or more of his Majesty's Justices of the Peace *(as the Case may be)* for the County of or for the Riding of the County of *York*, or for the Town, Liberty, or District of *(as the Case may be)* upon the Oath of or a credible Witness or Witnesses, or by Confession of the Party *(as the Case may be)*, for that the said *A. B.* hath *(here set fort the Offence)*, contrary to the Statute in that Case made and protragen iſt, zu verſchaffen, damit ſelbige dieſer Perſon, oder dieſen Perſonen eingehändiget werde, gegen Zahlung von einem Schilling für jede ſolche Copie.

V. Auch ſey durch vorerwähnte Autorität feſtgeſetzt, daß die Geldſtrafen und Bußen, in welche man in Folge dieſes Geſetzes verfällt, und welche derjenige zu zahlen hat, der gegen dieſes Geſetz gehandelt zu haben überwieſen wird, künftig von einer ſolchen überwieſenen Perſon, auf die nachfolgende Art gezahlt werden ſoll: Eine Hälfte der Geldbuße ſoll dem Anzeiger, die andere den Armen des Kirchſpiels oder des Platzes, wo die Uebertretung Statt fand, entrichtet werden. Und im Fall wo eine ſolche Perſon die Zahlung verweigern oder vernachläßigen, oder auch nicht hinlängliche Sicherheit zur Zufriedenheit des Gerichtes geben würde: ſo ſollen das Gericht oder die Gerichte das Hab und Gut des Uebertreters unter Siegel nehmen, mit Beſchlag belegen und verkaufen; damit dieſe Geldſtrafe zuſammt den Koſten des Beſchlages und Verkaufes beigebracht, der Ueberreſt aber, wenn ſich ein ſolcher ergiebt, dem Eigenthümer zurückgeſtellt werde. Dieſen Beſchlag ſoll das Gericht auf folgende Art und in folgender Form vornehmen: nemlich es iſt zu ſagen:

An den Conſtable, Dorfſchulzen, Zehntmann, aus

Nachdem *A. B.* von in der Grafſchaft an dieſem Tage vor mir, oder Uns, ein, oder mehreren Sr. Majeſtät Friedensgerichten (nach Verſchiedenheit des Falls) der Grafſchaft oder der Gegend der Grafſchaft York, oder vor der Stadt, Freyheit oder Diſtrict (nach Beſchaffenheit des Falles) mittels Eides, oder durch glaubwürdige Zeugen, oder durch Geſtändniß der Parthey (wie der Fall ſich verhält) überwieſen wurde, daß Er obgenannter *A. B.* (nun wird das Verbrechen angeführt) entgegen dem Statut, welches für dieſen Fall feſtgeſetzt worden iſt; weswegen alſo der

Digitized by Google

vided by reason whereof the said *A. B.* hath forfaited the Sum of to be distributed as herein is mentioned which he hath refused to pay: These are therefore, in his Majesty's Name, to command you to levy the said Sum of by Distress of the Goods and Chattels of him the said *A. B.* and if within the Space of five Days next after such Distress by you taken, the said Sum, togethe, with the resonable Charges of taking the same, shall not be paid, that then you do sell the said Goods and Chattels so by you distrained, and out of the Money arising by such sale, that you do pay one Half of the said sum of to of who informed me, *or*, us, *(as the Case shall be)* of the said Offence and the other Half of the said Sum of to the Overseer of the Poor of the Parish Township, or Place, where the Offence was committed to be employed for the Benefit of such Poor, returning the Overplus (if any) upon Demand to the said *A. B.* the resonable Charges of taking, keeping, and selling the said Distress being first deducted; and if sufficient Distress cannot be found, of the Goods and Chattels of the said *A. B.* whereon to levy the said sum of that then you certify the same to me, *or* us *(as the Case shall be)*, together with this Warrant.

Given under my Hand and Seal (or our Hands and Seals) the Day of in the Year of our Lord.

VI. And it is hereby further enacted, That it shall and may be lawful for such Justice or Justices to order such Offender to be detained in safe Custody until Return may conveniently be hat and made to such Warrant of Distress, unless the Party so convicted shall give sufficient Security, tho the Satisfaction of such Justice or Justices,

gedachte *A. B.* in eine Geldstrafe von verfiel, welche, wie es daselbst angeordnet wurde, zu vertheilen ist, und die er nicht bezahlen will; so wird euch hiemit, und zu diesem Ende im Namen Sr. Majestät aufgetragen, diese Summe von durch Beschlag, mit welchen ihr alles Hab und Gut des ermeldeten *A. B.* zu belegen habet, einzubringen. Und wenn dieser in dem Zeitraum der nächsten fünf Tage nach diesem Beschlag die Summe sammt Unkosten nicht bezahlt hat, dann sollt ihr die gedachten Güter und das Vermögen, welche ihr mit Beschlag belegtet, verkaufen, und von dem Gelde, welches ihr durch diesen Verkauf löset, sollt ihr die Hälfte der obigen Summe von dem zu welcher mir, oder Uns (wie der Fall sich findet) die Anzeige von dieser Uebertretung machte, bezahlen, die andere Hälfte dieser Summe von sollt ihr dem Aufseher des Kirchspiels, der Stadt oder des Platzes, wo das Vergehen begangen wurde, übergeben, daß er es für die Armen verwende. Den Ueberschuß, wenn einer Statt findet, stellet dem gedachten *A. B.* zurück, nach Abzug der billigen Kosten des Beschlages, der Sperre und des Verkaufes; wenn aber nicht hinlängliche Güter und Vermögen des gedachten *A. B.* sollten aufgefunden, und mit Beschlag belegt werden können, um davon die gedachte Summe von zu erhalten, dann sollt ihr es mir, oder Uns, (nach Beschaffenheit des Falls) anzeigen, mit Beylegung dieses Executionsbefehls.

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel, (oder unserer Handschrift und Siegel) am im Jahr —

VI. Und es wurde dabey weiters verordnet, daß ein solcher Gerichtshof, oder solche Gerichtshöfe, einen derley Uebertreter auf gesetzliche Art zur Verhaftnehmung sollen verurtheilen können, bis ein solcher Executions-Befehl auf gehörige Art ausgeführt werden kann, und zwar dieß, wenn die überwiesene Parthey nicht hinlängliche Sicherheit wegen Befriedigung der Behörde oder Behör-

Digitized by Google

for his Appearance before the said Justice or Justices, on such Days as shall be appointed by the said Justice or Justices for the Day of the Return of the said Warrant of Distress (such Day not exceeding five Days from the taking of such Security); which Security the said Justice or Justices is and are hereby impowered to take by way of Recognizance, or otherwise.

VII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That if upon such Return no sufficient Distress can be had, then, and in such Case, the said Justice or Justices shall and may commit such Offender to the Common Gaol or House of Correction of the County, Riding, Division, or Place where the Offence shall be committed, for the Space of three Calendar Months, unless the Money forfeited shall be sooner paid; or until such Offender, tinking him or herself aghrieved by such Conviction, shall give Notice to the Informer, that he or she intends to appeal tho the Justices of the Peace, at the next General Quarter Sessions of the Peace to be holden for the County, Riding, or the Place, wherein the Offencer shall be committed, and shall enter into Recognizance before some Justice or Justices, with two sufficient Sureties, conditinued to try such Appeal, and to abide the Order of, and pay such Costs as shall be awarded by the Justices at such Quarter Sessions (which Notice of Appeal being not less than four Days before the Trial thereof, such Person so aggrieved is hereby impowered to give); and the said Justices at such Session, upon due Proof of such Notice being given as aforesaid, and of the entering into such Recognizance shall hear and finally determine the Causes and Matters of such Appeal in a summary Way, and award such Costs to

den, und wegen seiner Erscheinung vor selben an dem ihm anberaumten Tage oder Tägen die Executions-Vornahme zu leisten im Stande wäre. Dieser Anberaumungstag soll aber nicht fünf Tage über jenen, an welchem die Cautions-Leistung Statt findet, festgesetzt werden. Die Behörden sind hiermit bevollmächtiget, diese Cautions-Leistung auch im Wege des Bekenntnisses, oder auf andere Art anzunehmen.

VII. Weiters wird noch unter der nämlichen Autorität verordnet, daß, wenn nach einer Execution keine hinlänglichen Güter könnten gefunden werden, in diesem Falle die gedachten Behörden einen solchen Uebertreter in die öffentlichen Gefängnisse oder in das Corrections-Haus der Grafschaft, Revis, District oder des Orts, wo das Vergehen Statt fand, zu werfen, und das auf 3 Kalendermonat, wenn nicht die verwirkte Geldstrafe früher bezahlt wird; oder bis eine solche übertretende Person, wenn sie sich durch die richterliche Erkenntniß beschwert glaubt, dem Sprecher angezeigt hat, daß sie gesonnen sey, von dem Friedensgerichte an das nächste General-Viertels-Gericht zu appelliren, welches für die Grafschaft, Gegend oder Ort soll gehalten werden, in welchem das Verbrechen begangen wurde. Daselbst soll diese Person von der Behörde durch Anerkennung, mit zwey tüchtigen Bürgen, welche eingehaftet sind, diese Appellation zu vollführen, den Spruch in Erfüllung zu bringen, und jene Kosten zu bezahlen, zu welchen sie allenfalls von dem Viertelsgerichte verfällt werden könnten; und soll der beschwerte Theil berechtiget seyn, diese Appellations-Anmeldung nur vier Tage vor ihrer wirklichen Einbringung zu machen. Diese Viertels-Gerichte aber sollen nach hergestellten Beweis über die vorschriftmäßig geschehene Anmeldung, und nachdem selbige in die Beschaffenheit des Erkenntnisses eingegangen sind, diese Rechtshändel summarisch aufnehmen, und endlich entscheiden, auch die appellirende oder appellirte Parthey, so wie es dem Gerichte recht däucht,

Digitized by Google

the Parties appealing or appealed against as they the said Justices shall think proper, and the Determination of such Quarter Session shall be final, binding, and conclusive, to all Intents and Purposes.

VIII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That from and immediately after the passing of this Act, all and every such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings, in Writing, for the Payment of any Sum or Sums of Money less than the Sum of twenty Shillings, and being negotiable or transferable, as shall have issued previous to the said twenty-fourth Day of *June*, shall be, and they are hereby declared and adjudged to be, payable upon Demand; any Terms, Restrictions, or Conditions, therein contained to the contrary thereof notwithstanding.

IX. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That if any Person liable to the Payment of any of such Notes Bills of Exchange, Draughts, Undertakings, in Writing, as last aforesaid, shall neglect or fail to make full Payment in Money of the Sum or Sums for wich such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings, in Writing shall be respectively given or issued, or so much thereof as shall be or remain due thereon respectively, by the Space of three Days after Demand thereof made by the Holder or Holders of such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings, in Writing it shall and may be lawfull, for any or more of his Majesty's Justices of the Peace for the County, Riding, City, Division, or Place, where the Person or Persons respectively so refusing to pay any of such Notes, Bill of Exchange, Draughts, or Undertakings, in Writing, as last aforesaid, shall reside, upon Complaint to him or them made, to summon the Party complained of before him or them, and upon Appearance or Default of Appearance of such Party, to proceed to Examination of the Matter of such Complaint, and upon Proof of such Demand and Refusal, to convict such Person or Persons so refusing to pay as aforesaid, and to order Payment of the Money due thereon, with Costs of Suit, and for Want of Distress to commit the Offender to the common Gaol or House of Correction, there to remain without Bail or Mainprize for any Time not exceeding three Calendar Months, unless Payment be sooner made.

in die Unkosten verurtheilen. Diese Entscheidung des Viertel-Gerichtes soll eine endliche, verbindliche und schlüßliche seyn, wo sohin kein weiterer Rechtsweg Statt findet.

VIII. Auch wurde weiters durch eben diese Autorität festgesetzt: daß von und unmittelbar nach Erscheinung dieses Gesetzes, alle und jede solche Noten, Wechselbriefe, Tratten oder schriftliche Unternehmungen wegen Zahlung einer oder mehrerer Summen Geldes unter zwanzig Schilling, und welche negocirt oder übertragen werden können, wenn sie vor dem gedachten 24. Junius ausgegeben wurden, sollen auf Begehren zahlbar seyn, und durch diese Acte dahin erklärt werden: all und jeden Ausdrucks, Vorbehalts oder Bedingung, welche darin enthalten wären, nicht zu achten.

IX. Weiters wird durch eben diese Autorität verordnet: wenn eine Person, die zur Zahlung auf solche Noten, Wechsel, Tratten oder Schuldbriefe verbunden ist, sollte vernachläßigen oder ermangeln die volle Zahlung der Geld-Summen zu leisten, für welche solche Noten, Wechsel, Tratten oder Schuldbriefe ausgegeben sind, oder welche einen Theil davon schuldig bleibt drey Tage, nachdem die Zahlung davon durch den Inhaber solcher Noten, Wechsel, Tratten oder Verschreibungen angesprochen worden ist, daß diese Person rechtmäßig vor ein oder mehreren Seiner Majestät Friedensgerichten in der Grafschaft, Gegend, Stadt, Bezirk oder Ort, in welcher die Person, die solche Noten, Wechsel, Tratten, oder Verschreibungen ausgestellt hat, wohnhaft ist, belangt werden kann, und wenn das Gericht angerufen, und von dem Briefsinhaber Klage geführet worden ist, so sollen die Gerichte die Personen, gegen welche, das geschah, vorfordern, und nachdem selbige erschienen sind, oder in

Digitized by Google

said, shall or may happen to be or reside and such Justice or Justices is or are hereby required, upon Complaint made by the Holder or Holders thereof, to summon the Person or Persons against whom such Complaint shall be made: and after his, her, or their Appearance, or in Default thereof upon due Proof upon Oath (and wich Oath such Justice or Justices is or are hereby impowered to administer), of such Summons or Warning having been given, such Justice or Justices shall proceed to hear and determine the said Complaint, and award such Sum to be paid by the Person or Persons respectively liable to the Payment of every such Note, Bill of Exchange, Draugt, or Undertaking, in Writing, to the Holder or Holders thereof, as shall appear to such Justice or Justices to be due thereon, together with such a Sum for Costs, not exceeding the Sum of twenty Shillings, as to such Justice or Justices shall seem meet: And if any Person or Persons shall refuse or neglect to pay or satisfy such Sum of Money, upon such Complaint as aforesaid shall be adjugded, upon the same being demanded, such Justice or Justices shall by Warrant under is or their Hand and Seal or Hands and Seals, cause the same to be levied by Distress and Sale of the Goods, of the Party so neglecting or refusing as aforesaid; together with all Costs and Charges attending such Distress and Sale, returning the Overplus (if any) to the Owner.

X. Provided always, That no Proceedings to be had touching the Conviction or Convictions of any Offender or Offenders against this Act, or for enforcing Payment of such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings, in Writing, as aforesaid as have issued previous to the passing of this Act, with Costs as aforesaid, shall be quashed

dessen Ermangelung nach gehöriger Eidesprobe über die geschehene Zustellung der Citation (welchen Eid aufzutragen die Behörden hiermit ermächtiget werden), sollen diese die Geklagten hören und sie verurtheilen, daß durch die Personen, die durch solche Noten, Wechsel, Tratten oder Verschreibungen zur Zahlung verbunden sind, auch die Zahlung der verschriebenen Summe an den Inhaber derselben geleistet werde, und zwar mit allen Unkosten, welche jedoch die Summe von zwanzig Schilling nicht übersteigen sollen, wenn dieß den Behörden schicklich zu seyn scheint. Und wenn eine solche Person verweigern oder vernachlässigen sollte eine solche Geld-Summe, die dem Kläger auf vorbesagte Art zuerkannt wurde, zu bezahlen, so sollen die Behörden durch Befehle von ihrer Hand und Siegel anordnen, daß diese Summe durch Beschlag und Verkauf aller Güter der die Zahlung verweigernden oder vernachläßigenden Parthey eingebracht werde auf vorbesagte Art; mit allen Unkosten, welche die Execution und Verkauf selbst verursachten, so daß der Ueberschuß (wenn sich einer ergiebt), an den Eigenthümer zurückgestellt wird.

X. Vorgesehen, daß keine Procedur, welche wegen Ueberweisung eines Uebertreters dieses Gesetzes, oder wegen Gerichtszwang zur Zahlung solcher Noten, Wechsel, Tratten oder Verschreibungen, wie vorgesagt, welche vor Zustanddringung dieses Acts Statt fanden, unter dem Vorwande, als ob gewisse Förmlichkeiten abgiengen, sollen zernichtet, oder durch die schriftliche Verordnung,

Digitized by Google

for want of Form, or be removed by Writ of *Certiorari*, or any other Writ or Process whatsoever, into any of his Majesty's Cours of Record at *Westminster*.

XI. Provited also, That no Person shall be proceeded against for any of the Offences againsts this Act as aforesaid unless Information shall be made thereof upon Oath before some Justice of the Peace for the County Riding, Division, or Place, wherein such Offence shall be committed, within twenty Days after such Offence shall be committed.

XII. And be it further enacted That if any Action or Suit shall be commenced against any Person or Persons for any Thing done or acted in pursuance of this Act, thon and in every such Case, such Action or Suit shall be commenced or prosecuted within three Calendar Months after the Fact committed, and not afterwards; and the same and every such Action or Suit, shall be brougt within the County where the Fact was committed, and not elsewhere; and the Defendant or Defendants in every such Action or Suit shall and may plead the General Issue, and give this Act and the special Matter in Evidence at any Trial to be had thereupon, and that the same was done in pursurance and by the Authority of this Act: And if the same shall appear to have been so done, or if any such Action or Suit shall be brought after the Time limited for bringing the same, or be brought or laid in any other Place than as afore mentioned, then the Jury shall find for the Defendant or Defendants; or if the Plaintiff or Plaintiffs shall become non Suit, or discontinue his, her, or their Action, after the Defendant or Defendants shall have appeared; or if upon Demurrer Judgment shall be

Certiorari, oder durch was immer für andere derley Verordnungen und Vorgänge, in einem von Sr. Majestät Gerichtshöfen zu Westmünster sollen beseitiget werden.

XI. Auch wird verordnet, daß gegen Niemand wegen Uebertretung dieses Acts soll verfahren werden können, wenn dieses Verfahren nicht eidlich vor einem Friedensgerichte der Grafschaft, des Districts, oder des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, und zwar binnen zwanzig Tagen, nachdem die Uebertretung verübt wurde, eingeleitet worden ist.

XII. Weiters wird verordnet: Wenn eine Klage oder Prozeß gegen eine Person in Folge dieses Gesetzes eingeleitet worden, das jede solche Streitsache binnen drey Kalender-Monathen angefangen und geendet seyn, und nicht länger fortgeführt werden soll; und eben diese Klage und Streitsache soll nur in der Grafschaft verhandelt werden, wo das Factum Statt fand, und nicht anderwärts. Die Geklagten sollen und mögen sich in solchen Händeln mit allen Rechtsmitteln vertheidigen, und dieß Gesetz, so wie den besondern Fall der richterlichen Untersuchung vorlegen, welche dießfalls gepflogen werden soll, um zu beweisen, daß das Factum in Gemäßheit dieses Gesetzes vorgegangen sey. Wenn er nun zeigt, so gehandelt zu haben, oder wenn eine solche Klage und Streitsache nach der dazu bestimmten Zeit, oder in einem andern Orte wäre eingebracht worden, als vorbesagt, dann soll die Jury zu Gunsten des Geklagten ihren Befund abgeben; und wenn der Kläger sollte sachfällig werden, oder seine Klage, nachdem der Geklagte erschienen ist, allenfalls, nachdem ihm hierzu ein Termin ertheilt wurde, nicht fortsetzte, dann soll und mag der Geklagte dreyfachen Kostenersatz verlangen, und zu dessen Einbringung eben jene Rechtsmittel anwenden, welche dem Geklagten in andern Fällen gesetzmäßig zustehen.

Digitized by Google

given against the Plaintiff or Plaintiffs, the Defendant or Defendants shall and may recover treble Costs, and have the like Remedy for the Recovery thereof as any Defendant or Defendants hath or have in any other Cases by Law.

XIII. And be it further enacted, That this Act shall continue in Force only for the Term of five Years, and from thence to the End of the then next Session of Parliament.

XIV. And be it further enacted, That this Act shall be taken and allowed to be a Publick Act in all Courts within this Kingdom; and all Judges and Justices of the Peace are hereby required to take Notice thereof as such, without specially pleading the same.

XIII. Dieſer Act ſoll nur fünf Jahre Kraft haben, von dannen bis zu Ende der zehn nächſten Sitzungen des Parlaments.

XIV. Dieſer Act ſoll für einen öffentlichen Act in allen Gerichtshöfen des Königreichs gehalten und angenommen werden; alle Richter und Friedensrichter ſollen von Amtswegen darauf Bedacht nehmen, ohne daß man ſich beſonders darauf berufen muß.

f.

17. Geo. III. cap. 17. (1777.)

An Act for further restraining the Negotiation of Promissory Notes, and Inland Bills of Exchange, under a limited Sum, within that Part of Great Britain called England.

(Runnington Vol. XIII. p. 99.

Whereas by a certain Act of Parliament, passed in the fifteenth Year of the Reign of his present Majesty (intituled: *An Act to restrain the Negotiation of Promissory Notes an Inland Bills of Exchange, under a limited Sum, within that Part of Great Britain called England*) all negotiable Promissory or other Notes, Bills of Exchange, or Draughts, or Undertakings in Writing, for any Sum of Money less than the Sum of twenty Shillings in the Whole, and issued after the twenty-fourth Day of *June*, one thousand seven hun-

f.

17. Georg. III. Kap. 17. (1777.)

Ein Act für künftige Beſchränkung der gemeinen Schuldverſchreibungen und inländiſcher Wechſel auf eine beſtimmte Summe in dem Theil von Großbritanien, der England heißt.

Nachdem durch einen ſichern Parlaments-Act aus dem fünfzehnten Jahre der Regierung gegenwärtig Sr. Majeſtät (unter dem Titel: Ein Act wegen künftiger Beſchränkung des Handels mit Schuldnoten und inländiſchen Wechſelbriefen unter einer beſtimmten Summe in dem Theile von Großbritanien, genannt England) alle übertragbare Schuld- oder andere Noten, Wechſelbriefe, Tratten oder Schuldverſchreibungen für eine Geld-Summe unter dem Betrag von zwanzig Schilling im Ganzen, die nach dem 24. Juny 1775 ausgeſtellt ſind, nichtig erklärt worden, und der

Ver-

Digitized by Google

fred and seventy-five, were made void, and the publishing or uttering and negociating of any such Notes, Bills, Draughts, or Undertakings, for a less Sum than twenty Shillings, or on which less than that Sum should be due, was, by the said Act, restrainted under certain Penalties or Forfeitures therein mentioned; and all such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings in Writing, as had issued before the said twenty-fourth Day of *June*, were made payable upon Demand, and were Directed to be recovered in such Manner as is therein also mentioned: And whereas the said Act hath been attended with very salutary Effects, and in case the Provisions therein contained were extended to a further Sum (but yet without Prejudice to the Convenience arising to the Public from the Negotiation of Promissory Notes and Inland Bills of Exchange for the Remittance of Money in Discharge of any Balance of Account or other Debt), the good Purposes of the said Act would be further advanced; be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled and by the Authority of the same, That all Promissory or other Notes, Bills of Exchange or Draughts, or Undertakings in Writing, being negotiable or transferable, for the Payment of twenty Shillings, or any Sum of Money above that Sum and less than five Pounds; or on which twenty Shillings, or above that Sum and less than five Pounds, shall remain undischarged, and which shall be issued, within that Part of *Great Britain* called *England*, at any Time after te first Day of *January*, one thousand seven hundred and seventy-eight, shall specify the Names and Places of Abode of the Persons

Zweyte Abtheilung.

Bebreiter oder Besitzer und Verhandler solcher Noten, Wechsel, Tratten, oder Verschreibungen einer Summe unter 20 Schilling, oder an welchen weniger als diese Summe geschuldet wird, durch diesen Act gewisser Strafe und darin benannten Zwangsmitteln angesehen wurde: auch alle derley Noten, Wechsel, Tratten und Verschreibungen, wenn sie vor dem 24. Juni ausgestellt waren, auf Begehren zahlbar erklärt waren, und festgesetzt wurde, daß sie ihrem Inhalte gemäß berichtiget werden sollten: und nachdem man von diesem Gesetze wirkliche heilsame Folgen, und im Falle, wo diese darin enthaltenen Verfügungen auf eine weitere Summe ausgedehnt würden, (aber ohne Präjudiz des Vortheils, welcher dem Publikum aus der Verhandlung der Schuldnoten und inländischen Wechselbriefe bey Remittirung von Geld in Ausgleichung einer Rechnungsbilanz oder einer andern Schuld zugeht) die nützlichen Folgen dieses Acts auch noch ersichtlicher werden würden: so wurde durch des Königs Majestät, durch und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen in dem gegenwärtig versammelten Parlamente und unter dessen Autorität verordnet: daß alle Schuld- und andere Noten, Wechselbriefe, Tratten und Schuldverschreibungen, welche verhandelt und übertragen werden können zur Zahlung von 20 Schilling, oder einer Geld-Summe über dieser Summe, aber unter fünf Pfund; oder auf welche zwanzig Schilling, allenfalls eine höhere, jedoch unter fünf Pfund bestehende Summe ausständig verbliebten wäre, und welche in dem Theile von Großbritanien, der England heißt, wann immer nach dem 1. Jänner 1778 ausgestellt wäre, die Nahmen und Wohnplätze der Personen enthalten sollen, an dessen, oder respective an deren Ordre dieselbigen zahlbar gestellt sind; auch sollen sie dem Datum enthalten, vor oder von dem Tage der Ziehung und Ausgabe derselben, und nicht von einem der folgenden Tage; sie sollen zahlbar gestellt werden binnen des Zeitraumes von 21. Ta-

respectively to whom or to whose Order, the same shall be made payable; and shall bear Date before or at the Thime of drawing or issuing thereof, and not on any Day subsequent thereto; and shall be made payable within the Space of twenti-one Days next after the Day of the Date thereof; and shall not be transferable or negotiable after the Time thereby limited for Payment thereof; and that every Indorsement to be made thereon shall be made before the Expiration of that Time, and to bear Date at or not before the Time of making thereof; and shall specify the Name and Place of Abode of the Person or Persons tho whom or to whose Order, the Money contained in every such Note, Bill, Draught, or Undertaking, is to be paid; and that the signing of every such Note, Bill, Draught, or Undertaking, and also of every such Indorsement, shall be attested by one subscriving Witness of the least; and which said Notes, Bills of Exchange, or Draughts or Undertakings in Writing, may be made or drawn in Words to the Purport or Effect as set out in the schedule hereunto anexed, Nro. I. and II.: And that all Promissory or other Notes, Bills of Exchange, or Draughts, or Unterdakings in Writing, being negotiable or transferable, for the Payment of twenty Shillings, or any Sum of Money above that Sum and less than five Pounds; or in which twenty Shillings, or above that Sum and less than five Pounds, shall remain undischarged, and which shall be issued, within teat Part of *Great Britain* called *England*, at any Time after the said first Day of *January*, one thousand seven hundred and seventy-eight, in any other Manner than aforesaid; and also every Indorsement on any such Note, Bill, Draught, or Undertaking, to be negotiated under this Act other than as aforegen, zunächst dem Tage, welcher durch das Datum bezeichnet ist. Jeder Giro, welcher darauf sich befindet, soll vor Verlauf dieser Zeit beygesetzt seyn, und soll mit dem Tag bezeichnet seyn, an welchem er ausgefertiget wurde, und nicht einem frühern. Der Nahme und Wohnplatz der Person, an deren Ordre das in einer solchen Note, Wechsel oder Verschreibung erscheinende Geld gezahlt werden soll, muß darin enthalten, und die Unterschrift jeder solchen Note, Wechsels, Tratte oder Verschreibung, oder deren Indossemente wenigstens von einem Zeugen bestätiget seyn. Diese gedachten Noten, Wechsel, Tratten und Schuldverschreibungen können verfertiget und gezogen seyn in Wort und Inhalt, so wie es sich in dem angeführten Nr. I. und II. zeigt. Alle Schuldnoten, Wechsel, Tratten und Verschreibungen aber, welche verhandelt und übertragen werden können, wegen Zahlung von 20 Schilling, oder einer darüber steigenden, wiewohl unter fünf Pfund bestehenden Summe, oder auf welche 20 Schilling oder eine Summe darüber, wiewohl unter fünf Pfund ausständig ist, und welche in dem Theile von Großbritanien, der England heißt, nach dem 1. Jäner 1778 auf andere als gedachte Weise ausgegeben werden, so wie jedes Indossement solcher Noten, Wechsel, Tratten oder Verschreibung, welche anders als auf die in dieser Acte angezeigte Art verhandelt werden, sollen absolut ungültig seyn, und werden hiemit dafür erklärt, ohne daß irgend ein Gesetz, Statut, Gewohnheit oder Gebrauch, dem wie immer entgegen stehen soll.

Digitized by Google

said, shall, and be same are hereby declared to be, absoluty void; any Law, Statute, Usage, or Custom to the contrary thereof in any-wise notwithstanding.

II. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That the publishing, uttering, or negotiating, within that Part of *Great Britain* called *England*, of any Promissory or other Note, Bill of Exchange, Draughts, or Undertaking in Writing, being negotiable or transferable, for twenty Shillings, or above that Sum and less than five Pounds, or on which twenty Shillings, or above that Sum and less than five Pounds, shall remain undischarged, and issued or made in any other Manner than Notes, Bills, Draughts, or Undertakings, hereby permitted to be published or negotiated as aforesaid; and also the negotiating of any of such lastmentioned Notes, Bills, Draughts, or Undertakings, after the Time appointed for Payment thereof, or before that Time in any other Manner than as aforesaid, by any Act, Contrivance, or Means whatsoever, from and after the said first Day of *January*, one thousand seven-hundred and Seventy-eight, shall be, and he same is hereby declared to be, prohibited or restrained, under the like Penalities or Forfeitures, and tho be recovered and applied in like Manner as by the said Act is directed, with respect to the utering or publishing or negotiating of Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings in Writing, for any Sum of Money not less than the Sum of twenty Shillings, or on which less than that Sum should be due.

III. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That, from and immediately after the passing of this Act, all Pro-

II. Durch vorgesagte Autorität wird weiters verordnet: daß in dem Theile Großbritaniens, genannt England, die Verbreitung, Ausgebung oder Verhandlung einer Schuld- oder andern Note, Wechsel, Tratte oder Schuldverschreibung, welche verhandelt und übertragen werden kann, und auf 20 Schilling oder darüber, jedoch unter fünf Pfund ausgestellt, oder worauf die Summe von 20 Schilling oder darüber, jedoch unter fünf Pfund noch rückständig ist, und welche auf andere Art ausgegeben oder gemacht ist, als die Noten, Wechsel, Tratten und Verschreibungen zum Behuf der Verhandlung und Ausgebung oberwähnter Weise gemacht werden sollen — und eben so die Verhandlung einer solchen zuletzt erwähnten Note, Wechsel, Tratte, oder Verschreibungen nach der von dem Parlamente festgesetzten Zeit, oder zwar dieser Zeit, aber auf eine andere als die festgesetzte Art, es möge auf was immer für eine Art, Weise oder Mittel geschehen, von und nach dem 1. Jäner 1778, soll verbothen seyn, und hiemit als verbothen erklärt wird, unter gleichen Strafen und Verpönung als festgesetzt ist, und welche auch so vollzogen werden sollen, als festgesetzt ist in der oben erwähnten Acte, rücksichtlich der Verbreitung und Verhandlung von Noten, Wechseln, Tratten und Schuldverschreibungen über eine Geld-Summe von weniger als 20 Schilling, oder auf welche weniger als diese Summe ausständig ist.

III. Weiters wird unter gleicher Autorität festgesetzt: daß von und unmittelbar nach Erscheinung dieser Acte, alle Schuld- und andere Noten, Wechsel,

Digitized by Google

missory or other Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings in Writing, for the Payment of any greater Sum of Money than twenty Shillings, and less than the Sum of five Pounds, or on which twenty Shillings, and less than the Sum, of five Pounds shall remain undischarged, and being negotiable or transferable, as shall be issued before the said first Day of *January*, one thousand seven hundred and seventy-eight, shall be, and the same are hereby declared and adjugded payable, within that Part of *Great Britain* called *England*, ond Demand, any Terms, Restrictions, or Conditions therein contained to the contrary thereof notwitstanding, and shall be recoverable in such Manner, or by the like Means, as is or are directed in or by the said Act with respect to Notes, Bills of Exchange, or Draughts, or Undertakings in Writing therein mentioned to have issued previous to the said twenty-fourth Day of *June*, one thousand seven hundred and seventy-five; and that all and every other the Powers, Provisoes, Limitations, Restrictions, Penalties, Clauses, Matters and Things whatsoever in the said former Act contained with respect thereto, and also with respect to all such Notes, Bills of Exchange, Draughts, or Undertakings in Writing, issued after the said twenty fourth Day of *June*, one thousand seven hundred and seventy-five, shall be, and the same are hereby declared to be in Force, within that Part of *Great Britain* called *England*, as to all Notes, Bills of Exchange, or Draughts, or Undertakings in Writing for twenty Shillings, or any greater Sum and less than the Sum of five Pounds, or on which twenty Shillings, or above that Sum and less than five Pounds, shall remain undischarged, issued after the said first Day of *January*, one thousand seven hundred

Tratten und Verschreibungen wegen Zahlung einer gröſſern Geld-Summe als 20 Schilling, jedoch unter fünf Pfund, oder worauf 20 Schilling und weniger als fünf Pfund ausſtändig ſind, und die verhandelt und übertragen werden können, wenn ſie vor dem beſagten 1. Jäner 1778 ausgegeben worden ſind, in dem Theile von Groſsbritanien, der England heiſst, ſollen auf Begehren zahlbar ſeyn, und hiemit dafür erklärt werden, ohne das irgend ein Ausdruck, Vorbehalt oder Bedingung, welche darin enthalten wäre, dem entgegen ſeyn ſoll. Sie ſollen auf gleiche Art und durch eben jene Mittel eingebracht werden können, wie in der gedachten Acte rückſichtlich der Schuldnoten, Wechſelbriefe, Tratten und Verſchreibungen verordnet iſt, die, wie daſelbſt geſagt wird, vor dem 24. Juny 1775 ausgegeben wurden. Auf gleiche Weiſe ſollen alle andere Sanctionen, Vorſichtsmittel, Beſchränkungen, Vorbehalte, Strafen, Clauſeln, und was immer in dieſem Acte in Rückſicht auf ſolche Noten, Wechſel, Tratten, Verſchreibungen, die nach dem 24. Juny 1775 enthalten, und hieher anwendbar wären, auch hier in Kraft geſetzt, und hiemit erklärt werden, daſs dieſelben in dem Theile von Groſsbritanien, der England heiſst, und in Ausſetzung der Noten, Wechſel, Tratten, und Verſchreibungen über 20 Schilling und darüber, wiewohl unter fünf Pfund, oder auf welche 20 Schilling und darüber, jedoch unter fünf Pfund, noch ausſtändig ſind, die auch nach dem 1. Jäner 1778 ausgegeben wurden, dergeſtalt in Kraft ſeyn ſollen, als wenn dieſe letztern der Gegenſtand jener Acte zur Zeit ihrer Ausfertigung geweſen wären, jedoch nur in ſo weit, als die Vorſchrift jener Acte nicht durch dieſs Geſetz ausdrücklich abgeändert worden wäre.

Digitized by Google

and seventy-eight, and previous thereto respectively, and in like Manner as if the same respectively had been the Object of the said Act at the Time of making thereof, save so far as the same or any of them altered or varied by this present Act.

IV. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That the said former, and also this present Act shall continue in Force, not only for the Residue of the Term of five Years in the said former Act mentioned, and from thence to the End of the then next Session of Parliament, but also for the further Term of five Years, and from thence to the End of the then next Session of Parliament.

IV. Durch eben diese Autorität endlich wird noch weiters angeordnet, daß die erwähnte frühere und eben so die gegenwärtige Acte ihre Kraft behalten soll, nicht nur für den Rest der in jener Acte erwähnten fünf Jahre, und von da bis zu Ende der nächsten zehn Sitzungen des Parlaments, sondern auch für einen weitern Termin von fünf Jahren, und von da bis zu Ende der nächsten Parlamentssitzung.

Schedule.

Nr. I.

Place Day Month Year

Twenty-one Days after Date, I promise to pay to *A. B.* of (Place) or his Order, the Sum of for Value received by

Witness, *E. F.* *C. D.*

And the Indorsement toties quoties.

Day Month Year.

Pay the Contents to *G. H.* of (Place) or his Order.

Witness, *J. K.* *A. B.*

Formular.

Nr. I.

Ort Tag Monat Jahr.

Ein und zwanzig Tage nach Dato verspreche ich zu zahlen an *A. B.* aus (der Ort) oder an dessen Ordre die Summe von für empfangenen Werth durch

Zeuge, *E. F.* *C. D.*

An das Indossement toties quoties.

Tag Monat Jahr.

Zahlen Sie die enthaltene Summe an *N. G.* aus (der Ort)

Zeuge, *J. K.* *A. B.*

Digitized by Google

Nr. II.

Place Day Month Year

Twenty-one Days after Date, pay to *A. B.* of (Place) or his Order, the Sum of Valute received, as avised by

To *E. F.* of (Place)

Witness, *G. H.* *C. D.*

And the Indorsement toties quoties.

Day Month Year

Pay the Contents to *J. K.* of (Place) or his Order.

Witness, *L. M.* *A. B.*

Nr. II.

Ort Tag Monat Jahr

Ein und zwanzig Tage nach Dato zahlen Sie an *A. B.* aus (Ort) oder an dessen Ordre die Summe von den Werth empfangen laut Aviso von

An *E. F.* aus (Ort.)

Zeuge, *G. H.* *C. D.*

Indossement toties quoties.

Tag Monat Jahr

Zahlen Sie Inhalt an *J. K.* aus (Ort) dessen Ordre.

Zeuge, *L. M.* *A. B.*

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google